N12<519469020 021
LS
ubTÜBINGEN

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE

IN VERBINDUNG MIT

D. W. GASS, D. H. REUTER UND D. A. RITSCHL

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER.

VI. Band.



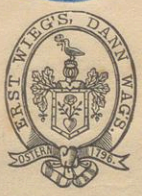

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1884.

G h. 2554

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 30. April 1883.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *J. Dräseke,* Die doppelte Fassung der pseudojustinischen Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος 1
2. *G. Uhlhorn,* Die Anfänge des Johanniterordens . . . 46

Analekten:

1. *S. Löwenfeld,* Zu den Homilieen des heiligen Cäsarius 60
2. *K. Müller,* Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 63
3. *E. Schneider,* Eine Urkunde Gregor's von Heimburg . 113
4. Miscelle von *A. Harnack* 115

Nachrichten 119

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 15. Juli 1883.)

Untersuchungen und Essays:

1. *H. Reuter,* Augustinische Studien IV. 155
2. *P. Hinschius,* Die kanonistischen Handschriften der Hamilton'schen Sammlung im Kupferstich-Kabinett des königlichen Museums zu Berlin 193

Seite

Analekten:

1. *K. Müller,* Kirchengeschichtliche Handschriften in der Hamilton-Sammlung 247
2. *J. L. Jacobi,* Eine noch ungedruckte Bearbeitung des Symbols vom Jahre 381 282
3. *R. Röhricht,* Die Pastorellen (1251) 290
4. *Th. Kolde,* Bruderschaftsbrief des Joh. v. Staupitz für Christoph Scheurl den Älteren und seine Familie (1511, 6. Okt.) 296

Nachrichten 299

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1883.)

Untersuchungen und Essays:

1. *H. Haupt,* Johannes Malkaw aus Preufsen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Strafsburg und Köln (1390—1416) 323
2. *G. Schleusner,* Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert 390
   I. Zwei sächsische Eheordnungen. Der Entwurf des Celleschen Konventes von 1545 und die Dresdner Beschlüsse der drei sächsischen Konsistorien von 1556 393
   II. Judicia Luther's und anderer, meist Wittenberger Theologen. 1529 ff. 412

Kritische Übersichten:

I. Geschichte der Reformation in der Schweiz. Die Litteratur der Jahre 1879—1882. Von *R. Staehelin* . . . 429

Analekten:

1. *C. de Boor,* Zur Kenntnis der Handschriften der griechischen Kirchenhistoriker 478
2. *K. Lamprecht,* Zur religiösen Anschauung der Laienwelt in Frankreich während des 11. Jahrhunderts . . 494
3. *A. Ritschl,* Wiedertäufer und Franziskaner 499

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 20. Juni 1884.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *J. Dräseke,* Apollinarios von Laodicea der Verfasser der echten Bestandteile der pseudojustinischen Schrift ἔκθεσις πίστεως 503
2. *R. Röhricht,* Die Kreuzpredigten gegen den Islam . . 550

Analekten:

1. *C. de Boor,* Zu Theodorus Lector 573
2. *K. Müller,* Eine Bettelei am päpstlichen Hof unter Johann XXII. im Jahre 1328 577
3. *H. Haupt,* Johannes Malkaw's Verfolgung durch die Inquisition zu Strafsburg, Nachtrag 580
4. *C. Benrath,* Brief des Johann Eck an Paul III. vom 17. Februar 1535 587

Nachrichten 590

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 615
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 618
III. Sach- und Namenregister 623

Die doppelte Fassung der pseudojustinischen Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος.

Von

Dr. **Johannes Dräseke** in Wandsbeck.

Das Urteil über den Wert, die Bedeutung und die Ursprungsverhältnisse der unter des Justinus Namen überlieferten, in der griechischen Kirche einst viel gelesenen und darum in zahlreichen Handschriften erhaltenen Schrift Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος[1] ist von der Editio princeps des Robertus Stephanus (Paris 1551) bis auf des gelehrten Benediktiners Prudentius Maranus (Paris 1742) und des um die patristische Litteratur hochverdienten v. Otto sorgfältige, alles kritische Material übersichtlich darbietende Ausgaben, deren dritte jetzt vorliegt[2], überaus schwankend und unsicher gewesen. Erschwert ward dasselbe bisher hauptsächlich durch die eigentümliche Textgestaltung, welche die Schrift von Stephanus bis v. Otto erfahren hat, und in welcher dieselbe bis auf den heutigen Tag vorliegt. Und doch kommt, wenn anders genügende

---

1) Ich habe mich für diese im Cod. Gissens. 669 (G) sich findende Überschrift entschieden, über deren zweiten Bestandteil (περὶ τριάδος) in anderem Zusammenhange gehandelt werden wird.

2) Corpus apologet. christ. saec. II, Vol. IV. Iustini phil. et mart. opera. Rec. Io. Car. Th. eques de Otto. Tom. III, pars I. Opera Iustini subditicia. Editio III. Ienae sumpt. G. Fischer MDCCCLXXX. Nach dieser vortrefflichen Ausgabe, die am Rande auch des Morellus Seitenzahlen aufweist, habe ich citiert.

handschriftliche Hilfsmittel vorhanden sind, und demnach über den Stand der Überlieferung eine klare Vorstellung zu gewinnen möglich ist, es in erster Linie, noch bevor die Wortkritik im einzelnen sich an ihre Aufgabe macht, auf die Handhabung einer umsichtigen, die gesamten handschriftlichen Hilfsmittel nach ihrer Beschaffenheit und Güte übersichtlich ordnenden Kritik an, ehe es sich darum handeln kann, über den Wert oder Unwert, über Bedeutung, Zweck und Ursprung einer Schrift des Altertums ein begründetes Urteil zu fällen. Diese durchaus notwendige, grundlegende Vorarbeit, mit deren Erledigung die Frage nach Zweck und Ursprung der *Ἔκθεσις πίστεως* eine ganz andere Wendung und Gestalt bekommen, die Schrift selbst litterarisch und geschichtlich faſsbarer werden dürfte, ist von den bisherigen Herausgebern der *Ἔκθεσις* nicht geleistet worden; wohl aber giebt uns v. Otto die Mittel dazu in dankenswertester Vollständigkeit an die Hand. Rob. Stephanus und Prud. Maranus — denn Sylburg's Heidelberger Ausgabe vom Jahre 1593 ist nach der kritischen Seite nur eine Wiederholung der Editio princeps des Stephanus und die des Morellus (Paris 1615, dann 1636 und Köln 1686) ist nichts als ein Nachdruck jener — gaben den Text der *Ἔκθεσις πίστεως* zumeist nach Pariser Handschriften, jener nach dem Cod. Reg. 450 (bei v. Otto = C) und Cod. Paris. 1268 (bei v. Otto = A), dieser nach dem schon von Stephanus benutzten Cod. Reg. 450, einem Cod. Claromont. 82 (bei v. Otto = E und E^b) und zwei Codices Coislin. 120 und 225 (bei v. Otto = D und D^b). Es benutzte v. Otto aufser den schon genannten, sorgfältig verglichenen Pariser Handschriften, zu denen noch Cod. (Reg.) Paris. 938 mit der Bezeichnung A^b kommt, für seine erste Ausgabe der Schrift: Cod. Argentor. 9 (F) und Monac. 121 (M), für die zweite: Cod. Gissens. 669 (G), für die dritte: Cod. Venet. 86 (V) und Paris. 1259 A (B).

Selbstverständlich kann dieses reichhaltige Verzeichnis der v. Otto benutzten Handschriften an sich uns noch keine Befriedigung gewähren oder uns zu der von vielen geteilten Überzeugung verhelfen, dafs in sorgfältiger Vergleichung

derselben und einer nach Alter und Güte der Handschriften bemessenen Verwertung der Lesarten, wie das alles v. Otto trefflich gethan, das philologisch überhaupt Mögliche geleistet sei. Es mufs vielmehr die Aufgabe sein, die von v. Otto gegebene genaue Beschreibung der Handschriften und die hier und da von ihm angedeutete Gruppierung derselben stätiger zu verfolgen und nach einem durchgreifenden Grundsatze auszunutzen.

Die sämtlichen Handschriften der *Ἔκθεσις πίστεως* zerfallen in zwei Klassen. In der einen erscheint die Schrift in einer weiteren Fassung, die zweite zeigt den Text in erheblich verkürzter Gestalt. Zur ersteren zählen von den Pariser Handschriften Cod. A (vielleicht noch aus dem 12. Jahrh.), A^b (16. Jahrh.), C (vom Jahre 1364), D^b (15. Jahrh.), E und E^b (vom Jahre 1541), ferner der Strafsburger Cod. F (13. oder 14. Jahrh., bei der Belagerung der Stadt im August des Jahres 1870 mit der alten Bibliothek zugrunde gegangen), der Münchener Cod. M (16. Jahrh.), der Cod. Venet. V (13. Jahrh.), und zu ihnen gehörig, weil im Anfang und Schlufs übereinstimmend, die noch nicht verglichenen, in Italien befindlichen Cod. Vatican. gr. 841, Cod. Ottobon. gr. 191 und Cod. Ottobon. gr. 274: — die zweite Klasse mit der kürzeren Fassung des Textes ist vertreten durch den Ende des 13. Jahrh. geschriebenen Pariser Cod. B, den Gieſsener Cod. G (16. Jahrh.) und endlich den vorzüglichsten von allen, den jetzt der Pariser Nationalbibliothek, ehemals dem Athanasioskloster auf dem Athos angehörigen, nach Montfaucon's und C. B. Hase's übereinstimmendem Urteil im Beginn des 10. Jahrhunderts höchst sauber und zierlich geschriebenen Cod. D, der im Verein mit B und G für die Kritik der *Ἔκθεσις πίστεως* eine ähnliche Rolle zu spielen berufen und berechtigt ist, wie für die Kritik der Reden des Demosthenes der Pariser Cod. Σ (10. Jahrh.), welcher durchgängig von Cod. Laur. (13. Jahrh.) und Cod. Aug. I unterstützt wird. Von den noch nicht verglichenen Handschriften stimmt aufserdem mit DBG in Anfang und Schlufs Cod. Vatican. gr. 423 (12. Jahrh.), ferner die nur dem Anfang nach bekannten

Cod. Ambros. L 88 super. (11. Jahrh.) und Cod. Ambros. H 257 (14. Jahrh.), sowie Cod. Florent. gr. 35 plut. VII (14. Jahrh.), dessen Schluſs noch eine Besonderheit aufweist, und Cod. Mosquens. 34 (15. Jahrh.), dessen Schluſs unbekannt ist. Den Wert jener Codices DBG hat v. Otto zwar mit richtigem Blicke erkannt und sie in erster Linie, besonders den codex antiquissimus D zur Feststellung des Textes herangezogen, so zwar, daſs er von ihm nur da abgewichen ist, wo innere Gründe ihm für die Lesarten der übrigens in vielen Punkten mit DBG stimmenden Codices AA^bE^bV zu sprechen schienen (vgl. Proleg. der 3. Ausgabe p. XVIII); aber indem er die in DBG ausgelassenen Stellen möglichst nach AA^bE^bV gestaltete, hat er nach meinem Dafürhalten einen philologischen Fehler begangen, der für die Erkenntnis des wahren Sachverhaltes bisher hinderlich gewesen ist.

Wir haben also thatsächlich zwei Fassungen der Schrift, eine kürzere und eine längere, und es wird hier dieselbe Frage zur Entscheidung kommen müssen, die schon früher bei anderen Schriftwerken des Altertums, z. B. der dritten Phlilippischen Rede des Demosthenes, deren Überlieferung ich selbst ausführlich behandelt habe [1], und den Ignatianischen Briefen, nach dem Befunde der Handschriften zur Beantwortung drängte, ob die längere oder die kürzere Fassung für echt zu halten ist oder den ursprünglichen Text enthält.

Wie in den beiden angeführten Fällen, werden auch bei der Überlieferung der *Ἔκθεσις πίστεως* die in den Codices DBG sich nicht findenden Weiterungen des Textes uns Handhaben bieten, bei denen zunächst die prüfenden Hebel eingesetzt werden müssen.

---

1) Vgl. meine Schrift „Die Überlieferung der 3. Philippischen Rede des Demosthenes“ (Leipzig, B. G. Teubner, 1874), S. 111—149 u. S. 150—162, sowie meine „Quaestio critica de Demosthenis oratione Philippica tertia“ (Augustae Taurinorum, Arminius Loescher, 1876.)

Das 1. Kapitel fehlt in DBG, sowie in den zuvor schon genannten Cod. Ambros. L 88 super. (11. Jahrh.), Cod. Vatican. gr. 423 (12. Jahrh.), Cod. Ambros. H 257 (14. Jahrh.), Cod. Florent. gr. 35 plut. VII (14. Jahrh.), Cod. Mosquens. 34 (15. Jahrh.). Dafs wir mit diesem Einleitungskapitel das Gebiet der Fälschung betreten, zeigen schon die ersten beiden Sätze, welche lauten: *Ἱκανῶς τὸν κατὰ Ἰουδαίων καὶ Ἑλλήνων ἐπελθόντες ἐλέγχον, ἀκολούθως αὖθις τὸν ὑγιᾶ τῆς πίστεως ἐκτιθέμεθα λόγον. Ἐχρῆν γὰρ δήπου μετὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐπίδειξιν, ὅπως καὶ φρονεῖν περὶ αὐτῆς προσῆκεν, προϊόντας εἰδέναι.* Aus diesen Worten geht deutlich hervor, dafs der Schreiber derselben entweder selbst Schriften gegen Juden und Hellenen bereits verfafst hat und diesen apologetischen Werken nun eine positive Darlegung des rechten Glaubens folgen läfst, oder dafs er, wie die Mehrzahl der Forscher mit Grund annimmt, im Namen des Justinus (denn auf diesen weisen offenbar die besonderen Beziehungen in der ersten Zeile hin) zu einer späteren Zeit geredet, deren Angehörigen eben die ausschliefslich behandelten — für Justinus selbstverständlich in der im Folgenden gegebenen Ausführung und dogmatischen Gestaltung völlig unmöglichen — Themata der Trinität und der Fleischwerdung des Logos von hervorragendem Wert und besonderer Wichtigkeit sein mufsten.

Letztere Annahme wird dadurch zur Gewifsheit erhoben, dafs, wie ich in der folgenden Untersuchung darzuthun gedenke, in einigen der nächsten gröfseren Einschiebsel auf den Inhalt dieses Eingangskapitels und besonders dessen Schlufs mit der Erklärung, wie notwendig die ganze Auseinandersetzung (*ἡ τοῦδε τοῦ γράμματος ἔκθεσις*) und wie herrlich ihr Ziel (*εἰς τὴν ἀκραιφνῆ τῆς ἀληθείας ἀνάγουσα τοὺς ἐντυγχάνοντας κατανόησιν*) dem Schreiber erscheine, deutlich Bezug genommen wird; und sodann, dafs die Schrift, seit wir überhaupt von ihrem Vorhandensein und Gebrauch in der Kirche Kunde haben, d. h. seit dem Byzantiner Leontios um das Jahr 600, stes den Namen des Justinus getragen hat und als ein Werk desselben bezeichnet und benutzt worden ist.

Wesentlich anders sieht A. Harnack [1] die Überlieferung an. Nachdem er (an dem in der Anmerkung zuerst genannten Orte) von Cod. D erwähnt, dafs er das erste und letzte Kapitel der Schrift (nach v. Otto's Einteilung) nicht enthalte, und dafs B und G und mindestens fünf der nicht verglichenen Handschriften denselben Mangel aufwiesen, fährt er fort: „Die fehlenden Stücke können auch entbehrt werden; umgekehrt aber beweist der Anfang, wie er in den übrigen Handschriften steht (*Ἱκανῶς τὸν κατὰ Ἰουδαίων καὶ Ἑλλήνων ἐπελθόντες ἐλέγχον*), dafs die *Expositio* nur der positive Schlufs eines polemischen grofsen Werkes sein will. In D etc. ist eben C. 1 weggeschnitten, um die Schrift als selbständige erscheinen zu lassen. Es setzen aber die ältesten Citate nicht nur eine Kapiteleinteilung bereits voraus, die sich teilweise auch in den Handschriften findet, sondern sie bezeichnen auch die *Expositio* als 3. Buch (so ist auch bei Anastas. Presb. [Mai, Nov. Collect. VII, 1, p. 29. v. Otto p. 35 n. 2] zu lesen; denn *λόγος δέκατος* [*Ι'*] = *τρίτος* [*Γ'*]). Das ursprüngliche Werk umfafste also 1) einen *λόγος κατὰ Ἰουδαίων*; 2) einen *λόγος καθ' Ἑλλήνων*; 3) einen *λόγος τῆς πίστεως*.“ Dieser Schlufs, dem Holtzmann, wie mir scheint, viel zu schnell seine Zustimmung erteilt, als handle es sich um ein festes wissenschaftliches Ergebnis [2], ist doch, wie ich wenigstens die Sache zunächst ansehen

1) In seiner Anzeige und Besprechung der 3. Auflage des vierten Bandes des Corp. apol. von v. Otto i. d. Theolog. Litteraturztg. 1881, Nr. 1, S. 5 und, mit etwas ausführlicherer Begründung in seiner vortrefflichen Abhandlung „Die Überlieferung der griechischen Apologeten des 2. Jahrhunderts in der alten Kirche und im Mittelalter“ (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur von O. v. Gebhardt und A. Harnack, I. Bd., Heft 1 u. 2. Leipzig, Hinrichs 1882), S. 164—167.

2) H. Holtzmann in seiner Anzeige des 3., 4. u. 5. Bandes der 3. Ausgabe des v. Otto'schen Corpus apolog. in Sybel's Histor. Zeitschrift, Jahrg. 1882, S. 302. Er bezeichnet hier die *Ἔκθεσις πίστεως* als „weitaus das wertvollste, auch geschichtlich bedeutendste Stück dieser Reihe, davon A. Harnack gezeigt, dafs es ursprünglich den 3. Teil einer Trilogie (die beiden früheren hiefsen *κατὰ Ἰουδαίων* und *καθ' Ἑλλήνων*) gebildet hat (Theol. Litteraturztg. 1881, S. 5).“

mufs, überaus gewagt und anfechtbar. Zutreffender jedenfalls hat nach meinem Dafürhalten, von Neueren abgesehen, schon jener mittelalterliche Grieche, dessen handschriftlich (Cod. C) uns überlieferter Vermerk noch am Schlufs dieser textkritischen Erörterungen angeführt werden wird, sich ausgesprochen, wenn er in den Worten der Anfangszeile einen deutlichen Hinweis auf Justinus' des Märtyrers Apologieen und den Dialogus cum Tryphone zu sehen glaubte. Harnack fügt seiner Vermutung, in welcher zwei für uns fast völlig unbekannte Gröfsen auftauchen [1], noch die weitere

1) Auch das, was Harnack in seiner eben erwähnten Abhandlung („Texte und Untersuchungen", Bd. I) S. 158 u. 159 unter 2c und 2d über die beiden ersten Teile des von ihm nach seinen durch die Überlieferung und wenige fragwürdige Anführungen nur schwach gestützten Annahmen und Vorstellungen wiederhergestellten, mit des Justinus Namen verschenen Werkes vorbringt, erscheint mir zu wenig sicher und fafsbar, um zuverlässige Schlüsse daraus ziehen und den allgemeinen Zustand der Überlieferung dadurch aufhellen zu können. Ich halte vor allem die von Harnack (a. a. O. S. 150) vollzogene Scheidung innerhalb der Nachrichten des Photios über Justinus, wonach allein die drei von Photios (Biblioth. Cod. 125 Bekk., p. 94b) zu Anfang aufgeführten Schriften: 1) *Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν καὶ κατὰ Ἑλλήνων καὶ κατὰ Ἰουδαίων*, 2) *Κατὰ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου τῆς φυσικῆς ἀκροάσεως*, 3) *Κεφαλαιώδεις ἐπιλύσεις ἀπορίων κατὰ τῆς εὐσεβείας* — dem gelehrten Erzbischof bekannt gewesen seien und hier zum erstenmal uns begegnen sollen, für zu scharf; sie wird beim ersten Versuche ernstlichen Gebrauches sofort schartig. Man achte auf Harnack's Begründung. „Auf Grund dieser Schriften", sagt er von Photios a. a. O. S. 151, „charakterisiert er den Schriftsteller also: ‚Es ist aber dieser Mann sowohl mit der christlichen Philosophie als besonders mit der aufserchristlichen in vollkommenster Weise vertraut und reich ausgestattet durch umfassendes Wissen und geschichtliche Kenntnisse. Mit rhetorischen Mitteln aber die originale Schönheit seiner Philosophie zu übertünchen, liefs er sich nicht angelegen sein. Deshalb sind auch seine Abhandlungen zwar gewaltig und streng wissenschaftlich, ermangeln aber der rhetorischen Würze und gewinnen auch nicht den gewöhnlichen Schlag der Leser durch anziehende und reizende Darstellung.'" Ich sehe nicht ein, warum wir diese genaue Schilderung nur auf die genannten drei Schriften beziehen sollen, von deren ersterer wenigstens Harnack (a. a. O. S. 167) bestimmt behauptet, sie sei „nicht sehr lange im Gebrauche gewesen" und bald wieder verloren gegangen, während doch des

Mutmafsung hinzu: „Der letztere (d. h. der λόγος τῆς πίστεως) ist bald allein abgeschrieben worden, da die beiden ersten Teile nach der Mitte des 6. Jahrhunderts kein besonderes Interesse mehr hatten; durch die Weglassung des 1. Kapitels

---

Photios Worte auf die uns heute noch erhaltenen echten Schriften des Justinus zumeist auf das genaueste passen, so zwar, dafs Photios seine Schilderung in erster Linie auf die Apologieen und den Dialogus cum Tryphone gründete, die er nach meinem Dafürhalten mit der Bezeichnung Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν καὶ κατὰ Ἑλλήνων καὶ κατὰ Ἰουδαίων einzig und allein verstanden und gemeint hat. Auch Caspari hat, wie ich nachträglich sehe, den Sachverhalt ebenso aufgefafst wie ich, d. h. er findet die zuerst von Eusebios (Hist. eccl. IV, 18) angeführten beiden Apologieen des Justinus in dem ersten Teile der soeben erwähnten Bezeichnung des Photios, indem er (Quellen zur Geschichte der Taufsymb. u. d. Glbsreg. III., Christiania 1875, S. 367, Anm. 178) zu den ferneren sechs von Eusebios aufgezählten Schriften (deren letzte der Διάλογος πρὸς Τρύφωνα Ἰουδαῖον ist) nur „noch zwei blofs von Photius angeführte" hinzukommen läfst, nämlich die beiden unter 2 und 3 zuvor genannten Κατὰ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου τῆς φυσ. ἀκροάσεως und Κεφαλαιώδεις ἐπιλύσεις ἀπορίων κατὰ τῆς εὐσεβείας. „Alle diese Schriften", sagt er, „sind bis auf den Διάλογος πρὸς Τρύφωνα Ἰουδαῖον verloren gegangen", Caspari hat also, ebenso wie mir die Sache zu liegen scheint, in des Photios Ausdruck Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν καὶ κατὰ Ἑλλήνων καὶ κατὰ Ἰουδαίων die uns erhaltenen echten Apologieen des Justinus und seinen Dialogus cum Tryphone bezeichnet gefunden. Wenn Photios nach der allgemeinen Schilderung des schriftstellerischen Gepräges der Werke des Justinus im ganzen noch acht Schriften desselben aufzählt, so kann ich, bei einer Vergleichung dieser Nachrichten mit denen des Eusebios, mit Harnack (a. a. O. S. 150) nicht finden, „dafs der ganze 2. Teil aus der Kirchengeschichte excerpiert ist". Schon die Art und Weise, wie Photios an dieser Stelle anhebt: Τέσσαρας δὲ πραγματείας κατὰ τῶν ἐθνῶν συνέταξεν, zeigt, dafs es ihm auf eine weitere Ausführung seiner ersten Angabe ankommt. Dafs Justinus vier Schriften im ganzen gegen die Heiden gerichtet — nämlich die beiden Apologieen, deren er zuvor als Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν κατὰ Ἑλλήνων gedacht, sodann die Schrift περὶ φύσεως δαιμόνων und endlich das vierte Werk, ὁμοίως κατὰ τῶν ἐθνῶν συγκείμενος, welches die Aufschrift Ἔλεγχος trägt —, das scheint ihm an dieser Stelle besonders bemerkenswert. Bei Eusebios ist von einer derartigen übersichtlichen Anordnung der Werke des Philosophen und Märtyrers keine Rede; im Gegenteil bezeichnet derselbe nur die dritte und vierte der genannten Schriften ausdrücklich als wider die Griechen gerichtet.

hat sehr frühe schon der 3. Teil ein selbständiges Ansehen erhalten. Wenn er es aber ebenso wie ich für angezeigt hält („Texte und Untersuchungen“ I, S. 166), „hier eine absichtliche Unterschiebung zu vermuten“, so wird naturgemäfs diejenige Erklärung am meisten für sich zu haben beanspruchen dürfen, der es gelingt, möglichst alle bei dieser überaus dunklen Frage aufstofsenden Schwierigkeiten in befriedigender Weise zu lösen. Ich behaupte letzteres wenigstens von meinem Versuche und kann vorerst nur darum bitten, dem Gange meiner Untersuchung aufmerksam zu folgen.

Auf ein anderes Merkmal der Unechtheit — ich kehre damit zu dem durch die vorstehende, auf Harnack's Urteil über den kritischen Stand der Frage bezügliche Zwischenbemerkung unterbrochenen Zusammenhange zurück — verlohnt es sich gleichfalls schon hier im Anfang aufmerksam zu machen, das auffallenderweise bisher völlig unbeachtet geblieben zu sein scheint. Es ist dies die eigentümliche Sprache, welche allen folgenden Einschiebseln gemeinsam ist. Während nämlich die dogmatischen Erörterungen, wie sie der Text in DBG bietet, in überaus klarer, scharf bestimmter und ebenmäfsiger, von rhetorisch zugespitzter Darstellung fast völlig freier Sprache gegeben werden, ist die Redeweise des Fälschers wortreich, geschraubt und zierlich, rhetorisch bis zur Undeutlichkeit, der Ausdruck oft gesucht bis zur Dunkelheit. Schon das 1. Kapitel zeigt teilweise diese Besonderheiten seines Stiles, auf welche im Folgenden hinzuweisen wiederholt sich Gelegenheit bieten wird.

Die ersten gröfseren Einschaltungen begegnen uns im 4. Kapitel. Nachdem der Verfasser bei dem Nachweis der Einheit des Wesens des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes als Einteilungsregel den Satz aufgestellt (p. 374 D, S. 12), *ἅπαντα εἴς τε κτιστὸν καὶ ἄκτιστον διαιρούμενα*, geht er (p. 375 A, S. 12) dazu über, Stellen der heiligen Schrift daraufhin zu prüfen, *τίνι συντάττειν παιδεύουσιν τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα*. Zuerst giebt er Psalm 148 inhaltlich wieder und schliefst daraus, dafs unter allem, was David als im Himmel und auf Erden vorhanden gepriesen, Sohn und

Geist nicht erwähnt werden, dafs sie nicht als zur *κτιστὴ οὐσία* gehörig betrachtet werden dürfen (p. 375 B, S. 14). Ein gleiches bezeugt ihm auch Paulus. Der gewöhnliche Text lautet nun folgendermafsen: *Ὁμοίως δὲ καὶ ὁ [μακάριος Παῦλος, θείῳ πυρὶ κάτοχος ὢν καὶ τὸ διακαὲς τοῦ φίλτρου μαρτυρούμενος, οὕτως φησίν·* worauf, mit geringen Abweichungen, die Stelle Röm. 8, 38 und 39 im Wortlaut folgt. *Ὁμοίως γὰρ* — geht es nun weiter — *καὶ αὐτὸς] ἀπαριθμησάμενος καὶ κόσμον καὶ ζωὴν καὶ θάνατον, ἀγγέλους τε καὶ δυνάμεις καὶ ἀρχάς, καὶ ἐνεστῶτα καὶ μέλλοντα, ὕψωμά τε καὶ βάθος, ἐπεὶ μηδὲν ἠῦρισκεν ὑπολιμπανόμενον τῇ κτιστῇ φύσει, [ἔτι δὲ τοῦ βοᾶν καὶ μαρτύρεσθαι τῆς ὁρμῆς ἐχόμενος] ὑπερβολικόν τι προσθεὶς τὸν λόγον ἐπλήρωσεν, κτίσιν ἑτέραν ἐπαγαγών.*

Was zunächst die zuletzt eingeklammerten Worte *ἔτι ... ἐχόμενος* angeht, so erscheinen sie als eine ziemlich ungeschickte Erklärung und sehr überflüssige Erweiterung der folgenden Worte: *ὑπερβολικόν τι προσθείς ...* Sie gehören augenscheinlich dem späteren Bearbeiter an und sind, da sie in den besten Handschriften D und B fehlen, zu tilgen. In dem aus dem 16. Jahrhundert stammenden Cod. G ist alles auf p. 375 A hinter den Worten *τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα* Folgende, von *δεῖ γὰρ ...* bis p. 375 D: *τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα*, woselbst schon eine jüngere Hand am unteren Rande bemerkte: *λείπει ἥμισυ στελίδος*, ausgefallen, offenbar weil das Auge des Abschreibers von den Worten *τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα*, welche eine Spalte der Seite schliefsen mochten, zu dem gleichen Schlufs einer zweiten Spalte abirrte. In demselben Codex findet sich an den Stellen, wo in den interpolierten Handschriften gröfsere Einschiebsel folgen, wie Kap. 4, n. 16; Kap. 8, n. 4; Kap. 9, n. 24; Kap. 10, n. 1, von jüngerer Hand der aus einem Vergleich mit jenen geschöpfte Vermerk am Rande: *λείπει τι.*

Aber auch in dem Voraufgehenden ist durchaus nicht alles in Ordnung. Die Möglichkeit, dafs nach der inhaltlichen Wiedergabe von Psalm 148 der Verfasser den Apostel Paulus mit seinen eigenen Worten (Röm. 8, 38. 39) redend einführte, wird niemand bestreiten können. Wenn aber nach

dem diesen Satz einleitenden *Ὁμοίως δὲ καὶ ὁ [μακάριος Παῦλος* unmittelbar im Anschluſs an die Stelle aus dem Römerbrief wiederum mit einem *ὁμοίως γὰρ καὶ αὐτὸς* der ganze Inhalt jener Stelle Wort für Wort noch einmal vorgeführt wird, so wird jeder aufmerksame Leser dies als eine Ungehörigkeit empfinden, die man einem so genauen, streng sachlichen Schriftsteller, wie der Verfasser der Schrift unstreitig ist, nicht zutrauen darf. Eine von beiden Schriftberufungen ist zu verwerfen; es kann nicht zweifelhaft sein, welche. Die beiden ältesten und besten Handschriften D und B zeugen gegen jenen wörtlich angeführten Schriftausspruch in dem oben durch Klammern angegebenen Umfange. Schon an dieser Stelle zeigt sich die Eigentümlichkeit des späteren Fälschers, welche im Folgenden noch weiter zutage treten wird: er liebt es, kurze Andeutungen seiner Vorlage weiter auszuführen, inhaltlich wiedergegebene Schriftstellen im vollen Wortlaut, häufig mit genauerer Bestimmung des Verfassers und der näheren Umstände hinzuzufügen, dem kurz gefaſsten, oft nur auf wenige, aber bündige Schriftanführungen gestützten Beweis durch Häufung von Schriftstellen nachzuhelfen. Die Abhängigkeit von seiner Vorlage geht so weit, daſs er, während es in derselben ganz schlicht und mit der Fassung der ersten Schriftberufung auf David (p. 375 A, S. 12) durchaus übereinstimmend, ursprünglich hieſs (p. 375 B, S. 14): *Ὁμοίως δὲ καὶ ὁ ἀπόστολος ἀπαριθμησάμενος καὶ κόσμον καὶ ζωὴν καὶ θάνατον* u. s. w. (s. oben), sich nicht scheute, im Anschluſs an diese vom Verfasser offenbar aus dem Gedächtnis niedergeschriebenen Worte den Anfang der Stelle aus dem Römerbrief (8, 38) so zu gestalten: *Πέπεισμαι γὰρ ὅτι οὔτε ζωὴ οὔτε κόσμος οὔτε θάνατος* u. s. w., eine Fassung, welche in keiner der auf uns gekommenen Handschriften erhalten ist. Aber noch eine andere Stelle in dem oben Mitgeteilten zeigt, mit welchem Ungeschick der Bearbeiter seine Vorlage behandelt hat. Der Verwendung der Psalmstelle genau entsprechend, schlieſst der Verfasser an die inhaltliche Wiedergabe des Wortes Pauli an die Römer (8, 38. 39) die Frage (p. 375 D, S. 14): *Ἆρα οὖν, καὶ τῇ*

τοῦ λεχθέντος ὑπερβολῇ τὸν ἀμετακίνητον αὐτοῦ περὶ τὸν θεὸν πόθον παραδηλώσας, εἰ τῆς κτιστῆς οὐσίας ἠπίστατο τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα, οὐκ ἂν αὐτῶν μετὰ τῶν ἄλλων ἐμνημόνευσεν; — In der behandelten Stelle des Römerbriefs erblickt der Verfasser, durchaus dem Zusammenhange gemäfs, ein schönes Zeugnis von des Apostels ἀμετακίνητος περὶ τὸν θεὸν πόθος. Wie zweckwidrig und verkehrt war es daher von dem Fälscher, wenn er dicht vorher (p. 375 B, S. 14) diesen kurzen, sachgemäfsen Ausdruck, in seiner schwülstigen, gezierten Sprache, zu dem breitspurigen Zusatz erweiterte: (ὁ μακάριος Παῦλος) θείῳ πυρὶ κάτοχος ὢν καὶ τὸ διακαὲς τῆς περὶ τὸν θεὸν ἀγάπης ἐνδεικνύμενος καὶ τὸ βέβαιον τοῦ φίλτρου μαρτυρούμενος — und dann gleichwohl die eben angeführten Worte (p. 375 D, S. 14) folgen liefs!

Der Schlufs des vierten Kapitels fehlt in den drei mafsgebenden Handschriften DBG, er zeigt deutlich wiederum die Hand des Bearbeiters. Das schlichte Schlufsverbum der zuletzt ausgehobenen Worte ἐμνημόνευσεν genügte ihm nicht, er ersetzte es durch die steife, hier besonders auffällige Redewendung τὴν ἀφήγησιν ἐποιήσατο; und fuhr dann fort: Ἀλλ' ὅτι μὲν οὐ συνέζευκται τῇ κτιστῇ φύσει ὁ υἱὸς καὶ τὸ πνεῦμα, ἀπὸ τούτων καὶ τῶν τοιούτων ἰστέον· ἐνῆν δὲ παραθέσθαι καί τινας ἄλλας τοιαύτας παμπληθεῖς μαρτυρίας, ἀλλ', ἐπεὶ πρὸς ἐκκλησίας υἱεῖς ὁ λόγος, ἡμῖν δὲ ὁ σκοπὸς διὰ συντόμων εἰπεῖν, ἀποχρῆν ἡγοῦμαι καὶ τὰ ῥηθέντα. Überflüssig zunächst ist der Versuch, mit den ersten soeben angeführten Worten der p. 375 A, S. 12 begonnenen Untersuchung von Schriftstellen einen förmlichen Abschlufs zu geben; der Verfasser hat an beiden Stellen das Ergebnis der prüfenden Betrachtung kurz und deutlich hingestellt. Entschieden verdächtig aber ist der Hinweis auf einen plurimus oder ingens numerus anderer ähnlicher Beispiele, die noch hätten angeführt werden können, verdächtig einmal deswegen, weil dergleichen Übergangswendungen im ganzen übrigen von unechten Zusätzen freien Teile der Schrift nicht vorkommen, sodann weil in dem gebrauchten Ausdruck selbst eine arge Übertreibung und Unwahrheit liegt. Wären noch wichtige beweisende Stellen aus der Schrift anzuführen gewesen, der

sorgfältige Verfasser hätte es sicher nicht versäumt; so, wie die Worte lauten, redet nur einer, der nichts mehr über die Frage, um die es sich handelt, zu sagen weifs. Daher denn auch die Berufung auf „die Söhne der Kirche", für die das Gesagte ausreiche, eine Berufung, die als eigentümliches Kennzeichen des Fälschers noch viermal [1] wiederkehrt, während der Verfasser des ursprünglichen Textes nur an einer Stelle (p. 388 C, S. 60), die der Fälscher offenbar für seine Erdichtung ausbeutete, seine Leser als *οἱ τῆς ἐκκλησίας υἱοί* bezeichnet, nur einmal (p. 375 A, S. 12) den Ausdruck *πρὸς τοὺς τῆς ἐκκλησίας τροφίμους* gebraucht. Endlich erscheint in den Worten *ἡμῖν δὲ ὁ σκοπὸς διὰ συντόμων εἰπεῖν* deutlich das seit dem unechten Eingangskapitel festgehaltene Vorgeben, in der Schrift den „Söhnen der Kirche" einen kurzen, in sich abgeschlossenen Abrifs der Glaubenslehre zu bieten. Vermeinte ja doch der Fälscher damit einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, wie das aus dem Schlufs seiner Einleitungsworte deutlich erhellt.

Die durch das übereinstimmende Zeugnis der drei mafsgebenden Handschriften DBG im **5.** Kapitel angedeuteten Einschaltungen zeigen zunächst die eben erwähnte Eigentümlichkeit des Überarbeiters. Der Verfasser hatte seiner oben angegebenen Einteilung zufolge aus Ps. 148 und Röm. 8, 38. 39 den Schlufs gezogen, dafs der Sohn und der heilige Geist nicht zu der *φύσις* (oder *οὐσία*) *κτιστή*, sondern zur *φύσις ἄκτιστος*, d. h. zur göttlichen zu rechnen seien (*τῇ θείᾳ φύσει συνεζευγμένα* p. 375 B, S. 14). Betonte der Schriftbeweis im 4. Kapitel mehr das Negative, so bringt das 5. Kapitel die positive Ergänzung zu demselben durch den Nachweis (p. 376 A, S. 16), *ὡς τῇ θείᾳ φύσει ὁ υἱὸς συντέτακται καὶ τὸ πνεῦμα.* Der Verfasser beruft sich auf die Dreiheit in den die Jünger zum Lehren und Taufen auffordernden Worten des scheidenden Meisters (Matth. 28, 19), ferner auf den dreifach gegliederten apostolischen Segensgrufs (2 Kor.

1) Vgl. p. 380 D, S. 32: *τοῖς υἱέσι τῆς ἐκκλησίας*; p. 382 B, S. 38: *πρὸς παῖδας ἐκκλησίας*; p. 385 D, S. 50: *τοῖς τῆς ἐκκλησίας υἱέσιν*; p. 389 B, S. 62: *τοῖς τῆς ἐκκλησίας υἱέσιν.*

13, 13) und auf die Stelle (Eph. 2, 20—22) vom Eckstein Jesus Christus. Er findet in diesen Stellen die Dreiheit der Personen deutlich ausgesprochen. Noch deutlicher als Eph. 2, 20—22 redet ihm von dem Einwohnen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, der einen Gottheit, in uns die Stelle Eph. 3, 14—17, im Hinblick auf welche er mit dem Satze abschliefst (p. 376 D, S. 18): *Ἰδοὺ γὰρ πάλιν ἐνοικήσεως θείας μνημονεύων πατέρα καὶ υἱὸν καὶ ἅγιον πνεῦμα συμπεριλαμβάνων δείκνυται.* Dies genügte aber dem Bearbeiter nicht. Abgesehen von den ohne jeden ersichtlichen Grund wortreicher gestalteten Einführungen zweier der erwähnten Schriftstellen, hat er sich nicht enthalten können, über den soeben mitgeteilten Abschlufs der Untersuchung hinauszugehen, und unmittelbar an jenen anknüpfend, durch den mit sklavischer Nachahmung den ausgehobenen Worten gleichgestalteten Satz (p. 376 D, S. 18): *Καὶ πανταχοῦ δὲ τῆς διδασκαλίας συντάττων τὰ τρία φαίνεται πρόσωπα,* der, bezeichnend für die Schreibweise des Bearbeiters, die natürliche Wortstellung verschmäht, zur weiteren Entfaltung seiner Schriftgelehrsamkeit, d. h. zur höchst überflüssigen Anfügung der Stellen 2 Kor. 1, 21. 22; Gal. 4, 6; 1 Kor. 2, 12 sich den Weg zu bahnen. Die Entfaltung dieser Schriftgelehrsamkeit würde uns, auch wenn sie hier durchaus nicht am Platze ist, immerhin mit Achtung vor der theologischen Bildung des Schreibers erfüllen, wenn wir die feste Überzeugung hegen dürften, dafs derselbe hier Ergebnisse eigener Schriftforschung uns vorführt. Aber leider ist, wie mir scheint, dies nicht der Fall. Die an die beiden letztgenannten Stellen (Gal. 4, 6 und 1 Kor. 2, 12) geknüpften Auseinandersetzungen verraten in ihren Wendungen und Ausdrücken eine zu enge Verwandtschaft mit dem Schlufs des zweiten Buches des Basilios gegen Eunomios (Kap. 34, S. 271), als dafs sie für ursprünglich und selbständig gelten könnten. Der Schlufs jener Zusätze ruft uns dann die allen Einschaltungen zugrunde liegende Erdichtung wieder ins Gedächtnis, dafs wir es mit einem Schriftsteller zu thun haben, der zu einer Zeit, wo die Irrlehre kühn ihr Haupt erhebt und religiöse Verehrung und Bekenntnis schroff auseinander-

fallen [1], sich berufen fühlt, den „Söhnen der Kirche“ einen Abrifs des rechten Glaubens zu schreiben, da ja dieser allein, oder (Kap. 1, p. 372 C, S. 2) *ἡ ὑγιὴς τῆς τριάδος ὁμολογία τῶν ἀποκειμένων τοῖς εὐσεβέσιν ἀγαθῶν τὴν ἀπόλαυσιν δωρεῖται.* Er sagt nämlich: *Καὶ διὰ πάντων ἁπλῶς βεβαιούσης ἡμῖν τῆς θείας γραφῆς τὴν διάνοιαν, ἀχώριστον περὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος κέκτησθε τὴν ἔννοιαν.* Dieser Schlufssatz, zusammengehalten mit der überaus ungeschickt an den echten Text geknüpften Übergangsformel (p. 376 D, S. 18): *Καὶ πανταχοῦ δὲ τῆς διδασκαλίας* u. s. w., gestattet nicht den geringsten Zweifel, dafs beide, samt der von ihnen umschlossenen Ausführung, die dem ursprünglichen, von den Codices DBG dargebotenen Zusammenhange fremd sind, von dem Fälscher herrühren.

Einmal im Zuge, liefs er sich von seinem Vorgeben, den „Söhnen der Kirche“ eine selbständige Arbeit zu bieten, zu weiteren Leistungen verleiten. Die Stoffvermehrung konnte am bequemsten durch den Schein eines streng sachlichen Planes gerechtfertigt werden. Mit letzterem mufste daher mindestens schon im 5. Kapitel begonnen werden. Und so ist es in der That. Hinter des Verfassers Worten (p. 376 A, S. 16): *Ὑπόλοιπον δ' ἂν εἴη ἐπιδεικνύναι ὡς τῇ θείᾳ φύσει ὁ υἱὸς συντέτακται καὶ τὸ πνεῦμα* — schob der Fälscher geschickt die auf fernere Zusätze vorbereitende, in DBG fehlende Redewendung ein: *Καὶ πρῶτόν γε τοῦ καιριωτάτου μνησθήσομαι*, worauf im echten Texte die Behandlung der Stellen Matth. 28, 19; 2 Kor. 13, 13; Eph. 2, 20—22 und Eph. 3, 14—17 folgt. Nun konnte er unbedenklich, auf das *πρῶτόν γε* gestützt, im **6.** Kapitel (p. 377 B, S. 20), welches in DBG fehlt, fortfahren: *Ἀλλ' οὐδὲ τῆς τοῦ παντὸς δημιουργίας υἱοῦ καὶ πνεύματος τὴν ἐνέργειαν κεχωρισμένην τοῦ πατρὸς τὸ θεῖον ἡμᾶς ἐπαίδευσεν λόγιον.* Für diesen neuen Punkt dienen Ps. 102, 26 und Ps. 32, 6 zum Beleg, ohne dafs ersichtlich ist, mit welchem Rechte in der ersteren Stelle: „Und du, Herr, hast im Anfang die Erde gegründet, und die Himmel sind deiner Hände Werk“, unter

1) Vgl. Cap. 1, p. 372 C, S. 2.

dem Worte „Herr“ der Sohn und der heilige Geist mitverstanden werden sollen. Daran schliefst sich drittens (p. 377 C, S. 22): *Ἀλλ᾽ οὐδὲ τῆς τοῦ πατρὸς ἐξουσίας ἐλαττοῦσθαι τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα παρὰ τῆς θείας γραφῆς μεμαθήκαμεν*, wofür er, ohne besondere Beweiskraft, inbezug auf den Vater Psalm 115, 3 anführt, inbezug auf den Sohn Jesu Wort zu dem Aussätzigen Matth. 8, 3, inbezug auf den heiligen Geist 1Kor. 12, 11. Zurückblickend auf diese verschiedenen Punkte seiner selbstgewählten Einteilung — deren Ausführung in fühlbarem Gegensatz zu den sachgemäfsen, bündigen Schriftbeweisen des echten Textes steht und an Beweiskraft erheblich zu wünschen übrig läfst —, wiederholt der Fälscher p. 377 D, S. 22 das Ergebnis: *Εἰ τοίνυν ἐν τῇ τοῦ κόσμου μαθητείᾳ, ἔν τε τῇ τοῦ βαπτίσματος διδαχῇ, ἔτι γε μὴν καὶ τῷ τῆς δημιουργίας λόγῳ καὶ τῇ τῆς ἐξουσίας δυνάμει συνημμένως ἡμῖν τὸ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος ἓν ὄνομα παραδέδοται, τίς ἀφαιρήσεται λόγος τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα μὴ τῆς θείας οὐσίας καὶ μακαρίας ὑπάρχειν;* — Ich habe diese Stelle deswegen in ihrem vollen Wortlaut mitteilen zu müssen geglaubt, weil sie in Verbindung mit einer Stelle des 7. Kapitels, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, auf die schriftstellerische Befähigung des Bearbeiters ein helles Licht zu werfen geeignet ist.

Im **7.** Kapitel befinden wir uns leider immer noch in Teilen, welche in den Codices DBG fehlen. Hier aber ereilt den Fälscher sein Verhängnis; für jeden, der sehen will, wird hier des Mannes Unfähigkeit, sein wenn auch noch so wohlgemeintes Vorhaben durchzuführen, handgreiflich vor Augen geführt. Es wandelt ihn nämlich die Lust an, sich aus dem Kreise seiner Leser einen Einwand gegen seine Darstellung machen zu lassen: *Καὶ μή τις ἡμῖν* — hebt er an — *ἐνσκήψειεν, ὡς ἄλλα μὲν ὑποσχομένοις, ἄλλα δὲ διεξελθοῦσιν, εἴπερ, τὸ τῆς οὐσίας ταὐτὸν ἐπαγγειλάμενοι δείξειν, ὅτι συντέτακται τῷ πατρὶ ὁ υἱὸς καὶ τὸ πνεῦμα τὰς πίστεις παρεσχόμεθα.* Wie in aller Welt kommt er darauf? Er selbst hat nichts versprochen, zu nichts derartigem, wie er da anführt, sich anheischig gemacht. Im vollen Zusam-

menhange mit der Erörterung des Satzes (p. 373 B, S. 6 ff.), daſs *τὸ ἀγέννητον καὶ γεννητὸν καὶ ἐκπορευτὸν οὐκ οὐσίας ὀνόματα, ἀλλὰ τρόποι ὑπάρξεως*, hat der Verfasser die Wesenseinheit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes (Kap. 4, p. 374 C, S. 10 ff.) dargelegt und, wie ich in der Besprechung des 5. Kapitels gezeigt, schriftgemäſs bewiesen. Wenn der Fälscher nun an dieser Stelle (Kap. 7, p. 378 A, S. 22) so nachdrücklich auf die Beweisstellen (*τὰς πίστεις*) hinweist, so scheint er damit hauptsächlich seine eigenen Zuthaten, die zahlreichen Schriftstellen im Sinne zu haben, welche auch nicht entfernt an die Beweiskraft derjenigen heranreichen, die der echte Text uns bietet. Oder sind des Überarbeiters Worte vielleicht aus einer Regung des bösen Gewissens hervorgegangen darüber, daſs er den schönen Gedankenzusammenhang seiner Vorlage so überflüssigerweise durch seine Einschiebsel zerrissen und zerstört hat und im dunklen Gefühl seines Unvermögens es nun für geraten hält, den wohlwollenden Leser an dasjenige wenigstens zu erinnern, was er gewollt hat? Die folgenden Worte machen fast den Eindruck, als wäre es so. *Οὐ γὰρ ἄλλο τι* — versichert er — *τῆς συντάξεως ὁ λόγος παρίστησιν ἀλλ' ἢ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος τὸ τῆς οὐσίας ταὐτόν.* Hätte er sich doch an dieser Versicherung genügen lassen; aber indem er übereifrig und unbedacht hinzufügte: *καί μοι τὴν διαίρεσιν ἀναλαβὼν ὁ ἀντιλέγων δι' ἀκριβείας σκοπείτω· εὑρήσει γὰρ ἐκεῖ τῆς οὐσίας τὸν λόγον ἐν τῇ τάξει τῆς συναφείας πληρούμενον* — eine Wendung, durch welche er den Nachweis der Wesenseinheit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, auf den es ihm doch ankam, plötzlich mit der Berufung auf die *διαίρεσις* in Kap. 4 (p. 374 D, S. 12) in Verbindung setzt —, schwächte er einmal seine eigene Versicherung wesentlich ab und sodann stellte er sich damit eine Aufgabe, der er, wie das Folgende zeigt, nicht gewachsen war. Mit den im vierten Kapitel seiner Vorlage sich findenden philosophischen Ausführungen wuſste er nichts anzufangen; auf die Nachsicht oder Vergeſslichkeit seiner Leser rechnend, schrieb er sie einfach ab in folgender Weise:

Original p. 374 D, S. 12:

Καὶ πρῶτόν γε τὰ ὄντα διαιρήσωμεν. Εὑρήσομεν γὰρ ἅπαντα εἴς τε κτιστὸν καὶ ἄκτιστον διαιρούμενα· εἴ τι γάρ ἐστιν ἐν τοῖς οὖσιν, ἢ ἄκτιστος φύσις ἐστὶν ἢ κτιστή. Ἀλλ' ἡ μὲν ἄκτιστος καὶ δεσποτικὴ καὶ πάσης ἀνάγκης ἐλευθέρα, ἡ δὲ κτιστὴ δουλικὴ καὶ νόμοις δεσποτικοῖς ἑπομένη· καὶ ἡ μὲν κατ' ἐξουσίαν ἃ ἂν βούληται καὶ ποιοῦσα καὶ δυναμένη, ἡ δὲ τὴν διακονίαν ἣν παρὰ τῆς θεότητος εἴληφεν μόνην καὶ· δυναμένη καὶ πληροῦσα. Οὕτω τῆς διαιρέσεως ἐχούσης . . . .

Interpolation p. 378 B, S. 24.

Ἄνωθεν τοίνυν ἡμῖν εἰς δύο τὰ ὄντα διῄρητο, εἴς τε ἄκτιστον καὶ κτιστὴν φύσιν· καὶ τῆς μὲν ἀκτίστου τεκμήρια παρ' ἡμῶν ὡμολόγητο, δεσποτικήν τε αὐτὴν εἶναι καὶ πάσης ἀνάγκης ἐλευθέραν, ἔτι τε κατ' ἐξουσίαν ἃ ἂν βούληται ποιοῦσαν καὶ δυναμένην, τῆς δὲ κτιστῆς, δουλικήν τε ἐξ ἀντιθέτου καὶ νόμοις δεσποτικοῖς ἑπομένην, ἔτι τε τὴν διακονίαν ἣν παρὰ τῆς θεότητος εἴληφεν μόνην καὶ δυναμένην καὶ πληροῦσαν. Οὕτω τῆς διαιρέσεως ἐχούσης . . . .

Das ist stark, und ein Schriftsteller, der seinen Stoff beherrscht, wird seinen Lesern derartiges nicht zu bieten wagen; aber es kommt noch schlimmer. Der Fälscher scheint vergessen zu haben, daſs er, nachdem der Verfasser (p. 375 A bis D, S. 12—16) an wenigen, aber bedeutsamen Schriftstellen gezeigt, daſs der Sohn und der heilige Geist zur geschaffenen Natur nicht zu rechnen sind, trotz seiner Prahlerei mit einer groſsen Anzahl anderer ähnlicher Stellen, die er noch anführen könnte, es vorgezogen, mit der Wendung *Ἀλλ' ὅτι μὲν οὐ συνέζευκται τῇ κτιστῇ φύσει ὁ υἱὸς καὶ τὸ πνεῦμα, ἀπὸ τούτων καὶ τῶν τοιούτων ἰστέον* die Erörterung abzubrechen. Denn trotzdem fährt er nach jener Ausschreiberei fort: *Εἰ τοίνυν διὰ πλειόνων παρ' ἡμῶν ἐδείκνυτο τῆς μὲν κτίσεως διαλλάττων ὁ υἱὸς καὶ τὸ πνεῦμα, ἐπεὶ μηδενὶ κτιστῷ συνηρίθμηνται, τῷ δὲ πατρὶ πανταχοῦ* (wiederum jener übertreibende Ausdruck, den er p. 376 D, S. 18 gebrauchte, wo er die erste Reihe von nichtsbeweisenden Schriftstellen einschob) *συνέζευκται, πῶς οὐ τῆς ἐσχάτης ἀνοίας ἐστὶν τὸ μὴ τῆς ἀκτίστου οὐσίας αὐτὰ νομίζειν;* — Wir kennen jetzt unseren unfähigen Fälscher und werden nach den bisherigen Leistungen uns nicht mehr wundern, wenn er schlieſslich in der folgenden Stelle sich selbst ausschreibt. Man vergleiche:

p. 377D, S. 22.

Εἰ τοίνυν ἐν τῇ τοῦ κόσμου μαθητείᾳ, ἔν τε τῇ τοῦ βαπτίσματος διδαχῇ, ἔτι γε μὴν καὶ τῷ τῆς δημιουργίας λόγῳ καὶ τῇ τῆς ἐξουσίας δυνάμει συνημμένως ἡμῖν τὸ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος ἓν ὄνομα παραδέδοται, τίς ἀφαιρήσεται λόγος τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα μὴ τῆς θείας οὐσίας καὶ μακαρίας ὑπάρχειν;

p. 378D, S. 26.

Εἰ γάρ, ὅπερ εἴρηται (καλὸν γὰρ ἀναλαβεῖν πρὸς ἐντελέστερον ἀπόδειξιν), ἐπί τε τῆς ἐν Χριστῷ τοῦ κόσμου μαθητείας, ἐπί τε τῆς διδαχῆς τοῦ βαπτίσματος, ἔτι μὴν καὶ ἐπὶ τῆς θείας διδασκαλίας καὶ τῆς τοῦ παντὸς δημιουργίας, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τῆς κατ' ἐξουσίαν αὐθεντίας, παραπλήσια καὶ ταὐτὰ περὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος παραδέδοται, τίς οὕτω σκαιὸς ὡς διαμφισβητεῖν περὶ τῆς κατ' οὐσίαν ἀλλήλων κοινωνίας;

Nach diesen Proben dürfte es für niemanden, der meinen Nachweisungen bisher gefolgt ist, einem Zweifel unterliegen, dafs wir es mit einem schriftstellerischen Stümper zu thun haben. Und an diesem Urteil wird auch des Schreibers Versicherung *καλὸν γὰρ ἀναλαβεῖν πρὸς ἐντελέστερον ἀπόδειξιν* nichts ändern können.

Dem nächsten gröfseren Einschiebsel, welches wiederum in den Codices DBG sich nicht findet, begegnen wir schon im 8. Kapitel. Am Ende des 7. Kapitels hatte der echte Text mit dem Satze geschlossen: „Einen Gott also ziemt es sich zu bekennen, der im Vater, im Sohn und im heiligen Geiste erkannt wird, so zwar, dafs wir, insofern er Vater, Sohn und heiliger Geist ist, darin die Hypostasen der einen Gottheit erblicken, insofern er Gott ist, darunter das wesenhafte Gemeinsame der Hypostasen (*τὸ κατ' οὐσίαν κοινὸν τῶν ὑποστάσεων*) verstehen: denn die Einheit wird in der Dreiheit gedacht und die Dreiheit in der Einheit erkannt." „Nach dem Wie? dieses Verhältnisses" — erklärt der Verfasser nun im 8. Kapitel — „möchte ich weder einen anderen fragen, noch wäre ich selbst zu dem Wagnis imstande, über unsagbare Dinge mit unreiner Zunge zu reden". Diese Erklärung ist eine so bestimmte und, wie der griechische Ausdruck zeigt, eine so stark abwehrende, dafs es kaum zu begreifen ist, wie trotzdem der Fälscher zu einer weiteren Ausführung sich hat veranlafst sehen kön-

nen. Er redet (p. 379 Bff., S. 26 ff.) von der bedingten Erkenntnis des Übersinnlichen, die nur dem reinen Geiste beschieden sei, spricht aber auch diesem, gestützt auf den Ausspruch eines weisen Hellenen: *Οὐδὲν γὰρ ἀνθρώποισι τῶν θείων σαφές*, eine völlig angemessene Erkenntnis des göttlichen Wesens ab, wie auch Paulus von dem Stückwerk aller menschlichen Erkenntnis (1 Kor. 13) gezeuget: der Gottheit gegenüber gezieme allein mit David auszurufen (Psalm 139, 6): „Zu wunderbar ist mir solche Erkenntnis: zu hoch, ich kann sie nicht begreifen."

Zur weiteren genaueren Kennzeichnung des Fälschers dürfte auch hier die Bemerkung dienen, dafs in dem eben dargelegten Zusammenhange wiederum ein Abschnitt sich findet (Kap. 8, p. 379 C), der mit der Ausdrucksweise des Basilios in einer Stelle seines ersten Buches gegen Eunomios (Kap. 12, p. 224) sich zu eng berührt, als dafs ich den Verdacht, unser Überarbeiter habe dieselbe vor Augen gehabt und teilweise ausgeschrieben, unterdrücken könnte. Von der Unselbständigkeit des Bearbeiters hatten wir, meine ich, im Vorhergehenden schon so starke Beispiele, dafs wir kein Bedenken tragen dürfen, ihm auch diese zweite Benutzung des Basilios zum Vorwurf zu machen. Blicken wir von hier in den kurz zuvor verlassenen Gedankenzusammenhang zurück, so zeigt sich auch da wieder die schon zuvor gerügte Unfähigkeit des Fälschers, nachdem er einmal die von seinem Vorgänger klar gezogene Grenze mit seinem Besser-wissen-wollen übersprungen, seines selbstgewählten Stoffes schriftstellerisch Herr zu werden. Bis zum Überdrufs kehrt in dem engen Rahmen des einen Kapitels der Satz, dafs dem Menschen die Erkenntnis göttlicher Dinge versagt sei p. 379 B. a. E., S. 28, sodann unmittelbar nach der Erwähnung von 1 Kor. 13, 12 u. 9 auf p. 379 D, S. 28 und drei Zeilen später mit geringfügigen Veränderungen wieder. Das ist ein Hin- und Hergerede, wie es in dem echten Texte nirgends vorkommt.

Statt sich nun an der dreifachen Wiederholung desselben Gedankens und der schliefslich noch einmal die Vergeblichkeit des menschlichen Nachsinnens über die göttlichen Ge-

heimnisse zu bündigem Ausdruck bringenden Psalmstelle (139, 6) genügen zu lassen, hebt der Bearbeiter im **9.** Kapitel noch einmal an, indem er erklärt, nicht um der allgemeinen Unbegreiflichkeit Gottes willen gezieme es sich, nun überhaupt nicht nach seinem Wesen zu suchen und zu fragen; vielmehr sei es Pflicht, nach dem Maſse der jedem vom Herrn verliehenen Erkenntnis sorgfältig zu forschen, *ὅτι μὲν ἀκατάληπτον ἀκριβῶς πεπεισμένους, ἐφ᾽ ὅσον δὲ χωροῦμεν διὰ τῆς θεωρίας ἑαυτοὺς ἐκείνῳ συνάπτοντας*: ein Satz, der im wesentlichen dasselbe ausdrückt, wie derjenige, womit das Einschiebsel begann: *Εἰ γὰρ καὶ νοῦς ἡμῖν καθαρὸς ἐνίδρυται, δι᾽ οὗ τῶν ὑπὲρ ἡμᾶς πολλάκις τῷ λόγῳ περιδραττόμεθα* — „Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen“ (Matth. 5, 8). Wie überflüssig diese ganzen, weitschweifigen, hinsichtlich der Darstellung mangelhaften Erörterungen sind, nachdem der Verfasser des echten Textes bestimmt erklärt, um der menschlichen Schwachheit willen auf jede Erörterung des göttlichen Geheimnisses der Trinität (*περὶ τῶν ἀπορρήτων*) verzichten zu müssen, glaube ich gezeigt zu haben. — Aber das neunte Kapitel enthält, wie ein Vergleich der Codices DBG mit der groſsen Menge der übrigen uns zeigt, noch zwei andere Weiterungen, die mir jedoch nicht auf einer und derselben Linie zu stehen scheinen. Der Verfasser hat unmittelbar nach der soeben noch einmal berührten Erklärung im Beginn des 8. Kapitels (p. 379 B, S. 26) es gleichwohl für nötig gehalten (p. 380 B, S. 30), das innertrinitarische Verhältnis des Sohnes zum Vater unter dem Bilde des ursprünglichen und abgeleiteten Lichtes zu veranschaulichen und erklärt darauf, dieselbe Vorstellung gelte [1] auch vom heiligen Geiste, nur in der Seinsweise (*τῷ τρόπῳ τῆς ὑπάρξεως*) desselben sei ein Unterschied vorhanden: der Sohn nämlich, Licht vom Lichte, sei kraft seiner Zeugung hervorgeleuchtet,

1) Notwendig muſs hier, entsprechend dem vorhergehenden *νοοῦμεν*, nicht *κατέχωμεν*, das v. Otto auf Grund von D und A in den Text gesetzt hat, sondern mit allen übrigen Handschriften und Ausgaben *κατέχομεν* (*τὴν αὐτὴν δὲ γνῶσιν καὶ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος κατέχομεν*) gelesen werden.

der Geist jedoch, zwar gleichfalls Licht vom Lichte, nicht durch Zeugung (γεννητῶς), sondern durch Ausgehen (ἐκπορευτῶς) hervorgetreten (προῆλθεν). Höchst angemessen schliefsen nun diese auf den heiligen Geist bezüglichen Erörterungen die in allen Handschriften mit Ausnahme von DBG sich findenden Worte ab: οὕτως συναΐδιον πατρί, οὕτως τὴν οὐσίαν ταὐτόν, οὕτως ἀπαθῶς ἐκεῖθεν ἐκπορευθέν. Sie entsprechen der ganz ähnlichen, zuvor nach der Erwähnung des Bildes vom Lichte betreffs des Sohnes gebrauchten Wendung Ἱκανὴ γὰρ ἡ εἰκὼν παραστῆσαι τό τε συναΐδιον τό τε τῆς οὐσίας ταὐτὸν τό τε τῆς γεννήσεως ἀπαθές und rühren meines Erachtens nicht von dem Fälscher her, sondern sind ein wesentlicher Bestandteil des ursprünglichen Textes. Erst wenn durch sie die Darlegung der innertrinitarischen Verhältnisse, d. h. das Verhältnis des Sohnes und des heiligen Geistes zum Vater ihren vollen Abschluſs gefunden, hat der die Trinitätslehre des Verfassers überhaupt beschliefsende Satz, der nun folgt: Οὕτως ἐν τῇ τριάδι τὴν μονάδα νοοῦμεν, καὶ ἐν τῇ μονάδι τὴν τριάδα γνωρίζομεν seinen guten Sinn und seine volle Bedeutung. Hatten wir schon bei Besprechung des 4. Kapitels gesehen, wie, durch die Wiederkehr gleichlautender Worte veranlafst, das Auge des Abschreibers in G abirrend ganze Satzgefüge überschlug, so ist auch der Ausfall der obigen Worte in DBG auf so einen Irrtum des Schreibers zurückzuführen. Wie leicht konnte derselbe, wenn die Zeile mit προῆλθεν (s. oben) auslief, und die folgende mit οὕτως begann, nieder- und aufschauend zu dem folgenden ἐκπορευθέν, also zur schliefsenden Silbe θεν überspringen, der ja gleichfalls ein οὕτως folgte? Deutlich veranschaulicht uns diese Möglichkeit Cod. F (Cod. Argentorat.), in welchem aus demselben Grunde nur die eine Zeile οὕτως συναΐδιον πατρί, οὕτως τὴν οὐσίαν ταὐτόν ausgefallen ist. Anders aber als mit diesen für echt zu haltenden Zeilen steht es mit den zwischen des Verfassers die Trinitätslehre abschliefsenden Satz und den in den besten Handschriften (DBG) unmittelbar sich anknüpfenden Übergang zur Lehre von der Menschwerdung (Kap. 9, p. 381 A, S. 34, Z. 1 u. 2) vom Fälscher eingeschalteten

Worten. Es sind dies zwei Sätze. Der erste lautet: *Ταῦτα χωρήσαντες καὶ τοῦτο τὸ μέτρον παρὰ τοῦ κυρίου τῆς γνώσεως λαβόντες τοῖς υἱέσι τῆς ἐκκλησίας τὸ καταληφθὲν ἐκτιθέμεθα, οὕτω μὲν φρονεῖν παρακαλοῦντες, ἕως ἂν τελεωτέραν τῆς γνώσεως τὴν ἔκλαμψιν δέξωνται, ἐπεί γε τοῖς παρ' ἡμῶν ἐκτεθεῖσαν σὺν ἐπιμελείᾳ προσέχειν σωφρονικόν.* Hier stofsen wir wiederum auf die im Vorhergehenden bereits beobachteten, bezeichnenden Eigentümlichkeiten des Bearbeiters. Denn einmal wiederholt er in seiner Rede von dem ihm durch den „Herrn der Erkenntnis" beschiedenen Mafs des Erkennens fast dieselben Worte, welche er im Schlufs des letzten gröfseren, bis in den Anfang des 9. Kapitels (p. 380 B, S. 30) hineinragenden Einschiebsels gebraucht (*κατὰ δὲ τὸ μέτρον τὸ μερισθὲν ἑκάστῳ παρὰ τοῦ κυρίου τῆς γνώσεως, . . . ἐφ' ὅσον δὲ χωροῦμεν διὰ τῆς θεωρίας ἑαυτοὺς ἐκείνῳ συνάπτοντας*); sodann erkennen wir in der Sorge für die *υἱοὶ τῆς ἐκκλησίας*, denen das Festhalten an dem trinitarischen Glauben dringend ans Herz gelegt wird, bis sie einst zu dem Lichte einer vollkommeneren Erkenntnis, von deren Unmöglichkeit hier auf Erden ja im Vorhergehenden der Fälscher in kaum sich genugthuender Breite geredet, durchgedrungen sein werden, wieder jene Erdichtung, die im Anfang dieser Wort und Sache prüfenden Besprechungen beleuchtet worden ist. Der zweite Satz (*Οὐ γάρ τι κομψὸν ἢ ὑπέρογκον ἢ μεγαλαυχίας ἔχον ἀπόδειξιν ἐφαντάσθημεν, ὅσον δὲ εὐσεβὲς μᾶλλον καὶ πρέπον τῇ ἀληθεῖ γνώσει κατὰ δύναμιν συλλέξαντες τῆς μιᾶς θεότητος τὴν ἐν τελείαις τρισὶν ὑποστάσεσιν γνῶσιν ἐξεθέμεθα*) zeigt dieselbe für diesen unfähigen Bearbeiter einer trefflichen Vorlage überaus bezeichnende Redseligkeit und Weitschweifigkeit, dasselbe nichtssagende Häufen hochtönender Synonyma, auf welche zuvor schon wiederholt hingewiesen worden ist. In welchem trefflichen Zusammenhange aber hier die vor und hinter jenem Einschiebsel in den Codices DBG sich findenden Sätze stehen, ist soeben genügend angedeutet worden.

Die letzten Zeilen des 9. Kapitels enthalten einen in den Codices DBG unmittelbar an den zuvor erwähnten, die Trinitätslehre abschliefsenden Satz geknüpften Übergang zur

Lehre von der Fleischwerdung. *Ἄρρητος μὲν γὰρ* — fährt darauf der ursprüngliche Text fort — *καὶ τῆς οἰκονομίας ὁ λόγος· ἀλλὰ τὸ κατὰ δύναμιν πάλιν ἡμῖν καὶ τοῦτον ἐξεταστέον*, wonach wir natürlich unmittelbar im Folgenden die Begründung der Fleischwerdung des *λόγος* erwarten. Was folgt aber zunächst im **10.** Kapitel? In den mit Zusätzen versehenen Handschriften: [*Ὅτε τῶν οἰκείων πλασμάτων συνεῖδεν ὁ λόγος χρῆναι τὴν ἀνάπλασιν γενέσθαι καὶ τῆς τοῦ Ἀδὰμ τιμωρίας, ἣν παραβὰς ὤφλησε, τὸ χρέος ἀποδοθῆναι, τότε δή,*] *τῶν οὐρανῶν οὐκ ἀποστάς, πρὸς ἡμᾶς κατελήλυθεν· οὐ γὰρ ἦν σώματος ἡ κατάβασις, ἀλλὰ θείας ἐνεργείας βούλησις.* Hier haben wir ein Beispiel derjenigen zuvor schon gerügten Ausdrucksweise des Fälschers, die als gesucht bis zur Dunkelheit bezeichnet werden mufs. Was in aller Welt soll mit dem ersten Teil des Satzes *Ὅτε τῶν οἰκείων πλασμάτων συνεῖδεν ὁ λόγος χρῆναι τὴν ἀνάπλασιν γενέσθαι* gesagt und gemeint sein? Zunächst, glaube ich, ist klar, dafs die Erwähnung des *λόγος* aus dem vorhergehenden Ausdruck *ἐπὶ τὴν ἐξ οἰκονομίας χάριν τοῦ λόγου τῷ λόγῳ προσέλθωμεν* stammt; sodann, meine ich, hat die Logoslehre des Johannes-Evangeliums mit ihrem Satze (1, 3) *πάντα δι' αὐτοῦ ἐγένετο, καὶ χωρὶς αὐτοῦ ἐγένετο οὐδὲ ἓν ὃ γέγονεν* dem Überarbeiter einen schlimmen Streich gespielt. Durch diese Stelle unzweifelhaft ward er zu der dunkelen Rede von der durch den *λόγος* bemerkten Notwendigkeit einer *ἀνάπλασις τῶν οἰκείων πλασμάτων* begeistert. Was ist unter dem Plural *τὰ οἰκεῖα πλάσματα* zu verstehen? Was unter der *ἀνάπλασις*? Darauf bleibt uns der Fälscher durchaus die Antwort schuldig. Denn im Folgenden, nach der oben gesetzten Klammer, ist von der nicht als eine körperliche, sondern als Willensthat des göttlichen Wirkens zu denkenden Herabkunft des Gottessohnes die Rede, welcher, zum Zwecke der Fleischwerdung sich der Vermittelung einer aus Davidischem Stamme entsprossenen Jungfrau bedienend und in deren Leib wie ein göttlicher Same eingehend, sich seinen Tempel, den vollkommenen Menschen bildete, welcher mit diesem Tempel angethan in innigster Vereinigung (*κατ' ἄκραν ἕνωσιν*), als Gott zugleich und als Mensch hervor-

tretend, das Werk der Fleischwerdung unter uns vollbrachte. Bei der Unfähigkeit des Bearbeiters, seine Gedanken bestimmt und deutlich zu gestalten, ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dafs er mit jenen Worten dies hat sagen wollen, um damit die angegebenen Gedanken vorweg kurz zu kennzeichnen. Dafs er durch die Einschaltung jener rätselhaften Worte wiederum einen ursprünglich klaren Zusammenhang gröblich gestört, denke ich, wird man mir zugeben. Und das ist abermals daher gekommen, dafs derselbe sich nicht damit begnügte, die Andeutungen biblischer Grundanschauungen, welche er vorfand, so wie er es sonst wohl, wenn auch ganz überflüssigerweise gethan, weiter auszuführen, sondern darüber hinaus zu selbständiger Gestaltung seiner oft so krausen, unklaren Gedanken sich aufzuschwingen. Nur die zweite Hälfte nämlich des oben in der Klammer Mitgeteilten (*συνεῖδεν ὁ λόγος χρῆναι*) *τῆς τοῦ Ἀδὰμ τιμωρίας, ἣν παραβὰς ὤφλησε, τὸ χρέος ἀποδοθῆναι* ist der Vorlage entnommen. Dieselbe lautet: *Ἐπειδήπερ ἁμαρτὼν ὁ Ἀδὰμ θανάτῳ τὸ γένος ὑπέβαλεν καὶ τὴν φύσιν ὅλην ὑπεύθυνον τῷ χρέει πεποίηκεν*, ein Satz, der auf Röm. 5, 12—21 zurückgeht. Thörichterweise hat der Fälscher diesen (Vorder-) Satz von seiner Stelle gerückt und ihn hinter den oben angeführten Worten (p. 381 C, S. 36) *οὕτω τὴν καθ' ἡμᾶς οἰκονομίαν ἐπλήρωσεν* eingeschaltet. Ursprünglich aber, d. h. in den Handschriften DBG wird mit diesem Satz in höchst angemessener, würdevoller Weise das 10. Kapitel, die Lehre von der Fleischwerdung des Logos, eingeleitet. Dort folgt dann das vom Fälscher unterschlagene Subjekt *ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ*, daran sich anschliefsend *τῶν οὐρανῶν οὐκ ἀποστάς, πρὸς ἡμᾶς κατελήλυθεν* u. s. w. mit den zuvor wiedergegebenen Ausführungen. Der *υἱὸς τοῦ θεοῦ* ist also in dem unverfälschten Texte von Beginn des 10. Kapitels an auf p. 381 B und C, S. 34 und 36 das Subjekt in allen Sätzen. Für dieses schob, wie wir gesehen, der Überarbeiter den *λόγος* ein, liefs aber plötzlich den *υἱὸς* in seinen p. 381 D, S. 36 folgenden Zusätzen wieder hervortreten, indem er den die Frage der Menschwerdung des Logos in vollkommen befriedigender Weise abschliefsenden Satz des

ursprünglichen Textes *Ἐνδὺς δὲ τοῦτον κατ᾽ ἄκραν ἕνωσιν, θεὸς ὁμοῦ καὶ ἄνθρωπος προελθών, οὕτω τὴν καθ᾽ ἡμᾶς οἰκονομίαν ἐπλήρωσεν* benutzend, in seiner schon bekannten Art und Weise sich den Übergang bahnte zu einer das Wie? jenes Vorgangs weiter ausführenden Erörterung, die freilich wieder Unzuträglichkeiten enthält, welche, wie andere schon gerügte, dem Verfasser nicht zum Bewufstsein gekommen zu sein scheinen. Zunächst schweifst er den von ihm an den Schlufs von p. 381 C, S. 36 gerückten Anfang des 10. Kapitels mit dem Beginn seiner eigenen weiteren Ausführungen p. 381 D zu folgendem Satze zusammen: *Ἐπειδήπερ ἁμαρτὼν ὁ Ἀδὰμ θανάτῳ τῷ γένος ὑπέβαλεν καὶ τὴν φύσιν ὅλην ὑπεύθυνον τῷ χρέει πεποίηκεν [θεὸς ὑπάρχων ὁ υἱὸς καὶ ἄνθρωπος ἀνακαλεῖται τοῦ Ἀδὰμ τὸ παράπτωμα.* Da es sich, wie das Folgende zeigt, um die dem ursprünglichen Zusammenhange völlig fremde, denselben gröblich störende Lehre von der Tilgung und Beseitigung der durch Adams Fall herbeigeführten Verschuldung handelt, so kann, dies sei beiläufig bemerkt, das übereinstimmend überlieferte *ἀνακαλεῖται* unmöglich richtig sein, es mufs da ein dem Sinn der Stelle entsprechendes Wort etwa *ἀνακαθαίρεται* oder ein dem ähnliches gestanden haben. „Der Sohn, sofern er Mensch ist", lautet die fernere Ausführung, „wandelt untadelig und unterzieht sich einem freiwilligen Tode, indem er einerseits durch einen ausgezeichneten Wandel die Verschuldung tilgt, andererseits durch unschuldigen Tod den verschuldeten Tod aufhebt, sofern er aber Gott ist, erweckt er sowohl das, was aufgelöst worden war, als auch vernichtet er den Tod vollständig". Hier spielt der Verfasser der Zusätze offenbar mit den Begriffen, denn was zwischen dem an erster Stelle gebrauchten *καταργεῖν τὸν θάνατον* und dem folgenden *καταλύειν τὸν θάνατον* für ein wesentlicher Unterschied sein soll, dürfte schwer zu sagen sein. Und wie stimmt jenes *ὁ υἱὸς ... ἢ θεός, καὶ τὸ λυθὲν ἀνιστᾷ*, d. h. erweckte seinen eigenen der Auflösung des Todes verfallenen Leib, mit dem schriftgemäfsen *ἠγέρθη χριστὸς ἐκ νεκρῶν διὰ τῆς δόξης τοῦ πατρός* (Röm. 6, 4) oder *ὁ θεὸς αὐτὸν ἤγειρεν ἐκ νεκρῶν* (Röm. 10, 9;

vgl. Hebr. 13, 20)? Denn dafs wir bei jenem Ausdruck nicht etwa an den zum Gericht wiederkehrenden und die Toten aus den Gräbern erweckenden Gottessohn zu denken haben, zeigt die eigenartige Schlufsfolgerung, welche auf den mitgeteilten Satz folgt, dessen, wie mir scheint, schriftwidrigen Inhalt wiederholend: *Εἷς οὖν ἐστιν ὁ υἱός, ὅ τε λυθεὶς ὅ τε τὸ λυθὲν ἀναστήσας· εἰ γὰρ ἄνθρωπος, ἐλύθη, εἰ δὲ θεός, ἀνέστησεν.* Wenn du also, „Sohn der Kirche" — denn der ist unter der angeredeten Person zu verstehen —, über den einen Gottes Sohn verschiedene Aussprüche hörst, so beherzige des Schreibers beachtenswerten Rat: *καταλλήλως μέριζε ταῖς φύσεσιν τὰ λεγόμενα*, so zwar, dafs die erhabenen und göttlichen Aussprüche auf die göttliche Natur, die schlichten und menschlichen auf die menschliche Natur bezogen werden: — ein Grundsatz, der vielleicht gar nicht einmal selbständig aufgestellt, sondern dem Gregorios von Nazianz entlehnt ist, welcher Orat. XXIX, p. 537 nach Anführung vieler Schriftstellen unvergleichlich viel schöner als unser Bearbeiter davon redet. Nach jenem Grundsatz meidet man alle Schwierigkeiten und wird so schriftgemäfs *τὸν υἱὸν τὸν ἕνα καὶ πρὸ πάντων αἰώνων καὶ πρόσφατον* (wohl eine Erinnerung an den Anfang des Hebräerbriefes) bekennen. Soweit die Einschaltung. Dafs sie fremdartige Gedanken in den ursprünglichen Text trägt, ist, denke ich, deutlich genug hervorgehoben worden, es zeigt dies aber auch insbesondere der Anfang des 11. Kapitels: *Καὶ μή με τις ἐρωτάτω τῆς ἑνώσεως τὸν τρόπον*, welcher mit dem Einschiebsel auch nicht den geringsten Zusammenhang verrät, dagegen an den Schlufssatz des echten Textes *Ἐνδὺς δὲ τοῦτον κατ' ἄκραν ἕνωσιν, θεὸς ὁμοῦ καὶ ἄνθρωπος προελθών, οὕτω τὴν καθ' ἡμᾶς οἰκονομίαν ἐπλήρωσεν* auf das innigste sich anschliefst.

Hinsichtlich einer kleineren Stelle im **11.** Kapitel, welche in DBG fehlt, können wir uns kürzer fassen. Im Anschlufs an den eben erwähnten Anfangssatz erklärt der Verfasser, er werde sich nicht scheuen, seine Unwissenheit in diesem Punkte (*τρόπος τῆς ἑνώσεως*) zu gestehen, vielmehr sich rühmen, gläubig in Geheimnisse eingeweiht zu sein, die zu ergründen der

menschliche Verstand zu schwach ist. Darauf heifst es p. 382 B, S. 38: *Ὥστε μηδὲν ἐναργές (τις) περὶ τούτου μήτε παρ᾽ ἐμοῦ μήτε παρ᾽ ἑτέρου μανθάνειν ἐλπίσειεν. [Εἰ δ᾽ ὅσον ὁ νοῦς ἡμῶν ἐχώρησεν περὶ τούτου βούλει γνῶναι, φθόνος μὲν οὐδεὶς πρὸς παῖδας ἐκκλησίας, τοσοῦτον δὲ τοῖς λεγομένοις ἐπισημηνάμενος, ὡς δεῖ τοῖς ἐγχειροῦσιν τὴν ἔκθεσιν τῆς ἄνωθεν ῥοπῆς τε καὶ συνεργίας, ἐπὶ τὴν εἰς δύναμιν κατάληψιν εἶμι.] Τινὲς μὲν οὖν τὴν ἕνωσιν ὡς ψυχῆς πρὸς σῶμα νοήσαντες, οὕτως ἐκδεδώκασιν* u. s. w. Wiederum hat sich der Bearbeiter an der deutlichen Erklärung seines Vorgängers nicht genügen lassen. Dieser geht unmittelbar nach derselben, wie der hinter der Klammer folgende Satz zeigt, zur Sache über. Jener konnte sich nicht enthalten, noch ein Sätzchen einzuschwärzen und darin, von der vorhergehenden dritten Person als Subjekt plötzlich in die zweite umspringend, auf die von ihm in seinen Zusätzen zum 8. und 9. Kapitel weitläufig behandelte Lehre von der Mangelhaftigkeit und Beschränktheit der menschlichen Erkenntnis noch einmal zurückzugreifen. Da dies wieder nur zum Heile der aus den früheren Einschaltungen uns schon bekannten *παῖδες ἐκκλησίας* geschieht, denen gegenüber in einer etwas dunklen, für den Fälscher aber bezeichnenden Weise von *φθόνος οὐδείς* geredet wird, glaube ich des weiteren Nachweises, dafs hier thatsächlich wieder ein ungehöriges Einschiebsel vorliegt, überhoben zu sein.

Die Erweiterungen, welche die mit Zusätzen versehenen Handschriften im Anfang und Schlufs des **12.** Kapitels zeigen, verraten sich durch ihre Bezugnahme auf frühere, bereits als fremdartige Einschaltungen erwiesene Ausführungen als Machwerk des Fälschers. Er beginnt (p. 384 A, S. 44): *Ἡμεῖς δὲ καὶ πάλαι μὲν προδιωμολογήσαμεν τῆς ἀληθείας ταύτης τὴν ἐναργῆ κατάληψιν ἀγνοεῖν, καὶ νῦν οὐδὲν ἔλαττον εὐγνωμονοῦμεν δμολογοῦντες τὴν κατὰ τὸ μέτρον τὸ δοθέν ἡμῖν γνῶσιν, ὅσον τε πρὸς εὐσεβέστερον ἐναργῆ λόγον τὰ τοῦ παραδείγματος ἀνάγειν σπουδάζομεν, καὶ τὴν ἕνωσιν οὐ μικρᾷ τινι καὶ τῶν εὐτελῶν εἰκόνι παρεικάζειν ἐθέλομεν, ἀλλὰ μεγάλῃ καὶ τῇ γεννήσει πρεπούσῃ τῇ ἐκ πατρός.* Also noch eimal der Satz von der kürzlich,

πάλαι [1], d. h. zunächst im Anfang des 11. Kapitels, sodann besonders im 8. und 9. Kapitel (p. 379—380 B, S. 28—30) zum Überdrufs oft behandelten Unmöglichkeit einer völlig entsprechenden Erkenntnis der göttlichen Dinge, mit der fast wörtlich aus dem 9. Kapitel (p. 380 B, S. 30: *κατὰ τὸ μέτρον τὸ μερισθὲν ἑκάστῳ*) wiederholten, das eigene trotzdem beschiedene Mafs der Erkenntnis hervorhebenden Wendung *κατὰ τὸ μέτρον τὸ δοθὲν ἡμῖν*! — Den Ausführungen des ursprünglichen Verfassers im 11. Kapitel, woselbst derselbe als Beispiel des *τρόπος τῆς ἑνώσεως* den Menschen aufgestellt und in fesselnder, klarer Darstellung das Zutreffende und die Mangelhaftigkeit dieses Gleichnisses dargelegt hatte, p. 384 A, S. 44 mit dem Satze schliefsend: *Ὥστε τοῦ ἀνθρώπου τὸ παράδειγμα κατὰ τὸ μὲν δεκτέον, κατὰ τὸ λοιπὸν δὲ φευκτέον* — sind offenbar nicht nach dem Geschmack des frommen Bearbeiters gewesen. Das zeigen die letzten seiner eben angeführten Worte, mit denen er über die vorangegangenen Darlegungen ein so hartes Urteil fällt, um, während der Verfasser des echten Textes in seiner schlichten, streng sachlichen Weise nach dem mitgeteilten Schlufssatz einfach fortfährt p. 384 B, S. 44 (n. 6): *Ἐπεὶ οὖν φῶς ἐλήλυθεν εἰς τὸν κόσμον ὁ λόγος, ἐκ φωτὸς ἐκλάμψας τοῦ ἀναιτίου, φῶς εἶναι καὶ τὸ παράδειγμα βούλομαι τῆς ἑνώσεως* — auf die nach ihrem geistigen Gehalt allerdings sehr bedeutende Ausführung des Gleichnisses vom Licht besonders hinzuweisen. Welcher Schriftsteller wird so seine eigenen Darlegungen in den Augen seiner Leser herabsetzen? Ist das nicht u. a. ein deutliches Zeichen von der Thätigkeit eines zweiten, der über einen ihm vorliegenden Text, dessen Bedeutung unbefangen zu würdigen er nicht imstande ist, seine müfsigen Betrachtungen anstellt? Dasselbe Verfahren ist am Schlufs des 12. Kapitels beobachtet, welcher (p. 385 C, S. 50, n. 50) nur in AA^{b} E^{b}V, nicht aber in

1) Auch dieser Gebrauch von *πάλαι* erscheint mir auffällig, der echte Text gebraucht für „soeben, eben erst", *ἀρτίως* p. 384 D, S. 46, *πάλαι* ebendas. n. 27 in seiner ursprünglichen Bedeutung „primitus".

DBG sich findet. Unmittelbar nach der Behandlung des tiefsinnigen Gleichnisses vom Licht hebt in jenen der Text also an: *Οὕτως ἡμᾶς τὸ παράδειγμα τῆς ἑνώσεως τῆς θείας ποιήσαντες ὡς ἂν ἐπ᾽ εὐσεβεστέραν ἔννοιαν κατεφύγομεν, τῆς μὲν ἀληθείας αὐτῆς εἰ καὶ μὴ καθάπαξ ἐφικόμενοι, εἰκόνα γοῦν ἐξαρκοῦσαν ἡμῖν πρὸς εὐσεβῆ ζήτησιν συλλεξάμενοι.* Der Standpunkt der Betrachtung ist hier ein gleicher wie dort, das Urteil ein gleich hartes und beschränktes wie oben: der Komparativ *εὐσεβεστέραν*, der deutlich Bezug nimmt auf das vorhergehende Beispiel von der Seele und dem Leibe des Menschen, zeigt im Verein mit dem abermals gestreiften Satz von der zwar wiederum nicht nach ihrem vollen Wesen, wohl aber in annähernder, dem frommen Gefühl genügenden Weise im Gleichnis erreichten Wahrheit hinlänglich, welchen Verfasser wir in jenem Satze vor uns haben. Welcher Schriftsteller wird, nach der in dem echten Texte p. 382 B, S. 38 (n. 4) voraufgegangenen bündigen Erklärung, mit so offenbarer Selbstgefälligkeit von seinem eigenen beschaulichen Denken reden, wie dies in den letzten Worten des ersten Satzes der Fall ist, und nicht minder in dem Folgenden: *Τούτων εἴ τί σοι δόξειεν ἐγγύτερόν πως τῆς ἀληθείας εἶναι, ἀνύμνει τὸν δεδωκότα τῆς γνώσεως τὸ μέτρον· εἰ δέ τι μᾶλλον εὐσεβὲς παρ᾽ ἄλλου μεμάθηκας, αὐτὸν πάλιν ἀνύμνει τὸν κηδεμόνα· αὐτὸς γὰρ πάλαι ὢν εἰς ἄλλον ἐνήργησεν!* Offenbar sind das alles wieder Erwägungen jenes untergeordneten Geistes, der schon im 9. Kapitel (p. 380 B, S. 30, n. 4) von dem *μέτρον τὸ μερισθὲν ἑκάστῳ παρὰ τοῦ κυρίου τῆς γνώσεως* geredet. Bei der wiederholt beobachteten Redseligkeit desselben werden wir uns schliefslich nicht wundern, wenn er, von den „Söhnen der Kirche“ sich gewissermafsen verabschiedend, fast mit denselben Worten wie dort dem *δεδωκὼς τῆς γνώσεως τὸ μέτρον*, so jetzt noch einmal demjenigen seinen Dank ausspricht, der ihn mit Fülle der Rede ausgestattet (p. 385 D, S. 50, n. 60): *Ἀποχρώντως τοίνυν εἰς δύναμιν τὴν ὀρθὴν ὁμολογίαν ἐκθέμενοι, χαίρειν μὲν τοῖς τῆς ἐκκλησίας υἱέσιν εἰπόντες, χαρὶν δὲ τῷ δεδωκότι τοῦ λόγου τὴν χορηγίαν ὁμολογήσαντες, ἐπὶ τῆς καθ᾽ ἡσυχίαν διαγωγῆς τὸν λόγον ἐνά-*

σαντες τοῦ λοιποῦ βιοτεύσομεν. Aufser den schon hervorgehobenen Merkmalen der Fälschung ist ferner noch die seit dem 1. Kapitel vom Bearbeiter festgehaltene Erdichtung zu beachten, derzufolge er mit seiner Schrift den „Söhnen der Kirche“ eine gesunde Darlegung des strenggläubigen Bekenntnisses oder des rechten Glaubens [1] zu liefern sich bewufst ist. Und dann wie unwahr jenes χάριν δὲ τῷ δεδωκότι τοῦ λόγου τὴν χορηγίαν, wenn dem Schreiber die χορηγία τοῦ λόγου ohne alle sein Verdienst und Würdigkeit, ohne dafs er sich betend und arbeitend darum gemüht, so herrlich zuteil wird! Doch vielleicht hat der Fälscher nur seine eigenen Zuthaten gemeint, und da hatte er wohl allen Grund, Gott dafür zu loben und danken, sie mögen ihm sauer genug geworden sein. Die letzten der mitgeteilten Zeilen des 12. Kapitels endlich verraten deutlich die Absicht des Fälschers, seinen Gegenstand abzuschliefsen, dem λόγος die verdiente Ruhe zu gönnen und fortan ein stilles und geruhiges Leben zu führen. Aber leider ist dies eitel Trug.

Plötzlich nämlich wandelt denselben zu Anfang des **13.** Kapitels, wie oben schon einmal im 7. Kapitel, die Lust an, sich von erdichteten Gegnern einen Einwand machen zu lassen. Er beginnt — die Codices DBG schweigen hiervon noch vollständig — im 13. Kapitel (p. 386 A, S. 50): Ἀλλὰ γὰρ ὁρῶ τινας ἀνακαλουμένους πάλιν τὸν λόγον καὶ ζητήσεως ἑτέρας στάδιον ὑποδεικνύντας καὶ τρέχειν αὖθις βιαζομένους, τάχα που καὶ πειρῶντας εἰ μὴ τοῖς προλαβοῦσι διαύλοις ἀπείρηκεν. Wer in aller Welt zwingt den Mann, seinen Lauf von neuem zu beginnen, und zwar in der tückischen Absicht, ihn endlich ermattend straucheln zu sehen? Auf diese Frage giebt es nur eine Antwort, sie nimmt ihre Berechtigung aus dem Folgenden. Kein böswilliger Gegner trieb den Schreiber auf neue Bahnen der Untersuchung;

1) Daher im Cod. Claromont. 82 (E^b) die Aufschrift Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς ὁμολογίας, ἐκτίθεσθαι und ὁμολογία schon im 1. Kap., die übrigen Verschiedenheiten der Überschrift bei v. Otto, Proleg. I, 1. p. VIII sqq.

der ihm zur Benutzung vorliegende Stoff, gewaltig in Entwurf und Ausführung, war einfach noch nicht zu Ende. Daher dies ganze Blendwerk mit dem Einwand *Ἀλλὰ γὰρ ὁρῶ τινας* u. s. w., daher denn auch der folgende stolze Satz: *Ὁ δὲ λόγος μιμεῖται πηγήν, ἣ συνεχέστερον ἀντλουμένη διειδέστερα προχεῖ τὰ νάματα.* Vortrefflich paſst derselbe auf die herrlichen, ihrem geistigen Gehalt nach so bedeutenden Ausführungen in den folgenden Kapiteln, an denen unser Fälscher freilich unschuldig ist; nicht aber schon auf die nächsten Worte, die durchaus nicht hellsprudelndem Quellwasser gleichen, sondern plötzlich in ein ganz anderes Bild überspringend in allerlei bunten Farben schillern und gleiſsen: *Ὅλος δὲ νένευκεν* (scil. *ὁ λόγος*) *πρὸς τὸν δρόμον καὶ τῶν θυρῶν ὅσον οὐκ ἤδη προέκυψεν καὶ τοῦ σημαντῆρος ἀναμένει τὸ σύνθημα· σοί τε βουλομένῳ τὸ ζήτημα σημῆναι ἕτοιμος παρορμῆσαι καὶ καταβαλεῖν τὴν ἀπιστίαν καὶ περικλεῖσαι τὰς θεομάχους γλώσσας καὶ διαστεῖλαι, τί μὲν δεῖ περὶ τῶν θείων ζητεῖν, τί δὲ πιστεύειν, καὶ τῷ νόμῳ τοῦ δρόμου νικητὴς ἀναρρηθῆναι.* Soweit reicht der in AA^bE^bV sich findende Zusatz. Es wird keines weiteren Nachweises mehr bedürfen, daſs wir in demjenigen, der sich hier anheischig macht, die Gottlosigkeit niederzuwerfen, die wider Gott streitenden Zungen zum Schweigen zu bringen und dem Glauben und Forschen nach Gott und göttlichen Dingen die rechte Richtung zu geben, denselben Schreiber wiederzuerkennen haben, welcher im 1. Kapitel den gleichen Zweck und die gleiche Absicht kundgab. Ebenso wenig wird es nötig sein, viele Worte darüber zu verlieren, daſs der in DBG fehlende Schluſssatz des **14.** Kapitels, welches zurückblickt auf die schwierigen, an den gegnerischen Einwand (p. 386 B., S. 52, n. 8): *Πῶς οὖν, φησίν, ὁ λόγος πανταχοῦ κατ᾽ οὐσίαν ἐστὶν καὶ πῶς ἐν τῷ οἰκείῳ ναῷ;* geknüpften Erörterungen (p. 386 D, S. 54, n. 13): *Εἶδες πῶς ὁρμήσας ὁ λόγος κατέβαλεν τὴν ἀπιστίαν· βλέπε περικλειομένας τὰς θεομάχους γλώσσας* — ein Zusatz des Bearbeiters ist, der, wie ein Vergleich mit dem soeben aus dem 13. Kapitel mitgeteilten Einschiebsel zeigt, sich wieder einmal selbst ausgeschrieben hat.

Je mehr wir uns dem Schlusse des Werkes nähern, desto deutlicher werden die Zusätze und Erweiterungen des Fälschers erkennbar. Dies ist besonders im **16.** Kapitel der Fall. Im 15. Kapitel hat der Verfasser über die Frage gehandelt: Wie ward der Logos Fleisch, ohne den Himmel zu verlassen? In dialektischer Weise hat er von allen Seiten die Schwierigkeiten beleuchtet, welche sich vor der genauen Beantwortung dieser Frage auftürmen, und schliefst nun, ganz ähnlich wie er im 14. Kapitel verfahren, die schwierige Untersuchung (im Anfang des 16. Kapitels, p. 387 D, S. 58) vortrefflich also: „Du windest dich in Ratlosigkeiten und fürchtest vielleicht sogar, es möchte das Gesagte etwa unseres Glaubens Grund erschüttern. Wenn ich forschend ratlos bin, dann will ich des christlichen Geheimnisses Wunder laut verkünden, denn unser Glaube ist höher als aller Verstand, alle Vernunft und alle Einsicht. Sollte aber auch dich bei derartigen Forschungen Ratlosigkeit befallen, nun so bringe zu deinem Forschen als bereite Lösung den Glauben und bedenke dabei, dafs gerade, wo Gott ist, auch wenn etwas von dem Gesagten nicht zu vollem Verständnis kommt, sei es wegen der erhabenen Gröfse seiner Natur, sei es wegen der Art und Weise der Fleischwerdung, den Unkundigen daraus kein Schade erwächst.“ Dies der klare Gedankengang nach dem echten Texte von DBG. Dem Bearbeiter genügte offenbar die einfache im Vorstehenden sich findende Verweisung auf den alle Schwierigkeiten lösenden Glauben nicht, es drängte ihn, dasselbe noch einmal, aber kräftiger und eindringlicher zu sagen. Dabei begegnet es ihm denn wieder, dafs er in früher von ihm ausgesprochene Gedanken und Wendungen zurückfällt und dadurch sich selbst verrät. Er springt zunächst ohne jeden ersichtlichen Grund aus der zweiten Person des Singular, deren sich der Verfasser des echten Textes bedient (*ἰλιγγιᾷς ἐπὶ ταῖς ἀπορίαις καὶ τάχα που καὶ δέδιας* und fünf Zeilen weiter *πρόσφερε τοῖς ζητουμένοις ἑτοίμην λύσιν τὴν πίστιν*), in den Plural über und schilt folgendermafsen (p. 388 A, S. 58, n. 8): *Πῶς δὲ ὅλως οὐ δεδίατε τὴν τόλμαν, τὰ θεῖα διευθύνειν ἐπιχειροῦν-*

τες; Ἢ τῶν θείων οὐκ ἀκηκόατε λόγων, οὓς τοὺς καθ' ἡμᾶς τῶν τοιούτων ἐγχειρήσεων ἀνείργοντες τὴν τοῦ πηλοῦ καὶ τοῦ κεραμέως ἡμῖν εἰκόνα προέθηκαν, ταύτῃ παιδεύοντες ἡμᾶς μὴ δεῖν περιέργους ἢ ἐξεταστὰς τῶν θείων καθίστασθαι, ἀλλ' εἴκειν τῇ βουλήσει τῇ θείᾳ, καθάπερ τὸν πηλὸν τῷ κεραμεῖ;

Was hier das εἴκειν τῇ βουλήσει τῇ θείᾳ besagen will, scheint mir nicht recht klar, da der in dem Gleichnis vom Thon und Töpfer (Jes. 29, 16. 45, 9; Jer. 18, 6; Weish. 15, 7; Sir. 36, 13; Röm. 9, 20. 21) angedeutete Hauptgedanke, so wie er hier gefafst wird, in den Worten ἡμᾶς μὴ δεῖν περιέργους ἢ ἐξεταστὰς τῶν θείων καθίστασθαι vollkommen genügend zum Ausdruck gekommen ist. Gleichlautend soll offenbar damit die vorher gebrauchte Wendung τὰ θεῖα διευθύνειν sein, was doch wohl nicht zulässig sein dürfte, da διευθύνειν, so absolut verwendet, „zurechtweisen" heifst, der Begriff des richtenden Besser-wissen-wollens aber dem Zusammenhange fremd ist. Sollte hier etwa eine Erinnerung den Ausdruck des Schreibers beeinflufst und denselben wider seinen Willen etwas dunkel gestaltet haben? Im echten Texte nämlich heifst es (Kap. 4, p. 375 A, S. 12): δεῖ γὰρ πρὸς τοὺς τῆς ἐκκλησίας τροφίμους μὴ λογισμοῖς ἀνθρωπίνοις διευθύνειν τὰ θεῖα, ἀλλὰ πρὸς τὸ βούλημα τῆς διδασκαλίας τοῦ πνεύματος τῶν λόγων ποιεῖσθαι τὴν ἔκθεσιν. Hier ist der Ausdruck διευθύνειν τὰ θεῖα durch den Zusatz λογισμοῖς ἀνθρωπίνοις klar bestimmt und die Grundbedeutung des Verbums festgehalten: „göttliche Dinge nach menschlichen Erwägungen bemessen, beurteilen"; sollte das zweite Glied ἀλλὰ πρὸς τὸ βούλημα u. s. w. vielleicht jenes ἀλλ' εἴκειν τῇ βουλήσει τῇ θείᾳ im 16. Kapitel verschuldet haben? Doch wie dem auch immer sein mag, die gerügten Ausdrücke des 16. Kapitels bleiben auffällig, und, was den Gedanken angeht, der als Sinn der gemeinten Schriftstellen hingestellt wird, ἡμᾶς μὴ δεῖν περιέργους ἢ ἐξεταστὰς τῶν θείων καθίστασθαι, so hat unseren Schriftgelehrten der fromme Eifer zu weit geführt. Hat er denn ganz vergessen, was er im 9. Kapitel p. 380 A, S. 30 ausdrücklich hervorhob und in den verschiedensten Wen-

dungen zu wiederholen nicht müde ward: *Οὐ γάρ, ἐπειδὴ πάμπαν ἀκατάληπτον τὸ θεῖον, διὰ τοῦτό που πάντως μηδ' ὅλως ζητεῖν περὶ αὐτοῦ προσῆκεν ... κατὰ δὲ τὸ μέτρον τὸ μερισθὲν ἑκάστῳ παρὰ τοῦ κυρίου τῆς γνώσεως τὴν ἐξέτασιν φιλοπόνως ποιεῖσθαι* —?

Blicken wir jetzt auf das 16. Kapitel zurück. Der in den Codices DBG fehlenden Stelle, welche ich oben mitgeteilt, folgt in den mit Zusätzen versehenen Handschriften noch ein weiteres Stück, in welchem eben, wie ich schon hervorhob, ganz überflüssigerweise noch einmal der Glaube als die alle Schwierigkeiten lösende Macht gepriesen wird. *Εὐλαβήθητε γοῦν ὀψέ ποτε* — fährt er fort — *καὶ φρονήματι λίαν ἐπιεικεῖ τοὺς ὑμετέρους λογισμοὺς κοιμίσατε καὶ τὰς ἐν ὑμῖν ἐπαπορήσεις πίστις ἐπιλυέτω μόνη καὶ τοὺς λόγους τοὺς θείους κατὰ τὸ γεγραμμένον τρέμετε, ἵνα τῆς ἐπαναπαύσεως τῆς θείας ἄξιοι γενόμενοι τῶν μακαρίων ἐκείνων ῥημάτων παρὰ τοῦ θεοῦ τῶν ὅλων ἐπακούσητε, Ἐπὶ τίνα ἐπιβλέψω, λέγοντος, ἀλλ' ἢ ἐπὶ τὸν ταπεινὸν καὶ ἡσύχιον καὶ τρέμοντά μου τοὺς λόγους;* — Dafs wir auch hier noch Worte des Fälschers vor uns haben, dafür zeugt, aufser der abermaligen, höchst überflüssigen Erwähnung der *πίστις*, die Anführung einer Schriftstelle in einem Zusammenhange, wie der vorliegende ist. Im ganzen echten Texte findet sich nirgends eine derartige Verwendung eines Schriftwortes, wohl aber entspricht die angeführte Stelle genau jenen anderen im 8. Kapitel, welches ich zuvor als Einschaltung nachgewiesen habe. Für die Fälschung in der obigen Stelle zeugt endlich die höchst merkwürdige Wendung *τοὺς λογισμοὺς κοιμίζειν*, welche der in dem Trugschlufs Kap. 12, p. 385 D, S. 50 verwendeten Redewendung *τὸν λόγον εὐνάζειν*, woselbst wir des Fälschers wunderliches Verfahren zu beobachten Gelegenheit hatten, völlig gleichartig ist.

In den Codices DBG folgen nun die Worte (p. 388 C, S. 60): *Τούτοις οὖν περικλεισθεισῶν τῶν θεομάχων γλωσσῶν, πρὸς τὴν διαστολὴν ὁ λόγος ἐπειγόμενος τρέχει. Ὑμεῖς δὲ οἱ τῆς ἐκκλησίας υἱεῖς, οἱ τὴν ζήτησιν εὐσεβῶς ποιούμενοι [καὶ τῶν ἐπαπορουμένων τὰς πεύσεις οὐ πειράζοντες ἀλλ'*

εἰ δυνατὸν μανθάνειν προσάγοντες], ὧδέ μοι τὸν νοῦν εὐτρεπίσατε. Dafs die in Klammern gesetzten Worte, welche in DBG fehlen, Einschiebsel sind, zeigt einmal der Gebrauch des Kompositums ἐπαπορεῖν, welches dem in der oben besprochenen Einschaltung vorkommenden Substantiv ἐπαπόρησις entspricht, während der echte Text nur ἀπορεῖν (p. 387 D, S. 58), ἀπορία (p. 387 D, S. 58) und ἄπορος (p. 386 D, S. 54) kennt; sodann deutet die Unterstellung, es seien die mancherlei Fragen, welche in dem sich so trefflich dialektisch entwickelnden 15. Kapitel rein sachlich, umsichtig und leidenschaftslos geprüft und zurückgewiesen werden, in versucherischer Weise gestellt, auf den späteren Bearbeiter des echten Textes hin, welcher in seiner Beschränktheit und Leidenschaftlichkeit in jenen ein furchtbares Wagnis, τόλμα (p. 388 A, S. 58) sieht, dem gegenüber er, wie es früher (p. 386 A, S. 50) hiefs, beständig bereit ist καταβαλεῖν τὴν ἀπιστίαν, während der Verfasser des echten Textes eine verkehrte Schlufsfolgerung höchstens einmal (p. 386 C, S. 52) γελοῖον nennt. Die übrigen Worte aber sind in mehrfacher Beziehung beachtenswert. Wichtig erscheint mir, dafs dieselben durch das οὖν, welches in allen Handschriften aufser DBG fehlt, in letzteren Codices eng an den zuvor in Übersetzung mitgeteilten Anfang des 16. Kapitels geschlossen werden. In der That mufs man sagen, dafs durch jenen Hinweis auf den Glauben, als die aus allen Zweifeln und Ratlosigkeiten rettende Macht, sowie auf die tröstliche Thatsache, deren der Schlufs jener Worte gedenkt, die vorhergehenden dialektischen Erörterungen einen wirklichen Abschlufs erfahren, die wider Gott kämpfenden Zungen zum Schweigen gebracht sind, während ein Gleiches von diesen Worten (τούτοις περικλεισθεισῶν τῶν θεομάχων γλωσσῶν) im Zusammenschlufs mit den vorhergehenden des Überarbeiters, die zwar ebenfalls auf den Glauben als Lösung aller Schwierigkeiten verweisen, dann aber die Aufforderung folgen lassen, vor den Aussprüchen Gottes, wie die Schrift sage, zu zittern, nicht mit gleichem Grunde wird behauptet werden können.

Den Verfasser drängt es, wie die zu Anfang des vorigen

Absatzes ausgehobenen Worte lehren, zu einer endlichen deutlichen Auseinandersetzung. „Ihr aber, Söhne der Kirche", fährt er darum fort, „achtet mir auf Folgendes." Nach diesen Worten erwarten wir notwendig die Schlufserörterung. Aber was folgt in den erweiterten Handschriften? Eine Ausführung über die Einteilung der christlichen Lehre [*Πολυσχιδὲς μὲν τῆς θείας διδασκαλίας τὸ σχῆμα* u. s. w.], von der unbedingt nicht einzusehen ist, wie sie in diesen Zusammenhang kommt und was sie hier soll. Die christliche Lehre umfafst danach die Beobachtung und Erlernung der Gebote und Erkenntnis und Verehrung Gottes, der die wahrhaft Frommen ganz besonders obliegen werden. *Τήν γε μὴν τῶν θείων γνῶσιν βουλήσονται μὲν ἰχνεύειν εἰς δύναμιν· ἀτονοῦντες δὲ προσκυνείτωσαν ὡς ἀνέφικτον, ἵνα μὴ κενοῦται τὰ τῆς πίστεως ἡμῶν.* Jeder aufmerksame Leser wird zugeben, dafs diese Sätze nach der obigen Ankündigung sich recht fremdartig ausnehmen. Wer noch zweifeln sollte, dafs wir hier wieder das weitschweifige Gerede unseres wirren Fälschers vor uns haben, den mögen die folgenden, das mehrfach beobachtete Verfahren desselben wieder wirksam erläuternden Zusammenstellungen belehren.

Cap. 16, p. 388 D, S. 60.

Ταύτῃ δὲ ἐπισταμένων ἡμῶν, ἃ μὲν δεῖ ζητεῖν, ἃ δὲ πιστεύειν, ἐπὶ τοὺς ἀγῶνας οὐν τοῦ δρόμου τὸν λόγον ἐμβιβάσαντες νικητὴν ἀποφῆναι σπουδάσωμεν.

Cap. 13, p. 386 B, S. 52:

(ὁ λόγος ἕτοιμος ἐστι) διαστεῖλαι, τί μὲν δεῖ περὶ τῶν θείων ζητεῖν, τί δὲ πιστεύειν, καὶ τῷ νόμῳ τοῦ δρόμου νικητὴς ἀναρρηθῆναι.

An diese Worte aus dem 16. Kapitel schliefst sich der jambische Vers: *Ἔμβηθι λοιπὸν εἰς τοὺς ἀγῶνας ὁ λόγος.* Auch diese Benutzung dichterischer Aussprüche scheint eine besondere Liebhaberei unseres Bearbeiters; schon im unechten 8. Kapitel (p. 379 C, S. 20) begegneten wir als dem Worte eines weisen Hellenen dem jambischen Trimeter: *Οὐδὲν γὰρ ἀνθρώποισι τῶν θείων σαφές*, wie denn auch sonst Spuren der Durchforschung der Klassiker und Anklänge an klassische Wendungen mehrfach sich finden, von denen ich hier nur noch auf den ausschliefslich Xenophon-

tischen Gebrauch (Anab. I, 9. 16; II, 4. 6) von *γὲ μήν* in der zuletzt angeführten Stelle des 16. Kapitels (p. 388 D, S. 60) und Kap. 6 (p. 377 D, S. 22) hinweisen möchte. Mit jenem ersteren Vers will der Fälscher augenscheinlich nun endlich zu demjenigen übergehen, worauf wir schon längst warten. Aber unsere Erwartung wird wiederum getäuscht.

Das **17.** Kapitel beginnt nämlich: [*Ὁμολογοῦμεν ἀγνοεῖν τὴν ἐναργῆ τῆς ἀληθείας γνῶσιν, ἐπείπερ μέρος πολύ που τῆς νίκης. Ὅσον δὲ ἐφικτὸν ἀνθρώπου φύσει, τοῦτο ἐξετάσας εὐσεβῶς ὑμῖν τὸ ζητούμενον λύσω.*]. Klingt da nicht abermals des Fälschers Lieblingsthema wieder, dem wir im 8. und 9., sowie im 11. und 12. Kapitel in allen Variationen gelauscht haben, das Thema von der Beschränktheit der menschlichen Erkenntnis? Erinnert der erste Satz nicht an das Wort *προδιωμολογήσαμεν τῆς ἀληθείας ταύτης τὴν ἐναργῆ κατάληψιν ἀγνοεῖν* (Kap. 12, p. 384 A, S. 44) und der zweite an jenes *ἐφ' ὅσον χωροῦμεν* oder *κατὰ τὸ μέτρον τὸ μερισθὲν ἑκάστῳ παρὰ τοῦ κυρίου τῆς γνώσεως* (Kap. 9, p. 380 B, S. 30) oder *ὅσον ὁ νοῦς ἡμῶν ἐχώρησεν περὶ τούτου* (Kap. 11, p. 382 B, S. 38)? Dafs hier einfache Wiederholungen unseres unfähigen Freundes vorliegen, wird niemand in Abrede stellen können.

Wie ganz anders, d. h. streng sachgemäfs schreitet die Erörterung in den nicht mit Zusätzen versehenen Handschriften DBG nach jener Aufforderung (Kap. 16, p. 388 C, S. 60): *Ὑμεῖς δὲ οἱ τῆς ἐκκλησίας υἱεῖς, οἱ τὴν ζήτησιν εὐσεβῶς ποιούμενοι, ὧδέ μοι τὸν νοῦν εὐτρεπίσατε* weiter! Aus des Bearbeiters an dieser Stelle folgendem weitschweifigen und in keiner Weise zur Sache gehörigen Gerede war es unmöglich zu entnehmen, die Erörterung welcher Frage der Verfasser meine, von der er im Satze vorher sagt: *πρὸς τὴν διαστολὴν ὁ λόγος ἐπειγόμενος τρέχει.* Aus DBG ergiebt sich sofort der klarste Zusammenhang. Es ist die hier an *εὐτρεπίσατε* angeknüpfte, seit dem 13. Kapitel (p. 386 B, S. 52) nach den verschiedensten Richtungen hin erörterte und jetzt zu endgültiger Beantwortung wieder aufgenommene Frage (p. 389 A, S. 62): *Πῶς γάρ, φησίν, ὁ λόγος ἓν τε τῷ οἰκείῳ ναῷ κατ' οὐσίαν ἐστὶν ἓν τε τοῖς*

οὐσιν ἅπασιν ὁμοίως, καὶ τί πλέον ὁ ναὸς τῶν πάντων ἕξει; Des Verfassers Antwort lautet: „Während wir von dem ungetrennt in seinem Tempel anwesenden Logos reden und gewissermafsen das Einwohnen der Fülle der Gottheit (Kol. 2, 9) bekennen, behaupten wir zugleich auch, dafs er seinem Wesen nach im All gegenwärtig sei, und zwar nicht in ähnlicher Weise, denn nicht fafst der niedere Menschenleib der Gottheit Strahlen.“ *Καὶ μάνθανε τὸ λεχθὲν παραδείγματι·* fährt der Verfasser fort — [*οὐ γὰρ ἂν ὑποσταλείην τοῦ ζητουμένου τὸ μέγεθος, τοῖς τῆς ἐκκλησίας υἱέσιν εὐσεβῶς διαλεγόμενος*] fügt, wie ich wohl kaum noch zu bemerken nötig habe, der Fälscher hinzu, dessen Einschiebsel hier wahrscheinlich ungefähr denselben Gedanken wiederholt, welchen er in den dem 11. Kapitel (p. 382 B, S. 38) eingeschwärzten Worten so ausdrückte: *Εἰ δ' ὅσον ὁ νοῦς ἡμῶν ἐχώρησεν περὶ τούτου βούλει γνῶναι, φθόνος μὲν οὐδεὶς πρὸς παῖδας ἐκκλησίας.* — Und darauf folgt dann das herrliche Beispiel vom Sonnenlicht und der verschiedenen Fähigkeit der Augen, auf den Logos angewandt, welches mit dem wuchtigen Satze: *Ὡς γὰρ ὁ ἥλιος, τοῖς πᾶσιν ὁμοίως κατ' ἐνέργειαν προσβάλλων, οὐχ ὁμοίως ὑπὸ πάντων χωρεῖται, οὕτως ὁ λόγος, τοῖς πᾶσιν κατ' οὐσίαν παρών, οὐχ ὁμοίως τοῖς ἄλλοις καὶ τῷ οἰκείῳ ναῷ πάρεστιν* — in den nichtgefälschten Handschriften DBG und Cod. Vatican. gr. 423 die Schrift beschliefst.

In der anderen Klasse der Handschriften folgt als **18.** Kapitel noch ein förmlicher Schlufs, der wegen der deutlichen Rückbeziehungen des Anfangs (p. 390 A, S. 64): *Εἶδες πῶς ἀθλήσας τὸν δρόμον ὁ λόγος νικητὴς ἀπεφάνθη* auf Bilder und Redewendungen früherer als unechte Zusätze nachgewiesener Teile der Schrift (vgl. Kap. 14, p. 386 D, S. 54, desgl. Kap. 13, p. 386 A, S. 50 u. B, S. 52) sowie wegen des unglaublichen Redeschwulstes (vgl. insbesondere Kap. 13, p. 386 A, S. 50) und der widerwärtigen, dem echten Texte völlig fremden rednerischen Überschwenglichkeit, mit welcher dem göttlichen Logos zum Dank für den über die Gegner errungenen Sieg, ein begeistertes Loblied gesungen wird, sich als Machwerk desselben Verfassers er-

weist, welcher in der offenkundigen Absicht, der von ihm bearbeiteten Schrift eines anderen als einem Werke des gefeierten Philosophen und Märtyrers Justinus in der Kirche Eingang und Geltung zu verschaffen, zu dieser das Eingangskapitel schrieb und dieselbe sodann durch zahlreiche und umfangreiche Einschiebsel in der in der vorstehenden Abhandlung nach allen Seiten hin beobachteten und dargelegten eigenartigen Weise mehrte und erweiterte.

Blicken wir von hier noch einmal auf den Anfang des echten Textes zurück. Von allen Handschriften der kürzeren Fassung lassen nur Cod. Mosquensis und Florentinus sec., der merkwürdigerweise mit den Worten des 18. Kapitels: *τὸν δι᾽ οὗ τὰ πάντα, τὸν ἐν ᾧ ζῶμεν καὶ κινούμεθα καὶ ἐσμέν, τὸν δι᾽ οὗ τὰς τοιαύτας τῶν λόγων* *** schliefst, das *τοίνυν* im Anfang hinter *Ἕνα* aus. Da das erste Kapitel dem Bearbeiter angehört, so scheint die Annahme am nächsten zu liegen, dafs dieser jenes *τοίνυν* einschwärzte, um damit einen erträglichen Übergang von seinem Einleitungskapitel zu dem Texte seiner Vorlage herzustellen, und dafs die zuerst genannten Handschriften somit den ursprünglichen Wortlaut uns noch zeigten. Dem widersprechen aber alle übrigen Handschriften der kürzeren Fassung. Wie ist das *τοίνυν* also zu erklären? Aus den Überschriften in Cod. B und Cod. D: *Ἰουστίνου φιλοσόφου καὶ μάρτυρος ἐκ τοῦ περὶ τῆς ὀρθῆς πίστεως* könnte man schliefsen, dafs der Ausdruck *ἐκ τοῦ* gerade durch das *τοίνυν* veranlafst wäre, dafs also darin sich die Erkenntnis kundgäbe, eine Schrift, welche mit *Ἕνα τοίνυν* beginne, könne jedenfalls nicht vollständig sein: allein die kürzere Fassung der Schrift für sich hat den Namen des Märtyrers Justinus sicherlich niemals getragen, sondern nur die erweiterte, und erst als letztere nicht zum wenigsten um der vermeintlichen Urheberschaft des ehrwürdigen Vaters und Blutzeugen willen allgemein in Gebrauch gekommen war, setzte man über die Abschriften der kürzeren Fassung, welche, sei es noch mit dem ursprünglichen Namen ihres Verfassers versehen, sei es, was wahrscheinlicher, namenlos umliefen, gleichfalls den Namen des Justinus, und die Worte

ἐκ τούτου bezogen sich nun eben auf die Thatsache, dafs dem Schreiber jene umfangreichere Fassung der Schrift sehr wohl bekannt war. Gleichwohl bleibt die Thatsache bestehen, dafs der nicht erweiterte Text nach den besten Handschriften DBG Ἕνα τοίνυν u. s. w. begann; es müssen also in dem ursprünglichen Text, der möglicherweise dem Bearbeiter schon nicht mehr vollständig vorlag — er würde ihn sich sonst schwerlich haben entgehen lassen — jenen Worten noch Erörterungen voraufgegangen sein, welche, wenn auch nur kurz, einen Hinweis auf die θεῖαι γραφαί und αἱ τῶν πατέρων διδασκαλίαι, besonders betreffs der Lehre, dafs ein Gott alles erschaffen, enthielten. Hierauf zielen höchstwahrscheinlich die Worte des ersten echten Kapitels (Kap. 2) p. 373 A, S. 4: Οὐκοῦν ὁμολογούμενον ἂν εἴη μηδὲν τὴν ἀρχὴν τῷ θεῷ τῶν ὅλων συνυπάρχειν, ἐπείπερ ἅπαντα παρῆχθαι παρ' αὐτοῦ ἀπεδείχθη. Nur die Behauptung des ersten Teiles dieses Satzes ist durch die voraufgehenden Ausführungen des Kapitels begründet, nicht dagegen die des zweiten, in gesperrter Schrift wiedergegebenen Teiles. Aus demselben Grunde sind die letzteren Worte schon früheren griechischen Lesern oder den Abschreibern der Schrift auffällig gewesen. In dem im Jahre 1364 geschriebenen Pariser Papier-Codex 450 (C), der für Robertus Stephanus die Grundlage seiner editio princeps der Werke des Justinus vom J. 1551 bildete, findet sich nämlich bei den angeführten Worten folgende Bemerkung: ἀλλὰ τοῦτο προαπεδείχθη ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις, φημὶ δὴ τῷ πρὸς Τρύφωνα καὶ ταῖς ἀπολογίαις. τοῦτο γὰρ ἐκεῖνοι βούλονται καὶ οὐκ ἄλλα. εἰ δὲ μὴ τοῦτο, λέγε σὺ τί τὸ ἐκείνων συμπέρασμα. Der Schreiber dieser Zeilen hatte offenbar eine erweiterte, mit dem Namen des Justinus versehene Abschrift des Werkes vor sich, in dessen Eingangskapitel, wie wir gesehen, deutlich auf die Schriften des Justinus Bezug genommen wird. Wir können es heutzutage unbedenklich aussprechen, dafs der vorletzte Satz jener Aufzeichnung der Bedeutung der echten Schriften des Justinus nur in sehr unvollkommener Weise gerecht wird. Die von mir zuvor angegebene Beziehung in Verbindung mit dem nicht von

dem Bearbeiter herrührenden *τοίνυν* im Anfange der echten Schrift dürfte dem wahren Sachverhalte besser und befriedigender entsprechen, als jene auf eine offenkundige Fälschung gestützte Vermutung des mittelalterlichen Griechen.

Hiermit habe ich die Frage nach der Vollständigkeit der Schrift bereits gestreift, aber auch schon sofort erledigt. Denn die Einwände späterer Gelehrter gegen die Unversehrtheit der Schrift sind wesentlich anderer Art, als die von mir im Vorstehenden besprochenen. Sylburg war der erste, der in seiner Ausgabe der Werke des Justinus p. 224 den Zweifel flüchtig anregte, Grabe ging (Spic. Patr. II, p. 163) darin weiter [1]. Er gründete seine Bedenken auf die Anführungsformel, deren sich der Byzantiner Leontios um das Jahr 600 bedient. Dieser führt die Worte *τότε δή ... οὐσιώσας* aus Kap. 10, n. 2ff. (p. 381 B) in seiner Schrift gegen die Eutychianer und Nestorianer [2] an als: *Τοῦ ἁγίου Ἰουστίνου τοῦ φιλ. κ. μάρτ. εἰς τὸ τρίτον βιβλίον τοῦ περὶ τῆς ἁγίας τριάδος συντάγματος κεφάλαιον γ'*, und ebenso aus Kap. 10, n. 17 (p. 382 A) die Worte *Ὅταν ... λεγόμενα* und *ἑκάστης ... φύσεως* in seinen „Quaestiones adv. Monophysitas“ [3] als: *Τοῦ ἁγίου Ἰουστίνου [φιλ. κ.] μάρτ. ἐκ τοῦ τρίτου βιβλίου τοῦ περὶ τῆς ἁγίας τριάδος, κεφ. ιζ'*, zwei Anführungen, zu denen ich noch, andere gleichartige übergehend, die von v. Otto in seiner dritten Ausgabe S. 36 nicht erwähnte, erst am Schlufs des 5. Bandes (S. 426) des Corpus Apologetarum (Edit. III, Jena 1881) nachgetragene Anführung der Worte *Ὅταν ... ὁμολογήσεις* (p. 382 A) bei dem wahrscheinlich dem 7. Jahrhundert angehörenden Presbyter Anastasios in dessen „Patrum doctrina de Verbi incarnatione“ [4] als *Ἰουστίνου φιλ. κ. μαρτ. ἐκ τοῦ περὶ τριάδος βιβλίου τρίτου κεφ. ἑπτακαιδεκάτου* hinzufüge. Grabe erklärte nämlich fälschlich so: Leontios führe die Stelle

1) Vgl. v. Otto in Ersch und Gruber, Allgem. Encyklop. der WW. u. KK. Sect. II, Teil 30, S. 55, Anm. 25 und Otto's Schrift „De Justini Martyris scriptis et doctrina“ (Jenae 1841) p. 63, Anm. 3.

2) Grabe, Spicil. SS. PP. sec. II, Oxon. 1700, p. 198.

3) Mai, Scriptorum veterum nova collectio VII, p. 130.

4) Mai, Scriptorum veterum nova collectio VII, p. 21.

aus dem „dritten Buche über die Trinität“ an, als habe er wenigstens drei Bücher des Justinus über die Trinität vor sich gehabt, während die von Leontios gebrauchte Formel nach bekanntem griechischen Sprachgebrauch, worauf schon Maranus (Ed. opp. Just. Append. P. I, p. 419) hinwies, nichts weiter besagen kann als „aus dem dritten Buche, welches über die Trinität handelt“, so dafs unter dem Buche *Περὶ τριάδος* [1] nichts weiter als die ganze Schrift, von der die Rede, zu verstehen ist. Leontios und Anastasios lasen, wie wir schon hieraus entnehmen können, die Schrift in der erweiterten Fassung mit dem Eingangskapitel, dessen erste Zeilen ja als die beiden ersten Bücher, wie auch die vorhin mitgeteilte griechische Bemerkung aus Cod. C uns lehrte, des Justinus Apologieen und seinen Dialogus cum Tryphone im Auge haben. Wenn Grabe weiter darauf aufmerksam macht, dafs Leontios sage *ἐκ κεφαλαίου γ′*, während doch die aus der *Ἔκθεσις* angeführten Worte sich erst später fänden (nämlich Kap. 10 nach der auch von v. Otto angenommenen Einteilung des Maranus), so hilft über diesen Anstofs v. Otto's annehmbare Vermutung, statt *γ′* sei zu lesen *ιγ′*, sowie die Bemerkung hinweg, dafs die Kapiteleinteilung der Schrift, wie aus des Anastasios Anführungen, auf die zu diesem Zwecke noch weiter einzugehen nicht der Mühe verlohnt, verglichen z. B. mit den Kapitelangaben in der Münchener Handschrift hervorgeht, in alter Zeit eine sehr verschiedene war. Soviel über Grabe's Bedenken. Ich meine, die Schrift ist, und zwar denke ich, wie vorhin selbstverständlich nur an den echten Text, bis auf den geringen zu Anfang bemerkten Mangel als vollständig anzusehen.

Da das Verhältnis der doppelten Fassung der Überlieferung der Schrift bisher unbekannt war, so wird man von

1) Eine Nebenaufschrift der vorher erwähnten *Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς ὁμολογίας* in E^b, oder *Ἔκθεσις πίστεως περὶ τῆς ὀρθῆς ὁμολογίας | ἤτοι περὶ τριάδος* in $D^bFMMutFlor^a$, „wahrscheinlich“, sagt Otto (Ersch u. Gruber a. a. O., Anm. 19), „nach einer Randglosse; denn von der *τριάς* ist zuerst die Rede“; eine Annahme, die, wie ich glaube, durch eine bessere Erklärung ersetzt werden kann.

vornherein annehmen können, dafs die bisher gegebenen Inhaltsangaben mangelhaft sind, weil die Verfasser derselben von der herkömmlichen Vorstellung der schriftstellerischen Einheit der Ἔκθεσις ausgingen. Nicht hierher gehörig sind die Bemerkungen Dorner's, der im zweiten Teile seiner „Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi" (S. 57—59) die Ἔκθεσις berücksichtigt, so zwar, dafs er nicht auf eine genauere Inhaltsangabe der Schrift ausgeht, sondern mit sicherem, den geistigen Gehalt durchschauendem Blick die wichtigsten, sämtlich dem echten Texte angehörigen Lehrstücke herausgreift, um dieselben mit des Theodoros von Mopsuestia und seiner Schule Lehren zu vergleichen. Der zuvor ausgesprochene Tadel gilt im besonderen von v. Otto's lateinischem Argumentum der Schrift [1], welches, Echtes wie Unechtes gleicherweise berücksichtigend, den Inhalt von Kapitel zu Kapitel kurz berichtet, denjenigen aber, der von dieser Darlegung einen tieferen Einblick in den Gedankengehalt der Schrift erwartet, völlig im Stiche läfst. Auch Gafs' kurze Inhaltsangabe mag hier erwähnt werden. Derselbe kommt in seiner vortrefflichen Abhandlung „Über Justins des Märtyrers Fragen an die Rechtgläubigen" [2] auf die Glaubenserklärung zu sprechen (S. 75), „welche bis zu der Lehre von der Menschwerdung und den beiden Naturen fortschreitet". „Diese Lehre" — sagt er dort — „enthält in sehr weitschweifiger Rede etwa folgende Begründung: ‚Wie der Mensch eine denkende und eine das Gedachte ausführende Natur hat, so ist es die göttliche in Christo, welche die Gotteszeichen wirkt, die menschliche, die das Niedere aufnimmt und erduldet. Wie der Mensch aber verschieden ist von den einzelnen in ihm verbundenen Bestandteilen, vielmehr ein drittes Vollendetes, was daraus erhellt, dafs nach dem Tode wohl die beiden Hauptfaktoren, Leib und Seele noch übrig sind, der Mensch aber untergegangen, so ist nicht Christus aus Gottheit und Menschheit zu einem

1) Vgl. v. Otto's dritte Ausgabe der Werke des Justinus III, 1. Prolegom. p. XL—XLII.

2) Illgen's Zeitschr. f. hist. Theol., Jahrg. 1842, Heft 4, S. 36 ff.

Neuen verschmolzen, sondern beides zugleich, als Mensch durch natürliche Sympathie, als Gott durch Wunder bewährt. Wie jedoch wiederum nach der Vereinigung des erstgeborenen Lichtes mit dem Sonnenkörper niemand beide von einander trennen und jedes als etwas Eigenes auffassen und benennen wird, so darf man auch den Logos und den Menschensohn nicht besonders denken.'" Diese Übersicht des Inhalts ist um deswillen bemerkenswert, weil der Verfasser ausdrücklich der „sehr weitschweifigen Rede" der Schrift gedenkt, eine Thatsache, aus der wohl mit ziemlicher Sicherheit der Schluſs zu ziehen sein dürfte, daſs Gaſs bei diesem seinem Urteil die gröſseren Einschaltungen in der Ἔκθεσις, im besonderen vielleicht die des 7. Kapitels mit ihren unerträglichen Wiederholungen im Auge gehabt habe. Nach den genauen, im Vorhergehenden angestellten Untersuchungen über den Umfang und die Beschaffenheit der innerhalb der Ἔκθεσις πίστεως sich findenden Einschaltungen wird es niemandem, der diese Frage weiter zu verfolgen gewillt ist, schwer fallen, den Inhalt und Gedankenzusammenhang der echten Schrift zu ermitteln und übersichtlich darzustellen. Was den letzteren Punkt anlangt, so wird gleichfalls die bisherige Untersuchung zur Genüge davon eine klare Anschauung verschafft haben, daſs die Gedanken der kürzeren Fassung der Schrift durchweg einen wohlgefügten Zusammenhang zeigen und von der hohen theologischen Bedeutung ihres Verfassers ein rühmliches Zeugnis ablegen. Damit habe ich die unerläſsliche Vorarbeit des Prüfens und Sichtens, die ja in erster Linie die Thatsache der doppelten Fassung der Überlieferung der Ἔκθεσις πίστεως überall feststellen, auf Schritt und Tritt an der Hand der Überlieferung und durch sorgfältige Prüfung des Inhalts die späteren Erweiterungen und Zuthaten des Bearbeiters von dem echten, gediegenen Gute der ursprünglichen Schrift sondern muſste, vollendet. Erst jetzt wird es möglich sein, mit gröſserer Aussicht auf Erfolg als früher der Frage nach den Ursprungsverhältnissen der merkwürdigen Schrift näher zu treten.

Die Anfänge des Johanniterordens.

Von

Gerhard Uhlhorn, Abt zu Loccum.

So fleifsig die Geschichte des Johanniterordens auch behandelt ist, namentlich nachdem die Wiederbelebung desselben in Preufsen neues Interesse für ihn erweckte, so wenig genügt noch die Untersuchung seiner Anfänge. Ohne kritische Prüfung hat hier einer dem andern nachgeschrieben, was er vorfand. Die gewöhnliche Erzählung, dafs ich kurz daran erinnere, ist diese [1]: Im Jahre 1048 gründeten Kaufleute aus Amalfi in Jerusalem eine Kirche und ein Kloster S. Maria de Latina. In Verbindung damit entstand ein Hospital, dessen Kapelle dem Johannes Elemosynarius geweiht war. Zur Zeit des ersten Kreuzzuges war Rektor des Hospitals Gerhard Tom (oder Tonc, Tonque, Tunc), der während der Belagerung den Kreuzfahrern grofse Dienste leisten konnte. In Anerkennung dieser Dienste bedachte dann Gottfried von Bouillon das Hospital mit reichen Schenkungen, und so wurde es Gerhard möglich, dasselbe von der Kirche und dem Kloster S. Maria Latina zu sondern und als selbständige Anstalt hinzustellen, die als solche dann

---

1) So im wesentlichen übereinstimmend: Helyot, Geschichte der Mönchsorden III, 87 ff. — Vertot, Histoire des chevaliers hospitaliers (Paris 1726), I, 55. — Falkenstein, Gesch. des Johanniterordens (Dresden 1843), S. 10 ff. — v. Winterfeld, Gesch. des ritterlichen Ordens St. Johannis (Berlin 1859). — Herzog, Real-Encykl., Artikel „Johanniter".

nach ihrer Kirche den Namen Hospital S. Johannis des Täufers erhielt. Beschränkte sich der Orden unter Gerhard noch auf Krankenpflege, so fügte der zweite Grofsmeister Raimund du Puy den Waffendienst hinzu und gab dem Orden eine Regel.

Zunächst ist hier der Name des Stifters oder ersten Grofsmeisters zu beanstanden. Der Name „Tom“ oder „Tonc“ kommt in keiner Urkunde vor. Überall findet sich nur der Name Gerhard in verschiedenen Formen Geraudus [1], Giraldus [2], Giraudus [3]. Die Ordenssage, auf die wir später noch kommen werden, kennt auch nur diesen Namen und ebenso die beiden einzigen Geschichtschreiber, die uns von den Anfängen des Ordens berichten, Wilhelm von Tyrus [4] und Jacobus de Vitriaco [5]. Die, welche den Namen Tom oder Tunc angeben, berufen sich dafür auf Maimbourg, Histoire des croisades [6]. Dieser beruft sich wieder auf Bouche, Histoire de Provence II, 321 [7], allein auch hier heifst es nur, der Orden sei gegründet „par un frère Gerard, que quelques-uns surnomment Tunc Provencal“. Irgendeine Quelle für diesen Namen scheint also nicht vorzuliegen, eine mündliche Tradition müfste aber auch früher und namentlich im Orden selbst sich finden. Wahrscheinlich ist die ganze Angabe nur erfunden, um der Provence die Ehre zu sichern, dafs der Stifter des berühmten Ordens ihr angehört. Man machte ihn zu einem Provençalen und legte ihm dann den Namen einer dort ansässigen Familie bei. Der Verfasser der Memorie de gran maestri del sacro militar ordine Gero-

---

1) Bestätigungsbulle Paschalis' II. von 1113 vgl. Codice diplom. del sacro militare ordine Gerosolimitano (Lucca 1733), p. 268.

2) Bulle Calixt's II. 1120 ibid. p. 269. Ebenso in den drei neuerdings publicierten Schenkungsurkunden Archives de l'orient latin I (Paris 1881), p. 409 sqq.

3) Diplom Roger's von Antiochien von 1118. Cod. dipl. p. 6.

4) Hist. l. XVII, c. 3 (Gesta dei per Francos I, 933). Der Name lautet hier Geraldus.

5) Hist. Hierosol. c. 46 (ibid. p. 1082): Gerardus.

6) I, 287.

7) Das Werk ist 1664 erschienen.

solimitano (Parma 1780), der den Stifter des Ordens ebenfalls Tunc nennt, will [1] den Beweis, er sei Provençale gewesen, damit führen, dafs die provençalische Zunge den ersten Platz im Orden einnahm. Allein dieser Umstand beweist das nicht, erklärt sich auch genugsam daraus, dafs die Besitzungen des Ordens in der Provence, namentlich das Ordenshaus in St. Giles zu den ältesten des Ordens gehören [2]. Der Name Tom oder Tonc wird somit als völlig unbeglaubigt aufzugeben und überhaupt darauf zu verzichten sein, Näheres über den als angeblichen ersten Meister des Spitals (wir werden nachher sehen, dafs er das eigentlich gar nicht ist) genannten Gerhard festzustellen.

Doch das ist noch ein geringeres; bei Durchsicht des allerdings nur geringen Urkundenmaterials kann man sich weiter auch der Zweifel nicht erwehren, ob die ganze Erzählung von der anfänglichen Verbindung des Hospitals mit der Kirche S. Maria Latina und der Loslösung von derselben unter Beihilfe Gottfried's von Bouillon richtig ist. Lasse ich auch alles beiseite, was in den Geschichten des Ordens von der Unterstützung der Kreuzfahrer durch Gerhard, von den Besuchen Gottfried's im Hospital u. s. w. erzählt wird, und was teils nur Ordenssage, teils nur freie Ausmalung der Phantasie ist, selbst die grofsen Schenkungen Gottfried's sind blofse Dichtung. In einer Urkunde, in der Balduin I. 1110 dem Hospital seine Besitzungen bestätigt und zu dem Zwecke auch die Schenkungen Gottfried's aufzählt, wird lediglich ein Landgut Hessilia erwähnt und zwei Backöfen oder Backhäuser in Jerusalem. Eine solche Schenkung konnte doch unmöglich die Grundlage für die Selbständigmachung des Hospitals abgeben oder diese auch nur irgend

---

1) p. 12. Auch hier nur wieder die Berufung auf Bouche.

2) Pauli im Codice diplom., p. 330, sucht nachzuweisen, dafs Gerhard ein Italiener gewesen. Allein er vermag dafür nur eine Notiz in einem von Marulli, Vite di gran maestri benutzten Manuskript, wonach Gerhard aus Scala bei Amalfi stammt, und die Unwahrscheinlichkeit anzuführen, dafs die Italiener einen Fremden zum Hospitalmeister gemacht haben sollten.

erheblich fördern [1]. Noch bedenklicher macht es, dafs in keiner Urkunde auch nur eine Spur von dem früheren Zusammenhange des Hospitals mit dem Kloster und der Kirche S. Maria Latina zu finden ist. Das Kloster erscheint vielmehr selbst von der Grabeskirche abhängig. Der Abt leistet dem Patriarchen einen Gehorsamseid [2], während sich nirgend eine Abhängigkeit des Spitals von der Grabeskirche entdecken läfst.

Die ganze Erzählung ruht nun lediglich auf den Angaben der beiden Geschichtschreiber Wilhelm von Tyrus und Jacobus de Vitriaco. Ja, da Jacobus de Vitriaco, wie eine Vergleichung beider Berichte sofort zeigt, entweder von Wilhelm von Tyrus selbst abhängt oder mit demselben eine gemeinsame Quelle benutzt hat, so bleibt im Grunde als einzige Quelle Wilhelm von Tyrus. Es fragt sich, ob sein Zeugnis so glaubwürdig ist, dafs man darauf allein die ganze Geschichte gründen kann.

Wilhelm von Tyrus erzählt XVII, c. 3, dafs unter Balduin III. die Johanniter mit dem Patriarchen über den Zehnten und darüber in Streit geraten, dafs sie Gebannte mit dem Sakramente versahen und begruben, auch während des Interdikts läuteten und Messe hielten, um so die Menschen an sich zu ziehen und anderen Kirchen die Opfergaben zu entfremden. Bei dieser Gelegenheit erzählt er dann den Ursprung des Johanniterordens in der bekannten Weise, indem er namentlich betont, dafs die Amalfitaner das Kloster S. Maria Latina durch regelmäfsige Kollekten unterstützt hätten, und dafs von diesen Gaben dann der Abt auch das Hospital, welches damals noch den Titel St. Johannis des Almosengebers geführt, unterhalten habe [3]. Weiter berichtet

---

1) Vgl. Cod. dipl., p. 2. Damit stimmen eine Reihe von Urkunden der heil. Grabeskirche, in denen diese duo furni oft vorkommen. Vgl. Cartulaire de l'eglise du S. Sépulcre de Jerusalem publié par de Rozière (Paris 1849), p. 29. 49.

2) Cartulaire de l'église du S. Sépulcre, p. 1.

3) Jacobus de Vitriaco c. 64 malt das noch weiter aus: „Et quoniam praedictum xenodochium seu hospitale Joannis reditus vel alias possessiones non habebat de fragmentis et reliquiis mensarum

Wilhelm dann, der Patriarch sei nach Italien gereist, um dem Papste seine Klagen persönlich vorzutragen, habe aber dort kein Recht erlangen können, da die Johanniter ihm zuvorgekommen seien und mittelst Bestechung den Papst für sich gewonnen hätten.

Unbefangen ist diese Darstellung gewifs nicht. Wilhelm von Tyrus steht ganz auf der Seite des Patriarchen, und leicht ist zu sehen, dafs der Bericht über die Anfänge des Ordens eben dazu gerade hier eingeschoben ist, um diesen dem Patriarchen gegenüber um so mehr ins Unrecht zu setzen. Der Satz, mit dem der Bericht eingeleitet wird, zeigt das genugsam: „Ut autem ex quam modico jactu seminis tantum locus memoratus cepit incrementum, quamque indebite contra Dei ecclesias recalcitraverit et usque hodie recalcitrare non desinat, sumpto aliquantulum altius exordio, praesenti duximus mandandum historiae, veritatis regulam omnino, auctore Domino, non praetermittentes.“ [1]

Erweckt das schon gerade kein grofses Vertrauen zu dem Bericht, so erweist sich dieser bei genauerem Ansehen denn auch stark gefärbt. Während Wilhelm die Reise des Patriarchen ganz gegen die Johanniter gerichtet sein läfst, gibt das Kapitel des heil. Grabes ihr, ohne die Johanniter zu erwähnen, einen viel allgemeineren Zweck: „propter simultatis quorundam parochianorum nostrorum impie et inique contra S. domini sepulcrum rebellantium“ [2]. Dafs der Patriarch mit den Johannitern ein Abkommen traf [3], verschweigt Wilhelm ebensowohl, als dafs Alexander III. die Johanniter zur Zahlung der schuldigen Zehnten anhielt und ihnen verbot, wie sie in Joppe gethan hatten, während eines Interdikts Gottesdienst zu halten [4].

Sehr zu beachten ist sodann, dafs die eigenen Erzäh-

---

utriusque monasterii (des Mönchs- und Nonnenklosters) et de quibusdam elemosynis fidelium Abbas de Latina, ad quem illud hospitale spectabat, pauperibus et infirmis faciebat provideri.“

1) c. 3 i. f.

2) Cartulaire de l'église de S. Sépulcre p. 137.

3) Vgl. die Urkunden. Ebendas. S. 325 ff.

4) Ebendas. S. 286.

lungen des Ordens von seinen Anfängen nichts über einen früheren Zusammenhang des Hospitals mit dem Kloster S. Maria Latina enthalten. Wir besitzen deren zwei [1], die beide allerdings sehr sagenhaft sind. Sie verlegen, ganz der Neigung entsprechend, die wir bei allen Orden finden, ihre Ursprünge möglichst hoch hinauf zu datieren, die Stiftung des Hospitals in die vorchristliche Zeit unter die Makkabäer. Damals soll ein Priester Melchior im Grabe David's grofse Schätze gefunden haben, und von diesem das Spital gebaut sein. Dann ist es eine Zeit lang zerstört, aber von Giraldus schon vor der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer erneuert. So seltsam das lautet, es beweist doch, dafs man im Orden einen Zusammenhang des Spitals mit dem Kloster S. Maria Latina nicht kannte und vielmehr annahm, dafs dasselbe schon bei der Eroberung Jerusalems eine selbständige Anstalt war.

Als solche erscheint es dann auch wirklich in einigen Urkunden, die man bisher wenig beachtet hat, offenbar weil sie mit den als unbedingt richtig hingenommenen Angaben des Wilhelm von Tyrus und des Jacobus de Vitriaco unvereinbar waren. In der Bibliothèque de l'école des chartes von 1863 [2] finden sich drei Urkunden aus den Jahren 1083, 1084 und 1085, welche Schenkungen an das „Hospitale Jherosolynitanum" bezeugen, und zwar werden dem Hospital zuhänden des Magister domus hospitalis, Namens Anzelinus, Kirchen, Zehnten und sonstige Einkünfte vermacht. An der Echtheit der Urkunden ist nicht zu zweifeln [3]. Die sonst darin enthaltenen Angaben stimmen auch, so dafs ein Schreibfehler ebenfalls ausgeschlossen ist. Allerdings ist der Name des Bischofs von Albi, der bei den Schenkungen mitwirkt, Aldegarius, sonst nicht bekannt, es ist aber

1) Die eine verhältnismäfsig einfache findet sich Cod. diplom. p. 299, die andere viel weiter ausmalende und noch legendenhaftere steht: Dodsworth and Dugdale, Monasticum Anglic. II, 490.

2) Gust. Saige, De l'ancienneté de l'hospital S. Jean de Jerusalem, p. 552, 25. année.

3) „Ni l'authenticité ni la date ne peut en être mise en doute."

um so sicherer anzunehmen, dafs derselbe zwischen Frotard und Wilhelm III. einzuschieben ist, da sich hier eine Lücke im Bischofskatalog findet, und der ebenfalls genannte praepositus Bernardus Stephani nachweisbar sein Amt unter den beiden genannten Bischöfen, also dem Vorgänger und Nachfolger des Aldegarius verwaltet hat. Danach ist anzunehmen, dafs das Hospital mindestens schon 1083 eine selbständige Anstalt mit eigenem Besitz und eigenen Einkünften unter einem Magister, der selbständig Schenkungen entgegennimmt, war.

Damit erweist sich die Angabe Wilhelm's von Tyrus, das Spital habe bis zu Gerhard's Zeit zum Kloster S. Maria Latina gehört und sei ohne eigene Einkünfte von diesem unterhalten, als irrig. Ich will damit die Möglichkeit nicht leugnen, dafs Wilhelm's Angaben für eine frühere Zeit richtig sein können. Sehr viele später selbständige Hospitäler sind ursprünglich von Klöstern oder Stiftern gegründet und in ihren Anfängen abhängig [1]. Aber jedenfalls war dann bei dem Hospital in Jerusalem die Trennung schon vollzogen, als Gerhard Magister wurde.

Aufmerksam machen möchte ich noch auf einen Punkt, der Wilhelm's Bericht ebenfalls in kein günstiges Licht stellt. In den eben angeführten Urkunden heifst das Hospital noch

---

1) So war z. B. das Mutterhospital des Antoniusordens in Vienne von dem Kloster Mons major ord. Bened. abhängig und wurde erst durch Bonifacius VIII. 1297 davon gelöst (Potth. Reg. Pont. Nr. 24525 und 24526). Meist allerdings behielt sich das Kloster oder Stift irgendwelchen Einfluſs auf das Hospital, Mitwirkung bei der Wahl des Magisters oder Bestätigung desselben, auch allerlei Leistungen vor. So führte das Kapitel Notre dame in Paris noch immer eine Aufsicht über das ursprünglich von ihm gestiftete Hotel-Dieu (Dulaure, Hist. de Paris II, 277 sqq.). Ähnlich das Kapitel von Reims über das dortige Hotel-Dieu (Archives administr. de R. Statutes I, 131). In Köln dependirt das Hospital St. Gereon von dem Propste zu St. Gereon (Quellen zur Gesch. St. K. II, 124). Das Kloster St. Benedict in Luzern wirkt bei der Wahl des Magisters im Hospital mit (Geschichtsfreund 19, 157); die Äbtissin von Neuss hat ein Patronatrecht über das Spital S. Spiritus (Archiv f. hist. V. d. Niederrhein 24, 214 ff.). Völlige Selbständigkeit ohne jedes Zeichen früherer Abhängigkeit kommt selten vor.

ganz einfach „hospitale Jherosolimitanum“, ohne dafs der Name eines Heiligen hinzugefügt ist. Ganz so in den ältesten Urkunden bis 1126 [1], in welchem Jahre es zum erstenmale als Hospital St. Johannis auftritt.. Noch deutlicher ergiebt sich aus der in einer Urkunde von 1131 [2] vorkommenden Bezeichnung „Jherosolimitanum hospitale scilicet S. Johannis B“, dafs es nicht richtig sein kann, wenn Wilhelm von Tyrus behauptet, das Hospital sei, ehe es Johannes den Täufer zum Patron angenommen, dem Johannes Elemosynarius geweiht gewesen. Vielmehr hat es, wie sonst auch viele Hospitäler, zuerst einfach den Namen der Stadt geführt und ist dann erst nach Johannes d. T. benannt.

Das höhere Alter des Hospitals zeigt sich auch darin, dafs Gerhard nicht als fundator, sondern als institutor des Hospitals bezeichnet wird. In der Bulle Paschalis' II. von 1113 heifst er „institutor ac praepositus Hierosolymitani xenodochi“ und nachher wird der Ausdruck gebraucht: „Xenodochium, quod in civitate Hierusalem juxta B. Joannis B. ecclesiam instituisti.“ Ebenso in der Bulle Calixt II. von 1120 [3]. Also nur eine Neuordnung des Hospitals, nicht die Gründung wird ihm zugeschrieben, aber diese Neuordnung mufs doch derart gewesen sein, dafs von ihm eine neue Epoche des Spitals datiert, und er später als der Gründer des Johanniterordens und dessen erster Grofsmeister gelten konnte.

Gewöhnlich nimmt man nun freilich an, der Orden sei unter Gerhard noch nicht Ritterorden gewesen, sondern erst der zweite Grofsmeister Raimund du Puy habe in Nachahmung der Templer der Verpflichtung zum Krankendienst die andere Verpflichtung zum Waffendienst hinzugefügt, und die Ordensgesellschaft in die drei Klassen der Ritter, der

---

1) Vgl. die Bestätigungsurkunde Paschalis' II. von 1113: „Hierosolymitanum xenodochium.“ Dann die Urkunden Balduin's I. von 1110 (Cod. dipl. p. 2), des Patriarchen Arnulf von 1112 (p. 4), Roger's von Antiochien von 1118 (v. 6) u. s. w.

2) Cod. dipl. p. 10.

3) Ibid. p. 269.

Priester und der dienenden Brüder geschieden. Diese ganze Darstellung beruht lediglich auf einer Angabe des Jacobus de Vitriaco: „Praedicti enim hospitalis fratres ad imitationem fratrum Militiae Templi armis materialibus utentes, milites cum servientibus in suo collegio receperunt.“ [1] Allein auch diese Angabe wird sehr zweifelhaft, sobald man die Urkunden zurate zieht. Schon Gieseler [2] hat es auffallend gefunden, dafs in der von Raymund du Puy gegebenen Regel [3] nichts von Ritterschaft vorkommt. Er verlegt aber die Regel in das Jahr 1118 und scheint dann anzunehmen, dafs Raimund die Verpflichtung zum Ritterdienst und die Teilung der Brüder in milites und servientes später eingeführt habe. In der That enthält die Regel auch nicht die geringste Andeutung von Waffendienst. Sie unterscheidet sich durchaus nicht von den Regeln der sonstigen zahlreichen Hospitalverbrüderungen, und wenn man es nicht wüfste, würde man aus der Regel gar nicht zu entnehmen imstande sein, dafs man die Regel eines Ritterordens vor sich hat. Im übrigen sind aber Gieseler's Annahmen unhaltbar. Die Regel kann nicht aus dem Jahre 1118 stammen, da in diesem Jahre Gerhard noch lebte [4]; wann sie erlassen ist [5], läfst sich nicht bestimmen. Jedenfalls aber war sie noch gültige Regel, als Lucius III. sie 1185 bestätigte. Bis dahin kann also ein Unterschied von milites und fratres servientes nicht existiert haben, denn sonst wäre die Regel nicht mehr zutreffend gewesen. In der That zeigen die Urkunden wenigstens unter Raimund keine Spur dieses Unterschieds. Überall werden sämmtliche Brüder als

---

1) Hist. Hierosol. c. 65. Gesta Dei per Francos p. 1084.

2) K.-Gesch. II, 2, p. 375.

3) Die Regel findet sich lateinisch Cod. dipl. p. 224, französisch bei Paoli, Dissertazione dell' origine ed istituto del sacro militar ordine di S. Giovambattista (Rom 1781), p. XVIII.

4) Die gewöhnliche Angabe, Raimund sei 1118 Grofsmeister geworden, ist irrig. Die Bulle Calixt's II. von 1120 zeigt, dafs damals Gerhard noch lebte. Die erste Urkunde, in der Raimund als Magister auftritt, ist sein Brief vom Jahre 1221 bei Paoli p. XIII.

5) Paoli giebt 1135 an, ich sehe nicht aus welchen Gründen.

eine Klasse, als „fratres pauperibus servientes“ zusammengefafst, und unter den Zeugen findet sich wohl der Unterschied zwischen clerici und fratres, aber unter den fratres keine Verschiedenheit. Auf diese ursprüngliche Gleichheit aller Brüder deutet auch der Umstand hin, dafs bis zum Jahre 1259, also noch hundert Jahre nach Raimund, als der Orden längst eine Waffenmacht war, ihre Tracht die gleiche war. Damals erst setzte eine Bulle Alexander's IV. [1] eine verschiedene Tracht fest. Sie sagt ausdrücklich: „Quod inter fratres vestri ordinis milites et alios nulla est distinctio per aliquam indumentorum diversitatem, sicut in plerisque aliis consimilibus sit religionibus observatum“, und giebt als Beweggrund der jetzt getroffenen Anordnungen an, es sei durch diesen Mangel geschehen „quod multorum, nobilium qui mundi relictis illecebris sub ejusdem vestrae religionis habitu eligerant insistere praedictae terrae sanctae praesidio, erga praefatum ordinem charitas refrigerit“. Offenbar nahm der Adel daran Anstofs, dafs der Unterschied zwischen den Rittern und den übrigen Brüdern im Johanniterorden nicht so scharf ausgeprägt war, wie in anderen Orden. Dann aber kann unmöglich schon 100 Jahre früher Raimund du Puy diesen Unterschied derart fixiert haben, wie man gewöhnlich annimmt. Die Klasseneinteilung bildete sich vielmehr allmählich heraus in dem Mafse, als der Waffendienst neben dem Spitaldienst für den Orden steigende Bedeutung gewann, und fand erst durch die Bulle Alexander's IV., durch welche beiden Klassen von Ordensmitgliedern eine verschiedene Tracht vorgeschrieben wurde, ihren Abschlufs.

Anderseits ist es zweifellos, dafs die Brüder des Spitals bereits unter Raimund du Puy Waffendienste leisteten. Die erste sichere Spur davon finde ich in einer Urkunde von 1126, in der unter den Zeugen auch Durandus hospitalis constabularius vorkommt [2]. Das Amt eines constabularius deutet bereits auf eine geordnete bewaffnete Macht des Ordens. Noch bestimmter wird der Waffendienst in einer Bulle

1) Cod. dipl. p. 278.
2) Ibid. p. 10.

Innocenz' II. von 1130 erwähnt, in der es von dem Hospital heifst: „Ibi enim indigentes et pauperes reficiuntur, infirmis multimoda humanitatis obsequia exhibentur et diversis laboribus atque periculis fatigati resumptis viribus recreantur atque ut ipsi ad sacrosancta loca domini nostri Jesu Christi corporali praesentia dicata valeant proficisci, fratres ejusdem domus non formidantes pro fratribus suis animas ponere cum servientibus et equitaturis ad hoc officium specialiter deputatis et propriis sumtibus sustentis tam in eundo quam redeundo ab incursibus paganorum defensant.“ [1] Gerade diese Stelle läfst uns auch die Art des Waffendienstes und seine Verbindung mit dem Hospitaldienste richtig beurteilen. Der Waffendienst war nicht etwas Zweites und Neues neben dem Hospitaldienst, sondern nur ein Stück des Hospitaldienstes selbst. Wird in allen Urkunden der ersten Zeit des Ordens, dessen Aufgabe nur als „cura pauperum et peregrinorum“, „pauperibus Christi subvenire“ oder ähnlich bezeichnet, so ist darin auch die Beschützung der Pilger mit den Waffen inbegriffen.

Die Aufgabe eines Hospitals und derer, die sich dem Dienste der Armen und Pilger widmeten, war im Mittelalter, namentlich in der ersten Hälfte des Mittelalters, eine umfassendere als heute. Uns dünkt die Verbindung von Spitaldienst, Armen- und Krankenpflege mit Ritterdiensten so auffallend und neu, dafs wir unwillkürlich meinen, es müfste diese Verbindung durch eine bestimmte neue Ordnung eingeführt sein, und eine solche schreibt man dann Raimund du Puy zu, obwohl sich davon aufser der schon durch die Behauptung, die Johanniter hätten lediglich die Templer nachgeahmt, verdächtigen Notiz bei Jacobus de Vitriaco keine Spur findet. Dem Mittelalter ist aber die Verbindung von Waffendienst mit der Spitalpflege gar nicht so fremd, sondern etwas natürlich Gegebenes. Es gehörte damals zur cura pauperum et peregrinorum mehr als blofs die Verpflegung der Pilger in den dazu bestimmten Spitälern, es gehörte dazu auch die Sorge für Wege und Brücken und das Geleit

1) Paoli l. c. App. p. XIV.

und die Beschützung der Pilger auf den Wegen. Ich will mich nicht auf die oftgenannten fratres pontifices berufen, deren Geschichte völlig sagenhaft ist [1], aber der Orden von St. Jacob de Haut Pas baute auch Brücken und Wege und beherbergte nicht blofs die Pilger, sondern beschützte sie auch [2]. Das Hospital St. Nikolaus in Metz hatte die Verpflichtung, alle Brücken in und aufser der Stadt zu unterhalten und bezog dafür Abgaben von Salz, Kalk, Kohlen u. s. w. Auch die Lieferung von Hafer für die Pferde der Stadt und die Versorgung der Kriegsgefangenen lag ihm ob [3]. Mehr als irgendwo bedurften aber die Pilger im heiligen Lande nicht blofs der Pflege, sondern auch des Schutzes. Auch nach der Eroberung Jerusalems war es nicht möglich, die Pilgerfahrt ohne bewaffnete Begleitung zu machen. Waren doch nur die Städte und festen Plätze im Besitze der Christen, das dazwischen liegende Land hatten meist noch die Ungläubigen inne, und diese machten auch nach Einrichtung des Königreichs Jerusalem den Weg vom Hafen zur heiligen Stadt beständig unsicher. So lag es durchaus innerhalb der Aufgabe des Hospitals in Jerusalem, den Pilgern auch bewaffneten Schutz mitzugeben, sie auf dem Wege zur heiligen Stadt hin- und hergeleiten zu lassen, ja es hätte, wenn es das nicht gethan, seinen Zweck nicht erfüllt. Es bedurfte nicht erst des Vorbildes der von Anfang an ganz anders organisierten Templer, um die Hospitalbrüder zum Waffen-

---

1) Es ist hier nicht der Ort, das auszuführen. Ich beschränke mich darauf, zu bemerken, dafs der angebliche Stifter dieses Ordens der heil. Benazet, der 1177 als 17jähriger Hirt eine Brücke über die Rhone bei Avignon gebaut haben soll, ein blofses Sagengebilde ist. Der historische Kern ist der, dafs in Avignon ein Hospital bestand, dem zugleich die Sorge für die Brücke oblag, weshalb die Spitalbrüder auch fratres pontis heifsen. Diesem Spital stand um 1180, wie sich urkundlich nachweisen läfst, als Prior ein Bruder Benediktus vor, dessen Person offenbar Anlafs zu der Sage gegeben hat.

2) Vgl. die Urkunde bei Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins XVI, 216.

3) Vgl. Klipffel, Metz cité episcopale et imperiale (1866), p. 235 sqq.

dienst zu veranlassen, es war auch nicht einmal eine solche neue Anordnung dazu nötig, wie man sie Raimund du Puy zuschreibt. Gewifs werden die Brüder, die ja zum Teil aus den waffengewöhnten Kreuzfahrern sich rekrutierten, von Anfang an, wenn auch zunächst in bescheidenem Umfange, den Pilgern diesen Dienst geleistet haben. Dann brachten es aber die Zustände des neuen Königreichs Jerusalem mit sich, dafs der Waffendienst mehr und mehr an Bedeutung gewann und der Hospitaldienst dagegen zurücktrat. Bereits zu Raimund's Lebzeiten war der Orden eine militärische Macht geworden [1]. Je bedeutender gerade nach dieser Seite hin der Orden wurde, desto mehr mufsten die waffentragenden Brüder den Vorrang gewinnen, und während anfangs alle Brüder einander gleich waren, vollzog sich allmählich die Scheidung zwischen Rittern und dienenden Brüdern. Zu Raimund's Lebzeiten hatte sich diese aber, wie die unterschiedslose Bezeichnung der Brüder in allen Urkunden beweist, noch nicht vollzogen.

Danach wird man sich die Anfänge des Johanniterordens abweichend von der bisher gewöhnlichen Ansicht, etwa so vorzustellen haben: In Jerusalem bestand schon vor der Eroberung der Stadt ein Hospital für Pilger unter dem Namen hospitale Jherosolymitanum, dessen Ursprung im Dunkel liegt. Dieses Hospital war schon um 1083 eine selbständige Anstalt unter einem Meister Anzelinus und hatte auch damals schon Besitzungen im Abendlande. Nach der Eroberung der Stadt wurde es durch den damaligen Meister Gerhard, über dessen Herkunft und Person wir weiter so wenig etwas wissen, wie über seinen Familiennamen, erweitert und neu geordnet und gewann unter den neuen Verhältnissen erhöhte Bedeutung. Rasch breitete sich der Orden aus und besafs schon unter Gerhard, der ihm mindestens bis 1120 vorstand, eine Reihe von Hospitälern namentlich in den Hafenstädten des Mittelmeers, in Pisa, Bari, Otranto,

1) Vgl die Schenkungsurkunde des Grafen Raimund von Tripolis vom Jahre 1145 (Cod. dipl. p. 23), in der von militärischen Expeditionen des Ordens die Rede ist.

Tarent, Asti, S. Giles bei Arles und im Morgenlande in Cäsarea und Antiochien. Seine Aufgabe war, den Pilgern zu dienen, diese zu verpflegen und zu geleiten. So verband sich von Anfang an Waffendienst mit dem eigentlichen Spitaldienste, ohne daſs es jetzt schon eine Klasseneinteilung von Rittern und dienenden Brüdern gab. Auch unter Raimund kam es zu einer solchen noch nicht, obwohl unter ihm die Waffenmacht des Ordens bereits heranwuchs, und dieser schon als kriegführende Macht auftrat. Erst allmählich wurde der Kriegsdienst die Hauptsache und die Spitalpflege trat in den Hintergrund, und in dem Maſse, als dieses geschah, wurden auch die waffenführenden Brüder eine besondere und bald die herrschende Klasse neben den im Spital dienenden. Der Orden wurde aus einem Spitalorden ein Ritterorden.

ANALEKTEN.

1.

Zu den Homilieen des heiligen Cäsarius.

Vgl. „Notice sur un manuscrit mérovingien de la bibliothèque royale de Belgique, no. 9850—9852 par M. Léopold Delisle. (Extrait des notices des manuscrits, t. XXXI, 1re partie.)“

Von

Dr. **S. Löwenfeld** in Berlin.

Die genannte Abhandlung des H. Delisle beschäftigt sich mit einem in Uncialen geschriebenen Merovingermanuskript, welches sich jetzt unter Nr. 9850—9852 in der königl. Bibliothek zu Brüssel befindet. Der Codex enthält in seinem ersten Teile Fragmente der Vitae patrum und einige Homilien des heiligen Cäsarius; in seinem zweiten einen Kommentar der vier Evangelien des Matthäus, Markus, Johannes und Lukas. Zwischen beiden befinden sich einige Blätter, auf welche ein Dekretalenfragment Gelasius' I. und eine Exhortatio S. Cesarii ad tenendam vel custodiendam caritatem eingetragen ist. Nach Entzifferung der stark verstümmelten Inschrift des ersten Blattes stellt H. Delisle fest, dafs der Codex im Auftrage des Abtes Numidius geschrieben und dem von ihm geleiteten Kloster des heiligen Medard in Soissons überwiesen sei. Die Entstehung der Handschrift geht somit in die letzten Jahre des 7. oder die ersten des 8. Jahrhunderts zurück. Die paläographische Bedeutung dieses Resultats wird jedem klar sein, der schon einmal versucht hat, das Alter einer Uncialhandschrift zu bestimmen.

Von gleich hoher Bedeutung jedoch wird das Alter des Codex für die litterarische Thätigkeit des heiligen Cäsarius. Auf fol. 107 steht nämlich: „Incipiunt Omiliae sancti Caesarii episcopi", und auf fol. 139, am Schlusse derselben: „Expliciunt omiliae sancti Caesarii episcopi ad monachos numero decem." Man weifs also jetzt, gestützt auf die Autorität eines in so frühe Zeiten zurückreichenden Codex, dafs diese zehn Homilieen, von denen einige, nach jüngeren Handschriften, unter den Namen des heiligen Augustin, des heiligen Eucherius und des Faustus veröffentlicht waren, den Bischof von Arles zum Verfasser haben. Doch ich ziehe es vor, die eigenen Worte des H. Delisle über diese Frage hierher zu setzen.

„Diese zehn Homilieen", sagt er (Notice p. 13), „begegnen uns in gleicher Reihenfolge und ebenfalls dem heiligen Cäsarius zugeschrieben, in einem Manuskript des 12. Jahrhunderts, welches in der Pariser Nationalbibliothek unter Nr. 2984 des fonds latin sich findet und früher dem Erzbischof von Rheims, Le Tellier, gehört hat [1].

„Wer in Zukunft einmal eine kritische Ausgabe der Werke des heiligen Cäsarius veranstalten will, der mufs dem Brüsseler Manuskript eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

„Als Beispiel der Verbesserungen, welche sich daraus ergeben, citiere ich den Anfang der siebenten Homilie, welche, beiläufig bemerkt, in die Patrologie von Migne nicht aufgenommen und auch in dem Verzeichnis nicht erwähnt ist, welches die Wiener Akademie unter dem Titel: ‚Initia librorum patrum latinorum' veröffentlicht hat [2]. Diese Homilie beginnt in dem Manuskript Le Tellier's folgendermafsen [3]: ‚Sanctus ac venerabilis pater vester religiosa quidem humilitate sed prope indiscreta suggestione postulat, ut ad sanctam caritatem vestram exortatorium debeam proferre sermonem . . .' Ein Manuskript, das die Herausgeber der Maxima bibliotheca veterum patrum [4] benutzt haben, setzt darüber eine Adresse, die in sehr vagen Ausdrücken abgefafst ist: ‚Dominis sanctis et in Christo desiderantibus (sic) fratribus in monasterio constitutis, Caesarius episcopus.' An welche Mönche richtete der heilige Cäsarius seine frommen Ermahnungen? Welcher Abt hatte den Erzbischof von Arles bestürmt, damals das Wort oder vielmehr die Feder zu ergreifen, da das Stück,

---

1) fol. 91—123 vo. Am Ende dieser Sammlung steht: „Expliciunt omeliae sancti Caesarii."

2) Vindobonae 1865, in 8°.

3) Bibl. nat. ms. latin 2984, fol. 109.

4) Lyon 1677, VIII, 837.

um das es sich handelt, eher ein Brief als eine Ansprache ist. Wären wir nur auf den Text der Ausgabe oder den des Le Tellier'schen Manuskripts angewiesen, so fehlte uns jedes Mittel, auf diese doppelte Frage eine Antwort zu geben. Aber der Brüsseler Codex bringt uns in dieser Hinsicht eine sehr wertvolle Belehrung. Wir sehen da, dafs der Abt, dessen Bitten der heilige Cäsarius sein Ohr leiht, sich Arigius nannte und dafs die Mönche, denen er seine Homilie übersandte, das Kloster Blandy bewohnten: ‚Dominis sanctis in Christo desiderandis fratribus in Blandiacensi monasterio constitutis, Cessarius episcopus [1]. Sanctus ac venerabilis pater vester Arigius . . .' Es erübrigt nur noch zu untersuchen, welches Kloster mit diesem Blandiacense monasterium, welcher Abt mit Arigius gemeint sei. Aber leider fehlen uns die Urkunden, um ein Rätsel zu lösen, welches bis zum Erscheinen des Brüsseler Manuskripts überhaupt nicht gestellt werden konnte."

Soweit H. Delisle. — Im 13. Jahrhundert befand sich der Codex im Kloster des heiligen Vedastus in Arras (Notice p. 4) und es liegt deshalb nahe, bei dem Worte Blandiacum an ein anderes belgisches Kloster Blandinium (St.-Pierre à Gand) zu denken. Allein die Gründung desselben fällt ungefähr 100 Jahre später als das Auftreten des heiligen Cäsarius [2]. Zugleich müfste man, auf Grund der untenstehenden Anm. 1 annehmen, dafs der Codex bereits vor dem 9. Jahrhundert seine Wanderung von Soissons nach Belgien angetreten habe.

Vielleicht gelingt es einem Leser dieser Zeilen, dem unbekannten Abt und seinem Kloster auf die Spur zu kommen.

---

1) Es ist notwendig zu bemerken, dafs die Worte „Dominis sanctis — Cessarius espiscopus" nachträglich in Halbuncialschrift reskribiert sind, und dafs der Name Arigius zwischen den Zeilen hinzugefügt ist. Diese Änderung kann jedoch nicht nach dem 8. Jahrhundert geschehen sein.

2) Siehe Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de St. Pierre au mont Blandin à Gand. Einl., p. XLVII.

2.

Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Mitgeteilt von

Professor **Karl Müller** in Berlin.

Ich beabsichtige im Folgenden eine Anzahl von bisher unbekannten oder unedierten Aktenstücken u. a. zu veröffentlichen, welche sich auf die Kämpfe beziehen, die, in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts zwischen Johann XXII. und den Minoriten ausgebrochen, eine zeitweilige Spaltung dieses Ordens herbeigeführt haben. Einen Teil derselben habe ich schon in meinem Buch über den Kampf Ludwig's d. B. mit der römischen Kurie ganz kurz benutzt. Eine Mitteilung derselben in extenso oder in gröfserem Auszug schien mir trotzdem wünschenswert, da ich jene Kämpfe dort eben nur hatte streifen können. Wenn ich längere Zeit den Gedanken gehegt hatte, die Stücke erst in einem gröfseren Zusammenhang zu veröffentlichen, so habe ich jetzt davon abgesehen, weil die Erfüllung dieses Gedankens noch in zu weiter Ferne lag und allzu ungewifs sein dürfte.

Was die Situation selbst betrifft, in welcher die einzelnen Stücke erwachsen sind, so erlaube ich mir, in der Kürze auf meine genannte Arbeit insbesondere Bd. I, S. 83 ff. u. 207 ff. zu verweisen [1], aufserdem auf die dort übersehenen Bemerkungen Moritz Ritter's in Reusch, Theolog. Litteraturblatt 1877, Nr. 6.

I.

Nikolaus Minorita,

de controversia paupertatis Christi.

Ich habe schon früher dargethan [2], dafs der vielgenannte Nikolaus Minorita nicht blofs handschriftlich, sondern auch, was

1) Beiläufig erwähne ich, dafs dort S. 84, Z. 11 u. 13 die Jahreszahl 1323 beidemal Druckfehler für 1322 ist.

2) Der Kampf Ludwig's d. B. I, 354 ff.

ganz übersehen worden war, längst grofsenteils gedruckt vorhanden ist unter dem Titel „Chronicon de gestis contra fraticellos, auctore Johanne Minorita“ bei Baluze, Miscellanea ed. Mansi 3, 206—358. Ich habe auch schon alle hauptsächlichen Abweichungen dieses Drucks und der Handschriften — wenigstens der Pariser — erwähnt. Ich möchte nun im Folgenden aufser einigen Bemerkungen über den Verfasser der Chronik jenen Differenzen etwas näher nachgehen und werde dabei auf Fragen geführt werden, welche die Kritik der Schriften Occam's berühren. Ich möchte dann ferner die noch unedierten Stücke der Chronik wenigstens in Auszügen veröffentlichen. Denn ein vollständiger Abdruck würde sich bei dem unendlich breiten Stil und den grofsenteils ganz interesselosen Gegenständen derselben absolut nicht lohnen. Dabei erscheint es mir aber als wünschenswert, eine kurze Übersicht über den Inhalt des ganzen Werks zu geben, da einmal dessen teilweiser Druck bei Baluze sehr unpraktisch eingerichtet ist, und sodann andere Stücke der Chronik zwar gleichfalls gedruckt, aber an verschiedenen Orden zerstreut und teilweise noch gar nicht als Stücke der Chronik erkannt sind. Nur durch jene Übersicht wird man ein Bild von der Chronik und ihrem reichen Inhalt bekommen [1]. Es wird sich dabei freilich ergeben, dafs fast alles Wertvolle gedruckt ist und die weitere Ausbeute recht gering ausfällt. — Vielleicht dient diese Übersicht aber auch dazu, die Vergleichung dieser Chronik des Nikol. Minor. mit anderen Handschriften anzuregen, die seinen Namen tragen sollen, wie den gleichfalls viel citierten Codd. Vatic. 4009 u. 4010, und die umfangreiche Bekanntmachung des letzteren endlich einmal anzugreifen.

Leider ist es mir nicht möglich gewesen, sämtliche mir bekannt gewordene Handschriften zu untersuchen: ich mufste mich auf die Pariser (Bibl. nat. cod. lat. 5154 sec. 14) beschränken, aus welcher ich die betreffenden Stücke a. 1877 abgeschrieben habe. Eine in früheren Jahrzehnten für die Monumenta Germaniae gemachte Abschrift desselben Manuskripts ist mir jetzt durch die Güte des Herrn Geheimrat Dr. Waitz zur Verfügung gestellt worden. Ich war dadurch in den Stand gesetzt, die Sache noch einmal in aller Mufse durchzusehen und

1) Da aber die Chronik fast durchweg aus Aktenstücken besteht und der kurze verbindende Text des Verfassers meist ohne Wert ist, so nenne ich im Folgenden mit wenigen Ausnahmen nur die Aktenstücke. Ich füge dann aufser der Blattzahl der Pariser Handschrift und der Seitenzahl des Drucks bei Baluze (resp. später bei Böhmer) auch noch diejenigen anderer geläufiger Drucke an, ohne hierbei auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben.

manche Ergänzungen vorzunehmen, die mir wünschenswert erschienen [1].

Aufser den Handschriften des Nikolaus Minorita, die sich in der Vaticanischen Bibliothek befinden und über deren Zahl, Verhältnis und Inhalt noch nichts Genaueres bekannt ist [2], vermag ich aus den geläufigen Handschriftenkatalogen nur noch eine mit Bestimmtheit [3] namhaft zu machen, nämlich das in der Venetianischen Markusbibliothek (VIII, 174 [Z, 196]) befindliche „Chronicon de gestis contra fraticellos auctore Johanne o. M." Die Identität dieses Titels mit dem bei Baluze weist darauf hin, dafs hier entweder die Handschrift, nach welcher Mansi die Chronik ediert hat [4], oder eine nahe Verwandte derselben vorliegt.

Dagegen ist nun wertvoll, dafs wir noch das Bruchstück einer italienischen Übersetzung der Chronik des Nikolaus besitzen, welche bisher gleichfalls gänzlich unbeachtet geblieben ist. Sie ist — jedoch mit Auslassung der Aktenstücke, welche fast durchweg lateinisch eingefügt waren, — herausgegeben von Francesco Zambrini in der „Storia di fra Michele Minorita come fu arso in Firenze nel 1389; con documenti risguardanti i fraticelli della povera vita." Bologna 1864 [5]. Die „Documenti" sind eben nichts anderes als die italienische Übersetzung des Nikolaus Minorita, welche den Titel führt: „Cronica della Quistione insorta nella Corte di Papa Giovanni XXII a Vignone, circa la povertà di Cristo", und die Seiten 59—115 füllt. Zambrini hat sie dem Cod. Magliabecch. XXXIV, 76 (vgl. seine Vorrede S. xxxi) entnommen, hat aber leider nur ein Fragment derselben gegeben und hat nicht erkannt, dafs seine Handschrift nur eine Übersetzung des Nik. Minor. ist. Auch seine Angaben über die von ihm unterdrückten Stücke sind recht ungenügend. Wie es scheint, geht die Hs. auch so nur bis zu Nr. 30, also nur etwas weiter als der Druck bei Baluze. Ich citiere sie im Folgenden als

---

1) Ich habe schon früher (a. a. O. 1, 353) hervorgehoben, dafs die Angabe, die Pariser Handschrift gehe nur bis 1328, völlig unrichtig ist. Die folgende Analyse, welche sich in der zweiten Hälfte auf dieselbe gründet, wird das beweisen.

2) In Böhmer, Fontes rer. German. IV sind Stücke aus Cod. Vat. 4008 ediert.

3) In Katalogen italienischer Bibliotheken werden einzelne Sammelwerke erwähnt, welche auf die Geschichte dieser Streitigkeiten Bezug haben müssen; aber der Titel ist ein anderer.

4) Mansi giebt als Aufbewahrungsort der seinigen die Bibliothek des Collegium Capranica in Rom an.

5) Sie bildet die Dispensa 50 der grofsen „Scelta di curiosità letterarie inedite o rare del secolo XIII al XIX."

„Zambrini“ und gebe unter den Drucken auch ihre Seitenzahl, woraus sich die Übereinstimmung derselben mit den lateinischen Ausgaben weiter beweisen läfst.

In dieser italienischen Übersetzung nun findet sich [1] in der historischen Einleitung der ganzen Chronik zwischen die Worte (bei Baluze 207 [b]): „existentibus tradi fecit“ und „Volens igitur dictus dominus“ ein Abschnitt eingeschoben, welcher einen äufserst interessanten, ebenso ausführlichen als lebendigen Bericht enthält über das Konsistorium, welches am 6. März 1322 über die Stellung zu der eben erstandenen Streitfrage abgehalten worden war, sowie über die vermittelnde Haltung Ubertino's da Casali. Auch ein Aktenstück aus Nikol. Minor. hat einen Bericht über diese Vorgänge [2], der zwar viel kürzer ist, aber denjenigen bei Zambrini in allem Wesentlichen bestätigt. Ich zweifle nicht, dafs der letztere durchweg auf Augenzeugenschaft beruht.

Sieht man näher zu, so ergiebt sich als fragelos, dafs der Bericht ganz derselbe ist, den Höfler, aus Avignon 33 ff. ausgeschrieben hat [3]. Höfler's Angaben über den von ihm benutzten Codex sind so ungenau und unklar, dafs ich, so wenig als Marcour [4] daraus entnehmen konnte, ob er hier etwa den von ihm besonders hervorgehobenen Cod. Magliabecch. XXXV no. 75 benutzt hat und ob, wenn dem so ist, etwa zwei der bei Höfler bekanntlich zahllosen Druck- und Schreibfehler anzunehmen sind, so dafs man unter jener Handschrift den von Zambrini benutzten Cod. Magl. XXXIV, no. 76 (s. o.) verstehen dürfte. Da Höfler vor dem Bericht über das Konsistorium Mitteilungen aus seinen Handschriften giebt, welche bei Zambrini nicht vorliegen, so könnte ja immerhin seine Quelle eine andere sein, als unser Cod. Magl. Aber die betreffenden Stücke, der Bericht über das Konsistorium und der nur lose daran gehängte über das Gutachten Ubertino's müssen jedenfalls mit unserem gleichgelautet haben. Sie sind wahrscheinlich aus einer anderweitigen Darstellung

---

1) S. 64—80: „Ne l'anno del Signore 1322“ bis „sarebbe cosa eretica“.

2) Baluze 270 [b].

3) Von den Worten an: „Es folgt nun ein weitläufiger etc.“ Höfler's Schrift ist von 1868, Zambrini's Ausgabe von 1864; letztere hätte ihm also schon bekannt sein können.

4) „Anteil der Minoriten etc.“, S. 75. Marcour ist aber im Irrtum, wenn er nach Wadding 1323, 3 das Konsistorium in das Jahr 1323 verlegen will: man befindet sich vielmehr durchaus in den Anfängen des Kampfes, ja in der Vorbereitung desselben. Marcour fafst eben die Stellung Johann's XXII. zu der letzteren falsch auf. Trotz der Annahmen Marcour's ist Johann von Anfang an höchst gereizt. Ich mufs darauf verzichten, diesen Punkt hier genauer zu erörtern.

(Chronik?) in die italienische Übersetzung des Nikol. Min. eingeflochten worden. Immerhin wird man gut thun, den nicht immer genauen und jedenfalls gar nicht vollständigen Auszug Höfler's künftig nicht mehr zu benutzen, sondern sich an Zambrini zu halten.

Was endlich den Verfasser der ganzen Chronik betrifft, so geben die Handschriften in Paris und im Vatikan, ebenso wie die italienische Übersetzung, in der Einleitung wie in dem Stück Nr. 33 als solchen den Bruder N. an. Es kann kaum eine Frage sein, dafs das richtig aufgelöst wird in Nikolaus. Wenn der Druck bei Baluze und ebenso die ihm verwandte Handschrift „Johannes" hat, so kann das gegenüber dem zusammenstimmenden Zeugnis der anderen durchweg besseren Handschriften nicht in Betracht kommen.

Dafs Nikolaus einer der Münchener Flüchtlinge aus dem Minoritenorden ist, ergiebt sich nicht nur aus der Parteistellung und der ganzen Zusammensetzung der Chronik, die, durchaus aufseiten Cesena's stehend, eben gerade die Aktenstücke aufnimmt, welche an Cesena gerichtet oder von ihm resp. seiner nächsten Umgebung ausgegangen oder, wie die Gesetze u. a. Kaiser Ludwigs, von ihm beeinflufst sind; es ergiebt sich auch aus der gelegentlichen Selbstbezeichnung des Nikolaus als des „ego frater N. ordinis Minorum, minimus predictorum fratris Michaelis gen. min. et magistrorum sectator et amicus fidelis" [1]. — Es ist bisher nicht gelungen, irgendwelches Detail über diesen Bruder Nikolaus zu bekommen. Indes möchte ich doch vermuten, dafs er niemand anders ist, als jener Bruder Nikolaus von Freisingen, welcher am 26. März 1330 im Münchener Minoritenkloster als Zeuge in der Appellation Cesena's gegen die päpstliche Bulle „Quia vir reprobus" auftritt [2]. Dann wäre die Annahme, welche sich ohne dies als höchst wahrscheinlich aufdrängt, zur Gewifsheit erhoben, dafs er nach der Rückkehr der Minoriten aus Italien im Münchener Konvent und zwar als einfacher Bruder lebte: er würde nämlich als einer der fratres dicti conventus [Monacensis] genannt. Näheres wird man wohl schwerlich je erfahren.

1) Vgl. unten No. 33.
2) Vgl. unten No. 27.

A.

Übersicht über die Chronik des Nikolaus Minorita.

1. Einleitung über die Entstehung und die ersten Anfänge des ganzen Streits [1].

2. Johann XXII. giebt die Diskussion über die Frage der evangelischen Armut wieder frei. Inc: Quia nonnunquam [2]. 1322 März 26.

Ms. Par. 1 b. Baluze 207. Zambrini 81. Wadding, Annales Minorum 1322, 51. — c. 2 de verb. signif. in Extrav. Joh. XXII. 14. — Teilweise bei Bzovius, Ann. eccl. 1322, 2.

3. Der General, genannte graduirte Provinzialen, andere genannte Graduirte, alle Minister und Custoden, die Lectoren der studia generalia und das ganze Generalkapitel des Minoritenordens erklären inbezug auf den gegenwärtig an der Kurie geführten Streit über die Armut Christi, dafs der angefochtene Satz nicht häretisch sei, „sondern sanum catholicum et fidele". — Perugia 1322 Juni 4 [3].

Ms. Par. 2 a. Baluze 208. Zambrini 82 (italienisch). Raynald 1322, 53 f. Wadding 1322, 52. Alvarus Pelagius, de planctu ecclesiae II, 62.

4. Der General, genannte graduierte Provinzialen und andere genannte Graduierte der Theologie [dieselben wie unter Nr. 3] des Minoritenordens erlassen eine zweite, ausführlich begründete Erklärung desselben Inhalts. — Perugia 1322 Juni 6 [4].

Ms. Par. 2 a. Zambrini 86 f. Wadding 1322, 55 mit fehlerhaftem Datum. Alvar. Pelag. II, 62.

5. Johann XXII. verzichtet auf das seit Nikolaus III. dem apostolischen Stuhl übertragene Eigentumsrecht an die Mobilien und Immobilien, welche der Orden künftig erwerben wird, und hebt das Amt des Ordensprokurators bis auf weiteres auf. Inc.: Ad conditorem canonum. — Avignon 1322 Dec. 8.

Ms. Par. 6 a. Baluze 211. Zambrini 87. Bzovius, 1322, 4. c. 3. de verb. signif. in Extrav. Joh. XXII. 14.

---

1) S. oben über die Erweiterungen derselben in der italienischen Übersetzung.

2) Das Incipit und Explicit bezieht sich natürlich stets nur auf den eigentlichen Text der Stücke, also mit Ausschlufs von Inscriptio und Salus etc., sowie von Actum und Datum etc.

3) Über die Vorgeschichte dieser Erklärung und den mäfsigenden Einfluſs des Cesena bei ihrer schliefslichen Redaktion vgl. besonders die Erklärung Cesena's selbst vom Dec. 1332 (unter Nr. 35, S. 96).

4) Nach Baluze 211 von 41 Doctoren u. Baccalaureen der Theologie aus dem Orden in Paris und England urkundlich acceptiert.

6. Der Prokurator des Minoritenordens, Bonagratia von Bergamo, übergiebt im päpstlichen Konsistorium eine im Namen und Auftrag des Ordens verfafste Appellation und Bittschrift gegen die Verfügung des Papstes sub Nr. 5. — Avignon 1323 Jan. 14.

Ms. Par. 8 a. Baluze 212—221. Zambrini 88.

7. Johann XXII. erläfst eine neue [durch Bonagratias Appellation veranlafste] Redaktion seiner Bulle Ad conditorem [Nr. 5] unter demselben Datum [1].

Ms. Par. 18 a. Baluze 221—224. Zambrini 91. Bzovius 1323, 11.

8. Johann XXII. entscheidet die Frage über die Armut Christi und erklärt den zu Perugia verfochtenen Satz der Minoriten für häretisch. Inc.: Cum inter nonnullos. — Avignon 1323 Nov. 12.

Ms. Par. 21 b. Baluze 224. Zambrini 92. Wadding 1323, 4 mit falschem Monatsdatum. Raynald 1323, 61. — c. 4 de verb. signif. in Extrav. Joh. XXII. 14 (mit falschem Jahresdatum). Bzovius 1322, 5.

9. Der römische König Ludwig erläfst eine Appellation gegen Johann XXII., in welcher er Stellung zur Frage der Armut nimmt. — Sachsenhausen 1324 [Mai (?) 22].

Ms. Par. 22a. Baluze 224—233. Zambrini 93. Übrige Drucke s. bei Böhmer, regesta imperii.

10. Johann XXII. rechtfertigt sein Verfahren und seine bisherigen Bullen gegenüber dem in Ludwig's Appellation liegenden, aber anonym behandelten Angriff. Inc.: Quia quorundam. — 1324 Nov. 10.

Ms. Par. 33a. Baluze 233—237. Zambrini 95. — c. 5 de verb. signif. in Extrav. Joh. XXII. 14. — Bzovius 1324, 8.

11. Johann XXII. befiehlt dem Ordensgeneral Michaël von Cesena wegen gewisser Ordensangelegenheiten sich innerhalb eines Monats nach Empfang des Schreibens in Avignon einzufinden. Inc.: Cum propter. — Avignon 1327 Juni 8.

Ms. Par. 37 b. Baluze 237 [2]. Zambrini 95. Wadding 1327, 7 (falsch 1326 suppl. II zum Jahr 1326).

---

[1]) Es wird insbesondere der Verzicht auf das Eigentumsrecht eingeschränkt und letzteres wieder übernommen für alle ecclesiis, oratoriis, officinis et habitationibus ac vasis, libris et vestimentis divinis officiis dedicatis vel dedicandis quae ad ipsos obvenirent in futurum.

2) Hier mit VII id. jun. = 7. Juni. Aber die Pariser Hs. und alle anderen Drucke haben VI id. jun. = 8. Juni, und ebendasselbe Datum hat Baluze 238 und 315, wo das Schreiben noch einmal inseriert erscheint.

12. Johann XXII. schreibt dem Cesena, dafs er dessen Entschuldigung für sein durch Krankheit verursachtes Nichterscheinen anerkenne. — Avignon 1327 Sept. 7.

Ms. Par. 38. Baluze 237 u. [1] Zambrini 96 ohne Datum. Mit diesem erwähnt: Wadding 1327, 8.

13. Der Kardinal Bertrandus de Turre und andere genannte Minoriten bezeugen gewisse Vorfälle eines am 9. April 1328 mit Michaël von Cesena abgehaltenen Verhörs vor Johann XXII. — Avignon 1328, Apr. 9.

Ms. Par. 38[b]. Baluze 237 [2]. Zambrini 97—100 italien.

14. Michaël von Cesena giebt im Namen seines ganzen Ordens vor genannten Zeugen [3] protokollarisch aufgenommene Erklärungen ab über die ihm widerfahrene Behandlung durch den, der sich Papst Johann XXII nennt, begründet das gute Recht der Erklärung von Perugia und appelliert an den apostolischen Stuhl. — Avignon im Minoritenkloster, 1328 Apr. 13.

Ms. Par. 39[a]. Baluze 238—240. Zambrini 101f. Erwähnt Wadding 1328, 13; Raynald 1328, 62. (Verwirrung darüber ib. 1322, 70.)

15. Kaiser Ludwig erläfst ein Gesetz betreffend das Verfahren gegen solche, die der Häresie oder des Majestätsverbrechens überführt werden. Inc.: Omnem totius. — Rom 1328 Apr. 14.

Ms. Par. 41b. Baluze 240. Zambrini 102. Weitere Druckorte Reg. 59, 980.

16. Kaiser Ludwig erklärt Johann XXII. wegen Häresie und Majestätsverbrechens für abgesetzt. Inc.: Gloriosus Deus. — Rom 1328 Apr. 18.

Ms. Par. 42[a]. Baluze 240—243. Zambrini 104. Weitere Drucke Reg. 59, 981.

17. Kurzer Bericht über die Wahl Nikolaus' V., Rechtfertigung des Verfahrens Ludwig's gegen Johann XXII. und Bericht über die Flucht der Ordenshäupter aus Avignon.

Ms. Par. 45[b]. Baluze 243. Zambrini 104—106 ital.

18. Johann XXII. berichtet über die bisherigen Verhandlungen mit Cesena, die Flucht des letzteren und seiner Genossen

---

1) Nur kurze Inhaltsangabe, welche aus Baluze 238 und 314 zu ergänzen ist. Vom Schreiben selbst ist nur die Adresse angegeben. — Cesena reist dann nachdem er wieder gesund geworden, von Tivoli, wo er krank gelegen, nach Avignon und kommt 1327 Dez. 1 dort an (Baluze 237).

2) Bei Baluze wäre in Col. 2 Zeile 4 v. u. zwischen subscripsi und videns ein Alinea zu setzen: mit „Videns" beginnt ein neues Stück.

3) Franz von Ascoli, Occam, Bonagratia, Lanfrank von Bergamo u. a.

Occam und Bonagratia, über welche er zugleich einige Notizen beifügt, aus Avignon, verhängt über alle den Bann, über Cesena speciell die Absetzung vom Generalat des Ordens, und macht diese Maßregeln allgemein bekannt. Inc.: Dudum ad nostri. — Avignon 1328 Juni 6.

Ms. Par. 46a. Baluze 243 f. Zambrini 106. Bzovius 1329, 7 giebt aus Nicol. Min. ms. Vatic. 4008 eine Bulle ähnlichen Inhalts, aber von größerem Umfang und mit dem Datum 12 kal. Maj. Sie ist nicht identisch mit vorstehender, sondern mit derjenigen bei Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum II, 782. — Raynald 1329, 21 giebt die zweite Hälfte der letzteren.

19. Michaël von Cesena schreibt dem ganzen Minoritenorden seine bisherigen Erlebnisse mit dem angeblichen Papst Johann XXII., ermahnt, demselben als abgesetztem keinerlei Gehorsam zu leisten, und befiehlt die Verbreitung vorliegenden Schreibens. Inc.: Juris divini et humani. — Pisa 1328 Juli 9.

Ms. Par. 47b. Baluze 244—246. Zambrini 107 f. Annal. Cesen. in Muratori SS. rer. Ital. 14, 1148 mit „Cal. Jul." und ziemlichen Abweichungen im letzten Drittel, so daß vielleicht eine andere Ausfertigung vorliegt.

20. Michaël von Cesena erläßt eine protokollarisch aufgenommene Erklärung, in welcher er aus den Bullen Johann's XXII. Ad conditorem, Cum inter und Quia quorundam eine Anzahl Häresieen aushebt und widerlegt [1], die Begünstigung anderer Häresieen und Häretiker (z. B. Meister Ekkard's [2]), sowie die grundsätzliche Verfolgung der Minoriten, seine eigenen, sowie seiner Genossen Bonagratia und Occam Erlebnisse mit Johann XXII. erzählt und schließlich zugleich im Namen Bonagratia's, Occam's und aller seiner Anhänger, vor genannten Zeugen von den bisherigen und künftigen Erlassen dieses falschen Papstes, sowie des durch ihn eingesetzten Ordensvikars Bertrand de Turre, als gänzlich nichtiger an die römische katholische und apostolische Kirche appelliert. Inc.: Ego fr. Michaël. — Pisa im Minoritenkloster 1328 Sept. 18.

Ms. Par. 49b. Baluze 246—303. Zambrini 110. Erwähnt: Raynald 1328, 65.

21. Michaël von Cesena erläßt eine weitere, protokollarisch aufgenommene Erklärung, in welcher er dieselben (unter Nr. 20 genannten) Bullen Johann's XXII. als häretisch eweist

1) Historische Erzählungen und Notizen finden sich mannigfach eingestreut z. B. 269b, namentlich aber 270a unten bis 271a, sodann 273. 299. 301b ff.

2) Aber auch andere interessante Beispiele werden erwähnt.

und dieselbe Appellation erläfst wie oben unter Nr. 20 [1]. Inc. wie Nr. 20. — Pisa im Minoritenkloster 1328 Dez. 12 [2].

Ms. Par. 119[b]. Baluze 303—310. Zambrini 111.

22. Kaiser Ludwig macht ein zweites Absetzungsurteil gegen Johann XXII. bekannt, welches ausschliefslich durch dessen Häresie in Fragen der Armut motiviert ist, aber mit dem Datum des Urteils sub Nr. 16 versehen wird. Inc.: Cunctos populos. — Pisa 1328 Dez. 12 [3].

Ms. Par. 128[a]. Baluze 310—314. Übrige Drucke s. Reg. 59, 982.

23. Ein ungenannter Verfasser behandelt die Frage nach der Rechtmäfsigkeit der Appellation Michaël's von Cesena [1328 Sept. 18] und widerlegt die Einwürfe, die gegen dieselbe erhoben werden könnten. — Inc.: „Nonnulle opiniones". Expl.: „evidentius comprobatur".

Fehlt bei Baluze. Im Ms. Par. 132[a] auf das kaiserliche Gesetz [Nr. 22] folgend; in Zambrini 112 [4] der Appellation des Cesena selbst sich anschliefsend, da er das kaiserl. Gesetz gar nicht hat. Stücke daraus s. unten im Anhang.

24. Michaël von Cesena verbietet den Besuch des durch Johann XXII. und den von ihm ernannten Generalvikar Kardinal Bertrand auf Pfingsten 1329 nach Paris einberufenen Kapitels, schreibt auf Pfingsten 1331 das regelmäfsige Ordenskapitel aus, und zwar auf den Wunsch der Königin von Frankreich [5], und befiehlt die Verhaftung aller Brüder, die Johann XXII. oder Bertrand und deren Organen gehorchen würden [6]. Inc.: Cum secundum. — Pisa 1328 Nov. 26.

Ms. Par. 147[a]. Baluze 314. Zambrini 114 f.

---

1) Der Druck bei Baluze ist hier verstümmelt. Am Schluss fehlt ein kleiner unwesentlicher Abschnitt, sowie der ganze Appellationsakt, welcher mit den Worten eingeleitet wird: „Et attendens insuper ego prefatus frater Michaël etc. ut supra in fine appellationis majoris usque in finem ejusdem", womit auf Baluze 303[a] oben hingewiesen wird.

2) Über diese gekürzte Appellation (appell. in minori forma) vgl. meinen Kampf Ludwig's d. B. etc. I, 211 ff.

3) Vgl. ebendas. 213 ff.

4) Es heifst aber hier stets oppositio statt opinio: also „Nonnullae oppositiones; prima, secunda, tertia oppositio". Dies ist nicht nur an sich eine vorzüglichere Lesart, sondern sie wird auch bestätigt durch Baluze 314[b] Zeile 18 v. u., wo nicht wie im Ms. Par. opinio, sondern oppositio steht.

5) Die Vorgeschichte dieses Ausschreibens s. Baluze 316.

6) Die Kollation mit der Pariser Hs. ergiebt folgende sachlich wichtige Korrekturen (andere übergehe ich): S. 314[a] Z. 8 v. u. lies: juxta

25. Heinrich von Thalheim, Franz von Ascoli, Wilhelm von Occam, Bonagratia von Bergamo weisen die Ungültigkeit der Prozesse Johann's XXII. gegen Cesena, sowie der Beschlüsse des wider Cesena's Befehl Pfingsten 1329 versammelten Generalkapitels der Minoriten, nämlich der Absetzung Cesena's und Wahl des Br. Geraldus Odonis zum Ordensgeneral, ausführlich nach und geben einen höchst wertvollen ausführlichen Bericht über alle Vorgänge zwischen Johann und den Minoritenhäuptern seit Cesena's Citation nach Avignon [teilweise sich anlehnend an die Appellation Cesena's sub Nr. 20]. — Inc.: „Allegationes religiosorum virorum." Expl.: „deponere possint."

Ms. Par. 147 b. Baluze 315—323. Zambrini 116.

Diesem Stück sind mehrere Urkunden inseriert, welche teilweise sonst nicht erhalten sind, nämlich:

a) Johann XXII. befiehlt den Cesena etc. Vgl. oben Nr. 11 [1].

Ms. Par. 148 a. Baluze 315 a.

b) Johann XXII. teilt dem in Bologna zusammentretenden Generalkapitel der Minoriten mit, dafs er den General Cesena aus gewissen Gründen in Avignon nötig habe und dafs er darum den Legaten und Kardinalbischof von Ostia, Bertrand, als seinen (Johann's) Stellvertreter zu ihnen schicke und ermahnt sie, seinen Ratschlägen zu gehorchen [2]. Inc.: „Cum ex eo". — Avignon 1328 Apr. 29.

Ms. Par. 149 b. Baluze 316. Wadding 1328, 16.

c) Johann XXII. bestätigt die vom Generalvikar des Ordens, dem Kardinalbischof von Tusculum Bertrand de Turre vor-

---

preces fratrum congregatorum Bononie in penthecoste predicta et aliorum multorum fratrum, magistrorum etc. (die gesperrten Worte läfst Baluze aus). Ebendas. Z. 4 v. u. lies dicto statt dicitur; ebendas. Z. 3 statt offenbar statuo zu lesen st. statuto. S. 314 b, Zeile 1 statuta st. instituta; S. 314 b, Zeile 9 Parisius st. Perusio.

1) Nur läfst Baluze wieder einen Satz aus, es mufs heifsen: „D. Jacobus mandavit dicto fratri M. generali ministro quasdam literas sub bulla, quarum literarum tenor talis est: ‚Johannes episcopus servus servorum Dei dilecto filio fratri Michaeli generali ministro ordinis fr. Min.' etc."

2) Die Vollmacht für Bertrand selbst s. Wadding 1328, 15. Dieser Bertrand de Pojet, Legat und Kardinalbischof von Ostia und Velletri, ist natürlich nicht zu verwechseln mit dem von Johann zum Generalvikar des Ordens bestellten Kardinalbischof von Tusculum Bertrand de la Tour (de Turre).

genommenen Ab- und Einsetzungen von Ordensoberen u. ä. Inc.: Cum sicut oblatae. — Avignon 1328 Mai 15 [1].

Ms. Par. 150b. Baluze 317.

d) Die Provinzialen der Provinzen Rom und Provence und die übrigen Minoriten, welchen das Recht der Ab- und Einsetzung des Ordensgenerals zusteht, erklären, dafs sie die Absetzung Cesena's durch Johann XXII. als zu Recht bestehend anerkannt, dieselbe aber auch von sich aus noch einmal vollzogen haben, und befehlen dem Cesena, das Inventar des Generals an den neu zu wählenden General zu übergeben. — Paris, Generalkapitel im Minoritenkloster [2] 1329 Juni 10.

Ms. Par. 150b. Baluze 317—323 [3].

26. Johann XXII. erläfst gegen die unter Nr. 21 verzeichnete [4] Erklärung Cesena's eine Bulle, welche dieselbe ausführlich widerlegen soll. Inc.: „Quia vir reprobus." — Avignon 1329 Nov. 16.

Ms. Par. 158a. Baluze 323 — 341. Zambrini 116. Raynaldus 1329, 22—68.

27. Michaël von Cesena erläfst vor genannten Zeugen eine protokollarisch aufgenommene Appellation gegen die Bulle „Quia vir reprobus" (vgl. Nr. 26), in welcher er zugleich seine Geschichte erzählt und die Ketzereien Johann's XXII. nachweist. Inc.: „Universis [etc.] innotescat quod ego [etc.] attendens." Expl.: „prejudicat et observat." — München, Minoritenkloster 1330 März 26.

Ms. Par. 179a [5]. Zambrini 116. Von Wadding 1328, 19 erwähnt als in seinem Besitz befindlich; folgt unten teilweise abgedruckt.

28. Aufzählung der Irrtümer, die sich Johann XXII. in der Frage des Zustandes der Seelen nach dem Tod (Visio beatifica) bis Jan. 1332 hat zuschulden kommen lassen. — Inc.: Ultra predictos.

Ms. Par. 253b — 259a. Folgt unten teilweise abgedruckt.

---

1) Baluze hat nur „Datum Avinionis etc. Anno XII." Die Pariser Hs. hat „Id. Maji."

2) Über dieses Generalkapitel vgl. abgesehen von den wichtigen Angaben in Nr. 25 (bei Baluze 319b, 320b) namentlich das unten Nr. 32 folgende Aktenstück.

3) Vgl. auch die Erzählung der Contin. Guill. de Nang. (ed. Géraud.) II, 109, woraus wohl teilweise auch Wadding 1329, 7 geschöpft hat.

4) Das sagt Nic. Min. 323 in seinen einleitenden Bemerkungen ausdrücklich. Aufserdem beweisen es die Citate der päpstlichen Bulle, die der kürzeren Appellation entstammen.

5) Über die Abweichung des Drucks von Baluze s. unten.

29. Michaël von Cesena schreibt an sämtliche Minoriten, die Häresieen Johann's XXII. in der Armutsfrage kurz zusammenstellend und die allgemeine Verbreitung seines Schreibens befehlend. Inc.: Christianae fidei fundamentum. — München 1331 Jan. 24 [oder 4].

Ms. Par. 259 ^{a}—266 ^{b} mit 1331 Jan. 24. Baluze 356—358 mit Jan. 4 und a. 1331, ohne die Einleitung des Chronisten. Gleichfalls ohne die letztere im Anhang von Occam, opus XC dierum etc. Lugduni, Trechsel 1495 u. 1496 f. (Hain, repertorium 11935 f.) gleichfalls mit 1331, aber Jan. 24. Daraus Goldast, Monarchia S. Rom. imper. II, 1238 aber mit dem falschen Jahresdatum 1333. (Mit dieser falschen Datierung z. B. bei Riezler, Literar. Widersacher 248.

30. Michaël von Cesena schreibt, nachdem er vonseiten vieler Ordensbrüder aufgefordert war, zur Einheit der Kirche zurückzukehren, auf den Rat und unter Mitbesiegelung des Heinrich von Thalheim, Franz von Ascoli, Wilhelm von Occam und Bonagratia von Bergamo an das in Perpignan zusammentretende Generalkapitel der Minoriten, indem er einen Teil seiner Geschichte erzählt, neun Häresieen aus „Quia vir reprobus" zusammenstellt und nachweist, dafs er in Einheit mit der wahren Kirche und dem Orden geblieben ist. Inc.: „Litteras plurium." Expl.: „noverint subjacere." — München 1331 Apr. 25.

Ms. Par. 267—270 ^{b}. Zambrini 116 unten. Abgedruckt im Anhang von Occam, Opus nonaginta dierum etc. (s. Nr. 30). Daraus Goldast, Monarchia II, 1236—38 [1]). Beidemal ohne die Einleitung des Chronisten, welche unten im Anhang abgedruckt wird.

31. Der Minoritengeneral Geraldus Odonis sammt dem ganzen Ordenskapitel machen bekannt, dafs über Cesena und dessen vier oft genannte Genossen wegen ihres hartnäckigen Nichterscheinens, sowie wegen genannter Freveltaten und Irrlehren in feierlicher Versammlung die Strafen der Ausstofsung aus dem Orden und ewigen Gefängnisses verhängt worden seien. Inc.: „Operarii subdoli." Expl.: „nomen Dei." — Perpignan 1331 um Pfingsten.

Ms. Par. 270 ^{b}—273. Vollständig gedruckt bei Bzovius 1331, 2. Zweite Hälfte bei Raynaldus 1331, 15 f.

Enthält inseriert:

32. Der Minoritengeneral Geraldus Odonis macht bekannt, dafs er auf Grund der Prozesse Johann's XXII. in Gemeinschaft mit dem Generalkapitel der Minoriten über Cesena und dessen

---

1) Nach Preger, Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des Deutschen Reichs 1330—34, S. 39, Anm. 4 auch im Cod. lat. Monac. 17833 fol. 151 ^{b} „aber mit anderer Einleitung, also wohl für die Öffentlichkeit bestimmt".

Genossen, sowie über Petrus von Corvara [Nikolaus V.] Absetzung und Bann verhängt und jedermann ihnen zu gehorchen verboten habe, ihnen auch gebiete, sich innerhalb von 3 Monaten nach Empfang der Citation vor seinem Gericht zu stellen. Inc.: „Evangelica veritas.“ Expl.: „dampnabiliter concludantur.“ — Paris 1329 um Pfingsten [Juni 11].

Ms. Par. 271—271a. Vollständig gedruckt Bzovius 1328, 7 und und 1331, 2 (an letzterer Stelle inseriert in das vorangehende.) Die Einleitung folgt unten.

33. Der Verfasser der Chronik, Bruder N., beantwortet den Erlafs Nr. 31 und weist das Unrecht des Geraldus, das gute Recht des Cesena nach. — Inc.: „Quoniam omnis humana.“ Expl.: „flammis voracibus consummandum.“

Ms. Par. 273—281. Wird unten im Auszug mitgeteilt.

34. Geraldus Odonis beantwortet das Schreiben des Cesena Nr. 30. Inc.: „Quid niteris.“ Expl.: „preservare dignetur. Amen.“ — Perpignan 1331 nach dem Schlusse des Generalkapitels (Pfingsten).

Ms. Par. 281—286a. Vollständig gedruckt bei Bzovius 1331, 1. Einzelne Partieen bei Raynald 1331, 8—14. Die Einleitung des Chronisten folgt unten.

35. Michaël von Cesena repliziert auf das vorstehende Schreiben des Geraldus. Inc.: „Teste Salomone.“ Expl.: „curabit nos Deus preservare.“ — München, Dez. 1332.

Ms. Par. 286a—298b. Erwähnt: Wadding 1328, 19. Ein Teil abgedruckt bei Preger, der kirchenpolitische Kampf etc. 63 – 66 aus Glafsberger's hslicher Chronik. Das übrige folgt unten.

36. Johann XXII. widerruft seine Irrlehren inbezug auf die Visio beatifica. Inc.: „Ne super.“ Expl.: „successorum nostrorum.“ — Avignon 1334 Dez. 3.

Ms. Par. 298b—299 mit einer unten abgedruckten Einleitung. Die Bulle selbst ist öfters gedruckt (s. meinen Kampf Ludwig's d. B. etc. 1, 346, Anm. 1).

37. Eine Schrift ungenannter Verfasser, die unter Zusammenstellung der Irrlehren Johann's XXII. über die visio beatifica den Nachweis liefert, dafs der Widerruf Johann's (Nr. 36) ohne Wert und Geltung sei, Johann also Häretiker bleibe. — Inc.: „Quoniam ut ait Leo.“ Expl.: „plenius explicantur.“

Ms. Par. 299—321. Einzelnes daraus unten abgedruckt.

38. Wahl Benedikt's XII. und Beleuchtung seiner Stellung zu seinem Vorgänger.

Ms. Par. 321.

39. Michaël von Cesena erneuert unter protokollarischer Aufnahme vor genannten Zeugen im eigenen und seiner An-

hänger Namen seine Appellation, indem er zugleich Benedikt's XII. Ketzerei nachweist. Inc.: „Quoniam sicut." Expl.: „sufficere videbuntur." — München, Minoritenkloster 1338 Aug. 23.

Ms. Par. 321—330. Bruchstücke folgen unten.

40. Kaiser Ludwig erläfst sein Gesetz „Fidem catholicam". Frankfurt 1338 Aug. 6.

Ms. Par. 331—335. Einleitung bei Böhmer, Fontes IV, 591. Das Gesetz selbst s. Reg. 120, 1921.

41. Anonyme, aus den Kreisen der Minoriten stammende Erörterungen über das Recht des zum Römischen König Erwählten und sein Verhältnis zum Papst. — Inc.: „Subsequenter ponuntur." Expl.: „plenius continentur."

Ms. Par. 335—337. Gedruckt: Böhmer 592—597 [1].

42. Kurzer Bericht über die Tage von Lahnstein und Rense.

Ms. Par. 337. Böhmer 597.

43. Kurzer Traktat gegen die — insbesondere politischen — Ausschreitungen und Anmafsungen Johann's XXII. und Benedikt's XII. Inc.: „Contra vero" [resp.: Primo enim]. Expl.: „totaliter renunciaret."

Ms. Par. 337—340b. Böhmer 597—605.

44. Genannte Kurfürsten verbinden sich eidlich zum Schutz der Rechte des Reichs und der Kurfürsten. [Kurverein von] Lahnstein 1338 Juli 15.

Ms. Par. 340b—341b. Druckorte s. Reg. 241, 72.

45. Dieselben geben eine offizielle Erklärung über den Inhalt dieser Rechte zu Protokoll. [Weistum von] Rense 1338 Juli 16.

Ms. Par. 341b—342. Gedruckt in den Wiener Sitzungsberichten XI, 703 f.

46. Kaiser Ludwig erläfst sein auf dieselben Rechte bezügliches Gesetz „Licet juris". — Frankfurt 1338 Aug. 6.

Ms. Par. 342b—343. Drucke s. Reg. 120, 1922.

47. Bonagratia's Gutachten über die zu Ungunsten des Kaisers geschworenen Eide. — Inc.: „Quia nonnulli" (resp. Ad predictam quaestionem). Expl.: „aliqualiter observare."

Ms. Par. 343a. Gedruckt Böhmer 606—608.

48. Ein anonymer Traktat über die Papstgewalt. — Inc.: „Quoniam a nonnullis." Expl.: „plenitudinem potestatis."

Ms. Par. 344—370. Sachlich ganz interesselos, weshalb nur die Einleitung unten folgen wird.

---

1) Ihre Quellen s. meinen Kampf etc. II, 87, Anm. 3.

B.

Die Abweichungen des Drucks bei Baluze und des handschriftlichen Nikolaus.

(Besonders über das sogenannte Defensorium Occam's.)

Solche Abweichungen sind im wesentlichen nur in drei Punkten vorhanden.

1) Das Stück Nr. 23 fehlt bei Baluze. — Über diese Abweichung vermag ich schlechthin nichts zu sagen.

2) Nach dem Stück Nr. 26 haben sowohl Baluze als auch der handschriftliche Nikolaus einen kurzen verbindenden Text, welcher ankündigt, dafs Michaël von Cesena gegen die Bulle „Quia vir reprobus" eine Appellation erlassen habe, welche nunmehr folgen soll. Darauf bringt die Handschrift das Stück, welches ich in Nr. 27 beschrieben habe [1]. Dagegen ist das Stück, welches Baluze 341—355 anschliefst, etwas total anderes: es beginnt nach der Adresse mit den Worten: „Veritatem sapientis."

3) Auf dieses letztere folgt bei Baluze ohne den sonst üblichen verbindenden Text des Chronisten das Stück Nr. 29, während die Handschrift in der oben angegebenen Weise fortfährt.

Was nun das Stück betrifft, welches Baluze an ersterer Stelle hat (Veritatem sapientis), so entspricht dies trotz des bei Baluze übergeschriebenen Titels: „Apellatio fr. Michaelis generalis a constitutione praescripta" in keinerlei Weise den vom Chronisten vorausgeschickten Text. Nach diesem müfste man nemlich ein Stück erwarten, das a) von Cesena stammte, b) gegen Quia vir reprobus gerichtet, c) also auch bald nach dieser von 1329 Nov. 16. datierten Bulle verfafst und d) eine Appellation wäre [2]. Von alle dem ist nichts der Fall. Vielmehr ist

a) das anonyme Subjekt, das von sich redet, stets ein Pluralis. Könnte dieser zur Not ein majestaticus sein (obwohl Cesena von sich immer im Singular spricht), so ist dies völlig ausgeschlossen durch Wendungen wie S. 353: Ad nonum, sc. quod nos pauci

---

1) Bei Zambrini 116 ist nur die kurze Überschrift gegeben: „Questa è la grande appellazione da Monaco di frate Michele, generale de' frati minori, contro alla quarta dicretale di Papa Giovanni XXII. eretico." Allein schon die Datierung „da Monaco" weist darauf hin, dafs in der Handschrift Zambrini's dasselbe Stück folgte, wie in dem handschriftlichen Nicol. Min. Denn das Stück bei Baluze ist eben nicht aus München datiert.

2) Vgl. die Worte: a dicta decretali seu libello in Monaco, prov. Alem. sup. existens publice et solemniter appellavit.

contradicimus toti multitudini. Dadurch wird unwiderleglich dargethan, dafs wir eine Mehrzahl von Verfassern anzunehmen haben.

b) Von einer speziellen Richtung gegen Quia vir reprobus ist keine Spur. Diese ist vielmehr nur eine der vier inkriminierten Bullen und wird in keiner Weise besonders hervorgehoben.

c) Das Stück ist durch einen ziemlich langen Zeitraum von letzterer Bulle getrennt. Es stammt nämlich aus der Zeit Clemens' VI. (von 1342 an), S. 351 ist von den successores Johann's XXII. die Rede, welche „non solum non correxerunt, sed etiam defendendo errores Papae Johannis insuper persecuti sunt et persequuntur usque ad mortem occidendo et occidi faciendo omnes impugnantes dictas haereses“ [1]. Könnte man darnach auch an spätere Päpste denken, so werden wir doch durch S. 352[b] unten: „haec radix tres papas germinavit“ in die Zeit des dritten der für die Verfasser häretischen Päpste verwiesen, in die Regierung Clemens' VI.

d) Es ist nirgends auch nur die leiseste Spur vom Charakter einer Appellationsschrift vorhanden. Vielmehr ist das Stück ein reines Sendschreiben.

Sein eigentlicher Zweck ist auch keineswegs zu verkennen. Er liegt nämlich gewifs nicht allein oder auch nur in erster Linie in der Aufzählung der zehn Irrtümer in den vier Bullen Johann's XXII. Der Hauptabschnitt ist vielmehr offenbar derjenige, welcher bei Baluze 349 überschrieben ist: „Nunc dictus minister generalis respondet quibusdam objectionibus, ut sequitur.“ Hier werden zehn Vorwürfe beantwortet, welche gegen die kleine Schar der standhaften Gegner Johann's XXII. und seiner Nachfolger erhoben werden: 1) Johann XXII. habe ja widerrufen. 2) Wenn er auch Häretiker gewesen wäre, so müfsten es doch seine Nachfolger nicht sein. 3) Der Papst habe absolute Gewalt auf Erden. 4) „Nos“ haben keinen Grund zur Separation u. s. w. u. s. w.

Dagegen entspricht dasjenige, was die Handschrift bringt, wie ein Blick auf das unten teilweise abgedruckte Stück darthut, durchaus allen den Erwartungen, die man nach dem verbindenden Text des Chronisten hegen mufs.

Nun habe ich schon früher [2] festgestellt, dafs die Schrift bei Baluze nichts anderes ist, als das, was zunächst nach Brown,

---

1) Mit Berufung auf diese Stelle verlegt auch Preger, Der kirchenpolit. Kampf 35, welcher im übrigen die Autorschaft Cesena's annimmt, das Stück in die Zeit Clemens' VI.

2) Der Kampf Ludwig's etc. I, 355.

fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum (ed. Londin. 1690) II, 436—465 als Defensorium [1] venerabilis inceptoris Guillermi Ockam et fratrum suorum O. M. de paupertate Christi et fratrum Minorum ac statu evangelico contra multifarios et varios errores Johannis papae XXII per modum epistolae ad universos Christi fideles in subsidium et defensionem oppressae veritatis authenticissimae et catholicae descriptum." Brown hatte dieses Defensorium aus einem ihm zur Verfügung gestellten hslichen Fascikel von Schriften gegen das Papsttum abdrucken lassen. Er selbst vermutete, dafs dasselbe schon gedruckt sei, weil der Sammler jenes Fascikels es mit keinem * ausgezeichnet habe, wie er sonst bei ungedruckten Schriften gethan. Seine Vermutung ist ganz richtig: die Schrift findet sich, wie ich a. a. O. bereits angegeben, in den verschiedenen Ausgaben des Firmamentum trium ordinum beatissimi patris nostri Francisci (zuerst, soweit ich finden konnte, Paris 1512), fol. SS 6 bis UU 1, sowie in dem Singulare opus ordinis seraphici Francisci etc., Venedig 1513.

Es läfst sich aber auch der strikteste Nachweis liefern, dafs der Sammler jenes Kapitels, welcher ein Zeitgenosse Brown's war, dieses Stück nirgends anders hergenommen hatte als aus dem Firmamentum oder dem Singulare opus. Denn die Überschrift, welche ich oben aus Brown citiert habe, ist in diesen älteren Drucken des beginnenden 16. Jahrhunderts wörtlich dieselbe und ebenso weicht das Explicit am Schlufs der drei Ausgaben nicht im mindesten von einander ab. Es hebt bei allen hervor, dafs der Druck dieser Epistola defensoria eben jetzt besonders notwendig sei, weil die Bullen Johann's XXII., die hier bekämpft werden, aufs neue mit einigen Extravaganten gedruckt worden seien „in calumniam predicti status evangelici Minorum" [2]. Es verweist dabei auf den Dialog Occam's, dann auf die Summa des Antoninus von Florenz, sowie weitere Schriften Occam's und Cesena's, auch Bonaventura's, Duns Scotus' und neuere Werke, wie die eines Quintinus Caulier (inc.: Ecclesiastici primo capitulo scriptum est etc.) und eines Stefan Brulifer, de paupertate Christi (impr. Paris. 1500).

Die Bezeichnung Occam's als des Hauptverfassers des Defensorium oder der Epistola defensoria geht also schon auf die ältesten Drucke zurück. Allein so wie die Überschrift lautet, kann sie ja keinenfalls von Occam selbst herstammen und soviel mir bekannt ist, ist der Name des Venerabilis inceptor doch erst in einer

1) Das Explicit nennt sie Epistola defensoria.

2) Brown schliefst daraus ganz richtig, dafs das Explicit von einem Franziskaner des anfangenden 16. Jahrh. stamme.

etwas späteren Zeit auf Occam übertragen worden — kaum vor dem Ende des 14. Jahrhunderts, in welcher Zeit ja auch seine philosophischen und theologischen Lehren erst rechten Anhang gewannen in Männern wie Ailli und Gerson. Die Überschrift wird also ohne weiteres als späterer Zusatz anzusehen sein. Occam's Name — in Gemeinschaft mit dem seiner Genossen genannt — ist dann wohl blofse Vermutung, die in der Schrift selbst nicht den mindesten Anhalt findet. Man hat ja schon im 15. Jahrhundert dem Occam eine Reihe von Schriften zugeschrieben, die mit ihm gar nichts zu schaffen haben. Eine Handschrift der Pariser Nationalbibliothek aus jener Zeit (cod. ms. lat. 14619 fol. 121b) enthält ein Verzeichnis der angeblich von Occam verfafsten Schriften, und darunter finden sich z. B. der Defensor Pacis, die Schrift De translatione imperii [1] — beide doch von Marsilius von Padua stammend —, sowie die Disputatio inter militem et clericum, die auch sonst in Handschriften des 15. und sogar des 14. Jahrhunderts [2] dem Occam zugeschrieben wird, wiewohl nach Riezler's Untersuchungen [3] an Occam's Autorschaft gar nicht mehr zu denken ist. Man hat eben diesem vielschreibenden und berühmten Polemiker alles Mögliche zugeschrieben, was dem Titel oder dem Inhalte nach an seine echten Schriften anklang.

Sind nun also weder Occam noch Cesena als Verfasser dieser Schrift festzustellen, fehlen vielmehr für beide alle Anhaltspunkte, so wird man doch immerhin annehmen müssen, dafs dieselbe aus den Kreisen dieser Münchener Flüchtlinge stammt. Daraufhin weist der Inhalt, der Ton der Schrift, sowie die Situation, in welcher sich deren Verfasser, die pauci, befinden. Daraufhin weisen endlich auch die Beziehungen zu anderen Schriften desselben Kreises [4]. Da aber die aus dem letzteren hervorgegange-

---

1) Beidemal mit leicht verändertem Titel: Defensorium pacis und De discessu imperii; aber trotzdem durch andere Anhaltspunkte als die oben genannten sicher gestellt.

2) Z. B. in Cod. 130 der Breslauer Stadtbibliothek, welcher nach gütiger Mitteilung Dr. Markgraf's noch dem 14. Jahrhundert angehört. Ebenso in Cod. Vatic. 4100, geschrieben 1429 (nach freundlicher Angabe Dr. Wenck's). Endlich auch in dem Stück bei Baluze, Miscellanea ed. Mansi 2, 293 aus dem Jahre 1473, wo der Dialogus nichts anderes ist, als die Disputatio.

3) Litterar. Widersacher, S. 144 ff.

4) Man könnte in dieser Beziehung jedenfalls viele Parallelen ausfindig machen; ich erwähne nur zwei: a) Der Satz (Baluze 341b) „Almus Christi confessor — permissis" stimmt wörtlich mit dem Brief Cesena's von 1331 Jan. 24. (oben Nr. 29 bei Baluze 356b über der Mitte) überein: „Et ideo almus Christi confessor — permissis." — b) Ebenso

nen litterarischen Produkte, sobald sie sich auf das Gebiet der dogmatischen Polemik beschränken, einander beinahe so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern und sich gegenseitig unverwandt ausschreiben, so kann man daraus auf keinen bestimmten Mann desselben Kreises schliefsen, der besonders an der Arbeit beteiligt wäre.

Endlich aber die Frage: wie kam dieses Stück an jene Stelle bei Baluze? Die Antwort dürfte nicht schwer sein. Wahrscheinlich brach nach jenem Zwischentext des Chronisten die Handschrift des Nikolaus ab. Ein anderer Abschreiber fügte dieses in denselben Kreis gehörige Stück an und ebenso das sich ihm, wie schon bemerkt, ohne den sonst üblichen verbindenden Text anschliefsende Schreiben des Cesena (Nr. 29), das ja auch sonst selbständig in den Handschriften aufgetreten sein mufs [1]. Eine weitere von dieser Handschrift genommene Abschrift mag dann die Stücke aneinander geschrieben haben, so dafs der Schein von Zusammengehörigkeit entstand.

C.

Auszüge aus den unedierten Stücken der Chronik.

Zu Nr. 23.

Nonnulle opposiciones[a] contra supradictam appellacionem sive provocacionem prefati Michaëlis generalis ministri [2] facte fuerunt, que cum suis responsionibus ponuntur, ut sequitur, ut plenius discussa veritas elucescat.

Prima opposicio est: cum secundum leges appellacio sit per invocacionem majoris judicis pretextu iniquitatis prime sentencie recissionis imploracio [3] et secundum canones appellacio sit a minori judice ad majorem judicem provocacio, ex hoc sequi videtur, quod appellans per consequens fateri videatur, eum a quo appellat fore judicem atque papam, et in aliis in quibus non est appellatum se eidem subesse.

Dem wird nun geantwortet mit Stellen aus der Appellation Cesena's selbst.

Secunda opposicio est cum dicatur, quod solummodo ad concilium

a) *Ms. stets* opiniones.

---

erinnern die folgenden Partieen über die Ketzereien Johann's XXII. über die Visio beatifica vielfach wörtlich an die betr. Teile von Nr. 28, nur sind sie viel kürzer als letzteres Stück.

1) Vgl. den Abdruck bei Trechsel.

2) *Nr. 20.*

3) *Die hier und in den nächsten Zeilen folgenden Stellen des römischen und kanonischen Rechtsbuchs übergehe ich.*

supradictum generale spectat judicare, utrum dictus Johannes inciderit in heresim statuendo illa que in supradictis statutis continentur.

Es werden Distinktionen gemacht und dadurch der Einwurf erledigt. Dabei werden fol. 134a zwei Schriften von Pariser Professoren aus der Zeit des Entstehens der beiden Bettelorden erwähnt, welche die Berechtigung des Prinzips der Bettelorden angriffen, aber von der Kurie zurechtgewiesen wurden mit der Erklärung, statum hujusmodi mendicancium fore statum meritorium et perfectum. *Die beiden Schriften beginnen:* „Ecce videntes clamabunt fores" *und* „Tantum presumpcionis sibi assumebant".

Fol. 140b. Der dritte Punkt betrifft den Satz der Anhänger des Papstes, die noch weiter gehen und sagen: nur Gott könne über den Papst richten; die Kirche habe ihm unweigerlich zu gehorchen. — Das wird weitläufig, namentlich auch durch historische Beispiele widerlegt. — Am Schluſs (fol. 146b):

Quod autem ad imperatorem pertineat amovere et deponere papam, cum agit contra fidem, maxime quando prelati in ecclesia negligunt remedium adhibere, patet per illud quod legitur et notatur [*folgen Stellen des kanonischen Rechtsbuches*], et in aliis allegacionibus super hoc factis plenius et evidencius comprobatur.

Zu Nr. 27

unmittelbar anschlieſsend an Baluze 301a unten.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Anno a nativitate domini MCCCXXX indiccione XIII in Monacho in domo fratrum Minorum venerabilis et religiosus vir frater Michaël de Cesena, ordinis fratrum Minorum generalis minister et in sacra pagina doctor constitutus, in presencia infrascriptorum venerabilium, auctenticarum et honestarum personarum — asserens ad suam noticiam noviter fore deductum, quod Jacobus de Caturco, qui se papam Johannem XXII appellat profitetur et asserit, quendam libellum famosum cujus inicium est „Quia vir reprobus Michaël de Cesena etc." composuerat et sub bulla sua ostiis ecclesie majoris Avinione affigi fecerat et appendi, in quo ipse Jacobus narrat et asserit, se fecisse quosdam processus contra ipsum fratrem Michaëlem generalem ministrum et multa alia asserit et dixit in maximum prejudicium et infamiam ipsius fratris Michaëlis generalis ministri et omnium sibi adherencium et totius ordinis Minorum enorme gravamen ac fidei catholice detrimentum, et volens contra predicta gesta et facta per dictum Jacobum remedium prout poterat adhibere, — in presencia infrascriptorum

venerabilium, autenticarum et honestarum personarum dedit porrexit presentavit et publicavit et legi fecit et dat et porrigit presentat et publicat infrascriptum libellum et dixit et protestatus fuit provocavit et appellavit et fecit prout in ipso libello continetur. Cujus libelli tenor est talis:

„Universis Christi fidelibus presentem scripturam inspecturis ad perpetuam rei memoriam innotescat, quod ego frater Michaël ordinis fratrum Minorum generalis minister et servus et in sacra pagina doctor — attendens Jacobum de Caturco, qui se papam Johannem XXII profitetur et asserit, adversus saluberrimam et preclarissimam christiane fidei veritatem, quam sancta Romana tenuit et docuit ecclesia, nequiter insurrexisse, et quod inter cetera sua facta gesta ac dogmata hereticalia eciam tria detestanda statuta, quorum[a] primum incipit „Ad conditorem canonum", secundum „Cum inter", tercium „Quia quorundam", edere publicare et per mundum presumpserat divulgare, in quibus hereses manifestas et errores plurimos detestabiles dogmatizat fidei catholice et doctrine evangelice et apostolice et sancte Romane ecclesie multipliciter adversantes, quodque idem Jacobus hereticus in mei et totius dicti ordinis Minorum prejudicium et gravamen professionem fidei catholice, quam ego et predictus ordo Minorum feceramus in dicto capitulo ipsius ordinis apud Perusium celebrato et per patentes literas universis Christi fidelibus miseramus (secundum formam, quam universalis ecclesia catholica et apostolica posita in VI. libro decretalium sub titulo „de verborum significacione", que incipit „Exiit qui seminat" [1] profitetur et tenet), pluries pronunciaverat sive asseruerat hereticam et me ob hoc sibi et suis erroribus resistentem in sua curia de facto presumpserat arrestare, — in Avinione tunc existens zelo fidei catholice et ordinis antedicti et meo et sociorum nomine et nomine omnium et singulorum michi adherencium et adherere volencium et eciam nomine omnium catholicorum et fidelium Christianorum dixi pronunciavi et denunciavi, dictos processus factos per dominum Johannem hereticum manifestum fuisse et esse nullos et nullius roboris et momenti; et in quantum de facto processerunt, ex eis sentiens me dicto nomine et dictos michi adherentes et adherere volentes fore enormiter aggravatos, a dictis gravaminibus michi et dicto ordini de facto illatis et contra ipsum hereticum tanquam contra meum et dicti ordinis ac fidei catholice adversarium ad sanctam Romanam ecclesiam catholicam et apostolicam de peritorum consilio provocavi et appellavi legitime sollempniter et in scriptis [2]. Qua appellacione interposita

a) *Ms.* quarum.

1) *c. 3. de verb. signif. in VI^to V, 12.*
2) *1328 Apr. 13. s. o. Nr. 14.*

videns michi mortis periculum imminere, si in ipsius Jacobi curia diucius remansissem et volens me ad loca tuta, ubi secure possem provocacionem et appellacionem hujusmodi publicare persequi ac eciam innovare, de dicta curia Avinione recessi mense maji anno domini MCCCXXVIII [1] dicte provocacioni et appellacioni firmiter inherendo. Quamobrem cum hoc ad ipsius heretici noticiam pervenisset, me et socios meos hostiliter persequi fecit, ut nos caperet, si sibi possibilitas affuisset. Et cum domino Jesu Christo, pro cujus fide persecucionem hujusmodi paciebamur, mirabiliter cooporante evasimus manibus ejus. Ipse hereticus suo desiderio privatum se cernens contra me et ipsos socios meos, nobis adhuc existentibus in itinere eundi ad civitatem Pisanam pro dicta appellacione et provocacione publicanda et pro viribus persequenda, ex quibusdam causis falsissimis et perfictis post et contra dictam appellacionem et omni jure et judiciorum ordine pretermissis processus iniquissimos promulgavit [2]. Quos processus iterum dixi et denunciavi fore nullos et nullius valoris et momenti. Et in quantum [a] de facto processerunt, ab ipsis processibus, ymo verius excessibus, et ab omnibus aliis gravaminibus per eum michi et dictis sociis meis et nobis adherentibus et prefato ordini illatis et qui inferentur imposterum, legitime et in scriptis ad sanctam Romanam ecclesiam appellavi et supposui me et dicta mea correctioni et emendacioni sancte Romane ecclesie, protestans firmiter me illam fidem tenere et observare velle perpetuo quam sancta Romana ecclesia, que disponente domino cunctorum fidelium mater est et magistra, tenet credit et predicat, prout in instrumento ipsius appellacionis et provocacionis hec et alia seriosius explicantur [3]. Que appellaciones eidem Jacobo intimate fuerunt et ipse eciam in quodam suo libello erroneo valde prolixo in scriptis sub bulla sua redacto, cujus libelli inicium est „Quia vir reprobus etc.“ manifeste fatetur, se libellos appellacionum hujusmodi habuisse, quibus eciam libellis nititur in suo libello heretico respondere verba multa in dicta appellacione per me dudum interposita ad dictam Romanam ecclesiam in eodem libello inserendo.

Darauf folgt nun der Angriff auf Johann XXII., der Beweis, dafs der Papst unter dem Generalkonzil stehe, und die Aufstellung einer Reihe von Häresieen und Irrtümern der Bulle „Quia vir reprobus.“ Diese sind

a) *Ms.* valoris et quantitatis de facto etc. *Emendiert nach der hier citierten Appellation.*

---

1) *1328 Mai 25.*
2) *1328 Jun. 6. s. oben Nr. 18.*
3) *1328 Sept. 18. s. oben Nr. 20.*

1. Fol. 181. Quod dominus noster Jhesus Christus in quantum homo ab instanti sue concepcionis habuit universale dominium rerum temporalium hujusmodi sicut verus rex et dominus in temporabilus. *Darauf folgen die einschlägigen Stellen der Bulle „Quia vir", die Widerlegung der Behauptung und der sie stützenden Argumente.*

2. Fol. 193b. Quod dominus [*etc.*] in quantum homo per successionem temporis diversis modis acquisivit sibi in speciali dominium proprium et immediatum quamplurium rerum temporalium scilicet vestimentorum calciamentorum alimentorum et loculorum — *worauf in derselben Weise verfahren wird, wie bei 1.*

3. Fol. 207b. Quod apostoli, postquam fuerint ad apostolatum assumpti, habuerunt in speciali et sigillatim et non solum in communi proprietatem et dominium multarum rerum et quod nunquam universaliter a se abdicaverunt proprietatem et dominium omnium rerum temporalium nec votum abdicacionis proprietatis et dominii omnium rerum temporalium emiserunt, sed eciam post missionem spiritus sancti habuerunt in speciali et sigillatim dominium et proprietatem vestimentorum calciamentorum et alimentorum.

4. Fol. 215. Quod Christus non dedit aliam legem vivendi apostolis quam quibuscunque aliis discipulis, per discipulos intelligens quoscumque fideles Christi.

5. Fol. 216. Quod apostoli non abdicaverunt a se temporalia sed habuerunt et habere licite potuerunt bona mobilia ut agros et predia quoad proprietatem et dominium in communi [*etc.*].

6. Fol. 218a. Quod Christus nunquam consuluit apostolis nec aliis discipulis abdicacionem proprietatis et dominii omnium rerum temporalium in speciali et in communi.

7. Fol. 220b. Quod precepta sive consilia data Matth. V° et Luce VI° [*folgt der Wortlaut Matth. 5, 40—42*] fuerunt solum data habentibus temporalibus in proprio.

8. Fol. 223a. Quod apostolus I ad Corinthios VIo per illa verba „jam quidem omnino delictum est in vobis, quod judicia habetis inter vos" non reprehendit in Corinthiis alia quam judicia fraudulenta injuriosa apud infideles.

9. Fol. 227b. Quod litigare in judicio pro rebus temporalibus non distrahit neque diminuit a perfeccione evangelica et quod apostolis et viris apostolicis licuit in speciali et sigillatim et eciam in communi pro rebus temporalibus tanquam propriis in judicio contendere et eciam litigare.

10. Fol. 229[b]. Quod dominus [*etc.*] non interdixit simpliciter et absolute apostolis suis, ne possideant aurum et argencum [*etc.*]

11. Fol. 234[a] bezieht sich auf die Gütergemeinschaft der ersten Christengemeinde.

12. Fol. 239[a]. Quod in rebus usu consumptibilibus nec usus juris nec usus facti licitus potest a proprietate et dominio separari et quod in talibus rebus nec jus utendi nec usus facti separatus a proprietate seu dominio potest constitui seu haberi [*etc.*].

Darauf wird nun von fol. 248[b] an weiter besprochen, daſs Johann Häretiker sei, als solcher gemieden werden müsse u. s. w., und es werden einzelne Häresieen namentlich genannt, die schon früher von der Kirche verdammt worden waren, und in die er nun wieder gefallen sei. — Endlich wiederholt Cesena seine Appellation und versichert sein unverbrüchliches Festhalten am katholischen Glauben.

Fol. 253[b]. Acta et facta fuerunt predicta in Monacho in domo fratrum Minorum in refectoria ejusdem domus anno predicto a nativitate domini MCCCXXX[mo], indiccione XIII, VII[o] kal. aprilis, presentibus testibus vocatis et rogatis venerabilibus viris dominis Henrico decano sancti Petri, Henrico plebano ecclesie sancte Marie, Volfrardo Cyngesfelt sacerdote, Odone sacerdote domestico plebani sancte Marie, Gotfredo domestico domini decani sancti Petri, magistro Matheo de Pergamo medico domini imperatoris, fratribus Hermanno gardiano conventus Monachi, Nycolao de Frisigna et aliis fratribus dicti conventus et pluribus aliis clericis et secularibus et infrascriptis notariis publicis, qui rogati fuerunt, ut de predictis secundum formam superius traditam conficerent publicum instrumentum, videlicet: Merboto notario publico provinciali, Sicardo notario civitatis Monachi, Johanne Morosi et fratre Ardiguino de Spina ordinis fratrum Minorum. Amen.

Zu Nr. 28.

Ultra predictos errores et hereses per prefatum dominum Johannem in supradictis decretalibus dogmatizatas et in antedictis appellacionibus reprobatas, prelibatus dominus Johannes alios errores et hereses in predicacionibus publicis superaddidit hereses heresibus cumulando, quarum tenor cum ipsarum improbacionibus succincte et breviter ut sequitur subnectuntur.

In primis anno domini 1329 dominica 3 de adventu in quodam sermone, qui incipit „Gaudete in domino semper“ dixit: „Beati in patria videbunt magnam novitatem scilicet Deum

trinum et unum, et est mirabilis novitas videre tres personas adinvicem non distinctas, nam filius non distinguitur a patre neque spiritus sanctus a patre et filio qui procedit ab eis et tamen tres persone sunt et hii tres unum sunt et hec est magna novitas, de cujus visione gaudebunt beati." Hec verba dicti sermonis, per ipsum dominum Johannem publice promulgata et a presentibus fidedignis in scripta redacta et per universum mundum divulgata. Que quidem verba incidunt in heresim Sabellii [*etc.*].

Fol. 254. Item in alia predicacione, quam publice fecit assumpto themate „Psallite domino qui habitat in Syon, annunciate inter gentes studia ejus" — inter cetera dixit sic: „Quod autem ille qui est incarnatus sit dominus, testatur psalmista, cum dicit: ‚magnus dominus et laudabilis nimis et magnitudinis ejus non est finis'. Vere cum filius Dei incarnatus est, magnus et — salva reverencia patris et spiritus sancti — major utique; nam licet pater sit deus et filius et spiritus sanctus sit deus, tamen pater non est incarnatus nec spiritus sanctus humanatus, sed solus filius; et in hoc major est patre et spiritu sancto et ideo signanter dicit psalmista ‚magnus dominus et laudabilis nimis'; et propter hoc a nobis singulariter laudandus et significandus est." Hec verba ejus [*etc. wie oben*].

Item in alia predicacione, quam fecit publice de victoria regis Castelle contra Sarracenos, assumpto themate „Tulerunt justi spolia impiorum" etc. inter cetera dogmatizavit et dixit in hec verba: „Cum dicitur ‚justi', nota, quod quilibet homines divine regule se conformant, cum efficiuntur justi sicut per caritatem et baptismum; que regule sunt eterne et immutabiles idem quod divina essencia. Unde sicut impossibile est, Deum esse mutabilem, quia tunc non esset Deus, ita impossibile est quod illa, que Deus de sua potencia ordinata facit, possit aliter facere, quam facit et ideo impossibile est quod salvaret hominem de absoluta potencia sine sacramento baptismi et sine habitu caritatis, quia sic ordinatum fuit ab eterno de Dei potencia ordinata, que idem est quod Deus et mutari non potest. Et cum dicitur ‚victricem manum tuam etc.', per manum in scriptura intelligitur divina potencia, que idem est quod sua essencia. Unde distinguunt quidam et dicunt, quod multa potest Deus de potencia absoluta quod non potest de sua potencia ordinata; sed istud est falsum et erroneum, quod Dei potencia absoluta et ordinata idem sunt et [*fol. 254b*] non distinguuntur ad invicem, nisi solo nomine sicut Symon et Petrus, qui idem homo utroque nomine appellatur. Sicut ergo impossibile est, quod aliquis pronunciat Symonem qui non pronunciat Petrum et quod Symon faciat aliud quam facit Petrus, quia sunt idem homo, — ita

impossibile quod Deus de potencia [*etc.*]. Item cum iste potencie sint idem quod Deus, si iste possit Deus aliud facere de potencia absoluta quam quod facit vel faciat de potencia ordinata, tunc esset mutabilis de seipso et non esset Deus [*etc.*]." Hec verba ejus [*etc.*].

Fol. 255a. Item in alia predicacione, quam fecit in festo purificacionis nostre domine assumto themate „Statim veniet ad templum sanctum suum", inter cetera dogmatizavit et dixit in hec verba: „Est enim aliquod regimen et dominium scilicet universale et generale creaturarum et omnium rerum, quia de omnibus habet plenitudinem non solum de spiritualibus sed eciam de temporalibus, quod est contra illos, qui dicunt, quod Christus non habuit nec in proprio nec in communi." Hec verba ejus etc. — Et predictas predicaciones fecit prefatus dominus Johannes in anno domini 1329° et 1330°.

Item anno domini 1331° in festo omnium sanctorum fecit 1331 Nov. 1. unum sermonem publice, qui incipit „Mementote operam patrum vestrorum" etc., et in sequenti 3ia dominica de adventu eodem 1331 Dec. 15. anno fecit unum sermonem publice, qui incipit „Gaudete in domino semper" etc., quem sermonem fecit in scriptis redigi et mandavit omnibus volentibus accipere copiam dari. Et in anno 1332 domini 1332° in vigilia epiphanie fecit alium sermonem publice Jan. 5. et pertinaciter contra fidem catholicam. *Diese dritte Predigt begann mit den Worten* „Tolle puerum et matrem ejus". *Alle drei bezogen sich auf die Visio beatifica und namentlich die dritte Predigt beschäftigte sich mit dem Nachweis, dafs das keineswegs neue, sondern vielmehr alte wohl begründete Behauptungen seien. Es werden daraus fol. 256b die drei Irrtümer herausgehoben: 1)* quod beata virgo nec sancti apostoli nec alii sancti et electi Dei vident Deum nec gaudent de visione divina nec videbunt nec gaudebunt nec premiabuntur vita eterna usque ad futurum judicium generale. *2)* Quod mali non dampnabuntur nec ibunt in penam eternam et in infernum ante ultimum diem judicii generalis. *3)* Quod Christus non regnabit nisi usque ad diem judicii et tunc tradet regnum Deo patri et in regno Dei ulterius non regnabit. — *Darauf folgt deren ausführliche Widerlegung bis fol. 259a.*

Zu Nr. 29.

Subsequenter prefatus frater Michaël generalis minister volens intimare fratribus ordinis prelibati hereses contentas in supradictis decretalibus et reprobatas in antedictis appellacionibus breviter et succincte, ne ignorancia esset eis occasio delinquendi et a regule premisse et a rectitudine fidei catholice demeandi, motus zelo fidei et ordinis ad diversas mundi partes misit literas for-

mam hujusmodi continentes [*folgt das unter Nr. 29 angegebene Stück*].

Zu Nr. 30.

Fol. 266b. Electo dicto fratre Geraldo Odonis in generalem ministrum per electores illegitimos, ut in allegacionibus magistrorum superius est ostensum [1] in ipso Parisiensi capitulo supradictos reverendos patres fratres Michaëlem generalem ministrum, Henricum de Tahalem, Franciscum de Esculo, Guillermum de Ocham, sacre theologie magistros, et Bonagraciam de Pergamo pronunciavit et declaravit excommunicacionis et privacionis penas et alias tanquam apostatas incurrisse. Post que sequens generale capitulum Assisii ad triennium assignavit, sed postea de mandato dicti domini Johannis (ut per suas literas asserebat) ad duos annos termini abbreviavit et locum dicti capituli in Perpigniano provincie [*fol. 267a*]. Provincia assignavit. Sed cum dictus frater Michaël generalis minister a pluribus in sacra pagina magistris et aliis notabilibus dicti ordinis fratribus literas recepisset, per quas eum videbantur inducere, ut ad unitatem ordinis et ecclesie (a qua eum dicebant aversum) accedere festinaret, misit fratribus in Perpiniano pro generali capitulo congregandis literas excusatorias et monitorias seu exortatorias formam hujusmodi continentes: [*folgt das Schreiben Nr. 30*].

Zu Nr. 31.

Non obstantibus predicta efficaci et racionabili litera Perpinianum missa ac juribus allegacionibus insertis superioribus, que debent quemcunque prudentem virum et timentem Deum a maliciis stulticiis et insaniis refrenare, prefatus frater Geraldus volens in dicto capitulo Perpiniani plenius quam Parisius contra prelibatos venerabiles patres ac fratres Michaëlem generalem ministrum et magistros in sacra pagina superius expressatos et Bonamgraciam et eorum sectatores venenum suum effundere et conviciis ac falsis diffamacionibus lacerare, de facto — cum de jure non posset, ut ex sequentibus apparebit — protulit diffamativam et conviciis plenam sentenciam, formam que sequitur continentem [*folgt das Schreiben Nr. 31 und inseriert Nr. 32*].

Zu Nr. 33.

Quia prefatus frater Geraldus, fabricator suprascripte sentencie ymo verius libelli famosi, allegacionibus appellacionibus juribus et

---

1) *Vgl. Nr. 25.*

aliis racionibus recitatis superius in veritate respondere non poterat, ad convicia et perniciosa mendacia detractaciones et publicas diffamaciones contra prelibatos reverendos patres, fratres Michaëlem, Henricum, Franciscum, Guillielmum magistros in sacra pagina et Bonagraciam fidei defensores catholicos, et alios eos sequentes et complices se convertit acuens ut acutam novaculam linguam suam, estimans loquacitatem facundiam et maledicera consciencie bone signum. Et quamvis ejus verba maledica sceleste falsa deceptoria et insana prefati viri venerabiles frater Michaël et magistri possent faciliter verissimis assercionibus convincere et luce clarius racionibus confutare, ejus latratibus et conviciis respondere dedignati sunt, ut eorum silencium in supplicium sibi foret. Sed ne videatur de sua stulticia insania malicia gloriari, ego frater *Nicolaus* ordinis Minorum, minimus predictorum fratris Michaëlis gen. min. et magistrorum sectator et amicus fidelis, volens in hoc sequi consilium sapientis dicentis „responde stulto juxta stulticiam suam, ne sibi sapiens videatur", duxi ut sequitur respondendum:

„Qoniam omnis humana sentencia maxime ex triplice capite convincitur esse nulla, aut quia lata a non suo judice, aut quia ante eam vel ab ea appellatum legitime, vel quia ex causis falsis fictis maledicis seu diffamatoriis est prolata, et dicta sentencia non solum unum de predictis tribus defectibus sed omnes tres et plures alios evidenter continet, ut ex infrascriptis clarius apparebit, — liquet ipsam non fuisse sentenciam sed pocius libellum famosum tradendum cum suo actore flammis voracibus devorandum.

1. Inbezug auf den ersten Punkt wird bewiesen, daſs Gerardus Odonis nicht der zuständige Richter Michaels und seiner Partei war, weil er gar nicht rechtmäſsiger General des Ordens ist. Das ist wiederum begründet durch den Beweis, daſs Johann XXII., der die Absetzung Cesena's und Einsetzung Gerard's vorgenommen, Häretiker ist.

2. Fol. 274a. Cesena hatte vor seiner Verurteilung durch Johann gegen denselben appelliert, war also dessen Jurisdiction bis zur Erledigung dieser Appellation entnommen. Es wird dabei in erster Linie bewiesen, daſs eine Appellation gegen den Papst erlaubt ist im Fall der Häresie. — Wirft man ein, daſs Gerard dennoch rechtmäſsiger General sei, weil er durch das Generalkapitel zu Paris in Übereinstimmung mit der Ordensregel abgesetzt worden ist, so verweist Nikolaus dagegen auf die Geschichte. Diese wird fast mit denselben Worten, wie sie von Cesena und in den einleitenden Abschnitten des Nikolaus selbst gegeben war, erzählt vom Verhör 1328 Apr. 9 bis zur Ein-

setzung Gerard's 1329 Juni 10, und wir erfahren nur das neu, daſs schon der Generalvikar, Bertrandus de Turre, pro libito voluntatis quamplures ministros et custodes legitime institutos absolvit et loco eorum alios instituit contra ordinacionem expressam generalis consilii in constitucione „Exivi" positam et insertam, et tales ministri et custodes contra jus et perperam instituti cum quibusdam aliis iverunt Parisius" [*etc.*] *Dies beweise genügend, daſs es nicht in Übereinstimmung mit der Ordensregel geschehen sei, sondern auf Grund eines Gewaltaktes seitens Johann's und durch unrechtmäſsige Stimmen.*

3. Fol. 275b, Die Gründe der Absetzung waren falsch. Dabei wird namentlich auf die fünf von Gerard hervorgehobenen Ketzereien Michael's eingegangen.

a) Auf die beiden ersten, daſs M. die Absetzbarkeit des Papstes durch den Kaiser oder Volk und Klerus von Rom gelehrt habe, wird geantwortet. Das habe M. nie simpliciter *gelehrt;* sed dicit et dogmatizat et asserit, quod imperator et principes [a] laici possunt papam hereticum deficiente ecclesiastica potestate deponere et depositum declarare punire et debite cohercere, ne in alios valeat effundere hereticam pravitatem. *Dies wird durch die* decreta sanctorum patrum *und die Glossen ausdrücklich bestätigt. Darnach kann man von einem vierfachen* deficere *der kirchlichen Gewalt reden:* 1) per impotenciam, 2) per maliciam, 3) per dampnabilem negligenciam, 4) per ignoranciam. *Diese Fälle werden näher erläutert und erklärt. Aber nicht nur Häresie des Papstes gestattet eventuell dieses Vorgehen der Laien, sondern auch (fol. 277a)* si papa in aliquo crimine, de quo scandalizetur ecclesia sit notorie deprehensus et ipse incorrigibilem se ostendat, potest per imperatorem seu principes seculares, si potestas ecclesiastica deficiat, debite coherceri. *Dies wird vorzugsweise aus der Absetzung Johann's XII. durch Kaiser Otto I. bewiesen*

b) Die dritte Mich. vorgeworfene Häresie, daſs die Absetzung Johann's XXII. durch Ludwig rechtmäſsig gewesen sei (fol. 277b), hat M. gleichfalls nicht ausgesprochen, sed tacet, quid est illud quod gestum est in urbe contra prefatum dominum Johannem. *Deshalb könnte also auch er sich die Antwort auf jenen Vorwurf ersparen. Trotzdem will er untersuchen, ob die Wahl des Petrus von Corbara durch den Kaiser und die Römer* fuit rite et legitime celebrata. Ad quod dicunt nonnulli in utroque jure periti, quod fuit rite et legitime celebrata. Et ad hoc probandum adducunt cronicas et ystorias Romanorum. In quibus dicunt se legisse, quod usque ad tempora Nycolai pape II

a) *Ms.* princeps et.

qui fuit primus papa electus per cardinales in civitate Senensi a. d. 1162° (vel circa) [1] clerus et populus Romanus et interdum imperatores urbi [a] et orbi de summo pontifice providebant et quod cardinales nunc summorum pontificum electores [b] non a se sed ex commissione Romanorum hanc obtinent potestatem. Cum igitur ut dicunt sedes apostolica tunc vacaret, pro et ex eo quod prefatus dominus Johannes in plures hereses manifestas inciderat, propter quas a papatu ceciderat, et domini cardinales eidem domino Johanni manifesto heretico et ejus heresibus favissent, sicut ipse in suis constitucionibus attestatur asserens eas de fratrum suorum consilio edidisse et publice promulgasse et ex hoc tanquam fautores heretici et heresum omni eleccione ipso jure privatos, concludunt quod ad Romanos alios preter cardinales fuit dicta electio devoluta. *Dafür bringen sie als Erläuterung Folgendes bei: Gesetzt der Papst und seine Kardinäle wären alle in einem Haus und dies Haus stürzte ein und erschlüge sie, so müfste ohne jenes Recht der Römer auf die Wahl, die Kirche stets ohne Haupt bleiben. Ähnlich aber ist es im vorliegenden Fall, da der Papst und die Kardinäle* mortui more juris *sind.*

c) Auch der vierte Vorwurf gegen M. beruht auf einer Verdrehung. Nicht, dafs sämtliche Bullen eines Papstes häretisch seien, hat M. gesagt, sondern nur von den vier auf die Armut Christi etc. bezüglichen hat er es behauptet. — Fol. 278 [b] beweist sodann die Fallibilität des Paptes, fol. 278 [b] die des Kardinalkollegiums.

d) Fol. 279[a]. Das letzte endlich, dafs M. gesagt habe, der Gehorsam gegen den, dem die ganze Kirche gehorche, sei soviel als seine Seele zu verlieren, aperte falsum est et a patre mendacii confictum. *Darauf wird dann der richtige Sinn festgestellt, dafs Cesena die inkriminierten Worte nur von dem jetzigen Fall, dem Gehorsam gegen den häretischen Johann XXII., gesagt habe. Und die Fallibilität des Papstes wird dann noch einmal festgestellt, ebenso wie die der allgemeinen Kirche in Fragen, welche nicht den Glauben, sondern nur Thatsachen betreffen.*

Fol. 280[a]. Zwei Einwürfe werden erledigt 1) dafs ja Könige, Fürsten, Prälaten und eine Menge Christen in Johann XXII. den rechtmäfsigen Papst sehen. Dieser Einwurf wird von Gerard gemacht, der selbst Häretiker (wie des längeren

a) *Ms.* urbis.
b) *Ms.* electore.

1) *sic!*

bewiesen wird) die Häretiker schützen will. Indes ist er ohne Wert, denn in Fragen, welche Thatsachen und nicht den Glauben betreffen, kann die streitende Kirche irren, und zudem sind es gar nicht alle Christen, die in Johann den rechtmäfsigen Papst sehen; 2) wirft man ein, Johann halte sich selbst für katholisch könne also nicht häretisch sein. Das wird fol. 280b rasch widerlegt. Zum Schluſs wird dann noch einmal auf Gerard's Erlafs eingegangen und der Vorwurf der Häresie und des Schismas gegen Michaël und seinen Anhänger zurückgewiesen.

[*Expl.:* „flammis voracibus consumandum."]

Zu Nr. 34.

Fol. 281a. Terminato dicto Perpiniani capitulo prelibatus frater Geraldus ad respondendum supradicte litere per reverendum patrem fratrem M. Perpiniani misse quam cicius se convertit et volens more solito mendacia mendacas, convicia conviciis et diffamaciones diffamacionibus cumulare, responsivam literam edidit formam que sequitur continentem.

Zu Nr. 35.

Sequitur responsiva litera fratris Michaëlis generalis ministri ad immediate precedentem literam. Cujus tenor noscitur esse talis:

„Teste Salomone per pacienciam noscitur doctrina viri. Quod pacifice et caritative zelo fidei et boni communis evangelica lege servata tibi scripserim et quod econtrario inquiete et perturbate zelo perfidie et proprii fastus lege nulla servata michi rescripseris cunctis amborum literas legentibus patenter clarescit. Atque inurbane solum et indiscrete, quod morum est vicium, et non pocius erronee atque heretice, quod est fidei peccatum, respondere curasses! *Darauf wird fol. 286b der Vorwarf der Häresie und des Schismas zurückgegeben: der letztere namentlich damit begründet, daſs* clarum et manifestum sensum et intellectum regule nostre de nullo modo recipiendo pecuniam per se nec interpositam personam nec pro fratribus infirmis nec pro fratribus induendis (quem intellectum et sensum ipsa regula de se et natura verborum directe et aperte absque aliquo nubilo sonat et exprimit ac eciam recapitulando concludit, et quem eciam intellectum et sensum Romana ecclesia pluries et sepius per varias declaraciones super ipsam regulam factas, esse directe de intencione et mente ipsius regule declaravit et demonstravit et ordinis communitati tradidit et imposuit ad servandum, et quem eciam intellectum et sensum totus ordo concorditer a principio sui usque nunc esse per se de substancia et essencia regule

firmissime tenuit et voluit), tu in tua provocacione facta Perpiniani totis viribus et nephariis ausibus per falsos colores et nullos [1] conatus es et molitus, oppositum et contrarium ac omnino repugnantem sensum et intellectum dare regule, allegando et inducendo mendaciter et dyabolice, quod predictum punctum regule de nullo modo recipiendo pecuniam per se nec per interpositam personam non intelligatur de fratribus infirmis seu de necessitatibus infirmorum nec eciam de necessitatibus pro fratribus induendis, quod est expresse et manifeste contra ipsius regule intencionem, contra ecclesie Romane declaracionem et tocius ordinis determinacionem. Et quod ibi obtinere non valuisti, postea iterato in Avenione violenter et inique extorquere procurasti et laborasti. Et utrobique Deo faciente defecisti, prout hec toti ordini sunt notoria manifeste et eciam acta et gesta utriusque tue convocacionis probant manifestius et demonstrant. *Dadurch zeige sich Gerard also als Schismatiker, während er, Cesena, alles für Erhaltung der Regel und der Einheit des Ordens gethan habe und noch thue* et pro ipso pacior quod pacior et paratus pati sum, quantum divine placuit pietati. *Auch sei er jederzeit bereit, sich von der Kirche eines besseren belehren zu lassen.*

Fol. 287 a. Aber auch häretisch sind die Wege Gerard's, wie an der Frage über die Armut Christi des längeren nachgewiesen wird.

Darauf wird fol. 290 a auf die übrigen Vorwürfe Gerard's der Reihe nach eingegangen. Er weist darauf hin, daſs aliud est se Paulo apostolo comparare, aliud ab eo veritatis exemplum accipere. *Ihn treffe also der Vorwurf der Unverschämtheit nicht; dieser falle vielmehr wieder auf Gerard selbst zurück, der das Wort Gottes an Judäa* „quid niteris *etc.*“ *gegen Cesena verdrehe und so für sich beanspruche. Darauf fol. 290 b der Beweis, daſs jeder Christ dem Papst behufs Verteidigung der christlichen Wahrheit widerstehen dürfe.*

Ferner floh Paulus freilich nicht vor Petrus, aber eben darum, quod Petrus non Pauli mortem sed salutem pocius siciebat, sicut dominus Johannes mortem meam siciebat. At tamen Paulus fugit providenter a facie prepositi gentis Arethe regis querentis ante tempus mortem ipsius Pauli et eciam fugit occulte, quia a fratribus per murum summissus est in sporta ut ex actibus apostolorum et 2. ad Cor. patet [1]. Et ita in hoc exemplum Pauli apostoli sum secutus. *Auſserdem, wenn er Pauli Beispiel einmal nicht befolgt hätte, hätte er doch in jedem anderen Fall*

1) *? Steigerung von falsos.*
2) *Apg. 9, 14 f. 2 Kor. 11, 32 f.*

die Pflicht es zu thun. — Fol. 291. Sic et Maria mater domini et Joseph „sicut latrones et fures“ fugissent, quia de nocte de Judea in Egiptum occulte abierunt. Sic et ipse Christus, „sicut fur et latro“ de templo fugisset, quia inde se abscondit occulte.

In Betreff des Vorwurfs, daſs Cesena die Frage der Armut noch vor der Entscheidung durch den päpstlichen Stuhl habe entscheiden wollen und dadurch sich gegen den letzteren aufgelehnt habe, scias te non intelligere quod dicis. *Denn entweder kann kein Papst eine Frage der Art entscheiden ohne das Generalkonzil, oder er kann es. In beiden Fällen ergeben sich zwei Folgerungen für Cesena, gegen Gerard. Im ersten Fall a) daſs die Frage überhaupt nicht „schwebte“, b) daſs Gerard, welcher die Gegner der Ansicht Johann's XXII. als Häretiker und Schismatiker brandmarke, diese Vorwürfe selbst verdiene. Im zweiten Fall a) daſs die Entscheidungen früherer Päpste über solche Fragen in Kraft bleiben, auch deren Nachfolger binden müssen, weil ja sonst nie eine definitive Entscheidung getroffen werden könnte, b) daſs thatsächlich vonseiten Nikolaus' III., Bonifaz' VIII., Clemens' V., ja sogar Johann's XXII. aus dessen erster Zeit Entscheidungen im Sinn Cesena's vorliegen. — Übrigens habe ja Cesena gar keine Entscheidung abgeben wollen, sondern nur auf die früheren päpstlichen Entscheidungen hingewiesen. — Nach einigen Sätzen heiſst es dann über obige Erklärung von Perugia 1322:* quamvis secundum rei veritatem ego illam literam proprio motu non formaverim nec forma disposuerim, sed instinctu et motu ac inductione et instancia magna duorum nostrorum cardinalium scilicet domnorum Vitalis et Bertrandi in scriptis transmittencium michi illius litere tenorem et formam, accedente assensu unanimi et voluntate tocius capituli generalis quamvis eciam eorum tenorem in parte temperaverim quia ipsi mandabant quod ego ponerem „et oppositum dicere est hereticum“. Quod ego facere nolui, sed solum posui „quod hoc est sanum catholicum et fidele“. Et per consequens si aliqua praesumptio in hoc, fuisset precipue dictorum domnorum cardinalium hoc mihi demandancium. Et hoc fuit notorium in toto capitulo generali. *Also sei die Anmaſsung der Entscheidung aufseiten Gerard's, der eine Frage, welche durch Johann's XXII. Widerspruch an das allgemeine Konzil devolviert war,* pro tribunali bestialiter sedens *die Entscheidung habe geben wollen,* quasi esse regula fidei, quam mundus sequi deberet in dubiis arduis declarandis, *während Cesena sich der Entscheidung des Konzils und der allgemeinen Kirche unterstelle.*

Es folgt sodann eine Auslassung über die Behauptung Ge-

rard's, daſs der Papst das Schreiben des Kapitels von Perugia 1322 nicht für absolut häretisch erklärt habe, sondern nur soweit es Werk des Cesena gewesen. Dies wird eine verkehrte Schmeichelei und Erdichtung (perverse adolando dicis et fingis) *genannt (fol. 292 b): Gerard selbst (fol. 293 a) wisse das Gegenteil aufs genaueste, und die Bullen Johann's zeigen es unwiderleglich.*

Fol. 293 b. Die Parallele, die Gerard zwischen Cesena und Elias von Cortona gezogen, paſst nicht. Denn Elias hatte es nicht mit einem häretischen Papst zu thun, floh auch nicht zum Kaiser, um seine Ordensregel zu verteidigen. Melius dixisses et verius, quod in hoc vestigia Pauli apostoli sequor, quia sicut Paulus fidei zelo accensus respondit pontifici sacrilego Ananie: „percuciat te Deus, paries dealbata! tu sedens judicas me secundum legem et jubes[a] me percuti contra legem?", ita ego zelo fidei respondi tiranno pontifici, fore catholicum quod ipse erronee dogmatizabat hereticum. Et sicut ille Ananias nullo juris ordine servato Paulum percuti jussit in facie, ita dominus Johannes me jussit absolvi [1]) nullo juris ordine observato. Tuque factus es instrumentum perversum domini Johannis ad me et fideles alios persequendum, sicut minister pontificis Ananie fuit instrumentum perversum ipsius ad percusciendum Paulum in facie. Tu es eciam instrumentum perversum domini Johannis ad percusciendum Christum in facie corporis mistici, sicut minister perversi pontificis Cayphe fuit instrumentum ipsius ad percusciendum Christum in facie corporis Christi. Ego autem persequor heresim domini Johannis, sicut Helias propheta [2] persecutus est ydolatriam sacerdotum Baal. Hee sunt vere similitudines, falsissima vero tua.

Andere Beispiele, welche Gerard aus der Geschichte angezogen hatte, werden fol. 294 a widerlegt und gegen Gerard selbst gekehrt. Darauf folgt das Stück, welches Preger giebt. Die Lücken, welche Preger's Druck gegenüber von Nik. Min. hat, sind nicht von Bedeutung.

Datum Monachi provincie Alamanie superioris anno domini 1332 ° de mense decembris.

Zu Nr. 36.

Subsequenter anno domini 1334 ° die 3 decembris prefatus dominus Johannes papa XXII gravi infirmitate detentus, de qua

a) *Ms.* jubet.

1) *Nemlich vom Generalat des Ordens.*
2) *Also nicht wie der ehemalige General Elias.*

4[a] die dicti mensis mortuus est, videns se non posse evadere et timens quod propter multa, que predicaverat docuerat et statuerat et in scriptis reliquerat, que a pluribus viris scientificis velud heretica impugnabantur, posset sibi et suis post ejus mortem periculum imminere, et eciam inductus per nonnullos cardinales et alios viros notabiles ad hoc idem predicentes eidem, quod sibi et aliis poterat [*fol. 299* [a]] evenire periculum nisi ea revocaret solenniter aut super predictis aliquid salubriter ordinaret, quandam constitucionem seu ordinacionem morti propinquus fecit formam hujusmodi continentem: [*folgt die Bulle von Nr. 36*].

Zu Nr. 37.

Prefato domino Johanne mortuo nonnulli propter supradictum tenorem voluerunt ipsum excusare ab heresi et inter catholicos computari; ne vero predictus tenor quempiam seducat, ut credat quod propter contenta in ipso inter catholicos post lapsum ejus in heresim tanquam reincorporatus ecclesie sit habendus a catholicis, ostenditur racionibus infrascriptis:

„Quoniam, ut ait Leo papa, qui alios cum potest ab errore non revocat, seipsum errare demonstrat *etc. Die ziemlich interesselose Schrift will vier Punkte behandeln: 1) will sie die Predigten und Worte Johann's anführen, welche auf seine Veranlassung hin niedergeschrieben und durch die ganze Welt verbreitet, seine Häresieen enthalten. Das geschieht fol. 299[b] bis fol. 304[b]. Es werden genannt (und daraus Stellen angeführt) die Predigten von 1331 Allerheiligen:* „Memento operum"*; von 1331, 3. Advent* „Gaudete in domino semper"; *von 1332, Tag vor Epiphaniä,* „Surge tolle puerum tuum"; *von 1332, Mariä Reinigung* „Statim veniet ad templum suum"; *und eine Rede, gehalten 1333 Jan. im öffentlichen Konsistorium; weiter eine Predigt von Himmelfahrt 1334* „Ascendit iter pandens ante eos"; *eine Schrift Johann's, die beginnt:* „Queritur utrum anime sanctorum ab omnibus peccatis purgate videant divinam essenciam." *Alle diese Kundgebungen hatten sich mit der Frage nach der Visio beatifica beschäftigt.*

2) Es soll aus den Thaten Johann's der Beweis geführt werden, daſs der Inhalt dieser Reden wirklich die feste Überzeugung Johann's gewesen sei. Fol. 304[b]—305[b].

So vor allem a) quia ipse domnus Johannes fecit capi et detineri fratrem Thomam de Anglia O. P. magistrum in sacra pagina pro eo quod ipse frater Thomas in sermone, quem fecit Avinioni anno domini 1333[0], publice predicavit et dixit, quod anime sanctorum qui in celo sunt exnunc clare vident faciem Dei; et ipsum magistrum Thomam per annum et satis ultra detinuit et detineri fecit aliquando in carcere inquisitorum et aliquando

in suo carcere. *Dann b) die Thatsache, daſs er vor allem diejenigen Mönche predigen lieſs, welche seinem Irrtum beitraten:* et sermones, quos facere volebant, faciebat primo videri in scriptis et si inveniebantur, quod ipsi sermocinantes nollent predicare pro predicta opinione domni Johannis, repellebantur *u. s. w.*

c) Schrieb jemand gegen Johann's Irrtümer, so wurden auf dessen Befehl seine Schriften untersucht, Artikel gegen dieselben aufgesetzt und seine dicta verworfen.

d) Wer in Johann's Sinn predigte und die andersdenkenden schmähte, durfte dies ungestraft thun, und Johann selbst erklärte, daſs alle, die ihm hierin widersprechen, mortaliter peccabant et in hereses incidebant.

e) Daſs der Papst mehrere übel beleumundete Männer dazu verleitet habe, dieselben Ansichten öffentlich vorzutragen und daſs er sie schon allein dafür, daſs sie das getan, befördert habe: Exemplum de fratre Nicolao de Caritate, ribaldo notorio et pessimo, qui in loco fratrum Minorum de Avinione ex commissione et de voluntate domini Johannis sibi facta publice predicavit, quod quicunque de cetero tenerent pertinaciter, quod anime sanctorum viderent dominum facialiter, heretici sunt censendi. Exemplum de fratre Egislo de Dacia, qui se dicebat episcopum Arosiensem et de quodam fratre alio de Biterris, *der denselben Irrtum gepredigt.* De quibus unus post predicacionem dicti erroris factus fuit capellanus domini pape.

f) Er hat weder auf die Kardinäle, Magister und andere Freunde, die ihm von diesem Irrtum abrieten, noch

g) auf die Pariser Universität gehört, welche ihm einstimmig schrieb, er möge das Gegenteil seiner These bestätigen. Vielmehr hat er in mehreren Konsistorien seine These verteidigen und begründen lassen.

3) Der Verf. will zeigen, daſs der Widerruf nulla et nullius valoris *sei und daſs somit Johann von Häresie nicht freigesprochen werden könne. Fol. 305^{b}—313^{b}. Dabei wird aber die Thatsache, daſs der Widerruf von Johann selbst stamme, nicht weiter bezweifelt, als durch Beifügung eines* dicitur: „que a prefato domino Johanne dicitur emanasse“ *u. a. Das Hauptargument ist vielmehr, daſs der Widerruf nur ein bedingter gewesen und daſs auch in ihm noch eine Häresie enthalten sei.*

4) Endlich wird auf die Argumente der Gegner geantwortet. Fol. 313^{b}.

Der Schluſs weist noch auf die früheren Protestationen und Appellationen des frater Michaël gen. min. *hin. Die lezten Worte lauten:* „quia ibi plenius explicantur.“

Zu Nr. 38.

Fol. 321 a. Sublato prefato domino Johanne XXII° de medio et sepulto domini cardinales ad eligendum successorem se Ave-
1334 nione in palacio summi pontificis incluserunt et 20 die decembris
Dec. 20. anno domini 1334° dominum Jacobum de Furno cardinalem ordinis Cisterciensis in sacra theologia magistrum in summum pontificem concorditer elegerunt et Benedictum XII nominarunt. Qui dominus Benedictus nolens in semitis justicie et fidei catholice suos gressus dirigere sed in deviis et heresibus prefati domini Johannis heretici notorii ambulare. Quamvis de jure divino et humano teneretur predicti domini Johannis hereses superius et inferius expressatas et in ejus statutis hereticalibus insertas et nonnullas publice predicatas corrigere revocare et ecclesie pacem dare, facere noluit superbia cupididate et malicia excecatus, sed eas approbans et excusans pallians et defendens ipsarum impugnatores persecutus est crudeliter ac multipliciter molestavit, prout inferius et in pluribus libellis super hoc per viros literature egregie editis plenius ostenditur et probatur. Propter que frater Michaël de Cesena, ordinis fratrum Minorum generalis minister et in sacra pagina magister, videns per prefatum dominum Benedictum sicut per dom. Johannem XXII fidem catholicam viliter conculcari et pravitatem hereticam exaltari, motus zelo fidei et ordinis ab ipso domino B. tanquam a manifesto heretico in conventu fratrum Minorum de Monacho provincie Alamanie superioris suo nomine et nomine ac vice ipsius ordinis ac omnium et singulorum fratrum ejusdem ac omnium et singularum personarum tam ecclesiasticarum quam secularium sibi adherencium seu adherere volencium in futurum, in scriptis solempniter provacavit et appellavit ad sacrum generale consilium ecclesie catholice legitime et canonice convocandum et ad futurum catholicum pontificem canonice intrantem [a] et ad sanctam matrem catholicam et apostolicam ecclesiam et ad quemlibet, ad quem de jure potest provocari et appellari sive cognicio devenire. Cujus appellacionis tenor noscitur esse talis.

Zu Nr. 39.

In nomine domini. Amen. Anno a nativitate domini 1338 indictione 7[a] [1], 23[a] die mensis augusti in civitate Monacensi in domo fratrum Minorum venerabilis et religiosus vir frater Michaël de Cesena ordinis eorundem fratrum Minorum generalis minister et in sacra theologia doctor, constitutus in presencia infra scriptarum honestarum autenticarum et publicarum personarum et testium infrascriptorum suo nomine ac nomine [*fol. 321 b*] omnium

a) *Ms.* instrantem.

1) *Das Jahr 1338 war ind. VI.*

et singulorum fratrum ipsius ordinis Minorum sibi adherencium et adherere volencium et dicti ordinis et quorumcunque aliorum, quorum interest vel interesse potest, dedit exhibuit et presentavit ac legit et publicavit infrascriptum libellum et dixit provocavit appellavit protestatus fuit et fecit in omnibus et per omnia prout in ipso libello continetur. Cujus libelli tenor talis est:

„Quoniam, sicut testatur apostolus ad Timotheum, radix omnium malorum est cupiditas [*etc.*].

Die Appellation behandelt zuerst wieder die Irrtümer Johann's XXII. inbezug auf die Armut, die Allmacht Gottes, die Visio beatifica. Darauf wird fol. 326 [b] ff. nachgewiesen, daſs Benedict diese Häresieen nicht genügend widerrufen habe, daſs er die Häresie seines Vorgängers bemäntele, ihn als rechtgläubig anerkenne und erhebe und sich dadurch aller Schuld Johanns teilhaftig mache, auch neue Irrtümer zu den alten hinzufüge. Daſs er Johann's Häresieen festhalte, beweise er namentlich durch Verfolgung derjenigen, welche dieselben bekämpfen, so (fol. 329 [a]) des Michaël selbst, dann namentlich des magister Thomas de Anglia, ordinis Predicatorum, quem tenet adhuc arrestatum et suppressum Avenione pro eo quod restitit erroribus et heresibus ipsius Johannis. *Auch andere, die mit Wort und Schrift Johann's Ketzereien bekämpfen, verfolgt er bis zum Tod* (usque ad mortem).

Deshalb (fol. 329 [b]) erklärt Cesena in seinem und der oben genannten Männer Namen omnes sentencias et processus et cetera gesta et facta per supradictos Johannem et Benedictum hereticos et quamlibet seu aliquem eorum contra me et michi adherentes et adherere volentes fuisse et esse ac censeri debere nullas ac nullos et nulla ac nullius valoris et momenti, et quatenus de facto processerunt, *appelliert er gegen sie in der in der Einleitung gegebenen Weise und stellt sich und die Genossen seiner Appellation unter die* protectio et defensio ejusdem sancte matris ecclesie catholice et apostolice et cujuslibet, ad quem de jure potest predictorum cognicio devenire. Et dicta mea et me, quantum de jure possum, suppono correctioni et emendacioni ac judicio prefate sancte matris ecclesie catholice et apostolice. Et protestor, me firmiter tenere et tenere velle perpetuo illam fidem, quam ipsa sancta mater ecclesia catholica hactenus tenuit et docuit ac tenet et docet, que disponente domino [a] cunctorum mater est et magistra. *Zugleich will er (fol. 330 [a]) an allen seinen früheren Appellationen festhalten.*

Acta et facta fuerunt predicta in civitate Monacensi in domo fratrum Minorum anno indictione mense et die superius in principio memoratis, presentibus testibus, testibus vocatis et rogatis

a) Ms noch einmal quod.

venerabilibus et religiosis viris fratribus Henrico de Thalem, Guillermo de Ocham in sacra theologia magistris, Bonagracia de Pergamo juris utriusque perito, Frederico de Vilperg gardiano prefati conventus et Henrico Brimone quondam gardiano dicti conventus ordinis Minorum, Guidone de Puppio, Ardiguino de Mediolano, Andrea de Pergamo publicis imperiali auctoritate notariis, qui rogati fuerunt ut de predictis secundum formam superius traditam conficerent publica instrumenta, unum et plura sicut et quociens requirerentur et expediret. Quibus libello et provocacioni ac appellacioni et omnibus predictis gestis et factis per predictum fratrem M. dicto nomine incontinenti in presencia predictorum testium adheserunt predicti fratres Henricus de Talhem, Guillermus de Ocham et Bonagracia de Pergamo et ipsis consenserunt eaque approbaverunt et sigilla sua presentibus appendi voluerunt et mandaverunt.

Ego Andreas de Pergamo superius nominatus imperiali auctoritate notarius publicus predictis omnibus et singulis unacum supradictis testibus presens fui et rogatus predicta scripsi et in publicam formam redegi et sigillum meum consuetum apposui.

Ego predictus Ardiguinus de Mediolano imperiali auctoritate notarius publicus predictis omnibus unacum supradictis testibus interfui rogatus et ad confirmacionem predictorum hic manu propria me subscripsi et sigillum meum apposui consuetum.

Ego predictus Guido de Puppio imperiali auctoritate notarius publicus et judex ordinarius *(etc. wie Ardiguinus).*

Ego prefatus frater Henricus de Thalem in sacra theologia magister predictis libello et provocacioni et appellacioni ac omnibus supradictis adhesi et adhereo et predicta omnia et singula approbavi et approbo et ea vera esse dico et judico. In quorum testimonium sigillum meum hic appendi feci et manu propria me subscripsi.

Ego predictus frater Guillermus de Ocham in sacra theologia magister predictis libello et provocacioni et appellacioni ac omnibus supradictis adhesi et adhereo et predicta omnia et singula approbavi et approbo et ea vera esse dico. In quorum testimonium sigillum meum hic appendi feci et manu propria me subscripsi.

Ego predictus frater Bonagracia de Pergamo juris utriusque peritus *etc. wie die letztgenannten.*

Zu Nr. 48.

Quia ut ex dictis superius satis liquet, prefatum dominum Johannem XXII. se ostendere ac habere in temporalibus et spiritualibus plenitudinem potestatis, bona et dominia temporalia ab uno in alio transferendo evellendo et destruendo plantando et edificando ac uniendo et imperio ac regno Francie certos terminos limitando [1] et plura alia faciendo que noscuntur ad pleni-

1) *Diese Schrift hat also den Sinn der Bulle Johann's XXII.,*

tudinem universalis jurisdictionis in temporalibus pertinere, nonnulli viri literati seculares et clerici non irracionabiliter dubitaverunt et dubitant, quo jure, divino videlicet vel humano, summus pontifex sibi usurpat talem et tantam potestatis plenitudinem a seculis inauditam. Propter quod nonnulli in sacra pagina magisri, et alii in utroque jure periti super hiis a prefato domino Ludovico et nonnullis aliis cum instancia requisiti ad supradictorum clariorem evidenciam cunctis fidelibus intimandam composuerunt et fecerunt allegaciones et raciones efficaces et veritate plenas in divino et humano jure fundatas, ostendentes aperte, quod nec jure divino nec humano summus pontifex habet alem plenitudinem potestatis. Quarum tenor noscitur esse talis:

„Quoniam a nonnullis viris nobilibus et aliis literatis sumus cum instancia requisiti, quod de potestate summi pontificis tam in spiritualibus quam in temporalibus sentiremus et in scriptis redigere curaremus, visis et examinatis racionibus et allegacionibus, que pro et contra fiunt, ac diligenti et matura deliberacione digestis, dicimus quod summus pontifex nec jure divino nec jure humano habet plenitudinem universalis jurisdiccionis in temporalibus et spiritualibus [*etc. etc.*].

Explicit fol. 370: Cum igitur evidenter pateat ex predictis quod papa non habet in spiritualibus plenitudinem potestatis, patenter per locum a majori concluditur quod papa non habet in temporalibus talem plenitudinem potestatis.

II.

Einige weitere Urkunden.

Von den folgenden Stücken ist mir inbezug auf Nr. 1 nicht bekannt, dafs es irgendwo erwähnt oder auch nur als vorhanden vorausgesetzt wäre. Es kann darum die Frage entstehen, ob das Schreiben überhaupt an seine Adresse abgegangen oder nicht ein durch die schliefslich genehmigten beiden Erklärungen überholter Entwurf geblieben ist. Bedenklich dürfte namentlich sein, dafs weder Nikolaus Minorita noch Wadding etwas von dem Schreiben zu wissen scheinen. Doch ist dieses argumentum a silentio kein vollgültiger Beweis und für die wirkliche Übersendung möchte immerhin sprechen, dafs es in der Handschrift unter unzweifelhaft veröffentlichten Stücken steht, die sich auf die Ordens-

---

welche Frankreich und Italien vom Reiche trennt, nach der ersteren Seite hin ganz richtig erkannt. Vgl. meinen Kampf Ludwig's I, 343 f. und Riezler 331: „zwischen Römischem rich und Franckrich schidunge setzen."

geschichte beziehen; es geht z. B. unmittelbar voran (fol. 108a col. 1) die kürzere Proklamation desselben Kapitels von Perugia (aus Nikol. Min. oben Nr. 3). An der Echtheit zu zweifeln, dazu hat man jedenfalls gar keinen Grund.

Das Schriftstück habe ich dem Cod. lat. 4046 der Pariser Nationalbibliothek (sec. 14. membr.) entnommen, in welchem es sich fol. 108a col. 2 findet. Die Überschrift lautet: Litera fratris Michaelis missa pape. Über die Handschrift habe ich schon aus anderem Anlafs berichtet a. a. O. I, 393. Der Abdruck ist in der daselbst angegebenen Weise veranstaltet. Die Korrekturen durften sich bei dem Charakter der Handschrift nicht immer auf leichtere Verbesserungen beschränken, sind aber häufig nur ein schüchterner Versuch. Vielleicht gelingt es einmal einem andern, eine bessere Handschrift zu finden. Bis dahin möge der hier gegebene Abdruck genügen.

Nr. 2 entstammt der im Münchener Reichsarchiv aufbewahrten deutschen Sammlung von vatikanischen Regesten. Die archivalische Signatur ist: „Johannis XXII ep. secr. a. 10. fol. 248, no. 1454“ [1]. Die Urkunde ist von Interesse einmal, weil sie uns von einer neuen Seite zeigt, wie man die Bullen Johann's XXII. in der Armutsfrage bekämpfte, indem man sie als Fälschungen zu verdächtigen suchte; und sodann indem sie uns wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf schliefsen lassen, dafs die Minoriten bei Verteidigung der evangelischen Armut auch unter den Augustinereremiten Sympathieen fanden. Von den Dominikanern ist dies schon früher nachgewiesen worden. Wir haben hier nun die Spuren, dafs es sich in ähnlicher Weise auch bei den dritten der grofsen Bettelorden regte. Es waren ja auch die Interessen aller Bettelorden, um die es sich handelte.

Nr. 3 habe ich dem Cod. lat. 3387 der Pariser Nationalbibliothek (membr. sec. 14) entnommen, wo sich der Brief mit

---

1) Diese überaus wertvolle Sammlung von Regesten ist, wie mir jetzt von befreundeter, wohl unterrichteter Seite mitgeteilt wird, nicht die von P. Theiner gefertigte, wie ich im Vorwort zu meinem zweiten Bande gesagt hatte und wie ich hatte annehmen müssen, nachdem mir in München auf meine Nachfrage nach der in einer Zuschrift der königl. Reichs-Archivdirektion daselbst erwähnten Sammlung von Auszügen, die P. Theiner gefertigt habe, eben jene Sammlung deutscher Regesten vorgelegt worden war. Die Theiner'sche Sammlung besteht nach obiger Mitteilung vielmehr aus ganz kurzen lateinischen Regesten derselben Art, wie sie z. B. Dudik u. a. aus den Indices der päpstlichen Regesten veröffentlicht haben; sie wird gegenwärtig durch v. Löher in der archivalischen Zeitschrift veröffentlicht. Mir ist sie seiner Zeit in München überhaupt nicht zu Gesicht gekommen. Aus der genannten deutschen Sammlung dagegen stammen die Regesten, welche Preger, über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfs etc. herausgegeben hat.

anderen Schriften Occam's zusammen in guter Abschrift findet (fol. 262[b]—265[a]). Nachträglich fand ich, dafs er schon bei Baluze, Vitae paparum Avenionensium II, 798 erwähnt wird. Ich gebe ihn nur mit Auslassungen und übergehe speziell die Abschnitte, welche sich mit Aufzählung und Wiederlegung der Ketzereien und Irrtümer in den bekannten Bullen Johann's XXII. abgeben. Sie finden sich in allen Schriften Occam's und seiner Kampfgenossen in derselben Weise. Da in der Handschrift c und t vor i wechseln, c aber das gewöhnliche ist, so habe ich dieses ganz durchgeführt.

Was den Wert dieses Briefes betrifft, von dem ich gleichfalls a. a. O. kurzen Gebrauch gemacht habe, so dürfte derselbe vor allem darin bestehen, dafs wir hier die doch in vieler Beziehung überaus bedeutungsvolle Person Occam's unmittelbarer vorgeführt bekommen, als in irgendeiner seiner zahlreichen umfangreichen Streitschriften. Mehr als irgendeine dieser letzteren, ist der Brief von gelehrtem Ballast, gewundener und ungenieſsbarer Beweisführung freigeblieben, und zeigt uns so unverhüllt als möglich seine persönliche Gesinnung und Stimmung, wie sie uns in ergreifender Weise aus dem Schlufsabschnitt S. 111 f. entgegentreten.

Der in dem Brief erwähnte Aufenthalt Occam's in Avignon war kein freiwilliger. Durch päpstliches Schreiben von 1323 Dec. 1 hatte Johann XXII. den Bischöfen von Ferrara und Bologna Vollmacht gegeben, den Wilhelm von Occam, genannt der Engländer, welcher vor der päpstlichen Entscheidung den Satz, dafs Christus Eigentum besessen, als häretisch verdammt habe, vor Gericht zu nehmen, damit er sich binnen Monatsfrist vor dem apostolischen Stuhl zur Verantwortung stelle. Denn er habe mehr wissen wollen, als nötig sei, und sich entschieden, ehe die Kurie entschieden habe [1]. Occam hatte sich also damals im Gebiet der beiden Bischöfe befunden und wohl für den genannten Satz Propaganda gemacht; Wadding fügt speziell hinzu, es sei in Bologna in frequenti populi consessu geschehen. Dem päpstlichen Befehl hat er jedenfalls Folge geleistet und blieb demnach etwa von Anfang d. J. 1324 bis zu seiner Flucht am 25. Mai 1328 in Avignon. Von Johann XXII. selbst [2] vernehmen wir, dafs gegen ihn „ratione multarum opinionum erronearum et haereticalium, quas ipse scripserat et dogmatizaverat, pendebat in eadem curia inquisitio auctoritate nostra diu jam [das Schreiben stammt aus dem Jahr 1328] incepta et propter hoc erat, ne absque nostra licentia de curia memorata recederet, arrestatus".

1) Cf. Raynald 1323, 62. Wadding 1323, Suppl. II.
2) Baluze, Miscell. III, 244[a].

Trotzdem kann er nicht von allem Verkehr abgeschlossen gewesen sein. Das beweist schon die Thatsache, dafs er kurz vor seiner Flucht sich als Zeuge an der Appellation Michaël's von Cesena (s. oben Nr. 14) beteiligen konnte, welche im Minoritenkloster zu Avignon erfolgt war. Er war dann also wohl in demselben Fall, wie Cesena und Bonagratia, die auch arrestati waren und dabei doch innerhalb von Avignon freie Bewegung hatten [1]).

1.

Das Generalkapitel der Minoriten bittet den Papst Johann XXII., von den gegen die Ordensregel beabsichtigten Schritten abzustehen, beziehungsweise dieselben zurückzunehmen, und teilt ihm mit, dafs Gebete u. ä. zu seinen Gunsten vonseiten des Ordens angeordnet worden sind. — Perugia [1322; vermutlich Juni 4 oder 6 [1]].

Sanctissimo in Christo patri ac domino, domino Johanni divina providencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici fratres minister generalis ceterique provinciales ministri ac custodes et discreti omnes capituli generalis ordinis fratrum Minorum apud Perusium in penthecoste proximo celebrati subjeccionem omnimodam cum reverencia filiali et inclinacione humili ad pedum oscula beatorum. Ab alto prospectans, que in sui disposicione non fallitur, providencia patris inter larga donorum celestium beneficia et munera graciarum, quibus ab inicio fundacionis sue usque in presens pauperculum ordinem nostrum, ymo vestrum in Christo beatissime pater, dignacione superna in dulcedinis benediccionem prevenit et fovit, hoc — quod grata pariter et devota mente recolimus — non parvum sibi vendicasse locum credimus et fatemur[a], quod videlicet periculosis temporibus et diebus istis novissimis, quibus idem ordo (nescimus[b] quo occulto Dei judicio) non solum ab extra per emulos, verum et ab intra per falsos fratres et degeneres filios ad sui probacionem (non dubium!) et profectum exponi permissus est insultibus malignancium et caninis[c] latratibus detractorum ad universalem casum ovilis dominici et apostolice dignitatis fastigii[d], *nos tamen*[e] personam vestram famosam et celebrem toti orbi et omni veneracione dignam *venerantes, spretis*

a) Ms. fature. *b) Ms.* nes nescimus. *c) Ms.* caminis. *d) Ms.* dignitate fastigium. *e) Etwas derart mufs ergänzt werden.*

1) Vgl. z. B. ibid. 245[a]. 273[b] mit 244[a]. 237[b] und Bzovius 1331, 1, wonach Cesena „locum convenientem habitationis sufficientiamque victus libertatem praedicandi et facultatem loquendi et conciliandi cum quibus vellet, habebat".

2) *Vgl. die beiden anderen Erklärungen des Kapitels in derselben Sache bei Nic. Min. Nr. 3 u. 4.*

omnibus[a] errorum tenebris et presertim temerariis ausibus inobediencie[b], ubique terrarum ad divine vestreque laudis preconium in spiritu humilitatis et perfecte caritatis, vinculi[c] unitatis, militantes[d] domino deservimus[e] quantum possumus. Etsi vero quales ac quantas tenemur gracias persone eidem cordialiter pro tanto[f] beneficio exsolventes, vestre beatitudini clementissime pater et domine . . . .[g] quod dolentes referimus[h], dum congregatis nobis in unum (sicut premisimus) apud Perusium racione capituli generalis voto unanimi et concordi agendis ipsius capituli insisteremus accedere, ecce subito auribus nostris insonuit rumor gravis[i] de ventilacione videlicet questionis cujusdam noviter mote coram vestre sanctitatis presencia circa perfeccionem et culmen evangelice paupertatis, in qua[k] status nostre professionis et regule specialiter tangitur et directe. Ab expertis[l] olim in hac parte molestiis probabiliter[m] formidantes, ne sub pretextu discuciende questionis et indagande[n] veritatis hujus in statum nostrum et regulam periculose ab emulis multis, quos hactenus passi[o] sumus et adhuc patimur, impugnetur[p], presertim si amoto (quod absit!) sentencie excommunicacionis obstaculo, quod per felicis recordacionis dominum Nicolaum papam[q] III. predecessorem vestrum studiose appositum *erat*[r] super hoc oraculum [1], ad maledicendum vincula[s] laxarentur, — cogimur zelo veritatis et servande interne quietis accensi pro oportune super hiis provisionis remedio lacrimosas preces et humiles pedibus vestre sanctitatis[t] offerre et impensum in aliis ordini (ut premisimus) vestre paterne pietatis subsidium invocare[u], concorditer non minus quam cordialiter supplicantes, quod circa questionem predictam vel alia[v] regulam nostram sive ejus declaracionem[w] cum tanta maturitate editas contingencia nil prorsum innovare placeat vel mutare, quin[x] pocius si circa preallegatam[y] excommunicacionis sentenciam aliquid forsan (prout fertur) vestra sanctitas jam mandasset [2], illud pro Dei misericordia et nostra[z] pace servanda placeat revocare.

a) Etwas derart mu/s ergänzt werden. b) Ms. in obedienciam. *c) Ms.* vinculo. *d) Ms.* cum militans. *e) Ms.* deserimus. *f) Ms.* proanto. *g) Hier komme ich ohne Annahme einer (in der Handschrift öfters nachweisbaren) Lücke nicht aus. Der Gedankengang fordert etwa: Wenn wir auch, darüber den gebührenden Dank darbringend, dies Eurer Heiligkeit bekennen, so müssen wir doch uns darüber beklagen, da/s — wie wir mit Schmerz berichten u. s. w. h) Ms.* rfrbus. *i) Ms.* ingravis. *k) Ms.* quaque. *l) Ms.* exceptis. *m) Ms.* probat. *n) Ms.* indagante. *o) Ms.* pati. *p) Ms.* impingnatur. *q) Ms.* domini Nicolai pape. *r) Ms. om. s) Ms.* pacula. *t) Ms.* sanctitati. *u) Ms.* invocarunt. *v) Ms.* aliam. *w) Ms.* declinacionem. *x) Ms.* quod. *y) Ms.* preallegata. *z) Ms.* vestra.

1) *Gemeint ist Nikolaus' III. Bulle „Exiit qui seminat" von 1279 Aug. 15, c. 3. de verbor. signific. in VI^to. V, 12.*
2) *In der Bulle Quia nonnunquam 1322 März 26.*

Demum ut ille pater celestis, a quo omne datum optimum et omne donum perfectum venit cujusque vices geritis et locum tenetis in terris, ad sui honorem et ecclesie cui presidetis gubernacionem pacificam et salubrem in longeva prosperitate utriusque hominis vos conservet, spiritualia orationum[a] suffragia — a quolibet videlicet sacerdote nostri ordinis 10 missas et a quolibet fratre clerico non-sacerdote 10 psalmos penitenciales cum letania, a quolibet vero layco 3 pater-noster cum ave-Maria 10 — devota mente et humili statuimus offerenda, nos ipsos et ordinem nostrum totum brachiis vestre caritatis humiliter commendantes.

Datum Perusio etc.

2.

Johann XXII. schreibt dem Priorprovinzial der Augustiner, Andreas, in der Provinz Bayern, er habe erfahren, dafs einige lügenhaft behauptet haben, die vier von ihm nach reiflicher Überlegung erlassenen Konstitutionen „Quia nonnunquam", „Ad conditorem", „Cum inter", „Quia quorundam", die er ihm bei seiner Abreise von der Kurie habe übergeben lassen „sub bulla nostra", — seien nicht von ihm. Er solle also in seiner Provinz erklären, dafs er sie selbst vom Papst erhalten habe. — Avignon 1326 Aug. 28.

3.

Bruder Wilhelm von Occam schreibt an das in Assisi zusammentretende Generalkapitel der Minoriten zur Rechtfertigung seines Nichterscheinens auf demselben. — 1334 vor Pfingsten [*d. h. vor Mai 15*].

Religiosis viris fratribus Minoribus universis anno domini millesimo CCCXXXIIII[o] in festo pentecostes[b] apud Assisim congregatis frater Guilhelmus de Ocham fidem deffensare fideliter orthodoxam. De omnibus racionem esse reddendam scripture divine insinuant, exempla sanctorum ostendunt, recta racio dictat, jura humana precipiunt et fraterna caritas persuadet. Proinde ut apostoli gloriosi beati Pauli sequar utcumque vestigia, vobis quantum in me est, omnibus Christianis catholicis et hereticis de hiis, que ego egi ago et agam, cupio reddere racionem.

Noveritis itaque et cuncti noverint Christiani, quod fere quatuor annis integris in Avenione mansi, antequam cognoscerem,

a) *Ms.* opinionum. b) *Ms.* Petri.

presidentem ibidem pravitatem hereticam incurrisse[a], quia, nolens leviter credere quod persona in tanto officio constituta hereses diffiniret esse tenendas, constituciones hereticales ipsius nec legere nec habere curavi. Postmodum vero ex occasione data, superiore mandante, tres constituciones seu pocius destituciones hereticales, imprimis videlicet „Ad conditorem", „Cum inter", et „Quia quorundam" legi et studui diligenter. In quibus quamplura hereticalia erronea stulta ridiculosa fantastica insania et diffamatoria fidei orthodoxe, bonis moribus, racioni naturali, experiencie certe et caritati fraterne contraria pariter et adversa[b] patenter inveni. De quibus nonnulla duxi presentibus inserenda.

Primus itaque error presentibus annotandus, in constitucione „Ad conditorem" contentus est. [*Es folgt nun die Aufzählung und Widerlegung von vier Irrtümern in der genannten Bulle; am Schluſs des Abschnittes heiſst es dann:*] Hec et multa alia, que ridiculosa videntur et tamen scripturis sacris contraria, in fulcimentum predicte assercionis inducit, que nisi intelligantur ut prima facie sonat, sunt omnino inpertinencia ad conclusionem intentam. Plures eciam alias asserciones in destruccionem regule nostre et paupertatis ecclesiastice in eadem constitucione diffinitive[c] determinat asserit et affirmat, de quibus causa brevitatis pertranseo[d] et quia de eis in aliis operibus disseritur exquisite.

In constitucione autem „Cum inter nonnullos" [*etc. findet Occam einen durchgreifenden Widerspruch mit der authentischen Erklärung der Regel durch Nicolaus' III. in „Exiit qui seminat". Die Konsequenz der „Cum inter" wäre, daſs die Minoriten in steter Häresie lebten.*

Aus der Konstitution „Quia quorundam" *hebt Occam sieben Irrtümer hervor, welche sich auf das Eigentum Christi und der Apostel, sowie die Natur der vollkommenen Armut beziehen.*]

Animadvertens[e] itaque tres constituciones predictas heresibus ac erroribus memoratis aliisque quampluribus esse aspersas, ita ut non meminerim me unquam vidisse tam parvam scripturam cujuscunque heretici vel pagani, que tot errores et hereses contineret aut ita esset veritatibus theologicis vel philosophicis impermixta, — attendensque actorem et omnia dogmatizata, imprimis diffinitive, pronunciasse esse tenenda, ipsum esse hereticum nullatenus dubitavi. Propter quod non ignorans omnes hereticos nil potestatis aut juris habere ac excommunicacionis sentencia innodatos et ab omnibus catholicis evitandos ac eciam quantum licet pro statu

a) *Ms.* incurisse. b) *Ms.* adverssa. c) *Ms.* diffinitum. d) *Ms.* pertransceo. e) *Ms.* avertens.

cujuscumque efficaciter impugnandos, quia error cui non resistitur approbatur; sciensque secundum canonicas sancciones quod questio fidei quando certum est assercionem illam veritati fidei repugnare, non solum ad generale concilium aut prelatos vel eciam clericos, verum eciam ad laycos et ad omnes omnino pertinet christianos (di. XCVI c. ubinam [1], ubi glossa accipit argumentum: „quod omnes tangit, ab omnibus tractari debet"; ex quibus colligitur evidenter, quod questio fidei eciam ad mulieres spectat catholicas et fideles, exemplo plurimarum sanctarum que pro deffencione et confessione fidei orthodoxe mortem et martirium constantissime susceperunt) — ut inpugnacioni heretici supradicti heresumque suarum pro modulo meo vacarem, libencius de Avinione recessi [2] et civitatem Pisanam pergens[a] appellacioni fratris Michaëlis generalis ministri contra pseudopapam hereticum memoratum provide interlecte adhesi [3], licet secundum nonnullos non sit simpliciter necesse in causa fidei appellare, eo quod nulla sentencia contra fidem lata catholicam valeat transire in rem judicatam.

Postea vero predictus pseudopapa hereticus manifestus appellacioni[b] prefate fratris Michaëlis generalis ministri respondens et constitucionem „Quia vir reprobus" condens et publicans[c] [4] nos multipliciter confortavit et in ipso proposito nostro firmiter solidavit, quia novas hereses veteribus jungens quamplura, que credebamus ipsum nullatenus asserturum, explicuit et multas responciones et evasiones, que ad quasdam impugnaciones nostras dari poterant, patenter exclusit.

In constitucione autem predicta „Quia vir reprobus" dogmatizantur asserciones infrascripte, que erronee michi videntur. [*Nun werden 41 Irrtümer ausgehoben.*]

Post predictam autem constitucionem „Quia vir reprobus" plures asserciones contrarias veritatibus, quas tenetur explicite credere, predicavit et docuit.

Quarum prima est quod in divinis non sunt tres persone distincte.

Secunda est, quod Deus nichil potest facere de potencia absoluta nisi quod facit de potencia ordinata, et quod contradiccionem includit, quod Deus aliud vel aliter faciat quam facit, et quod omnia de necessitate eveniunt, ita quod contradiccionem includit, quod aliquid fuit, quod preordinatum a Deo non fuerit.

a) *Ms.* pargens. *b*) *Ms.* appellacionem. *c*) *Ms.* vigilans.

1) *c. 4. Dist. 96.*
2) *1328 Mai 25.*
3) *1328 Sept. 18 u. 29. Vgl. Nic. Min. Nr. 20 u. 21.*
4) *Vgl. Nic. Min. Nr. 26.*

Tercia est quod anime sanctorum in celo non vident Deum nec visure sunt ante diem judicii generalis.

Quarta est quod anime reproborum non sunt nec erunt in inferno ante diem judicii generalis.

Quinta est quod demones non puniuntur nec punientur ante diem judicii generalis.

Sexta est, quod Christus non erit rex post diem judicii.

Propter errores et hereses suprascriptas aliasque innumeras ab obediencia pseudopape omniumque sibi favencium in prejudicium fidei orthodoxe me averti[a]. Est enim michi per viros literature egregie evidenter ostensum, quod propter predictos errores et hereses predictus pseudopapa hereticus, papatu privatus, excommunicatus ipso jure absque omni nova sentencia est censendus, quia in canones late sentencie tam generalium conciliorum quam summorum pontificum incidit manifeste. Ad que probanda plura volumina sunt edita et ego de heresibus et erroribus memoratis et eis annexis de tenuitate jugeri mei scripsi manu mea quinquaginta sexternos de communi forma papiri et adhuc habeo scribere quadraginta et amplius. Nam contra errores pseudopape prefati posui faciem meam ut petram durissimam, ita quod nec mendacia nec false infamie nec persecucio qualiscumque, que personam meam corporaliter non attingit, nec multitudo quantacumque credencium sibi aut favencium vel eciam deffendencium me ab impugnacione et reprobacione errorum ipsius, quamdiu manum cartam calamum et atramentum habuero, nunquam in perpetuum poterunt choibere. Ante enim quam omnes predictos errores compossibiles fidei reputarem, totam fidem christianam omnesque promissiones Christi de fide catholica usque ad finem seculi duratura ac totam ecclesiam Dei in paucis, ymo in uno posse salvari putarem et omnes alios Christianos contra fidem errare catholicam arbitrarer ad instar Helie prophete, qui licet putasset se solum deicolam fuisse relictum, tamen fidem veram minime dereliquit[b]. Cujus modo non ambigam, multa milia virorum et mulierum genua fidei sue coram Baal nullathenus incurvasse.

Qui igitur me vel alium quemcunque ab obediencia pseudopape et sibi favencium recedentem voluerit revocare, constituciones et sermones ejusdem fundare conetur et, quod cum scripturis divinis concordent, ostendat aut quod papa non potest in hereticam incidere pravitatem, vel quod sciens papam esse notorium hereticum, sibi debeat obedire, auctoritatibus sacris vel racionibus manifestis ostendat, multitudinem sibi adherencium nequaquam alleget nec conviciis innitatur. Nam qui multitudine mendaciis conviciis improperiis comminacionibus et falsis infamacionibus

a) ? Ms. etwa abigno. *b) Ms.* dereliquid.

se armare nituntur, se monstrant a veritate et racione nudatos. Nemo ergo sic[a] existimet, quod propter multitudinem pseudopape favencium aut propter allegaciones hereticis et orthodoxis communes velim ab agnita veritate recedere, quia scripturas divinas viro prefero[b] in sacris literis ydiote, doctrinamque sanctorum patrum cum Christo regnancium tradicionibus in hac vita mortali degencium antepono et generale capitulum Perusinum [1], in quo fratres quamvis cum timore tamen ex consciencia processerunt, omnibus congregacionibus fratrum posterioribus, in quibus honore vel ambicione aut odio movebantur reputo preponendum ac fratres omnes universos et singulos pro tempore, quo veritates fidei et ordinis tenuerunt, sibimet ipsis, si easdem veritates dimiserint, prevalere.

Si quis autem michi patenter ostenderit, quod constituciones et sermones pseudopape a catholica non devient veritate aut eciam quod pape heretico quicumque sciens ipsum esse hereticum debeat obedire, ad fratres illi[c] faventes non tardabo reverti. Qui autem neutrum istorum nec racione nec auctoritate probare valuerit, nec michi nec alicui qui dicto heretico non obedit debet esse molestus.

De causa igitur absencie mee a multitudine fratrum vobis reddidi racionem. De aliis eciam quibuscumque dictis et factis meis coram justo judice racionem reddere non formido, quamvis nequicias hominum non ignorem. Puto enim in istis quatuor annis ultimis plura de moribus nunc vivencium evertisse, quam si cum eis extra istam brigam [2] XL annis conversacionem continuam habuissem. Nam sanctarum regulas scripturarum mores hominum describentes, dum cotidie per experienciam verificatas[d] conspicio, magis intelligo. In hoc enim probacionis tempore cogitaciones de multorum cordibus revelantur. Nolite autem nimis emungere, quia, cum ille qui nunc regnat sit mortalis, nescitis quid superventuri parient dies. Monstra autem in bonum convertere omnipotens dignetur! Amen.

a) Ms. se. *b) Ms.* preferro. *c) Ms.* qui? *d) Ms.* verificacio.

---

1) *1322. s. Nr. 1.*
2) = *Streit.*

3.

Eine Urkunde Gregor's von Heimburg.

Von
Archivsekretär Dr. **E. Schneider**
in Stuttgart.

Unter den Urkunden des ehemaligen Deutschordens-Archivs zu Mergentheim findet sich folgender Revers:

„Ich Gregor Heimburg, doctor in beyden rechten, bekenn vnd thun kunt allermeniglich, das ich mich dem hochmechtigen herren hern Ludwigen hoemeister deutschs ordens vnd demselben orden gemeiniglich verpflichtet vnd verbunden han, verpflicht vnd verbinde in crafft diesss briefs im vnd dem orden in seinen vnd des ordens sachen getruelichen zugewarten, zuraten vnd zu dienen wider meniglichen, aufsgenummen die stat Nurenberg, mein genedig hern von Wirtzpurg vnd von Sachsen den elltern vnd die jungkgrafynne witibe von Katzenelinbogen; vnd wil auch desselben ordens heimlichkeyt, die mir rathfsweise geoffenbart wirdet, ewiglich versweigen. Darumb sein gnad mir jerlich vff sant Jorgen tag bezalen sol anderhalbhundert reynisch gulden; vnd ob sein gnad mit[ch] zu gutlichen oder rechtlichen tagen brauchen wurde oder ich in seinem vnd des ordens dinst schaden neme, das redlich schad were, darumb sol sein gnad vnd der orden mir besunder aufsrichtung thun nach gleychen billichen dingen. Vnd ob wir beyderseyt darumb zwitrechtig wurden, als offt des not geschehe, des alles wil ich bleyben bey zweyen oder dreyen gebitigern desselben ordens in deutschen landen, die ich vngeuerlich darzu gibe; vnd wie vns dieselben nach vnser beider furbringen entscheiden, do bey sol es beleiben on wegerung vnd geuerde. Vnd sol mein zyl alle jar an vnd aufsgeen zu sant Jorgen tag des heiligen marterers. Vnd sein gnade mag mir oder auch ich seiner gnaden den dinst aufsagen ein gantz virteyl jars vor sant Jorgen tag. Alle obgeschriben stuck, punct vnd artickel stet, vest vnd vnuerbrochenlich zu halten han ich hern Hartungen von Eglofstein, cumenthur zu Nurmberg desselben ordens, an stat meins genedigen hern hoemeisters vnd von wegen des ordens obgenant gelobt vnd zu den heyligen gesworn, alle arglist vnd geuerde hirinne gantz vfsgescheiden. Zu vrkund han ich mein insigel an disen brief gehangen. Geben an dem suntag letare zu mittevasten [11. März] nach vnsers herren geburt virtzehenhundert vnd dreyvndfunfftzig jahre."

An dem Pergament hängt das Siegel mit der Umschrift: „sigillum gregorij heimburg“. Das Wappen bilden drei, im Dreipafs gestellte Instrumente, die am ehesten als Schöpflöffel anzusehen sind.

Der Inhalt der Urkunde zeigt, wem Gregor damals verpflichtet war und wie sehr seine Dienste begehrt wurden. Im Jahre 1452 hatte er die Stadt Nürnberg gegen den gewaltthätigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg vor dem Kaiser vertreten; 1453 wird er, offenbar auf des Kommenturs von Nürnberg Empfehlung, zum Rechtsbeistand des Deutschordens bestellt, zu einem Amte, das erst 1444 wegen des grofsen Schadens, den Uneinigkeit und Eigenwille dem Orden gebracht, und um ein ordentlich gut Regiment zu machen und alle schwere Sachen mit gutem Vorrate zu handeln, geschaffen worden war. Dieses Vertrauen genofs Gregor, trotzdem er es gewesen, der 1440 während des Streits zwischen dem Würzburger Kapitel und dem Bischof das reiche Würzburger Stift nicht hatte an den Deutschorden kommen lassen [1].

Von besonderer Wichtigkeit ist unsere Urkunde für die Frage nach der Herkunft Gregor's. Das wohlerhaltene Siegel läfst keinen Zweifel darüber aufkommen, dafs er nicht einem Zweige des Geschlechts der Herren von Heimburg angehörte, das im Harz blühte, da dessen Wappen nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem Gregor's hat, worauf schon Meibom [2] aufmerksam gemacht hat. Auch an die fränkischen Herren von Heimburg ist nicht zu denken, da auch diese ein ganz anderes Wappen führten. Sehr bemerkenswert ist, dafs sogar das Siegel einfach als „gregorij heimburg“ bezeichnet ist, wie er selbst sich nie von Heimburg schreibt. Wenn somit einerseits sicher ist, dafs Gregor nicht dem Geschlechte entsprossen ist, dem er zugeschrieben wird, so ist auf der anderen Seite sehr wahrscheinlich, dafs er einem bürgerlichen Geschlechte Frankens angehört, wobei der Umstand, dafs er offiziell und im päpstlichen Schreiben „von“ beigenannt wird, sich leicht aus dem hervorragenden Ansehen erklärt, welches, auch in sozialer Beziehung, sein Doktorgrad verlieh.

---

1) Brockhaus, Gregor v. Heimburg, S. 87.

2) De illustris Heimburgiae gentis origine et progressu, Helmstaedt 1683; bei Brockhaus a. a. O. S. 2 nicht richtig angezogen.

Miscelle.

„Basilika."

In den neueren Untersuchungen über die Entstehung der christlichen Basilika [1] ist, wenn ich mich nicht irre, eine Stelle unberücksichtigt geblieben, die nicht nur deshalb alle Beachtung verdient, weil sie die älteste Beschreibung einer Basilika, freilich keiner christlichen, aus christlicher Feder enthält. In der pseudojustinischen „Cohortatio ad Graecos" [2] erzählt der uns unbekannte Verfasser (saec. III. post Julii April. chron. [3]), dafs er in der Stadt Cumä in Campanien den Ort besucht, wo die Sibylle geweissagt habe (c. 37, p. 120):

„Als ich mich in der Stadt Cumä aufhielt, betrachtete ich mir auch einen gewissen Ort, auf dem ich eine sehr grofse Basilika (*βασιλικὴν μεγίστην*) erblickte, die aus einem Felsblock gehauen war — eine sehr grofse und in jeder Hinsicht erstaunliche Anlage. Dafs dort die Sibylle ihre Orakel gespendet habe, erzählten die Leute als eine von ihren Vorvätern ihnen überlieferte Lokaltradition. Mitten in der Basilika aber zeigten sie mir drei, aus demselben Felsblock ausgehauene Cisternen; sie seien mit Wasser gefüllt worden und in ihnen habe sich, sagten sie, die Sibylle gebadet; bekleidet mit einer Stola sei sie dann in den innersten Raum der Basilika (*εἰς τὸν ἐνδότατον τῆς βασιλικῆς οἶκον*), der aus demselben Felsblock gehauen, gegangen, habe sich auf ein erhabenes Bema und auf einen Thron in der Mitte des Oikos gesetzt und so ihre Orakel gegeben." Einige Zeilen weiter fügt der Verfasser hinzu:

„Ich selbst habe das, als ich in Cumä war, von den Fremdenführern (*παρὰ τῶν περιηγητῶν*) vernommen, die mir auch die Lokalitäten, in denen die Sibylle geweissagt hat, zeigten, dazu einen aus Erz gearbeiteten runden Behälter, der, wie sie sagten, die Reliquien der Sibylle enthalte."

Diese Erzählung ist in mehr als einer Hinsicht interessant und lehrreich. Da man an der subjektiven Wahrhaftigkeit des

---

1) S. den inhaltreichen Artikel „Basilika" von Kraus (Realencyklop. der christl. Altertümer, S. 109—145).

2) Corpus Apolog. edid. Otto, edit. III, Vol. III, p. 18 sq.

3) Ich halte an dieser Datierung fest (s. Texte u. Unters. z. Gesch. der altchristl. Litteratur I, 1. 2, S. 156 f.), obgleich ihr jüngst wieder von Völter (Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. 1883, S. 2 f.) widersprochen worden ist. Dieser Gelehrte will nachweisen, dafs die Cohortatio im 2. Jahrhundert und zwar wahrscheinlich von Apolinarius von Hierapolis geschrieben ist.

Erzählers nicht zweifeln kann — übrigens würden gewisse Bedenken gegen sie den Wert seines Berichtes noch nicht aufheben —, so läfst sich seinen Worten Folgendes entnehmen:

1) Dem Andenken an die göttliche Sibylle war in Cumä im 3. Jahrhundert ein besonderer Raum geweiht. Man zeigte eine kunstvoll erweiterte Höhle, in welcher sie ihre Orakel gespendet haben soll [1].

2) Diese kunstvoll erweiterte Höhle führte den Namen „Basilika“ oder ist doch von dem Verfasser der Cohortatio so bezeichnet worden.

3) Die Basilika zerfiel in zwei Räume: hinter dem grofsen Raum befand sich ein zweiter, den der Verfasser *οἶκος ἐνδότατος* oder einfach *οἶκος* genannt hat.

4) In dem grofsen Raum waren drei in den Fels eingegrabene Cisternen.

5) Mitten in dem Oikos befand sich auf einem hohen Bema ein Thronsitz.

6) In der Basilika wurden in einem ehernen, runden Behälter die Reliquien der Sibylla aufbewahrt.

Ad 1. Es war dies um dieselbe Zeit, in der man nach dem Zeugnis des Origenes in Bethlehem die Höhle zeigte, in welcher Christus geboren sei: ein wichtiger Fingerzeig zur Beantwortung der Frage, woher die fromme Sucht in der Kirche stammt, den irdischen Spuren des Heiligen nachzugehen und sie dort selbst einzudrücken, wo man sie suchte, aber nicht fand.

Ad 2. Schon Garrucci und de Rossi haben (gegen Zestermann) nachgewiesen [2], dafs die Bezeichnung „Basilika“ auch für kleinere, einschiffige Bauten und namentlich auch für die Cömeterialbauten gebraucht worden ist. Dieser Nachweis wird durch unseren Bericht erhärtet. Eine erweiterte, ausgebaute Höhle (Procop.: *σπήλαιον*) wird hier „Basilika“ genannt. Dafs dieselbe mehrere Schiffe gehabt, ist zwar durch den Wortlaut des Berichtes nicht unzweideutig ausgeschlossen, jedoch möglichst unwahrscheinlich. Unsere Stelle bestätigt die Auffassung, nach welcher „Basilika“ einfach gleich „Halle“ ist [3].

Ad 3—6. Die Unterscheidung, welche der Verfasser zwischen dem grofsen Raume und dem Oikos in der Basilika macht, ent-

---

1) S. noch Procop., De bello Gothico I, 14 (ed. Bonn.): *ἐν ταύτῃ τῇ Κύμῃ οἱ ἐπιχώριοι τὸ Σιβύλλης δεικνύουσι σπήλαιον, ἔνθα δὴ αὐτῆς τὸ μαντεῖον γεγενῆσθαί φασι.*

2) S. Kraus a. a. O., S. 109 f. De Rossi, Roma Sott. III, p. 460 sq.

3) Vgl. hierzu die zu demselben Ergebnis gelangende Untersuchung Dehio's über den Sprachgebrauch von Basilika in der unten Nachrichten Nr. 7 besprochenen Abhandlung. *(Brieger.)*

spricht der Raumanordnung der christlichen Basilika des 4. Jahrhunderts und der Folgezeit durchaus nicht. Sie zeigt somit, dafs dem Verfasser eine christliche Basilika höchst wahrscheinlich noch gar nicht bekannt gewesen ist. Er hätte sonst schwerlich den hinteren Raum als Oikos bezeichnet, und dies um so weniger, als ihn das Bema und der Thronos doch vielmehr an das Bema (Apsis, Hagion, Adyton, Abaton) der christlichen Basilika hätte erinnern müssen [1]. Eine Vergleichung mit der christlichen Basilika ist aber auch durch die in den Fels gehauenen grofsen Wasserbehälter des Hauptraumes ausgeschlossen; denn an die Phiale (Cantharus) inmitten der Area des Atriums der christlichen Basiliken [2] darf nicht gedacht werden, da diese sich eben nicht in dem Gebäude der Basilika selbst befand. Somit ist auf die Konstruktion der späteren christlichen Basiliken überhaupt hier nicht Rücksicht zu nehmen. Aber eben dieses macht die hier gegebene Schilderung aus der Feder eines Christen zu einer so wertvollen; denn der vielgereiste Verfasser, ein „explorator omnium curiositatum“ [3], bezeugt indirekt, dafs es zu seiner Zeit noch keine christlichen Basiliken gegeben hat. Er bezeugt aber ferner — und das ist noch wichtiger —, dafs im 3. Jahrhundert die heidnischen Einwohner Cumäs ihrer Lokalheiligen, der Sibylle, eine „Basilika“ eingerichtet und geweiht haben. Sie haben zu diesem Zweck — wie es die Überlieferung forderte — eine Höhle ausgebaut. Dieselbe zerfiel in einen grofsen Vorraum und in einen (quadratischen?) Oikos. Dieser war zum Teil erhöht, und auf diesem Bema stand ein Thron. In dem Oikos — so darf man wohl mit Bestimmtheit schliefsen — befand sich ein eherner Behälter [4] mit den Reliquien der Sibylle. Nun, diese „Basilika der Sibylle“ erinnert doch wohl sehr deutlich an die christlichen Heiligen- und Märtyrerbasiliken der folgenden Jahrhunderte! in ihr sind sie in Wahrheit in gewisser Weise präexistent. Ist auch die Konstruktion eine wesentlich andere, so ist doch nicht nur der Name derselbe. Allerdings — die Verehrung der Sibylle hatte keine Kultusgemeinde; die ihr geweihte Stätte brauchte für die Gläubigen keinen grofsen Raum. Der Sitz der Sibylle — dort wo ihre Gebeine noch sind — er ist der Oikos. Oder ist es anders? Diente der Vorraum schon der Verehrung? Für die drei Wasserlöcher in demselben haben zwar die pfiffigen

1) S. Kraus a. a. O. S. 126.
2) Ebendas. S. 122.
3) Nach c. 13 (p. 56) war er auch in Alexandrien und hat sich die Zellen der Siebzig im Pharus zeigen lassen.
4) Φακός ist ein rundes, linsenartiges Gefäfs.

Periegeten eine Erklärung bei der Hand gehabt; aber ob sie auch den Lesern des gläubigen Apologeten ebenso glaubwürdig erscheinen wird wie diesem selbst, ist mehr als fraglich. Für die eine Sibylle hätte man sich doch wohl nicht die Mühe genommen, drei Badelöcher auszugraben. Welche Bewandtnis es mit diesen Löchern hat, wird sich nicht mehr entscheiden lassen. Aber die „Basilika“ der Sibylle mit zweigeteiltem Raume, mit Bema, Thronos und Reliquienschreine verdient trotzdem alle Beachtung.

Gieſsen. *Adolf Harnack.*

NACHRICHTEN.[1]

I.

1. Von dem in dieser Zeitschrift (III, 282) erwähnten „Dictionary of Christian Biography, Literature, Sects and Doctrines, during the first eight centuries“ von William Smith und Henry Wace liegt jetzt der dritte Band (London, John Murray, 1882) vor uns, welcher auf 1004 Seiten von „Hermogenes“ bis „Myensis“ geht. Was die Reichhaltigkeit, ja Vollständigkeit der Artikel angeht, hat die deutsche Litteratur nicht entfernt Ähnliches aufzuweisen. So werden hier — ich greife beliebig heraus — 595 Träger des Namens Johannes behandelt, 42 Isidore, 38 Innocenze, 62 verschiedene Leo. Und mit dieser Genauigkeit in der Aufführung selbst der unbedeutendsten Namen hält gleichen Schritt die ausführlichere Behandlung der wichtigeren, welche hie und da (so viel ich sehe) den Vorzug verdienen vor denjenigen der 2. Aufl. der RE. Von deutschen Gelehrten hat auch an diesem Bande Lipsius mitgearbeitet und den Artikel „Irenaeus“ (S. 253—279) geliefert. Verwiesen sei beispielsweise noch auf den Artikel „Holy Ghost“ von Swete, S. 113—133. (Vgl. über die beiden ersten Bände des Dictionary die Besprechung von Ad. Harnack, Theol. Litt.-Zeitung 1881, 361 ff.)

---

1) Im Interesse der Sache bittet die Redaktion um gütige Zusendung der sonst oft schwer zugänglichen und nur zu oft übersehenen Gelegenheitsschriften, Dissertationen und Programme, desgleichen um Ausschnitte aus den Zeitschriften der historischen Vereine.

2. Die auch in Deutschland so günstig aufgenommene Schrift von Hatch, „The organisation of the early christian churches“ erscheint demnächst in deutscher Übersetzung von Adolf Harnack.

3. Zu dem in dieser Zeitschrift V, 466 ff. veröffentlichten Aufsatz von Erbes über die Quatuor Coronati bemerkt das „Neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ VIII, 212, „die Bemerkungen im N. A. V, 227 seien auch ihm unbekannt geblieben“. Hier findet sich als Beigabe zu einem Referat über den auch von Erbes benutzten Aufsatz de Rossi's eine Mitteilung über einige Lesarten und Wendungen der von P. Ewald neu verglichenen Pariser Hs. 10861. Hiernach gehört diese Hs. nicht, wie de Rossi zuletzt angab, dem 11., sondern dem 9., wenn nicht gar schon dem 8. Jahrhundert an.

4. Die „Studien und Kritiken“ 1883, S. 7—32 bringen einen Aufsatz von J. Brückner, „Über die Zusammensetzung der Liturgie im 8. Buche der Apostol. Konstitutionen“, und im Anschluſs daran, S. 33—59: „Bemerkungen zur Komposition der Clemensliturgie“ von P. Kleinert.

5. Von der „Real-Encyklopädie der christl. Altertümer“ von F. X. Kraus ist soeben die 1. Lieferung des 2. Bandes, von „Jahr“ bis „Kanon“ gehend, erschienen. Als umfangreichere Artikel sind „Jesus Christus, bildliche Darstellungen und Bildnisse“ und „Inschriften“ auszuzeichnen.

Th. B.

6. Die Abhandlung Franz Overbeck's: „Über die Anfänge der patristischen Litteratur“ (Hist. Zeitschr. N. F. Bd. XII, S. 417—472) bringt mehr, als ihr Titel angiebt: sie enthält, um es kurz zu sagen, Prolegomena zu jeder künftigen altchristlichen Litteraturgeschichte und sie stellt die entscheidenden Gesichtspunkte fest, unter welchen

die kirchliche Schriftstellerei der beiden ersten Jahrhunderte zu betrachten ist, — beides mit solcher Meisterschaft und in so siegreichen Ausführungen, dafs an keinem wichtigen Punkte ein Widerspruch Aussicht auf Erfolg haben wird. Zum erstenmal wird hier durch Betrachtung der Formen der Schriftstücke zwischen der christlichen Urlitteratur und der patristischen Litteratur (sie erst ist Litteratur im eigentlichen Sinne) scharf unterschieden. Die Geschichte des Christentums, welche mit dem Montanismus abschliefst, und die Geschichte des Christentums, welche mit den Versuchen, das Evangelium in die Formen der Welt einzubürgern anhebt, hat auch in der Schriftstellerei ihre eigentümliche Ausprägung erhalten, oder vielmehr: das Unternehmen, dem Christentum eine Litteratur zu geben, ist selbst eines der wichtigsten Mittel, durch welches sich die neuen Tendenzen offenbart und durchgesetzt haben. Der Verfasser zeigt nun, wie die christliche Urlitteratur verhältnismäfsig sehr schnell — der Ausdruck „nach kaum hundertjährigem Dasein" (S. 443) ist wohl übertrieben — untergegangen ist resp. aufgehört hat (um 170—180), wie aber schon seit ca. 130 mit der Apologetik eine christliche Weltlitteratur beginnt, die indes erst in den Werken des Clemens Alexandrinus innerhalb der Kirche selbst Bürgerrecht und bleibende Bedeutung erlangt. Welche Stellung in diesem Prozesse dem neutestamentlichen Kanon, jener Auswahl aus der christlichen Urlitteratur, zukommt; welche Wirkungen nach rückwärts und vorwärts der Abschlufs desselben hervorgerufen hat; wie er imstande gewesen, eine neue Litteratur in der Kirche zu legitimieren; wie sich die Kirche durch den Kanon von ihrer Vergangenheit befreit hat — es ist, als wäre die paulinische Dialektik inbezug auf die Geltung des Gesetzes hier die Norm des geschichtlichen Prozesses geworden —: das alles mufs man bei dem Verfasser selber nachlesen; denn eine Verkürzung seiner Ausführungen wäre nicht ratsam. Zu bedauern ist es nur, dafs der Verf. auf die sogen. gnostische Litteratur nicht hat eingehen wollen. Doch ist seine Darstellung von dorther nicht zu bedrohen. Eine solche Bedrohung ist eher vonseiten der sogen. apokryphen katho-

lischen Litteratur zu befürchten, deren Existenz und Verbreitung im 3. Jahrhundert u. ff. durch die Beurteilung, dafs sie eine Abnormität gewesen, noch nicht genügend erklärt ist. Doch ist der Hinweis darauf, dafs ihre Anerkennung in der Regel an der Fiktion ihrer uralten Entstehung gehaftet hat, allerdings vor allem wichtig.

A. H.

7. Uber „die Genesis der christlichen Basilika" hat G. Dehio in der Sitzung der Histor. Klasse der kgl. bayer. Akad. der Wissenschaften am 2. Dezember 1882 einen Vortrag gehalten, welcher jetzt in den Sitzungsberichten (1882, II, 300—341 — mit einer Tafel, München 1883) vorliegt. Den Ausgangspunkt für die Untersuchung bildet die Thatsache, dafs der christliche Gottesdienst ursprünglich und zwei Jahrhunderte lang ausschliefslich Hausgottesdienst war. Wie der gottesdienstliche Ritus die Grundzüge seiner äufseren Erscheinung in Anpassung an die gegebenen räumlichen Dispositionen des griechisch-römischen Wohnhauses fixiert hat, so hat jeder methodische Versuch, das gottesdienstliche Gebäude abzuleiten, zuerst bei der Einrichtung des antiken Wohnhauses anzusetzen. Mit diesem Satze wendet sich Dehio gegen die bei uns jetzt herrschende (von Mefsmer begründete) Ableitung der christlichen Basilika aus dem Saalbau des vornehmen römischen Hauses (der römischen „Hausbasilika", „Palastbasilika"). Mit den schneidigsten Gründen wird diese Theorie von Dehio bekämpft; zuerst durch eine Untersuchung des Sprachgebrauches von Basilika: die Vorstellung, als sei Basilika die technische Bezeichnung für eine bestimmt umschriebene architektonische Form, ist auf das entschiedenste abzuweisen; es ist vielmehr zunächst Zweckbezeichnung, dann allgemein etwa gleich „Halle", technisch durchaus unbestimmten Gehaltes. Aus den litterarischen Quellen läfst sich weder der Name „Privatbasilika", noch die unter diesem Namen gedachte Sache, d. h. eine gesonderte und formell bestimmte Baugattung nachweisen. Zu dem nämlichen Ergebnis führt aber auch die Monumentalforschung: gerade die am häufigsten ange-

wendeten und am meisten charakteristischen Formen der Palastsäle bleiben für die Ableitung der christlichen Basilika von vornherein aufser Betracht; auch mit dem Nachweise vereinzelt hie und da auftauchender Analogieen wäre nicht geholfen; kurz, aus der Saalarchitektur der Paläste vermögen wir die christliche Basilika nicht zu erklären. Letztere tritt uns schon im konstantinischen Zeitalter als fertige Bildung, in immer gleicher Gestalt entgegen; ihre wesentlichen Merkmale sind „der oblonge, durch Freistützen in ein Hauptschiff mit begleitenden Nebenschiffen geteilte Grundrifs, und der das Hauptschiff zum Zwecke seitlicher Oberlichter überhöhende Querschnitt". In welcher antiken Bauform finden wir diese wesentlichen Merkmale sei es als fertige, sei es im Keime vor? Dehio führt in ebenso einfacher wie überzeugender Art den Beweis, dafs die Mutterform der christlichen Basilika das antike Haus ist (nicht speziell das vornehme Haus, der Palast, sondern das Bürgerhaus). Was zuerst den Grundrifs anbelangt, so ist die Basilika eine Weiterbildung des Atriums, zumal des Säulenatriums; aus dem Tablinum ist der Priesterchor der entwickelten Basilika (die Apsis) entstanden; genau an der Stelle des steinernen Tisches, die einstmals sein Vorgänger, der geheiligte Hausherd, eingenommen hatte, hat der christliche Altar seinen Stand erhalten; das dreischiffige Langhaus hat seine Vorform in der Atrium und Peristyl verschmelzenden spätrömischen Halle; und auch das Querschiff erklärt sich bei dieser Ableitung — und nur bei dieser — auf die ungezwungenste Weise: in den Alae des italischen Atrienschema ist es von Anfang an vorhanden. — Dafs sich auf ähnliche Weise auch der Querschnitt, in dessen Ausbildung Dehio die 2. Phase in der Entwickelungsgeschichte der christlichen Basilika erblickt, aus dem antiken Hause ableiten läfst, wird mit Scharfsinn und Umsicht gezeigt: das Atrium erhält eine vollständige Überdachung, was mit Rücksicht auf die Beleuchtung nur durch die Überhöhung des Mittelschiffs bewerkstelligt werden konnte, und eben letztere ist das zweite Hauptmerkmal der „entwickelten Kirchenbasilika". Dehio stellt die ansprechende Hypothese auf, dafs

eine solche Überdachung des Kompluviums schon in den Privathäusern der Kaiserzeit nicht selten gewesen sei. Dabei ist Dehio geneigt, an dieser Stelle auch eine Einwirkung der Forumsbasilika anzunehmen, aber erst für die dritte und letzte Phase der altchristlichen Basilika, wo sie nicht mehr Umbau eines Privathauses ist, sondern als selbständiger, monumentaler Bau sich darstellt, — ein Fortschritt, den Dehio übrigens, der herkömmlichen Ansicht entgegen, nicht in die konstantinische Zeit, sondern schon in das 3. Jahrhundert verlegt, jedenfalls mit Recht.

Das ist in gedrängten Zügen der Gang einer Untersuchung, welche sich nicht minder durch die Strenge der Methode als durch Beherrschung des weitschichtigen kunst- und kirchengeschichtlichen Stoffes auszeichnet. Und ich zweifle nicht, dafs die von Dehio gegebene Lösung den Vorzug verdient vor der heute in Deutschland herrschenden Theorie, welche, von vornherein auf einer ungegründeten Voraussetzung sich auferbauend, zu mehr als einer künstlichen Hypothese greifen mufs (ich erinnere nur an das Heranziehen des Arkosoliums [J. P. Richter], die Zuhilfenahme der Coemeterialarchitektur überhaupt [F. X. Kraus]). Mein Referat wird hinreichen, bei den Fachgenossen den Eindruck zu erzeugen, dafs der Aufsatz Dehio's ihr eindringendstes Studium herausfordert. Dahingegen mufs ich darauf verzichten, auch dieses zu verdeutlichen, wie mannigfache speziell kirchengeschichtliche Gesichtspunkte sich hier erschliefsen (man vgl. z. B. S. 331), wie anderseits gewisse Ergebnisse der jüngsten kirchengeschichtlichen Forschung durch diese kunstgeschichtliche Untersuchung eine überraschende Bestätigung erhalten. *Th. B.*

II.

8. Über die Purpurhandschrift der Evangelien in lateinischer Übersetzung in der jüngst für Berlin erworbenen Hamilton'schen Sammlung erstattet W. Wattenbach in der Nationalzeitung vom 28. November 1882 vorläufigen Bericht. Der Tradition nach ist sie Heinrich VIII. von England von Leo X. geschenkt. Wattenbach tritt jedoch für die eng-

lische Herkunft der Handschrift ein und ist geneigt, sie für diejenige zu halten, welche Erzbischof Wilfrid von York etwa 670—680 anfertigen liefs und seinem Kloster Ripon schenkte. Wattenbach vermutet, dafs es der Kardinal Wolsey, Erzbischof von York, gewesen ist, der das Prachtstück seinem König zum Geschenk machte (dieser Aufsatz jetzt wieder abgedruckt als Anhang des gleich zu erwähnenden S. 343 ff.).

9. Über „die Handschriften der Hamilton'schen Sammlung", soweit sie die Geschichte des Mittelalters betreffen, berichtet Wattenbach soeben im Neuen Archiv VIII, 2. Heft (1883), S. 327—346.

Th. B.

10. Einen im streng kurialistischen Geiste gehaltenen „Überblick über die Geschichte des Papsttums und des Primates im Mittelalter", sowie eine eingehende Darstellung der den letzteren Punkt betreffenden Lehrentwickelung vom Schlusse des 8. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts giebt Schwane in der „Dogmengeschichte der mittleren Zeiten" (Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1882, S. 522—579).

11. „Zum päpstlichen Urkundenwesen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts" hat Wilhelm Diekamp in den „Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung" von Mühlbacher (im 4. Hefte des 3. Bandes) einen sehr wertvollen Beitrag geliefert, dessen Resultate inbezug auf die päpstliche Unterschrift, die Unterzeichnung der Kardinäle, die Datierung, den Kanzleivermerk, die Bullierung vielfach von den Ansichten abweichen, die Pflugk-Harttung in seiner im Anfang des Jahres 1882 erschienenen Schrift: „Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 9. bis zum 13. Jahrhundert" aufgestellt hat.

12. Die Epoche von Papst Nikolaus I. bis zum Anfange der Regierung Otto I. findet eine eingehende Behandlung in dem 13. Bande der deutschen Ausgabe von Abbé Rohrbacher's „Universalgeschichte der katholischen Kirche“ (Münster, Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung 1882). Der Herausgeber Wilhelm Tensi, Hofkaplan in Haigerloch (Hohenzollern), sucht, so weit es sein katholischer Standpunkt gestattet, den Quellen gerecht zu werden und weicht von dem französischen Original oftmals ab, um namentlich inbezug auf die deutsche Kirchengeschichte notwendige Ergänzungen und Verbesserungen zu bringen.

13. Beda's Historia ecclesiastica gentis Anglorum ist seit 1688 zum erstenmale wieder in Deutschland von Alfred Holder in dessen „Germanischem Bücherschatz“ (7. Bändchen, Freiburg i. Br. und Tübingen 1882, akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr) herausgegeben worden, und zwar nach der ältesten Handschrift, die sich zu Cambridge befindet; Handlichkeit, Güte des Druckes und ein ausführlicher Index nominum dienen der Ausgabe zur Empfehlung.

14. Dafs der Text von Willibald's „Vita Bonifatii“, den die Analecta Bollandiana, Bd. I, aus einer Brüsseler Handschrift bringen, nicht — wie deren Herausgeber meinen — eine ältere und ursprünglichere Fassung der von Willibald verfafsten Biographie, sondern eine bald kürzende, bald erweiternde, aus dem 12. Jahrhundert stammende Überarbeitung der echten Vita enthält, hat Waitz im 8. Bande (S. 169 ff.) des „Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ nachgewiesen.

15. In den „Neuen Erörterungen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Grofsen“ (Stuttgart 1882, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung) hat sich Dr. Wilhelm Martens auf 31 Seiten mit den Kritikern seines 1881 erschienenen Werkes „Die römische Frage

unter Pippin und Karl dem Grossen" auseinandergesetzt, ohne eines der von ihm im letztgenannten Werke gewonnenen Resultate aufzugeben oder angesichts des vielfachen Widerspruchs wesentlich zu modifizieren.

16. Die so häufig aufgeworfene Frage „Wer ist Pseudo-Isidor" wird von Langen in einem unter diesem Titel in der historischen Zeitschrift von Sybel (Neue Folge, 12. Bd., 3. Heft) veröffentlichten Aufsatz dahin beantwortet, dafs Servatus Lupus, Abt von Ferrières, mit Zustimmung Karl's des Kahlen 850 und 851 die pseudo-isidorische Kompilation unternommen habe.

17. „Poppo von Stablo und die Klosterreformation unter den ersten Saliern" (Berlin 1883, Puttkammer und Mühlbrecht) ist der Titel einer Schrift von Dr. Paul Ladewig, welche insbesondere den Nachweis liefern will, dafs die Behauptung Matthäi's in seiner Inauguraldissertation „Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich's II." (Grünberg i. Schl. 1877), Heinrich II. und in noch höherem Mafse Konrad II. hätten einen Plan verfolgt, der auf die Konzentration der Reichsabteien in der Hand eines Reichsabtes hinausgelaufen und dessen hauptsächlicher Beförderer Poppo von Stablo gewesen sei, sich nicht aus den Quellen belegen lasse.

18. Inbezug auf den zweiten Kreuzzug wird gegenüber der Ansicht Kugler's, dafs Bernhard von Clairvaux nicht eher daran gedacht habe, die Deutschen zu demselben aufzufordern, „als bis er einem zufälligen Anstofs folgend, mitten unter denselben sich befand", von Dr. Karl Neumann in seiner Schrift „Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges" (Heidelberg 1882, C. Winter's Universitätsbuchhandlung) zu erweisen gesucht, dafs Bernhard schon, bevor er nach Deutschland kam, die unabhängig von Frankreich entstandene, aber mit einer Judenverfolgung verbundene deutsche Kreuzzugsbewegung in einem Schreiben an die Deutschen zu läutern und in das richtige Bett zu leiten bemüht gewesen sei.

19. Die Abfassungszeit des „Decretum Gratiani“ will Friedberg in seiner Abhandlung: „Erörterungen über die Entstehungszeit des Decretum Gratiani“ (Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII, 397—408) aus der Nähe des Jahres 1150 mehr nach 1140 vorrücken und zwar deshalb, weil das Decretum wahrscheinlich schon von Anselm von Havelberg in seinem 1145 verfafsten Werke „De ordine canonicorum“ benutzt ist, und weil eine sich bei Burchard von Ursperg findende Notiz, die wohl auf Johannes von Cremona, eine italienische, der Zeit des Gratian nicht fernstehende Quelle zurückgeht, darauf hindeutet, dafs das Dekret des Gratian bald nach dem Konzil von 1139 entstanden ist.

20. Über das Leben und die Werke des Geschichtsschreibers der Kreuzzüge Wilhelm von Tyrus unterrichten uns in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (8. Bd., 1. Heft) die wertvollen „Studien über Wilhelm von Tyrus“ von Hans Prutz; die Abfassungszeit der 23 Bücher der Hauptschrift des Wilhelm von Tyrus, der „Historia rerum in partibus transmarinis gestarum“, wird von Prutz ausgedehnt über die Jahre 1169—1185.

21. Das Verhältnis Innocenz' III. zu Deutschland wird in einer Strafsburger Doktordissertation von Richard Schwemer, betitelt: „Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208“ (Strafsburg, Karl Trübner, 1882) in sehr gründlicher Weise und — im Gegensatze zu Winkelmann's „Philipp von Schwaben und Otto IV.“ — unter dem Gesichtspunkt dargestellt, dafs das gesamte Verfahren des Papstes im deutschen Thronstreit nicht von allerhand Zufälligkeiten abhängig, sondern durch streng eingehaltene Prinzipien geregelt war.

22. Die fünf unter dem Namen der „Compilationes antiquae“ bekannten aus der Zeit von 1191—1226 stammenden Sammlungen der Dekretalen der Päpste von Innocenz II (1139) bis Honorius III. (1227), die gröfseren-

teils — nämlich die vier ersten — zuletzt 1621, kleinerenteils — nämlich die fünfte — zuletzt 1761 herausgegeben worden sind, haben von Emil Friedberg in dem Werke „Quinque compilationes antiquae nec non collectio Lipsiensis“ (ex officina Bernardi Tauchnitz, Lipsiae 1882) auf Grundlage zahlreich verglichener, teilweise von ihm zum erstenmale benutzten Codices eine neue Edition erfahren. Dieselbe bringt auch aus der Zahl der in der bisher unedierten „collectio Lipsiensis“ befindlichen Dekretalen diejenigen in einem Appendix zum Abdruck, welche entweder bisher ganz unbekannt waren, oder sich wenigstens in keiner anderen Dekretalensammlung fanden.

23. Von der die Verdienste des Ordens überschwenglich schildernden „Geschichte des heiligen Franziskus und der Franziskaner“ des verstorbenen Fr. Panfilo da Magliano M. O. R., welche in zwei Bänden die Entwickelung des Ordens bis zum Jahre 1415 führte und noch ihrer Vollendung durch eine berufene Hand harrt, ist der erste Band, der den Zeitraum von 1181—1274 behandelt, von Fr. Quintianus Müller, Franziskanerordenspriester der sächsischen Provinz vom Heiligen Kreuz, ins Deutsche übertragen und mit drei Zugaben versehen worden, die über die Ordensgenerale, die Ordensprovinzen und die Ordensmissionen Aufschluſs geben.

24. Ein Inventar des Schatzes des heiligen Stuhles aus der Zeit Bonifacius' VIII. (1295), welches in der Bibliothèque nationale sich befindet und von französischen Historikern oft angeführt wurde, ist endlich von Molinière in der Bibliotheque de l'école des chartes (tom. XLIII, livraison 4, p. 277 sq.), herausgegeben worden, leider aber nicht vollständig; das dort verzeichnete Inventar der aus 500 Manuskripten bestehenden Bibliothek des heiligen Stuhles ist fortgelassen, weil es angeblich kein besonderes Interesse biete.

R. Z.

25. In seinem Aufsatze „Zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ (Histor. Zeitschr. N. F. IX, 385—422) giebt C. Varrentrapp, anknüpfend an das Erscheinen der 1. Abteilung des fünften und die 5. Auflage des 1. Bandes von Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit, eine Reihe von Erörterungen, um die Unvollkommenheiten mittelalterlicher Geschichtserkenntnis und die Möglichkeit ihrer Ergänzung aus denselben Quellen darzuthun, welche uns den Einblick in die feineren Verzweigungen der Diplomatie wie in das Wollen und Empfinden der politischen Persönlichkeiten verwehren. Gerade das letztere ist die wesentliche Absicht des Giesebrecht'schen Werkes: die „Herrlichkeit des alten Reiches“ soll geschildert werden, damit „die deutsche Jugend begreifen lerne, dafs es vor allem die christlich-heroischen Tugenden unserer Vorfahren waren, die uns frei, mächtig und grofs machten“. Der enthusiastischen Unbestimmtheit dieser Wendung entspricht die Darstellung, welche Giesebrecht aus den in einem fremden Idiom unbehilflich sich bewegenden, durch ihre Lebensstellung oder Weltanschauung eingeengten Berichten von dem Gesamtbilde jener Regierungen zusammengewebt hat: „in dem grofsartigen, aber rätselhaft eintönigen Stil ihrer Historiographie: eine Heroengestalt nach der anderen, eine ununterbrochene Darstellung persönlicher Reibungen und Konflikte, und daneben enthusiastische Schilderungen wunderbarer, unbestrittener Machtentfaltung und segensreichster Befriedung“ [1]. Dem gegenüber weist Varrentrapp auf Aussprüche Lessing's, Mascou's, Herder's, Kaufmann's und Dümmler's hin, welche übereinstimmend die Unmöglichkeit betonen, „das Innere der Sache herauszubringen“, den Pragmatismus annähernd klarzulegen, sogar Persönlichkeiten, wie den von einem Kranz von Biographen umringten Otto den Grofsen, in ihrer Bedeutung für die Entwickelung unseres Volkes zu begreifen, und führt mit einigen Stichproben aus, wie sehr wir gerade bei den bestbeleuchteten Punkten an der Oberfläche haften bleiben. Die Beispiele behandeln aus der

1) K. W. Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes I, 9.

Geschichte der Ottonen die Hypothesen Giesebrecht's von der höfischen Schulbildung in Otto's Umgebung, den Aufstand von 939, die Stellung der Kaiserin Theophano und die Beziehungen zum westfränkischen Reich, aus der salischen Zeit den Darstellungskreis Lambert's von Hersfeld, aus der staufischen den Otto's von Freising und Rachwin's, also die ersten zwölf Jahre Friedrich's I., und den Frieden von Venedig. Überall liegen hier Quellen zugrunde, die noch jetzt oder bis vor kurzem als Muster an Glaubwürdigkeit bezeichnet sind, oder die doch durch ihren Ursprung unmittelbar auf die Persönlichkeiten und Begebenheiten, welche sie schildern, hinführen: Widukind, Hrotsuit und Liutprand, Gerbert und Richer, Lambert, Otto von Freisingen und Rachwin gehören alle zu dem Kreise selbst, den sie beschreiben, verdanken ihm ihre Anregung oder arbeiten geradezu in dem Auftrage ihrer Helden. Dennoch bieten sie nirgends „einen tieferen Einblick in die Werkstätte des Geschehens, eine genauere Bestimmung des Einflusses, welchen der Herrscher persönlich, welchen seine wichtigsten Ratgeber in den einzelnen Momenten geübt haben", und statt aus der Fülle ihrer Erfahrungen und dem lichten, farbenreichen Leben ihres Sehkreises zu schöpfen, halten sie ihren Gestalten nach Einhard's Vorgange die Charaktermasken antiker Heroen aus ihren Schulbüchern vor, welche dann natürlich den ritterlichen Helden ganz so zu Gesicht stehen, wie der Romantik und Reckenhaftigkeit des Mittelalters überhaupt der Nebelschleier, den es sich aus den kümmerlichen Resten des antiken Geistes gewoben hat. Für die Kirchengeschichte haben besonderes Interesse die Bemerkungen über den Ausgangspunkt des Streites Kaiser Friedrich's mit der Kurie in dem 1183 geschlossenen Konstanzer Vertrage und mehr noch die auf speziellstem Studium beruhende Polemik gegen die von Karl Peters (Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig 1879) versuchte Aufklärung der Verhandlungen von 1177. Der negativen Kritik bietet Varrentrapp eine Ergänzung in dem Hinweis auf ungelöste Probleme der mittelalterlichen Geschichte, die sich zum Teil aus den angedeuteten Mängeln der Quellen selbst ergeben: ihre „Un-

fähigkeit zu objektiver Betrachtung und kritischer Prüfung", die Absicht ihrer Fabeln, Lügen und Legenden, ihre Abhängigkeit von den antiken Mustern, die Beschränktheit oder die Phantastik in ihrer Auffassung von Staat und Kirche müssen, im Zusammenhang beobachtet, neue Anhaltspunkte zur Erfassung der geistigen Strömungen geben, auf deren Untergrund sich auch die Persönlichkeiten deutlicher abheben werden. Endlich werden noch an der Hand der letzten Abteilungen von Hinschius' „System des katholischen Kirchenrechts" einige Fragen von hervorragender Bedeutung für die kirchenrechtliche Entwickelung besprochen (der erstmalige „persönliche Huldigungseid" Wibert's von Ravenna an Alexander II., die Verleihung des Palliums und die Synodalleitung, und die seit Gregor VII. brennend werdende Frage der bischöflichen Translation), um darzuthun, wie viel hier noch aus einer historisch-juristischen Prüfung der einschlagenden Urkunden gewonnen werden kann. Der Ausblick Varrentrapp's zum Schluſs auf eine zukünftige deutsche Geschichte, welche im Sinne von Karl Wilhelm Nitzsch vor allem die Lebensgesetze und Lebensäuſserungen der Nation zum Gegenstande nimmt, das Volk als Ganzes in dem Gesamtumfang seiner Kultur- und Wirtschaftsgeschichte betrachtet und erst unter dem Gegendruck der allgemeinen Kräfte den Einfluſs und den Charakter der Persönlichkeiten begreifen will, hat ja jüngst in dem schönen Werke aus dem Nachlasse von Nitzsch eine Erfüllung gefunden, welche einem Teil der von Varrentrapp bezeichneten Aufgaben in geistvollster Weise schon schärfere Umrisse gegeben hat.

M. L.

26. Von P. H. S. Denifle wird eine „bahnbrechende Abhandlung über Abt Joachim von Fiore und das Evangelium aeternum" als dem Abschluſs nahe angekündigt; sie wird den Titel führen: „Die Bettelorden und die Universität Paris in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts."

27. Einen unedierten Brief des joachimitischen Apokalyptikers aus dem Minoritenorden am Ende des 13. Jahr-

hunderts, Johann Peter Olivi's hat der Franziskaner P. Ign. Jeiler mit kurzer Einleitung zum Abdruck gebracht in dem Historischen Jahrbuch der Görreses-Gellschaft III, 4, S. 648—659. Unter anderem wird hier auch hingewiesen auf Zigliara, De mente concilii Viennensis (Romae 1878), wo S. 106 einiges aus den von P. Fidelis wiedergefundenen Schriften mitgeteilt werde. — Zigliara habe ich nicht gesehen, aber die Wiederauffindung und Publikation wenigstens eines Teils der Schriften Olivi's müfste keine so grofse Kunst sein, da z. B. in einem so leicht zugänglichen Kataloge wie dem der Florentiner Laurenziana eine ganze Reihe Handschriften von Werken Olivi's erwähnt werden.

28. Die schon vor längerer Zeit angekündigte Fortsetzung der Monumenta Franciscana in den „Rerum Britannicarum medii aevi scriptores" ist nunmehr erschienen, herausgegeben von Howlett. Sie enthält 1) zu dem schon im ersten Band veröffentlichten Bericht des Thomas von Eccleston, de primo adventu fr. Minorum wichtigere Abweichungen neu entdeckter Handschriften. 2) Instrumenta de contentione orta inter fr. Minores et monachos Westmonasterii 1298, welche sich um einen von den Minoriten in das Westminsterkloster entlaufenen Mönch dreht. 3) Regula S. Francisci in einer frühen englischen Übersetzung. 4) Abbreviatio statutorum tam papalium quam generalium edita apud Barchinonam in conventu B. Mariae de Jesu familiae cismontanae de Observantia a. D. 1451. 5) Necrologium conventus Aberdonensis O. fr. Min. (bis c. 1560 gehend), auch Charakteristiken einzelner Personen enthaltend. 6) Chronicon ab a. 1189 ad a. 1556 ex registro fr. Min. Londoniae, erst allmählich inhaltsreicher werdend; scheint weniger für die Geschichte des Ordens von Interesse zu sein. — Im Appendix folgen „Originaldokumente" mannichfachen Inhalts, auch von allgemeinerem Interesse, z. B. einige Inquisitionsakten.

29. Einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Minoriten bietet G. E. Friefs, Geschichte der öster-

reichischen Minoritenprovinz (Archiv für österreich. Geschichte LXIV, 1. S. 79—246). Es wird zunächst die Gründungsepoche einer Reihe von Konventen untersucht, wie es Koch für das Rheingebiet und Bayern gethan, und darauf eine Geschichte der Provinz bis auf die Gegenwart gegeben. Manches handschriftliche Material ist benutzt. 118 Urkunden und Urkundenauszüge folgen als Beilagen.

30. Zwei italienische Gelehrte haben sich neuerdings mit der kirchenpolitischen Litteratur vorzüglich der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befafst, der Professor der Moralphilosophie an der Universität Padua Baldassare Labanca, mit seinem „Marsilio da Padova, riformatore politico e religioso del secolo XIV" (Padova 1882), und ein junger Rechtshistoriker Dr. Francesco Scaduto in seinem soeben erschienenen Buch: „Stato e Chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro" (Firenze 1882).

31. Dr. Edward Leupold in Aarau giebt in seinem Buch: „Berthold von Buchegg, Bischof von Strafsburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsafs und des Reichs im 14. Jahrhundert" (Strafsburg 1882), eine vortreffliche und höchst dankenswerte Geschichte des genannten Bischofs, dessen Regierung (1328—1353) gerade in die bewegteste Zeit sowohl des Reichs als auch der Stadt Strafsburg (Verfassungskämpfe und Revolutionen von 1332 und 1349) fällt. Berthold's Stellung zu diesen beiden Bewegungen wird mit gröfster Umsicht und zum Teil auf Grund handschriftlichen Materials untersucht und dargestellt. Die innerkirchliche Seite der Verwaltung Berthold's dagegen kommt dabei etwas kurz weg.

32. Zur Geschichte des Konstanzer Konzils veröffentlicht Felipe de Malla eine Reihe von Abhandlungen, die noch nicht geschlossen ist, „El concilio de Constanza" in der Revista de ciencias historicas, publicada par S. Sanpere y Miquel, T. III et IV, 1. Bisher unbe-

kannte Aktenstücke sind darin mehrfach benutzt und teilweise abgedruckt.

33. In der Schrift von Zimmermann „Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert, eine Studie“ (Breslau 1882), 136 S., werden im wesentlichen nur die Reformarbeiten von Pisa, Konstanz und Basel in kurzen Zügen dargestellt. Für das Konstanzer Konzil benutzt Verfasser einen von Hübler beiseite gelassenen Reformationsentwurf des Erzbischofs von Genua, Pileus de Marini (bei Döllinger, Materialien II); für das Baseler Konzil insbesondere das Geschichtswerk des Juan de Segovia, von dem 1873 in den Monumenta concil. gen. sec. XV. Conc. Bas. SS. II ein bedeutender Teil herausgegeben worden ist. Die Beilage I beschäftigt sich mit dem Leben dieses vielvernachlässigten Mannes, die Beilage II mit dem Verhältnis seines historischen Hauptwerks zu Patrizzi's angeblichem Auszug daraus. Verfasser weist nach, dafs die vierundsechzig ersten Kapitel von Patrizzi's Epitome nicht aus Juan, sondern aus anderen Quellen (nämlich aus Aufzeichnungen und Sammlungen Capranica's) schöpft, dafs ferner die Excerpte aus Juan von c. 65 an in papalistischer Tendenz modifiziert sind.

34. In einer der Festschriften, welche aus Anlafs des Jubiläums der Universität Würzburg veröffentlicht worden sind, „Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation“ von Herm. Haupt, wird das angegebene Thema allseitig behandelt: besondere Sorgfalt wird der Entwickelung der Sekten im 15. Jahrhundert gewidmet. Dabei geht der Verfasser namentlich den Zusammenhängen zwischen religiösem Sektentum und sozialistischen Bewegungen nach, wie sie besonders vom benachbarten Böhmen herüberdringen.

35. Die a. 1879 in čechischer Sprache erschienene Biographie Johann Žižka's von Tomek ist jetzt auch in deutscher Übersetzung von Prochaska erschienen (Prag,

Otto, 1882), IV u. 247 S., gr. 8°. u. d. T. „Johann Žižka, Versuch einer Biographie desselben". Tomek's Darstellung wird gröfsere Genauigkeit und Nüchternheit nachgerühmt als derjenigen Palacky's.

36. In der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins" 1882, Bd. XXXIV, S. 31—65 u. 342—392, hat Böll in zwei Artikeln über „Das grofse historische Sammelwerk von Reutlinger in der Leopold-Sofienbibliothek in Überlingen" berichtet, welches auch für das ausgehende Mittelalter höchst wertvolles Material enthalten mufs, namentlich über die Bettelorden, Beghinen und Bruderschaften. — Verfasser weist überhaupt auf den bisher viel zu wenig ausgenutzten Reichtum der Überlinger Bibliothek an alten Schrift- und Druckwerken hin.

37. Auf einen sehr inhaltsreichen Aufsatz, der zwar schon dem Jahr 1881 angehört, aber von den Fachgenossen leicht übersehen werden könnte, sei noch nachträglich hingewiesen um des hohen Interesses willen, das derselbe für die Geschichte der religiösen Bewegung in Frankreich zur Zeit der Jungfrau von Orleans bietet. Er heifst: „Jeanne d'Arc et les ordres mendians" von Siméon Luce, erschienen in der „Revue des deux mondes" 1881, Mai 1, p. 65—103. Besonderes Interesse erweckt darin die Schilderung des Anteils der Bettelorden, vorzüglich der observanten Minoriten und Clarissinnen unter ihrem Haupte, der Colette, sowie der spezifischen Einwirkungen, die von hier aus auf die Devotion, die religiöse und politische Erregung des Volks, speziell auch der Jungfrau von Orleans ausgegangen sind. — Quellennachweise sind nicht gegeben. Aber der Name des Verfassers bürgt für ebenso nüchterne als umfassende Behandlung des Materials. — Einen zweiten Artikel über den Einfluſs der religiösen Volksbewegung in Frankreich auf die Jungfrau von Orleans hat Siméon Luce in derselben Revue 1882, Dec. 1, p. 637—656, veröffentlicht unter dem Titel: „Jeanne d'Arc et le culte de St. Michel" (Michael der Erzengel war es, von dem die Jung-

frau die erste Vision hatte, Sommer 1425, und diese ist für sie die entscheidende gewesen).

38. In der „Zeitschrift für katholische Theologie“ VI, 4. 1882, S. 692 ff., giebt P. H. S. Denifle „Kritische Beiträge zur Gersen-Kempis-Frage“ und behandelt in dem bis jetzt vorliegenden Teil die Frage, ob Gersen als Verfasser der Imitatio in Betracht kommen könne. Er hat zu diesem Zweck vor allem diejenigen Handschriften der Imitatio genau untersucht, welche nach den Gersenisten ins 13. oder 14. Jahrhundert zurückgehen sollen, und kommt zu dem Schlufs, dafs keine vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben sein könne. Insbesondere weist er von den beiden angeblich beweisendsten Codices, dem Cod. de Advocatis in Vercelli und Cod. Aronensis in Turin (die übrigen hat meist schon Delisle ganz entschieden ins 15. Jahrhundert verwiesen) auf Grund ausgedehnten paläographischen Studiums der italienischen Handschriften des 15. Jahrhunderts nach, dafs sie fragelos dieser späten Zeit angehören. Die Faksimiles des Cod. de Advoc. z. B. bei Wolfsgruber u. a. nennt er wahrhafte „Facdissimiles“. Die ganze Studie ist ein neuer Beweis von der unglaublichen Leichtfertigkeit und zum Teil mit positiven Fälschungen arbeitenden Voreingenommenheit der Gersenisten bis herab auf Wolfsgruber. — Der zweite Teil des Aufsatzes behandelt das Leben und die Existenz des angeblichen Abts Johann Gersen und deckt den ganzen Schwindel, der hier getrieben worden, aufs neue, zum Teil auch mit neuen Mitteln, auf.

39. Im dritten und letzten Band der „Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte“, herausgegeben unter der Leitung von J. J. J. v. Döllinger, Wien 1882, finden sich verschiedene Beiträge auch zur Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. 1) In der 2. Abteilung, Nr. 2, S. 91—104, ein Brief des Johannes ex Lupis Hermannsgrün in Magdeburg an Kurfürst Friedrich von Sachsen vom 23. März 1497. Dem Brief liegen Vorschläge bei, die in der Ein-

kleidung eines Traumes energische Maßnahmen und umfassende Bündnisse zum Schutz des Reichs gegen Franzosen und Fürsten fordern, für die Fälle, daß Maximilian I. nicht die nötige Energie bewiese und der Papst sich mit den Franzosen verbände, die Absetzung des ersteren und die zeitweilige Aufkündigung des Gehorsams gegen den letzteren, die Konstitution des deutschen Kirchenwesens unter einem Patriarchen verlangen[1]. 2) Aus der 4. Abteilung „Analekten zur Geschichte der Päpste" kommen für die genannte Zeit in Betracht: a) La causa et la historia, come sono stati fatti et continuati li capitoli del conclavi (S. 343—346): Widerlegung eines Gutachtens des bolognesischen Kanonisten Andrea Barbazzo, der dem Papst Paul II. die gewünschte Darlegung über die Nichtigkeit der von ihm eingegangenen Wahlkapitulation gegeben hatte. S. 344 werden die wichtigsten der 40 Artikel der Kapitulation genannt. — b) Ein Stück aus einer Chronik von Orvieto (S. 347—353), welche gleichzeitige Aufzeichnungen über Bonifaz VIII. enthält. Neben manchem, was aus den volkstümlichen Fabeln über diesen Papst aufgenommen ist, interessiert namentlich der Bericht über die Katastrophe von Anagni und deren Folgen. — c) Seite 354—359: Ein Bericht über die Wahl Urban's VI. (ex informatione habita a JCtis Gallis et Hispanis pro Clemente VII contra Urbanum VI). Im Anhang dazu S. 359 eine kurze Aufzeichnung über Urban's VI. Krönung. — d) Bericht über das Konklave Bonifaz' IX. (S. 361 f.). — e) Zur Geschichte Julius' II.: Auszüge aus dem Tagebuche des päpstlichen Großzeremonienmeisters Paris de Grassis von 1504 bis 1513 (S. 363—433). Teilweise ist dieses Tagebuch schon von Raynaldus benutzt und abgedruckt. Jetzt ist es viel vollständiger zugänglich gemacht nach drei Münchener Hand-

1) Diese, übrigens nicht dem Jahre 1497, sondern 1495 angehörige politische Denkschrift Hermangrün's war bereits 1880 aus derselben Münchener Handschrift von H. Ulmann mit einer vorzüglichen Einleitung gedruckt worden: Forschungen zur deutschen Gesch. XX, 67—92; vgl. auch Ulmann in dieser Zeitschr. III, 199. Es ist nicht das einzige bereits gedruckte Stück, das uns in diesem 3. Bande als Ineditum geboten wird. *Die Redaktion.*

schriften (welche auch Woker, Finanzwesen der Päpste vorläufig benutzt hatte). Es wird in den Noten zugleich darauf hingewiesen, wie Raynaldus die ihm nicht konvenierenden Stellen teils unterdrückt, teils verfälscht hat, — ein Verfahren, das in seiner letzten Hälfte bei Raynaldus sonst offenbar selten ist. Dafs das Tagebuch übrigens vielfach sehr tendenziös ist, zeigt sich schon bei oberflächlicher Lektüre.

40. In den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden" III, 4. S. 332, macht Falk in seinen Notizen „Zur Trithemius-Litteratur" auf handschriftliche Quellen aufmerksam, welche besonders das Karlsruher Archiv birgt: u. a. befinde sich daselbst ein vollständiges Urkundenbuch über die Reform des Benediktinerordens in Deutschland (Bursfelder Kongregation) für die Jahre 1462 bis 1468. Man erfährt dabei, dafs Silbernagel eine neue Auflage seiner Monographie über Tritheim vorbereitet.

41. Die „Beiträge zur Geschichte des Karmeliterklosters und der Kirche St. Anna in Augsburg" von E. Schott in der Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg finden im 9. Jahrg., 3. Heft mit dem 5. Aufsatz ihren Abschlufs. Derselbe enthält namentlich die ökonomische Seite dieser Geschichte, manches Material auch über die Visitationen.

42. „Urkundliche Mitteilungen über die Beghinen- und Beghardenhäuser zu Rostock" veröffentlicht Archivrat Dr. Wigger in den „Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde" 1882, 47. Jahrg., S. 1—26. Der Aufsatz, der in den allgemeineren Partieen manches Irrtümliche enthält, verfolgt die Geschichte der Rostocker Häuser nur bis etwa 1370. Darnach hat wahrscheinlich auch hier die Bulle Clemens' V. vom Vienner Konzil jene irrtümliche Anwendung auf die friedlichen, mit den Minoriten affiliierten Beghinen gefunden, welche uns auch sonst vielfach bezeugt ist und m. E. mit der gleichzeitigen Bewegung des Pfarrklerus gegen die

Bettelmönche, speziell die Minoriten aufs engste zusammenhängt. Eine viel bedeutendere Einwirkung hat dann übrigens die Neuerrichtung der Inquisition unter Karl IV. gehabt. Der Inquisitor Walter Kerlinger O. P. erstreckt auch hieher seine umfassende Thätigkeit: mit den häretischen „Begharden" werden auch die Namensbrüder derselben und dann auch die unschuldigen Beghinen hart betroffen. Von den Urkunden im Anhang ist die erste, eine Verordnung Karl's IV. von Lucca 1369 Juni 10, aus einem Transsumpt desselben Jahres gegeben, bereits bei Mosheim, De beghardis et beguinabus, p. 356 ff., und zwar viel besser, gedruckt, was dem Verfasser nur darum entgangen sein kann, weil die Urkunde an letzterem Ort ein etwas anderes Tagesdatum (Juni 17) trägt. Im übrigen wäre auch Wilmann's Artikel in Sybel's histor. Zeitschr., Bd. XLI, N. F. 5, 193 ff., zu vergleichen gewesen.

43. In demselben Heft der Mecklenb. Jahrbb. veröffentlicht Crull Michael Kopmann's Chronik von St. Nikolai zu Wismar 1333—1503, nebst Fortsetzungen bis 1552: dieselbe enthält manche interessante Notizen über die kirchlichen Verhältnisse Wismars.

44. Die Publikation Caro's: „Über eine Reformationsschrift des 15. Jahrhunderts" (Zeitschrift des westpreufs. Gesch.-Vereins, Heft 9, 1882), ist ein höchst dankenswerter Beitrag zu den Reformbestrebungen auf kirchlichem wie politischem und sozialem Gebiet, wie sie im Gefolge der Reform- und Oppositionskonzilien und im Zusammenhang mit der schärferen Ausbildung des Nationalitätsprinzips seit dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts überall sich erheben. Die Schrift „Clarissimi baronis Johannis Ostrorog juris utriusque doctoris Monumentum pro comitiis generalibus regni [Poloniae] sub rege Casimiro pro reipublicae ordinatione congestum" war früher schon mehrfach — zuletzt von Bobrzińsky — herausgegeben, aber mangelhaft und unrichtig datiert. Caro giebt einen korrekten Abdruck. Er weist sie mit Evidenz dem Winter 1455/56 zu und ermittelt

ihre Bedeutung als einer Staatsschrift, die, für den polnischen Reichstag von 1456 bestimmt, auf diesem bedeutende Erfolge erzielt hat. Das Leben des jugendlichen Verfassers, des polnischen Magnaten Ostrorog, wird zugleich verfolgt. Interessant ist der Nachweis des Verhältnisses dieser Reformationsschrift zur sogen. Reformation König Sigismund's: letztere ist mehrfach benutzt, aber frei und durchaus nach dem kirchlich anders gearteten und polnisch nationalen Standpunkt des Verfassers. Ostrorog hat dieselbe nach Caro ohne Zweifel während seines Studiums in Erfurt kennen gelernt.

45. Ein Bruderschaftsbuch der ehemaligen Pfarrkirche St. Stefan zu Cornelimünster (1423—1553), (inc.: „Die renten der broederschaf des hilghen bloitz und hilghen kruitz, die gekomen is van Vilsnaken zo Munster, und wirt ghehalden in sint Stevens kirch, sint hie unden beschreven") ist von E. Pauls aus einer Handschrift der königl. Bibliothek in Berlin veröffentlicht und kommentiert worden in der Zeitschrift des Aachener Gesch.-Vereins IV, 1 u. 2. S. 112—142.

K. M.

46. Die „Chronikalischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Halle 1464—1512", herausgegeben von Wachter in den „Neuen Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins" XV, 84—151, gewähren einige Notizen von allgemeinerem Interesse; so z. B. S. 122 f. (wichtig für das zeitgenössische Urteil über Alexander VI.), S. 138 (über Ablafs in Halle 1505).

47. In der „Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte", N. F. II (1882), S. 1—179 hat U. Stechele ein „Registrum Subsidii Clero Thuringiae Anno 1506 impositi" herausgegeben und mit einer trefflichen Einleitung (S. I—XXI) versehen. Das Registrum ist von besonderer Wichtigkeit, weil wir aus ihm die gesamte kirchliche Einteilung Thüringens, so weit es der Mainzer Erzdiöcese angehörte, zu Anfang des 16. Jahrhunderts entnehmen

können, wie es auch einen Einblick gewährt in die materielle Lage der Thüringer Geistlichkeit zu jener Zeit. (Man vgl. besonders S. VII den Hinweis auf die Wandelbarkeit der Archidiakonatseinteilung, welche den Grundsatz, daſs Archidiakonat und Gau sich decken, zu erschüttern scheint; S. XIII f. die Ausführung über die enorme Zahl der Pfarrer und Vikare.)

Th. B.

III.

48. Vor allem ist auch an dieser Stelle hinzuweisen auf die neue kritische Gesamtausgabe von Luther's Werken, welche im Verlage von H. Böhlau in Weimar vom September d. J. ab erscheinen soll. Es ist die erste Ausgabe, welche unter der Ägide und mit der Unterstützung eines protestantischen deutschen Kaisers ans Licht tritt. Demgemäſs ist dem Herausgeber, dem als Luther-Forscher bereits rühmlich bekannten Pf. Knaake, von dem preuſsischen Kultusministerium eine Kommission an die Seite gestellt worden, „welche das Unternehmen leiten und seine Ausführung im ursprünglichen Sinne sichern soll" und aus zwei Delegierten der königl. Akademie der Wissenschaften (Müllenhoff und Georg Waitz) und einem Vertreter des Ministeriums (Bernhard Weiss) besteht. Jährlich sollen etwa drei Bände ausgegeben werden, dergestalt, daſs die Vollendung des Ganzen in 10—12 Jahren zugesichert wird. — Sicher kann das Luther-Jubiläum, zu dem sich das evangelische Volk überall in Deutschland rüstet, nicht würdiger begangen werden als durch die allseitige Unterstützung eines Unternehmens, durch welches eine alte Ehrenschuld gegen den deutschen Reformator und ersten deutschen Klassiker abgetragen und dem Helden der Nation endlich ein seiner würdiges Denkmal errichtet wird. Mögen die Vertreter der historischen Theologie in der vordersten Reihe derer stehen, welche dem groſsen Werke Bahn brechen, daſs es zu einem Gemeingute weitester Kreise werde!

49. Die soeben erschienenen „Analecta Lutherana. Briefe und Aktenstücke zur Gesch. Luther's. Zugleich ein Supplement zu den bisherigen Sammlungen seines Briefwechsels" von Th. Kolde (Gotha, F. A. Perthes, 1883, XVI u. 479 S.) werden ohne Zweifel den reichhaltigsten Beitrag bilden, welchen wir zur Erweiterung der Quellen für das Leben Luther's in dem Jubiläumsjahr erhalten. Von dem mannigfachen Inhalt der hier zum erstenmale gedruckten Briefe an und über Luther, welche Kolde ebenso umsichtig wie methodisch aufgesucht hat, wird die Forschung vielfachen Nutzen ziehen. Dankenswert ist aber auch, dafs Kolde alle Stücke der Lutherkorrespondenz, welche seit Burkhardt's Publikation (1866) ans Licht getreten sind (auch die zahlreichen, welche diese Zeitschrift gebracht hat), hier verzeichnet hat.

50. „Ein kurzes Vorwort Luther's zu den Schmalkaldischen Artikeln" behandelt der Wirkl. Geh. Rat E. Herrmann in der Zeitschr. für Kirchenrecht, N. F. II (1882), S. 231—242. Die bekanntlich zu Heidelberg befindliche Urschrift der Schmalkaldischen Artikel von Luther's Hand, 1817 von Marheineke seiner Ausgabe zugrunde gelegt, trägt auf dem Titel ein kurzes Vorwort von 6 Zeilen in fast unerkennbar gewordenen Schriftzügen, denen Marheineke keinen rechten Sinn abzugewinnen gewufst hatte. Herrmann giebt nun einen neuen Entzifferungsversuch und zugleich eine sachliche, lehrreiche Erklärung des Vorworts, indem er Luther's Standpunkt in der Konzilsfrage erörtert. Zum Schlufs teilt Herrmann mit, dafs zur vierten Säkularfeier der Geburt des Reformators die ganze Luther-Handschrift der Artikel phototypisch faksimiliert herausgegeben werden soll.

51. Unter dem Titel: „Biblioteca della Riforma Italiana" wird demnächst in Florenz eine „Sammlung evangelischer Schriften Italiens aus dem 16. Jahrhundert" erscheinen, herausgegeben von Comba in Florenz, Elze in Venedig, Roenneke in Rom, Ed. Böhmer, K. Benrath

u. a. Schriften, deren der Spezialforscher jetzt oft nur mit äufserster Mühe habhaft werden kann, werden auf diese Weise allgemein zugänglich gemacht werden, wie die von P. M. Vermigli, P. P. Vergerio, Girol. Galateo, B. Ochino, Giulio di Milano, C. S. Curione, J. de Valdés, A. Brucioli u. A. Ist gleich diese Publikation in erster Linie für „die jungen evangelischen Gemeinden im heutigen Italien" bestimmt, so werden sie doch auch alle Freunde der Geschichte des 16. Jahrhunderts mit Freuden begrüfsen.

52. Zur Geschichte des Bauernkrieges, für welche im letzten Jahrzehnt die Quellen reichlicher erschlossen zu werden anfangen, sind auch jüngst neue Beiträge geliefert. Lina Beger hat in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" XXI, 573—593 und XXII, 39—130 „Studien zur Geschichte des Bauernkrieges nach Urkunden des Generalarchivs zu Karlsruhe" veröffentlicht, in denen „I. Die Bewegung in der Bodenseegegend." II. „Überlingen im Bauernkriege" behandelt wird. Die Aufsätze, ein sonderbares und nicht nachahmenswertes Gemisch von Untersuchung und Aktenpublication, bringen für die Vorgänge in der Gegend des Bodensees 1524/25 eine Fülle von Einzelheiten und suchen den Beweis zu führen, dafs Überlingen einen Hauptstützpunkt gegen die Bauern in Oberschwaben abgegeben hat. Für das Wichtigste aber, die Ursprünge der Bewegung, insbesondere die soziale Lage der Bauern, darf man hier so wenig wie in anderen neueren Publikationen Aufschlufs suchen. — In hohem Grade beachtenswert dagegen ist die neueste Arbeit von Wilhelm Vogt: „Die bayerische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck, das Haupt des Schwäbischen Bundes" (Nördlingen 1883). Das Buch beruht durchweg auf archivalischen Studien. Vogt hat nicht blofs die schon von Jörg benutzten bayerischen Bauernkriegsakten des Münchener Reichsarchivs, sondern auch die zur Ergänzung sehr wichtige Korrespondenz des Bürgermeisters Ulrich Artzt's, des Hauptmanns der Städte im Schwäbischen Bunde, (welche Vogt schon 1879 in der Zeitschrift des historischen Vereins von

Schwaben veröffentlicht hatte) seiner Darstellung zugrunde gelegt. Eine sehr wertvolle Beilage bildet (S. 379—489) der Abdruck der „Briefe des Kanzlers L. v. Eck aus der Zeit des Bauernkrieges", vom 11. Februar 1525 bis zum 4. Juli 1526 gehend.

53. Einen nicht unwichtigen Brief der Erfurter an Luther, 9. Sept. 1525, hat W. Schum an einer Stelle gedruckt, wo man ihn nicht sucht: unter den „Acta varia Erfurtina inedita", die sonst nur mittelalterliche Stücke enthalten, Neue Mitteil. XV, 189 f.: „Des Rates zu Erfurt Bitte an Luther um Begutachtung der am 9. Mai 1525 von der aufrührerischen Bürger- und Bauernschaft überreichten 28 Artikel". Also nicht schon mit seinem Briefe vom 10. Mai, wie man bisher annahm, sondern erst 4 Monate später hat der Rat jene Artikel an Luther übersendet, und es erklärt sich, dafs Luther's Antwort das bisher auffällige Datum des 19. September [falsch des 21.] (de W. VI, 59 ff.) trägt. Man vgl. die Erläuterungen Schum's S. 190—192.

54. Inbetreff des bekannten Geschichtsschreibers des Bauernkrieges und kurpfälzischen Sekretärs Peter Harer giebt Hartfelder, Forschungen z. D. G. XXII, 439—443 u. a. den überraschenden Aufschlufs, dafs derselbe ein Schwager Melanchthon's gewesen ist, indem er die 1506 geborene Schwester des Reformators Margareta Schwarzerd zur Frau hatte. „Diese Thatsache ist nicht blofs wichtig für Harer, sie wirft auch ein unerwartetes Licht auf das Verhältnis Melanchthon's zu mehreren Kurfürsten von der Pfalz." — Bei dieser Gelegenheit sei auch hingewiesen auf den in G. Droysen's „Materialien zur neueren Geschichte", Heft 3, veranstalteten Neudruck: „Peter Haarer's Beschreibung des Bauernkriegs 1525. Nebst einem Anhang: Zeitgenössisches über die Schlacht bei Frankenhausen." Halle 1881.

55. In den „Studien und Kritiken" 1883, S. 400—413 hat J. M. Usteri das im Staatsarchiv zu Zürich „wieder-

aufgefundene" Original der Marburger Artikel in einem Faksimile und neuem Abdruck (mit erläuternden Vorbemerkungen) wiedergegeben, was wohl kaum nötig war. Es scheint Usteri entgangen zu sein, dafs eben nach dem Züricher Original die Marb. Artikel bereits in den „Eidgenössischen Abschieden" IV, 1b (Zürich 1876), S. 381ff. — wenn schon nicht mit diplomatischer Genauigkeit — abgedruckt sind. Ebenda war auch bereits hingewiesen auf das Einzige, was das Züricher Original neben dem von Heppe faksimilierten Marburger für uns interessant macht, nämlich auf die „authentischen Nachträge zu drei Artikeln" auf der ersten Seite eines beigehefteten Bogens. Es hätte demnach vollständig genügt, auf diese Zusätze (welche sich schon in sämtlichen Originaldrucken finden) und ihre Zugehörigkeit zu dem authentischen Text noch nachdrücklicher aufmerksam zu machen und etwa noch die Korrekturen des Züricher Originals mit denjenigen des Marburgischen in Vergleich zu stellen. — Ich bemerke übrigens (zu S. 405), dafs beide Originale von verschiedenen Händen der hessischen Kanzlei geschrieben sind.

56. „Ein Beitrag zur Geschichte des Neuen Stiftes zu Halle (1519—1541)" von Paul Wolters in den „Neuen Mitteilungen" des Thüringisch-Sächsischen Vereins XV (1882), S. 7—41 beschränkt sich auf die Beschreibung und Ausbeutung eines Breviarium für die ecclesia collegiata Sanctorum Mauritii et Mariae Magdalenae aus dem Jahre 1532, welches in einem Bamberger Pergamentcodex vorliegt. Ganz überwiegend von lokalem Interesse, ist es doch von allgemeinerem Belang durch seine Beziehung zu dem Kardinal Albrecht.

57. Der Aufsatz von Klem. Menzel: „Das Augustinerkloster in Sangerhausen", ebenda S. 152—176, erhebt sorgsam aus Urkunden, welche zu Sangerhausen, Wernigerode und Magdeburg aufbewahrt werden, eine Reihe bisher unbekannter Daten für die Geschichte dieses im Jahre 1539 bei Einführung der Reformation aufgehobenen Klosters. Unter den

Quellen scheint besondere Beachtung zu verdienen das „Visitationsprotokoll über das Amt Sangerhausen von 1539“ im Ephoralarchiv daselbst. — Menzel hätte indessen seine Geschichte vervollständigen können durch die Benutzung von Kolde's „Augustinern“, welcher aus den Archiven zu Magdeburg und Weimar wie aus gedruckten Nachrichten noch manches Wichtige, was Menzel unbekannt geblieben ist, mitteilt (vgl. S. 113. 119. 246. 264. 266); desgleichen ist ihm die wichtige Notiz bei Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen, S. 226, entgangen, wonach im Augustinerkloster zu Sangerhausen 1535 noch zehn Insassen waren (zur Berichtigung von S. 170 f., wie auch wohl von Kolde S. 385).

58. Über den „Einzug Karl's V. in München am 10. Juni 1530“ teilt G. Thomas (Sitzungsberichte der königl. bayer. Akad. der Wissensch. 1882, I, philos.-philol.-hist. Kl., S. 363—372) aus den Diarien Sanuto's „zwei Briefe eines Venetianers als Augenzeugen“ mit. Aufser dem von Thomas S. 363 angeführten kurzen deutschen Bericht hätte auch noch der eingehendere bei Cyprian, Historia der Augsburg. Conf., Beil. S. 62 ff., der sich vielfach mit diesen Briefen berührt, angezogen werden können.

59. Noack, „Die Wahl Ferdinand's I. und die sächsische Kurstimme“ (Forschungen z. D. G. XXII, 657—669) erörtert auf Grund einiger bisher unbekannter Aktenstücke einer Giefsener Handschrift die Verhandlungen über die sächsische Kurstimme zu Augsburg im Spätherbst 1530. Er zeigt, wie der Kaiser seiner ursprünglichen Absicht, den Kurfürsten von Sachsen als Häretiker von der Wahl auszuschliefsen, aus Rücksicht auf die übrigen Kurfürsten entsagen und sich bequemen mufste, den Sachsen zur Wahl einzuladen. Daneben gingen nun interessante Verhandlungen mit dem Papste her. Wir wufsten bereits, dafs auf Wunsch des Kaisers Clemens VII. zwei Breven übersendet hat, deren eines die Gültigkeit der Wahl ungeachtet der Teilnahme des gebannten Kurfürsten festsetzte, während das zweite eben

diesen als im Bann stehend seiner Kurstimme beraubte (vgl. Ranke III, 221; Bucholtz IX, 17 f.). Noack legt uns nun aus dem Briefe des Kaisers an seinen damals in Rom lebenden Beichtvater, den Kardinal Loaysa, denjenigen Abschnitt vor, welcher dieser Angelegenheit gewidmet ist (S. 665 f.; Noack hätte ihn bei aufmerksamerer Betrachtung der Briefe Loaysa's auf den 30. Oktober datieren können). Noack entnimmt aus ihm, dafs Karl V. an den Papst ein Verlangen hat stellen lassen, „so absonderlich, wie vielleicht kein zweites in der Geschichte der Diplomatie zu finden ist, dessen Erfüllung aber beweist, zu welchen Demütigungen Clemens VII. bereit war, wenn es darauf ankam, sich die Freundschaft des Kaisers zu erhalten". „Clemens VII. sollte zwei einander völlig widersprechende Erlasse ausfertigen und die Entscheidung, welcher von beiden gültig sein solle, aus der Hand geben, einem anderen überlassen! Ja, es wurde ihm zugemutet, darein zu willigen, dafs man beide Aktenstücke allenfalls nach einander zur Geltung brachte und dadurch seine Politik mit dem Makel der erbärmlichsten Unentschiedenheit behaftete, die heute so, morgen so will." Der Papst habe aber „die Forderung Karl's im weitesten Umfange erfüllt", was „einen grellen Beweis für die Gewissenlosigkeit der päpstlichen Politik" gebe (S. 664. 667 f.). Dieser der päpstlichen Politik gemachte Vorwurf ist ungerecht. Noack hat übersehen, dafs Clemens VII. in seinem Begleitschreiben zu den beiden Breven vom 27. November 1530 (Lanz I, 406 ff.) doch nur zugestanden hat, das eine oder das andere Breve zur Anwendung zu bringen, und je nachdem eins von beiden für ungültig erklärt hat. — Übrigens würde Noack nicht ohne Gewinn für seine eingehende Untersuchung Förstemann's Urkundenbuch II und May, Albrecht, II, 191 ff., herangezogen haben, wie jetzt auch Virk, Politische Korrespondenz der Stadt Strafsburg im Zeitalter der Reformation I (Strafsburg 1882) einige beachtenswerte Daten bietet, die man freilich im Register vergeblich sucht.

60. „Die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bun-

des vom 14.—18. Febr. 1539 in Frankfurt a. M." sind von O. Meinardus in den „Forschungen z. D. Gesch." XXII, 605—654, dargestellt. Meinardus will den Beweis führen, dafs das Zustandekommen des Frankfurter Anstandes im April 1539 nicht einseitig aus der Lage der auswärtigen Verhältnisse, sondern auch aus der inneren Lage Deutschlands zu erklären sei. Er stützt sich dabei auf die im Staatsarchiv zu Hannover befindlichen Aufzeichnungen des lüneburgischen Kanzlers Clammer über die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes im Februar 1539 (mit einigen anderen Schriftstücken in der Beilage S. 627—654 abgedruckt), aus denen hervorgeht, „dafs die Stimmung der Bundesglieder eine überaus kriegerische war; Sachsen und Hessen sprachen sich beide lebhaft dafür aus, man solle für den Fall, dafs der Friede oder Stillstand zu Frankfurt nicht erreicht werde, offensiv gegen den Nürnberger Bund, beziehungsweise überhaupt gegen die Widersacher, vorgehen. Freilich ward diese Ansicht nicht zum Beschlufs erhoben, aber sie blieb die mafsgebende". Die Mitteilungen über diesen Konvent sind dankenswert, obwohl ohne Frage aus dem Marburger Archiv noch genauere Aufschlüsse hätten gewonnen werden können. Indessen, die für die ganze Darlegung Meinardus' entscheidende Frage, ob Ranke's günstige Beurteilung des Frankfurter Stillstandes die richtige ist, was Lenz neuerdings sehr nachdrücklich bestritten hat, wird nicht berücksichtigt. Dagegen erörtert Meinardus eingehend das Problem, ob der kaiserliche Vizekanzler Matth. Held bei seinem bekannten Vorgehen in den Jahren 1537 und 1538 wirklich, wie Ranke annimmt, der Absicht seines Herrn zuwidergehandelt habe, und kommt zu dem Ergebnis, dafs doch nur in sehr bedingter Weise von einer Übertretung seiner Instruktion geredet werden dürfe. Doch scheint mir Meinardus auch diese Frage nicht gelöst zu haben, und sie wird meines Erachtens ihre Lösung auch nur in einem umfassenderen Zusammenhange und unter Benutzung eines reicheren Materials finden können. — Ein etwas starker Lapsus ist es, wenn (S. 615) 1537 zu Schmalkalden als päpstlicher Nuntius Morone erscheint! *Th. B.*

61. August v. Druffel, „Beitrag zur militärischen Würdigung des Schmalkaldischen Krieges". Sitzungsberichte der histor. Klasse der k. b. Akad. der Wissensch. 1882, Bd. II, Heft 3. — Sep.-Abdr.

Zweck der Abhandlung ist die Erschütterung der Autorität, welche bisher, besonders bei Ranke die Darstellung Avilas und der Kommentarien Karl's V. für den Schmalkaldischen Krieg behauptet hat. Verfasser zieht dazu einen zwar längst gedruckten, aber bisher nie beachteten Brief des Jovius heran, worin sich dieser am 29. August 1547 bei den gefangenen Fürsten des Bundes selbst Auskunft erbittet über sieben hervorragende Momente, in denen er eine fehlerhafte Strategie ihrerseits erblickte. Schon in seinem Kommentar zum Tagebuch des Viglius hatte Druffel bemerkt, dafs der panegyrische Grundgedanke des Avila'schen Buches, der Kaiser habe die Vorzüge eines Fabius Cunctator mit denen Cäsars vereinigt, von dem geistlichen Kriegshistoriker herstamme, der auch in anderen Briefen an die Herren vom kaiserlichen Hofe einen wohlberechneten Enthusiasmus für die Grofsthaten Karls zur Schau zu tragen liebte. Um so interessanter ist es, dafs Jovius hier, wo er frei herausspricht, der kaiserlichen Kriegsführung ebenso gut wie der schmalkaldischen schwere Fehler nachrechnet. Seine Fragen berühren sich zum Teil mit den Hauptpunkten der offiziellen Darstellungen, deren Auffassung die Überlieferung beherrscht hat. Die Fürsten sollen ihm berichten: 1) weshalb sie den Marsch auf Regensburg unterlassen haben, nachdem der Kaiser aus Furcht nach Landshut entwichen sei, und darauf ihn hier nicht aufgesucht haben (Anfangs August); 2) warum sie nicht am 23./24. August bei Neustadt a. d. Donau angegriffen, als das kaiserliche Heer durch den Flufsübergang geteilt und blofsgestellt war; 3) warum sie auch den Marsch des Kaisers von dort nach Ingolstadt, wo er zunächst ganz ungeschützt gewesen, vermieden haben; 4) weshalb sie sich bei dem Vormarsch gegen Karl's Lager vor Ingolstadt mit der Kanonade begnügt haben; 5) aus welchem Grunde sie die Position von Neuburg aufgegeben haben (6./7. Septbr.); 6) weswegen sie den Angriff

auf Büren, bevor derselbe zum Kaiser gekommen, versäumt haben; 7) weshalb sie so getrennt nach Nördlingen marschiert seien, dafs Karl, wenn er nur gewollt, die Vernichtung der Nachhut hätte herbeiführen müssen (4. Oktbr.). Die Kritik, welche Viglius diesen Fragen widmet, beweist ebenso für die Sehschärfe des geistreichen Humanisten, wie für die Künstlichkeit, mit der Avila und Karl V. selbst in ihren Memoiren höchst bedenkliche Schwächen, besonders den Donauübergang und die Versäumnis der Attaque während des Marsches gegen Nördlingen umhüllt haben; nicht minder freilich für die taktische und strategische Unbehilflichkeit der schmalkaldischen Kriegführung. Eine Reihe wichtiger Mitteilungen, besonders aus der Korrespondenz des päpstlichen Nuntius vom kaiserlichen Lager, Verallo, machen die Arbeit noch wertvoller, welche einen neuen Beweis für den unermüdlichen und stets gehaltvollen Forschungseifer des Verfassers bietet. *M. L.*

62. Der 3. Band von Döllingers Beiträgen (s. o. Nr. 39) enthält auch einen reichen reformationsgeschichtlichen Stoff. Hierher gehört fast die ganze zweite Abteilung „Spicilegium zur Geschichte des Reformationszeitalters", S. 75—288, desgleichen die dritte Abteilung: „Dokumente zur Geschichte des Konzils von Trient", S. 289—339. — Aus der zweiten Abteilung mögen hier hervorgehoben werden die Briefe, Aufsätze und Denkschriften (S. 105—143. 167—179) von Haner (1533/34) und Witzel (1549. 1556/57), die beiden Briefe Joh. Eck's an den Herzog Wilhelm von Bayern, Rom 23. März 1523 und Worms 17. Dezbr. 1540 (S. 144—151), eine Denkschrift Nausea's für den Kardinal Cervini [1543] (S. 152—166). Am meisten aber ist in dieser Abteilung der Beachtung zu empfehlen die Denkschrift Aleanders aus dem Jahre 1523: „Quae in Lutherano Negotio viderentur facienda" (S. 243—267), desgleichen der Bericht Aleanders an Clemens VII. (S. 268—284). — In der dritten Abteilung gehören die beiden ersten Stücke der Vorgeschichte des Konzils an; das ungleich wichtigere von beiden ist das Gutachten aus

dem Jahre 1544, welches sich mit den Schwierigkeiten beschäftigt, die der Teilnahme der Protestanten im Wege stehen (S. 291—303). Die übrigen 6 Aktenstücke dieser Abteilung (S. 310—339) sind wertvolle Beiträge zur Konzilsgeschichte der Jahre 1562 und 1563. — Einige andere, schon anderweit gedruckte Stücke dieses Bandes übergehe ich hier. Auf das Ganze denke ich anderen Ortes demnächst genauer einzugehen.

64. In dem Index Lectionum des Lyceum Hosianum in Braunsberg für das Sommersemester 1883 hat Franz Dittrich soeben aus einem Codex der Markusbibliothek zu Venedig ein interessantes Aktenstück drucken lassen: „Sixti IV. Summi Pontificis ad Paulum III. Optimum Pontificem Maximum Compositionum defensio.“ Es ist das ein Gutachten, welches unzweifelhaft gegen das von Dittrich in seinen Regesten Contarinis, S. 279—288 zum erstenmale gedruckte „Consilium quatuor delectorum“ gerichtet ist und von Dittrich wohl mit Recht in den Ausgang des Jahres 1537 verlegt wird. Für seine Verfasser hält Dittrich die Kardinäle Ghinucci und Simoneta, welche zusammen mit den Kardinälen Contarini und Caraffa und mit Aleander und Badia (diese vier sind eben die Verfasser des „Consilium“, welches den Mifsbrauch der Kompositionen bekämpft) in der von Paul III. gebildeten Reformkommission safsen. Demnach würde uns hier eine Art von Separat- oder Minoritätsvotum vorliegen. Auch mir war in Venedig dieses Aktenstück aufgefallen, und ich notierte es mit der Bemerkung, es sei eine Widerlegung des „Consilium quatuor electorum“, welche Sixtus dem IV., der in dem Consilium angefochten war, in den Mund gelegt werde. — Da Dittrich den Codex, aus dem er geschöpft hat, nicht näher bezeichnet, bemerke ich, dafs es der Cod. Lat. IX, 181 ist, eine Handschrift des 16. Jahrhunderts, deren Inhalt Valentinelli, Bibl. V, 242—244 genau verzeichnet hat. (Die Defensio steht hier Bl. 66^a—80^a und folgt unmittelbar auf das Consilium, Bl. 56^a—65^a.)

64. In der „Zeitschrift des Vereins für Thür. Gesch." N. F. II, 243—264, finden sich 13 bisher ungedruckte Briefe von Justus Menius aus den Jahren 1525—1553; ebend. S. 437 ff. ein Brief des Joh. Stigel vom 12. März 1548 über die Anfänge der Universität Jena.

65. Einer Zeitungsnotiz zufolge machte in dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg (Sitzung vom 10. Januar 1883) Archivrat Friedländer die erfreuliche Mitteilung, dafs er mit den Vorarbeiten beschäftigt sei zur Herausgabe der mit dem Jahre 1289 beginnenden „Acta nationis Germanicae" der Universität Bologna. (Zu vgl. über diese wichtige Quelle und über die in Bologna befindlichen Handschriften: Carlo Malagola, Della vita e delle opere di Antonio Urceo, Bologna 1878, p. 544—561, auch 524—533. 578—593.)

66. Der 1. Bd. des „Katalogs der Handschriften der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden" von Franz Schnorr v. Carolsfeld (Leipzig 1882, XVI, 648 in gr. 8°) umfafst u. a. die theologischen Handschriften, darunter vieles für den Kirchenhistoriker Beachtenswerte.

67. Das bisher von Dr. Georg Hüffer in Münster redigierte „Historische Jahrbuch" der Görres-Gesellschaft (Bd. I—III: 1880—1882) erscheint vom 4. Bande ab unter der Redaktion von Dr. Viktor Gramich in Würzburg.

68. Die im vorigen Jahre gegründete „Société Historique (et Cercle Saint-Simon)" in Paris, welche bereits 450 Mitglieder zählt (Präsident Gabriel Monod) hat soeben die erste Nummer ihres Bulletin ausgegeben, welches zehnmal jährlich erscheinen soll. *Th. B.*

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Kolde, Th.: Analecta Lutherana. Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Luthers. Zugleich ein Supplement zu den bisherigen Sammlungen seines Briefwechsels. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1883. Preis ℳ 10.

Unter dem Titel „Analecta Lutherana etc." veröffentlicht der Verfasser das Ergebnis jahrelanger Forschungen, die derselbe im Interesse einer dem gebildeten Publikum darzubietenden Lutherbiographie (die auch in diesem Verlage erscheinen soll) zum Teil mit Unterstützung des Königlich Preufsischen Staatsministeriums unternommen hat. Von der Erwägung ausgehend, dafs, nachdem die Archive zugänglicher geworden, eine systematische Durchforschung derselben zu diesem Zwecke noch nicht versucht worden, und darum die Annahme, dafs das Material erschöpft sei, eine irrige sein müfste, beschlofs der Verfasser, eine möglichst umfassende Nachlese vorzunehmen. Zu dem Ende durchsuchte er alle nur irgendwie für den Gegenstand in Betracht kommenden Archive und Bibliotheken in ganz Deutschland, der Schweiz und England nach Briefen von und an Luther und sonstigen für die Geschichte Luthers wichtigen Dokumenten. Das Resultat mufs als ein über Erwarten reiches bezeichnet werden, denn die mitgeteilten Archivalien, die vom Jahre 1510 bis über Luthers Tod sich erstrecken, füllen nicht weniger als 30 Bogen und werfen auf Luthers Leben und Wirken in allen irgendwie wichtigen Fragen neues Licht, das nicht selten die bisherigen Auffassungen erheblich korrigieren dürfte. Sind diese Briefe zunächst im Interesse der Lutherforschung gesammelt, so sind sie doch von kaum geringerer Bedeutung für die allgemeine Reformationsgeschichte, da fast alle hervorragenden Persönlichkeiten jener Zeit, sei's als Briefsteller, sei's als Adressaten, Beiträge dazu geliefert haben. Besonders reich ist die Sammlung an Briefen, die an Luther gerichtet sind — gegen 200 —, durch die ein grofser Teil seiner eigenen Korrespondenz erst verständlich wird und wichtige Punkte in Luthers Leben, z. B. seine Stellung zu der Bigamie des Landgrafen, die allmähliche Entwickelung des Gegensatzes zu den Schweizern, die Konkordienverhandlungen etc., in erfreulicher Weise aufgeklärt werden. — Um das Werk möglichst brauchbar zu machen, sind dem neu aufgefundenen Material, das chronologisch geordnet ist, auch Regesten und Nachweise aller derjenigen Briefe von und an Luther eingereiht worden, die seit den letzten Sammlungen aufgefunden, aber, weil in den verschiedensten Zeitschriften zerstreut, Gefahr liefen, übersehen zu werden. Auf diese Weise charakterisiert sich das Werk mit Recht als ein Supplementband zu allen bisherigen Luther-Briefsammlungen und wird von jedem, der sich mit Luther oder Reformationsgeschichte beschäftigt, als eine erfreuliche Bereicherung unserer Lutherkenntnis begrüfst werden.

Augustinische Studien.

Von

Hermann Reuter.

IV.

Augustin und der katholische Orient.

(Schlufs.)

[Vgl. Bd. V, S. 349—386.]

9. Ich widme schliefslich meine Aufmerksamkeit noch der Christologie, selbstverständlich nicht in der Absicht, dieselbe monographisch zu bearbeiten[1], sondern lediglich zu dem durch die Aufgabe dieser vierten Studie beschränkten Zweck.

Dies Thema läfst sich auch in der Frage nach den Quellen der Augustinischen Lehre von der Person Christi formulieren.

Die Kenntnis der bisherigen Forschungen über dieselbe habe ich hier vorauszusetzen. Und nur dann, wenn ich in der Lage wäre, dieselben erheblich zu erweitern oder wesentlich zu berichtigen, hätte ich im Einklang mit den von mir [2] dargelegten schriftstellerischen Grundsätzen das Recht zunächst mit einer selbständigen Untersuchung zu beginnen, um mit neuen Resultaten zu schliefsen. Allein zu diesen bin ich im Verfolg meiner bisherigen Studien nicht gelangt. Demnach würde es methodologisch gerecht-

1) Dieselbe soll hier nicht im Zusammenhange seines Systems erörtert, nicht das, was ihr eigentümlich ist, — nicht die Bedeutung, welche der Person Jesu von unserem Theologen beigelegt wird, auseinandergesetzt und gewürdigt werden. — Vielleicht komme ich späterhin dazu, das Thema zu lösen.

2) S. oben Bd. IV, S. 207. 529.

fertigt sein, wenn ich unter Voraussetzung dessen, was bisher in den dogmengeschichtlichen Werken über unseres Kirchenvaters Lehre von der Person Christi mitgeteilt ist, direkt die Beantwortung der aufgeworfenen Frage zum Gegenstand meiner Studie machte. Indessen dieses Verfahren ist mir doch bei näherer Prüfung als unausführbar erschienen. Denn die Untersuchung der Quellen eines Lehrbegriffes kann doch nicht ohne Vergleichungen geführt werden; diese aber sind nur möglich, wenn derselbe in irgendwelchem Grade erörtert worden ist. Somit mufs ich mit dieser Erörterung beginnen, also leider! (teilweise) das wiederholen, was schon von anderen ausgemittelt worden ist. Anders wüfste ich selbst dann nicht zu verfahren, wenn ich anzuerkennen hätte, dafs in den bisherigen Darstellungen der Christologie des Bischofs von Hippo Regius das Quellenmaterial in erschöpfender Weise verwendet worden wäre. Aber das ist keineswegs geschehen. Gerade diese Lehre ist in Vergleich mit anderen mit geringem Interesse behandelt. Baur, Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes Bd. I, S. 884—888 hat auf Grund der Erklärung, dafs in Augustin's Christologie sich nichts besonders Eigentümliches finde, nur wenige Stellen berücksichtigt. Auch in dem ausgezeichneten Werke des älteren Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, Bd. II, S. 89 ist derselben nur eine freilich sehr gelehrte, von eindringenden Studien zeugende Anmerkung gewidmet. Und der jüngere Dorner, Augustinus, S. 87 hat in seinen Umrissen weit mehr dogmatische als dogmenhistorische Zwecke verfolgt. Hier wie dort sind die beigebrachten Belegstellen nach meinem Dafürhalten ungenügend. Endlich Hermann Schultz, Die Lehre von der Gottheit Christi (Gotha 1881) hat allerdings S. 141, Anm. 1, S. 142, Anm. 1 Citate genannt, aber in einer Weise, welche es zu meinem Bedauern mir unmöglich macht, sie zu verwerten.

10. Augustin anerkennt und lehrt die Einheit der Person. *Enchiridion ed. Krabinger* cap. XIV, p. 46 (*Opera studio monachorum St. Benedicti Bassani* MDCCXCVII, cap. XXXVI, § 11, T. XI, p. 585), cap. XV, p. 53, cap.

XVI. *Contra Maximin. Arianum* lib. II, cap. X, § 1, Op. T. X, p. 840 G: *Porro autem Christus una persona geminae substantiae, quia et Deus et homo est. Tractat. in evangelium Joannis tract.* LXIX, § 3, Op. T. IV, p. 902 D ib. *Tract.* XXVII, § 5, T. IV, p. 665 A. *de trinitate* lib. IV, cap. XX, § 30, T. XI, p. 96 D; lib. XIII, cap. XIX, § 24, T. XI, p. 236 A B: *ad unitatem personae copulatus et quodammodo commixtus. Ep.* CLXXXVII, cap. III, § 9, T. II, p. 529 C: *in unitate personae copulans utramque naturam* ib. cap. XII, p. 40: *Est plane quod singulari quadam susceptione hominis illius una facta est persona cum verbo; contra Sermonem Arianorum,* cap. VIII, T. X, p. 754: *Unam quippe ostendit esse personam in utraque natura etc.* — Die Zweiheit der Naturen s. aufser den soeben bereits citierten Stellen *Sermo* CLXXXVI, § 1, T. VII, p. 885 A ib. § 2. Daneben lesen wir, vielleicht sogar etwas häufiger, die Redeweise *substantia Enchiridion ed. Krabinger* cap. XV, p. 50: *gemina substantia contra Maximin. Arian.* lib. II, cap. X, § 1 s. oben *contra Sermonem Arian.* cap. VIII, Op. T. X, p. 755 D *gigas geminae substantiae.* Cf. *Sermo* CLXXXVII, § 3, T. VII, p. 887 B. Allein weder findet sich der eine oder der andere Terminus durchgehends an Stellen, wo der darin ausgeprägte Gedanke den Gebrauch zu fordern scheint, noch sind beide absolut feststehend; sie gelten ihm nicht als inkorrigibele, s. *Ep.* CCXXXVIII, § 12, Op. T. II, p. 1115 C, wo freilich direkt der Wert dieser Vokabeln nur inbezug auf die Trinität beurteilt wird.

Da, wo der Autor auf die göttliche Seite Christi allein oder auf die menschliche Seite allein zu sprechen kommt, schreibt er zuweilen *„natura divina“, „natura humana“,* z. B. *Tractat. in evangel. Joannis* T. IV, p. 1008 C (*tract.* CV, § 6), *de trinit.* lib. I, cap. VIII, § 15; aber ungleich häufiger bedient er sich in diesem Falle anderer Termini, z. B. *divinitas Enchiridion* cap. XIII, *ed. Krab.*, p. 44; *homo Tractat. in evangelium Joannis tractat.* XLII, § 9, T. IV, p. 808, *de trinit.* lib. IV, cap. XX, § 31, Op. T. XI, p. 97 G *hominis caro.* Er sagt auch *divina humana*

(Plur. neutr.) das Göttliche, das Menschliche *Sermo* CLXXXIV, cap. I, § 1, T. VII, p. 881 F. *Deus et homo Enchirid.* cap. XIII, *ed. Krab.* p. 45, *Tractat. in Joann. evang. tract.* LXXVIII, § 2, T. IV, p. 924 B *Nec tamen Deus pars hujus personae* p. 925, *Sermo* CLXXXIV, cap. I, § 1, T. VII, p. 881 F, § 3, p. 882 E: *natus de patre Deus, de matre homo, sine matre Deus, sine patre homo etc. de trinitat.* lib. XIII, cap. XVIII, § 23; *contra Maximin. Arian.* lib. II, cap. X, § 1, T. X, p. 840 F, weiter *Verbum et homo Tractat. in evangelium Joannis* tractat. XLVII, § 9. Ja es findet sich *Deus-homo* ganz im Sinne des deutschen Gottmensch *de civitate Dei* lib. XI, cap. II *ed. Dombart* T. I, p. 411, Zeile 15: *In qua (fide) ut fidentius ambularet ad veritatem, ipsa veritas, Deus Dei filius, homine adsumto, non Deo consumto eandem constituit et fundavit fidem, ut ad hominis Deum iter esset homini per hominem Deum.* Dagegen habe ich das von Dorner (Entwickelungsgeschichte u. s. w., Bd. II, S. 92) aus *Ep.* CLXIV beigebrachte Citat daselbst vergebens gesucht.

Das Wort sagt eine Einheit aus; aber diese soll verstanden werden auf Grund der Voraussetzung, dafs weder auf der göttlichen noch auf der menschlichen Seite irgendwelche Alteration stattgefunden hat. Wenngleich Augustin einmal von einer *mixtura Dei et hominis* redet (vgl. *de trinitate* lib. IV, cap. XX, § 30: *Verbo Dei ad unitatem personae copulatus et quodammodo commixtus homo Ep.* CXXXVII, § 11 cf. § 16), so hat er doch an eben dieser Stelle diese Äufserung gegen Konsequenzen zu sichern gesucht; sie werden aber noch viel entschiedener durch jene prinzipalen Erörterungen abgewiesen, welche der Gedanke von der **Unwandelbarkeit** [1] Gottes beherrscht. Dieselbe ist im Zusammenhange seines Systems ebenso wie in dem Origenistischen das specifische Charakteristikum seines Gottesbegriffes im Unterschiede von den wandelbaren Weltdingen. Gott ist in Christo geblieben, was er war (abgesehen von ihm), indem er „empfing" *(accepit)*, „annahm"

1) z. B. de trinitat. lib. V, cap. II, § 3; lib. IV, cap. XVIII, § 24, Op. T. XI, de doctrina Christiana lib. I, cap. VIII. IX, T. III.

(assumsit) den Menschen Jesus *Ep. ad Evodium* CLXIV, § 8, T. II, p. 749: *Deus manens homo factus est. Ep.* CXXXVII, § 7: *Manet sicuti est. Et putamus nobis de omnipotentia Dei incredibile dici aliquid, cum dicitur verbum Dei, per quod omnia facta sunt, sic assumsisse corpus ex virgine et sensibus apparuisse mortalibus, ut immortalitatem suam non corruperit, ut aeternitatem non mutaverit, ut potestatem non minuerit, ut a sinu patris id est a secreto, quo cum illo et in illo est, non recesserit* ib. § 10: *Homo quippe Deo accessit, non Deus a se recessit. Tractat. in Joannem tr.* XXVIII, § 1, T. IV, p. 672 D: *Manens Deus hominem accepit, qui fecit hominem ib. tract.* CV, § 6, T. IV, p. 1008 C D: *Hoc quidem sic intelligendum putant, tamquam natura humana, quae suscepta est a Verbo, converteretur in Verbum et homo mutaretur in Deum: immo si diligentius quod opinati sunt cogitemus, periret in Deo etc.* § 7: *Sed ad hanc opinionem, quam veritati prorsus non video convenire, nihil nos urget etc.* — *De trinitate* lib. IV, cap. XXI, § 30, T. XI, p. 96 F. *Sermo* CLXXXVI, § 1, T. VIII, p. 885 D: *Quomodo Deus esse desisteret, cum homo esse coepit?* § 2: *accipiendo quod non erat, non amittens quod erat* ib. E F: — *id quod erat manentem, quod non erat assumentem,* ib. p. 885 G: *Proinde quod verbum caro factum est, non verbum in carnem pereundo cessit, sed caro ad verbum, ne ipsa periret, accessit. Epist.* CLXIX, § 7, T. II, p. 788 A. *de civitate Dei* lib. X, cap. XXIX ed. Domb. T. I, p. 397, lin. 34 ib. lib. XI, cap. II, T. I, p. 411, lin. 14. Jegliche *conversio Dei* wird ausdrücklich verneint, sowohl in den bisher beigebrachten Citaten, wie in anderen z. B. *de trin.* lib. IV, cap. XXI, § 31, T. XI, p. 97, ib. lib. II, cap. V, § 9, T. XI, p. 34 G; ebenso der andere Satz, daſs das Menschliche in das Göttliche übergegangen sei, z. B. *de trin.* lib. I, cap. VIII, § 15, T. XI, p. 12. Das echt Menschliche, wie wir es kennen — und diese Kenntnis haben wir in dem uns geläufigen festen Begriff des Menschen *de trin.* lib. VIII, cap. IV, § 7, T. XI, p. 145 B: *Habemus enim quasi regulariter infixam humanae naturae notitiam, secun-*

dum quidquid tale adspicimus, statim hominem esse cognoscimus vel hominis formam. Secundum hanc notitiam cogitatio nostra informatur, cum credimus pro nobis Deum hominem factum — mufs in Christo unangetastet bleiben [1]. Der Mensch Jesus ward in der Zeit, in einem bestimmten Moment assumiert von dem ewigen Wort; was indessen nicht so zu verstehen ist, als ob zuerst irgendwelcher Mensch erschaffen, darauf assumiert worden sei, sondern in der *assumtio* wurde der Mensch Jesus erschaffen [2]. Auch ist nicht zu urteilen, der letztere in seiner geschichtlichen Entwickelung habe durch sein Verdienst bewirkt, dafs er mit dem *filius Dei* verbunden würde, sondern *ex quo homo esse coepit, ex illo est Deus* [3].

Dieselben Gedanken werden wiederholt auch da, wo der Schriftsteller unter Voraussetzung der Lehre von dem doppelten Stande Christi das Schema *forma Dei, forma servi,* wie das andere *filius Dei filius hominis* verwendet.

Die *forma Dei* blieb bestehen, indem der Herr die *forma servi* aneignete *contra sermonem Arian.* cap. VIII, § 6. 7, T. X, p. 755 B C *non formam Dei amittens, sed formam servi accipiens; Tractat. in Joann.* LXXVIII, § 1. 2; LXIX, § 3, T. IV, p. 902 C; *de trinit.* lib. I, cap. I, § 2 ib. cap. VII, § 11; *Enchiridion ed. Krab.* cap. XIII, Op. T. XI, cap. XXXIII. Die eine ist nicht an die Stelle der anderen getreten, die eine *(forma Dei)* hat nicht aufgehört, da, wo die andere zu sein angefangen hat, sondern beide sind gleichzeitig neben einander. — Dasselbe gilt auch von dem an zweiter Stelle genannten Schema *Sermo* CLXXXVIII, § 3; *Tractat. in evang. Joann. tract.* XXVII, § 4, T. IV, p. 667 A: *Filius Dei semper, filius hominis ex tempore, tamen unus Christus ex unitate personae. In coelo erat, quando in terra loquebatur. Sic erat filius hominis in*

1) Tractat. in Joan. tractat. XL, § 40, T. IV, p. 749 C. D.

2) Collatio cum Maximino Ariano cap. VIII, T. X, p. 754 D.

3) de trinit. lib. XIII, cap. XVII, § 22, T. XI, p. 233 F: — „quia nec ipse ut tanta unitate Deo vero conjunctus una cum illo persona fieret, ullis est praecedentibus meritis assecutus".

caelo, quomodo filius Dei erat in terra: filius Dei in terra in suscepta carne, filius hominis in caelo in unitate personae. Ep. CLXXXVII, § 9 *collatio cum Maximino Ariano* cap. VII, T. X, p. 754. Einer und derselbe ist der Sohn Gottes und des Menschen Sohn. *Enchirid.* cap. XXXV *ed. Krab.* am Ende. *Unus Dei filius idemque filius hominis* und so oft ebend. cap. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. *Sermo* CLXXXVI, cap. III, § 3, T. VIII, p. 885 G: *Neque enim alius, sed idem ipse in forma Dei aequalis patri humiliavit non alium, sed semet ipsum etc. Quod totum non fecit Dei filius nisi in ea forma, qua est hominis filius. Item si ille qui semper est Dei filius, non est ipse factus hominis filius? etc. Esse filius Dei quod utique semper erat, factus est ex semine David secundum carnem, quod non erat etc. De trinitate* lib. I, cap. XIII, § 28: *Nisi tamen ipse idem esset filius hominis propter formam servi, quam accepit, qui est filius Dei propter Dei formam, in qua est,* § 29. 30 ib. lib. IV, cap. VIII, § 12, T. XI, p. 82 A B: *Sic ipsi Filius Dei, Verbum Dei et idem ipse mediator Dei et hominum filius hominis aequalis Dei per divinitatis unitatem et particeps noster per humanitatis susceptionem etc.* Cf. *de civitate Dei* lib. XI, cap. II Ende: *Sola est adversus omnes errores via munitissima, ut idem ipse sit Deus et homo: quo itur Deus, qua itur homo. — „Unus“* s. die soeben citierten Stellen und *Tract. in Joann. evangel. tract.* XXVII, § 5, ib. LXXVIII, § 3, T. IV, p. 925 D: *Enchirid.* cap. XIII *ed. Kr.* p. 4 (Op. *ed. Ven.* cap. XXXIII, § 10), cap. XV, p. 53 *Kr.*

11. Auch die Frage nach dem Modus der Einwohnung des Göttlichen in dem Menschen Jesus beschäftigt unseren Autor. Da die Gläubigen eine Einheit bilden[1], welche so stark ist, daſs man urteilen darf, alle bilden im Grunde nur einen Menschen, da auch ihnen Gott einwohnt: so hat der dogmatische Gedanke das Recht oder das Unrecht des

1) Enarrat. in Psalm. Enarr. II in Psalmum XXIX, § 10, Op. ed. Venet. T. V, p. 183 Vgl. die zweite Studie Bd. IV, S. 221.

Gebrauches dieser Analogie[1] zum Zweck des Verständnisses dessen, was in Christo geschehen ist, zu prüfen. Gab es doch zu Augustin's Zeiten deren nicht wenige, welche sich das „Geheimnis[2] der Person Christi" durch Heranziehung derselben aufzuklären bemühten. Alle Menschen, welche weise sind, sind das geworden — sagten sie — durch die ewige Weisheit; so auch Jesus, welcher nur das vor den anderen voraushat, daſs er von einer Jungfrau geboren ist[3]. Aber Gedanken dieser Art wie deren Motive lehnt der fromme Katholik Augustin ab; nichtsdestoweniger kann er das relative Recht dieser Vergleichung nicht in Abrede stellen. Allerdings, erwidert er, sind alle Weisen weise durch die ewige Weisheit; aber ein anderes ist weise werden durch die Weisheit, ein anderes die Weisheit selber sein[4]. — Freilich ist Gott der überall Gegenwärtige[5]; aber anders ist er gegenwärtig in der Welt, anders in den geschaffenen, anders in den umgeschaffenen, wiedergeborenen, begnadigten Menschen[6], anders in Christo. Jene bilden den Tempel, welcher die Kirche ist[7]; sie darf als eigentliche Behausung des begnadigenden[8] Gottes gelten. Kein Gläubiger, von Gottes Geiste durchwohnt, darf ihr, — der zum Zweck der *aeterna habitatio Dei* aufgebauten *civitas Dei*, aufserhalb derer alles menschliche Leben eher Tod als Leben zu nennen ist[9], fremd bleiben. Er wohnt

1) Ep. CLXXXVII, § 40, T. II, p. 902 A: „Dum vero habitationem ejus cogitas; unitatem cogita congregationemque sanctorum maxime in caelis (s. oben Bd. IV, S. 521) ubi propterea praecipue dicitur habitare, quia ibi fit voluntas ejus, perfecta eorum, in quibus habitat, obedientia etc."

2) De agone Christiano cap. XX, § 22, Op. T. XI, p. 643 F: „Nesciunt enim proprium illius hominis sacramentum etc."

3) L. l.

4) L. l. T. XI, p. 643 G.

5) Ep. CLXXXVII, § 16. 17. 18. Dorner's Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi II, 92.

6) Ib. § 27. 28. 30. 32.

7) Ib. § 33. 35.

8) Ib. § 32, Op. T. II, p. 897 A.

9) Ib. § 33, l. l. 897 D: „Proinde in compagem corporis Christi

in diesen Gläubigen als seinen Tempeln[1], er wohnt in der Gemeinschaft derselben als seinem Tempel[2]. Das ist freilich auch von Christo auszusagen; aber in ihm als ihrem Tempel wohnt die ganze Fülle der Gottheit[3]. Ein Satz, welcher das Urteil zu begründen scheint, von den Christen sei auszusagen ein beschränktes oder fragmentarisches Gegenwärtigsein Gottes in ihnen. Indessen dasselbe hat offenbar sein Korrektiv in dem andern, die *praesentia Dei* in Christo sei nicht in der Art vorzustellen, als ob das absolute Sein Gottes in der Menschheit Jesu eingeschlossen sei. Diese Vorstellung ist nur eine Folgerung des Unverstandes, der verkennt, daſs Gottes Gegenwart überhaupt keine lokale ist, daſs er nicht umfaſst wird von dem, welchem, in welchem er gegenwärtig ist. Darum kann auch der Herr die Gottheit nicht in sich absorbieren. Das behaupten würde uns dazu nötigen, das Recht der obigen Aussagen über die Gläubigen, über die Kirche wieder in Frage zu stellen: was doch unmöglich ist in Betracht der ausdrücklichen Erklärungen der heiligen Schrift. Darum bleibt nichts anderes übrig als zuzugestehen, daſs jenen von anderen verwendeten Analogieen eine partielle dogmatische Wahrheit beiwohne, die Konsequenzen aber, welche die Einzigkeit der Würde Christi zu beeinträchtigen scheinen, abzuschneiden. — In allen Heiligen, in allen Propheten, in allen Aposteln war das Wort, aber in allen diesen ein in verschiedenen Graden wirkendes; mit Jesu ist es aus-

---

tamquam in vivam structuram templi Dei, quae est ejus Ecclesia, nati homines non ex operibus justitiae quae fecerunt, sed renascendo per gratiam transferuntur tamquam de massa ruinae ad aedificii firmamentum. Praeter hoc enim aedificium, quod beatificandum construitur ad aeternam habitationem Dei, vita hominis omnis infelix et mors est potius apellanda quam vita. Quisquis ergo habitabitur, ne ira maneat super eum, ab hoc corpore, ab hoc templo, ab hac civitate non erit alienus. Omnis autem non renatus alienus est."

1) Ib. § 33.

2) Ib. § 38.

3) Ib. § 38. — De trinit. lib. IV, cap. XVIII, § 24: „In quantum mutabiles sumus, in tantum ab aeternitate distamus".

schliefslich zur Einheit der Person geeinigt. Von allen übrigen geheiligten und weisen Menschen kann gesagt werden, sie hatten, sie haben das Wort in sich; dagegen von Jesu allein heifst es: das Wort ward Fleisch. Er ausschliefslich wird als der Eingeborene gefeiert. Christus ist das Haupt; wir sind die Glieder, — das ist eine unermefsliche Differenz, — was man sich einigermafsen verdeutlichen kann, schon wenn man die Beschaffenheit des menschlichen Hauptes, dessen Verhältnis zu den übrigen Gliedern des menschlichen Körpers erwägt. In dem Haupte — meint Augustin — sind alle fünf Sinne thätig; in den übrigen Gliedern wirken sie verteilt.

Die Frage, ob diese Erörterungen genügen, der von dem Verfasser gestellten Aufgabe gerecht zu werden, darf uns hier nicht beschäftigen. Er — wie jeder echte Theologe — hat seinen persönlichen Glauben an die Gottheit Christi nicht von dem Gelingen irgendwelcher dogmatischen Konstruktion abhängig gemacht; ebensowenig selbstverständlich die Haltbarkeit des Kirchenglaubens. Diesen, nicht eine individuelle wissenschaftliche Doktrin von der Person Christi will er erörtern, ein gewisses Verständnis gewinnen; nichtsdestoweniger bleibt ihm jene ein Mysterium[1], nicht unbedingt bedürftig der Aufhellung in der Weise, wie ein „Problem" die Lösung erwartet. Gleichwohl kennt er dergleichen auch in der Christologie, — er beschäftigt sich mit dem einen, mit dem anderen, eben nur in der Absicht, den Christus des Glaubens gegen Attentate der fälschenden, menschlichen Erkenntnis sicher zu stellen.

12. Christus ist, wie wir wissen, die eine Zweiheit umfassende Gesamtperson: das ist eine dogmatische Aussage, die nach unseres Kirchenlehrers Urteil mit der heiligen Schrift übereinstimmt. Aber diese sagt das nicht wörtlich;

1) „Mysterium" s. Enchiridion cap. XIII, p. 13 ed. Krabinger. Ep. CXXXVII, § 5, Op. T. II, p. 526. § 6 ib. p. 528 A. L. l. § 8, p. 529 B: „In talibus rebus tota ratio facti est potentia facientis" etc. cf. § 15 Anfang. Sermo CXC, cap. II, § 2, T. II, p. 892 B C. Sermo CLXXXVIII, § 1. — Cf. Ambros. de fide lib. I, cap. XII, § 84, Op. T. II, p. 460 D.

sie bedient sich nicht der uns unentbehrlichen Schulsprache, sondern der des gewöhnlichen Lebens, da sie jedermann verständlich sein will[1]. Wir lesen in ihr Stellen, welche sei es Selbstzeugnisse Christi, sei es Zeugnisse der Apostel über ihn enthalten, — solche, in welchen Christus als das redende Subjekt oder als das Objekt der Lehre erscheint. Und doch können wir dieselben nur dann dogmatisch verstehen, wenn wir diese Aussagen auf das oben charakterisierte Schema *(forma Dei forma servi, filius Dei filius hominis)* zurückführen. Geschieht das nicht, bleiben wir bei dem Wortlaut stehen: so kommen wir in den Fall, die heilige Schrift mehrfach des Selbstwiderspruchs anklagen zu müssen. Der Herr erklärt Joh. 12, 47: Ich richte nicht, während er anderswo als Richter sich ankündigt (Joh. 5, 22), angekündigt wird. Das Richteramt kommt ihm ja in der That zu; wenn es a. a. O. in Abrede gestellt wird, so haben wir zu erwägen, dafs er dasselbe nicht ausübt als *filius hominis, hominis potestate.* Wir erinnern uns weiter des Spruches: „Meine Lehre ist nicht mein, sondern dessen, der mich gesandt hat". Auch diesen kann man nur dann richtig erklären, wenn man erwägt, dafs diese Verneinung nur ausgesprochen ist unter Voraussetzung der, in Beziehung auf die *forma servi.* Dagegen ist die Lehre, sofern als das Subjekt derselben der *filius Dei,* in Betracht kommt, in der That die seinige[2]. Ja seine Lehre ist er selbst, heifst es *De trinit.* lib. II, cap. II, § 4[3] in einem so scharf formulierten Satze, dafs man dadurch an einen bedeutenden Gedanken der Schleiermacher'schen Glaubenslehre[4] er-

1) De trinit. lib. I, cap. XI, § 23.

2) Ib. § 27—29.

3) „In Dei quippe forma sicut non aliud filius aliud vita ejus, sed ipsa vita filius est: ita non est aliud filius, aliud doctrina ejus, sed ipsa doctrina filius." — L. l. lib. I, cap. XI, p. 27: „Doctrina enim patris est verbum patris."

4) Jesu Lehre ist nichts anderes als die Selbstdarstellung seiner Person in der Rede: „Der christliche Glaube" u. s. w., (2. Aufl., Berlin 1831) Bd. II, S. 130, § 103, N. 2 vgl. Bd. I, S. 110, § 15, N. 2.

innert werden kann, aber freilich ist er in einem von dieser verschiedenen Sinne gemeint.

Gerade um diese und ähnliche Aussagen in der Bibel richtig zu interpretieren, ist bereits von älteren Theologen jene „Regel“ [1] ausgemittelt, welche zur richtigen dogmatischen Verwendung derselben anleitet. Unverständige [2] Leser, welche mit derselben nicht bekannt sind, sind in Gefahr Stellen der oben bezeichneten Art mifszuverstehen. Was von Christo in Betracht der *forma servi* ausgesagt ist, beziehen sie auf die *forma Dei* und umgekehrt, ja sie können dazu verleitet werden, aus christologischen Sätzen trinitarische Konsequenzen zu ziehen, z. B. aus dem Worte des Apostels Paulus: „der Herr der Herrlichkeit ist gekreuzigt“ das Recht des Satzes „Gott ist gekreuzigt“ zu erschliefsen, der doch in der Lehre von dem trinitarischen Gott [3] ein verwerflicher ist.

Dagegen in der Christologie kann er im Zusammenhange der in ihrem Interesse zu entwickelnden Gedanken verteidigt werden [4]. Die Stelle 1 Kor. 2, 9 kann den nicht be-

---

1) De trinit. lib. I, cap. XI, § 22, T. XI, p. 18 F: „Quapropter cognita illa regula intelligendarum Scripturarum“ etc. Ib. lib. II, cap. I, § 1, l. l. 29 C: „Quamobrem quamquam firmissime teneamus de Domino nostro Jesu Christo et per Scripturam dissiminatam et a doctis catholicis earandem Scripturarum tractatoribus demonstratam tamquam canonicam regulam“ etc. Vgl. den Schlufs des Antiochenischen Unions-Symbols vom Jahre 433. Hahn, Bibliothek der Symbole (2. Aufl.), § 99, S. 138.

2) Ep. CCXXXVIII, § 14, Op. T. II, p. 111 C.

3) L. l.

4) De trinit. lib. I, cap. XIII, § 28, T. XI, p. 23 C: „Ex forma enim servi crucifixus est et tamen Dominus gloriae crucifixus est. Talis enim erat illa susceptio, quae Deum hominem faceret et hominem Deum“ (cf. ib. lib. IV, cap. XXI, § 31, T. XI, p. 97 E: „— atque hoc totum et Deus dicatur propter Deum et homo propter hominem“). „Quid tamen propter quid et quid secundum quid dicatur, adjuvante Domino prudens et diligens et pius lector intelligit. Nam ecce diximus, quia secundum id, quod Deus est, glorificat suos, secundum hoc utique quod Dominus gloriae est et tamen Dominus gloriae crucifixus est quia recte dicitur et Deus crucifixus non ex virtute divinitatis, sed ex infirmitate carnis etc.“

fremden, welcher erwägt, dafs die „*susceptio*“ der Art war, dafs sie Gott zum Menschen machte, den Menschen zu Gott. Darum weil Christus, der zu Gott gemachte Mensch, gekreuzigt ist, kann man unter Kautelen [1] die Formel „Gott ist gekreuzigt“ in der Lehre von der Person Christi gebrauchen; aber nur dann, wenn man den Zusatz *secundum carnem* oder *ex infirmitate carnis* entweder ausdrücklich oder in Gedanken ergänzt. Augustin persönlich liebt aber dergleichen Reden nicht. Die gewöhnliche Wendung vielmehr ist das z. B. *Tract. in evang. Joann.* LXXVIII, § 3, Op. T. IV, p. 925 D vorkommende *Christus crucifixus est in forma servi* cf. ib. T. LXIX, § 3, T. IV, p. 902 D *Christus mortuus est.* Die zugunsten jener ersteren Formel, welche vielleicht im Munde eifriger Gemeindeglieder manchmal laut wurde, versuchte Erörterung hat wohl nur die Absicht, zu zeigen, wie man sich dieselbe zurechtlegen müsse, wenn sie nicht Mifsverständnisse erregen soll. Augustin erweist sich, was den beregten Fall betrifft, als vorsichtigen Apologeten. Aber das Mittel, dessen er sich als solcher bedient, ist eine Exposition, welche man, wenngleich mit bzw. feststehenden traditionellen Sätzen operiert wird, doch eine freie, dogmatische nennen darf. Gott ist zum Menschen gemacht, der Mensch zu Gott, das ist doch nicht ausdrückliche Lehre der heiligen Schrift, um deren richtige Interpretation nach seiner obigen Aussage es sich in dieser Angelegenheit handelt, sondern Joh. I, 14 lautet anders. Nichtsdestoweniger erschliefst er aus jenen Sätzen als unanfechtbar die relative dogmatische Wahrheit der Formel „Gott ist gekreuzigt“, welche doch nicht einen lediglich verbalen Wert zu haben scheint. Allerdings will unser Theologe nach seiner an einer anderen Stelle [2] abgegebenen ausdrücklichen Erklärung von einer wirklichen Übertragung dessen, was von der *forma servi* mit vollem Rechte im eigentlichen Sinne auszusagen ist, auf die *forma Dei* nichts wissen; aber

1) S. S. 166, Anm. 4.
2) Ep. CCXXXVIII, § 14, T. II, p. 1116.

dafs es lediglich auf Verteidigung des Rechtes einer Redefigur in der obigen Auseinandersetzung abgesehen sei, mufs doch als unwahrscheinlich betrachtet werden. Vielleicht treffen wir das Richtige, wenn wir den Widerstreit zweier Tendenzen annehmen. Die eine hat ihr Motiv in der Lehre von zwei Naturen. Soweit Augustin von dieser bewegt wird, mufs er urteilen, dafs die Formel „Gott ist gekreuzigt" vorwiegend eine nur verbale Bedeutung habe, das Recht des Gebrauches derselben nur durch eine christologische Rekonstruktion zu erweisen sei. So weit aber die Kategorieen *idem*, *unus* sein Denken bestimmen, wird eine andere Tendenz in ihm angeregt, welche es ihm ermöglicht, jener Formel auch irgendwelchen materiellen Wert beizulegen. Die *caro* ist ja doch die des *idem*, des *unus*. Darum wird er auch dazu veranlafst, einmal wenigstens mittelbar von einer *caro Dei* zu sprechen [1]. Aber der für das Auseinanderhalten des Göttlichen und Menschlichen interessierte Gedanke scheint doch in ihm der vorwiegende geblieben zu sein, wie nach meinem Dafürhalten die *Ep.* CLXIX, § 8, T. II, p. 788 A angezogene Analogie beweist. Man darf sagen — heifst es hier — der Philosoph wird geschlagen, obwohl das nicht geschlagen wird, was denselben zum Philosophieren befähigt, die *anima*, sondern die *caro*. *Ita Christus, Deus, Dei filius, Dominus gloriae et si quid hujusmodi secundum verbum dicitur; et tamen recte dicitur Deus crucifixus, cum hoc eum secundum carnem passum esse,* ***non*** *(!) secundum illud, quo Dominus gloriae est, non habeatur incertum.* — Dagegen, ohne durch eine Kautel eingeschränkt zu sein, begegnet uns in einer anderen von der Stimmung der Andacht bewegten Stelle [2] die Formel *natus est Deus ex femina.*

13. Dafs diese Doktrin in jedem Falle nicht ihre un-

1) De trinit. lib. IV, cap. XXI, § 31.

2) L. l. lib. VIII, cap. IV, § 7, T. XI, p. 145 C: „Hoc enim nobis prodest credere et firmum atque inconcussum corde retinere, humilitatem, qua natus est Deus ex femina et a mortalibus per tantas contumelias perductus ad mortem, summum esse medicamentum, quo superbiae nostrae sanaretur tumor" etc.

mittelbare Quelle in dem katholischen Orient habe, davon mufs, wie ich denke, jeder sich überzeugen, welcher dieselbe mit der Christologie des Ambrosius von Mailand vergleicht. Dieses Unternehmen ist dadurch erleichtert, dafs wir von diesem neben den *libri de fide ad Gratianum* noch die besondere Monographie *de incarnationis sacramento* besitzen, während in Augustin's *libri de trinitate* das Christologische, wenn auch eine vielfache, dennoch nur sekundäre Berücksichtigung findet.

Auch diesen älteren lateinischen Theologen gilt die Zweinaturenlehre augenscheinlich als die längst herkömmliche. Christus ist *consors utriusque naturae id est humanae atque divinae de fide* lib. II, cap. VII, § 58 [1]. Ib. lib. II, cap. IX, § 77, T. II, p. 485 C: *Unus in utroque loquitur Dei filius, quia in eodem utraque natura est.* Er spricht ausdrücklich von *natura divina* allein *de incarnationis sacramento* cap. V, § 4, T. II, p. 712 E; cap. VIII, § 82. 84. 88 *secundum divinam substantiam de fide* lib. V, cap. VIII, § 107. Dagegen habe ich die korrespondierende *„natura humana“* allein bisher nirgends [2] gefunden, wohl aber *natura hominis de fide* lib. II, cap. VIII, § 61. 62 ib. cap. VII, § 58. Cf. lib. V, cap. XVIII, § 223 *integra conditio humana.*

Ambrosius spricht ebenfalls von einer *gemina substantia de fide* lib. III, cap. X, § 65, T. II, p. 509 B, von dem Göttlichen und dem Menschlichen (*divina* und *humana*) *de fide* lib. III, cap. X, § 65, von *divinitas* und *caro* ib. lib. II, cap. IX, § 77, von *verbum* und *caro de incarnationis sacramento* cap. V, p. 44; cap. VI, § 59. *Ep.* XLVI, § 12, T. II, p. 988 A (aber freilich nirgends meines Wissens ausdrücklich von *una persona*). Ebenso, ja noch eifriger als Augustin ist er darauf bedacht, beide Na-

1) S. Ambrosii Mediolanensis episcopi Opera studio et labore monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri, Parisiis 1690, T. II, p. 481.

2) Die Stelle de incarnat. sacram. cap. VII, § 67, Op. T. II, p. 718 F: „— ita et animam nostram perfectam naturae humanae adsumtione suscepit“ gehört nicht direkt hierher.

turen in ihrer Integrität zu erhalten, auseinander zu halten [1]. Man muſs wissen — lehrt auch er — was der ewigen Gottheit, was dem Menschen zukommt [2], wenn man richtige christologische Sätze bilden will. Die Menschheit Jesu kann nicht eine andere gewesen sein als unsere menschliche Natur *de incarnationis sacramento* cap. VII, § 76 cf. § 64. 71. Er war *homo secundum carnem*, wenngleich er *ultra hominem secundum divinam operationem, supra hominem erat Ep.* XLVI, § 7, T. II, p. 986 C. Denn der wirkliche empirische Mensch ist nicht ohne Sünde, daher man sagen darf *in specie hominis (Chr.) videbatur l. l.* Unbedingt maſsgebend muſs der Kanon von der Unwandelbarkeit [3] Gottes auch in der Lehre von der Person des Herrn bleiben. Diejenigen, welche denselben verletzen, die Integrität des Menschlichen in ihm, die Existenz einer Menschenseele in Frage [4] stellen, sind schlimmer als die Arianer [5]; — ein Urteil, dessen Härte sich aus dem bewuſsten, im Abendlande [6] früher als im Oriente aufkommenden praktisch-kirchlichen Gegensatz gegen den Apollinarismus [7] erklärt. Die Stelle Joh. 1, 14 darf nicht irre führen: sie sagt nicht eine Veränderung aus, nicht ein Umgesetzt-werden des Wortes, welches Gott ist, in das Fleisch, sondern wehrt gerade diesen Gedanken ab durch den Zusatz: „und wohnte unter uns“ [8]. Die Gottheit wurde nur „bekleidet“ mit der

---

1) De fide lib. II, cap. IX, § 77: „Servemus distinctionem divinitatis et carnis“ cf. de incarnationis sacramento cap. IV, § 23, T. II, p. 709.

2) De incarnat. sacram. cap. II, § 13 Ende, T. II, p. 706 B.

3) L. l. cap. V, § 41, T. II, p. 712; cap. VI, § 55.

4) L. l. cap. VII, § 64. 70. 76.

5) L. l. cap. VI, § 49. 51.

6) Rade: Damasus, Bischof von Rom. Ein Beitrag zur Gesch. der Anfänge des römischen Primats. Freiburg und Tübingen 1882, S. 98. 113. 131.

7) De incarnationis sacramento cap. VI, § 51 und die bezügliche Note der Benediktiner.

8) L. l. cap. VI, § 59—61. — Die übernatürliche Geburt beeinträchtigt nicht die Homogenität Jesu mit uns ebend. cap. IX, § 105, T. II, p. 726 E. — Widerlich sinnliche Beschreibung der Schwanger-

caro wie mit einem Gewande[1], blieb also sich selber gleich. Sie erhielt sich auch nach dieses Kirchenlehrers Urteil in der *incarnatio* als dieselbe, welche sie vor dem zeitlichen Anfang derselben gewesen war. Sie hat nichts verloren von dem, was sie hatte — so lesen wir ebenfalls bei ihm —, sondern hat nur angenommen das, was sie nicht hatte[2] — die volle Menschennatur. Darum ist in Betracht der Geltung des oben erwähnten Kanons die Einschränkung *secundum carnem* in allen Sätzen erforderlich, welche von Christo Leiden und Tod aussagen[3]. Ja man darf sich nicht scheuen zu lehren, Christus war *immortalis in morte, impassibilis in passione*[4], weiter *idem patiebatur et non patiebatur, moriebatur et non moriebatur*[5], ferner *resurgebat secundum carnem, non resurgebat secundum verbum, quod non resolutum fuerat in terram, sed apud Deum semper manebat*[6], gleicherweise *Erat caro ejus in monumento, virtus ejus operabatur in caelo*[7].

14. Gleichwohl wird von dem Mailänder Theologen nicht weniger als von dem Numidischen im Interesse der Einheit der Person das *idem* betont, z. B. *de fide* lib. II, cap. VII, § 58: *Non quasi eum in majestate sua crucifixum putemus, sed quia idem Deus idem homo, per divinitatem*

---

schaft der Maria de institutione virginitatis et de perpetua Mariae virginitate cap. XIV, § 89—92; cap. XV, § 93; cap. XVI, § 98.

1) De incarnat. sacram. cap. V, § 41, T. II, p. 712.

2) De fide lib. II, cap. VIII, § 62, T. II, p. 482 B non remittens, quod erat, sed adsumens, quod non erat § 64.

3) De incarnat. sacram. cap. V, § 44, T. II, p. 713 E cf. § 36. 37. 38 De fide lib. II, cap. X, § 84, T. II, p. 487 A: „Ut intelligeremus obedientiam mortis non divinitatis fuisse, sed incarnationis: in qua et officia nostra suscepit et nomina." Ib. lib. II, cap. X, § 85. De spiritu sancto lib. I, cap. IX, § 106, T. II, p. 622.

4) De incarnat. sacram. cap. V, § 39, T. II, p. 712 C.

5) Ib. § 36.

6) Ib. T. II, p. 712 F.

7) De incarnat. sacram. cap. V, § 40. Cf. de institutione virginitatis et perpetua Mariae virginitate cap. XII, § 78, T. II, p. 266; de fide lib. II, cap. III, § 13, T. II, p. 499 B: „cujus templum resuscitatum est".

Deus, per susceptionem carnis homo Jesus Christus etc., ib. lib. III, cap. II, § 8: *idem altissimus, idem homo,* wie auch das *unus* z. B. *de incarnat. sacram.* cap. V, § 35, T. II, p. 711 E: *Unus non divisus, sed unus etc., de fide* lib. V, cap. VIII, § 107: *Unus tamen atque idem est filius etc.* — Ebenso ist der Gegensatz und die Korrelation der Termini *forma Dei forma hominis, filius Dei filius hominis* unserem Schriftsteller ganz geläufig; der oben S. 160 charakterisierte Lehrbegriff auch der seinige *Ep.* XLVI, § 6, T. II, p. 986: *Quid est in Dei forma, nisi in plenitudine divinitatis, in illa perfectionis divinae expressione? — Ergo cum esset in plenitudine divinitatis, exinanivit se et accepit plenitudinem naturae et perfectionis humanae etc. — ut esset perfectus in utraque forma* § 3: *Etenim secundum formam servi loquutus, dominum vocavit, quem patrem vocavit, aequalis in Dei forma, servum secundum carnis substantiam se praedicans.* Cf. *ib.* § 7. 8. 11—13. *de fide* lib. V, cap. VIII, § 109 *ib.* lib. II, cap. VIII, § 70, T. II, p. 483 E: *Contrarium igitur servus et aequalis. Aequalis ergo in Dei forma, minor in susceptione carnis et hominis passione. Nam quomodo eadem posset minor esse aequalisque natura? — de incarnationis sacram.* cap. V, § 41: *In illa servi forma erat veri luminis plenitudo; et cum se exinanivit, lumen erat etc. Et cum in morte erat, in umbra non erat.* — Offenbar geht also der Gedanke des Schriftstellers auf eine Koexistenz beider *formae.* Die *exinanitio* soll geschehen sein, ohne daſs es zu irgendwelcher Alteration der Gottheit gekommen ist, wie wir wissen. Christus existiert in *forma Dei* und *in forma servi* zugleich. Das aber ist ein Satz, dessen Glieder sich gegenseitig ausschließen, ein Satz, welcher die *exinanitio* zu einer lediglich scheinbaren macht. Ambrosius aber lehnt diese Konsequenz ab in einem charakteristischen Widerstreit der Gedanken. In der Stelle[1] *de spiritu sancto* lib. I, cap. IX, § 107 ist in-

1) Ambrosii Opera T. II, p. 622 F: „Suscepit enim, quod non erat, ut celaret, quod erat: celavit, quod erat, ut tentaretur in

bezug auf den Zustand nach erfolgter *exinanitio* die Rede von einem *celare* dessen, was er war. Während der Dauer desselben besteht also doch ein gewisser Widerspruch zwischen der normalen, adäquaten Erscheinung der *forma Dei* und der empirischen. Dieselbe sollte nicht bloſs da sein, sondern auch in der diesem Dasein entsprechenden Weise sich ausprägen („*in illa perfectionis divinae expressione*“ s. o.). Statt dieser Ausprägung sieht man die *forma servi*, welche demnach die *forma Dei*, welche allerdings da ist, verbirgt. Sie (diese *forma Dei*) ist in Wahrheit; die sie verbergende *forma servi* ist nicht, sie hat nur eine scheinbare[1] Existenz, — das ist der eine Gedanke. Damit streitet aber der andere: die *forma servi*, welche man sinnlich sieht, hat eine wirkliche Existenz. In Betracht des ersten Gedankens muſs man urteilen: die Gläubigen als sinnliche Menschen, sofern sie sinnlich sind, sofern sie die *forma servi* sehen, befinden sich in einer optischen Täuschung; in Betracht des zweiten Gedankens aber ergiebt sich die Aussage, die Gläubigen sehen richtig die wirkliche[2] *forma servi*, welche gleichwohl eine inadäquate Erscheinung des substantiellen Wesens ist, als (empirische) Wirklichkeit. Aber selbst bei diesem Antagonismus der Tendenzen verbleibt es nicht; sondern in dem Satze „Er wurde gesehen wie ein Mensch, aber es erglänzte (zugleich) in seinem Erdenleben die göttliche Ma-

---

eo et redimeretur quod non erat, ut ad id quod erat per id quod non (!) erat, nos vocaret.“

1) De fide lib. II, cap. XI, § 90: „Ut quasi homo vinceret“ etc. Ib. lib. III, cap. V, § 36: „Sanguine suo quasi homo Dominus nos redemit“ etc. Ep. XLVI, § 5. 11. 12. 13. Ep. XXIX, § 8, T. II, p. 906 R.

2) Das wiederholt vorkommende Wort videbatur ist allerdings zweideutig. Das Gesehen-werden kann auf Schein beruhen; aber auch auf Wirklichkeit. Ep. XLVI, § 7: „Sed quia sine peccato erat solus, omnis autem homo in peccato, in specie hominis videbatur“ ist es in letzterem Sinne zu verstehen, nichtsdestoweniger die reale Menschwerdung in Frage gestellt. Jesus wurde in Menschengestalt gesehen, als Mensch gesehen, und doch war er kein (empirischer) Mensch.

jestät und die Glorie des Vaters“ sind beide Gedanken zugleich ausgesprochen, es sei denn, daſs man das Gesehen-werden als eine Täuschung auffaſst. In diesem Falle würden diese Worte nach Maſsgabe des ersten Gedankens zu verstehen sein.

Überaus ähnlich sind die Äuſserungen Augustins, die ich oben absichtlich übergangen habe, um sie hier um so bequemer zur Vergleichung heranziehen zu können. *Tract. in Joann.* T. XXVIII, § 1, T. IV, p. 672 D lesen wir: *Manens Deus accepit hominem, qui fecit hominem. Quando ergo latuit ut homo, non potentiam perdidisse putandus est, sed exemplum infirmitatis praebuisse. Ille enim quando voluit, detentus est, quando voluit, occisus est etc. ib.* § 6, p. 675 D: *Qui venit judicandus, veniet judicaturus etc. Deus, inquit Psalmus* (XLIX, 3), *manifestus veniet, Deus noster et non silebit. Quid est, manifestus veniet? qui venit occultus* cf. § 2, p. 673 B: *Non ipse perdiderat potestatem, sed nostram consolabatur infirmitatem etc. Hanc enim potentiam quando voluit, demonstrarit etc.* — Hier sind allerdings die dem Augustin sonst so geläufigen Kategorieen *forma Dei, forma* nicht verwendet; aber das ist völlig irrelevant, — die christologische κρύψις ist im wesentlichen ebenso konstruiert wie von Ambrosius. Die Gottheit blieb in der Menschwerdung, in dem Menschgewordenen, aber sie war verborgen durch die Menschheit Jesu, verborgen in derselben. Sie hatte (infolge der *exinanitio*) so zu sagen eine nur immanente Existenz gewonnen im Gegensatze zur offenbaren; sie hatte sich den allmächtigen Willen erhalten, aber sie verwendete denselben insofern nicht immer, als sie nicht immer einzelne Acte vollzog, welche dieser Allmacht entsprechen; aber insofern immer, als sie das ganze Schicksal des Menschen Jesus leitete. — Indessen kehren wir vorläufig zu Ambrosius zurück.

Dieser lehrt also ein Nebeneinander-bestehen beider *formae*, ebenso des *„Filius Dei“*, *„Filius hominis“*[1].

1) S. z. B. de fide lib. II, cap. IX, § 69. 70.

Nichtsdestoweniger ist der eine wie der andere „*idem*“, so daſs nicht über eine Zerteilung[1] geklagt werden darf. Christus ist *filius unius Dei*[2]. Darum kann man sagen der Sohn Gottes redet in der *divinitas* und in der *caro;* derselbe redet in beiden; aber nicht in derselben Weise. „Gleichsam“ als Gott redet er, was göttlich ist, weil er das Wort Gottes ist; „gleichsam“ als Mensch redet er, was menschlich ist, „weil er in unserer Substanz (Natur) ist“[3].

15. Augenscheinlich hat der Verfasser ein starkes dogmatisches Interesse an unserem Thema, ein Dogmatiker im strengen Sinne des Wortes ist er freilich nicht, wohl aber ein dogmatischer Rhetor. Das rhetorische Talent erleichtert ihm die Lösung der Probleme oder vielmehr verlocket ihn, die Schwierigkeit derselben zu verkennen. Er prägt Gedanken, welche einander ausschlieſsen, in Sentenzen aus, welche unmittelbar nebeneinandergestellt werden als Thesen, ja als Antithesen, aber als Antithesen des in sich gewissen, in dieser Gewiſsheit triumphierenden Glaubens. Zum Teil oratorisch schön gebildet, verkündigen sie in der Sprache des feierlichen Kirchenstils[4] die dogmatische Wahrheit, ehe denn sie untersucht ist. Allerdings man kann seine Denkweise als eine dogmatische bezeichnen: aus einem ihm erkennbaren Fehler in der lehrhaften Erörterung eines anderen Theologen schlieſst auch er sofort auf ein Fehlen des Glaubens desselben. Wer Formeln gebraucht, welche, sei es die Gottheit, sei es die Menschheit Christi schädigen, der geht des Heils verlustig[5], denn

1) De incarnat. sacram. cap. VII, § 75.

2) De fide lib. III, cap. XVI, § 135.

3) Ib. lib. II, cap. IX, § 77 cf. lib. II, cap. XI, § 90; lib. III, cap. V, § 36. — Ib. lib. III, cap. III, § 15: „Convenit ergo et patri et filio Dei nomen.“

4) Dieser ist, was meines Wissens von allen Seiten zugestanden wird, auch der Ep. Leonis ad Flavianum eigen; gerade darin die Abhängigkeit derselben von Ambrosius am leichtesten erkennbar.

5) De fide lib. III, cap. V, § 38: „Et tamen inter duo gravia sacrilegia fortasse detestabilius sit ad divinitatem referre, quae carnis sunt quam ad carnem referre, quae spiritus sunt. Illi timuerunt in

Christus ist die *causa*[1] *salutis*, das *fundamentum omnium*, das *caput ecclesiae*[2], das *summum bonum*[3]. Aber eben diese Sätze zeigen, dafs es nach des Ambrosius Überzeugung die höchsten Interessen des religiösen Glaubens sind, um welche es sich in den dogmatischen, speziell in diesen christologischen Kontroversen handelt. Dieselben sollen nicht mit den Waffen einer künstlichen Dialektik geführt werden. Nicht darauf kommt es an, den Gegner in das Netz der Worte zu fangen, auf den Buchstaben sich zu steifen, sondern sich des Spruches zu erinnern: der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig. Das Wichtigste, dessen wir bei allen unseren dogmatischen Untersuchungen stetig eingedenk bleiben sollen, ist die Erkenntnis, dafs der Herr uns gemacht ist zur Gerechtigkeit, Heiligung, Erlösung. Diese Wirkung Christi soll von uns erfahren werden, das ist die Hauptsache, nicht aber das Grübeln über das Dogma, das kleinliche Markten nach dem Vorgange der Arianer, welche z. B. in der eben berücksichtigten Stelle des ersten Briefes des Paulus an die Korinther das Wort „gemacht" pressen, um das Gemacht-sein, die Geschöpflichkeit des Sohnes Gottes daraus zu erweisen. Als ob der Apostel, als er dasselbe schrieb, an den ontologischen Ursprung Christi, nicht an seine Heilsbedeutung gedacht hätte! Aber freilich anderseits dürfen wir auch nicht in das entgegengesetzte Extrem uns verirren, — nicht stehen bleiben in unserer theologischen Erkenntnis bei dieser Heilswirkung als einem letzten, sondern müssen begreifen, dafs diese zu erklären sei aus seiner Gottheit. Nicht sind die Werke Christi das erste, nicht das, auf Grund dessen wir die Gottheit Christi verstehen, nicht als ein zweites zu denken, sondern das Urerste ist die Gottheit, die Werke sind das zweite;

Deo carnem credere et ideo redemptionis gratiam perdiderunt, quia causam (!) salutis abjurant."

1) S. die vorige Anm.

2) De fide lib. V, cap. XIV, § 181; lib. III, cap. VII, § 49.

3) Ep. XXIX, § 8, T. II, p. 906 B: „Ipse est ergo dominus Jesus summum bonum" etc.

jene ist die Voraussetzung des erlösenden Werkes [1]. Nicht aber gilt dieselbe unserem Schriftsteller nur als Voraussetzung des Heils [2]. Sehen wir auf die wesentlichen Intentionen, welche ihn bewegen und als bedeutsamer gelten als alle einzelnen christologischen Erörterungen, so sind sie vielmehr in Einklang mit seinen eigenen ausdrücklichen Erklärungen darauf gerichtet, eben den historischen Christum als die *causa salutis* zu feiern. Gerade darum erscheint ihm ja der Apollinarismus so verwerflich, weil er durch die Leugnung der wirklichen Einigung der *divinitas* und *caro*, durch welche die *gratia redemptionis* bedingt ist [3], diese selbst als eine durch Christum bewirkte in Frage stellt.

16. Schon damit hat er mittelbar einen Gedanken ausgesprochen, welcher sich gegen die in dieser Schule [4] beliebte *ἀντιμετάστασις τῶν ὀνομάτων* kehrt. Aber mit dieser Art der Bestreitung begnügt er sich nicht, sondern die ganze Grundlage dieser Methode, als der Methode der Phraseologie [5] wird von ihm zu erschüttern gesucht. Schon oben [6] habe ich sein Dringen auf Wahrung der Differenz der Naturen Bedacht zu nehmen berücksichtigt. Jetzt mache ich auf jenen anderen prinzipalen Satz [7] aufmerksam, wel-

---

1) De fide lib. III, cap. V, § 47, T. II, p. 505 F: „Non ergo divinitas propter opera, sed propter divinitatem opera, sicut Apostolus declaravit, dicens propter Filium Dei omnia" Ep. ad Hebraeos II, 10.

2) Dagegen lehrt Kaftan, Das Wesen d. christlichen Religion, S. 243 ohne alle Einschränkung: „Das alte christologische Dogma macht Christum zu einer unentbehrlichen Voraussetzung, aber doch immer nur zu einer physisch notwendigen Voraussetzung des Christentums (des Heils)."

3) S. S. 175, Anm. 5.

4) Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzerei, Bd. III (Leipzig 1766), S. 200. Baur, Geschichte der christlichen Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes, Bd. I, S. 612.

5) De fide lib. II, cap. IX, § 77, Op. T. II, p. 485 B C: „Sileant igitur inanes de sermonibus quaestiones, quia regnum Dei, sicut scriptum est, non in persuasione verbi est, sed in ostensione virtutis. Servemus igitur distinctionem divinitatis et carnis" etc.

6) S. S. 170 und die vorige Anm.

7) De incarnat. sacram. cap. II, § 13, T. II, p. 706 A: „Cavea-

cher warnt, das, was der ewigen Gottheit, und das, was der Inkarnation eigentümlich ist, mit einander zu verwechseln, also mit anderen Worten mahnt, die Redeweisen, welche in der Lehre von der Gottheit und diejenigen, welche in der Lehre von der Menschwerdung gebraucht werden, zu unterscheiden. Ist man in dieser Beziehung nicht auf der Hut, so kann man leicht dazu kommen, geradezu blasphemische Thesen aufzustellen, wie z. B. die, in welcher der Urheber der Zeit als ein in der Zeit gewordener vorgestellt wird. Als ob es überhaupt möglich wäre, dafs derjenige, durch welchen alles geworden ist, einer von uns werden könnte!

Die heilige Schrift leitet uns zur Verwendung von Phrasen, welche diesen Kanon verletzen, nicht an. Sie hat die Gewohnheit — so äufsert sich auch Ambrosius[1] — bald von Aussagen von der Gottheit anzufangen, dann zur *incarnatio* überzugehen, bald mit der Betrachtung der Niedrigkeit Christi zu beginnen, dann zu der der Herrlichkeit aufzusteigen. Der Herr selbst giebt inbezug auf sich Erklärungen, welche uns auffallend erscheinen können. Indessen das ist lediglich unsere Schuld; wir sind imstande, sie uns verständlich zu machen, was geschieht, sobald wir an seine Existenzweise in *forma servi* denken. In der direkt messianisch aufzufassenden Stelle[2] Ps. 108, 25. 26 heifst es: „Hilf mir o Herr, mein Gott" u. s. w. Dieses Gebet ist ja freilich unmöglich in dem Munde des *in forma Dei* existierenden Christus, welcher als solcher dem Vater

---

mus, ne a sinu Patris et quodam utero paterno arcanaeque naturae substantiam unigeniti Filii separemus verbisque his, quibus veritas susceptae incarnationis adstruitur, divinae generationi praejudicia inferre meditemur ne et nostrum alicui dicatur: ‚si recte offeras, recte autem non dividas, peccasti, — — — — hoc est: si nesciamus, quae propria sunt divinitatis aeternae incarnationisque distinguere (vgl. Augustin oben S. 166) si creatorem cum suis operibus conferamus, si auctorem temporis dicamus coepisse post tempora. Neque enim potest fieri ut, per quem sunt omnia, sit unus ex nobis."

1) Augustin s. oben S. 165. 166.

2) Epist. XLVI, § 3, T. II, p. 985 A B.

gleich ist; führen wir es aber auf den *in forma servi* redenden zurück — und das mufs im Interesse der rechten Schriftauslegung geschehen —, so wird dies Wort uns nicht befremdlich sein. Der gröfsere Teil der gesamten 146. Epistel ist solchen hermeneutischen Erörterungen gewidmet. Des Ambrosius Interesse scheint also ausschliefslich (im Unterschiede von Augustin) ein exegetisches zu sein. Gewisse Schriftstellen sollen so erklärt werden, dafs der katholische Christ durch dieselben nicht beirrt wird. Gleichwohl wird das, was ihm als biblischem Theologen als ein exegetisches Problem gilt, doch von ihm auch als Dogmatiker beurteilt. Da einer und derselbe Gott, einer und derselbe Mensch ist, so kann der Apostel von einem Gekreuzigt-sein des Herrn der Herrlichkeit reden. Was wir oben S. 168 inbezug auf Augustin als eine Vermutung äufserten, dafs das „*Idem*" ihn zu der gleichen dogmatischen Rechtfertigung dieses Spruches bestimmt habe, wird hier von Ambrosius inbezug auf sich selbst ausdrücklich bestätigt. Während aber Augustin dazu fortschreitet zu versuchen, die weitere nicht biblische Formel *Deus crucifixus est* sich zurechtzulegen, bleibt Ambrosius bei der biblischen stehen [1].

17. Aber beide Autoren haben doch im wesentlichen eine ganz gleichartige Christologie, bedienen sich derselben Formeln. Da die des Augustin als des Jüngeren auf die des Ambrosius als des Älteren, als des Lehrers zurückweist: so fragt sich, wo die Quelle des letzteren zu suchen sei.

Das Lehrmoment von „der κρύψις", welches ebenfalls beiden gemeinsam ist, erinnert an die Doktrin des Hilarius

1) De fide lib. II, cap. VII, § 58, T. II, p. 481 B: „Unde illud quod lectum est, Dominum majestatis crucifixum esse non quasi in majestate sua crucifixum putemus, sed quia idem Deus idem homo, per divinitatem Deus, per susceptionem carnis homo Jesus Christus dominus majestatis dicitur crucifixus, quia consors utriusque naturae, id est humanae atque divinae in natura hominis subiit passionem, ut indiscrete et Dominus majestatis dicatur esse qui passus est et filius hominis, sicut scriptum est, descendit de caelo."

von Poitiers von der *evacuatio*. Ich will unter Voraussetzung der umfassenden Erörterungen anderer [1] den Lesern die Stelle [2] *de trinitate* lib. XI, p. 48 anführen: *In forma Dei manens formam servi assumsit, non demutatus, sed se ipsum exinaniens et intra se latens et intra suam ipse vacuefactus potestatem etc. Quod autem se ipsum intra se vacuefaciens continuit, detrimentum non attulit potestati, cum intra hanc exinanientis se humilitatem virtute tamen omnis exinanitae intra se usus est potestatis.* Das *„intra se latet“* ist uns schon bei Ambrosius und Augustin begegnet, von Hilarius aber wird der von jenen nur angedeutete Sinn in der Lehre von der *evacuatio* exponiert. In eine exegetische und kritische Untersuchung der hierher gehörigen Quellenstellen mich einzulassen, habe ich um so weniger Beruf, da ich nicht imstande bin, die bezüglichen trefflichen Leistungen anderer durch die meinige zu überbieten. Ich begnüge mich lediglich zum Zweck der Erleichterung der uns augenblicklich interessierenden Vergleichung die Summe seines Lehrbegriffes in wenigen Sätzen darzulegen. Indem Christus sich entäufserte, blieb er nichtsdestoweniger *in forma Dei*. Diese wurde allerdings eine verborgene, — ja man kann von einer *vacuefactio, evacuatio* reden. Indem er sich erniedrigte, entleerte er sich. Das ist aber nicht so zu verstehen, als ob er auf den Besitz der absoluten göttlichen Eigenschaften verzichtet hätte, die *virtus* der göttlichen *potestas* ihm abhanden gekommen, die *forma Dei* abgestreift, — er von sich abgefallen wäre [3]; sondern nur die äufsere, dem Wesen adäquate Erscheinung derselben hat aufgehört in demselben Grade, in welchem die *forma servi* für den Beobachter der em-

1) Baur, Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes, Bd. I, S. 682. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, Bd. I, S. 1043.

2) S. Hilarii Pictavorum episcopi opera studio et labore monachorum ordinis Benedictini (Paris 1697), p. 1110.

3) De trinit. lib. IX, 14 (Baur a. a. O., S. 682) cf. ib. lib. IX, 23. 52. Tractat. in Psalm. LXVIII, § 25, Op. 227. Dorner a. a. O.

pirischen Erscheinung erkennbar wurde. Zur regelmäfsigen Ausübung der absoluten *potestas* kam es in diesem Zustande der Erniedrigung nicht, nichtsdestoweniger blieb die *virtus potestatis*, somit diese selbst ihm eigen. „Christus besafs nach wie vor die seinem substantiellen Wesen immanente göttliche Herrlichkeit, aber er liefs sie nicht mehr nach aufsen hervorstrahlen", sie wurde eine „latente", darum aber doch nicht weniger wirkliche.

Ob diese Theorie in ihrer Vollständigkeit von unseren beiden Theologen angeeignet sei, kann freilich aus ihren Schriften nicht bewiesen werden; aber die oben besprochenen Stellen prägen wenigstens die nämliche allgemeine Stimmung aus. Ich sehe keinen Grund, die Wahrscheinlichkeit der Abhängigkeit von Hilarius zu bestreiten. Auch der so häufige Gebrauch der Redeweise *forma Dei forma servi* ist allen dreien Autoren gemein. Dagegen ist der Ausbildung der Lehre von den beiden Naturen[1] von Hilarius, soweit meine Kenntnis seiner Schriften reicht, keine Aufmerksamkeit gewidmet, während dagegen Ambrosius und Augustin sie zum Gegenstande ihrer Sorge gemacht haben; man wird sagen können, der erstere noch eifriger als der letztere. Der Satz bei Dorner[2]: Augustin „hat der Formel zwei Naturen in einer Person" im Abendlande Eingang verschafft, scheint mir aus doppeltem Grunde anfechtbar zu sein. In jedem Falle wäre nach meiner Meinung an Augustin's Stelle Ambrosius zu nennen, wenn überhaupt davon geredet werden dürfte, dafs ein einzelner Autor eine Wirkung dieser Art üben könnte. Allein das mufs ich meinerseits im allgemeinen bezweifeln, im speziellen aber daran erinnern, dafs doch weder Ambrosius noch Augustin einer Redeweise „Eingang verschafft" (= sie eingeführt?) haben könne, welche ja längst vor ihrer Zeit im Abendlande üblich war. Aller-

1) Tract. in Psalm. LXVIII, § 25, Op. 227 E: „— ut in eo tam natura hominis, quam natura Dei cognita sit."

2) Entwickelungsgesch. d. Lehre von der Person Christi, Bd. II, S. 89.

dings wir finden die Phrase *utraque substantia (natura)* nicht bei Hilarius, nicht bei den Autoren im Anfange des vierten, am Ende des dritten Jahrhunderts, bei Novatian[1] nur einmal[2]. Aber bei Tertullian ist bekanntlich dieser Usus sicher nachweisbar. Bei ihm lesen wir nicht nur die Termini *una persona, utraque substantia*[3], sondern auch den berühmten Satz[4], der in der *Ep. Leonis ad Flavianum*[5] im wesentlichen wiederholt ist.

18. Überschaut man die Zeit von Tertullian und Hippolytus[6] bis Ambrosius, Augustin, Leo dem Grofsen, so kann es nach meinem Dafürhalten keine Frage sein, dafs eine charakteristische Kontinuität der Gedanken (aller theologischen Differenzen ungeachtet) und der dogma-

---

1) De regula fidei sive de trinitate (Opera, quae supersunt, omnia studio Joannis Jackson, Londini 1728) cap. XXI, p. 169 redet er von divinitas humanitas und deren concordia, cap. XXIII, p. 183 von Deus et homo, cap. XIII, p. 96. 97 per connexionem mutuam et caro Verbum Dei gerit et filius Dei fragilitatem carnis adsumit etc.; cap. XXIV, p. 191.

2) L. l. cap. XXIV, p. 191: „Atque ideo Christum Jesum Dominum ex utroque connexum (ut ita dixerim) atque concretum et in eadem utriusque substantiae concordia mutui ad invicem foederis confibulatione sociatum hominem et Deum Scripturae hoc ipsum dicentis veritate cognoscant."

3) Dorner, Entwickelungsgesch. u. s. w., Bd. II, S. 59.

4) Adversus Praxeam ed. Oehler ed. minor p. 1115, cap. XXVII: „Et adeo salva est utriusque proprietas substantiae, ut" etc. — „Sed quia substantiae ambae in statu suo quaeque distincte agebant, ideo illis et operae et exitus sui occurrerunt" etc. „Videmus duplicem statum non confusum, sed conjunctum in una persona, deum et hominem Jesum" etc. Dagegen kurz vorher: „Ita ex utroque neutrum est; aliud longe tertium est quam utrumque." Cf. cap. XXIX. Vgl. Hermann Schultz, Die Lehre von der Gottheit Christi (Gotha 1881), S. 86.

5) cap. III, Anfang. Hahn, Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche (2. Aufl., Breslau 1877), S. 259.

6) Von der Schrift *κατὰ Βήρωνος καὶ Ἥλικος* Hippolyti quae feruntur, omnia graece e recognitione Pauli de Lagarde, p. 57—63 als unecht (Nitzsch, Grundrifs der Dogmengeschichte, S. 163) sehe ich ab, denke dagegen hier vornehmlich an *εἰς τὴν αἵρεσιν Νοήτου* ib. p. 43.

tischen Phraseologie diese Lehrbegriffe verknüpft, gewisse Thesen in der Überlieferung eine relativ feste Existenz gewonnen haben. Man kann, soviel ich sehe, des Ambrosius Christologie aus der Entwickelung im Abendlande soweit erklären, als dieses ohne Verkennung eines wenigstens geringen Maſses von Produktivität auf seiner Seite überhaupt versucht werden darf, ohne daſs man auf den Orient im Gegensatze zu jenem[1] zu rekurrieren hat. Wenn beide Autoren die Kategorie *duae substantiae* häufiger gebrauchen, als dies während der letzten Decennien vor ihnen geschehen war, wenn sie den Unterschied des Göttlichen und Menschlichen in der Art würdigen, wie oben gezeigt worden: so läſst sich dies aus den Verhältnissen begreifen, in denen Ambrosius lebte, und aus dem Einfluſs desselben auf Augustin. Bekanntlich haben die Apollinaristen die — schon einst von Origenes[2] vertretene — Doktrin von *δύο φύσεις* (im Widerspruche mit der Geschichte) als eine Neuerung[3] beurteilt. Da ihre „Häresie“ bald genug Gegenstand der Debatte auch in dem Abendlande wurde, gerade Ambrosius den lebhaftesten Anteil daran nahm, so wurde er im Verfolge der Polemik gegen dieselbe dazu veranlaſst, die in Rede stehende Kategorie in klarer Würdigung ihres dogmatischen Wertes öfter zu verwenden, als dies in den letzten 60 bis 70 Jahren im Abendlande vielleicht üblich gewesen war, nicht weil sie hier erst durch die Nachrichten von dem, was von den Anti-Apollinaristen in dem Orient geschehen, (wieder) bekannt geworden, sondern weil sie durch die ältere occi-

1) Irgendwelche Einwirkungen des Orients auf den Occident kann ich nicht in Abrede stellen wollen in Betracht meiner Erörterung Bd. V, S. 371. 376. — Es wird nicht bloſs in dieser Zeit die Existenz der einen katholischen Kirche in beiden Hälften des Reiches gelehrt; sondern es sind nicht wenige Fälle der praktischen Kommunikation sichere Thatsachen.

2) S. z. B. de principiis lib. I, cap. II, § 1 Opera ed. Lommatzsch T. XXI, p. 42; ib. lib. II, cap. VI, § 3 l. l. p. 190.

3) Caspari, Alte und neue Quellen zur Gesch. des Taufsymbols und der Glaubensregel (Christiania 1879), S. 77.

dentalische Überlieferung geheiligt war. Man darf nicht meinen, die Frage nach den Gründen dieses Usus durch Erinnerung an „das Gräcisieren" unseres Kirchenvaters erklären zu müssen. Die Berechtigung zu dem Gebrauche dieses Prädikates in einer Charakteristik seiner Theologie kann und soll hier selbstverständlich nicht bestritten werden, wohl aber glaube ich raten zu müssen, statt zu meinen, durch Berufung auf jene allgemeine Rubrik alles Detail seiner Theologie charakterisieren zu können, vielmehr in allen einzelnen Fällen kritisch untersuchend zu verfahren. Und in demjenigen, welcher uns jetzt beschäftigt, glaube ich, wie gesagt, die unbedingte[1] Abhängigkeit „von dem Orient", insbesondere von Athanasius, in Abrede stellen zu müssen.

Der aus den echten Schriften des letzteren zu schöpfende Lehrbegriff kennt weder die Kategorie *δύο φύσεις*, noch die entgegengesetzte *μία φύσις*. Diese würde ihm zuzuschreiben sein, wenn das Bekenntnis[2] *περὶ τῆς σαρκώσεως τοῦ λόγου* ihm angehörte. Allein die überaus gelehrten, scharfsinnigen Untersuchungen Caspari's[3] haben nach meinem (und wohl der meisten Dogmenhistoriker) Urteil die Ansicht von der Unechtheit ein- für allemal entschieden. Die Phrase *δύο φύσεις* aber habe ich nirgends bei unserem Autor gefunden. Wohl ist ihm die, welche von einer *φυσικὴ ἕνωσις* redet,

1) S. S. 183, Anm. 1.

2) Ungedruckte und unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel (Christiania 1866), Bd. I, S. 151f.

3) Ebend. und Alte und neue Quellen u. s. w. (s. S. 183, Anm. 3), S. 105, Anm. 163. — Schultz a. a. O., S. 92, Anm. 2 citiert die Stelle: *μίαν φύσιν τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένην*, welche in dem Bekenntnis *περὶ τῆς σαρκώσεως κ. τ. λ.* sich findet, als der Abhandlung de incarnatione Verbi contra gentiles zugehörig. Diese halte ich selbstverständlich für echt. Dagegen ist mir der Athanasianische Ursprung der Schrift de incarnatione Verbi adversus Arianos Athanasii opera omnia quae extant opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti (Paris 1698), T. I, pars II, p. 871 zweifelhaft. — Ritschl, Die Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung, Bd. I (2. Aufl.), Bonn 1882, S. 8, Anm. 1 (?).

wie die andere ἕνωσις καθ' ὑπόστασιν eigen, aber die Zweiheit, welche geeinigt ist, heifst nicht ἀνθρωπίνη φύσις, θεία φύσις, sondern gewöhnlich σάρξ und θεὸς λόγος. Es führt meines Erachtens lediglich zur Verwirrung, wenn z. B. in dem fleifsig gearbeiteten Buche von Voigt[1] (welches übrigens trotz seiner Mängel mehr berücksichtigt werden sollte als geschieht; namentlich da, wo man ein Besseres, als dort geleistet ist, nicht zu geben vermag) wiederholentlich in der Erörterung der Christologie des Athanasius von „der menschlichen Natur, der göttlichen Natur, von den beiden Naturen" die Rede ist. Dies Verfahren mufs notwendig den mit den Quellen nicht vertrauten Leser zu dem Gedanken verführen, dafs jener Autor selbst sich dieser Kategorieen bediene: was doch durchaus nicht der Fall ist. Erst bei Cyrill von Alexandrien kommen dieselben vor: was trotz des anzuerkennenden vielen Gemeinsamen, welches beiden eigen ist, doch als eine formelle Abweichung des einen von dem anderen zu bezeichnen sein wird. „Dafs die von Athanasius beherrschte Christologie sich in der Form der Zweinaturenlehre habe ausprägen müssen"[2], scheint mir eine dogmatisierende Folgerung zu sein, welche ich als Historiker nicht zu ziehen wage. Fest stehen drei Thatsachen: a) Origenes (und wahrscheinlich auch Dionysius von Alexandrien) lehrt die Existenz von δύο φύσεις, in „demselben"[3] Christus; b) Athanasius äufsert sich vielfach über „denselben" Christus, nirgends über δύο φύσεις; c) Cyrill lehrt „εἷς καὶ ὁ αὐτὸς Χριστός", „δύο φύσεις". Wie das sich aus dem historischen Zusammenhange der Dinge erkläre, diese Frage wird wohl nicht weniger schwer zu beantworten sein als die andere,

---

1) Die Lehre des Athanasius von Alexandrien u. s. w. (Bremen 1861), S. 128. 130. 136. 139. 140. Vgl. Dorner a. a. O. I, 1073. „Die menschliche φύσις" u. s. w. Schultz a. a. O., S. 89.

2) Herm. Schultz, Die Lehre von der Gottheit Christi, S. 88.

3) S. z. B. de princip. lib. II, cap. VI, § 2, Op. ed. Lommatzsch T. XXI, p. 188. — Irenäus bei Theodoret. Op. ed. Noesselt et Schulze T. IV, p. 53.

„wie[1] die Theologie (das Wort im antiken Sinne genommen) von Origenes bis auf Arius und Athanasius“ auf dem Boden der griechischen Abteilung der Kirche verlaufen sei.

19. Genug, das *„duae substantiae“ (naturae)* bei Ambrosius kann von Athanasius nicht entlehnt sein, weil es nirgends in dessen Schriften zu lesen war, ebenso wenig von Cyrill: was ja in Betracht der Chronologie des Lebens eine Unmöglichkeit ist. Aber ich wüfste auch nicht, wodurch wir genötigt würden, inbezug auf andere Einzelheiten die Alexandrinische Lehre als unmittelbare Quelle der Christologie der beiden lateinischen Theologen, denen die zweite Hälfte dieser Studie gewidmet ist, vorauszusetzen. Gar manches hat ja diese mit der des Athanasius gemein[2], z. B. die Betonung der Unwandelbarkeit, der Leidensunfähigkeit Gottes, das *„Idem“* (ὁ αὐτὸς), die Verglei-

1) Overbeck in der „Theol. Litteraturzeitung“, Jahrg. 1881, S. 286.

2) Auch die Formel „die Menschwerdung Gottes war notwendig, damit der Mensch Gott werde“, welche wir an mehreren Stellen bei Athanasius lesen, begegnet uns bei Ambrosius de fide lib. III, cap. VII, § 50, T. II, p. 506; bei Augustin de civitate Dei lib. XI, cap. III, T. I, p. 411, § 20: „ut idem ipse sit Deus et homo, quo itur Deus, qua itur homo“. Die Stelle bei Dorner (Entwick.-Gesch. II, 92) „Homo factus est, ut nos Deos faceret“, an deren Augustinischen Ursprung ich nicht im geringsten zweifele, habe ich an dem daselbst erwähnten Orte nicht finden können. — Man hat die Formel neuestens mehrfach (s. z. B. Kaftan, Das Wesen der christlichen Religion, S. 341) in so nachdrücklicher Weise angeführt, wie man doch nur zu thun pflegt, wenn man in der Lage ist, eine neue Entdeckung mitzuteilen. Allein die Kenntnis derselben ist ja ein Gemeingut aller Kirchenhistoriker seit langer Zeit. Man hat weiter in derselben ein Charakteristikum „der griechischen Kirche“ (die meines Wissens damals noch gar nicht existierte) finden wollen (s. Kattenbusch, Theol. Stud. u. Krit. 1878, S. 108. 111. 112). Aber der alte John Jackson in seiner Ausgabe Novatiani Opera Londini 1728 hat sie p. 11, Anm. 1; p. 113, Anm. 1 längst auch bei den Abendländern nachgewiesen. — Man hat endlich dekretiert (Kaftan a. a. O.): „Das alte Dogma von Christo“ ist aus dem Grundgedanken, welcher in jener Formel ausgeprägt, geboren. In der Wissenschaft aber sind, soviel ich weifs, nicht Dekrete, sondern Beweisführungen an der Stelle.

chung der Annahme der σάρξ mit dem Anziehen eines Kleides u. s. w.; aber alles dieses konnten sie ja schon bei Tertullian[1] finden, von dessen Abhängigkeit von dem griechischen Orient man doch im Ernst nicht reden darf. Aber freilich ebenso wenig von einem scharfen Gegensatze. Im Gegenteil, die unbefangene Lektüre überzeugt davon, dafs griechische und lateinische Autoren vielfach dieselben oder doch sehr ähnliche christologische Gedanken entwickeln, die Frage nach der ursprünglichen Herkunft des einen, des anderen eine unbeantwortliche sei. Und dies Faktum soll uns warnen, die berechtigte Ansicht von der Differenz der Theologie des Orients und des Occidents in dem Grade zu übertreiben, dafs sie unrichtig wird.

Ich weifs es wohl, Nestorius hat im Anfange seines Streites mit Cyrill geurteilt[2], der römische Bischof Cölestin I. sei nicht der Mann, welcher die Bedeutung der Dogmen — und unter diesen ist der Natur der Dinge nach vor allen an das christologische, an den Konflikt der beiden dem katholischen Oriente angehörenden Patriarchenstühle in Alexandrien und Konstantinopel zu denken — zu schätzen verstünde; und in der That sind die von jenem in dieser Angelegenheit geschriebenen Briefe[3] der Art, dafs wir das Recht der Anklage überzeugend zu widerlegen nicht in der Lage sind. Aber dafs der abendländischen Kirche das Verständnis der (in dem Orient kontrovers gewordenen) Lehre von der Person Christi fehlte, folgt daraus doch nicht. Dafs dasselbe sich dort wirklich erhalten habe, wird positiv und zwar auf das glänzendste bewiesen durch Leos *Epist. ad Flavianum*[4]. Die hier entwickelte Christologie bietet aber nicht nur Assonanzen an

1) „Idem" Tertull. adversus Praxeam, cap. XXVIII ed. Oehler min. 1115. „Unwandelbarkeit" ib. cap. XXVIII. XXIX.

2) Mansi, Amplissima coll. concil. T. V, p. 762. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I, 2. S. 141, § 88, Anm. 17.

3) Caelestini I, ep. XI. XII. Coustant, Pontificum Romanorum Epist. ed. Schoenemann (Göttingen 1796), p. 793 sq.

4) Hahn, Bibliothek u. s. w. (2. Aufl.), § 149.

die des Ambrosius und Augustin, sondern stimmt[1] teilweise wörtlich, sachlich aber in dem Grade mit der Lehre beider überein, dafs man sagen darf, diese selbst ist darin zum Ausdruck gekommen, jene Urkunde die reifste Frucht der Entwickelung des Abendlandes — ein Selbstzeugnis für die Fähigkeit desselben die neuen in der griechischen Abteilung der Kirche geführten Debatten zu würdigen.

Das ist auch die Meinung Theodorets, dem wir doch in diesen Dingen ein Urteil zutrauen müssen. *Τὰ γὰρ παρὰ τοῦ θεοφιλεστάτου καὶ ἁγιωτάτου τῆς μεγάλης Ῥώμης ἀρχιεπισκόπου τοῦ κυρίου Λέοντος τὰ πρὸς τὸν τῆς ὁσίας μνήμης Φλαβιανὸν — — γραφέντα ἅγαν συμφωνεῖ τοῖς παρ' ἡμῶν καὶ συγγραφεῖσι καὶ ἐπ' ἐκκλησίας κηρυχθεῖσιν ἀεί* heifst es in dem Briefe an den Patricius Anatolius[2], der in dieser Beziehung wichtiger ist als der Brief an Leo selbst[3], in welchem die diesem gewidmete überschwengliche Anerkennung ja selbstverständlich durch die Interessen der Kirchenpolitik mitbedingt ist. Diese haben überhaupt dazu gedient, dafs vor allen die Antiochener der lateinischen Litteratur des Abendlandes eine gröfsere Aufmerksamkeit widmeten. Sie verschafften sich Exemplare der einen oder anderen Schrift des Ambrosius, des Augustin, oder diese wurden von Abendländern aus eigenem Antrieb an sie eingesandt. Martinus, Bischof von Mailand, schrieb nicht blofs an Theodoret einen zustimmenden Brief[4],

---

1) Ich bin erst durch den jüngeren Dorner (Augustinus, S. 105), dem ich dieserhalb meinen Dank ausspreche, auf das Verwandtschaftsverhältnis aufmerksam geworden. Da aber Augustins Lehre auf der des Ambrosius ruht, diesem gerade das Rhetorische mit Leo dem Grofsen gemein ist: so wird man richtiger von einem erheblichen Einfluss des Ambrosius auf den letzteren zu reden haben.

2) Theodoreti Oper. Edd. Noesselt et Schulze, T. IV, p. 1203. Ep. CXXI cf. p. 1243. Ep. CXLIV.

3) Ib. T. IV, p. 1187. Ep. CXIII.

4) Ib. T. IV, p. 1352. Ep. CLXX: *ὁ γὰρ θεοφιλέστατος καὶ ἁγιώτατος Μαρτῖνος, ὁ τῶν Μεδιολάνων ἐπίσκοπος, καὶ γράμματα πρὸς ἡμᾶς ἀπέστειλε καὶ τῷ εὐσεβαστάτῳ βασιλεῖ βιβλίον ἐξέπεμψε τοῦ μακαρίου Ἀμβροσίου περὶ τῆς τοῦ Κυρίου ἐνανθρωπήσεως.*

sondern liefs auch dem Kaiser Theodosius II. des Ambrosius Abhandlung *de incarnationis Dominic. sac.* (in griechischer Übersetzung) übergeben [1]. Theodoret und die Mitunterzeichner der 170. Epistel in seiner Briefsammlung [2] erklären *ἡμεῖς τοῖς τῶν μακαρίων πατέρων τῶν ἐν Νικαίᾳ συνελθόντων καὶ τῶν μετ' ἐκείνους Εὐσταθίου τοῦ Ἀντιοχείας, Βασιλείου τοῦ Καισαρείας καὶ Γρηγορίου καὶ Ἰωάννου καὶ Ἀθανασίου καὶ Θεοφίλου καὶ Δαμάσου Ῥώμης καὶ Ἀμβροσίου τοῦ Μεδιολάνων καὶ τῶν τὰ αὐτὰ τούτοις διδαξάντων ἐμμένομεν κ. τ. λ.* — In dem *Eranistes* werden lange Excerpte aus des Ambrosius Schriften mitgeteilt, die, abgesehen von einer [3], sämtlich echt sind [4]. Aber auch aus des Augustin *Ep. ad Volusianum* [5] wird eine Stelle beigebracht, und zwar gerade diejenige, welche so prägis wie kaum eine andere die Doktrin von der Einheit der Person, von der Zweiheit der Naturen ausprägte, eine zweite aus den *tractat. in evangel. Joannis tract.* LXXVIII, § 2 (Op. *August Ed. Venet.* T. IV, p. 925), eine dritte aus dem „*λόγος περὶ τῆς ἐκθέσεως τῆς πίστεως*“. Welche Schrift gemeint sei, habe ich nicht auszumitteln verstanden; den mitgeteilten Text bei Augustin bisher nicht aufgefunden. Ob er demselben wirklich angehöre, vermag ich nicht zu verbürgen.

Aber das ist auch nicht von Belang in Betracht des Zweckes der Studie, die ich hiermit schliefse. — Die mehr oder weniger gesicherten Ergebnisse sind diese:

---

1) S. die vor. Anm.

2) Ib. T. IV, p. 1351.

3) Ich meine das sogen. „Glaubensbekenntnis“ Theodoret. Op. T. IV, p. 139, auch in Ambrosii Op. labore et studio monachorum ordini St. Benedicti e congregatione S. Mauri T. II, p. 729 gedruckt. Es ist mit Recht von eben diesen Herausgebern als nicht Ambrosianisch anerkannt.

4) Theodoret. Eranistis Dial. II. Op. ed. Noesselt et Schulze, T. IV, 139–146. Dial. III ib. p. 243.

5) Ib. T. IV, p. 165. Aug. Opera T. II, p. 529 C. Ep. CXXXVI.

a. Zur Zeit Augustin's existierte nach seiner und seiner Zeitgenossen Ansicht im Ost- und Westreiche nur eine katholische Kirche. — Eine partikulare „griechische Kirche" war damals noch nicht vorhanden[1]. S. Bd. V, S. 360. 362.

b. Gleichwohl waren der katholische Orient und der katholische Occident beziehungsweise einander entfremdet. S. Bd. V, S. 358.

Dieser Zustand ist mitbedingt gewesen durch die Abnahme der Kenntnis des Griechischen im Occidente, während die Unkenntnis des Lateinischen im Oriente sich nach wie vor erhalten hat. S. Bd. V, S. 366.

c. Nichtsdestoweniger gab es am Ende des vierten, im Anfange des fünften Jahrhunderts in Numidien, speziell in Hippo Regius nicht wenige, welchen das Griechische geläufig war. S. Bd. V, S. 373.

Es läfst sich beweisen, dafs Augustin selbst das Griechische in dem Grade verstand, dafs er griechische Schriftwerke selbständig, wenn auch nicht ohne Mühe, zu übersetzen und zu erklären vermochte. S. Bd. V, S. 366.

Wenn er das in seinem Selbstzeugnisse zu verneinen scheint, so darf doch darum die Richtigkeit jenes Urteils nicht angefochten werden. — In diesem Falle hat er seine Leistungsfähigkeit unterschätzt.

---

1) Vgl. Gafs in dieser Zeitschrift. Bd. III, S. 336, inbezug auf die „Kritischen Studien zur Symbolik" von Kattenbusch („Theol. Stud. u. Krit." Jahrg. 1878, S. 107). — In der auf den Frieden zu Aachen (abgeschlossen 813 zwischen Karl dem Grofsen und dem byzantinischen Kaiser Michael Rhangabe) bezüglichen Urkunde lesen wir (wie O. Harnack, Die Beziehungen zwischen dem fränkisch-italischen und dem byzantinischen Reiche [Göttinger Doktor-Dissertation S. 56] behauptet; ich für meine Person wage das nicht zu behaupten) zum erstenmale die Namen: orientale et occidentale imperium. Ep. Caroli Monumenta Carolina ed. Ph. Jaffé, N. 40, p. 415. Nichtsdestoweniger wird selbst hier noch die Einheit der katholischen Kirche vorausgesetzt. — Des Theodosius Reichsteilung im Jahre 395 sollte bekanntlich nur eine administrative Bedeutung haben.

d. Augustin hat die Trennung des Occidents und des Orients vorbereitet, eine bahnbrechende Wirkung auf den ersteren ausgeübt. S. Bd. V, S. 366.

Dies ist aber nicht aus dem Umstande zu erklären, dafs er durch seine Unkenntnis des Griechischen an dem Studium der griechischen Theologie gehindert worden wäre (s. Bd. V, S. 366. 373), sondern vornehmlich aus der Produktivität seiner genialen Natur.

e. In der Erörterung der Trinitätslehre geht er selten ausdrücklich auf die Formeln des Nicenischen Symbols zurück. Er lehrt nicht antinicenisch, aber meist auch nicht buchstäblich nicenisch. — Das sogen. Konstantinopolitanische Symbol ist ihm gänzlich unbekannt. — Trinitarische Erörterungen griechischer, aber auch lateinischer Autoren hat er sehr wenig benutzt. S. Bd. V, S. 379. 386. (Vgl. die Bemerkung von Kattenbusch in „Theol. Studien u. Kritiken“ 1878, S. 205 Mitte.)

f. Unhaltbar, durch die Quellen zu widerlegen, ist die Ansicht, die Christologie des Abendlandes sei unbedingt abhängig von der der griechischen Abteilung der katholischen Kirche (welche man fälschlich „griechische Kirche“ nennt), also auch das Urteil, die Lehre von der Person Christi sei lediglich ein Problem dieser letzteren gewesen.

Die Christologie Augustin's fufst unmittelbar auf der des Ambrosius. Die eine wie die andere ist nicht direkt beeinflufst durch die Lehre des Athanasius (s. S. 183. 185); inwiefern indirekt, mufs fraglich bleiben.

g. Im Occident hatte sich seit Tertullian's Zeit ein relativ selbständiges christologisches Schema gebildet, in der Tradition erhalten. Aus dieser haben Ambrosius und Augustin unmittelbar geschöpft (s. S. 182). Sie wollen nicht eine besondere wissenschaftliche Lehre von der Person Christi gründen, sondern diejenige darlegen, welche sie als schon vorhandene Kirchenlehre voraussetzen.

h. Die *Epistola Leonis ad Flavianum* ist die Frucht

der abendländischen Entwickelung. Die meisten ihrer Thesen lassen sich durch Stellen bei Ambrosius und Augustin belegen. S. S. 182. 188.

Die Autorität beider ist in der Mitte des fünften Jahrhunderts in manchen Teilen des katholischen Orients eine bedeutende. S. S. 187f.

i. Athanasius spricht weder von „zwei Naturen“ noch von „einer“. S. S. 184.

[Göttingen, Ende Februar 1883.]

Die kanonistischen Handschriften der Hamilton'schen Sammlung im Kupferstich-Kabinett des königlichen Museums zu Berlin.

Von

Paul Hinschius.

Unter den fünf kanonistischen Handschriften der oben bezeichneten Sammlung nimmt sowohl wegen ihres Alters, als auch wegen ihres paläographischen wie sachlichen Interesses die erste Stellung ein:

A. Codex Nr. 132 (Nummer des Hamilton'schen Auktionskatalogs) jetzt Nr. 435 (interimistische Nummer des Kupferstich-Kabinetts) membr. Canones apostolorum et acta conciliorum,

zum Teil aus dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts, zum Teil aus dem letzteren, gr. Fol., 260 Blätter, jetzige Höhe derselben 37½ cm. und Breite 26 cm., obwohl dieselben beim Einbinden beschnitten sind, die Blätter mit wenigen Ausnahmen in zwei Spalten beschrieben. In der für das neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von Wattenbach angefertigten Zusammenstellung hat bereits P. Ewald, Bd. VIII, S. 332, über die Handschrift berichtet, freilich wesentlich nur in paläographischer Hinsicht.

Seine Behauptung, dafs die ursprüngliche Schrift, in welcher die Sammlung angelegt und geschrieben wurde, eine

merovingische Minuskel ist, habe ich durchaus bestätigt gefunden. Wenn er diesen ursprünglichen Teil des Codex in das 8. Jahrhundert setzt, so glaube ich die Abfassungszeit aus sachlichen Gründen auf das Ende des 8. oder den Anfang des 9. Jahrhunderts bestimmen zu sollen, eine Annahme, gegen welche nach einer mündlichen Mitteilung Wattenbach's selbst keine paläographischen Bedenken zu erheben sind.

Ferner stimme ich Ewald auch darin bei, dafs die mannigfachen späteren Zusätze, welche sich in dem Codex finden und in hübscher karolingischer Minuskel gemacht sind, dem 9. Jahrhundert angehören; jedoch dürfte sich auch hier die Zeit näher, nämlich auf die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts festsetzen lassen.

Die Sammlung ist mit vielen Einschiebseln, Zusätzen und Radierungen versehen. Wie Ewald zutreffend sagt, „machen sie den Eindruck der wüstesten Willkür, denn vielfach stehen die eingeschobenen Blätter, ohne selbst ein abgeschlossenes Stück zu bilden, mit dem als Fragment aufhörenden Text der merovingischen Teile in keinem Zusammenhang". Aber durch eine eingehende Untersuchung, welche ich meinerseits vorgenommen habe, ist es mir gelungen, die Verwirrung zu lösen. Das Resultat, zu welchem ich gelangt bin, und welches ich hier voranstellen will, ist Folgendes:

1) Die ursprüngliche Handschrift in merovingischer Schrift enthielt eine aus der Zusammenstellung der sogen. *Hadriana*[1] und der sogen. Kollektion von Saint Amand[2] kombinierte

---

1) Darunter versteht man die Gestalt der beiden (Konzilien- und Dekretalen-) Sammlungen des Dionysius Exiguus, in welcher Papst Hadrian I. diese Karl d. Gr. zwischen dem 6. April und 6. Juni 774 zum Geschenk übergeben hat, Maafsen, Gesch. der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts I, 444 (Gratz 1870). Ich citiere dieselbe nach der Oktavausgabe 1609 Lutetiae Parisiorum von Franciscus Pithoeus.

2) Vgl. über diese Sammlung Maafsen a. a. O. 780. Darauf, dafs der Codex diese letzte Sammlung enthält, hat übrigens schon Ewald hingewiesen.

Sammlung der orientalischen, griechischen, gallischen und spanischen Konzilien, sowie der älteren päpstlichen Dekretalen.

2) Diese Sammlung, welche in dem letzten Viertel des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts angefertigt worden ist, hat ein karolingischer Uberarbeiter in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts aus der spanischen Sammlung, der sogen. Hispana (nach der in Gallien bekannten Formation derselben)[1] und durch einzelne andere, insbesondere pseudo-isidorische Stücke, ergänzt und vervollständigt, sowie zu diesem Zwecke nicht nur eine Reihe von neuen Blättern eingeschoben, sondern auch teilweise die ursprüngliche Reihenfolge der Blätter geändert.

3) Die Anordnung der Blätter, wie sie jetzt in dem gebundenen Codex vorliegt, ist weder die ursprüngliche noch die spätere karolingische, sondern eine rein planlose, welche erst später — wann läfst sich nicht feststellen, vielleicht durch einen Buchbinder — gemacht worden ist.

Das gewonnene Ergebnis kann ich nur auf dem freilich weiten Wege begründen, dafs ich zunächst die einzelnen Stücke der Handschrift, wie sie jetzt planlos aufeinanderfolgen, genau verzeichne und auf Grund dieser Zusammenstellung die Rekonstruktion des ursprünglichen Codex und endlich die der karolingischen Überarbeitung versuche. Bei der Beschreibung der Handschrift hebe ich der besseren Übersicht wegen die Stücke in karolingischer Schrift durch Einrückung des Textes hervor.

---

1) Vgl. Maafsen a. a. O., S. 667 u. 710.

I.

Der Inhalt der Handschrift.

Blatt 1 beginnt (in merovingischer Schrift) mit der der Hadriana charakteristischen Uberschrift (wie fast alle Uberschriften in dem merovingischen Teil der Handschrift mit roten und grünen Buchstaben) zu den *canones apostolorum. Incipiunt ecclesiasticae regulae ss. apostolorum prolate per Clementem ecclesie Romane pontificem, que ex grecis exemplaribus in ordine primo ponuntur, quibus quam plurimi quidam consensum non prebuere facile, et tamen postea quedam constituta pontificum ex ipsis canonibus adsumpta esse uidentur.*

Bl. 1—8 folgen mit der weiteren Uberschrift *incipiunt canones apostolorum,* wie in der Hadriana, die 50 canones, jeder mit der Überschrift voran, die Kanonen des Nicäischen Konzils, eingeleitet durch die kurze historische Einleitung [1], das Symbol [2], und die metrische Vorrede *(incipit praefatio ss. concilii)* [3] und beschlossen durch den Bischofskatalog mit der Notiz: *Haec sunt nomina orientalium* etc. [4], weiter, mit je einem angefügten Bischofskatalog, die Kanonen der Konzilien von Ancyra, Neocäsarea und von Gangra (bei letzterem voran das Synodalschreiben an die Bischöfe von Armenien in der isidorischen Version) [5].

Bl. 9 — 11 steht der Rest des Bischofskatalogs des Konzils von Chalcedon (beginnend in dem Namen Joannes Amizonensis der Provinz Karien XIII) [6] mit dem Schlufs *Explicit canones calcidonensis.* Dahinter folgen die Kanonen des Konzils von Sardica, mit der der Hadriana eigentümlichen Schlufsklausel: *Universa quae constituta sunt, catho-*

1) ed. Pithou vor S. 1; Maafsen S. 41. 43. 445.
2) Maafsen S. 36.
3) Maafsen S. 46; ed. Pithou S. 1.
4) Maafsen S. 40.
5) ed. Pithou S. 43.
6) Pithou S. 152.

lica ecclesia in universo orbe diffusa custodiet und mit dem Bischofskatalog.

Bl. 12—17 umfassen das Konzil von Antiochien (mit Bischofskatalog), das von Laodicea und von Konstantinopel mit dem Symbol, dem Vermerk: *et subscripserunt episcopi CL qui in eodem concilio conuenerunt,* dem Bischofskatalog, welcher in anderen Hadriana-Handschriften fehlt (ed. Pithou S. 91. 92; Maafsen S. 446).

Bl. 18, Sp. 1 und 2 radiert, in karolingischer Schrift aufweisend die Titelrubriken der Kanonen von Chalcedon mit der Uberschrift: *Incipiunt capitula concilii calcidonensis.*

Bl. 18, Sp. 2, Mitte, bis Bl. 20 wieder merovingische Schrift: *Incipiunt regulae ecclesiasticae promulgatae a calcedonensis sancto concilio numero XXVII,* dann die Kanones, dahinter die *constitutio et fides eiusdem concilii. Aetius archidiaconus Constantinopolis noue Rome legit* (6. Sitzung des Konzils, vgl. Maafsen S. 141. 142 u. 446), abbrechend auf dem Schlufs des Bl. 20 ziemlich im Anfang mit den Worten: *undique sacerdotii principes conuocauit quatenus gratiam* (ed. Pithou S. 133).

Bl. 21—24, in karoling. Schrift, nach der Hispana die Synode von Ephesus (nicht wie Ewald S. 334 angiebt, die beiden Ephesinischen Synoden), sowie nach derselben vom Konzil von Chalcedon die Einleitung, Bl. 24 am Ende abbrechend kurz vor dem Schlufs derselben in den Worten: *contineatur et centum quinquaginta sanctorum* (meine Pseudo-Isidorische Ausgabe S. 283) [1].

Bl. 25—29 gleichfalls karoling. Bl. 25 Vorderteil leer. Oben auf der Rückseite beginnt das 12. Konzil von Toledo, ohne das in einzelnen Handschriften der Hispana vorkommende Dekret Königs Gundemar, dann

1) Ich citiere danach, weil sich in derselben Mitteilungen über die von Pseudo-Isidor benutzte gallische Form Hispana finden, auch die Madrider Ausgabe der letzteren von 1808—1821 (Nachdruck bei Migne Patrolog., tom. 84) nicht so leicht zur Hand sein dürfte.

folgt das 13. Konzil von Toledo, schon auf dem Ende des Bl. 29 aufhörend in den Worten der Einleitung: *subducat in huius tomi conpli* — (Pseudo-Isid. S. 419).

Bl. 30 karol. die Überschrift auf dem Rande: *Cartag. Africae VI* und auf Rasur der Spalte 1 oben eine zweite: *Item de presbiteris et diaconibus.*

Bl. 30, das Weitere meroving. Mit den Worten: *Si quis episcopus iracundus* beginnt die Mitte des Briefes der 217 Bischöfe der afrikanischen Generalsynode von 419 (in der Hispana als VI Carthagin. bezeichnet), in der Zählung der afrikanischen Synoden des Dionys c. 134 [1] (ed. Pithou S. 280; Bruns, Canones, T. I, 1, 192), dann folgen c. 135. 136 D. (d. h. die Briefe des Cyrill von Alexandrien und des Atticus von Konstantinopel), c. 137 D das Nicäische Glaubensbekenntnis bis zu den Worten: *apostolica ecclesia* (ed. Pithou S. 284).

Bl. 30 Rückseite Schluſs radiert, darauf von karoling. Hand der der Hispana Carth. VI. entsprechende Vermerk: *Huic symbolo fidei etiam exemplaria statutorum eiusdem concilii Niceni a memoratis pontificibus annexa sunt quae in magna et s. synodo apud Niceam ciuitatem metropolim provincie bithinie constituta sunt et de greco translata sunt a Filione et Euaristo Constantinopolitan. De eunuchis qui se absciderunt.* (Pseudo-Isid. S. 312.)

Bl. 31, karoling., folgen die Kanones von Nicäa in der Version des Atticus (Maaſsen I, 11), wie in der Hispana, dann: *Expliciunt constituta Nicaeni concilii.*

---

1) In der Hadriana sind die Kanonen der afrikanischen Konzilien, welche in der Sammlung des Dionysius fortlaufend von 1—138 gezählt werden, in zwei Abteilungen geschieden, die erste unter Überschrift: „*canones conc. Carthag.*“ 33 Nummern (gleich D. 1—33) und die zweite, bezeichnet als: „*canones conciliorum diuersorum Africanae prouinciae*“ 105 Nummern (gleich D. 34—105), Maaſsen S. 429. 447. Der Vereinfachung und leichteren Übersichtlichkeit wegen citiere ich nach der fortlaufenden Dionysischen Zählung, welche sich bei Bruns, Canones I, 1, 160 findet und der Übersichtstabelle bei Hefele, Konziliengesch., 2. Aufl., II, 125 ff. zugrunde gelegt ist.

Sed et de obseruatione eius, ut nulla de reliquo uarietas oriatur in ecclesiis s. concilium traditis omnibus et rite dispositis, ut pax et fides in orientis et occidentis partibus una eademque seruetur, haec ecclesiastica statuta necessario credidimus inserenda (im wesentlichen mit der gallischen Form der Hispana übereinstimmend, Pseudo-Isid. S. 314), demnächst der in letzterer sich anschliefsende Synodalbrief an Papst Cölestin I. (a. a. O. S. 314, D. c. 138), schon aufhörend auf der Rückseite des Bl. Sp. 2 in den Worten des Anfangs: *Optaremus si quidem commodum sanctitatis*, so dafs noch $2\frac{1}{2}$ Zeilen unten leer bleiben.

Bl. 32 Vorderseite enthält in meroving. Schrift die Fortsetzung des eben erwähnten Briefes bis zu den Worten: *ut aliqui tamquam a tuae sanctitatis latere mittantur* (Pseudo-Isid. S. 315, bei Pithou S. 288).

Bl. 32 Rückseite bringt in karolingischer Hand den Schlufs des Briefes, die Überschrift: *Incipit concilium carthag. Africae VII, IX episcoporum*, den Beginn der Kanonen. —

Bl. 33 [1] bis 40, ebenfalls karolingisch, den Schlufs derselben, dann das sogen. Konzil von Mileve nach der Hispana, aber mit Erweiterungen. Entsprechend den den Kanonen vorangeschickten Kapitelüberschriften folgen auf die herkömmlichen, hier auf 29 Nummern verteilten 27 Kanones noch 23 weitere: c. 30—32 gleich c. 86 i. f., 87. 88 D (c. 1 Schlufs und c. 2 des achten Konzils von Mileve von 402), sowie c. 33 bis c. 52 gleich c. 90—101 D (d. h. die Verhandlungen des achten Konzils von Karthago von 403, der beiden von 404 und 405 und endlich ein Teil des karthagischen von 407, es fehlen nämlich die dazu gehörigen c. 102 bis 106 D). Diese Kanonenreihe endet auf Bl. 37 V.

1) Zu Bl. 33 ist ein mit anderer und jüngerer karolingischer Hand beschriebener Pergamentstreifen beigefügt, auf welchem als c. 6 der c. 30 D (Bruns I, 1, 165), d. h. c. 2 des karthag. Konzils von 421 (Hefele I, 136) steht.

1. Sp. vor der Mitte. Daran schliefst sich unter der Überschrift:

Numerus decretalium episcoporum, das der Hispana gallischer Formation entsprechende Verzeichnis der Dekretalen (Maafsen I, 690. 691. 710. 713) beginnend mit Damasus und herabgehend bis zu Gregor I. in CI Nummern, denen noch als CII angefügt ist: *Decreta romanae sedis recipiendis* (scil. libris)[1]. Daran schliefst sich der den Dekretalenteil der Hispana eröffnende Brief des Damasus an Paulinus von Antiochien: *Per filium meum Vitalem.* Es folgt darauf ein neues Verzeichnis von 6 Rubriken, welche in dem ersten nicht aufgeführt sind und sich auf die 6 pseudo-isidorischen Briefe des Damasus (s. das Verzeichnis Pseudo-Isid. S. 446 Nr. XV—XX u. S. 499—516) beziehen. Demnächst ist aber nur noch der Text der drei ersten dieser Briefe und von dem vierten das gröfste Stück bis: *lucerna pedibus meis verbum tuum, domine, et lumen semitis meis, quoniam ipsius est* (a. a. O. S. 509) gegeben, womit dieser auf dem Ende von Bl. 40 abbricht.

Bl. 41 wieder merovingisch, enthaltend den Brief Innocenz' I. an Victoricus von Rouen von den Worten (c. 3): *et ecclesiam nutu divino gubernant* (Pithou S. 340, Pseudo-Isid. S. 530) an bis zum Schlufs, doch hat

die karolingische Hand die Datumszeile auf eine radierte Stelle und auf

Bl. 42 oben die Überschrift zu dem folgenden Brief Innocenz' I. an Exsuperius (Pithou S. 346, Pseudo-Isid. S. 531) geschrieben. Sonst bringt

Bl. 42 in merovingischer Schrift den Text dieses Briefes, welcher auf dem Ende der Rückseite schliefst. Das c. 1 desselben ist mit Nr. XXI bezeichnet. Der merovin-

---

1) Das Verzeichnis bei Maafsen, S. 690, zählt 104 Nummern. Im Codex fehlen Nr. XVII und XXVI bei Maafsen. Auch stehen Maafsen CI, CII u. CIII, d. h. im Codex XCIX. C u. CI, in der Reihenfolge: XCIX. CI u. C.

gische Schreiber hat diesen Brief also aus der Hadriana entnommen, da letztere, ebenso wie die Dionysiana, abweichend von der Hispana die Kapitel durch sämtliche Briefe ein und desselben Papstes durchzählt.

Bl. 43 trägt die karolingische Überschrift: Africae V.

Bl. 43 Text merovingisch c. 75—77 can. Afric. D. Auf einer radierten Stelle der Vorderseite Sp. 1 steht von karolingischer Hand noch c. 27 D.

In merovingischer Schrift folgen weiter c. 78—85 D. Bei c. 81 u. 82 stehen noch die sonst meistens fortradierten Zahlen 48 u. 49, d. h. die Nummern der Zählung der afrikanischen Kanonen in der Hadriana (s. Pithou S. 238), ein neuer Beweis dafür, dafs die merovingische Handschrift diese letzte aufweist. Dahinter folgt die Überschrift: *Incipit concilium Mileuitanum.* Der merovingische Schreiber hat also hier die Reihenfolge der Hadriana weiter innegehalten, doch ist der Text dieses Konzils auf den letzten drei Vierteln von Sp. 2 der Rückseite fortradiert und die Stelle leer geblieben.

Bl. 44 auf den radierten drei Vierteln von Sp. 1 hat die karolingische Hand gesetzt: *Concilium Cartag. Africe VI gestum,* bis *et Asellus presbyteri* (d. h. die Überschrift zu Carth. VI in der Hispana, Pseudo-Isid. S. 308), ferner die Überschriften zu den 13 Kanonen dieses Konzils.

Bl. 44 letztes Viertel der Sp. 1 von merovingischer Hand: *Et subscripserunt omnes episcopi universarum prouinciarum vel ciuitatum. Explicit canones concilii Sardicensis Incipiunt canones carthaginensis* (s. Pithou S. 173). Als Text folgt das einleitende Stück des afrikanischen Kanons in der Dionysiana und Hadriana (l. c. S. 177) mit der sich daran schliefsenden *professio fidei Nicheni concilii* bis zum Schlufs: *apostolica ecclesia* (a. a. O. S. 185), welche enden auf

Bl. 45 Rückseite 1. Sp. Z. 3 v. o.

Der Rest ist radiert und leer geblieben. Dasselbe gilt von Bl. 46 Sp. 1.

Bl. 46, Sp. 2 beginnt in merovingischer Schrift c. 134 can. Afric. D und geht bis zu den Worten: *suo concilio iudicauerit*, d. h. der Anfang des Bl. 30 stehenden Briefes, der dort an diese Stelle richtig anschliefst. 3 Zeilen der Sp. 2 der Rückseite sind leer geblieben.

Bl. 47, karolingische Hand mit weitgezogenen Buchstaben, um den Raum auszufüllen, die Kapitelüberschriften voran, *epistola Symmachi ad Cesarium episcopum: Hortatur nos* (Pseudo-Isid. S. 657) ein Brief, welcher nur in der Hispana, nicht aber in der Dionysiana und Hadriana vorkommt. Dahinter ohne Überschrift die erste römische Synode des Symmachus von 499 (a. a. O., S. 657) bis zu den Worten: *ut episcopalem ambitum* (c. 1, a. a. O., S. 658).

Bl. 47 [a], von kleinerem Format als die sonstigen Blätter des Codex, von einer anderen, neueren karolingischen Hand beschrieben, also offenbar spätere Einlage nach der umfassenden karolingischen Bearbeitung, enthält den Brief Leo's I. an Anatolius von Konstantinopel: *Manifestato sicut* von 432 von den Worten an: *nulla sibimet de multiplicatione congregationis* bis *negauerit effectum. Dat. XI Kal. iun. Erculano uiro clariss. consule, era qua supra.*

Bl. 48—50 die regelmäfsige karol. Hand. Zuerst Überschrift: *Calidonens.*, dann der Text des Konzils von Chalcedon beginnend mit dem in der Hispana hinter den Kanones und den Unterschriften stehenden Referat: *postquam recitatum est piissimus imperator* (Pseudo-Isid. S. 288), weiter die 3 kaiserlichen Edikte (S. 288. 289) und schliefslich die Formate des Atticus (S. 291), endend mit Bl. 50, auf welchem weiter noch steht *Hucusque grecorum concilia. Dehinc latinorum secuntur. Concilii Cartaginis Africe I incipit tituli.*

Bl. 51—60, gleichfalls karolingisch, nach der Hispana der Text des 1. [1] und des 2. karthagischen

1) Der hinter den Kapitelüberschriften in einzelnen Pseudo-Isidor-Handschriften stehende Brief, Pseudo-Isidor S. 291, fehlt im Codex.

Konzils. Hinter den 13 überlieferten Kanonen des letzteren folgen noch als c. 14—17 die c. 1. 5. 13. 14 der can. Afric. D. Auch bei dem sich daran auf Bl. 53 anschliefsenden 3. karthagischen Konzil sind die Kapitelüberschriften und die Kanonen über die herkömmliche Zahl 50 bis zu 61 vermehrt. An den letzten (50), c. 50 der Hispana, reihen sich an als c. 51—57 von den canon. Afric. D. c. 25—31, als c. 58 daselbst c. 33, als c. 59 die Einleitung der Synode von Karthago von 397 (Caesario et Attico uu. cc. V Kal. Septembr. bis considerantur, Pithou p. 208; Bruns I, 1, 134. 166), als c. 60 D c. 34 und als c. 61 D c. 52, worauf noch die Stücke nach D c. 33: *Recitata* bis *celebrata* (zur Synode von 418 gehörig) und die Einleitung der Synode von Hippo von 393 (Pithou S. 207; Bruns I, 1, 166) folgen. Demnächst reiht sich (Bl. 57 R.) das sogen. 4. karthagische Konzil der Hispana an, aber nur mit den 104 Überschriften und Kapiteln, wie sie der gallischen Form der Sammlung eigentümlich sind (Pseudo-Isidor, S. 306, N. 1). Sie enden Bl. 61 V. auf einem radierten Stück. Hier stehen noch gleichfalls auf einer Rasur die 15 Kapitelüberschriften des 5. Konzils von Karthago.

Bl. 61 — 63 merovingisch. Bl. 61, Vorderseite, 2. Sp. beginnt: *In hoc concilium statutum est, ut episcopi sine formata non nauigent* (D hinter c. 56). Dann folgen wie bei D die weiteren Stücke bis c. 70 bis zum Schlusse von Bl. 63, noch teilweise mit den Zahlen der Hadriana, so zu c. 63 D aus der Hadriana die Zahlen 30 ff. (Pithou S. 228).

Bl. 62 zu c. 59 D ist das einleitende Wort: *Petendum* von karolingischer Hand in: *In principio statuendum* korrigiert.

Bl. 64—69 merovingisch. Bl. 64 zuerst das Datum des Briefes Innocenz' I. an Exsuperius, welches auf Bl. 42, (s. o. S. 200) fehlt. Es folgen die weiteren Briefe desselben Papstes (bei Maafsen I, 432, Nr. 5—22, bei Pithou S. 353—386), d. h. sämtliche, welche sich hinter dem zuerst

bezeichneten in der Hadriana finden, mit der durchgehenden Kapitelzählung der letzteren, nur dafs bei dem letzten Brief nicht bis LVI, sondern LVII gezählt ist.

Bl. 65 hat die karolingische Hand auf den Rand der Vorder- und Rückseite den Brief Innocenz' I. an Aurelius von Karthago: *Qua indignitate* (Pseudo-Isid. S. 546), welcher sich wohl in der Hispana, aber weder in der Dionysiana noch Hadriana findet (Maafsen S. 247), hinzugesetzt.

Bl. 69 Rückseite ist das letzte Viertel von Spalte 2 radiert und mit karolingischer Schrift auf die Rasur die Adresse des Briefes Innocenz' I. an die Synode von Tolosa: *Saepe me* und der Anfang desselben bis zu den Worten c. 1: *nimium cum teneret*, Pseudo-Isid. S. 552, eingetragen. Auch dieser Brief kommt wohl in der Hispana, nicht aber in den beiden anderen bezeichneten Sammlungen vor (Maafsen S. 243).

Bl. 70—74 merovingisch. Es steht hier zunächst auf Bl. 70 der Brief des Zosimus an Hesychius: *Exigit dilectio*, aber erst von den Worten des c. 1: *nequis contra patrum* (Pseudo-Isid. S. 553, Pithou S. 388) an, ferner der nur in der Hadriana enthaltene Brief desselben an den Klerus von Ravenna: *Ex relatione* (Pithou S. 391), vgl. Maafsen S. 250. 447. Daran schliefsen sich die Briefe Bonifazius' I. wie in der Hadriana in 4 Kapiteln, Pithou S. 394—402, und die Cölestin's I. mit den ersten 19 Kapiteln der Hadriana, a. a. O. S. 405—425, welche sich noch auf

Bl. 75 Rückseite erstrecken. Der letzte Brief desselben: *Nulli sacerdotum*, Pithou S. 425, c. 20—22, ist allein in seinem c. 1 von der merovingischen Hand geschrieben. Das Übrige ist radiert und die

karolingische Hand hat den Rest des Briefes unter Benutzung des Randes vollendet.

Bl. 75 Rückseite bis Bl. 84 sind von der karolingischen Hand mit der Überschrift: *Finiunt epistolae decretorum Celestini pp. Dehinc secuntur pp. Leonis aduersus Euticen Constantinop. abbatem* etc. (Pseudo-

Isid. S. 580) aus der Hispana in derselben Reihenfolge die 22 Briefe Leo's I. bei Maafsen S. 693 N. 38—59, geschrieben. Der erste Brief trägt die Nr. XXXVI, die Zahl des der Hispana entnommenen Verzeichnisses auf Bl. 37 (s. o. S. 200).

Bl. 85 ist Spalte 1 und die Hälfte von Spalte 2 radiert und darauf der Brief Leo's I. an die Bischöfe Italiens: *In consortium,* Pseudo-Isid. S. 596 (Maafsen a. a. O. N. 65), gesetzt, welchem sich die Kapitelüberschriften zu dem in der Hispana folgenden Briefe Leo's I. an die Bischöfe Siciliens: *Diuinis praeceptis,* Pseudo-Isid. S. 611, anschliefsen.

Bl. 85, Rest der Vorderseite, Bl. 86, meroving. Hier folgt der Text dieses Briefes bis zu den Worten von c. 6: *occisio illius immolatione,* a. a. O. S. 613;

Bl. 87 karolingisch, steht der Schlufs des gedachten Briefes und der in der Hispana sich anreihende an die Bischöfe von Campanien: *Ut nobis gratulationem,* a. a. O. S. 614. Er endet auf Bl. 88 Vorderseite auf radierter Stelle.

Bl. 88 Vorderseite bis Bl. 94, merovingisch, folgen die 4 Briefe Leo's: *Lectis fraternitatis, Epistolas fraternitatis, Quanta fraternitati* und *Regressus ad nos,* in der Ordnung der Hadriana, Pithou S. 449—477, c. 14—48, s. auch Pseudo-Isid., S. 615—621, und dann das erst in der Hadriana vorkommende Schreiben Leo's an die Bischöfe von Mauritanien, Pithou S. 477, und zwar in der hier gegebenen Fassung, nicht in der teilweise abweichenden Pseudo-Isidors, S. 621—624, bis zu den Worten: *fuerint, episcopi consecrentur,* Pithou S. 484.

Bl. 95 hat die karolingische Hand den Schlufs: *Cum ubi minores* bis *roborentur. Dat. IV id. Augusti* hinzugefügt, dann gleichfalls den pseudo-isidorischen Brief Leo's I.: *de priuilegio corepiscoporum* (Pseudo-Isid. S. 628), hinter welchem angereiht ist ein Kapitel: *Ut corepiscopi modum mensurae, qui in sacris canonibus praefixus est, non excedant. Emersisse reprehensibilem atque ualde inolitum usum comperimus eo quod quidam*

corepiscopi ultra modum suum progredientes bis *exhibent, honorentur*, d. h. ein Stück aus conc. Paris. von 829 lib. I. c. 27 mit der Überschrift (Mansi 14, 532. 556), doch fehlt in der Mitte das in letzterem vorkommende Citat aus der Apostelgeschichte von den Worten: *Ecce aperte* bis *spiritum sanctum*, auch heifst es im Konzil am Anfang: *Emersit quidam reprehensibilis et ualde iam inolitus usus.* Dann folgt noch hinter dem Stück das auch in c. 27 Paris. stehende Citat: *Item ex concilio Antiocheno* cap. X: *Qui in uicis* bis *subiectus est* (über die Chorbischöfe) [1].

Bl. 96 Vorderseite ist bis auf den letzten Teil der Spalte 2 alles wegradiert. Auf der radierten Stelle steht in karolingischer Schrift: *Hilari papae sinodale decretum* nebst den dazu gehörigen fünf Kapitelüberschriften (Pseudo-Isid. S. 630).

Bl. 96 Rest und Bl. 97, merovingisch, füllt der Text des Konzils des Hilarus von 465 (darin das Schreiben des Ascanius an den Papst) bis zu den Worten: *apostolice papa* aus, Pithou S. 487—494.

Bl. 98—102 karolingisch, Briefe Leo's I.: *Sollicitudinis* mit der Nummer LXXII des Hispana-Verzeichnisses, Pseudo-Isid., S. 625, *Frequenter quidem*, a. a. O. S. 626, *Quantum dilectioni*, a. a. O. S. 627, aber am Ende von Bl. 98 in den Worten der Einleitung: *aliis regulis traditionum* abbrechend.

Bl. 99 beginnt in den letzten Zeilen des Briefes Hormisda's an Kaiser Justin: *Inter ea quae ad unitatem* mit den Worten: *ut sciatur quid personae*, Ps.-Isid. S. 687, Pithou S. 603, dann folgen bis Bl. 102

1) Wenngleich in den bezeichneten Abweichungen des Stückes von dem Pariser Konzil eine gewisse Koincidenz mit dem pseudo-isidorischen Briefe Johann's III., Pseudo-Isid. S. 715, herrscht, möchte ich doch nicht annehmen, dafs der letztere die Quelle ist, die weiteren hier vorkommenden Einschiebungen und das Citat c. 10 Antioch. finden sich bei Pseudo-Isidor nicht, auch entspricht die Überschrift der Rubrik des Konzils.

die demselben Papste angehörigen Stücke der Hispana bei Maafsen S. 696, Nr. XC—XCVIII, Pseudo-Isid. S. 687—694, und mit der Nummer XCVIII des Hispana-Verzeichnisses das Schreiben des Papstes Vigilius ad Euterum (l. Profuturum): *Directas nos,* welches in c. 5 auf dem Ende von Bl. 102 in den Worten: *natalicia celebramus, cetera uero,* Pseudo-Isid. S. 711, aufhört.

Bl. 103, karolingisch findet sich Fortsetzung und Schlufs des auf Bl. 98 abbrechenden Briefes von Leo I., sowie desselben Schreiben an die Bischöfe Kampaniens: *Magna indignatione,* welches auch in der Hispana folgt und im Codex die Nummer des Verzeichnisses derselben: LXXV aufweist, Pseudo-Isid. S. 629. Ein Teil von Spalte 1 und die Spalte 2 der Rückseite sind leer.

Bl. 104 merovingisch. Römische Synode des Hilarus von 465 beginnend in c. 4: *Hilarus episcopus dixit: alia epistola recitetur,* Pithou S. 494. Dahinter das Synodalschreiben an Ascanius: *Postquam litteras,* a. a. O. S. 498, schliefsend auf Bl. 105 Rückseite Spalte 1.

Bl. 105 Rückseite. Rest radiert. Karolingisch, der Brief des Hilarus: *Divinae* mit Nr. LXXVIII und die beiden dem Papste angehörigen Stücke mit Nr. LXXVIX und LXXV (statt LXXX), alles wie in der Hispana, Pseudo-Isid. S. 632. 633.

Bl. 106 karolingisch: *Incipiunt constituta pp. Simplicii,* Briefe: *Si quis esset* und *relatio nos nostrae,* in der Hadriana Pithou S. 503. 505, welche nicht in der Hispana, der erstere sogar nur in der Hadriana vorkommt. Dahinter mit Nr. LXXXI Schreiben Felix' III.: *Qualiter in Africanis* nach der Hispana, Pseudo-Isid. S. 633, und am Schlufs: *Expliciunt capitula.*

Bl. 107 u. 108 Vorderseite, merovingisch. *Incipiunt constituta pape Felicis exemplaria gestorum quibus alligatum est preceptum pp. Felicis,* d. h. die römische Synode von 487, Pithou S. 507, schliefsend auf Bl. 108 V. Sp. 2.

Bl. 108, Vorderseite, Sp. 2 radiert, Bl. 109 karolingisch, Briefe des Felix III: *Multarum transgressionum* und *Filius noster,* ersterer mit Nr. LXXXII, ferner *decretum generale* Gelasius' I.: *Necessaria rerum,* alles nach der Hispana, Pseudo-Isid. S. 634. 635. 650. Das letztere geht aber auf Bl. 109 Rückseite nur bis zu den Worten des c. 1: *relatione comperimus* und ist hier mit gezogenen Buchstaben geschrieben, um anzuschliefsen an

Bl. 110 merovingisch, wo die Fortsetzung nach der Hadriana, Pithou S. 522, steht. Das Schreiben nimmt weiter ein

Bl. 111—113, Rückseite, 2. Sp., merovingisch bis zum Schluſs von c. 27, a. a. O. S. 540,

Bl. 113 Rückseite, 2. Sp. karolingisch, auf Rasur das Schlufskapitel c. 28, und teilweise auf dem Rande der der Hispana zugehörige Brief Gelasius' I. an die Bischöfe von Sicilien: *Praesulum,* Pseudo-Isid. S. 754, ferner dahinter noch die Titelüberschriften des Briefes Anastasius' II.: *Exordium,* a. a. O. S. 654, endend auf radierter Vorderseite von Bl. 114, Sp. 1.

Bl. 114 Rest, Bl. 115 merovingisch, der Text des Briefes nach der Hadriana, Pithou S. 544. Bl. 115, Sp. 2 letzte Hälfte radiert.

Bl. 116—123 Vorderseite, merovingisch, 1. römische Synode des Symmachus beginnend mit den Worten des c. 1: *et confusionis incertum,* Pithou S. 556, das *Exemplar constituti* von 502, a. a. O. S. 505 und die *synodus palmaris* von 501, a. a. S. 578. Dahinter, wie in der Hadriana, Brief des Kaisers Justin an Hormisda: *Quo fuimus semper,* a. a. O. S. 591, und das *exemplum precum* bis zu den Worten: *ut deum continere non potuit,* a. a. O. S. 596.

Bl. 123 R. Sp. radiert, hier von karolingischer Hand Schluſs dieses Stückes und dann mit der Nr. LXXXVIII des Hispana-Verzeichnisses der Brief Hormisda's an Justin: *Interea,* Pseudo-Isid. S. 686.

Bl. 123, Rückseite, Sp. 2, Bl. 124, in merovingischer Schrift der Text dieses auch in der Hadriana vorkommenden Briefes, Pithou S. 598 bis zu den Worten: *Essentiam cogitandam* (kurz vor dem Schlufs, a. a. O. S. 603).

Bl. 125 Vorderseite, 1. Spalte halb radiert. Von karolingischer Hand steht darauf der Rest des Blattes 102 abbrechenden Briefes des Vigilius.

Bl. 125 Rest bis Bl. 128 Rückseite, meroving., *constituta papae Gregorii*, d. h. die römische Synode Gregor's II. vom 5. April 721, Pithou S. 606; Mansi XII, 261, dann auf Rückseite von Blatt 126: *VI. Imperator Justinianus augustus Petro. De dispositione et privilegiis et aliis diversis capitulis* bis *comprehendere lege perspicimus* (das kurze Stück einer eigentümlichen Übersetzung der Nov. 123 Justinian's, welches in einzelnen Handschriften der Hadriana hinter derselben vorkommt und bei Kriegel, corpus jur. civilis III, 745 abgedruckt ist, Maafsen S. 338). Dahinter folgt ohne Absatz in derselben Zeile wieder in eigentümlicher Übersetzung die Novelle 5 Justinians, abgedruckt in v. Savigny, Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft II, 128 und Kriegel a. a. O. S. 743. Auch diese findet sich in denselben Handschriften der Hadriana, wie die erste, Maafsen a. a. O. S. 337.

Bl. 128 Rückseite, Sp. 2 bis Bl. 130, Sp. 1 erste Hälfte, karolingisch: *Haec omnibus ortodoxis et fidelibus de ratione catholicae fidei et de processione spiritus sancti a patre et filio firmiter credenda sunt.* Auszüge betreffend die Konzilien von Ephesus, Chalcedon, Konstantinopel und aus Kirchenvätern, eine Zusammenstellung, welche sich offenbar auf den Streit über das *filioque* bezieht, deren Herkunft ich aber bisher nicht habe näher feststellen können. Sie schliefst mit den Worten: *sed quecumque audiet, loquetur.*

Bl. 131 bis Bl. 150 merovingisch. Zuerst Überschrift: *Canon. Arelatense tempore Constantini Imperatoris*, dann folgen die nachstehenden gallischen Konzilien: Arles I. von 314; IV. (III. in der Hispana)

von 524; II. zwischen 441 und 506 (oder zwischen 443 und 452), dessen gewöhnlich überlieferten 25 Kanonen noch die c. 45—56 (Bruns I, 2, 135) angereiht sind, eine Gestaltung des Konzils, welche nur in der Sammlung der Handschrift von Saint-Amand vorkommt, Maafsen S. 195. 780. Das c. 45 beginnt in den Worten: *tates quod si facti* oben auf Bl. 133. Den Anfang dazu hat eine spätere karolingische Hand auf den Rand dieses Blattes gesetzt, wogegen auf Bl. 132 Rückseite, Sp. 2, unten vier Zeilen wegradiert sind, auf denen derselbe wahrscheinlich in merovingischer Schrift gestanden hat. Hieran schliefst sich das Konzil von Carpentras von 527 mit dem ebenfalls in der erwähnten Sammlung enthaltenen, aber gewöhnlich fehlenden Synodalschreiben an den Bischof Agroecius (im Codex Agrestius), Mansi VIII, 708. Dann folgen:

Orange II. von 529; Orange I. von 441; Turin von 401; Riez von 439, bei welchem die beiden allein in einer Handschrift der Hispana sich findenden c. 9 und 10] Bruns I, 2, 121 fehlen, Maafsen S. 192. 193, weiter

Orleans I. von 511, wie in der Sammlung von Saint Amand, beginnend mit dem Briefe Chlodwig's an die Bischöfe: *Enunciante fama,* aber ohne Vorrede; Orleans III. von 538, Orleans IV. von 541, Orleans V. von 549 (c. 23. 24 bei Bruns I, 2, 214 vor c. 22, welches das letzte ist) und Orleans II. von 533.

Bl. 150 Rückseite dahinter von einer späteren und anderen karol. Hand als der des Überarbeiters ein Stück hinzugefügt: *De uiolatoribus sepulcorum papa Johannis ad Caesariam* [1]. *Violatores uero sepulcri licet augustorum principum capitaliter dampnet sententia, tamen si qui in hunc facinus fuerint reperti superstites, ab ecclesiastica communione priuentur, quia nefas est, ut eis christianorum non obseretur consortium qui temeritatis ausu humatorum cineres reddere praesumpserint inquietos.* Näher feststellen habe ich bis jetzt die Herkunft dieses Stückes nicht können, es ist aber unzweifelhaft, dafs

1) Das *a* ist ganz deutlich.

zwischen ihm und dem c. 9 der römischen Synode Johann's IX. von 898 betreffend die Exkommunikation der violatores tumuli des Papstes Formosus, Mansi XVIII, 225; Hefele a. a. O. IV, 568, eine Beziehung obwaltet.

Bl. 151—175, merovingisch. Hier die Konzilien von Valence von 374, bei welchem, wie in der Sammlung von S. Amand das zweite Synodalschreiben an Klerus und Volk fehlt, von Agde von 506, welchem die nur in der Hispana vorkommenden c. 48—70 der Ausgaben fehlen, so dafs c. 47 und 71 die beiden letzten Kapitel bilden (Maafsen S. 202), von Vannes von 465, Vaison I. von 442, Vaison II. von 529, Epaon von 517, Tours I. von 461, Tours II. von 567, Macon I. von 581, Macon II. von 585, dahinter, wie in der Sammlung von S. Amand das *praeceptum Guntramni . . de obseruando die dominica: Per hoc supernae* (Boretius, Capitular. I, 10). Dann (Bl. 170): *Incipit concilium Telenensen. per tractatus s. Sirici episcopi pape urbis Rome per affricam consulatu gloriosissimi honorii et conss.*, d. h. das Konzil von Telepte oder Zella in Afrika von 418 (in der Handschrift von S. Amand ist es als *Thelense* bezeichnet, Maafsen S. 168). Weiter Paris III. von 537, Paris II. von 553 mit der Überschrift: *Incipiunt canones parisseaci XXV*, jedoch als Text nur das decretum mit Unterschriften bei Mansi IX, 739, von Auxerre von 578 und 590, von Chalons a. d. Saone II. unter Chlodwig II. zw. 644—656, hinter den Kanonen noch das Synodalschreiben an Bischof Theodosius. Das letztere endet auf

Bl. 175 Rückseite, Spalte 1. Dahinter hat eine neuere karolingische Hand, welche nicht die des Überarbeiters ist, die Formata des Attikus geschrieben, welche noch ein Viertel von Spalte 2 einnimmt.

Bl. 176—180, merovingisch, beginnen die spanischen Konzilien, nämlich Elvira von 306, Tarragona von 516, Gerona von 517, Saragossa von 381,

dessen Überschrift von karolingischer Hand korrigiert ist, dann Lerida von 546.

Bl. 180 Rückseite, Sp. 2, dahinter radiert. Hier hat offenber die Überschrift und der Anfang von Toledo I gestanden.

Bl. 181—185, meroving. Bl. 181 beginnt Toledo I von 400 in den Worten des c. 1: *et non (sic) continentis etiam, si uxores habeant* (Bruns I, 1, 203). Es folgen Toledo II. von 531 und Toledo III. von 589, dessen Überschrift ausradiert ist. Der Text weist die einleitenden Stücke auf, insbesondere die Bekenntnisse des Königs, der Königin und der Bischöfe, letzteres bis zu den Worten: *anathema sit* (s. Pseudo-Isidor. S. 357, Sp. 1 vor Nr. XXIII).

Bl. 186, Vorderseite, ist Sp. 1 und ein Drittel von Sp. 2 offenbar das Folgende bis zu dem Beginn der Unterschriften ausradiert, von denen in der ersten durch die karolingische Hand der Name: *Ugnas* durch *Anastasius* mit einem zum Teil jetzt weggeschnittenen Verweisungsvermerk am Rande *usque h*(ic) ersetzt worden ist.

Bl. 186 Rest, merovingisch. Es folgen die weiteren Unterschriften und die Einleitung zu den Kanonen, diese bis zum Schluſs: *constitutione firmate*, a. a. O. S. 358, Bruns I, 1, 212.

Bl. 186 Rückseite sind hier hinter die letzten 8 Zeilen wegradiert, auf denen wahrscheinlich der Anfang von Toledo VIII gestanden hat (s. zu Bl. 189).

Bl. 187 u. 188, karolingisch. Mit der Nr. XCVIII des Hispanaverzeichnisses der Brief Gregor's I: *Respondere epistolis*, schlieſsend wie in der gallischen Form der Hispana mit den Worten: *temporis exprimitur*, Pseudo-Isid. S. 732, dann ohne Nummer desselben Brief *Sanctitatis*, a. a. O. S. 733, so daſs der in der reinen Hispana stehende Brief: *Quanto ardore* fehlt, endlich der Brief an Reccared: *Explere*, unter Weglassung des ebenfalls in der gallischen Hispana nicht vorkommenden Schlusses des c. 4: *Item ante* bis *ualeat profiscisci*, a. a. O. S. 734. Auf Bl. 188 Rückseite, Sp. 2, Z. 4 v. o. folgen (offenbar in Fortsetzung von Bl. 186 die Kapitelüberschriften zu Toledo III und der Text von

c. 1 bis zu den Worten: *gentilitatis necessitatem*, a. a. O. S. 358, Bruns I, 1, 213.

Blatt 189—212, merovingisch. Bl. 189 schliefst der weitere Text von c. 1 und der übrigen Kanonen von Toledo III richtig an; darauf das Edikt Reccared's, doch ist das letzte Stück vor den Überschriften: *Has omnes constitutiones* bis *exilium deputetur* dem Edikt vorangestellt. Dann folgen Toledo IV von 633, Toledo V von 636 (in welchem aber, wie in der gallischen Form der Hispana, das Bestätigungsedikt fehlt, Pseudo-Isid., S. 376), Toledo VI von 638, Toledo VIII von 653, dessen Bestätigungsedikt am Ende von Blatt 212 in den Worten: *definitione decernimus et optamus* a. a. O., S. 393, abbricht.

Bl. 213 ist das weitere Stück von der karolingischen Hand, um den Raum auszufüllen ohne die Einhaltung der beiden Spalten über die ganze Seite mit sich zu einem Dreieck verkürzenden Zeilen geschrieben, dann folgt die bestätigende *lex*, a. a. O. S. 393, und auf

Bl. 214 karolingisch die sich an dieser Stelle auch in der gallischen Hispana findende kleine Kanonensammlung, welche ich Pseudo-Isid. S. 394 zuerst herausgegeben habe (vgl. auch Maafsen S. 711).

Bl. 215—220, gleichfalls karolingisch. Hier Toledo IX von 655, Toledo X von 656 mit Auslassung des c. 7 der Hispana, wie in der gallischen Form derselben, Pseudo-Isid. S. 402 n. 2, das *decretum pro Potamio* in gleicher Gestalt, wie in der letzteren, und dahinter, ebenso wie dort (Bl. 218): *Hic datus canone ex concilio Valentino titulo* IV, a. a. O. S. 402. 403, dann von Toledo XI von 675 auf radierter Vorderseite von Bl. 221 die Einleitung bis zum Schlusse *decernenda transivimus*.

Blatt 221 Rückseite, merovingisch, c. 1 des XI. Konzils von Toledo anfangend in den Worten: *„nullis debent“*, vorher Raum von einer Viertel Spalte radiert und darauf von karolingischer Hand die

Überschrift zu c. 1 und der Anfang *Ne*[1]) *tumultum concilium agitetur. In loco benedictionis consedentes domini sacerdotes* gesetzt, woran die citierten Worte: *nullis debent* anschliefsen.

Bl. 221 Rückseite (merovingisch) folgt der Text der übrigen Kanonen des Konzils mit den Unterschriften, umfassend.

Bl. 222—225 merovingisch.

Bl. 225 ist das letzte Drittel der Spalte 1, d. h. der Rest der Unterschriften, wieder radiert. Dahinter folgt in merovingischer Schrift: *In omelia s. Leandri. In laudem* bis *coniungitur,* d. h. die in der Hispana am Schlufs von Toledo III stehende Homilie Leander's von Sevilla (Migne, Patrolog. T. LXXXIV, p. 360), deren nur noch eine geringe Zahl von Zeilen umfassender Schlufspassus bis: *sed etiam in caelis* von karolingischer Hand auf den Rand der Rückseite unter Spalte 2 gesetzt ist. Dieses Stück hat offenbar auf dem obersten Teil von Bl. 226, Vorderseite, Sp. 1 gestanden, welches radiert ist.

Bl. 226—228. 229 Vorderseite (merovingisch) folgen Braga I von 563 und Braga II von 572, letzteres ohne Überschrift. Die Unterschriften zu letzterem, welche auf Bl. 229 Rückseite stehen, sind nach der Unterschrift des *Viator* wegradiert.

Auf diese Stelle hat die karolingische Hand die weiteren dazu gehörigen Unterschriften gesetzt, welche sowohl in der reinen Hispana, wie auch in der gallischen Form derselben unter der Überschrift: *Ex sinodo* (d. h. Provinz) *Lucensi* folgen, Migne l. c. p. 573, Pseudo-Isid. S. 426.

Bl. 230 (karolingisch) oben auf den Rand geschrieben der Anfang von Sevilla I von 590 bis *adfuimus,* Pseudo-Isid. S. 436.

Bl. 230 Rest bis Bl. 238 (meroving.) der Rest der Einleitung richtig anschliefsend mit den Worten: *sanctitatem*

1) Zu ergänzen: *per.*

tuam, sowie die Kanonen. Es folgen Sevilla II, ohne die pseudo-isidorische Fälschung des c. 7, a. a. O. S. 438, Bl. 235: *Sententie que in ueteribus exemplaribus conciliorum non habentur, sed a quibusdam in ipsis inserta sunt,* d. h. die c. 48—70 der Synode von Agde, Maafsen S. 202, endlich die Kanonensammlung des Martin von Braga, Pseudo-Isid. S. 429.

Blatt 239 oben auf dem Rande von karolingischer Hand, aber nicht der Hand des Überarbeiters: *Per dilectum filium meum Laurentium presbyterum* bis *respondere non ualui,* d. h. das Stück des Briefes Gregor's I. an Augustin bei Mansi X, 415, s. auch Jaffé, Reg. II ed. n. 1813 (1414).

Bl. 239—243 (merovingisch) stehen die dazu gehörigen Fragen mit der Überschrift: *De expositione diversarum rerum* etc., Mansi l. c. p. 404 und Pseudo-Isidor S. 738. Daran schliefst sich auf Blatt 243 nach 7 leeren Zeilen der Brief Gregor's an Bonifazius: *Desiderabilem,* Jaffé, Monum. Moguntina, p. 88, bis zu den Worten: *ut inpertias, demandamus,* l. c. p. 90, ein Brief, welcher allein in der Sammlung von S. Amand vorkommt, Maafsen S. 307.

Auf der Rückseite desselben Blattes 2. Spalte nach einem Raum von 10 Zeilen bis Bl. 247 folgen unter der Überschrift: *Incipit de penitentia teodoro. De ecclesia uel que intus geruntur* Auszüge aus dem poenitentiale Theodori, zuerst (Wasserschleben, Bufsordnungen der abendländ. Kirche, Halle 1851, S. 202 ff.) lib. II, tit. I, § 4—11, dann mit den a. a. O. abgedruckten Überschriften tit. II—IX, X, § 1—4; XII. XIII. XIV, § 1—4 und lib. I, tit. XIII, § 1—4; a. a. O., S. 197.

Blatt 247 hinter dem Schlufs dieser Stücke steht nach zwei leeren Zeilen nochmals die schon Blatt 125 enthaltene Synode Gregor's II. von 721, aber in einer abweichenden Fassung. Die Einleitung lautet: *Gregorius sanctissimus ac beatissimus apostolicus papa ante corpus Petri in synodo sedens dixit: Hinc maxime nimium dolens et ingemiscens dico, quia aliquos ex christianis in occidentis partibus con-*

stitutos audio tenere contra catholicam fidem et patrum statuta, ita ut etc., dann weiter wie in der Hadriana, ed. Pithou S. 609 bis *a fidelium mentibus detegantur* (statt *detergantur*), darauf gleich: *Post hanc omnium consonam* bis c. 1 (ohne Nummer, ferner weiter ohne Nummer) als c. 2. *Si quis presbiter duxerit uxorem uel diaconus, anathema sit,* darauf folgen c. 3. 4. 7. 8—10 der Hadriana, demnächst: *Si quis fratris uxorem duxerit, anathema sit,* dahinter c. 6 (und nochmals) c. 8. 11. 12 der Hadriana und ferner: *Si quis homicidium fecerit, agat penitentiam X annis, sin autem in scelere permanserit, anathema sit. Gregorius episcopus s. catholicae ecclesiae . . . subscripsit. Agnellus . . . subscripsit. Bene ualete.* Dahinter folgt noch auf der Rückseite von Bl. 247 und auf Bl. 248 Vorderseite die römische Synode Gregor's I. von 595, Mansi l. c., IX, 1226 und Pseudo-Isid. S. 742.

Bl. 248 Rückseite bis 251 ebenfalls noch merovingisch, *Incipit epistola contra hereticos qui carnem humanam qua Christus in celum post resurrectionem ascendit, separant de diuinitate et eandem carnem non credunt ubique esse, sicut et diuinum.* Erst eine Einleitung: *Sancta trinitas esto mihi cooperatrix, auxilium meum a domino* bis *a te merear beatorum in aeternum* (bis Blatt 249 Vorderseite). Dann: *Incipit contextus prefate rationes contra prauitatem supradictam hereticorum. Questio namque apud nos* bis zum Schlufs des Ganzen: *ascendendo aequalis patri in una charitate in aeternum. Amen,* ein Brief, dessen Herkunft ich bisher nicht habe ermitteln können.

Demnächst folgen noch von verschiedenen und anderen karolingischen Händen folgende Stücke:

1) Bl. 252. *Incip. questiones de diuersis sermonibus super canonum interpretantibus,* d. h. eine Zusammenstellung von Erklärungen einzelner in den Kanonen vorkommender Ausdrücke, beginnend: *pracmaticum cause, conibentes consentientes, passim omnino uel ubique, obtitii tituli,* darunter auch verschiedene deutsche Erklärungen z. B. *saltim dhoh, refricentur ribent, inpudenter unscamalih, inhumanitas unmanaheiti, ita duntaxat sodhanneso uel sine*

dubio, sollicitare halón, suggestionem manunga, proteruus abuh, uiaticum uueganest, cos cotis, uuezistein, emergentes farsenchem (s. Zeitschr. f. deutsches Altertum, Bd. XXVII, S. 157).

2) Bl. 254, welches leer geblieben und zur Hälfte abgeschnitten ist, findet sich von anderer Hand ein elf Zeilen umfassender Bücherkatalog: *Liber sancti Jeronimi in epistola Pauli. Liber legis Romanae. Liber offitialis. Liber legis Theodosiae. Liber s. Gregorii. Liber s. Martini. Liber s. Siluestri. Parobole Salomonis. Item canones. Liber legis Salicae. Liber Fortunati. Item canones. Liber Augustini de uoce coruina. Liber isagogarum Porphirii. Expositio Bedae de tabernaculo. Exidium Troiae. Libri glosarum quatuor. Passio s. Sebastiani. Liber Smaragdi. Expositio libri regum. Item Augustini. Liber Theodosii. Liber Aratoris. Liber Prosperi. Item legis Salice.*

3) Bl. 255 beginnt wieder von einer verschiedenen Hand Buch III der Kapitulariensammlung des Ansegis mit der Überschrift und den 91 Rubriken, Monum. Germaniae, leges I, 300. Der Text geht bis c. 28 (auf Bl. 256). Dahinter fehlt anscheinend ein Blatt, denn auf Bl. 257 folgen gleich c. 75—90. Daran schliefsen sich die Vorrede und die 74 Rubriken zu Buch IV. Der Text der Kapitel beginnt auf Bl. 258 und geht auf demselben bis zu c. 57. Das folgende Blatt ist an der Seite zerstört und auf der Vorderseite verwischt und abgeschabt, so dafs sich so gut wie nichts mehr lesen läfst. Da aber auf Bl. 263 Vorderseite, dessen Rückseite ebenfalls vollständig verwischt ist, das c. 70 noch zu lesen ist, und ich auf der Rückseite die Buchstaben: *plicit liber quartus* zu entziffern vermag, so hat der Codex offenbar auch Buch IV vollständig enthalten. Mit diesem Blatte schliefst die Handschrift. Übrigens sind auf Blatt 262 Rückseite noch einige Auszüge aus afrikanischen und gallischen Konzilien geschrieben.

Endlich finden sich auf Bl. 86, Rückseite, 88. 181. 185. 204. 205, sämtlich merovingisch, am inneren Rande der Seite, tironische Noten, die auf Bl. 86 gehen auf

Bl. 88 über und zeigen dadurch, dafs Bl. 87 spätere karolingische Einlage ist. Wie Ewald S. 333 angiebt, beginnen sie alle nach der Erklärung des Direktor Schmitz zu Köln mit: hic mitte und enthalten Textkorrekturen.

II.

Rekonstruktion des ursprünglichen in merovingischer Hand geschriebenen Codex.

Nach der vorstehend gegebenen Beschreibung des Codex kann es keinem Zweifel unterworfen sein, dafs die in dem ersten Teil desselben enthaltenen orientalischen Konzilien und päpstlichen Dekretalen der Hadriana entnommen sind. Die wirre Reihenfolge, in welcher die Blätter, merovingische und karolingische, durcheinander liegen, kann nicht die ursprüngliche sein. Bei den vielen der Hadriana entnommenen Stücken liegt die Vermutung nahe, dafs die Handschrift diese ganze Sammlung enthalten hat, und diese Vermutung läfst sich lediglich durch eine andere Anordnung der Blätter zur Gewifsheit erheben.

Bl. 1—8 weisen in ihrem Inhalte dieselben Kanonen und Konzilien, wie die Hadriana bis zum Konzil von Gangra, auf. Denkt man sich an diese Bl. 12—17 gefügt, so reihen sich diesen ebenso wie in letzterer, Ancyra, Laodicea und Konstantinopel an. Demnächst sind Bl. 18—20, welche das nun folgende Konzil von Chalcedon enthalten, anzuschliefsen, unter Hinwegdenkung der karolingischen Kapitelüberschriften, an deren Stelle wahrscheinlich der Schlufs der Unterschriften des Konzils von Konstantinopel gestanden hat, während die übrigen — sie sind zahlreich genug — sich auf einem vorhergehenden, verlorenen oder kassierten Blatt befunden haben werden. Wenn man weiter annimmt, dafs nach Blatt 20 wieder mehrere, etwa 2 Blätter, enthaltend den auf diesem abbrechenden Schlufs der *definitio fidei* von Chalcedon und den gröfsten Teil des Bischofskatalogs, gleichfalls abhanden gekommen sind, und dahinter Bl. 9—11, das Konzil von Sardica umfassend, anschliefst, so ist die jetzt herrschende

Verwirrung gehoben und die Hadriana bis zu dem gedachten Konzil rekonstruiert.

Hieran ist anzureihen Bl. 44, wie der Vermerk: *Explicit can. conc. Sard. Incip. canon. carthag.* auf demselben zeigt, vor welchem offenbar der Rest der Unterschriften zu dem Sardicensischen Konzil ausradiert worden ist, — dann weiter noch Blatt 45. Damit erhält man die in der Hadriana an dieser Stelle folgenden Einleitungsstücke der karthagischen Synoden, Pithou S. 177—185, und zugleich an ihrem Anfang die der Hadriana, nicht der Dionysiana eigentümliche Überschrift zu denselben. Demnächst weisen

Bl. 61—63 die Stücke hinter c. 56 D und c. 57—70 auf (wobei sich teilweise noch die Zahlen der Hadriana finden, s. o. S. 203) weiter

Bl. 43 c. 75—85 D, ebenfalls noch zum Teil mit den gedachten Zahlen, s. o. S. 201, mit dem dahinter folgenden Anfang des Konzils von Mileve.

Bl. 46 und 30 geben c. 134—137 D und endlich

Bl. 32 ein Stück von 138 D, dessen fehlender Anfang wahrscheinlich auf der radierten Stelle von Blatt 30 sich befunden hat und dessen Schluſs ebenfalls wegradiert worden ist.

Es lassen sich somit von den afrikanischen Kanonen c. 1 bis 56, 71—74, 86—133 nicht mehr ermitteln. Wenn man aber erwägt, daſs die karolingische Hand gerade in diesem Teil des Codex viele Rasuren, Korrekturen und Einschaltungen gemacht hat und daſs die fehlenden Kanonen sich gröſstenteils in den karolingischen Zusätzen aus den karthagischen Konzilien der Hispana vorfinden, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daſs die Blätter, welche jene Kanonen aus der Hadriana enthielten, bei der Überarbeitung als überflüssig entfernt worden sind.

Das gewonnene Resultat inbetreff des Konzilienteiles der Hadriana veranschaulicht die nachstehende Tabelle, in welcher ich die Stellen, an denen Blätter fehlen, durch *F* bezeichne:

Bl. 1—8. 12—17. *F.* Bl. 18—20 *F.* Bl. 9—11. Bl. 44. 45. *F.* Bl. 61—63. *F.* Bl. 43. *F.* Bl. 46. 30. 32.

Ebenso läfst sich auch durch einfache Umordnung der Blätter der Dekretalenteil der Hadriana wieder herstellen.

Spuren des denselben eröffnenden Schreibens des Papstes Siricius an Himerius von Tarragona und des darauffolgenden ersten Schreibens Innocenz' I., Pithon S. 313 u. 330, finden sich allerdings nicht mehr, im übrigen ist aber in der Handschrift fast der gesamte Stoff der Hadriana noch erhalten, nämlich

Bl. 41. 42. 64—69 von Innocenz I., von dessen 2. Brief c. 3 ab alle anderen Schreiben der Hadriana, Maafsen S. 432. 433.

Bl. 70, die beiden Briefe des Zosimus, von denen der Anfang des ersten offenbar auf Bl. 69 wegradiert ist. Hier noch

Bl. 71 die Briefe Bonifazius' I. und

Bl. 72—75, die Cölestins' I.

Bl. 85. 86. 88—94, die Leo's I., beginnend mit dem 3. Schreiben (nach Rasuren auf Blatt 84) und dann die weiteren Briefe desselben, Maafsen S. 434. 447.

Bl. 96. 97. 104. 105, die Briefe des Hilarus I., Maafsen S. 447. 448,

Bl. 107—108 die Constituta Felix' III.,

Bl. 110—113, das Schreiben des Gelasius' I., dessen Anfang auf dem radierten

Bl. 108 gestanden und dessen Schlufs auf Bl. 113 wegradiert ist,

Bl. 114. 115, Anastasius II.

Bl. 116—122, Symmachus, Anfang von Hormisda.

Bl. 123—124, die weiteren Stücke des Hormisda, das letzte nicht ganz vollständig, aber offenbar auf Bl. 125 wegradiert. Es fehlt also von den Briefen der Hadriana allein der Anfang des Schreibens: *Lectis*

litteris, welches in derselben überhaupt nur bis zu den Worten: *considerans propheta* geht, Pithou S. 604; Maafsen S. 290. 448 und noch auf der Rasur Platz hatte.

Bl. 125. 126, die die Hadriana schliefsende Synode Gregor's II. von 721.

Aufser dem Briefe des Siricius I., des Innocenz I. sind demnach weiter nicht nachweisbar die ersten beiden Schreiben Leo's I. und die Stücke des Simplicius (zwischen Hilarus und Felix III.), da aber diese Stücke teils durch Rasuren, teils durch Herausnahme der sie enthaltenden Blätter sehr wohl beseitigt sein können, so ist die Annahme gerechtfertigt, dafs der Codex diese gleichfalls ursprünglich enthalten hat. Diese Auffassung wird übrigens auch dadurch bestätigt, dafs sich in demselben

Bl. 126—128 sogar die nur in einzelnen Handschriften der Hadriana vorkommenden Novellen 123 und 5 Justinians finden.

Was sodann den weiteren, die gallischen und spanischen Konzilien aufweisenden Teil der Handschrift betrifft, welcher mit Bl. 131 beginnt, so ist bereits bei der Beschreibung darauf hingewiesen, dafs dieser der Sammlung des Codex von Saint-Amand, Maafsen S. 780, entspricht. Hinsichtlich der gallischen, sowie des einen afrikanischen stimmt sie mit dem letzteren völlig überein (s. bis Bl. 175).

Ebenso bietet die Handschrift Bl. 176—186. 189. 190. 191—212. 221 (Rückseite). 222—229 (Vorderseite). 230—235 dieselben spanischen Synoden bis zum zweiten Konzil von Sevilla. Wenngleich einzelne der erwähnten Konzilien nicht ganz von der merovingischen Hand geschrieben sind, so beweisen doch die Rasuren in den vorhandenen Stücken, dafs auch diese dem merovingischen Urcodex angehört haben. Insbesondere bestätigt derselbe weiter die Annahme Maafsen's S. 782, dafs das 11. Konzil von Toledo einen ursprünglichen Teil derselben gebildet hat, denn Bl. 212 bricht in der merovingischen Schrift das 8. Konzil (noch etwas früher als in der von Maafsen beschrie-

benen Handschrift) ab und (abgesehen von den karolingischen Einschiebungen) folgen Bl. 221—225 in dem hier fraglichen Codex ebenfalls die Kanonen von XI Toledo mit der Homilie Leander's von Sevilla.

Auch insofern stimmen beide Handschriften überein, als sie, die Hamilton'sche Bl. 235—238, die *Sententiae quae in ueteribus exemplaribus* und die Kanonensammlung Martin's von Braga aufweisen. Wenn in der letzteren die *statuta ecclesiae antiquae* fehlen, so kann dies nicht auffallen, da sie in der Sammlung von S. Amand das letzte Stück gebildet haben und in einer dem Schreiber der hier besprochenen Handschrift vorliegenden Kopie sehr wohl gefehlt haben können.

Unter den Ergänzungen der Handschrift von S. Amand finden sich in der letzteren auch die Briefe Gregor's I. an Augustin und Gregor's II. an Bonifazius. Da dieser letztere allein in S. Amand vorkommt, so wird dadurch die Verwandtschaft des Codex mit der Sammlung von S. Amand noch weiter bestärkt. Endlich zeigt sich diese auch darin, dafs beide die Synode Gregor's II. von 721 und die Gregor's I. von 595 enthalten (Maafsen S. 306. 302).

III.

Rekonstruktion der karolingischen Überarbeitung des Codex.

Der ursprüngliche, aus den Blättern mit merovingischer Schrift bestehende Codex ist in die Hände eines kanonistischen Studien obliegenden Geistlichen geraten, welcher die darin enthaltenen Stücke zu vervollständigen unternommen hat. Nach den schon bei der Beschreibung der Handschrift gemachten Mitteilungen unterliegt es keinem Zweifel, dafs von demselben dazu die spanische Sammlung und zwar in der im Laufe des 8. Jahrhunderts in Gallien bekannt gewordenen Gestalt benutzt worden ist [1].

1) Die Eigentümlichkeiten derselben lassen sich teils aus der Beschreibung bei Maafsen S. 711 ff., teils aus den Anmerkungen in meiner Pseudo-Isidor-Ausgabe entnehmen.

Es kann jedenfalls nicht angenommen werden, dafs der Überarbeiter bei seiner Thätigkeit die einzelnen Stücke so planlos aneindergereiht habe, wie sie der Codex in seiner heutigen Gestalt darbietet. In der That läfst sich, sowie man nur von der Vermutung ausgeht, dafs dem Bearbeiter die ursprüngliche Handschrift in der vorhin oben S. 218 rekonstruierten Form vorgelegen hat und dafs er von der Absicht geleitet war, in dieselbe die fehlenden Stücke der Hispana an den passenden Stellen einzufügen, auch ein anschauliches Bild von der Anordnung der überarbeiteten Sammlung gewinnen.

Im Anfang der Handschrift (Blatt 1—8) brauchte der Überarbeiter nichts zu ändern, da die Hadriana und die Hispana, erstere hinter den Canones apostolorum, die Konzilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra in gleicher Reihenfolge aufweisen. Hinter den letzteren fand er aber in der Hispana das Konzil von Sardica. Deshalb hat er an Bl. 8 die

Blätter 9—11 angereiht, wobei er allerdings den auf dem ersten Blatt befindlichen Bischofskatalog mit dem Vermerk: *Explicit canones calcidonensis* stehen gelassen oder wahrscheinlicherweise wegzuradieren vergessen hat. Nunmehr fügte er

Bl. 12—17, d. h. die in der Hispana folgenden Konzilien von Antiochien, Laodicea und Konstantinopel an.

Das Fehlen der in letzterer dahinter stehenden Synode von Ephesus in der Hispana veranlafste den Überarbeiter die neuen

Bl. 21—24 mit diesem Konzil und mit dem Anfang des Konzils von Chalcedon herzustellen. Für den Text des letzteren benutzte er die merovingischen

Bl. 18—20 und legte hinter diese die neuen

Bl. 48—50 ein, auf welche er die in der Hadrinaa fehlenden Stücke des Konzils von Chalcedon setzte, ohne freilich den Anfang von Bl. 48 mit dem Schlufs von Bl. 20 zu vermitteln. Auf Bl. 50 schrieb er ferner die in der

Hispana folgende erste Synode von Karthago und führte diese Konzilien auf den Einlagen,

Bl. 51—60, weiter und zwar bis zu dem sogen. vierten karthagischen Konzil. Demnächst hat er von der ursprünglichen Sammlung benutzt:

Bl. 61, auf welches er nach einer Rasur den Schluſs des gedachten Konzils und die Überschriften zu V Carth. hinzugefügt hat, ferner

Bl. 62. 63, indem er die auf diesen drei Blättern befindlichen afrikanischen Kanonen aus der Hadriana stehen ließ, obwohl von ihnen nur drei, c. 59. 62. 70 D, den c. 1—3 Carth. V entsprechen. Dann schloſs er das alte

Bl. 43 an, welches er mit der Überschrift: *Africae V* versah. Auf diesem befanden sich schon c. 75—77 D (c. 15 = c. 9 Carth. V), ferner D. c. 78—85 (= c. 12—16 Carth. V). Den weiter sich hier findenden Text des Konzils von Mileve, dessen Überschrift er freilich stehen ließ, hat er wegradiert, weil das letztere in der Hispana erst nach VII Carthag. gestellt ist. Demnächst verwandte er das ursprüngliche

Bl. 44, indem er auf dasselbe nach teilweiser Rasur die Überschrift und die Kapitelrubriken des 6. Konzils setzte, im übrigen aber die von der merovingischen Hand geschriebenen Einleitungsstücke, welche die afrikanischen Konzilien in der Hadriana eröffnen, stehen ließ, freilich aber dabei vergaſs, die Notiz betreffend den Schluſs des Konzils von Sardica zu beseitigen. Hiernach reihte er an

Bl. 45. 46, auf welchem er die Fortsetzung dieser Stücke und c. 134 D = c. 11. Carth. VI vorfand, sodann das alte

Bl. 30. Auf diesem standen schon Schluſs von c. 134 D, sowie c. 135—137 D, d. h. c. 12—13 Carth. VI. Auf einer Rasur setzte er hier, nach der Hispana, die Version des Nicänums von Atticus hinzu und legte, um diese zu Ende zu führen, ein neues

Bl. 31 ein, auf welchem er mit der Einleitung des Schluſsbriefes abbrechen muſste. Zur Fortsetzung dieses Briefes konnte er das alte

Bl. 32 verwenden. Den Schluſs desselben muſste er freilich wegradieren und noch einmal gedrängter schreiben, um sich Raum für das 7. karthagische Konzil der Hispana zu verschaffen. Um das letztere zu vollenden und nach der Hispana das Konzil von Mileve bringen zu können, schob er endlich noch die neuen

Bl. 33—37 ein.

Da demnächst auf Bl. 37 das oben S. 200 erwähnte Verzeichnis der Papstbriefe folgt, so ergiebt sich, daſs der Überarbeiter davon Abstand genommen hat, an dieser Stelle nach dem Vorbilde der Hispana die gallischen und spanischen Konzilien einzurücken, offenbar deshalb, weil er diese in dem zweiten Teile der ursprünglichen Handschrift, der Sammlung von S. Amand, vorfand. Weiter folgt aber daraus, daſs die Einlageblätter

Bl. 25—29, enthaltend das 12. und 13. Konzil von Toledo von ihm nicht in den hier rekonstruierten Teil der Handschrift eingefügt sein können.

Die Änderungen, welche der Überarbeiter inbetreff der orientalischen und afrikanischen Konzilien an der Reihenfolge der Blätter der ursprünglichen Handschrift vorgenommen hat, wird durch die nachstehende Tabelle veranschaulicht, in welcher die radierten Blätter durch ein R und die neuen karolingischen durch Bezeichnung mit lateinischen Zahlen kenntlich gemacht sind:

I. Merovingische Hadriana (Konzilien).	II. Karolingische Vervollständigung durch die Hispana.
1—8	1—8
12—17	9—11
18—20	12—17
9—11	XXI—XXIV
	18—20 R
	XLVIII—LX
44. 45	61 R. 62. 63 R.
61—63	43 R. 44 R.
43	45 R.
46	46 R.

I. Merovingische Hadriana (Konzilien).	II. Karolingische Vervollständigung durch die Hispana.
30	30 R.
	XXXI
32	32 R.
	XXXIII—XXXVII

Die versuchte Rekonstruktion II zeigt demnach nur Abweichungen von I an den Stellen, wo eine solche durch die von der Hadriana verschiedene Reihenfolge der Stücke in der Hispana geboten war, d. h. inbetreff der Konzilien von Sardica, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon, sowie hinsichtlich der afrikanischen Synoden.

Ich habe bereits oben S. 219 bemerkt, dafs bei meiner Gruppierung dieser zuletzt erwähnten Konzilien für die ursprüngliche Sammlung die c. 1—56. 71—74 und 86—133 D ausgefallen sind. Nunmehr läfst sich auch der Grund für die Beseitigung der Blätter, welche diese enthalten haben, genauer angeben. Von den Kanonen entsprechen c. 2—4 D dem Carth. II c. 1. 2; c. 5 D den c. 10. 13 Carth. I, c. 6—13 D den c. 3. 4. 6—8. 10. 12. Carth. II, c. 14 D den c. 2 Carth. III. Weiter finden sich c. 15. 16. 18—24. 32. 35 bis 56 D nur in anderer Reihenfolge in Carth. III wieder, c. 25. 26. 27. 71—74 D in Carth. V, c. 86. 89. 90. 81—97. 102—106. 109—116. 120—127 D im Milevitanum, und c. 128—131 D in Carth. VII (s. die Tabellen bei Bruns a. a. O. S. 396. 397). Schon dadurch waren die ausgefallenen Kanonen der Hadriana so gut wie vollständig ersetzt und der Überarbeiter konnte die betreffenden Blätter hinter Bl. 45, 63 u. 43 (s. o. S. 219. 224) kassieren. Aufserdem hat er aber zu den afrikanischen Konzilien noch Zusätze aus der Hadrianischen Rezension derselben gemacht, Bl. 51 zu Carth. II das von ihm beseitigte c. 1 D, Bl. 53 zu Carth. III die fehlenden c. 28. 31. 33. 34 D, Bl. 34 zum Milevitanum die fehlenden c. 87. 88 D und endlich Bl. 36 zu demselben die fehlenden c. 91—94. 98—101 D hinzugesetzt, so dafs alles dasjenige, was die Rezension der Hispana nicht darbot, von ihm wieder ergänzt worden ist.

Der Dekretalenteil der Hadriana ist in derselben Weise, wie der Konzilienteil überarbeitet, nur bedurfte es hier nicht einmal so vielfacher Blattverschiebungen, wie in dem letzteren.

Bl. 37 (s. oben S. 200) hat der Überarbeiter nach den afrikanischen Konzilien das Dekretalenverzeichnis der Hispana vorangestellt, diesem den ersten Brief des Damasus angereiht und dann unabhängig von seiner Vorlage auf den neuen

Bl. 38—40 die pseudo-isidorischen Stücke desselben Papstes unter Voransetzung des pseudo-isidorischen Spezialverzeichnisses derselben eingeschoben. Von den in dem letzteren aufgezählten Briefen fehlt der Schluſs des 4., sowie der 5. und 6. Möglich ist, daſs die dieselben enthaltenden Blätter mit denjenigen, welche den Brief des Siricius in der Hadriana mit etwaigen Ergänzungen aus der Hispana, sowie den Brief I von Innocenz I. und den Anfang von Brief II aufwiesen, verloren gegangen sind. Auf den alten

Bl. 41. 42. 64—69 fand er die weiteren Briefe Innocenz' I. aus der Hadriana mit Ausnahme von zweien. Den einen: *Qua indignitate* (Hispanaverzeichnis Nr. XVII) setzte er auf den Rand von Bl. 65 und den andern mit Rücksicht auf seine Stellung in der Hispana (Verzeichnis Nr. XXVIII) an den Schluſs der ganzen Reihe. Demnächst konnte er die merovingischen

Bl. 70—75, enthaltend die Briefe von Zosimus, Bonifacius I. und Cölestin I., verwenden. Dagegen muſste er die neuen

Bl. 76—84, einlegen, um die der Hadriana fremden Briefe Leo's I., s. o. S. 204. 205, aus der Hispana einzureihen.

Bl. 85. 86 konnte er wieder gebrauchen und ebenso nach Einfügung eines neuen

Bl. 87, die gleichfalls Briefe Leo's I. aus der Hadriana aufweisenden alten

Bl. 88—94. Neu eingeschaltet ist dann

Bl. 95, um die der Hispana nicht eingefügten Stücke über die Chorbischöfe zu bringen; desgleichen

Bl. 98. 103, auf welche er die letzten Schreiben Leo's I.

aus der Hispana setzte. Dahinter legte er das merovingische

Bl. 96, auf welchem er den Rest des Bl. 94 nicht vollständig enthaltenen Brief Leo's I. an die Mauritanier weggradiert hatte, denn hier fand er ferner die in beiden Sammlungen folgenden Hilarus-Stücke, welche die weiter von ihm benutzten

Bl. 97. 104. 105 einnehmen. Das letztere mufste er aber radieren, um für die Briefe des Hilarus aus der Hispana Raum zu schaffen. Er hat dann darauf noch aus derselben die beiden Briefe des Simplicius gesetzt. Zu diesem Zwecke hat er offenbar hier auch die *constituta Simplicii* der Hadriana wegradiert. Darum war er nun weiter gezwungen, diese auf ein neues Einlage-

Bl. 106 zu schreiben. Dieses hat er zugleich für den ersten Brief des Papstes Felix III. aus der Hispana verwendet. Demnächst fügte er die alten

Bl. 107 u. 108 mit den *constituta Felicis III.* der Hadriana an und schuf auf dem letzten durch eine weitere Rasur Platz für die ferneren Briefe des Papstes in der Hispana. Dabei hatte er aber das erste Stück von Gelasius I. wegradieren müssen. Dieses brachte er auf einem neuen

Bl. 109 und benutzte dann für die weiteren Gelasius-Stücke die alten

Bl. 110—113. Auf das letztere setzte er wieder nach einer Rasur noch einen Brief desselben Papstes aus der Hispana, dann die Titelrubriken des Schreibens von Anastasius II., welches er auf den merovingischen

Bl. 114 und 115 vorfand, auf eine Rasur am Anfang des ersteren. Auf Bl. 115 am Ende hat er den Anfang der 1. Synode des Symmachus wegradiert und ein neues Einlage-

Bl. 47 eingefügt, auf welches er den in der Hispana vorkommenden Brief des Symmachus an Cäsarius und den vorher radierten Anfang der 1. Synode desselben gesetzt hat. Für den Rest der letzteren und den Anfang der Stücke der Hormisda hat er dagegen die alten

Bl. 116—122 verwendet. Ebenso das merovingische

Bl. 123, auf welchem er aber den Schluſs des *exemplar precum* ausradierte, um auſser der Erneuerung desselben auch noch die Kapitelüberschriften des Briefes I des Hormisda an Justinian einfügen zu können. Für diesen hat er dann noch das alte

Bl. 124 benutzt. Den Schluſs des Briefes, sowie die übrigen Briefe des Hormisda, endlich den Anfang des Briefes des Vigilius schrieb er auf die neuen

Bl. 99—102, radierte auf dem merovingischen

Bl. 125 den Schluſs des 1. Briefes des Hormisda weg, schrieb darauf den Rest des Briefes des Vigilius und benutzte den noch darauf stehenden merovingischen Text des Anfanges der *constituta b. Gregorii*, sowie das dieselben weiterführende alte

Bl. 126, hinter welches er noch die die Novellen Justinian's enthaltenden früheren

Bl. 127. 128 folgen lieſs.

Ich veranschauliche die Änderungen, welche an diesem Teile der Handschrift gemacht sind, gleichfalls durch eine Tabelle, für welche ich dieselben Bezeichnungen, wie oben für die erste wähle:

I. Merovingische Hadriana (Dekretalen).	II. Karolingische Vervollständigung der Hispana.
	XXXVII—XL
41. 42	41 R. 42 R.
64—69	64. 65 R. 66—69
70—75	70—74. 75 R.
	LXXVI—LXXXIV
85. 86	85 R. 86 R.
	LXXXVII
88—94	88 R. 89—94
	XCV
	XCVIII
	CIII
96. 97	96 R. 97
104. 105	104. 105 R.
	CVI

I. Merovingische Hadriana (Dekretalen).	II. Karolingische Vervollständigung der Hispana.
107. 108	107. 108 R.
	CIX
110—113	110—113 R.
114. 115	114 R. 115 R.
	XLVII
116—122	116—122
123. 124	123 R. 124
	XCIX—CII
125	125 R.
126—128	126—128

Anders, wie gegenüber der im Codex enthaltenen Hadriana konnte sich der Überarbeiter bei seiner Thätigkeit gegenüber der die gallischen und spanischen Konzilien umfassenden Sammlung von S. Amand verhalten.

In der gallischen Form der von ihm zur Ergänzung benutzten Hispana fand er von den erstgedachten Konzilien folgende: I. II. III. Arles, Valence, Turin, Riez, I. Orange, Mison, Agde und I. Orleans (Maafsen S. 682). Die ihm in der Handschrift vorliegende Sammlung enthielt mehr als die eben aufgezählten Konzilien. Er konnte also hier keine Vervollständigungen vornehmen und daher sind die in Frage kommenden

Bl. 131—175 völlig unberührt geblieben. Die Einschaltungen Bl. 150 R. Bl. 175 R und Bl. 239 V. kommen nicht in Frage, weil sie von einer späteren Hand als der des Überarbeiters herrühren.

An spanischen Konzilien weist die gallische Form der Hispana auf: Elvira, Tarragona, Gerona, Saragossa, Lerida, Valencia, Toledo I—XII und XIII (Anfang), hinter Toledo VIII die kleine Sammlung, Pseudo-Isid. S. 394, — Braga I und II (mit den *sententiae quae in ueteribus exemplaribus* und mit der Kanonensammlung des Martin von Braga) und Sevilla I und II.

In dem ursprünglichen Codex fehlte vor I Toledo das Konzil von Valencia. Daher hat wohl der Überarbeiter

Bl. 180 R. den Anfang des ersteren wegradiert, um das letztere einzufügen, freilich dieses Vorhaben nicht zur Ausführung gebracht.

Warum die Rasur von $1\frac{1}{2}$ Spalte auf Bl. 186 V. in Toledo III gemacht und der Name *Ugnas* in *Anastasius* verändert worden ist, darüber läfst sich beim Mangel jedes Anhaltspunktes keine sichere Vermutung aufstellen, möglich ist, dafs der Bearbeiter zunächst hier die nachher auf den neuen Einlagen

Bl. 187. 188 gebrachten Brief Gregor's I. von 591 und von 599 (Jaffé reg. ed. II. von 1111. 1756. 1757) einschalten wollte. Jedenfalls gehören diese hierher. Sie können nicht etwa in dem vorangehenden Dekretalenteil den dort befindlichen Stücken Gregor's I. eingereiht werden. Ganz abgesehen davon, dafs sie ebenso wie das III Toledo selbst sich auf die Bekehrung der Westgoten zum Katholicismus beziehen, hat der Überarbeiter auf dasselbe Blatt noch die Kapitelüberschriften von Toledo III und den Text von c. 1 gesetzt, welcher an Bl. 189 anschliefst. Dagegen ist bei den Briefen Gregor's I. in der Dekretalenreihe kein Raum für eine solche Einlage, denn hier folgen auf Bl. 125 hinter dem Brief des Vigilius die *constituta Gregorii II.*

Die weitere Einschaltung zwischen Toledo VIII und XI, d. h. zwischen Bl. 212 und 221, umfassend die neuen Blätter 213—220 erklärt sich folgendermafsen. Die Sammlung von S. Amand weist Toledo VIII, bis zu den Worten der Einleitung des Bestätigungsgesetzes Receswinth's *immoderatior auiditas principum*, Pseudo-Isid. S. 393, und demnächst das Glaubensbekenntnis von Toledo XI, von den Worten ab: *processionem sine nativitate*, a. a. O. S. 406, auf. Der Codex bricht in Toledo VIII früher ab, er enthält Bl. 212 allein ein Stück des dem Bestätigungsgesetz voraufgehenden *decretum iudicii*, Pseudo-Isid. S. 393, und vielleicht fanden sich die weiteren Stücke der Sammlung von S. Amand auf einem jetzt fehlenden Blatt, an welches Toledo XI auf Blatt 221 anschlofs. Der Überarbeiter kann sehr wohl dieses letzte Blatt entfernt und die Lücke zwischen Toledo VIII und XI aus der Hispana durch Ein-

fügung des Restes des ersteren, weiter des ganzen Toledo IX und X, sowie des Anfanges von Toledo XI ergänzt haben.

Die spätere Umgestaltung des Bl. 225 ist deshalb bewirkt, um die in der Sammlung von S. Amand an gleicher Stelle befindliche Homilie des Leander mit dem Blatt selbst abschliefsen zu lassen und aus der Hispana vor Braga I noch Toledo XII und den Anfang von Toledo XIII einzuschieben zu können. Deshalb müssen die sich jetzt ziemlich am Anfang des Codex befindlichen karolingischen Bl. 25—29, welche diese beiden Stücke enthalten, hier eingefügt werden.

Bl. 229 sind die Rasuren deshalb gemacht, um die Unterschriften zu Braga II mit denen der gallischen Hispana in Einklang zu bringen.

Die Lösung der jetzt im Codex herrschenden Verwirrung habe ich lediglich durch die sachliche Betrachtung seines Inhaltes und durch Berücksichtigung der Ordnungen und der Stücke der in demselben benutzten Sammlungen, der Hadriana, der Sammlung von S. Amand und der gallischen Hispana, zu gewinnen gesucht. Von einer Heranziehung äufserer Momente, namentlich der Lagen (Quaternionen) der Blätter, habe ich abgesehen. Der Codex ist sehr straff gebunden, und deshalb lassen sich die einzelnen Lagen, wie schon Ewald a. a. O. hervorgehoben hat, nicht mehr erkennen.

Es finden sich noch auf einzelnen Blättern, ganz erhalten oder teilweise weggeschnitten, aber immer noch erkennbare Quaternionenzahlen, nämlich auf Bl. 104 die Zahl XI, Bl. 107 XII, Bl. 115 XIII, Bl. 123 XIV, Bl. 139 XVII, Bl. 147 XVIII, Bl. 151 XIX, Bl. 159 XX, Bl. 167 XXI, Bl. 176 XXII, Bl. 184 XXIII, Bl. 194 XXIV, Bl. 200 XXV, Bl. 208 XXVI, Bl. 131 XXIX, Bl. 239 XXX, Bl. 247 XXXI. Diese Zahlen stehen allein auf solchen Blättern, welche merovingische Schrift tragen, also der ursprünglichen Handschrift angehört haben. Läfst man die letzte Zahl, weil sie schon am Schlusse des Codex steht, aufser Betracht, so weist derselbe 16 derartige Bezeichnungen auf. Von den so be-

zeichneten Lagen haben 9 je 8 Blätter oder 4 Doppelblätter enthalten, nämlich Lage XIII Bl. 115—122, XVII Bl. 139 bis 146, XIX Bl. 151—158, XX Bl. 159—166, XXII Bl. 176—183, XXV Bl. 200—207, XXIX Bl. 231—238, Bl. XXX Bl. 239—246, und ferner XXIII, Bl. 184—193, da hier von den 10 Blättern die zwei eingeschobenen karolingischen Blätter 187 und 188 abgerechnet werden müssen. Dagegen umfassen: XI Bl. 104. 105 nur 2 Bl., XII Bl. 107—114 (unter Abrechnung eines karolingischen) 7 Bl., XIV einschliefslich der fehlenden Nummern XV und XVI Bl. 123—138 (nach Abzug der karolingischen 129. 130) 14 Bl., XVIII Bl. 147—150 allein 4 Bl., XXI Bl. 167 bis 175 dagegen 9 Bl., XXIV Bl. 194—199 im Ganzen 6 Bl. und XXVI, Bl. 208—230, einschliefslich der fehlenden XXVII und XXVIII nach Abrechnung der 8 karolingischen Bl. 213—220 zusammen 15 Blätter.

Als regelmäfsige Zahl der Blätter in der Lage ergeben sich also 8 Blätter oder je 4 Doppelblätter [1]. Legt man diese Zahl zugrunde, so kann der Codex vor Bl. 104, wo die erste Zahl XI erscheint, in den vorangehenden 10 Lagen 80 Blätter enthalten haben. Die von mir vorgenommene Rekonstruktion der ursprünglichen merovingischen Handschrift, (s. die Tabellen o. S. 225 u. 229) ergiebt als derselben angehörige und noch vorhandene Blätter bis zum jetzigen Bl.

1) Das nimmt auch Ewald a. a. O. S. 333 an. Seine Angaben weichen in einzelnen Beziehungen von den meinigen ab. Wenn er von 18 Quaternionenzahlen spricht, so hat er sich verzählt, er führt selbst vorher nur dieselben 17 Zahlen auf, wie ich. Im übrigen rühren die Differenzen zum Teil daher, dafs er bei der Zahl der Blätter der Quaternionen die karolingischen Einlagen mitrechnet. Er nimmt an, dafs vor Blatt 104 etwa zwölf Doppelblätter (also 24 einfache Blätter) in karolingischer Zeit eingeschoben sein müssen. Nach meiner Rekonstruktion der karolingischen Überarbeitung ergeben sich dagegen vor Blatt 104 39 Blätter. Diese Abweichung ist nur scheinbar. Ewald hat das Fehlen oder die Herausnahme von etwa mindestens 9—10 Blätter nicht in Rücksicht gezogen, welche durch die 39 Blätter mit ersetzt worden sind. Bringt man diesen Umstand mit in Anschlag, so ist nach meiner Rechnung der Codex bis zum Blatt 104 ebenfalls nur um etwa 30 Blätter vermehrt worden.

104 im ganzen 54 Blätter. Es entsteht also (80—54) eine Differenz von 26 Bl. Ich habe aber weiter darauf aufmerksam gemacht (s. oben S. 218 u. 219), dafs hinter Bl. 17 ein Blatt, hinter Bl. 20 etwa 2 Blätter, hinter Bl. 45 mehrere (vielleicht mindestens 3 Bl.), hinter Bl. 43 ein Blatt und vor Bl. 41 mindestens 2 Bl. (s. o. S. 221), also im ganzen wenigstens 9 Blätter fehlen müssen [1]. Dann vermindert sich die Differenz, wenn man sie selbst hochanschlägt, auf 17 Blätter. Diese kann sehr wohl durch nicht volle Lagen, z. B. vier Lagen von 4 Blättern, welche schon ein weiteres Manco von 16 Blättern ergeben würden, verursacht worden sein.

Jedenfalls ist das sich aus den Quaternionenzahlen ergebende Resultat nicht derart, dafs aus demselben irgendein Einwand gegen die versuchte Rekonstruktion entnommen werden könnte.

IV.

Die in der Handschrift enthaltenen Sammlungen.

Wie nachgewiesen, bestand der Codex ursprünglich aus der Hadriana und der Sammlung von S. Amand. Es ist jetzt zunächst noch die Frage zu beantworten, ob diese beiden Kollektionen planmäfsig zu einer Sammlung vereinigt oder ob sie vielleicht nur durch Zufall in einem Bande zusammengefügt worden sind. Das erstere habe ich in den vorangehenden Erörterungen schon stillschweigend vorausgesetzt.

Dafür spricht zunächst der Umstand, dafs beide Teile der Handschrift in der nicht häufigen merovingischen Schrift geschrieben sind. Ewald a. a. O. S. 332, will allerdings in derselben mehrere individuell verschiedene Hände gefun-

---

1) Übrigens könnte auch vor Blatt 1 noch ein Blatt, welches die in manchen Handschriften der Hadriana vorkommende metrische Dedikation an Karl d. Gr. und die Tabula titulorum (Maafsen, S. 445) enthalten hat, fortgefallen sein.

den haben. Ich stimme ihm soweit bei, als sich im Verlaufe des Codex in den Schriftzügen gewisse Verschiedenheiten zeigen, so sind z. B. von Bl. 176 ab auf einer Anzahl von Blättern die Buchstaben etwas kleiner und zierlicher, als an den früheren Stellen. Indessen sind diese Verschiedenheiten doch nicht so grofs, dafs sie allein durch die Annahme mehrerer Schreiber erklärt werden könnten. Jedenfalls läfst sich nicht konstatieren, dafs gerade bei der Sammlung von S. Amand ein neuer Schreiber begonnen hat, wie denn auch die Verzierung der Überschriften dieselbe, wie in der vorangehenden Hadriana, ist. Vielmehr treten gewisse Besonderheiten der Schriftzüge, z. B. gröfsere Stärke der Buchstaben, welche sich an früheren Stellen des Codex finden, auch an späteren wieder hervor, und umgekehrt. Demnach würden, selbst wenn man verschiedene Hände annehmen will, die mehreren Schreiber sich abgewechselt haben müssen, und dieser Umstand würde es mindestens nicht ausschliefsen, dafs dieselben nach einem einheitlichen Plane gearbeitet haben.

Sodann macht das Gefüge des Codex in den Blättern, in denen die Hadriana endet und die Sammlung von Saint Amand anfängt, nicht den Eindruck, als ob die Verbindung beider Teile eine willkürliche ist. Auf Bl. 128 folgt nach den gleichfalls in der Hadriana vorkommenden Novellen Justinian's und nach der karolingischen Einlage (Bl. 129. 130) gleich das erste Bl. (131) mit der Sammlung von S. Amand, und es gehören beide Stücke demselben mit XIV bezeichneten Quaternio an, dessen Zahl schon von dem merovingischen Schreiber hinzugefügt sein mufs.

Endlich kommt weiter in Betracht, dafs die jetzt im Codex vorhandene Verbindung beider Sammlungen jedenfalls zu der Zeit, zu welcher der karolingische Überarbeiter seine karolingische Vervollständigung derselben unternahm, existiert haben mufs. Derselbe hat den afrikanischen Konzilien das Verzeichnis der päpstlichen Dekretalen aus der gallischen Hispana angereiht, obwohl in derselben den ersteren die gallischen und spanischen Synoden folgen. Dies konnte er aber allein unter der Voraussetzung thun, dafs

diese letzteren schon in dem Codex an anderer Stelle enthalten waren, d. h. dafs ihm in demselben auch die Sammlung von S. Amand mit vorlag.

Was die Zeit der Abfassung der Sammlung betrifft, so wird diese in den Zeitraum von etwa 780—810 zu setzen sein. Vor das Jahr 774 kann sie nicht fallen, weil die in ihr enthaltene Hadriana erst seit diesem Jahre durch Karl d. Gr. im Frankenreiche Verbreitung gefunden hat, wo sie zuerst nachweisbar seit 789 benutzt worden ist, Maafsen a. a. O. S. 444. 467. Später als etwa 810 dürfte dagegen die Entstehung deshalb nicht anzusetzen sein, weil es wahrscheinlich ist, dafs gerade die kirchliche Gesetzgebung Karl's d. Gr., bei welcher die Hadriana vielfach zugrunde gelegt wurde (Maafsen S. 467 ff.; mein Kirchenrecht III, 707), zur Herstellung von Exemplaren dieser Sammlung Veranlassung gegeben hat.

Die Kombination mit der Sammlung von S. Amand erklärt sich einfach daraus, dafs man in der Vereinigung mit dieser schon früher im Frankenreich gebrauchten Sammlung auch das für dasselbe partikularrechtlich wichtige Material zugleich mit der neuen Sammlung bequem zum Gebrauch zusammengestellt hatte. Derartige kombinierte Sammlungen waren schon früher, seit dem 7. Jahrhundert in Gallien mehrfach angefertigt worden, Maafsen S. 556—642. Diesen reiht sich die vorliegende an, sie nimmt aber unter ihnen insofern eine eigentümliche Stellung ein, als zu ihrer Herstellung die damals im Frankenreiche bekannt gewordene Hadriana benutzt worden ist.

Die karolingische Überarbeitung und Vervollständigung, welche, wie ich bereits angeführt habe, wenngleich in ihr mehrere Hände (nach Ewald) sich unterscheiden lassen, doch jedenfalls nach einem einheitlichen Plane gemacht worden ist, gehört in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts. Aufser der gallischen Hispana haben dem Überarbeiter auch einzelne Stücke aus Pseudo-Isidor (Briefe von Damasus und der Brief Leo's über die Chorbischöfe) vorgelegen, da er diese gleichfalls der Sammlung eingefügt hat. Vor 850 oder 851, der Zeit der Abfassung

der pseudo-isidorischen Dekretalen, kann er also seine Arbeit nicht gemacht haben. Im übrigen fehlt es an einem sicheren Anhaltspunkt für die nähere Fixierung der Zeit, doch darf wohl vermutet werden, dafs die Überarbeitung eher vor der vollständigen Verbreitung Pseudo-Isidor's im Frankenreiche, also etwa im dritten Viertel des 9. Jahrh., als in dem letzten oder am Schlusse des Jahrhunderts gemacht worden ist. Zu dieser Annahme führt der Umstand, dafs der Überarbeiter nur einzelne pseudo-isidorische Stücke kennt, und dafs, wenn ihm die ganze Sammlung bekannt gewesen wäre, er bei seiner Tendenz, möglichst viel an Material in den ursprünglichen Codex hineinzuarbeiten, es kaum unterlassen haben würde, die übrigen pseudo-isidorischen Papstbriefe einzufügen.

Auch in anderer Beziehung ist der Codex nicht ohne Bedeutung. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dafs die spanische Sammlung seit dem Ende des 8. Jahrhunderts in Gallien in einer eigentümlichen Gestalt, derjenigen, in welcher sie später für die pseudo-isidorische Fälschung verwendet worden ist, vorkommt, meine pseudo-isidorische Ausgabe, S. LXXXIII, Maafsen S. 710. Der Umstand, dafs der karolingische Überarbeiter der ursprünglichen Handschrift gerade diese Form der Hispana bei seiner Arbeit gebraucht hat, läfst in Verbindung mit der pseudo-isidorischen Sammlung darauf schliefsen, dafs diese Gestalt der spanischen Sammlung im Frankenreich jedenfalls die am meisten, wenn nicht die ausschliefslich verbreitete gewesen ist. Von der eigentümlichen Versetzung einzelner Stücke in den Briefen Leo's I., welche sich in den Handschriften in der gallischen Form der Hispana findet, Maafsen S. 703, meine pseudo-isidorische Ausgabe, S. C ff., zeigt sich in den karolingischen Vermehrungen des Codex keine Spur, obwohl gerade einzelne der in Frage kommenden Briefe, so die Schreiben *Manifestato* (Nr. 59); *Nulla eis diaboli* (Nr. 40) und *In consortium* (Nr. 65) von dem Überarbeiter eingefügt sind, s. o. S. 205. Ob er seinerseits die Verwirrung in seiner Handschrift gefunden und verbessert hat oder ob dieselbe davon frei war, läfst sich allerdings nicht entscheiden. Die

letztgedachte Möglichkeit ist indessen keinenfalls ausgeschlossen und dadurch wird wenigstens die Annahme Maafsen's S. 713, dafs die Urhandschrift der gallischen Form und alle von ihr abgeleiteten Exemplare jene Versetzung aufgewiesen haben, zweifelhaft. Es wäre wenigstens denkbar, dafs jene Verschiebung nicht schon in dem Urexemplar vorgelegen hätte und dafs auch im Frankenreich einzelne Handschriften ohne dieselbe im Umlaufe gewesen sind. Freilich ist das wohl eine geringere Zahl gewesen. Die Verwirrung kommt auch bei Pseudo-Isidor vor und wenn in die hier besprochene Handschrift auf dem Einlageblatt 47^a (s. o. S. 202) von neuerer karolingischer Hand der Brief Leo's I.: *Manifestato,* gerade von dem Stück ab, mit welchem dieser Brief infolge seiner Versetzung in der gallischen Hispana beginnt, eingeschoben ist, obwohl der Brief sich in der früheren karolingischen Bearbeitung vollständig eingefügt vorfindet, so kann, mag sich auch der nähere Zusammenhang der Sache jetzt nicht mehr übersehen lassen, dies doch wohl nur in Beziehung zu der fraglichen Gestaltung des betreffenden Briefes in manchen Handschriften der erwähnten Form der Hispana stehen.

B. Codex Nr. 31 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt Nr. 417 (interimistisch) membr. Aquisgranensis concilii acta

aus dem 9. Jahrhundert, Fol., 86 Blätter, jetzige Höhe 29,50 cm, Breite zwischen 20 und 21 cm wechselnd, die Blätter in 2 Spalten beschrieben. Auf dem ersten der drei Vorlegeblätter steht von neuerer Hand (16. oder 17. Jahrh.): *Ex libro uenerabilis capituli ecclesiae Albiensis* (Albi). Die Handschrift enthält die *Regula canonicorum* der Synode von Aachen von 816, Mansi XIV, 147—246 (auch bei Schannat-Hartzheim I, 430—514). Sie beginnt mit dem Prolog, Mansi XIV, 147, in welchem die Jahreszahl *DCCCXV indict. X* (später in XI korrigiert) angegeben ist. Dann folgen, eingeleitet durch *Incipiunt capitula* die Uberschriften in 38 Nummern: I. *Isidori de tonsura* bis XXXVIII. *Eiusdem* (d. h. *Gregorii*) *de episcopis qui pro ordinatione*

sacerdotum munera libenter accipiunt. Dahinter unter der Überschrift: *Capitula canonum* eine weitere Reihe: XXXIX. *De subintroductis muliebribus* bis CXLV. *Ephylogus breuiter digestum.* CXLVI. *Litterae reformatarum.* Hierunter findet sich von späterer Hand auf der leergebliebenen halben Spalte ein Hymnus von 8 Zeilen: *Exauditorem omnium adoremur dominum* bis *respondere adstans, Deo gracias.* Auf dem folgenden Blatt, dem dritten, beginnt der Text. Das letzte Kapitel ist c. 145 bei Mansi XIV, 244—246. Von der in dem Verzeichnis unter CXLVI aufgeführten Formate findet sich nichts. Dahinter nur auf der leer gebliebenen Spalte ein verwischter, späterer Zusatz, von dem noch die Worte *caput dei* zu lesen sind.

C. Codex Nr. 345 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt 344 (interim.) membr. Ivonis episcopi Carnotensis excerpta

aus dem 13. Jahrhundert, Fol., 235 von einer späteren Hand numerierte Blätter und vorher noch fünf nicht numerierte, 25,5 cm hoch, 15,5 cm breit. Die Handschrift beginnt mit einer schönen bunten Initiale, die übrigen sind rot und blau, die Rubriken rot.

Die ersten 5, nicht numerierten Blätter nimmt der Prolog zum Dekret Ivo's von Chartres († 1115 oder 1117) ein. Es folgt:

Bl. 1. Überschrift: *Excepta Iuonis Carnotensis episcopi ex decretis summorum pontificum.*

Quoniam quorundam Romanorum decretalia pontificum synodalibus tempore praestant conuentibus non incongrue in nostrae deflorationis opusculo primas sibi uendicant partes. A. b. Petri apostolorum principis praesulatu usque ad Constantini imperatoris serenissimi tempora seu propter raritatem episcoporum siue etiam propter rabiem persecutorum aut nulla aut uix ulla creduntur celebrata concilia pontificum. Huc accedit, quod canones apostolorum Nicenis et plerisque aliis inferioris habentur auctoritatis, cum utpote ante nulli illorum esse legantur. Unde quod liberius atque ut ita dixerim, commodius agi poterat, apostolici

uiri consortes fidei litteris informabant, insinuantes uidelicet, quid appetere, quid cauere, quid tenere, quid postremo reicere deberent. Verum cum christianitatis religio fauente piissimo principe Constantino longe lateque per orbem propagari cepisset, simul etiam episcoporum ceperunt libere celebrari conuentus. Qui tamen cum a praesulibus sanctae hactenus per IV orbis climata celebrari non desinant ecclesiae, ille tamen qui Nicea ciuitate Bithiniae a s. Siluestro conuocatus et a CCCXVIII episcopis legitur celebratus summe auctoritatis palmam tenere perhibetur, licet in ordine prior non habeatur. Sed inter haec notandum, quod cum a pontificatu Petri apostolorum principis usque ad praesulatum papae Siluestri XXXII numerentur pontifices, semotis Lino et Cleto, quod illi scilicet superstite adhuc Petro apostolo episcopatu functi sunt, nemo tamen eorum suis decretalibus aliqua sancire omiserit, Crisogono [1]*, duntaxa excepto qui XXVIII a Petro computatur apostolo. Rursus cum a s. Siluestro usque ad b. Gregorium aeque XXXII supputantur, praesules, omnes similiter praeter Mercurium* [2] *solum qui quinquagesimus septimus praesulatu post Petrum functus est, edidisse leguntur. Verum his ita consideremus quae eiusdem nominis sit quod est decretale significantia. Igitur decretum quod a decerno uerbo deriuatur ex seque aliud nomen procreat, uidelicet decretale, cuius plurale est decretalia. Intelligitur institutum siue constitutio. Unde decretalia instituta siue constitutiones possunt intelligi. Sed iam tandem eorundem decretalium necessarias pagine imprimamus sententias.*

Die Stelle ist der Prolog einer noch ungedruckten Sammlung, der sogen. *collectio trium patrium*, welche zu dem Dekrete und der Pannormia Ivo's von Chartres in enger Beziehung steht. Über deren Verhältnis zu den eben gedachten beiden Sammlungen aber noch Streit herrscht, vgl. Theiner, Über Ivo's vermeintliches Dekret (Mainz 1832), S. 17; Theiner, Disquisitiones critica (Romae 1836), p. 143; v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittel-

1) Nicht unterzubringen.
2) Johannes II. (532—535).

alter (2. Ausg.) II, 301; Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (Leipzig 1839), S. 47. Der Prolog ist schon in den Theiner'schen Schriften gedruckt. Bei seinem Interesse, welches er für die Anschauungen über das päpstliche Gesetzgebungsrecht Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts hat, mein Kirchenrecht III, 727 ff., habe ich ihn nach der Handschrift noch einmal veröffentlicht, da die Theiner'schen Bücher nicht leicht zur Hand sein dürften.

An den Prolog schliefsen sich dann Auszüge aus Teil I der erwähnten Sammlung und zwar aus den Papstbriefen derselben von Clemens' I. und den pseudo-isidorischen Dekretalen an bis herab auf Papst Urban II. († 1099), von Bl. 76 Rückseite aus Teil II, aus den Konzilien und endlich von Bl. 140 an aus Teil III, aus den Kirchenvätern und dem römischen Recht, in der Handschrift eingeleitet durch: *Hactenus de corpore canonum. Ea quae secuntur, sunt orthodoxorum patrum aut leges catholicorum regum aut synodicae sententiae Gallianorum aut Germanorum pontificum* (unter diesen auch Stellen von Gregor VII. und Urban II.).

Erst auf Bl. 142 Rückseite beginnen die Auszüge aus dem Dekrete des Ivo, nach der Reihenfolge der 17 Teile desselben, unter der Überschrift: *Incipit de fide et sacramento fidei* (d. h. der Überschrift des Teil I von Ivo). Diese nehmen den Rest des Codex ein, nur sind ihnen auf den letzten Blättern noch Auszüge aus den römischen Rechtsquellen und den Kapitularien angehängt, welche auf Bl. 235 Vorderseite enden. Dahinter: *Expliciunt excerpta Iuonis Carnotensis uenerabilis episcopi.*

Irgendwelche Buch- oder Titel-Einteilung oder Zählung der einzelnen Stücke enthält die Handschrift nicht.

Auf Bl. 235 Rückseite hat eine andere Hand des 13. Jahrhunderts nachfolgendes Inhaltsverzeichnis über die Excerpte aus Ivo gesetzt und diejenige, welche die Blätter foliirt hat, die auf den Text verweisenden Zahlen beigesetzt:

Prima pars de fide et sacramentis fidei CXLIII.
II — de sacramentis ecclesiasticis CXLVII.

III — de rebus ecclesiasticis et earum obseruatione et reuerentia CLII.
IV de obseruatione temporum CLV.
V — de custodiendo ieiunio CLVI.
VI — de consuetudinibus ecclesiasticis obseruandis CLVII.
VII — de libris et autenticis secundum quos episcopi et clerici iudicant et iudicantur CLVIII.
VIII — de consuetudinibus.
IX — de primatu Romanae ecclesiae.
X — de ordinationibus CLXI.
XI — de clericis et eorum causis CLXIII.
De abbatibus, monachis eorumque potestate atque conuersatione et sanctimonialibus CLXIV.
De coniugiis legitimis et non legitimis et eorum correctione.
De homicidiis licitis et non licitis, uoluntariis et non uoluntariis.
De diuinis et magis et demonum diuinatione.
De mendacio et periuriis et eorum correctione CCII.
De raptoribus, furibus, uenatoribus et aliis malefactoribus.
De his qui truncationes membrorum, depraedationes et incendia domorum fecerunt.
De excommunicatione iusta uel iniusta CCIX.
De penitencia sanorum uel infirmorum CCXI.
Quod non sit obediendum imperatori, si quid contra deum praecipit.
De institucione et condicione seruorum.
Que secuntur, legum excerpta sunt.

Die in dem Codex vorkommende Verbindung des Ivo'schen Prologs zum Dekrete mit dem Prolog der collectio trium partium findet sich übrigens schon in der Berliner Handschrift der letzteren (kön. Bibliothek, Cod. latin. in fol. n. 192), wo ebenfalls der Ivo'sche Prolog vorangeht, v. Savigny a. a. O. S. 301 n. a.

D. Codex Nr. 279 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt 123 (interim.) membr. Decretum Gratiani cum apparatu Bartholomaei Brixiensis

aus dem 13. Jahrhundert, sehr grofses Folio, 229 nicht foliierte Blätter, 43 cm hoch, 28 cm breit, die Blätter in zwei

Spalten beschrieben, Prachthandschrift. Zu Anfang des ersten und des dritten Teiles des Dekrets, sowie am Anfang jeder Causa des zweiten Teils (also im ganzen 38) schöne und zierliche Miniaturbilder, in sehr gut erhaltenen Farben und mit aufgelegtem Golde, von etwa 7—9 cm Höhe und Breite mit Figuren von 4—5 Cm Höhe. Die Darstellungen beziehen sich auf den betreffenden Text, so ist z. B. zu der C. XXXIV, welche von der Wiederverheiratung der Frau eines Gefangenen handelt, ein sich umarmendes Paar und ein Gefangener in einem Turm abgebildet. Unter den Miniaturbildern schöne, in Farben und Gold ausgeführte Initialen, ferner eine solche beim Beginn von C. XXXIII, qu. 3. Die übrigen Initialen sind blau und rot, ebenso die gröfstenteils am Rande inmitten der Glosse beigefügten Zahlen der Distinktionen und Quästionen, die Rubriken rot. Andere Zahlen als die erwähnten finden sich in der Handschrift nicht.

Der Codex ist unvollständig. Das erste Blatt beginnt: *Concordia discordantium canonum ac primum de iure naturae et constitutionis.* Dann Anfang der Dist. I: *Humanum genus.* Schon das erste Blatt bricht in Dist. III c. 2 ab. Das nächste Blatt beginnt in c. 12 Dist. XCVI: *non esse humanorum.* Der Rest des ersten Teils und die XXXVI Causae des zweiten Teils sind vollständig. Von dem dritten Teil weist der Codex nur Dist. I de consecr. c. 1 — 25, in welchem er mit den Worten *nec dedicationem* endigt, auf.

Gleichzeitig enthält der Codex auf dem Rande zu beiden Seiten jeder Spalte die Glosse des Bartholomäus von Brescia, wie sich aus der bekannten und auch in den glossierten Ausgaben des Corpus juris stehenden Vorrede, mit welcher die Glosse beginnt (v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts II, 86), ergiebt.

Der Text des Dekrets zeigt — ich habe einzelne Stellen probeweise verglichen — volle Übereinstimmung mit keiner der von Friedberg für seine Ausgabe, Leipzig 1879, S. XCIV benutzten Handschriften [1]. Freilich stellen sich die

1) Hinter c. 4 C. II qu. 5 ist übrigens in den Text mit der Bezeichnung *Palea* das c. 1 (Honorius II. zwischen 1125 und 1130) X de juramento calumniae II, 7 eingefügt.

Abweichungen meistens als Text-Korruptionen dar, so dafs der Codex für die Textkritik des Dekrets keine Bedeutung beanspruchen kann.

An drei Stellen sind in den Codex kleinere Blätter in Folio eingebunden, enthaltend Stücke aus der Dekretalensammlung Gregor's IX mit Glossen von einer Hand saec. XIII exeunt. oder saec. XIV ineunt., alles in schöner Schrift, nämlich zu c. 4, C. XIV, qu. 4, zwei Blätter enthaltend den Schlufs von lib. I, tit. 43 von Mitte des c. 14 an und den Anfang von lib. II, tit. I, nämlich c. 1—14 und ein Stück von c. 15; ferner c. 24, C. XXIII, qu. 4 drei Blätter, das erste beginnend in c. 7, lib. IV, tit. 20 und umfassend den Rest dieses Titels, den ganzen tit. XXI, dann lib. V, tit. I, c. 1—9 und ein Stück von c. 10, endlich zu c. 18, C. XXXII, qu. 7 ein Blatt mit der Bulle Gregor's IX.: *Rex pacificus* und lib. I, c. 1 (letzteres nicht vollständig). Vor den Anfängen jedes Buches befinden sich auf diesen Blättern ebenfalls Miniaturen, mithin fünf an Zahl, etwa in derselben Gröfse, wie die im Dekret, ebenfalls von schöner, aber etwas anderer Ausführung.

Die Blätter sind also aus einer mit diesen Miniaturen versehenen Dekretalenhandschrift herausgenommen und da von dem Dekretum Gratian's gleichfalls nur Lagen übrig sind, auf denen sich Miniaturbilder befinden, so ergiebt sich, dafs ein früher Sammler von solchen sowohl die Handschrift des Dekretes, wie auch die der Dekretalen zerstört hat, um allein die Miniaturbilder aufzubewahren.

E. Codex Nr. 181 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt 448 (interim.), membr. Clementis V. constitutiones cum apparatu Johannes Andreae

aus dem 14. Jahrhundert, Fol., 110 nicht foliierte Blätter, 31 cm hoch, 21 cm breit, in zwei Spalten beschrieben, Rubriken rot, Initialen rot und blau. Zu Anfang, zu Ende und in der Mitte steht dreimal unter einem Blatt mit grofsen dicken Buchstaben von späterer Hand geschrieben: *Liber Cistercii.* Die Handschrift enthält:

1. Die Sammlung des Papstes Clemens V.,

welche die dritte offizielle Sammlung des Corpus iuris canonici bildet und zwar vollständig. Die Einleitungsbulle hat in der Adresse statt *Bononiae commorantibus* das auch sonst vorkommende: *Parisiis*, als Datum: *Kal. Nouembr.* (nicht *VIII Kal.*). Für die Ermittelung, welche Dekretalen von Clemens V. dem Konzil von Vienne angehören, kann die Handschrift ebenso wenig wie die anderen benutzt werden. Es findet sich in der betreffenden Bezeichnung dieselbe Willkür wie in den übrigen, vgl. Friedberg, Corpus iuris, can. 2, LXIII. Zu den beiden Seiten des Textes und unter denselben steht der im Anfang als solcher kenntlich gemachte Apparat des Johannes Andrä († 1348) zu den Clementinen, vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen II, 205. 217, sodann

2. die 20 Dekretalen Johann's XXII., welche die betreffende Extravagantensammlung im Corpus juris canonici bilden, mit der Überschrift: *Incipiunt constitutiones facte per sanctissimum patrem, dominum Joannem, papam XXII*, ohne Zählung in folgender Reihenfolge: 1 = c. 1, tit. I (der Sammlung im Corpus juris); 2 = c. un., tit. IX; 3 = c. un., tit. XIII; 4 = c. un., tit. VIII; 5 = c. 1, tit. V; 6 = c. 1, tit. XIV; 7 = c. 2, tit. I; 8 = c. 1, tit. IV; 9 = c. un., tit. III; 10 = c. un., tit. VII; 11 = c. un., tit. II; 12 = c. un., tit. XII; 13 = c. 2, tit. IV; 14 = c. 2, tit. XIV; 15 = c. un., tit. X; 16 = c. un., tit. XI; 17 = c. un., tit. VI; 18 = c. 3, tit. XIV; 19 = c. 4, tit. XIV; 20 = c. 5, tit. XIV, alle bis auf die beiden letzten mit Summarien versehen, welche aber kürzer wie die im Corpus iuris sind.

Neben den Dekretalen und unter denselben am Rande der Apparat des Zenzelinus de Cassanis zu denselben. Der mehrfach variierende Name *Gannellinus, Gencelinus, Ginselinus, Jesselinus* (v. Schulte a. a. O. S. 199) kommt im Codex in der Form *Jesselinus* vor, s. die Einleitung des Apparates: *Reuerentissimo in Christo patri domino suo Arnoldo dei gratia si Eustachii dyacono cardinali Jesselinus de Cassahins* (verschrieben für *Cassanhis*) und den Schlufs: *Explicit apparatus magistri Jesselini de Cassanchis iuris*

utriusque professoris super constitutionibus extrauagantibus editis per sanctissimum patrem dominum Johannem digna dei prouidentia papam XXII. Datum Auenione VIII Kal. Mai. in anno a nativitate domini MCCCXXV, indict. VIII, pontificatus domini Johannis anno IX. Die letzte Angabe stimmt mit den sonstigen Überlieferungen überein, s. v. Schulte a. a. O. II, 199;

3) auf dem vorletzten Blatt steht noch ohne Überschrift die Dekretale Johann's XXII: *Ex debito pastoralis,* d. h. c. 4 in Extrau. comm. de electione I, 3 mit dem Vermerk: *Explicit haec decretalis quae est bona et utilis.* Dahinter sind noch $1\frac{3}{4}$ Spalten leer.

Das letzte Blatt ist mit verschiedenen Stücken von mehreren Händen des 15. Jahrhunderts beschrieben. Darunter eine Dekretale: *Innocentius epus seruus seruorum dei uenerabili fratri Guidoni episcopo Portuensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum certis ex causis ad,* ohne Datum, worin dem genannten Kardinalbischof die Befugnis erteilt wird, aus Anlafs einer Sendung nach Frankreich Dispensationen von dem Impediment des Alters für die Erlangung von Benefizien (auch von Dignitäten und Kurat-Benefizien) an 10 Kleriker, welche wenigstens 20 Jahr alt sind, zu erteilen. Die Dekretale mufs Innocenz VI (1352 — 1362) angehören, da der genannte Guido (de Boulogne) von 1350—1373 Kardinalbischof von Porto war.

Dahinter von derselben Hand ein Rezept für das Königspflaster, *emplastrum regale,* in französischer Sprache, weiter

von anderer Hand ein lateinisches Rezept: *Ad faciendam unam libram aque ad remedium oculorum,* endlich

auf der Rückseite wieder von anderer Hand ein Verzeichnis einzelner Titelrubriken der Dekretalen.

ANALEKTEN.

1.

Kirchengeschichtliche Handschriften in der Hamilton-Sammlung.

Von

Prof. **Karl Müller** in Berlin.

Der folgende Bericht ist von mir auf Veranlassung der Redaktion dieser Zeitschrift verfafst worden. Er war schon für das letzte Heft bestimmt gewesen und lag fertig da, mufste aber aus Gründen, die aufserhalb meiner (und der Redaktion) Machtsphäre lagen, vorerst zurückgestellt werden. So ist der Bericht Wattenbach's im Neuen Archiv, Bd. VIII demselben zuvorgekommen. Er ist daher um diejenigen Stücke gekürzt worden, welche am letzteren Ort schon beschrieben worden sind.

Was die Auswahl der Handschriften betrifft, deren nähere Untersuchung ich vornahm, so habe ich von vornherein abgesehen von Bibel- und Evangelien-Handschriften. Dieselben sind in nicht unbeträchtlicher Zahl vom Alten und Neuen Testament da: von dem prächtigen Purpurcodex hat Wattenbach a. a. O. S. 343 Bericht erstattet. — Ich habe ferner darauf verzichtet, die sehr zahlreichen und grofsenteils mit den herrlichsten Miniaturen ausgestatteten Beichtbücher, Breviarien, Missalen, Ritualien, Offizien und Horen (besonders B. Mariae Virginis) auch nur zu verzeichnen. Es genüge diese ganz allgemeine Angabe. — Die kanonistischen Handschriften will Paul Hinschius in diesem Heft beschreiben. — Die Handschriften der Kirchenväter und Scholastiker sind in grofser Zahl vertreten. Allein das im Katalog genannte Alter derselben liefs es von vornherein als unwahrscheinlich ansehen, dafs durch eine, gerade bei dieser Zahl höchst mühsame und zeitraubende Untersuchung derselben etwas Erhebliches zu gewinnen gewesen wäre. Ich begnüge mich daher damit, sie und ähnliche Schriften kurz zu registrieren und dabei das von den Katalogen genannte Alter der Handschriften hinzuzufügen. Eine Anzahl derselben

habe ich durchgesehen: es sind meist solche gewesen, über die Wattenbach schon berichtet hat.

Dadurch ist die Zahl der genauer untersuchten Handschriften eine ziemlich kleine geworden. Es wurde aber dafür möglich, überall da, wo ein wirkliches kirchengeschichtliches Interesse vorzuliegen schien, etwas ausführlicher zu verfahren, wenn es sich nämlich um mehr oder weniger Unediertes handelte und es der Stand der Litteratur- und Handschriftenkunde erlaubte. Es dürfte dabei wenigstens psychologisch gerechtfertigt erscheinen, wenn das letztere namentlich da geschah, wo mich ein persönliches Interesse leitete. Die Nummern der ausführlich beschriebenen Handschriften sind die der jetzigen vorläufigen Aufstellung, nicht die des englischen Katalogs, weil die letzteren vorerst noch zurückgehalten werden sollen.

Nr. 1. Albertus Magnus, de quatuor coaequaevis. sec. 15.
„ 2. „ de homine. sec. 15.
„ 52. Ambrosius opera sec. 12.
„ 53. „ Liber de incarnatione domini contra Apollinaristas. sec. 15.
„ 16. Anselm von Canterb. Opuscula et epistolae. sec. 15.
„ 141. Apparatus super summam de casibus. sec. 13.
„ 423. Augustin sermones sec. 11.
„ 281. „ „ sec. 12.
„ 282. „ expositio in evangelia IV cum glossis et commentario. sec. 12.
„ 424. „ liber tractatuum in evang. Johannis. sec. 12.
„ 284. „ enchiridion et liber de conflictu vitiorum et virtutum. sec. 15.
„ 285. „ de doctrina christiana et de vera religione. sec. 14.
„ 425. „ de civitate Dei. sec. 15. Auch in franz. Übersetzung in prachtvoller Ausschmückung geschrieben 1371—1375. Vgl. auch unten Nr. 32 bei Paschasius.
„ 283. „ regula cum expositione. sec. 15.
„ 427. Bedae presbiteri hystorię gentis Anglorum. sec. 10. (Am Schlufs „Gillelmus clericus me fecit".) Verschiedene Schreiber.
„ 145. Benedicti regulae. sec. 10.
„ 147. Bernhard von Clairvaux, sermones in cantica canticorum. sec. 14.
„ 57. Bessarionis cardinalis et patriarchae Constantinopol. liber defensionum contra objectiones in Platonem. sec. 15.

Nr. 428. Bibliorum sacrorum regulae prologi et expositiones. — Item libellus Martini episcopi Scotti ad Ozilonem regem. — Formulae vitae honestae. — Ysidori opuscula. — Hugonis definitiones. — Guigonis prioris Cartusae meditationes. — sec. 14.

„ 153. „Liber continens processum Bonifacii VIII. factum per dominum Guillelmum de Nogaret militem". — membr. sec. 14. 97 Blätter. — Enthält nur Gedrucktes: 1) Die beiden Schreiben „Deum time" und „Sciat maxima" (erstere vgl. Potthast 25097[a] [= † XIV]) in Verbindung mit der anonymen „Quaestio bene disputata super debato precedencium literarum" (= Quaestio in utramque partem etc. bei Goldast, Monarchia II, 95. Auch hier und ebenso z. B. in Cod. lat. 15004 der Pariser Nat.-Bibl. stehen jene beiden Schreiben und diese Quaestio beisammen als zusammengehörig).

2) „Requeste faicte aux cardinaulx" etc. = Dupuy, Histoire du différend. Preuves, p. 60.

3) Bullen Bonifaz' VIII. von 1295 Apr. 8 = Potthast 24061 (auch Raynaldus 1341, 132) u. 24063.

4) Supplicatio etc. = Dupuy l. c. 26 f.

5) Bullen Bonifaz' VIII. von 1297 Febr. 28 (= Potthast 24475); 1301 Dez. 5 (P. 25099); 1301 Dez. 4 (P. 25096); 1301 Dez. 5 (P. 25100).

6) Litera pulcra missa pape B. VIII. eo quod scripserat regi quod nedum in spiritualibus sed eciam in temporalibus sibi subest (= Dupuy l. c.).

7) Bullen B. VIII. ohne Datum (= Dupuy l. c. 65), von 1303 Apr. 13 (Potth. 25228).

8) Akte von 1303 Juni 13 (= Dupuy l. c. 101 ff.).

9) „Litera super requesta facta regi per dominum Guillelmum de Nogaret militem contra papam B. VIII. et vide in ipsa mirabiles articulos contra dominum B. VIII." — Instrument von 1304 Sept. 16, in welchem der Offizial von Paris erklärt, dafs Wilhelm von Nogaret von ihm eine beglaubigte Abschrift seiner früheren Erklärung (bei Dupuy, Preuves 56 ff.) verlangt habe, da er derselben sowohl in Frankreich als vor dem apostolischen Stuhl bedürfe, auch eine Verbreitung derselben durch weitere Abschriften wünsche und dem etwaigen Verlust des Originals vorbeugen wolle. Die genannte Erklärung wird dann wörtlich inseriert.

10) Protestation Nogaret's (= Dupuy l. c. 239 ff.).

Da die Überschriften der einzelnen Nummern meist gleichlauten mit den bei Dupuy vorgedruckten, so erweist sich die Handschrift als eine jener nicht seltenen Sammlungen von Aktenstücken zur Geschichte des Streits zwischen Philipp d. Sch. und Bonifaz VIII., wie sie offenbar sofort officiell veranstaltet worden sind. Nur ist die hier vorliegende Sammlung eine ziemlich unbedeutende.

Nr. 58 u. 89. Bonaventura, Legende des heil. Franz in franz. Übersetzung. sec. 15.
„ 437. Cassiani Collationes zu den vitae Hieronymi. sec. 14.
„ 173. Conciones variae. sec. 13.
„ 174. Confessionale volgare. sec. 15.
„ 12. Nikolaus von Cues Verschiedenes, nebst anderem Zeitgenössischem (z. B. Briefe Pius' II.; Näheres s. Neues Archiv VIII, 336).
„ 315. Cypriani epistolae cum vita. sec. 15.
„ 450. „ varia opera. sec. 15.
„ 177. Edmundi Richardi archiep. Cantuarensis Scti Commentarii in epistolas minores. sec. 13.
„ 324. Euseb. in Übersetzung Rufins. sec. 10.
— — (noch ohne Nummer) Furness Abbey. Registrum cartarum et scriptorum monasterii Ste Mariae de Furness a. d. 1412 per venerabilem Willelmum Dalton abbatem.
„ 333—335 u. 18. Gregor d. Gr. verschiedene Schriften aus 13.—15. Jahrh.
— — (ohne Nummer). Hieronymi epistolae. sec. 15 (reiche Bilderhandschrift).
„ 70. 467. Dasselbe.
„ 466. Derselbe. Breviarium in psalmos. sec. 12.
„ 337 u. 468. Derselbe: mehrere andere Schriften. sec. 15.
„ 190. Hymni ecclesiae Graece. sec. 15.
„ 191. Innocentii III de expositione missae. sec. 13.
„ 24. 192. 347. 474 f. Johannes Chrysostomus: verschiedene Schriften in lat. Übers. sec. 12—15.
„ 125 u. 476. Josefi Antiquitates. sec. 14.
„ 477. Josefi Bellum Judaicum. sec. 15.
„ 344. Ivonis Carnotensis excerpta. sec. 12.
„ 483. Lactantii opera. sec. 13.
„ 484. „ divinae institutiones (1458).
„ 485. „ de falsa religione. sec. 14.
„ 352. „ de ira Dei: 1434.
„ 353. „ de ira Dei et de opificio Dei.
— — (ohne Nummer). Lectiones et homiliae (von Augustin, Ambrosius, Chrysostomus, Gregor d. Gr., Beda) ad

usum ecclesiae Ratisbonensis. sec. 11. S. das Nähere Neues Archiv a. a. O.

„ 486. Liber virtutem bonorum et casus malorum ostendens (Quaestiones de S. Scriptura). sec. 15.

„ 487. Libro delle virtude et vicii; tractato del glorioso Santo Bernardino a la via della verità. sec. 15.

„ 418. Nicolai de Aragonia Rosselli Cardinalis. Chart. fol. sec. 16 (?).

163 numerierte Blätter, durchgehend von einer Hand geschrieben, aber mit zahlreichen Randbemerkungen von anderen Händen versehen. Es sind die Sammlungen zur Papstgeschichte, die von dem genannten Kardinal herstammen. Vorne ist eingeschrieben: „Iste auctor fuit tempore Innocentii VI. a. dni 1350. In vetusto codice Ms. bibliothecae Vaticanae sequens titulus est praefixus: ‚Praesentem librum ordinavit reverendissimus in Christo pater et dnus, dominus frater Nicolaus Cardinalis Aragoniae qui compilavit ex diversis registris et ex libris camerae apostolicae et ex aliis etiam libris et chronicis diversis cum magna diligentia et labore. In quo quidem libro per ordinem continentur ea quae sequuntur.'"

Weitere Handschriften dieser Chronik des „Cardinalis de Aragonia" giebt Potthast, Bibl. med. aevi 186 f. Vgl. dann weiter Pertz, Archiv V, 89—99, besonders S. 92 ff., wo auch das Verhältnis des Nikolaus zu dem von ihm ausgeschriebenen Censius camerarius, liber censualis in der Kürze behandelt wird.

Ohne Nummer: Occam, Dialogus. sec. 15.

Nr. 32. Pascasii Radberti expositio in lamentationibus Hieremiae. Accedit Hrabanus Maurus de edific. templi domini et Augustini reatractationes. sec. 12

„ 377. Epistola Pii II Senensis, pontificis maximi ad illustrem Mahumetum principem Turcorum. sec. 15, membr. Bl. 1 fehlt. — Gedruckt in Pius' II. Werken.

„ 378. Kanzleiregeln Pius' II. sec. 15. Am Ende: Lecte et publicate fuerunt suprascripte. regule in cancellaria apostolica a. 1458 Sept. 5 pontif. [etc.] ao. 1

„ 230 u. 383 f. Prosperi Aquitanici carmina. sec. 14 und 15. (S. Neues Archiv a. a. O. 340.)

„ 231. Prudentii opera cum glossis sec. 10. Scheint wertvoll zu sein.

„ 387. Liber de potestate concilii magistri Raphaëlis de Pornacio. O. P. ad dominum Jo. de Cappanova Card. tit. Sti Sixti. — Responsio ad rationes Basiliensis concilii ad eundem cardinalem. S. Neues Archiv a. a. O. 342.

Nr. 512. Remigius von Auxerre, Commentarius in psalmos. sec. 11.

„ 113. Schauwenburgh O. S. Franc. aus Münster, Westfalen. Itinerarium Romam versus et Roma Jerosolymam c. 1650. War für den Druck bestimmt.

„ 239. Sedulii carmen paschale sec. 14 (nach dem Katal. Dagegen nach Wattenbach a. a. O. sec. 12).

„ 518. Synaxaria sive vitae sanctorum Graece. sec. 13.

„ 84. Tagliacii, archiep[i] Patrensis, comment. in cantica canticorum. sec. 15.

„ 246. 402 f. Thomas von Aquin verschiedene Schriften.

„ 265. Thomas von Kempen, Libellus de imitatione Christi et de contemptu omnium vanitatum mundi sec. 15. Sedezformat. Zierliche Schrift. — Im Anhang: 1) Speculum monachorum B. Benedicti. 2) Epistola B. Bernardi de moribus et honesta vita. 3) Sermo B. Ambrosii de moribus et honesta vita. 4) Epistola beati Basilii ad monacos. 5) Epistola B. Augustini episcopi de contemptu mundi valde utilis.

Ohne Nummer: „Turcia“ 8° feinstes Pergament mit reizenden Initialen und dem Wappen der Familie Rovere, zierliche, aufserordentlich sorgfältige und gleichförmige Schrift. Der Charakter der Initialen etc. soll etwa auf das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts weisen.

Enthält Bullen und Schriften, die sich auf die Türkenkriege beziehen. Die Überschriften und Eingänge in Kapitelschrift (rot). Keine Blattzählung.

1) Nicolaus' V. Schreiben „Constantino Romeorum imperatori illustri.“ Datum Romae apud Sanctum Patrum anno [etc.] 1451, quinto Kal. Oct. Pontif. a. 5°. — Inc.: Oratorem tuum nobilem virum Andronicum Brienium Leodarium. Expl.: adimplesse videaris.

2) Pii secundi convocatio ad Mantuanam dietam. — Datum Romae anno [etc.] 1458 tertio idus octobris. Pontif. a. 1°.

3) Oratio Pii secundi habita in Mantuana dieta, qua cunctos Italiae principes contra perfidum Turcum mirum in modum exhortatur. — Inc.: Cum bellum hodie adversus impiam. Expl.: nomine hęc aguntur.

4) Francisci Philelphi de Tolentino poëtae laureati oratio ad beatissimum ecclesiae Romanae pontificem, Pium secundum, duce Mediolani tunc presente incipit. — Inc.: Cum essem, pater beatissime. Expl.: sine fine regnat Christus Jesus. Amen.

5) Oratio Bisarionis episcopi Tusculani cardinalis Niceni

habita Mantuae in contione publica pro expeditione contra Turcos. Inc.: Quae dominus noster sanctus pontifex. Expl.: conditionem ei liceret.

6) Timotei Veronensis canonici regularis epistola ad exhortandum omnes Italiae principes, quod suis copiis in Turcum mature contendant. — Inc.: Deum immortalem saepenumero praecatus sum. Expl.: a perditissimorum hominum scelere defendat. Valete. Ex Bononia MCCCCLIII.

Nr. 523 f. Usuardi monachi Martyrologium cum prologis diversis, calendario et dedicatione Carolo Calvo. 2 Exempl. sec. 14.

„ 539. Vitae sanctorum et collationes sanctorum patrum. latein. sec. 12.

„ 540. Dasselbe griechisch. sec. 13.

Zum Schlufs noch einige ausführlicher beschriebene Handschriften.

Nr. 269.

Adonis martyrologium, sec. 11 membr.

Die Handschrift ist interessant um dessen willen, was auf den ersten und letzten Blättern vor und nach dem Text des Martyrologium geschrieben steht. — Sie stammt jedenfalls aus dem Kloster Novalese im Thal von Susa am Fufse des Mont Cenis, Diöcese Turin. Das Kloster (über dessen historiographische Erzeugnisse s. Wattenbach, Deutschlands GQ.[3] II, 166) war 726 erbaut, 906 oder 916 zerstört, etwa 1000 restauriert und stand von da bis 1602 unter dem Abt von Breme (vgl. u. „Bremetensis") [1]. Näheres über Novalese giebt Rochex, la gloire de l'abbaye de la Novalaise 1670, der mir nicht zur Verfügung stand, der aber als sehr phantasievoll geschildert wird.

Fol. 1 in verso enthält fragmentarische Aufzeichnungen, die offenbar über eine Confraternität und die Beiträge der einzelnen Mitglieder Nachricht geben. Die Schriftzüge sind zum Teil sehr abgeblafst, einzelnes ist kaum oder gar nicht mehr lesbar: an anderen Stellen machen Löcher im Pergament die vollständige Lesung der Namen unmöglich.

„Fratres de Carn*iano* [2]: Martinus peregrinus solidos [3] II, unum de frumento et alium de sigale [4]. Martinus frater ejus

1) S. Bethmann in MG. SS. 7, 73 ff.

2) Lesbar ist nur Carn . . . o oder a. Carniano kommt z. B. in der Urkunde Konrad's II. für die Söhne des Markgrafen Arduin vom Jahre 1026 mit anderen Namen unseres Verzeichnisses vor Monum. hist. patr. Chartae I, 453).

3) Stets nur langes ſ mit schrägem Strich durch den Schaft.

4) Getreideart s. Du Cange.

similiter. Aldo similiter. Boniprandus similiter. Ingelirannus similiter. Wazo similiter. Bertrannus decanus similiter. Girardus similiter. Lebertus cum uxore et filiis suis sextarios [1] VI. Warinus presbiter solidos II. Garnerius cum matre sua sextarium I.

Fratres [2] de Condovoro: Aimo IIII denarios [3]. Gosfredus sextarios II. Dominicus similiter.

Fratres [4] de Cumbaviana [5]: Richardus solidos II. Johannes solidos II. Lital . . . us II. Aribertus II. Walterius II. Winiterius [6] II. Rozo II. Albertus II. Randoinus II. Michael II. Richardus II. Benedictus Langobardus II. Uldricus II.

De Campilione [7]: Rodulfus et Homo Dei presbiteri solidos IIII. Johannes II. Giselbertus subdiaconus II. Petrus laicus II. Wilmarus IV. Andreas II. Albertus II. Gisulfus III. Johannes II. Winiterius II. Martinus II.

Confratres [8] de Ceredo [9]: Walerius cum uxore sua solidos II. Adalbertus cum uxore solidos II. Johannes cum uxore solidos II. Johannes solidum I.

Roza [10] Eboriense denarios II. Bonaginus II. [11] Petrus II."

Darauf noch einzelnes gänzlich Verblafstes.

Auf fol. 2 folgt eine Geschichte, die ich gleichfalls wiedergeben will und zwar selbstverständlich mit allen grammatikalischen Schnitzern ihres Lateins:

„Quidam ex nostris fratribus vidit somnium quod narrans nobis ita se vidisse: Videbam me esse ad radicem cujusdam montis excelsi, et lacus magnus et fétidus juxta montem positus erat. Cumque ambularem per crepidinem montis vel juxta in marginem laci, videbam quasi parvam insulam prope ripam laci et quędam domunculam modicam, quę videbatur partem adherere laci partemque montis. Cumque transissem hostium illius domunculę aliumque exterius transmeassem, apparuit mihi domnus Johannes mo-

1) Handschritt immer sex̄.
2) Neue Hand?
3) đ.
4) Neue Hand?
5) Oder Cumbaniana.
6) Oder Winicerius u. s. w.
7) Erscheint z. B. als „locus", der dem Kloster S. Maria di Cavour durch den Bischof von Turin geschenkt und bestätigt wird 1037 und 1041 (Monum. hist. patr. Chart. I, 515 u. 541); als „curtis cum capella" in einer Urkunde Friedrich's I. für den B. von Turin 1159. (Ebendas. 816).
8) Neue Hand.
9) „Ceretum" erscheint in der Urk. der n. 2 vor. Seite.
10) Neue Hand.
11) Ist unsicher.

nachus nuper defunctus. Cumque aspicerem eum, reprehendebam tonsuram capitis ejus, quę videbatur mihi valde esse deformis. At ille intendens reprehensionem meam: „Ne mireris, inquit, frater, quia defunctus sum seculo. Numquid enim audisti de morte mea?“ Cui respondi: „Audivi, sed minime recolebam.“ „Indico tibi frater karissime quia penuriam magnam hic pacior famemque tribulationis conturbor; sed obsecro te ut des mihi, si quidem poteris, quę manducare queam.“ Cumque indicassem illi nil sumptus me illic habere, apparebant mihi quosdam fructus, quos offerens illi inquit, nihil aliud invenire me potuisse. At ille inquit: „Parum videtur mihi, frater, hoc quod invenisti, si amplius non dederis. Sed rogo te, ut intervenias pro me apud domnum abbatem ceterisque senioribus nostris, ut misericordiam impendant mihi. Specialiter vero inter ceteros roga domnum Albertum consobrinum nostrum, simulque domnum Rodulfum, fratremque Gosmarium, ut veteras amicitias reminiscant et in penuria famis, quam hic patior, succurrant.“ His inter nos sermocinantibus fragor magnus desuper verticem montis cępit erumpere. In quo sonitu horror magnus et pavor me invasit. Cumque tremens sursum aspicerem, videbantur mihi quasi effigies hominum ruere desuper cum aqua simulque cum palude magna usque in profunditate laci.“

Auf der Rückseite: Anreden und Betrachtungen an den Confessor St. Benedictus, mit übergeschriebenen musikalischen Zeichen [?].

Fol. 3 [a] Verse über die Monate und einzelne Tage derselben.

Am Rande (von einer Hand 12 sec.):

„In mense marcii eiant oves nostrę cum lacte X trentenaria et XX et tres; oves inter arietes et multones XX; agni II trentenaria et sesdecim.“

Fol. 3 [b] beginnt das Werk selbst mit der Abhandlung, wie die h. Märtyrer zu verehren seien nach Augustin.

Nach dem Explicit des ganzen Werkes (wieder mit musikalischen Zeichen [?] überschrieben):

„Jubila et lauda Deum Syon cujus vultu tangit organa sanctorum. Ibi et vos gerarcha Nicholae, archymandrita Ylderade canitis concorditer ymnum Hierusalem . . . [1] In cujus chorum introducat vos sollempnitas amborum. Ibi et vos.“

Vorletztes Blatt von anderer Hand:

„Bertramnum monachum furem nequeo reticere,
Quem possunt omnes de prodicione notare.
Namque Novalisii pastoralem speciosum
Furtim subripuit, pro quo describo perosum.
Semper talis erit: fures similes sibi querit,

1) Im Text steht etwa v.

Fallax perversus viciorum gurgite mersus.
Nigra sibi vestis manet interius mala pestis:
Hec mores celat nec crimina plura revelat.
Serpens antiquus fallit venator iniquus,
Ad mortem stravit, radicitus adnichilavit.
Pro turpi vita diffamavit Bremetenses
Prudentes monachos discretos atque valentes.
Sacrilegum dampnes istum sacrista Johannes;
Sulfurei crucient ęternis ignibus amnes!"

In verso zunächst einige Sätze über den Apostel Paulus. Dann: „Breve recordationis investiturę quam fecit Clemens de Gailone [1] sancto Petro domnoque Adraldo [2] abbati. Tradidit namque sancto Petro de Novalitio coram testibus subterscriptis omnem medietatem suę mobilię quam habere visus fuerit in fine vitę suę. Testes [3] Petrus magister Bellanus [4] de Venał., Mainerius et Benedictus."

Dann wieder von der Hand der Worte nach dem Explicit einige erbauliche Sätze mit denselben Zeichen überschrieben, wie fol. 2 [b] und die Worte nach dem Explicit. — Darauf Reste chronologischer Verse, von denen ich nur lesen konnte:

Annis centenis . . . . . de mille repletis
. . . . . ex tempore Christi.

Letztes Blatt: Federproben.

Im Text des Martyrologiums finden sich mancherlei Randbemerkungen. Ich füge hier nur eine bei, sie steht bei IV id. mart.: „Novalicii in monasterio depositio B. Heldradi abbatis. Hic vir egregius ex Gallicana provincia fuit indigena" etc. Er wurde dann Mönch, reiste durch die ganze Welt und kam zuletzt nach Novalese. Hier war er etwa 30 Jahre Abt. An seinem Grabe geschehen Wunder (vgl. n. 2).

Nr. 34

membr. fol. sec. 14 gröfstenteils von einer Hand, mit Randbemerkungen von anderen Händen. 177 Bll.; bis 170 durchgehende Numerierung derselben, jedoch so, dafs ursprünglich die einzelnen Abschnitte der Handschrift entweder keine oder eine eigene Blattzählung hatten.

1) Wohl = Gallione, wo das Kloster z. B. 1078 eine Hufe geschenkt erhält. (Monum. hist. patr. chart. I, 657.)

2) Dieser Name kommt unter den MG. SS. 7, 133 bis 1050 nachgewiesenen Äbten nicht vor, wenn er nicht etwa identisch sein sollte mit Eldrad II., der auch als Aldrad, Ardiald, Artald, Airald erscheint und c. 1038—1050 regiert. Damit identisch ist wohl auch der Ylderad S. 255.

3) Schrift mit verzierten Schäften.

4) Wohl = von Bellano.

Der Inhalt wird von Katalogen angegeben als „Pontificum Romanorum cathalogus. Accedunt Imperatores Romani a Julio Caesare usque ad a. 1324. Genealogiae et vitae regum Francorum et Angliae, comites Tholosani, etc.“

Schon diese Inhaltsangabe machte es so gut wie gewifs, dafs wir eine Handschrift des Bernardus Guidonis vor uns haben, und der Text selbst bestätigt es.

1) Vitae pontificum Romanorum. Fol. 1 beginnt mitten in einem Abschnitt, welcher die Kardinalstitel aufzählt. Dann beginnen die Päpste mit dem primo et summo domino Jesu Christo. — Auf fol. 103. Ende: „inchoante jam anno dni 1329. Idcirco in presenti distulimus scribere longiorem narracionis seriem, suo post tempore scribendorum.“ Es ist also der „Catalogus brevis per modum cronicorum de Romanis pontificibus etc.“ und zwar die von Delisle, Les Mss. de B. G. (Notices et extraits 27, 2), S. 239, angeführte erste Redaktion.

2) Von anderer Hand 14. Jahrh. ein Papstkatalog von Christus bis Johann XXII. mit Fortsetzung mehrerer anderer Hände bis Sixtus IV.

3) Imperatores Romani. Inc.: „Quoniam sanctorum martirum.“ Expl.: „de malo in pejus debaccatur adhuc hodie quo hec scripsimus inchoante jam anno dominice incarnacionis M°CCC°XXIX°; nondum enim venit finis malorum ipsorum.“ Es ist die kürzere Kaiserchronik des Bernardus Guid. in der von Delisle a. a. O. S. 243 oben erwähnten Redaktion.

Am Schlufs von anderer Hand in verblafster Tinte:

„Sequitur prophecia:
Gallorum levitas Germanos justificabit,
Ytalie gravitas Gallo confusa vagabit.
Annis millenis trecentis et quadraginta
Atque cater denis consurget aquila grandis;
Constantina cadet et equi de marmore facti
Et lapis erectus et multa palacia Rome.
Gallus subcumbet. Et erunt victricia signa
Mundus adorabit; erit urbs vix presule digna;
Papa cito moritur. Cessar regnabit ubique;
Sub quo tunc vaga cessabit gloria cleri.“ [1]

4) Arbor genealogiae regum Francorum. Die ersten Blätter fehlen. Die Handschrift beginnt mit dem 11. König

1) Diese Prophezeihung auf 1380 ist eine Abänderung und Übertragung einer älteren Weissagung auf das Jahr 1310, den Römerzug Heinrich's VII. Den ursprünglichen Sinn derselben hat D. König in den Forschungen XVIII, 572 erörtert und ihre Benutzung noch in einem anderen unpassenden Fall nachgewiesen. Die Worte „Et erunt — adorabit“ sind sinnlos; es heifst ursprünglich: „Aquilae v. s. m. a.“

Theoderich III. und geht bis Anfang des Jahres 1330. Die Schlufsworte lauten: „quod fuit octava die intrantis mensis aprilis incohato jam anno dominicae incarnacionis M°CCC°XXX°.“ Es ist also die nach Delisle S. 257, fünfte Ausgabe des Stammbaums vom Jahr 1331. — Der Stammbaum ist im Text selbst, in der Mitte der beiden Columnen bildlich dargestellt und mit Portraits in Medaillonform geschmückt.

5) Chronik der französischen Könige bis 1330, in der von Delisle S. 248 beschriebenen erweiterten Form, im Eingang vom Jahr 1320 datiert (ganz wie Delisle S. 248, n. 92), am Schlufs aber fortgeführt bis 1325 und weiterhin, wie es scheint von anderer Hand (?) bis 1330.

6) Comites Tholosani (s. Bouquet, Recueil 12, 372 ff., 19, 225 ff.) Delisle S. 266 f.

7) Von anderer Hand, vom Schlufs des 14. Jahrhunderts: „Sequitur arenga sive proposicio facta Tholose per dominum Gaucelmum de Bosqueto legum doctorem et rectorem tunc universitatis studii Tholosani, que proposicio facta fuit in vulgari domino nostro regi Karolo Francie regi in magna aula nova regia Tholose pro exibicione reverencie dicte universitatis anno domini
1389 Dec. milessimo CCC° octuagesimo nono de mense decembris.“

Inc.: „Illustrissime princeps naturalis et supreme domine noster etc.“

Expl.: „paradisi regnum eternum. Amen.“

Sodann: „Hic fuit sequta quedam humilis supplicacio recommendacionem continens universitatis. Et facta est responsio pro rege sollempniter cum themate et arenga per dominum episcopum Altissiodorensem consiliarum regni, qui fuit paulo post archiepiscopus Remensis.“

Von derselben Hand. „Iste liber est mei Petri de Longueil [1] domini nostri regis in sua parlamenti curia sonsiliarii.“ Zweite Hand: „nunc Autissiodorensis episcopi.“

Nr. 146.

Membr. 8°. sec. 14 in. 91 Blätter älterer Numerierung und 9 Blätter Register.

Als Inhalt ist im Katalog angegeben: „Benedictini de ordinanda et reformanda Ordine S. Benedicti.“ Das ist sehr ungenau. Die Handschrift enthält zunächst allerdings die Regel Benedikt's; alles übrige stammt aus dem Cisterzienserorden.

I. Der „Liber diffinitionum“, wie ihn das Explicit nennt. Dieser ist nichts anderes als der Libellus antiquarum diffinitionum in seiner Redaktion von 1289, wie ihn Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands I, 298 zunächst in

1) Eine andere Hand korrigiert nach diesem Wort hinzu: „quondam“.

drei Düsseldorfer Handschriften, dann Bd. III, 172, nr. 1 als gedruckt im Nomasticon Cisterciense 482—582 nachgewiesen hat. Die Handschrift weicht von letzterem Druck nur in manchen Einzelheiten, besonders in den Überschriften der 15 Distinctiones ab. Voran steht auch hier die Charta caritatis und die „Ordinatio domini Clementis papae IIII[i] super reformatione ordinis". (Inc.: „Fons parvus", s. Potthast 19,185 und Nomasticon 483 mit 463.) — Der Schluſs lautet: „Explicit distinctio XV[a] de libello diffinitionum. Johannes de Rapima scripsit ad laudem domini . . . Explicit liber diffinitionum." Darauf von einer Hand des späten 15. oder frühen 16. Jahrhunderts: „compilatus anno domini M°CCLXXXIX°.

II. Dann beginnen mit fol. 83[b] nach der Überschrift des Registers die Capitula diffinitionum extravagantium: Beschlüsse der jährlichen Generalkapitel von 1290 bis 1300 incl. Darauf setzt nach einem Zwischenraum von einigen Zeilen fol. 91[a] noch eine andere Hand des 14. Jahrhunderts ein und schreibt bis Ende von fol. 91[b]. Das Schlufsblatt fehlt offenbar.

Die Ergänzungen, welche Winter a. a. O. III, 200 ff. zur Ausgabe der Statuten der Cistercienser-Generalkapitel bei Martène und Durand, Thes. nov. anecd. IV, 1243 ff. gegeben hat, veranlassen mich, das Verhältnis dieses Bruchstücks von Aufzeichnungen über die jährlichen Kapitelbeschlüsse zu Martène's und Winter's Ausgaben näher zu verfolgen.

Die Beschlüsse, welche zum Jahr 1290 angeführt werden, sind bei Martène zum Jahr 1289 gestellt. Schon Winter (247) hat sie nach anderen Handschriften dem Jahr 1290 zugewiesen.

Vom Jahr 1291:

1) = Winter 1291, 1.
2) = Martène 1290, 1.
3) = „ „ 2.
4) = „ „ 3.
5) = Winter 1291, 3.
6) Martène 1290, 4.

Vom Jahr 1292:

1) = Winter 1292, 1.

2) Item quoniam gratum sit domino — et infra: statutum, quod in translatione beati Benedicti omnis proprietas alterius festivitatis praeter sermonem in capitulo et missam majorem uniformitas observetur. Lectiones vero poterunt aliquantulum decurtari propter nocturni illius temporis brevitatem.

3) = Martène 1291, 1.

4) = „ „ 2. Schon Winter hat auf Grund seiner Handschrift diese Beschlüsse richtig ins Jahr 1292 gesetzt.

Zum Jahr 1293:

1) = Martène 1293, 1.
2) = „ „ 2.
3) = „ „ 4, aber mit dem Zusatz: absque dicti capituli licentia speciali. Quicunque abbates contravenerint, abbatisse vel conventus, omni VI^ta^ feria jejunare in pane et aqua usque ad sequens generale capitulum teneantur.
4) = Martène 1293, 3.
5) = „ „ 5.
6) Item inhibetur omnibus personis ordinis universi, ne eundo vel redeundo ad capitulum generale causa hospitandi divertant [1] ad aliquas ordinis moniales etc. ut supra.

Zum Jahr 1294:

1) = Martène 1294, 1 aber ganz kurz.
2—5) = „ „ 2—5 [2].
6) Item quoniam errant notabiliter — et infra: prohibet et defendit capitulum generale quod nullus abbas etc. Hec distinctio revocata est. Nulla persona ordinis vasa argentea vel aurea portare audeat vel habere, exceptis solis abbatibus, quibus conceduntur cippi sine pedibus cum cocleariis argenteis deportare omnimodo. Transgressores penam sustineant aliis in diffinitionibus constitutam [2].
7) Item quoniam regnum Dei — et infra: prohibet et defendit cap. gen. quod nulla persona ordinis presumat notabiles vel curiosas vestes vel nimis longas vel superfluas deportare, nec quocunque genere pellium uti presumat. Abbates transgressores in capitulo generali inde veniam petant. Monachi vero in visitationibus suis ad arbitrium visitatoris graviter puniendi [2].

Zum Jahr 1295:

1) = einem Stück von Martène 1294, 1 (s. o.)
2) = Widerruf der Bestimmungen von 1294, 2. 6. 7.
3—6) Martène 1295, 1—4.

Zum Jahr 1296:

1) = Martène 1296, 1, wenn auch etwas abweichend,
2) = „ „ 2, jedoch nur bis percellantur.
3) = „ „ 6.
4) = „ „ 5.
5) = „ „ 8.
6) = „ „ 9.

---

1) Ms. divertat.
2) Zu Nr. 2, 6 und 7 bemerkt eine Hand 16 sec.: revocatur anno sequenti.

7) = Winter 1291,2 [1]. Zum Jahr 1291 verweist auch die Handschrift das Stück mit dem Zusatz: „Hec diffinitio debet scribi in diffinitione anni XCI."

Zum Jahr 1297:

c. un. = Martène 1297, un.

Zum Jahr 1298:

1—3) = Martène 1298, 1—3.
4) = Martène 1298, 5.

Zum Jahr 1299:

1 u. 2) = Martène 1299, 1 u. 2.
3 u. 4) = „ „ 4 u. 5.

Zum Jahr 1300:

1—3) = Martène 1300, 1—3 [2].
4) = Martène 1300, 4.
5) Item cum anno preterito [3] et alias sub pena depositionis et excommunicationis districte preceptum fuit omnibus abbatibus et abbatissis, et quicunque generali capitulo vel domno [4] Cisterciensi sub annuo censu vel ex debito tenebantur modo quolibet obligati, infra generale capitulum integraliter domino Cisterciensi vel mandato ejus satisfaciant, — item qui illi summas sibi impositas pro decima regi Francie promissa non solverint in nativitate sancti Johannis nuper preterita, infra instans pascha modis omnibus satisfacere non omittant. Alioquin seipsos noverint depositas auctoritate capituli generalis.
6) = Martène 1300, 5 u. 6.

Darauf folgt noch von anderer Hand ein Bruchstück von Bestimmungen über Apostaten.

Nr. 345.

Chart. in 4°. sec. 15. 3 Blätter Index, 180 Blätter Text mit Paginierung von der Hand des Schreibers, fol. 40. 107 und 181 fehlen. Von einer Hand etwa des 18. Jahrhunderts ist auf fol. 1 bemerkt: „Laude di Jacopone Al. M. R. P. Giovanni degli Agostini, Bibliotecario della Vigna."

Jacopone ist aber keineswegs ausschliefslich vertreten. Vielmehr finden sich aufser den 147 Liedern, die seinen Namen

1) Die Schlufsworte lauten: „plura paria literarum". Also auch hier kein „exemplaria".
2) Nr. 3, nur bis capitulum generale.
3) Für 1299 finde ich nichts derart; für 1298 cf. Martène 6 für 1297 Winter 2 etc.
4) Ms. domni.

tragen, noch eine gröfsere Anzahl von Liedern anderer Verfasser: 73 von Leonardo Justiniano, 4 von Jacobo Sanguinazio Paduano, 17 von Petrarka — fast alle italienisch, dann 7 lateinische, die dem heil. Bernhard von Clairvaux zugeschrieben werden; aufserdem Lieder von „San Ambrogio nel libro della patientia"; Jakobo Valarese an die heilige Jungfrau, endlich eine Anzahl anonymer meist italienischer. Die Lieder der Handschrift sind mit ganz wenig Ausnahmen religiöse. Die anonymen meist Marienlieder.

Genauer untersucht habe ich nur die Gedichte, welche unter den Namen Jacopone's und Bernhard's gehen. Justiniano konnte ich schon darum aufser Betracht lassen, weil eine neue kritische Ausgabe desselben bevorsteht, für welche auch diese besonders reiche Handschrift herangezogen wird. Die übrigen Laudendichter bibliographisch zu verfolgen, dazu fehlte mir Zeit und Lust. Es wird den Romanisten überlassen bleiben, sich derselben weiter anzunehmen.

A.

Für die Lieder Jacopone's habe ich zur Vergleichung folgende Ausgaben und Hilfsmittel herangezogen und folgende Bezeichnungen dafür angewendet.

F = Florentiner Ausgabe der Laude del B. Jacopone 1490. Ich citiere die dort gebrauchten Nummern der Lieder. Nr. 47 und 77 werden doppelt angewendet. Die römische Ausgabe von 1558 unterscheidet sich von F nur durch die Korrektur dieses Fehlers, ist also von 40 an um eine, von 79 an um zwei Nummern voraus. Ich kann deshalb darauf verzichten, sie besonders zu citieren.

V = Ausgabe von Tresatti (Venedig 1617). Ich citiere nach Büchern und Liedern.

P = Pariser Handschriften, über welche Böhmer in seinen Romanischen Studien I, 152 ff. berichtet. Mit einer Ausnahme citiere ich nur die in den dortigen Verzeichnissen aufsen links notierten Zahlen. Die übrigen von Böhmer erwähnten Handschriften nenne ich nur, wenn ich die Liederanfänge sonst nirgends wiederfand. Böhmer selbst giebt in seinen Verzeichnissen S. 152 ff. die übrigen Handschriften mit an.

T = Handschrift mit unbekanntem Aufenthalt, beschrieben von Tobler in Zeitschr. f. roman. Philol. III, 178—192. Soweit die Nummern Tobler's reichen, citiere ich diese.

Die bibliographischen Angaben finden sich sehr vollständig bei Böhmer. Ich habe daher überall da, wo die letzteren noch weitere Drucke angeben, von der Reproduktion der letzteren ab-

gesehen. — Von den 7 Liedern, welche Mortara in den Poesie inedite del B. Jacopone da Todi (Lucca 1819) herausgegeben, findet sich in unserer Handschrift keines.

In den Laudensammlungen (zur Verfügung standen mir die Laude spirituali etc. Firenze 1863) finden sich mehrere Lieder Jacopone's anonym: ich habe dieselben nur erwähnt, wenn das betreffende Lied sonst nirgends Jacopone's Namen trug.

In der Handschrift sind die Lieder im grofsen Ganzen alphabetisch geordnet, jedoch nur im allgemeinen, nemlich so dafs sie lediglich je nach dem ersten Buchstaben des ersten Wortes zusammengestellt werden, und so dafs das Alphabet dreimal durchgemacht wird. Letzteres ist wohl ein Beweis, dafs der Abschreiber bzw. Sammler drei schon mehr oder weniger abgeschlossene und alphabetisch geordnete Sammlung vor sich gehabt hat. Das wird auch durch die Dublette n. 85 f. nahegelegt; denn dieses Lied findet sich mit einer kleinen Abweichung zuerst fol. 70 und dann noch einmal 116. Dabei habe ich allerdings zu bemerken, dafs sich auch in der ersten Reihe von Liedern eine solche Dublette findet, nemlich Ben moro damore und E more damore (n. 21 u. 38). Nur sind hier die Abweichungen gerade am Anfang stärker. — In der dritten Reihe von Liedern ist die alphabetische Ordnung noch mehr verlassen: hier scheinen allerlei Nachzügler zusammengestellt zu sein. Dagegen ordnet dann das Register die Lieder durchgehend, aber freilich wieder nicht streng alphabetisch, sondern auch nur die Anfänge nach dem ersten Buchstaben des ersten Wortes zusammenstellend. Ich gebe die folgende Übersicht im Interesse der rascheren Orientierung in strenger alphabetischer Ordnung und halte mich dabei natürlich genau an die Anfänge, wie sie nicht im Register, sondern im Text der Lieder selbst sich finden. Beide differieren mannigfach. Denjenigen, welche die Art kennen, in welcher die Lieder Jacopone's uns überliefert sind, brauche ich nicht erst zu sagen, dafs in anderen Ausgaben und Handschriften die Anfänge vielfach etwas anders lauten, dafs insbesondere das O oder der Artikel bald wegfällt, bald hinzutritt, dafs Jesu und Christo mannigfach wechseln, dialektische Abweichungen hervortreten wie In oder En [1], dafs endlich teilweise bedeutende Variationen in diesen vielgesungenen Liedern umgehen. Ich kann daher durchaus nicht garantieren, dafs diejenigen 14 Lieder, für welche ich keinen Druckort nachzuweisen

1) Ich habe daher beim Abdruck der Anfänge auf solch' kleinere Varianten nicht besonders hingewiesen. Vollends natürlich verzichte ich auf eine Registrierung der verschiedenen oft sehr bedeutenden Varianten, da ja zumal die Ausgabe von Tresatti dem Original gegenüber mit absichtlicher Freiheit verfährt.

vermochte, nicht doch schon bekannt sind, und sich nur durch irgendwelche Abweichungen im Anfang meiner Vergleichung entzogen haben. Es wäre mir mit mehreren Liedern, die ich schliefslich noch nachzuweisen vermochte, um ein kleines ebenso gegangen. Aus diesem Grund und weil ich mir für den philologisch richtigen Abdruck solcher Lieder nicht die genügende sprachliche Kenntnis zuschreiben kann, verzichte ich auf einen Abdruck dieser Lieder und will nur im Anschlufs an Tobler's Beispiel zum Schlufs eines der schon bekannten Lieder und zwar gerade eines der auch von ihm aus seiner Handschrift genau wiedergegebenen in rohem Abdruck folgen lassen, um damit weiteren Anhalt zur Bestimmung des Werts der Handschrift zu geben. Es geschieht ebenso im Anschlufs an Tobler, wenn ich die Liederanfänge wenigstens da, wo Differenzen mit Tresatti u. a. vorliegen, etwas umfangreicher angebe, um das Erkennen der Stücke zu erleichtern. — Die Überschriften lauten meist ganz einfach Lauda del B. Jacopone. Wo sie abweichen, notiere ich es besonders.

1	Adoro te Segnore Che pendi in su la croce De li mei ochij luce Dolceza del mio core.	fol. 9	T 163.
2	A frate Joanne del Averna Che in quartana se governa [1].	15	F 62. V 2, 21. P 607. 102. T 98.
3	Al amor che venuto In carne a nui se dare Andemo laude fare.	5	F 54. V 6, 5. P 559, 41? T 60.
4	A li ochii corporali La luce del di mediante Representa me danante Cosa corporeata.	100 [b]	V 3, 19 [2]. P 559, 99.
5	Alt[r]e quatro virtute Son cardinale vocate; La nostra humanitade.	99	F 69. V 2, 22. P 559, 10. T 155.
6	Alto padre, nui te pregamo, Che ne debi perdonare.	100	V 6, 4. P 559, 65. T 194.

1) Überschrift: „Frate Jacopone a frate Joanne dal Averna inpaciente per la quartana". Den Brief in Prosa giebt die Handschrift nicht italienisch, sondern lateinisch, geht also mit V, gegen F.

2) Der Anfang lautet in V so: „Con gli occhi, chaggio nel capo la luce del di mediante" etc.

7	Ama Jesu anima inamorata, Ama Jesu alqual sei desponsata. Ama Jesu et to sposo dilecto, Ama Jesu, amal cum grande affecto.	fol.10[b]	P 559, 103.
8	Amor de charitade Per che mai si ferito.	1	F 88. V 6, 16. P 559, 47. T 126 [1].
9	Amor dilecto Christo beato De mi desolato habi pietanza.	99 [b]	F 27. V 6, 8. P 559, 21. T 76.
10	Amor, divino amore, Amor, che non sey amato.	8	F 79. V 6, 11. P 559, 28 od. 86.
11	Amor Jesu dilecto, Vien dentro dal mio core.	14 [b]	P 559, 114 [2]. T 165.
12	Amor Jesu, per che el sangue spandisti Per mi malvasia ingrata conoscente.	174 [a]	P 559, 111. T p. 189, z. 3 v. u. [3].
13	Amor, nesuno amore he piu perfecto Che del mio creatore morto del mio defecto.	16 [b]	
14	Anima benedetta Dal alto creatore Risguarda el to segnore.	12 [b]	P 559, 122. T 241.
15	Anima peregrina, Che damor sei ferita Sentil zelo, tendi lale al cielo E de volar non fina.	13	P 559, 115.
16	Asai me sforzo de guadagnare.	12 [b]	F 28. V 1, 11. P 559, 16. T 124.
17	A ti me sum data Christo.	11	V 6, 30.
18	Auditi nova pacia Che me vene in fantasia.	13 [b]	V 1, 1. P 559, 35. T 1.

1) Weiteres vgl. Böhmer a. a. O. S. 141.
2) Nicht = P 559, 22 wie T meint.
3) Als „unbekannten Verfassers".

19	Auditi una contentione Che he fra lanima el corpo.	fol. 15[b]	F 3. V 4, 33. P 559, 96. T 66.
20	Benedecto ne sia lo zorno, amor che me illuminasti; Col to dolce tochare lo cor me reformasti.	17 [b]	Laude spirituali (Firenze 1863), S. 130 anonym.
21	Ben moro damore, ben moro damore! Io moro damore pur de sospiri.	17	V 6, 44 [1]. P 559, 113. T 130.
22	Cantiamo de quel amor divino De Jesu Christo picolino. Or quello era amor rosato.	21 [b]	
23	Canti zogiosi e dolce melodia.	22	V 3, 21. P 559, 127.
24	Che fai anima predata.	20 [b]	V 4, 36. P 559, 14. T 104.
25	Chi ce vedesse el mio dilecto.	19	V 6, 2. T p. 189, z. 8 v. u.
26	Chi vol trovar amore.	18	V 5, 9. P 607, 31. T 11.
27	Ciascuno amante, chama lo segnore.	173 [b]	V 6, 43. P 559, 110.
28	Cinque sensi hanno messo el pegno.	101	F 2. V 2, 6. P 559, 36. T 25.
29	Crux de te volo conqueri! Quid est quod in te reperi Fructum tibi non debitum.	177	s. die Anm. 2.

1) Mehrfach bedeutend abweichend. S. auch Nr. 38.

2) Steht im Register unter den Liedern Jacopone's; im Text anonym, aber sogleich hinter den Liedern Jacopone's, mit der Überschrift: Lamentatio virginis ad pedes crucis. Dieses vielbekannte Lied ist jedenfalls nicht von Jacopone, sondern nach einer sehr sicheren Quelle, der Chronik des Minoriten Salimbene de Adam von einem Minderbruder Heinrich von Pisa, dem Kustos und Sanglehrer des Salimbene (s. Salimbene's Chronik in Monum. ad hist. Parm. et Placent. pert., Bd. III, 65 u. 195). Wenn Hauréan (Journal des Savants 1882, S. 291) sagt,

30	Cum desiderio vo cerchando De trovar quel amoroso Jesu Christo delectoso Per cui amor vo suspirando.	fol. 21	P 559, 126. T 156.
31	Desidero esser salvato E sto ne li vicij intrichato; Voria vincer el peccato E conbater non voria.	24 b	
32	Dica el mondo cio che vole Fazame pezo che me puole. Pur che habia el mio segnore Stretamente nel mio core.	24 b	
33	Dilecto JesuChristo chi ben tama Havendo te nel core si te chiama.	25 a	P 559, 116. T 218 [1].
34	Dilecto Jesu Christo Damor per ti languisco.	22 b	T 146 [2].
35	Dolce amor de povertade Quanto te dobiamo amare. Poverta poverella.	23 b	V 2, 4. T 8.
36	Dona del paradiso [3].	157 b	F 91. V 3, 12. P 559, 40. T 33.
37	El dolce amatore Jesu per amore Del so sapore ne faza gustare. Del to sapore fame gustare.	101 b	P 559, 53. T 193.
38	E moro damore per li gran suspiri, Che me fa gitar el mio dolce sciri. Sempre te adimando fiolo del Maria.	25	s. Nr. 21 [4].

Salimbene schreibe es dem Pariser Kanzler Philipp de Grève zu, so ist das ein Irrtum. Salimbene sagt ausdrücklich, das Lied stamme von seinem Freund Heinrich, es sei nur in ein Schreiben des Pariser Kanzlers aufgenommen worden. Wie Hauréau a. a. O. mitteilt, ist das Lied unter Philipp's Namen von P. Meyer gedruckt worden in Dawal et Beton, Chanson de geste LXXV.

1) Jedoch ist der Anfang bei T. etwas anders, weshalb ihm die Identität mit dem Lied bei P. entgangen ist.

2) Bei Ozanam als Werk des Ugo Panziera.

3) Im Register unter Jacopone, im Text anonym als „El pianto della Madonna".

4) Ist dasselbe wie Nr. 21, nur mehrfach abweichend.

39	Faciamo facti, or faciamo.	fol. 26	V 1, 4. P 607, 129. T 68.
40	Fanzula sum, che vo cerchando sposo Vivente e non mortale Colui loquale. He Christo glorioso. Chi Jesu prende non ha mai dolore; pero lo voglio sempre sequitare.	26	
41	Frate briga a Dio tornare Nanci che da morte sii pigliato.	27	F 9. V 4, 23. P 559, 78. T 113 [1].
42	Frigescente caritatis In terris igniculo Universe vanitatis Fons inundat seculo.	172	T 224 [a].
43	Fuga la croce, che mi divora.	25 [b]	F 74. V 5, 17. P 559, 30. T 62.
44	Guarda che non caschi, o amico.	28	F 6. V 2, 7. P 559, 61. T 125.
45	Homo che po sua lingua domare.	102 [b]	F 86. V 5, 25. P 559, 11. T 58.
46	Homo che vol parlare.	164 [b]	F 70. V 5, 26. P 559, 8. T 26.
47	Homo de ti me lamento.	164	F 26. V 4, 2. P 559, 6. T 72.
48	Jesu Christo se lamenta.	105	F 51. V 4, 3. P 559, 88.
49	Jesu facio lamento A ti con gran tormento [2].	29 [b]	V 6, 18. P 559, 102.

1) Mit mehrfachen Umstellungen und Varianten im Anfang; z. B. F.: „O frate mio briga“ etc. V.: „Briga o frate“ etc.

2) Vor der Überschrift dieses Liedes, aber nach dem *FAJMNEJNS*

50	Jesu, mio segnor dilecto Christo dolce amor perfecto bramo veder el to aspecto Fa me segnore a ti venire.	fol. 35	s. Böhmer a. a. O. 149 aus Ms. Can. 159.
51	Jesu nostra speranza.	34 b	V 5, 29. T 197.
52	Jesu nostro amatore Tu prendi li nostri cori. Or auditi questa ballata.	29	P 559, 54. T 190.
53	Illumina el nostro core O benigno amore Jesu [1].	34	
54	In cinque modi appare.	104	F 45. V 5, 11. P 559, 58. T 118.
55	In focho lamor mi mise [2].	28 b	V 7, 62 [3].
56	Insegna ti me Jesu Christo.	165	F 42. V 4, 7. P 559, 3. T 10.
57	In septe modi como pare a me He distincta la oratione laqual Christo insegnoe Et paternoster he vocata [4].	104 b	F 44. V 2, 17. P 559, 31. T 61.
58	Jubilo de core Che fa cantar damore.	28	F 75. V 5, 22. P 559, 24. T 53. F 73.
59	La bonta divina se lamenta	106	V 2, 23. P 559, 27. T 123.

---

des vorangehenden Liedes (Nr. 52) stehen die Zeilen: La morte fin duna preson oscura || a laneme zentil: al altre voglia || chan posto infango ogni lor cura.

1) Ursprünglich stand Lauda del Beato Jacopone. Eine andere Hand hat die beiden letzten Worte durchstrichen und darüber geschrieben: Justiniano.

2) In der Handschrift sind Z. 3 u. 5 V. gegenüber umstellt.

3) Weiteres s. Böhmer a. a. O. 141.

4) In V. ziemlich verändert.

60	La bonta infinita [1].	fol. [40]	F 77. V 5, 7. P 559, 25. T 112.
61	Lamor a mi venendo Si ma ferito el core Si che cum gran fervore Struzione e vo languendo O dolce amor Jesu!	38 b	P 559, 121. T 200.
62	Lamor in lo cor vole regnare.	108 b	F 77. V 5, 8. P 559, 26. T 121.
63	Lanima che vitiosa [2].	[107]	F 13. V 2, 11. P 559, 37. T 12.
64	Lanima desiderosa Damar el solo Dio Del suo fiolo pio Diventa li al sposa [3].	39 b	
65	Lanima mia da Christo he smarita Dolente la mia vita Pianzendo e vo cerchando el mio Jesu.	35 b	T 8.
66	La superbia de laltura.	109	F 14. V 2, 9. P 559, 33. T 27.
67	Laudiamo el bon Jesu Che e nostro segnore. Laudiamo leterno padre Che per humanitade Nela verzene madre Mando el salvatore.	41	
68	Laudiamo lamor divino.	38	V 6, 3. P 559, 108.
69	La verita pianze [4].	[107]	F 50. V 2, 1. P 559, 93. T 24.

1) Fol. 10 fehlt und mit ihr der Schluſs dieses, sowie der Hauptteil des folgenden Liedes. Erst die drei letzten Verse folgen fol. 41.

2) Fol. 107 fehlt und mit ihm das ganze Lied; dasselbe ist nur im Register verzeichnet.

3) Aus demselben Grund wie in n. 1 fehlt der Schluſs des Lieds.

4) Da fol. 107 fehlt, so fehlen auch die drei ersten Verse, fol. 108 beginnt mit V. 4.

70	Lo inimico si me dice [1].	fol. 36 [b]	F 47. V 2, 5. P 559, 35. T 34.
71	Lo Jesu sguardo Infiamato me tiene Ben se conviene Po che se piacimento Senza tormento trar me de sta vita.	37 [b]	P 559, 45.
72	Molto me sum dilungato.	110	F 29. V 1, 12. P 559, 13. T 105.
73	Mutate hanno le veste Alchuni lupacini [2].	110	V 1, 13. P 559, 60. T 108.
74	Nela degna stalla del dolce bambino.	43 [b]	V 3, 5. P 559, 109? T 49.
75	Nesun homo se sa ben confessare.	42 [b]	V 2, 29 [3]. P 559, 48. T 132.
76	Non mel pensai gia mai Jesu di danzar ala danza.	45	V 7, 8. T 150.
77	Non poterai fugire o peccatore La sententia de Dio, Se dal peccato rio Cum tutol core non te vorai partire. Fugir non poterai.	41 [b]	
78	Non se tenga amatore.	41 [b]	V 5, 4. P 559, 80. T 161.
79	Non tardati peccatori.		V 4, 11. P 559, 63.
80	Novo tempo dardore.		T 134. P 559, 55. T 106.

1) In Hs. fehlen die beiden ersten Verse der Drucke, welche (nach V) so beginnen: 1) Or udite la bataglia etc. 2) Il nemico si mi mette etc. Auch sonst, besonders am Schlufs, weicht die Hs. stark ab.

2) Der Anfang stimmt also mit P und T gegen V.

3) Inc.: Nullo mai etc.

81	O alta penitentia.	fol. 55	F 4. V 4, 34. P 559, 7. T 88.
82	O amor che mami.	46	F 83. V 6, 14. P 559, 85. T 128.
83	O amor contrafacto Spogliato de virtude.	49	F 33. V 5, 1. P 559, 91. T 129.
84	O amor de provertade Regno de tranquillitade. Poverta vive secura.	60 b	F 59. V 2, 20. P 559, 1. T 13.
85	O amor divino amore etc. wie 86	166	F 80. P 559, 28 oder 86 (?)
86	O amor dolce amore Per che mai assidiato, Tu par de mi inpaziato.	70	T p. 189 zu n. 4 [1].
87	O amor muto che non voi.	71 b	F 76. V 5, 5. P 559, 9. T 92.
88	O anima che desideri Andar al paradiso.	70 b	F 27. V 2, 14. P 559, 12. T 153.
89	O anima fidele.	52	V 5, 24. P 559, 104. T 131.
90	O anima insensata, o mente dura, O cor adormentato or te resveglia O negligente e ingrata creatura.	63	
91	O anima mia creata gentile.	172	F 35. V 5, 15. P 559, 89. T 69.

1) Die Vermutung Tobler's, dafs dieses Lied identisch sei mit seinem Nr. 126 [bei mir Nr. 8], bestätigt sich nicht. Schon F hat ebenso wie unsere Hs. beide, verschiedene Lieder.

92 O chastitate fiore Che te sostien lamore. fol. 54 b F 37. V 2, 15. P 559, 71. T 99.

93 O Christo mio dilecto Amor infiamatore. Chi tama cum efecto Che ben li prendi el core. 49¶b P 559, 52. T 192.

94 O Christo omnipotente Dove se tu inviato Perche in peregrinato Ve sitti meso andare. Molto me meraveglio. 48 F 40. V 4, 5. P 559, 84 [1]. T 15.

95 O Christo omnipotente Dove siti inviato, Che si poveramente Giti peregrinato. Una sposa. 47 b F 41. V 4, 6. P 559, 81 [1]. T 20.

96 O Christo piatoso Perdoni el mio peccato. 61 F 21. V 4, 12. P 559, 69. T 30.

97 O cum quanta zogia misento, Portar via lo core Da Christo mio dolce amore Per chui sum inamorata. 66 b

98 O corpo infracidato, Io sum lanima dolente. 170 b F 15. V 4, 13. P 559, 77. T 31.

99 O corpo precioso, Che in croce si si franto, Destilla amore pianto Chi pensa in ti penoso Vedoti el capo biondo [2]. 65 b

100 O derata guarda el precio Se te vol inebriare. 46 b F 72. V 6, 9. P 559, 82. T 32.

101 O dolce amor, chai morto lamore Pregote amore che me occidi damore. 45 b F 81. V 6, 13. P 559, 29. T 94.

---

1) Vgl. die von Böhmer angeführten Anfangsworte jedes ersten Verses. Dadurch werden die Zweifel Tobler's gelöst.

2) Die Überschrift lautet: Lauda del Beato Jacopone quando facea la disciplina.

102	O dolce amor Jesu Che amato mhai Senza amarti.	fol.173	V. 6, 31 P 559, 107.
103	O ene cosa lizadra Del anima che ladra, Che Jesu Christo cum lamente fura. Votu votu Jesu trovare.	65	
104	O femene guardate.	63 b	F 8. V 1, 6. P 559, 66. T 100.
105	O Francesco da Dio amato.	57 b	F 61. V 3, 25. P 559, 83. T 101.
106	O Francesco poverello Patriarcha novello.	59	F 60. V 3, 23. P 559, 56. T 102.
107	O frate guardal viso Se voi ben regnare.	171	V 2, 8. P 559, 79. T 122.
108	O homo miti te a pensare.	166 b	F 23. V 1, 5. P 559, 32. T 28.
109	O homo tu siiinganato Che questo mondo tha acechato.	68	F 18. V 4, 20. P 1037, 62. T 3.
110	O Jesu dolce fame te amare o Jesu dolce fame te amare.	51	V 6, 23. T 167.
111	O Jesu fornace d amore.	68 b	V 5, 12. P 559, 50. T 117.
112	O liberta subjecta Ad ogni creatura.	56 b	F 34. V 5, 3. P 559, 92. T 9.
113	O patriarcha duce di povertade Francesco sancto e spechio dhumeltade. Al mondo scuro Jesu tebe mandato.	58 b	T p. 188 XVIII [1].

1) Nach der von T. benutzten Handschrift nicht von Jacopone stammend.

114	O peccator chi tha fidato, Che de mi non hai temanza.	fol.66	F 10. V 4, 24. P 559, 97. T 152.
115	Or chi mhaveria cor doglio Vorrenne alchun trovare.	56	F 65. V 6, 6. P 559, 19. T 143.
116	O regina cortese.	69	F 1. V 4, 30. P 559, 18. T 77.
117	Or si aparera chi haveva fidanza.	69 b	F 49. V 4, 14. P 559, 94. T 147.
118	O Segnor per tua chortesia Manda me la malsania.	62	F 47. V 4, 32. P 559, 74. T 7.
119	O verzene Clara luce Che dala croce [1].	167 b	V 3, 27. P 559, 57. T 199.
120	O verzene piu che femina.	67	F 2. V 3, 6. P 559, 4. T 97.
121	Papa Bonifatio Io porto el to prefatio [2].	81	F 55. V 1, 17. P 559, 101. T 87.
122	Papa Bonifatio Molto hai jochato al mondo [3].	80	F 57. P 559, 67. T 85.

1) Am Schlufs die bei Tresatti fehlende Nachstrophe:

„Ave mater humilis,
Ancilla crucifixi
Clara virgo nobilis
Discipula Francisci,
Ad celestem gloriam
Fac nos proficisci."

2) Überschrift: Beato Jacopone, essendo in carcere et excomunicato dal papa per la soprascripta epistola, dimanda per questa la absolutione.

3) Überschrift: Epistola de frate Jacopone mandata a papa Bonifatio increpandolo de la sua mala vita che tenia.

123	Per che e vo servir a Dio Tuto el mondo mhe fallace. Li mei parente cum dolore.	fol. 75	
124	Per cio che tutili homeni Dimandan brevitade.	76	V 2, 32. T 232.
125	Pianzi dolente anima predata.	74 b	F 67. V 6, 8. P 559, 20. T 37.
126	Pianze la chiesia, pianze e dolora [1].	74	F 52. V 4, 4. P 559, 87. T 84.
127	Poi che sii facto frate caro amico Fuzendo el mondo a lanima inimico Or pensa ben quel chio te dico Che dei fare.	72 b	T p. 188, XIII [2]. Böhmer a. a. O. 150 unten, aus Ms. Gadd. 29.
128	Poverta inamorata Grande he la toa segnoria.	72	F 80. V 2, 19. P 559, 2. T 14.
129	Purita Dio te mantenga.	74 b	V 1, 8. T 137.
130	Quando thalegri homo daltura.	82	F 25. V 4, 10. P 1037, 7. T 29.
131	Que fai frate Jacopone [3].	81	F 54. V 1, 16. P 559, 73. T 86.
132	Sapete vui novella de lamore.	88 b	F 58. V 5, 2. P 559, 23. T 95.
133	Segnor mio damme la morte.	89	F 11. V 4, 31. P 559, 17. T 6.

1) Bei Tobler S. 190 vollständig abgedruckt. Ich gebe zur Vergleichung unten einen Abdruck aus vorliegender Handschrift.

2) Nach der von Tobler benutzten Handschrift nicht von Jacopone stammend.

3) Überschrift: Lamento del B. J.

134	Segnor mio, i vo languendo Per ti ritrovare De non gir da mi fuzendo.	fol.86 b	P 559, 46. T 79.
135	Sempre te sia indilecto Anima mia chel mondo thabia indispecto.	87	P 559, 123. T 144.
136	Senno mi pare e cortesia.	86	F 82. V 6, 10. P 559, 59. T 41.
137	Se non tho, se non lho Christo amore Nel mezio del mio core Loco non posso trovare. Hora vieni Jesu dilecto.	88	
138	Si coma fa la morte Al corpo humanato Molto pezo al anima.	166 b	F 12. V 4, 22. P 559, 39. T 4.
139	Si fortemente trato damore.	87 b	T 179 [1].
140	Sopra ogni lingua amore.	83	F 89. V 7, 1. P 559, 49. T 240.
141	Torna a mi amor Jesu Amor Jesu de torna a mi. Torna a mi o Jesu Christo.	89 b	s. Böhmer a. a. O. 149 aus Ms. Canonic. 51 u. S. 159 n. 5.
142	Troppo perd el tempo chi non thama.	174	F 99. V 6, 18. P 559, 105. T 120.
143	Veniti amanti del divin amore A mi che sum vostro consolatore. Veniti a mi che desiderati.	92	
144	Verzene benedetta Madre del salvatore.	91 b	P 559, 125. T p. 188, X [2].

1) Citiert Ausgaben, die das Lied als Dichtung des Ugo Panziera anführen.

2) Die von T. benuzte Handschrift zählt dieses Lied unter den nicht von Jacopone stammenden Liedern auf.

145	Vita de Jesu Christo Specchio de veritade.	fol. 90 b	F 39. V 2, 16. P 559, 90. T 21.
146	Voi che aviti fame de l amore.	95	V 5, 23. P 559, 42. T 236.
147	Volendo incomenzare A laude del Segnore.	92 b	V 2, 31. P 559, 51. T 235.

Anhang

fol. 74 b, vgl. oben Nr. 126.

Pianze la chiesia, pianze e dolora
Sente fortuna de pessimo stato.
O nobilissima madre per che piangni
Demostri, che senti dolor molto magni?
Narrane el modo perche tanto lagni,
Che si duro pianto fai desmesurato!
„Fioli, io piango che men hagio invito
Vedome morto padre e marito
Figli fratelli e nepote ho smarrito;
Ogni mio amico e preso e ligato.
Sum circumdata da figli bastardi
In ogni mia pugna se mostran codardi.
Li mei legitimi per spada ne per dardi
Lo cor coragio non era mutato.
Li mei legitimi eran in concordia,
Vedo li bastardi pieni de discordia,
La zente infidele me chiama balordia
Per lo mal exempio che hanno seminato.
Vedo sbandita la povertade:
Nullo he che curo se non dingnitade.
Li mei legitimi in asperitade
Tuto lo mondo li fo conculchato.
Auro arzento he rebandito,
Facto han li nemici cum lor gran convito;
Ogni bon uso da loro he fugito,
Unde el mio pianto he cum grande ejulato.
Ove son li patri pieni de fede?
Nullo he che curi morire me vede,
La tepideza ma presa e ocide:
El mio dolore non he corrotato.
Ove son li profeti pieni de speranza?

Nullo he che cure de mia vedoanza;
Presumptione ne ha presa a baldanza,
Tuto lo mondo po lei se rizato.
Ove son li apostoli pieni de fervore?
Nullo he che curi del mio dolore;
Enscito me scontra el proprio amore,
E gia non vedo chel sia contrastato.
Ove son li martiri pieni de forteza?
Non he chi cure de mia vedoveza;
Enscita me scontra la debellezza:
Lo mio fervore he annichilato.
Ove son li prelati giusti e ferventi,
Che la lor vita asunava zente?
Enscita he la ponpa superba e potente
E si no bel ordene ma maculato.
Ove son li doctori pieni de prudentia?
Molti ne vedo saliti in scientia,
Ma la lor vita non ha convenientia:
Dato mhan un chalzo, chel cor ma acorato.
O religiosi in temperamento
Grande de vui havea piacimento:
Or vo cerchando per ogni convento
Pochi ne trovo in cui sia consolato.
O pace amara, como mai ssi aflicta!
Mentre che fui in pugna steti drita;
Or lo riposo ma morta e sconficta:
El blando dracone si mha venenata.
Nullo he che venga al mio coroto:
In ciaschadun stato si me Christo morto.
O vita mia speranza e porto,
In ogni coragio te vedo affochato."

B.

Die Lieder, die unter dem Namen des Bernhard von Clairvaux umgehen, haben neuestens eine gelehrte Untersuchung durch Hauréau erfahren [1]. Vielleicht dienen die folgenden Zeilen teilweise zur Ergänzung derselben. Sie bringen noch einige weitere Lieder bei, welche unter Bernard's Namen ebenso unverdient als viele andere umgingen. Sie zeigen uns

---

1) „Poèmes latins attribués à St. Bernard" im Journal des Savants 1882, Februar, März, Mai, Juli.

auch einige seiner berühmtesten in anderer Fassung, als gewöhnlich. — Die Handschrift hat nur zwölf Lieder unter Bernhard's Namen, und es ist mir aus den geläufigen Sammlungen lateinischer Kirchenlieder (Daniel, Thesaurus hymnologicus; Mone, Latein. Hymnen; Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, Bd. I) nicht einmal bei allen gelungen, ihre Existenz des genaueren nachzuweisen. So sogleich bei

I. fol. 149 b: Audi frater audi care
Quod es cinis recordare!
Recordare quod es cinis
Et quis erit tibi finis etc.

II. fol. 150: Ave, salve, gaude, vale etc.

bekanntes Lied s. Mone II, 507; Wackernagel I, 169 etc. als Lied Konrad's von Gamming.

Manches ist anders; öfters finden sich bessere Lesarten als bei Wackernagel-Mone, z. B. 16, 4 luce st. luci; 17, 3 viri st. unde. Andere Abweichungen deuten auf eine etwas freiere Abwandlung, welche diesem, wie so vielen andern Liedern allmählich zuteil geworden ist.

V. 11 und 12 sind umstellt. V. 33 fehlt.

III. Die „Rhythmica oratio ad unum quodlibet membrorum Christi patientis et a cruce pendentis" bei Wackernagel S. 120 (nach Mabillon's Ausgabe der Werke Bernhard's col. 917 ff. und Mone I, 162—166). Ich gebe eine Kollation, die sich auf die wichtigeren Abweichungen beschränkt.

Überschrift des Cyklus fehlt. Nur die einzelnen Lieder sind überschrieben: [Laus B. Bernardi] ad pedes etc. Jesu Christi.

1) Ad pedes J. C. 1, 1 Salve meum salutare. 2, 3 circumplector. 2, 4 conspectu. 2, 9 confractorum. 3, 3 salva. 5, 3 Jesu bone non me spernas.

2) Ad genua J. Chr. 1, 7 lusus. 2, 2 fuit. 3, 1 responsurus. 3, 2 actu nullo. 5, 2 contentum et distentum. 5, 3 compelle.

3) Ad manus J. Chr.

4) Ad latus J. Chr. 4, 9 mori cupit pro amore. Nach 5, 10 add: Et libere pertranseat.

5) Ad cor et corpus J. Chr. Zusammengezogen aus Wackernagel V u. VI (Ad pectus und Ad cor). Es ist:

v. 1 = W. V, 1
v. 2 = W. VI, 1 (Z. 5 loquar tolleres).
v. 3 = VI, 2 (Z. 3 que in celum).
v. 4a = VI, 3 b (Z. 4 f. bzw. 9 f.: quam potenter vulneratur
quicunque te amplectitur).

v. 4^b = VI, 4^b (Z. 7: nec se ultra).
v. 5 = VI, 5 (Z. 1: vivas, vivas! tibi clamo.
Z. 9 f.: te odoret et adoret
te fervens sit omni etc.)

v. 6. Rosa cordis aperire,
Cujus odor fragat mire,
Te dignare dilatare
Fac cor meum anhelare.
Ut vix seipsum cupiat.
Hic repauset, hic moretur:
Ecce jam post te movetur,
Te ardenter vult sentire,
Vult patenter introire.
Noli sane contraire:
Debes enim consentire,
Ut bene de te sentiat.

6) Ad vulnera J. Chri. Zusammengesetzt aus Wackernagel V und VII.

v. 1^a = V, 2^a (Z. 2 semper, semper; Z. 4 accende).
v. 1^b = VII, 1^b (Z. 8 permutavit; Z. 10 tremunt).
v. 2—4 = VII, 2—4 (Z. 2, 9 cum amoris intus signo; 2, 10: carus hodie. 3, 5: omnibus diviciis; 4, 8: qui es potens, pius deus. Nach 4, 10 ad. Amen.)
v. 5 fehlt.

IV. Stabat mater.

9, 2 lautet: cruce hac inebriari
ob amorem filii.
9, 5 „ per te virgo.
10, 3 „ conservari.
11 fehlt.

V. De passione domini Jesu.
Inc.: Plange fidelis anima
amica Christi intima.

VI. De nomine Jesu.
Inc. Jesu dulcis memoria = Wackernagel 117 n. 183.

Die Verse sind hier folgendermafsen geordnet (ich citiere die gröfseren Zahlen Wackernagel's):

W. 1—8 = v. 1—8.
„ 9 fehlt.
„ 10 f. = 9 f.
„ 12 fehlt.
W. 13 = 11.
„ 14 fehlt.
„ 15 = 12.
„ 16 fehlt.

W. 17 = 13
„ 18 fehlt
„ 19—31 = 14—26
„ 32 = 30
„ 33—35 = 27—29
„ 36 = 31
W. 37 fehlt
„ 38—44 = 32—38
„ 45 fehlt
„ 46—49 = 39—42
„ 50 fehlt.

VII. Contra carnales sacerdotes.
Inc.: Sacerdotes mementote.

2.

Eine noch ungedruckte Bearbeitung des Symbols vom Jahre 381.

Von
Prof. **J. L. Jacobi.**

In München befindet sich ein Pergamentcodex (19417), früher in Tegernsee (1417), welcher, nach den Schriftzügen zu urteilen, dem 9. Jahrhundert angehört. Er ist sehr wahrscheinlich im fränkischen Reiche geschrieben, da er eine Anzahl lateinisch-deutscher Glossen zu altkirchlichen Gesetzen von den apostolischen Kanones bis zum römischen Bischof Symmachus (500) enthält, dieselben, welche von Graff bekannt gemacht worden sind, und deren Schriftzüge von derselben Hand wie das übrige herrühren. Der Codex umfafst eine Anzahl von Gegenständen, welche vornehmlich zum Unterricht bestimmt zu sein scheinen; z. B. eine Sammlung naturwissenschaftlicher Notizen unter dem häufig vorkommenden Namen Physiologus, die hier dem Chrysostomus (Crisostomus) zugeschrieben wird. Demselben Zwecke sollten vermutlich dienen: 1) Constitutio et fides Niceni concilii subditis capitulis suis. 2) [f. 14] Expositio super fidem catholicam. Dies ist dieselbe, welche von Muratori auf Grund einer Handschrift des 12. Jahrhunderts dem Venantius Fortunatus beigelegt worden ist. Hieran schliefst sich (fol. 24) eine andere meist nur umschreibende expositio fidei, welche in dem Katalog der Münchener Bibliothek

irrtümlich als Bestandteil jener betrachtet, und daher nicht als besonderes Stück bezeichnet wird. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass es eine selbständige Bearbeitung von der Hand eines anderen Autors sei.

Der Text, welchen die Auslegung behandelt, ist im ganzen der des sogen. Symbols von Konstantinopel vom Jahre 381. Sie ist bei den meisten Dogmen kurz und vervollständigt dieselben durch Ausführungen, welche den Bestimmungen Augustin's und des Athanasianischen Symbolums entsprechen.

Die Schrift ist, wie alle diese Auslegungen von Symbolen, privaten Charakters, scheint aber im 9. Jahrhundert für wertvoll geachtet zu sein, da sie mit altkirchlichen Symbolen in der Handschrift zusammengestellt worden ist. Auch für uns ist sie durch einige Eigentümlichkeiten bemerkenswert.

Sie unterscheidet sich von den kirchlichen Bekenntnissen des Morgenlandes, welche ihren Inhalt mit der Pluralform πιστεύομεν einführen, durch die im Abendlande gebräuchliche Singularform credo [1]). Aber abweichend von der Mehrzahl der abendländischen Formeln ist es, dafs in den ersten Worten sogleich die Dreieinigkeit als Gegenstand des Glaubens vorangestellt wird. Sie beginnt nämlich: „Credo in unum deum sanctam trinitatem." Die Formeln der ersten sechs Jahrhunderte schliefsen sich bekanntlich in grofser Mehrzahl enger dem alten Taufsymbol und dem Nicenischen an, welche mit der Hypostase des Vaters beginnen und dann zu der des Sohnes und Geistes fortschreiten. Nach Analogie des letzteren Symbols verband man danach Sohn und Geist mit dem Vater durch die abschliefsende Gleichsetzung im ὁμοούσιον. Griechische Formeln seit dem 5. Jahrhundert fügen öfters die ausdrückliche Benennung Τριὰς hinzu. Auch das im Abendlande entstandene Athanasianische Symbol lässt die Stellung noch unverändert. Dagegen wird in der vorliegenden Erklärung zunächst und vor allem Gott der Dreieinige als Object des Glaubens genannt. Diese Wendung nahmen öffentliche und private Bekenntnisse des Abendlandes seit dem 5. Jahrhundert im Kampfe mit dem Arianismus. Schon das von Victor von Vita mitgeteilte Glaubensbekenntniss nordafrikanischer Bischöfe vom Jahre 484 beginnt seine Dogmen mit dem Satz: „Patrem ergo et Filium et Spiritum sanctum ita in unitate deitatis profitemur" (Hahn S. 141). In der spanischen Kirche bekennt das Konzil von Toledo, welches mit Baronius und Quesnel in das Jahr 447 (nach anderen um 400) zu setzen ist, in her-

1) Caspari, Ungedruckte Quellen zur Gesch. des Taufsymbols I, 213 f.

kömmlicher Weise die Hypostasen und fügt dann erst die Bezeichnung der Trinität hinzu. Ebenso die Symbole von Braga a. 563 und von Toledo a. 589. Im 7. Jahrhundert aber scheint die Voranstellung der Trinität dort Regel zu werden. Das 6. Konzil von Toledo a. 638 fängt sein Bekenntniss mit den Worten an: „Credimus trinitatem." Ganz ähnlich das 16. a. 693. Die Akten des 11. Konzils a. 675 geben das Symbol nicht vollständig, sondern lassen den Eingang weg. Im 2. Kanon aber heifst es: „Haec est ergo sancta Trinitas, quae unus et verus est Deus." Ebenso beginnt Columban die Dogmen seiner Instruktionen, welche vielleicht angesichts der arianischen Longobarden, jedenfalls wohl im Anfang des 7. Jahrhunderts geschrieben worden sind, mit den Worten: „Credat — in — Deum unum ac trinum." Dieser Wendung der Glaubensregeln liegt eine abstraktere dogmatische Betrachtungsweise zugrunde, und sie ist somit eine, wenn auch entfernte Vorbereitung zu den dogmatischen Spekulationen der Scholastik, welche sich von Anfang mit Vorliebe auf die Trinität richten.

Unsere Formel hat bereits auch das filioque für den Ausgang des heiligen Geistes. Besonders merkwürdig ist aber der Satz von der Kirche: „Credo ecclesiam Christi electam illam solam esse quae catholica est." Ob die durch Augustin's und wohl noch mehr durch Rufin's Einfluſs bewirkte Weglassung des in vor ecclesiam hier beabsichtigt werde, muſs wegen der Verbalconstruction zweifelhaft bleiben. Völlig eigentümlich aber und, soviel mir bekannt ist, in keiner der älteren Formeln vorhanden, welche sich an die ökumenischen Bekenntnisse anschlieſsen, ist das electam solam esse. Daſs hier eine Einwirkung Augustinischer Lehren stattfindet ist um so gewisser, da auch der Schluſs auf die Gnade, von der Glauben und Werke des Menschen herrühren, und auf die Beharrung bis ans Ende hinweist.

Wenn man daher einen Zeitpunkt für die Abfassung dieser expositio sucht, so ist es das Wahrscheinlichste, daſs sie entstand, als der Streit gegen die Arianer noch lebendig und zugleich die augustinischen Lehren mit den semipelagianischen im Kampfe waren. Dies würde auf die späteren Zeiten des 5. oder das 6. Jahrhundert führen. Das letztere wird aber deshalb für den frühesten Terminus der Entstehung zu halten sein, weil das filioque, welches in dem afrikanischen Symbol von 484 fehlt, hier schon als feststehendes Dogma erscheint. Es hindert nichts, in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts hinabzugehen, so dass man dem Zeitpunkt der Synode von Toledo um 589 nahe kommt, welche dadurch, dass sie das filioque in das Symbol aufnahm, den Beweis liefert, dass diese konsequentere Gestalt des ὁμοούσιον bereits die Überzeugung der orthodoxen Theologen in Spanien

beherrschte. Das südliche Gallien war im 6. Jahrhundert der Schauplatz der Gegensätze zwischen Augustinismus und Semipelagianismus; dort und in Spanien dauerten auch die trinitarischen Gegensätze fort. Dies gewährt einigen Anhalt, den Verfasser des Schriftstückes in jenen Gegenden zu vermuten.

Freilich scheint noch eine andere Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, nämlich die, dafs die Erklärung gleich der Handschrift, aus der wir sie kennen, erst dem 9. Jahrh. gehöre. In dem karolingischen Zeitalter verband sich der wissenschaftliche Aufschwung innerhalb des fränkischen Reiches mit dem Studium Augustin's. Die Anregungen zu denselben gingen in Deutschland vornehmlich von Fulda aus, und auch in den westfränkischen Klöstern wurde diese Beschäftigung von den gebildetsten Theologen mit Vorliebe betrieben. Der unglückliche Gottschalk, welcher von Fulda nach dem Sprengel von Rheims zog, und in den Klöstern einen Kreis von Gelehrten fand, in denen das gleiche Interesse für Augustin lebte, ist bekannt als sein konsequentester Schüler. Es wäre denkbar, dafs unter den Streitigkeiten, welche er hervorrief, die katholische Kirche als electa bezeichnet wurde. Immer müsste man dabei annehmen, dass die katholische Kirche als Ganzes gegenüber bekannten Häretikern oder Schismatikern das Prädikat electa empfange; denn um den Gegensatz des milderen Augustinismus, wie ihn Rabanus und Hinkmar lehrten, gegen die Gottschalk'sche Behauptung, dafs Christus nur für die Auserwählten gestorben sei, auszudrücken, sind die Worte: ecclesiam Christi electam illam solam esse quae catholica est, keineswegs geeignet. Indes einen Gegensatz gegen häretische Parteien auszusprechen, hatten die fränkischen Theologen des 9. Jahrh. wenig Anlafs; denn die arianischen Irrlehren, welche die Schrift vor Augen hat, waren beseitigt. Eine christologische Häresie gab es allerdings, die der Adoptianer, allein auf das Eigentümliche dieser zielt keiner der aufgestellten Sätze; es sind höchstens die Gegensätze des 5. Jahrhunderts berührt, und somit weist die Schrift auf eine Zeit hin, wo diese noch in Bewegung waren. Zwar stimmt der Schlufssatz, dafs man, um selig zu werden, zu dem Glauben die Werke hinzufügen müsse, vortrefflich mit den Bekenntnisformeln überein, welche von Synoden des fränkischen Reiches im karolingischen Zeitalter ausgesprochen werden; so auf dem Konzil a. 813 can. 1 Mansi XIV, 65. fides tamen indiget opere; auf dem Konzil von Paris a. 829 ibid. p. 537, c. 1. Doch ist die Forderung, mit dem Glauben die Werke zu verbinden, in den ersten sechs Jahrhunderten bei den Kirchenlehrern so allgemein, dafs sie einen sehr gewöhnlichen Inhalt der Predigten ausmacht. Die des Cäsarius von Arles können als Beispiel statt vieler anderen dienen. Nichts war daher leichter, als dafs auch in eine ältere Erläute-

rung eines Symbols die gleiche Mahnung eingefügt wurde. Irre ich nicht, so spricht auch die einfachere Behandlung des Ganzen für eine frühere Zeit. Endlich, da der Verfasser der Zusammenstellung die Umschreibungen und Erklärungen der Symbole gewifs nicht mit diesen verbunden hätte, wenn er ihnen nicht eine besondere Autorität beilegte, ein zu seiner eigenen Zeit entstandenes Schriftstück dieser Art aber sicher nicht den Wert für ihn gehabt hätte, wie ein alt überliefertes, so wird auch dadurch höchst wahrscheinlich, dass die Erklärung nicht im 9. Jahrhundert, sondern früher entstanden sei. Etwas auffällig ist dabei noch folgendes: die dem Venantius Fortunatus zugeschriebene Erklärung bemerkt bei der Stelle vom Gericht über die Lebenden und Toten, welche hier im einfachen und buchstäblichen Sinne verstanden wird, dafs andere unter den Lebenden die Guten und unter den Toten die Bösen verstehen. Diese Ausdeutung findet sich gerade in der besprochenen Schrift. Sollte der Verfasser der ersten vielleicht eine Kenntnis der zweiten gehabt haben?

Von Wichtigkeit für die Bestimmung der Zeit, in welcher das sogen. Athanasianische Symbolum entstanden ist, würde es sein, wenn sich nachweisen liefse, dafs der Verfasser unserer expositio jenes vor Augen gehabt habe. In den Zeugnissen für die Abfassung desselben herrscht bekanntlich manche Unsicherheit. Der Utrechter Codex, in welchem es sich befindet, und welcher gewöhnlich in den Anfang des 7. Jahrhunderts gesetzt wurde, gehört nach den neuesten Untersuchungen von Swainson und Springer in das neunte. Die älteste chronologisch gesicherte Anführung von Stellen des Symbols enthält das Bekenntniss der Synode von Toledo vom Jahre 633. Denn das umgekehrte Verhältnis, dass das Symbol nach den Sätzen der Synode gebildet sei, dünkt mich höchst unwahrscheinlich. Geht man von da aus ins 6. Jahrhundert zurück, so würde Venantius Fortunatus noch weit in die zweite Hälfte desselben hineingehören; nur dafs doch die erwähnte expositio des Athanasianischen Symbols ihm nicht mit voller Sicherheit zuzuteilen ist. Ähnlich verhält es sich mit dem sermo Augustin. Opp. V Appendix, p. 399 ed. Bened. Diese Predigt halten die Herausgeber für ein Werk des Cäsarius von Arles, und die Vergleichung mit denen, welche ihm zuverlässig gehören, ist dieser Annahme günstig. Wäre sie sicher, so hätte man in ihren Citaten Zeugnisse, welche in die ersten Decennien des 6. Jahrhunderts zurückreichen; aber zweifellos ist ihr Ursprung nicht. Man führt auch Fulgentius von Ruspe unter den Zeugen des Gebrauches jenes Symbolums an. Unter seinen Aussprüchen hat die meiste Beweiskraft: „ut in trinitate, quae verus est Deus, nec confundatur proprietas personarum, nec substantialis unitas denegetur“. Respons. c. Arianos, p. 172 ed. Basil. 1566.

Er ist sehr verwandt mit dem 3. und 4. Satze des Symbols. Namentlich die Ausdrücke desselben: neque confundentes personas bilden eine beachtenswerte Parallele. Wiederum ist sie aber doch nicht identisch und kann auch aus Augustin's Schrift „De trinitate" hervorgegangen sein, wo es lib. VII am Schlusse heifst: ut neque personarum sit confusio, neque talis distinctio, quae sit impar aliquid. Die übrigen in Fulgentius' Schriften vorhandenen Anklänge an das Symbolum erklären sich noch leichter aus jenem Werke. Sollte man nicht erwarten, dafs Fulgentius, wenn er jenem Symbole einen Wert beigelegt hätte, noch andere Sätze desselben gebraucht haben würde? Wahrscheinlicher noch deuten die Worte des Avitus von Vienne, womit er das filioque in der Regula disciplinae empfiehlt [1], auf eine Bekanntschaft mit dem Symbole hin. Soviel erhellt, dafs in den Schriften, welche dem 6. Jahrhundert gehören, oder nahe liegen und unter Augustin's Nachwirkungen stehen, eine enge Verwandtschaft mit den Formeln des Athanasianischen Symbolums vorhanden ist. Wenn man daher geneigt sein wird, in diesem Umkreis theologischer Bildung, sei es in Nordafrika oder noch geeigneter in Südgallien, den Entstehungsort zu suchen, so fügt sich auch das Schriftstück, von welchem wir handeln, am leichtesten in die geschichtliche Analogie ein. Einige Bestimmungen legen den Schlufs nahe, dafs sie sich auf die des Athanasianischen Symbols zurückbeziehen; namentlich das Ende der Expositio: „haec fides omnium recte credentium; hanc qui tenuerit — vitam — habebit aeternam". Mit diesem Gedanken schliefst auch jenes: haec est fides catholica, ohne welche niemand salvus esse poterit. Die vorangehende Bedingung guter Werke könnte ebenfalls von hier in die expositio gekommen sein. Indes mufs man wiederum bedenklich werden, diese Übereinstimmung als Beweis geltend zu machen, wenn man berücksichtigt, dafs eine sehr ähnliche Einschärfung der fides stattfindet, wo keine Rückbeziehung auf das Athanasianum vorauszusetzen ist. Dahin gehört das Symbol des Damasus (Hahn S. 207). Ferner beginnt Columban seine Instructionen fast mit denselben Worten, wie das Athanasianum: Credat itaque primum omnis qui vult salvus esse; weicht aber in den trinitarischen Bestimmungen so weit von demselben ab, dass er entweder es nicht gekannt oder nicht für eine Autorität gehalten haben mufs. Denn er sagt z. B., Gott sei unus subsistentia, trinus substantia, während jenes gerade die Einheit der substantia gleichsetzt [2]. — Aufser dem Schlufs der Expositio ist

1) s. Köllner, Luther. Symbolik I, 59.
2) Migne Patrolog. LXXX, 229.

möglicherweise auch in den Worten: „nec minus una persona quam totae tres; nec totae tres majus quam una", eine Anspielung auf den 24. Satz jenes: „in hac trinitate nihil prius aut posterius, nihil majus aut minus, sed totae tres personae coaeternae et sibi coaequales". Diese zweite Stelle verstärkt unleugbar die erst genannte und das filioque, was als feststehendes Dogma mit dem procedere des Geistes verbunden wird, pafst sehr gut zu der Voraussetzung der Autorität jenes Symbols.

Jedoch lassen sich diese dogmatischen Bestimmungen, welche, wie man sieht, nicht wörtlich mit dem 24. Satz des Athanasianum übereinkommen, sehr leicht auch aus Augustin's Buch „de trinitate" ableiten und manches, was in enge Verbindung mit ihnen gesetzt ist, weist mit Sicherheit auf diese Quelle hin. So der Ausdruck deitas, welcher bei Augustin gewöhnlich ist, während das Symbol divinitas hat. Ferner essentia für οὐσία, wie bei Augustin. Nach dem Gebrauche dieses werden die drei Personen mit haec tria zusammengefafst, wogegen das Symbol offenbar absichtlich das Neutrum vermeidet. Der Einflufs Augustin's ist bei den meisten Ausführungen unleugbar, und es bleibt nur die Möglichkeit übrig, dafs neben ihm auch das Athanasianum berücksichtigt sei. Mir scheint dies nicht sicher genug zu sein. Wer aber meint die Parallele nicht anders erklären zu können, wird in der expositio eines der ältesten Zeugnisse für das Vorhandensein des Symbols erblicken dürfen.

Ich lasse nunmehr den Text des Münchener Codex folgen, indem ich nur da ändere, wo der Irrtum ebenso evident ist, wie die erforderliche Korrektur:

F. 24. Credo in unum deum sanctam trinitatem, id est in patrem omnipotentem factorem caelestium omnium et terrestrium, visibilium et invisibilium; et in filium ejus unigenitum; qui solus est ex patris substantia natus, per omnia deo patri suo (f. 25^{r}) coaequalis et coomnipotens et coaeternus [1]; et in spiritum sanctum, qui ex patre et filio processit, patri filioque coaeternus et per omnia coaequalis. Hanc sanctam trinitatem id est patrem et filium et spiritum sanctum credo unum deum esse homousion id est unius substantiae. Haec sancta trinitas id est pater et filius et spiritus sanctus una est deitas et potentia una et essentia, sed vere sunt tres id est pater qui genuit et filius qui est genitus et spiritus sanctus qui ex patre et filio procedit, haec tria unus est deus. Pater semper pater est, quia nunquam sine filio

1) Coaequalis findet sich schon bei Klassikern; coaeternus bei Tertullian, Augustin, Fulgentius; beides verbunden Conc. Tolet. a. 589; s. Hahn 158; coomnipotens ist mir in den Schriften der ersten sechs Jahrhunderte nicht wieder vorgekommen.

suo fuit, qui est sapientia ejus et virtus ejus [1]; semper autem deus sapiens est et fortis, ideoque credo nunquam eum esse sine filio, qui semper fuit cum sapientia (f. 25 ^{v}) et cum virtute sua, et ita filius semper patrem habuit ex quo genitus est. Sapientia enim est et virtus patris sui, sine quibus non est pater, quia semper est sapiens et fortis. Filius ergo dei virtus dei, sapientia dei, coaeternus et coomnipotens patri. Dei filius ex deo patre, lumen ex lumine patre, dei filius ex deo patre; natus ex ipsa patris substantia ante omnia tempora; natus non factus; in nullo minor patre [2], sed deitate aequalis per quem deus pater fecit omnia quae facta sunt. Dixit enim deus et facta sunt, et omnia in sapientia tua fecisti deus. Verbo enim dei (f. 26 ^{r}) caeli firmati sunt. Hunc filium dei sapientiam dei credo propter hominum salutem discendisse [3] de caelis, id est humiliare se ipsum. Credo quod verus homo factus est, natus de spiritu sancto et virgine Maria. Spiritu enim sancto operante verum sibi corpus adsumpsit ex virgine. Homo verus factus est, ut humanum genus homo liberaret. Passus est humanitate et mortuus, inpassibilis et inmortalis divinitate permanens. Sepultus carne resurrexit carne, divinitate semper vivens. Ascendit in caelos humanitate, qui divinitate semper ubique est. Sedit [4] humanitate in caelesti regno suo et patris; ejus enim omnia (f. 26 ^{v}) patri [5] sunt, et patris omnia ejus sunt. In amborum igitur communi regno manet assumpta humanitas filii dei. Est enim ubique regnum dei, sed ibi solum est regnum ejus, ubi nihil est, quod ejus voluntati repugnet. Ibi ergo est humanitas Christi filii dei, ubi solum est regnum suum et patris, et nihil ibi est, quod illi regno resistere velit [6]. Inde venturus est, id est ipse filius dei, judicare vivos et mortuos. Veniet autem humanitate, divinitate enim semper ubique est in omnibus extra omnia. Veniet ergo non suum regnum deserens, sed omnia suum regnum facturus. Vivos et mortuos judicaturus est, vivos (f. 27 ^{r}) vita remunerandos, mortuos [7]) aeterna morte puniendos, utrosque tamen judicaturus; illos ergo per misericordiam remuneraturus, istos per justitiam puni-

---

1) Cf. August. de trinit. VI, 1. Si dei filius virtus et sapientia dei est, nec unquam deus sine virtute et sapientia fuit, coaeternus est deo patri filius.

2) Vgl. z. B. Aug. de trinit. VIII, 1.

3) Leg. descendisse.

4) So auch die Formel des symb. apost. aus einem Cod. sec. 8, bei Swainson, s. Hahn, Nachtrag vor S. 1.

5) Wahrscheinlich ist patris zu lesen, wegen der Parallele mit ejus sunt.

6) Cod. vellit.

7) Mortuos wird hier in dem Sinne des geistigen Todes verstanden.

turus. Justorumque beatitudo et impiorum poena aeterna erit et sine fine. Credo spiritum sanctum ex patre et filio procedentem, illis coaeternum et coomnipotentem, qui caritas dei in sancta scriptura nominatur. Est enim vere caritas patris et filii. Haec ergo tria pater et filius ejus et spiritus amborum simul unus est deus; et una quoque [1] persona deus et omnes [2] unus deus. Nec minus una persona quam totae tres, nec totae tres majus quam unus ex illis, quia pater (f. 27^{v}) nunquam sine sapientia sua est, nec sine spiritu suo, nec filius sine eo cujus filius est et sine spiritu suo nunquam [3] est; nec spiritus sanctus sine patre et filio ex quibus procedit. Tota ergo trinitas unus deus est, et illa deitas unitas pro tribus personis trinitas est. Quia non solum dicuntur tres, sed et sunt tres; et non solum deus unus, sed et est vere [4] illa tria unus deus. Credo ecclesiam Christi electam illam solam esse, quae catholica est, id est universalis, quae una fide et caritate per universum orbem consistit. Credo illud solum (f. 28^{r}) babtisma esse in remissionem peccatorum, quod datur in nomine patris et filii et spiritus sancti. Credo futuram resurrectionem omnium hominum, impiorum ad damnationem aeternam, justorum autem in vitam aeternam. Haec fides omnium recte credentium. Hanc qui tenuerit adjunctis bonis operibus, juvante et hoc totum donante dei gratia et in ea usque in finem perseveraverit, vitam cum sanctis habebit aeternam.

3.

Die Pastorellen (1251).

Von

Reinhold Röhricht.

Nachdem in dieser Zeitschrift (III, 360—393) von der Sekte zu Schwäbisch-Hall (1248) ausführlich gehandelt worden ist,

1) Cod. una quoque. Der Ausdruck ist verständlich, doch ist vermutlich unaquaequo zu lesen.

2) Cod. omnis.

3) Leg. unquam.

4) Die Handschrift hat nach unus eine Rasur und nach vere eine Lücke. Der Sinn scheint zu erfordern, dafs man lese deus unus dicitur.

scheint es nicht überflüssig, die Aufmerksamkeit auf eine andere ihr chronologisch wie innerlich nahestehende Erscheinung hinzulenken, welche im Jahre 1251 in Frankreich und England zutage tritt, nämlich die Pastorellen [1].

An der Spitze dieser merkwürdigen Bewegung stand ein früherer Cistercienser aus Ungarn, Namens Jakob, ein Mann von 60 Jahren, der die lateinische, deutsche und französische Sprache vollständig beherrschte. Mager und blafs, mit einem langen Barte einherschreitend, war er anfangs allen eine ehrwürdige Erscheinung, aber bald verlor er seinen Nimbus. Man erzählte, dafs er ein grofser Zauberer sei, ja der Klerus behauptete, er sei ein Agent des Sultans, von ihm, während König Louis IX. auf Cypern weilte, durch einen geheimen Vertrag gebunden, junge Christen um den Judaslohn von 4 oder 5 Goldstücken pro Kopf [2] ihm zuzuführen, und einige wollten sogar einen jener gottlosen Verräter wieder erkennen, die 1212 Tausende von Knaben um sich gesammelt und in die Sklaverei verkauft hatten [3]). Ihm zur Seite standen noch zwei andere Rädelsführer, deren Namen jedoch nicht genannt werden.

Meister Jakob spiegelte der Menge vor, die Mutter Gottes selbst sei ihm erschienen und habe ihm einen Brief übergeben, — den er jedoch niemals zeigte, sondern immer fest in der Hand hielt —, in welchem sie ihn aufforderte, die Hirten zur Befreiung

---

1) Von den Quellen nennen wir a) Französische bei Bouquet XX, 115—116: Chron. de St. Denys, p. 383 u. 553—554: Guillaume de Nangis, p. 575: Rigaudus, p. 807: Chron. Lemovicense; ibid. XXI, 8 u. 141: Die beiden Chron. anonymes, p. 169: Baudoin d'Avesnes, p. 697: Bernard Guidonis; ibid. XXII, 3—4: Gaufrid. de Coll., p. 191—192: La branche des royaus lignages; ibid. XXIII, 8—10: Primat (Hauptquelle), p. 123—124: Joh. de Columpna, p. 214: Chron. Normanniae, p. 339: Chron. Rothomagense, p. 395: Chron. Laudi, p. 401—402: Chron. St. Catharinae; aufserdem Thomas Cantipratensis, Bonum universale, p. 140—141, lib. II, c. 3, § 15 und Marino Sanudo p. 219. — b) Englische: Matthaeus Paris ed. Luard V, 246—254 (Hauptquelle), Annal. Burton. 290—293 (Hauptquelle; vgl. Brewer, Mon. Francisc. 109), Annal. Winton. 92, Annal. Waverleiens. 344, Chron. Wykes 100, Florentius Wigorn. II, 183. — c) Deutsche in den Mon. Germ. SS. III, 50: Annal. S. Benigni Divion.; ibid. XXIV, 202: Chron. Minor. Erphord., 241: Flores tempor, 522: Chron. Mettens. univ.; ibid. XXV, 310: Richard. Senon, p. 544: Balduin. Ninov.; endlich: Aegidius li Muisis p. 150—151. — d) Von italienischen kommt nur in Betracht: Salimbene 225—226. Ausführliche Darstellungen geben Wilken VII, 291—296, Tillemont, Vie de St. Louis, ed. de Gaulle (Paris 1848), III, 429—439, Wallon, St. Louis et son temps (Paris 1875) I, 431—437.

2) Bald. Ninov. 544; Chron. St. Den. 115.

3) Vgl. Röhricht, Der Kinderkreuzzug in Sybel's Hist. Zeitschr. 1876, xxxvi, 1—8 u. Beiträge II, 230—231.

des heiligen Grabes aufzurufen; denn Gott habe keinen Wohlgefallen an dem üppigen Stolz der französischen Ritter, wohl aber die in den Augen der Welt Schwachen und Geringen erwählt; durch Hirten, denen einst zuerst die Weihnachtsbotschaft verkündigt worden, solle Gottes Herrlichkeit und Macht von neuem offenbart werden, vor ihnen werde das Meer sich öffnen, so dafs sie trockenen Fufses nach dem heiligen Lande ziehen und König Ludwig zu Hilfe kommen könnten. So predigte er allem Volk. Bald folgten seinem Hauptbanner, das ein Lamm mit der Kreuzesfahne zeigte, wie von zauberischer Gewalt angezogen und festgehalten, Scharen von niedrigem Volk, aber auch allerlei liederliches Gesindel, so dafs diese neue „Heilsarmee" schliefslich auf 60- bis 100 000 Köpfe stieg, die in 50 Fähnlein geteilt und stark bewaffnet bald in offene Feindschaft gegen Klerus und Kirche trat.

Hatte Jakob für sich selbst ohne geistliche Erlaubnis und Befugnis das Recht der Kreuzpredigt usurpiert, so mafste er sich auch das der Kreuzerteilung, wie der Absolution vom Kreuzgelübde an. Die Sakramente wurden verhöhnt, Ehescheidungen und Schliefsungen ohne weiteres vollzogen; die Weihbesprengung erfolgte nach einem fremden Ritus. Am leidenschaftlichsten hetzte der „Meister", der sich auch als Wunderthäter ausgab, gegen den Klerus; der Mord eines Klerikers werde „durch einen Weintrunk absolviert". Die Bettelmönche schalt er Herumtreiber und Heuchler, die Cistercienser Habsüchtige, die Prämonstratenser Schwelger und Hochmütige, die Kanoniker Fleischverzehrer, die Bischöfe Geldjäger und Knechte sinnlicher Lüste, und in ebenso schweren Schimpfworten erging er sich gegen die römische Kurie. Das Volk hatte er ganz auf seiner Seite; denn nach dem kläglichen Ende der unter so grofsen Hoffnungen begonnenen Kreuzfahrt Ludwig's war das Ansehen des Klerus tief gesunken, ja man wagte offen zu höhnen, Muhammed sei mächtiger als Christus [1]. Man gönnte dem Klerus jeden Schaden [2], und selbst in den Kreisen der höheren Stände hatte man wenig Grund, mit dem Oberhaupt der Kirche, Innocenz IV., zufrieden zu sein [3], der erst den Kaiser

---

1) Nachweise dafür bei Röhricht, Beiträge II, 286, note 48. Salimbene 225 erzählt: „Irascebantur ergo Gallici qui in Francia remanserunt tunc temporis contra Christum usque adeo, ut nomen Christi blasphemare presumerent, nam petentibus illis diebus fratribus minoribus et praedicatoribus a Gallicis eleemosynam pro nomine Christi stridebant dentibus super illos et illis videntibus vocato aliquo alio dabant ei denarios et ei dicebant: ‚accipe pro nomine Mahometo, qui potentior Christo est!'"

2) Bern. Guid. 697, Thom. Cantipr. 140—141.

3) Matthaeus Paris V, 259—260.

bis in den Tod verfolgt, dann, als dieser vor seinen ewigen Richter getreten war (19. Dez. 1250), sofort gegen dessen Sohn, noch ehe eine einzige Regierungshandlung von ihm bekannt war, blofs weil er eben Friedrich's Sohn war, in Deutschland und Flandern das Kreuz predigen liefs [1] und die Beteiligung an diesem Zuge mit denselben Privilegien, wie eine Jerusalemfahrt belohnte [2] — dies alles in derselben Zeit, wo die ganze Christenheit um seinen Vorkämpfer im Osten trauerte, und dieser selbst seine Hilferufe nach dem Abendlande richtete.

Es begreift sich leicht, dafs der Klerus, nachdem auch Innocenz IV., noch voll Jubel über den Tod seines Gegners, am 19. April 1251 Lyon verlassen hatte, gegen diese gährenden und gewaltigen Massen nichts auszurichten vermochte; man rief nach Hilfe gegen den jetzt erschienenen Antichrist, der mit der Gewalt gegen Kirche und Klerus anfange, zum Massacre der Adeligen und Gekrönten fortschreiten und mit einem allgemeinen Umsturz der kirchlichen und sozialen Ordnungen endigen werde [3]. Man begreift, wie Zeitgenossen behaupten konnten, die Kirche sei niemals in gröfserer Gefahr gewesen [4].

Der Herd der ganzen Bewegung war Südbelgien und das daran grenzende nördliche Frankreich, also dieselbe Gegend, wo die Kreuzzugsbegeisterung einst erwacht und besonders rege geblieben war, wo aber in den Jahren 1236—1238, also kurz vor dem Auftreten Jakob's, kirchenfeindliche Tendenzen Platz griffen, bis man sie unterdrückte [5].

In Amiens erschienen die Pastorellen bereits 30 000 Köpfe stark und wurden mit ihrem Chef freundlich aufgenommen. Von da zog ein Haufe nach Rouen, wo die zu Anfang Juni zu einer Synode versammelten Kleriker mit dem Erzbischof auseinandergejagt wurden, ein anderer nach Paris. Die Königin-Mutter Blanca nahm den Meister Jakob höchst ehrenvoll auf, weil sie

---

1) Am 5. und 10. Februar 1251 (Potthast, Reg. pontif. N. 14170, 14177); vgl. auch Beitr. II, 282, note 28 u. 29 p. 284, note 41.

2) Matth. Paris V, 260 sagt, dafs Innocenz den Kreuzfahrern gegen Konrad sogar gröfsere Privilegien verheifsen habe, aber mit Unrecht; es waren nur dieselben, aber dies genügte, um das Interesse für das heilige Land, zu dessen Hilfe er doch zugleich die Christenheit aufforderte, völlig zu ersticken.

3) „Praesertim cum quaedam multitudo militum ignotorum qui albis induti sunt in partibus Alemanniae coepit manifestari", schreibt der Kustos der Franziskaner von Paris an Adam von Marsh (Annal. Burton. 292—293). Diese Stelle kann sich nicht auf den deutschen Orden, sondern allein auf die Sekte von Schwäbisch-Hall beziehen.

4) Thom. Cantiprat. 141.

5) Matth. Paris III, 261. 520—521. Auch in Lothringen, Burgund erhoben sich die Pastorellen, ohne jedoch Ausschreitungen zu begehen.

glaubte, dafs sein Heer wirklich ein Kreuzheer sei, das ihrem Sohne Ludwig Hilfe bringen werde; aber bald sah sie ihre Hoffnungen getäuscht. Jakob legte das bischöfliche Gewand an, predigte in der Kirche von St. Eustach und spendete Weihwasser, kurz er mafste sich bischöfliche Gewalt an, und seine Scharen wüteten gegen den Klerus; viele wurden mit den Waffen getötet oder in der Seine ersäuft, und hätte man nicht die Brücke geschlossen, so wären die Schüler der Universität, welche auch als Kleriker angesehen wurden, in gleiche Gefahr gekommen. Dieselben Greuel wiederholten sich in Tours, wo namentlich die Dominikaner viel leiden mussten; vier wurden getötet, elf schwer gemifshandelt. Ihre Kirche wurde verwüstet; einem Marienbilde rifs man die Augen aus und schnitt man die Nase ab.

Am 11. Juni erschien das Gros in Orleans, dessen Bischof Wilhelm mit dem Klerus vergeblich sich bemühte, den Einlafs zu verhindern; auch hier kam die Bürgerschaft dem ungarischen Meister freundlich entgegen und öffnete die Thore. Dieser machte nun bekannt, dafs er eine Predigt halten wolle, weshalb der Bischof jedem Kleriker, der sie mit anhören werde, den Bann androhte. Trotzdem trieb die Neugierde einige Klosterschüler das Verbot zu übertreten, und einer derselben wagte sogar, als der Pseudoprophet seine Predigt begann, ihn zu unterbrechen und einen gottlosen Ketzer und Verführer zu schelten; er wurde sofort mit einer Axt niedergeschlagen. Nun warf sich der ganze Haufe auf die Kleriker und Mönche, die sich wohl verborgen hatten; die Häuser wurden erstürmt, angezündet, und aufser 25 Geistlichen auch viele Bürger sofort niedergehauen oder in der Loire ertränkt. Nach diesen Freveltaten verliessen die Pastorellen aus Furcht vor Strafe die Stadt, über die der Bischof wegen der durch die Bürger ihnen gewährten Unterstützung, sofort das Interdikt verhängte, während Blanca auf die Nachricht hiervon ihre strenge Bestrafung befahl.

Ehe jedoch Bann und Acht wirksam werden konnten, erschien Jakob vor Bourges, dessen Erzbischof Philipp gerade in Paris war und durch Briefe die Bürger aufgefordert hatte, diesen Frevlern keinen Eintritt zu gewähren; vergeblich, da auch hier die Bürger sie aufnahmen, worauf der eine Teil in die Stadt zog, während die übrigen wegen Mangel an Raum draufsen lagern mufsten. Da der Klerus sich versteckt hielt, konnten sie an ihm ihre Wut nicht auslassen, und so warfen sie sich denn über die Juden her, drangen in ihre Synagogen, zerrissen ihre heiligen Rollen und begingen allerlei Unfug. Inzwischen wurde jedoch bekannt, dafs Bann und Acht über ihrem Haupte schwebe, und viele, die dem Strome der Bewegung eben nur äufserlich gefolgt waren, ebenso wie die Bürger kamen zum Bewufst-

sein der schweren Schuld, deren Urheber oder Zeugen sie gewesen. Als daher Jakob hier predigte und wie bisher gegen den Klerus, „dessen Lehre nicht mit seinem Lebenswandel stimme", donnerte, zum Ungehorsam gegen ihn aufforderte, antikirchliche Lehren verkündigte und seine Taschenspielerkünste als göttliche Wunder pries, erhoben sich die Bürger plötzlich und jagten ihn mit seiner Bande aus der Stadt, die merkwürdigerweise keine Verteidigung wagte. Zwischen Mortemer und Villeneuve an der Cher ward Jakob ereilt und von einem Schlächter mit dem Beil erschlagen, oder wie eine andere Quelle meldet, erstochen, während viele seiner Anhänger durch den königlichen Hauptmann in Bourges ergriffen und aufgehängt wurden. Zugleich schickten die Bürger den flüchtigen Resten, welche nach Marseille eilten, von wo sie sich einzuschiffen gedachten, Briefe voraus, mit der Aufforderung, die dem Banne und der Acht verfallenen Verbrecher festzuhalten und aufzuknüpfen. Dies geschah; als Roger, ihr neuer Führer, zum Galgen geführt wurde, soll er Mohammed angerufen haben. Ein gleiches Schicksal erlitten andere, welche nach Aigues Mortes gekommen waren.

Inzwischen war ein Haufe, nachdem er Limoges ruhig passiert hatte, auch vor Bordeaux angelangt, aber der königliche Hauptmann, Graf Simon von Leicester, schreckte durch Drohung mit Waffengewalt ihn zurück. Ebenso missglückte ein Versuch des Anführers, zu Schiffe nach dem Orient zu entkommen, da die Schiffer, sobald sie ihn erkannten, ihn banden und in die Garonne warfen. Wie man zu erzählen wusste, fand man bei ihm eine grofse Summe Geldes, mehrere arabische Schriftstücke und vergiftetes Pulver, sodass man in dem Glauben bestärkt wurde, er sei ein Agent des Sultans.

Endlich erschien noch ein anderer Verführer in England. Er landete bei Shoreham, sammelte bald 500 Hirten und Bauern um sich, aber mitten in einer Predigt ward er von seinen eigenen Zuhörern verjagt; er floh nach einem nahen Walde, wurde aber hier ergriffen und zerrissen. Nach seinem Tode verliefen sich die einzelnen Haufen, wie in Frankreich; sie verschwanden wie der Rauch. Ein Teil büfste seine Schuld, indem sie aus den Händen der kirchlichen Kreuzprediger das Kreuz nahmen und nach Akkon segelten, wo sie den König Ludwig noch gute Dienste gethan haben sollen [1].

So endigte eine der merkwürdigsten Bewegungen des Mittelalters, die aus der durch die Kreuzzüge verursachten tiefen Erregung der Massen ohne den Willen der Kirche sich erhob und nicht blofs, wie früher, zu blofsen Gewaltakten gegen die Juden

1) Matth. Paris V, 306.

oder im Drange der Not gegen Besitzende, sondern zum bewufsten und rücksichtslosen Kampf gegen die Kirche und ihre Vertreter vorging, um dann mit ihr auch die sozialen Ordnungen zu zerstören. Vielleicht wäre in den Jahren 1308—1309 dieselbe Gefahr von neuem über Frankreich hereingebrochen, wenn es nicht dem Papste zu Avignon gelungen wäre, die von selbst zusammengelaufenen Kreuzscharen, die wieder aus dem südlichen Belgien und nördlichen Frankreich kamen und zahllose Greuel begingen, zu beschwichtigen [1].

4.

Bruderschaftsbrief des Joh. von Staupitz für Christoph Scheurl den Älteren und seine Familie.

1511, 6. Oct.

Mitgeteilt von

D. **Th. Kolde** in Erlangen.

Frater Joannes de Staupitz divinarum literarum humilis professor, sacre unionis reformate per alemaniam ordinis fratrum Heremitarum S. Augustini apostolica auctoritate generalis vicarius ac Thuringie et Saxonie ejusdem ordinis prior provintialis. Dilectis in Christo Christofero Scheurl, Helene uxori, Christofero [2] utriusque juris doctori et Alberto filio. Salutem continuumque christiane religionis incrementum. Conditio creature est non sibi sufficere, misericordia autem salvatoris alter

1) Röhricht, Die Belagerung Akkâs (1291) in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1879), S. 116 f. und Etudes sur les derniers temps de Jérusalem in Archives de l'orient latin (Paris 1881) I, 651, note 83.

2) Vgl. über den bekannten Wittenberger Rechtslehrer und späteren Ratskonsulenten seiner Vaterstadt Nürnberg F. v. Soden, Beiträge zur Gesch. der Reformation und der Sitten jener Zeit (Nürnberg 1855). Scheurl's Briefbuch ed. v. Soden und Knaake (Potsdam 1867—1872), 2 Bde.

alterius onera portare potest. Sed et semper observanda fraterne charitatis lex stringit, ne mutuo nos deseramus. Cum itaque etiam ultra communionem illam qua participes sumus omnium timentium deum, concedatur quatinus specialissimo beneficio unius meritum fiat voluntaria donatione suffragium alterius. Et. V. C. devotissimam ordini nostro cupidamque pro lucro celestium donorum singulari amoris vinculo jungi fratribus nostris didicerim. Nequaquam piis vestris convenit abesse precibus. Quapropter presentium tenore recipio C. V. in confraternitatem nostram concedens vobis omnium orationum, vigiliarum, abstinentiarum, meditationum, sermonum, resignationum, absentiarum[?], obedientiarum, ac aliorum quorumcunque bonorum [operum] que gratia dei per fratres nostros ubilibet constitutos operari dignabitur participationem singularem in vita pariter et in morte. In nomine Patris et filii et spiritus sancti. Amen. Insuper si obitus V. C. (quem deus felicem faciat) in capitulo nostro innotuerit [1] ea pro vobis fieri debent suffragia specialia, que pro nostris confratribus leges ordinis disponunt. Datum in conventu nostro. Wittebergeñ. sexta die Octobris. Anno dni. 1511.

Abschrift im Scheurlbuch Fol. 589^{v} z. Z. im Archiv des Germ. Mus. zu Nürnberg.

Der vorstehende Bruderschaftsbrief, den ich der Güte meines verehrten Kollegen Prof. D. von Scheurl verdanke, ist nicht bloss wegen seines Ausstellers und seines Adressaten von Interesse, sondern verdient auch deshalb Veröffentlichung, weil er auf den Streit, der Luther's Romreise veranlafste, neues Licht wirft. Ich habe die Gründe desselben, sowie seinen Verlauf in dieser Zeitschrift, Bd. II, S. 460 ff., und in meiner Schrift: „Die deutsche Augustiner-Kongregation und Joh. v. Staupitz" (Gotha 1869), des näheren auseinander gesetzt und u. a. dargethan, dafs Staupitz (vgl. a. a. O. 239) am 30. September 1510 die Bulle veröffentlichte, die die Autorität des Generalvikars und des Provincials der sächsisch-thüringischen Provinz in seiner Person vereinigte, wogegen sieben Convente und vor allen Dingen der Nürnberger Rat protestierte. Es blieb dabei zweifelhaft, ob Staupitz diese neue Würde angetreten und sich selbst die Funktionen, die ihm jene Bulle zuerkannte, angemafst. Aus dem obigen Schreiben geht nun hervor, dafs dies wirklich geschehen ist, indem Staupitz sich nicht nur Generalvikar, sondern auch „Thuringie et Saxonie prior provintialis" nennt. In dem Brief des Nürnberger Rats an den Augustinergeneral in Rom vom 2. April 1511 (a. a. O. S. 240)

1) Daher schreibt Scheurl am 2. Januar 1517 an Luther: rogoque ut . . . pro Helena defuncta matre aliquando sacrifices. Briefbuch II, 2.

wird von der Union noch als von einer beabsichtigten gesprochen; daraus wird zu schliessen sein, dass Staupitz innerhalb des Sommers 1511 wirklich an die Ausführung des Planes gegangen ist, woraus sich erklären würde, dafs eben damals der Streit akut wurde und unter den früher mitgeteilten Verhältnissen eine Gesandtschaft nach Rom nötig machte. —

Sieht man den Inhalt des Bruderschaftsbriefes an (vgl. den von mir Augustinerkongregation S. 441 ff. mitgeteilten), so ist derselbe zwar mittelalterlich genug, unterscheidet sich aber doch sehr von anderen derartigen Versprechungen z. B. in einem Bruderschaftsbriefe der Predigermönche zu Stuttgart vom 1. Mai 1491 für denselben Scheurl. Daselbst heifst es nach der begründenden Einleitung: „Quapropter vobis omnium missarum, orationum, praedicationum, vigiliarum, jejuniorum, abstinentiarum, laborum ceterorumque bonorum operum, que dominus ihesus christus per fratres prefati Conventus fieri dederit universos participationem concedo, tenore presentis spiritualem, in vita pariter et in morte, ut multiplici suffragiorum praesidio et hic augmentum gratie, et in futuro mereamini eterne vite premium possidere etc.“ (Scheurlbuch f. 385). Dessen ungeachtet haben die Scheurl's sich auch noch anderwärts umgethan und nicht wenige Ablafsbriefe erworben.

NACHRICHTEN.

I.

69. Einen ungedruckten koptischen Bericht über die heilige Taloscham, die Schwester des heiligen Pachomius, und ihre Klosterstiftung hat, nach Mitteilung des koptischen Bischofs Agapios Bschai, Nilles in der Zeitschr. f. kathol. Theol., Jahrg. VI, 373 f., übersetzt. Jedenfalls liegt in demselben eine alte Tradition vor.

70. In einem Pergamentcodex der Kapitelbibliothek von Novara (saec. X) hat Guerrino Amelli, Vizekustos an der Ambrosiana, eine Sammlung wichtiger, dem Archive des heiligen Stuhles unmittelbar entnommener Akten, welche nach ihm zwischen den Jahren 530 und 535 von Dionysius Exiguus angelegt wurde, wiedererkannt. In derselben stehen sub. nr. XXV u. XXVI, neben anderen Schriftstücken aus der Zeit der eutychianischen Streitigkeiten, die bisher unbekannten Appellationen Flavian's und Eusebius' von Doryläum an Leo I. Amelli hat dieselben in einer Schrift: „S. Leone Magno e l'Oriente. Dissertazione sopra una collezione inedita ecc. Roma 1882. Monaldi", veröffentlicht. Grisar (Zeitschr. f. kathol. Theol., Jahrg. VII, 191—196) referiert über diese Publikation ausführlich und bemerkt, dafs der Druck der beiden Dokumente nicht gut ausgefallen ist und dafs Näheres und Sicheres über den Autor der ganzen Sammlung u. s. w. erst von einer

ganz korrekten Herausgabe des Codex zu erwarten sei. Er selbst hat die wichtigsten Abschnitte der beiden Appellationsschriften mit einigen Verbesserungen abdrucken lassen. Dieselben sind für das Ansehen, welches der römische Bischof damals im Orient genofs, von Interesse.

II.

71. Ein neues Fragment einer gallikanischen Weihnachtsmesse teilt Bickell (Zeitschr. für kathol. Theol., Jahrg. VI, 370—372) mit. Dasselbe ist ihm von Hammond zugeschickt worden und wurde von der Innenseite des Einbandes der Handschrift Nr. 153 in der Bibliothek des Gonville and Cajus College zu Cambridge abgelöst (Pergamentblatt, 46 Zeilen Unicialschrift, saec. VIII).

72. Über die Konzilienfeste in den orientalischen Kirchen — eine besonders charakteristische Eigentümlichkeit der morgenländischen Riten — teilt der gelehrte Jesuit Nilles in der Zeitschr. f. kathol. Theol., Jahrg. VI, 195—197, einige wichtige Details mit. Man erfährt dabei, dafs „das echte koptische Brevier im allgemeinen mit Vorliebe über Rom und die Päpste" berichtet; so preist es z. B. beim 9. Oktober den heiligen Papst Liberius als tapfersten Verteidiger der Orthodoxie gegen die arianische Ketzerei.

73. In der Zeitschrift „Scienza e Fede" (Ser. 4, Vol. 23, p. 147 sq.) ist der Wortlaut des Beatifikationsdekretes für Urban II. (vom 12. Juli 1881) mitgeteilt (s. Zeitschr. für kathol. Theol., Jahrg. VI, 198).

74. Über neuere, namentlich italienische, Franziskus- und Franziskaner-Litteratur handelt Grisar in der Zeitschr. f. kathol. Theol., Jahrg. VI, 189—193; neuere Litteratur über Thomas bespricht Nisius, ebendaselbst S. 386—390.

75. Über das Studium der Handschriften der mittelalterlichen Scholastik mit besonderer Berücksichtigung der Schule des heiligen Bonaventura giebt der Jesuit Ehrle in der Zeitschr. f. kathol. Theol., Jahrg. VII, 1—51, beachtenswerte Fingerzeige (vgl. auch Denifle, Kritische Bemerkungen zur Gerson-Kempisfrage I, ebendas. VI, 692—718). *A. H.*

76. Einen von eminenter Sachkunde und eigenartiger, geistvoller Auffassung zeugenden Überblick über die Entwickelung des Verhältnisses der gesamten mittelalterlichen Scholastik zu den Problemen der Metaphysik giebt W. Dilthey in seinem Werke: „Einleitung in die Geisteswissenschaften; Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte" Bd. I (Leipzig, Duncker & Humblot, 1883), S. 338 ff.

77. Die vom Metropoliten Martin von Bracara, dem 580 verstorbenen Bekehrer der arianischen Sueven in Spanien, verfafste und schon 1759 von Florez im 15. Bande der „Espana Sagrada", dann 1831 von Ang. Mai im 3. Bande der „Classici auctores ex vaticanis codicibus editi" — jedoch unvollständig und mehr oder minder fehlerhaft — herausgegebene Schrift „De correctione rusticorum", ist nunmehr vollständig und in einem auf Vergleichung fünf neuer Handschriften beruhenden und nach allen Regeln der Kritik hergestellten Texte von Prof. Caspari in Christiania (Christiania, Malling'sche Buchdruckerei 1883, 44 Seiten), ediert, und mit wertvollen Anmerkungen, sowie mit einer Einleitung (CXXV p.) versehen worden. Letztere verbreitet sich mit umfassender Gelehrsamkeit über die Lebensumstände und die zahlreichen Schriften Martin's, unter denen in besonders eingehender Weise die in die Form einer Abhandlung gebrachte bischöfliche Visitationspredigt „De correctione rusticorum" behandelt wird, und als deren Zweck Caspari feststellt, den Ursprung und das Wesen des Götzendienstes darzulegen und die mit diesem zusammenhängenden und unter den Bauern im Schwange gehenden Meinungen und

Gebräuche scharf zu rügen. Die Abfassung dieser Schrift verlegt der Herausgeber in die Zeit zwischen 572 und 574.

78. „Zur Geschichte der altbritischen Kirche“ veröffentlicht Prof. Dr. Funk im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. IV, 1. Heft, S. 5—44 (München 1883), einen wertvollen Beitrag, in welchem er den von Ebrard in seinen Schriften „Die iro-schottische Missionskirche“ (1873) und „Bonifazius, der Zerstörer des kolumbanischen Kirchentums auf dem Festlande“ (1882) inbetreff des evangelischen Charakters der sogen. Kuldèerkirche aufgestellten Ansichten auf Grundlage der Quellen mit Schärfe entgegentritt und zu Resultaten gelangt, die sich in wesentlichen Stücken mit den von Loofs in der Schrift: „Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores“ etc. (1882) niedergelegten, berühren.

79. „Über die handschriftliche Überlieferung der Werke des heiligen Bonifazius“ ist der Titel einer von A. Nürnberger im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (8. Bd., 3. Heft, Hannover, Hahn'sche Buchhandlung 1883, S. 299—325) veröffentlichten Abhandlung; dieselbe giebt mehr, als sie verspricht, indem sie nicht blofs die Handschriften aufzählt, in denen sich die Werke des Bonifazius finden, sondern auch alle diejenigen Codices namhaft macht, welche die von Willibald, Othlon und dem Utrechter Anonymus verfafsten Biographieen des Apostels der Deutschen, sowie die Akten des Concilium Germanicum, Concilium Liftinense, der Synode von Soissons von 744 und der ersten von Papst Zacharias in Rom gehaltenen Synode bewahren. Auf die handschriftliche Überlieferung der Korrespondenz des heiligen Bonifazius ist Nürnberger hier nicht näher eingegangen, weil er sich über sie schon verbreitet hatte (im 7. Bande des „Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“, S. 353—381) und sich noch anderweitig über sie zu äufsern gedenkt.

80. Mit der Stellung des römischen Stuhles in den Lehrstreitigkeiten des 8. und 9. Jahrhunderts, sowie mit der Kirchenpolitik der Päpste in diesem Zeitraum beschäftigt sich der 3. Band der „Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam" von Bernhard Jungmann, Professor der Kirchengeschichte in Loewen (Ratisbonae, Neo Eboraci et Cincinatii, 1882; 451 Seiten). Von den fünf in diesem Bande enthaltenen Abhandlungen des streng kurialistisch gesinnten Verfassers sind die zweite, die von der weltlichen Herrschaft des Papstes handelt, und die dritte, die das Verhältnis des Kaisertums zur Kirche im 9. Jahrhundert erörtert, die wertvollsten, indem sie sich mit der neueren und neuesten Litteratur über diese Fragen auseinandersetzen. Die absprechendste ist unzweifelhaft die vierte Dissertation, insofern sie u. a. nachweisen will, dass „der Vorwurf der Protestanten und anderer, welche die Vorrechte des heiligen Stuhles bekämpfen", derselbe habe die pseudoisidorischen Dekretalen zur Erweiterung seiner Machtkompetenz benutzt, unbegründet sei. Die erste Abhandlung über die Häresie der Ikonoklasten und die fünfte über das Schisma des Photius haben das mit einander gemein, dafs sie die ganze Wahrheit und alles Recht aufseiten des römischen Stuhles, den ganzen Irrtum aber und alles Unrecht aufseiten der orientalischen Kirche suchen und finden.

81. In der epochemachenden Schrift: „Das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche vom Jahre 962" (Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1883; 182 S.) weist Theodor Sickel nach, dafs das im Vatikanischen Archive befindliche Exemplar des Privilegiums Otto's I., das ihm zur Einsichtnahme von dem Archivpräfekten, Kardinal Hergenröther, mit Erlaubnis Leo's XIII. bereitwilligst vorgelegt wurde, wenn auch nicht das Original im strengsten Sinne des Wortes, so doch eine zweite, auf das eigentliche Original zurückgehende Ausfertigung desselben enthält, und plaidiert in längerer, nicht ganz überzeugender Ausführung sowohl für die volle Glaubwürdigkeit des Inhalts des Ottonianum, sowie auch für die Echtheit des

Privilegiums Ludwig's des Frommen vom Jahre 817 und der Urkunde Heinrich's II. vom Jahre 1020, deren Schenkungen an den römischen Stuhl bisher zum Teil beanstandet wurden. In zwei Beilagen giebt Sickel den Text des Ludovicianums und des Ottonianums und am Schlufs ein photographisches Faksimile des zweiten Teiles der letztgenannten Urkunde.

82. Im III. Hefte der von Th. Lindner herausgegebenen Münster'schen Beiträge zur Geschichtsforschung (Paderborn, Schöningh, 1883; S. 133—190) behandelt in strenger Befolgung der kritischen Methode Dr. Julius Wattendorf das Pontifikat des den Stuhl Petri kaum neun Monate (August 1057 bis März 1058) besitzenden Papstes Stephan IX., des energischen Vorkämpfers der von Clugny ausgehenden Kirchenreform. Auch die Rolle, die Stephan IX. als Kardinal Friedrich von Niederlothringen unter Leo IX. und Viktor II. spielte, insbesondere aber seine Mission im Jahre 1054 nach Konstantinopel, die zur Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche führte, werden vom Verfasser ausführlich (S. 138—152) dargestellt.

83. „Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke, mit besonderer Berücksichtigung seines Traktates ‚Libri tres adversus Simoniacos'" (Göttingen 1883, Dieterich; 83 S.) ist der Titel einer derselben Periode, wie die vorher erwähnte Schrift Wattendorf's, angehörenden Abhandlung von Dr. H. Halfmann. Viel instruktiver als die kurze Zusammenstellung der zunächst bekannten Daten aus dem Leben des Kardinals sind die Untersuchungen des Verfassers über die Veranlassung, Datierung, Quellen und den Inhalt des von Humbert 1058 verfafsten und die Nichtigkeit aller simonistischen Weihen behandelnden Traktates „Libri tres adversus Simoniacos". Mit Giesebrecht und Meltzer sieht Halfmann in ihm eine Programmschrift der römischen Reformpartei, die sich insofern bereits völlig auf den späteren

Standpunkt Gregor's VII. stellt, als sie das Verbot der Laieninvestitur ausspricht.

84. Im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" (VIII, 2, 1883, S. 227—250) sucht Pflugk-Harttung die Ansicht zu begründen, dafs das Register Gregor's VII. noch in einer anderen Form existiert hat, als in der auf uns gekommenen und von Jaffé, Bibl. Rer. Germ., T. II edierten, dass Deusdedit in seiner Kanonessammlung dieses bisher unbekannte Register benutzt hat, dafs ferner dasselbe umfangreicher war, als das Jaffé'sche, sowie dafs der Wortlaut des Textes und die Datierung der Briefe in beiden Registern nicht überall übereinstimmten, der Jaffé'sche Text aber nicht immer den des Originals wiedergiebt.

85. Die von Martin Rule, M. A. unter dem Titel: „The life and times of St. Anselm, Archbishop of Canterbury and Primate of the Britains" in zwei Bänden (London, Kegan Paul, Trench et Co., 1883; XIV, 438 und 425 S.) veröffentlichte Biographie des grofsen englischen Scholastikers und Kirchenfürsten Anselm bringt äufserst wenig neues Quellenmaterial. Dasselbe beschränkt sich auf eine (im ersten Bande, S. 391 f., mitgeteilte) kleine Anekdote aus der Jugendzeit Anselm's, sowie auf ein Verzeichnis der Mönche, die im Kloster Bec von dessen Gründung ab bis zum Schlufs von Anselm's Aufenthalt in demselben (1. Bd., S. 394 ff.) Profefs gethan haben; beide Stücke sind aus dem vatikanischen Archiv. Da der Verfasser von der zahlreichen deutschen Litteratur über seinen Helden gar keine Notiz nimmt, obwohl gerade durch sie erst ein volles Verständnis des theologischen Systems dieses Scholastikers angebahnt worden ist, so hat das Urteil Rule's eigentlich nur dort hervorragenden Wert, wo er — wie insbesondere im 2. Bande — die kirchenpolitische Stellung und Thätigkeit dieses gewaltigsten Vertreters der Gregorianischen Kirchenreform in England behandelt.

86. In der Dissertation: „Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105—1111“ (Dorpat 1882; 119 S.) liefert H. Guleke aus den Quellen den Beweis, dafs Heinrich V. inbezug auf die Bischofswahlen das rein persönliche Ernennungsrecht, das alle Herrscher Deutschlands zuvor geübt, weder gehandhabt noch beansprucht hat, dafs er vielmehr den Reichsfürsten einen hervorragenden Anteil an der Besetzung der bischöflichen Stühle, welche gewöhnlich wie die Regelung aller Angelegenheiten der Reichskirche auf den Hoftagen vor sich ging, freiwillig gewährte. Von den drei Akten, in denen nach Bernheim: „Lothar III. und das Wormser Konkordat“ (1874, S. 24 ff.) die Bischofswahl verlaufen soll, nämlich Vorwahl, Wahl bei Hofe und Nachwahl, streicht Guleke mit Recht den dritten.

87. Das durch völlige Beherrschung der Quellen und einschneidende Kritik ausgezeichnete Werk Wilh. Bernhardi's: „Conrad III.“ (Leipzig, Duncker & Humblot, 1883, 2 Bde., XXVIII u. 968 S.), enthält eine Reihe auch für die Kirchengeschichte der Jahre 1138—1152 hochbedeutsamer Untersuchungen. Nicht blofs empfangen hier die Pontifikate Innocenz' II., Cölestin's II., Lucius' II., Eugen's III. eine allseitige Beleuchtung, sondern auch über den zweiten Kreuzzug, Arnold von Brescia und Bernhard von Clairvaux werden wir vielfach unterrichtet. Zu bedauern ist, dafs letzterer auch in dieser Schrift ein ebenso ungünstiges und unberechtigtes Urteil über sich ergehen lassen mufs, wie in Bernhardi's früherem Werke: „Lothar von Supplinburg“ (1879).

88. In der Zeitschrift für Kirchenrecht (XVIII, 1883, S. 118—161) veröffentlicht Friedberg einen Aufsatz, der die von ihm bei seiner neuen Ausgabe der Dekretalensammlungen, sowie der „Quinque compilationes antiquae“ befolgten Gesichtspunkte und Grundsätze darlegt.

89. Über die im Pariser Nationalarchiv befindlichen, überaus zahlreichen Originalbullen der Päpste, ins-

besondere der aus dem 12. Jahrhundert von Paschalis II. ab bis auf Innocenz III. giebt zum Zweck einer genaueren Datierung derselben S. Löwenfeld im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (VIII, 3, S. 554—586) einen für jeden mit der Papstgeschichte des 12. Jahrh. sich beschäftigenden Historiker unentbehrlichen Überblick.

90. Die „Sammlung historischer Bildnisse“, welche für ein katholisches Laienpublikum berechnet ist, bringt neuerdings aus der Feder von J. N. Brischar eine Biographie des Papstes Innocenz' III. (Freiburg i. Br., Herder, 1883; 342 S.). Mag dieselbe auch, wie ihr Verfasser behauptet, „durchaus auf sehr umfassenden Quellenstudien gegründet“ sein, so sind diese doch nicht im Geiste voller Parteilosigkeit gemacht worden. Im Streite Innocenz' III. mit Johann von England fällt alles Licht auf jenen, der dunkelste Schatten auf diesen; auch an dem Verhalten des Papstes zu Philipp von Schwaben und Otto IV. findet Brischar nichts auszusetzen.

91. Die als Progamm des königl. Gymnasiums zu Göttingen erschienene Abhandlung von Dr. A. Pannenborg: „Der Verfasser des Ligurinus. Studien zu den Schriften des Magister Gunther“ (Göttingen, R. Peppmüller, 1883, 39 S.), giebt u. a. Auskunft über die Handschriften, Drucke, sowie über die Abfassungszeit der beiden Werke des elsässischen Citerciensermönchs Gunther: der im Jahre 1217 oder 1218 verfafsten „Historia Constantinopolitana“ — einer Beschreibung des vierten Kreuzzuges — und der zwischen 1220 und 1223 abgeschlossenen asketischen Schrift: „De oratione, jejunio et elemosyna“. Die von ihm schon 1873 (im 13. Bande der „Forschungen zur deutschen Geschichte“, S. 276 ff.) aufgestellte Hypothese, dafs dieser Mönch Gunther auch der Verfasser jenes Heldengedichtes auf Kaiser Friedrich I. ist, welches den Namen „Ligurinus“ trägt, verteidigt Pannenborg in vorliegender Abhandlung siegreich gegen die Einwendungen, die Wattenbach und Gaston Paris gemacht hatten.

92. Die „Publications de la société de l'Orient latin, série historique, III“ enthalten von Röhricht, der bereits 1879 in dem Werke „Quinti belli sacri scriptores minores“ einige auf den von Honorius III. 1217 veranlafsten Kreuzzug des Königs Andreas II. von Ungarn und des Herzogs Leopold von Österreich bezügliche Chroniken herausgegeben, nun auch „Testimonia minora de quinto bello sacro“ (Genevae, Typis J. G. Fick, 1882), d. h. eine Zusammenstellung von kleinen Berichten über diesen Kreuzzug aus gedruckten und ungedruckten Quellen.

93. In Ficker's „Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts“ (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung von Mühlbacher, IV, 1, Innsbruck 1883) findet sich (S. 5 ff.) eine geschichtliche Untersuchung über die die Ehe begründenden Handlungen des Eheversprechens, der Eheschliefsung und des Ehevollzuges.

94. Eine höchst wichtige Quelle für die ältere Geschichte des Franziskanerordens, den von Bernhard von Bessa am Schlufs des 13. Jahrhunderts verfafsten „Catalogus ministrorum generalium“, hat Franz Ehrle mit einer orientierenden Einleitung in der Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck 1883, S. 323—352) aus einem Turiner Codex herausgegeben.

95. Von den Resten des Deutschordensarchivs in Venedig, die heute noch aus 47 Pergamenturkunden bestehen, von denen drei dem 12. Jahrhundert, 40 dem 13., drei dem 14. und nur eine dem 15. angehören, giebt Perlbach Kunde in der „Altpreufsischen Monatsschrift“, Jahrg. 1882, 7. und 8. Heft, S. 630—650.

R. Z.

96. Im II. Band der „Archives de l'Orient latin“ wird ein „Inventaire sommaire des manuscrits relatifs à l'histoire et à la géographie de l'Orient latin“

mit den Bibliotheken Frankreichs den Anfang machen. Dieses Inventaire soll in der Art wie die Handschriftenverzeichnisse im Alten und Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde alle Manuskripte umfassen, welche sich auf die Geschichte des lateinischen Orients beziehen. In der vorliegenden Abteilung — der Separatabzug ist bereits versandt — wird Paris behandelt, wobei selbstverständlich die Bibl. nationale den weitaus gröfsten Raum einnimmt; dann folgt die Bibl. des Arsenal, die Mazarine, die Ste-Génévière, das Institut, die École des langues orientales und die Archives nationales; den Beschluſs machen fünf Privatbibliotheken, unter denen die des Grafen Riant und Charles Schefer's die bedeutendsten sind. — Der Kirchenhistoriker findet in diesem Inventaire ein reiches Material für seine Studien.

97. In dem Aufsatz: „Die Anfänge des Johanniterordens“ (s. Heft 1) hat Uhlhorn den Artikel von Delaville le Roulx in den „Arch. de l'Or. lat.“ I, 410, übersehen, wo die von Saige nur angeführten Urkunden abgedruckt und um zwei Jahrzehnte später angesetzt werden. Die Schluſsfolgerungen Uhlhorn's, betreffend das Alter und das Verhältnis des Hospitale Hierosol. zum Kloster S. Maria Latina. werden dadurch bedeutend geändert.

98. Das 1. Heft von Bordier's schön ausgestattetem Werk „Description des peintures et autres ornements contenus dans les manuscrits grecs de la bibliothèque nationale“ (Paris, Champion, 1883) bespricht in einer umfangreichen Einleitung die Gegenstände, welche die byzantinischen Miniaturmaler des Mittelalters für ihre Darstellungen gewählt haben; es enthält ferner eine Liste der griechischen Handschriften der Nationalbibliothek, welche durch Malereien einen kunsthistorischen Wert besitzen, und eine ausführliche Beschreibung von 24 derselben, ausschlieſslich theologischen Inhalts. 57 Holzschnitte geben eine Vorstellung von der Pracht und der Kunstfertigkeit, welche den Byzantinern des Mittelalters eigen war. *S. L.*

99. J. Rübsam hat in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. X, 1—48 einen Aufsatz über den „Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin“ veröffentlicht, in welchem er nachzuweisen sucht, dafs diese Würde, welche Karl IV. 9. Juni 1356 dem Abt Heinrich VII. übertragen hat, damals nicht, wie Busson (in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ II, 31—48, spez. 44) behauptet, neu geschaffen, sondern nur im Anschlufs an ein altes bis in die Ottonenzeit zurückreichendes Gewohnheitsrecht, ihm nunmehr förmlich und urkundlich übertragen worden sei. Das Beweismaterial dafür ist recht schwach und beruht der Hauptsache nach in der Thatsache, dafs der Abt von Fulda seitalters die erste Rangstellung nach dem Erzbischof von Mainz beansprucht und teilweise eingenommen habe, sowie darauf, dafs für Fulda noch etwas zahlreichere Interventionen der Kaiserin nachzuweisen sind, als für andere Klöster. — Der Aufsatz ist übrigens nur die nähere Ausführung eines speziellen Punkts in des Verfassers Abhandlung über die kirchen- und staatsrechtliche Stellung der . . . Abtei Fulda. (1. Teil von „Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda“) 1879.

100. Das „Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino“, Vol. 2, fasc. 1 (Roma 1883) enthält u. a. ein Inventar der Patriarchalkirche von Aquileja aus dem Jahr 1408, herausgegeben von Joppi (S. 46—71); sowie von Novati, Beiträge zu Albertino Mussato aus dem noch unedierten Werke des Humanisten Sicco Polentone „De scriptoribus illustribus“.

101. Die „Annales de la société d'émulation pour l'étude de l'histoire et des antiquités de la Flandre.“ Année 1883. 1e u. 2e livr. (4e Série, T. VI; XXXIIIe de la Collection) Bruges 1883, enthalten einen Band Urkunden zur Geschichte des Seminars von Brügge (herausgegeben von Schrevel) von 1484—1631.

102. Die „Annalen des Vereins f. nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung“, Bd. XVII (Wiesbaden 1882),

enthalten einen Aufsatz von Dr. Widmann: „Kleine Mitteilungen zur Geschichte Königsteins", in welchem aus zwei Gerichtsbüchern aus Königstein im Taunus einiges veröffentlicht ist, was sich auf die Geschichte des 1466 gestifteten Hauses der Kogelherren in Königstein bezieht. Es enthält Notizen zur Geschichte einer Reihe von Insassen des Hauses, über eine ehemals dem letzteren angehörige Handschrift der Wiesbadener Bibliothek, über die Schreiber des ältesten Gerichtsbuch (bis 1540; einzelne Einträge bis 1570), über einige andere Geistliche daselbst (15. und 16. Jahrhundert) u. a.

103. In denselben Annalen veröffentlicht Staatsarchivar Dr. Sauer, Beiträge zur Geschichte der Klöster Rupertsberg und Eibingen. a) Bruchstück des Nekrologiums des Klosters Rupertsberg vom 12. bis 14. Jahrh. b) Eibingen, ursprünglich nicht Benediktiner-, sondern Augustinerkloster; erst mit der Neubegründung des Klosters durch die heilige Hildegard 1165 wird es Benediktinerinnenkloster. — Ebendas. ein Sendbrief Kaspar Hedios an die Rheingauer von 1524, Nov. 25.

104. Lic. Ernst Breest, der sich schon durch seine Geschichte des Wunderbluts von Wilsnack bekannt gemacht hat, hat in den „Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg" 1883, 18. Jahrg., I, 43—72, eine Reihe von Aufsätzen begonnen, über „Dr. Heinrich Toke, Domherrn zu Magdeburg; Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation nach meist handschriftlichen Quellen bearbeitet". Der bis jetzt vorliegende Abschnitt behandelt Toke's Geschlecht, Studienzeit, seine ersten philosophischen Arbeiten, seine Berufung als Professor der Theologie nach Rostock und dann vor allem seine Übersiedelung nach Magdeburg (1436) und sein Walten als Lektor, später Dompredigter und Domherr an der erzbischöflichen Kirche daselbst. Für diese Zeit, in welcher ja dann Toke in die Wilsnacker Vorgänge verwickelt worden ist, benutzt Breest eine Reihe von handschriftlichen Arbeiten Toke's, auf Grund deren die theologischen und

kirchenpolitischen Anschauungen desselben entwickelt werden. Als Quelle dient ihm dabei insbesondere der handschriftliche „Rapularius“ Toke's, d. h. ein Citaten- und Notizbuch, das der Verf. „noch vor dem Baseler Konzil begonnen und bis nach 1455 fortgeführt“ hatte. Die Handschrift war einst Eigentum des Matthias Flacius gewesen.

105. Im Anhang desselben Heftes der Magdeburger Geschichtsblätter wird kurz über einen Vortrag Kaweraus über „Klosterreformationen des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Magdeburger Verhältnisse“ (gehalten in der Sitzung des Magdeburger Geschichtsvereins vom 8. März 1883) berichtet. Hoffentlich wird der Vortrag der Öffentlichkeit nicht vorenthalten.

106. Die unermüdlichen Sammler der deutschen Pilgerreisen nach dem heil. Lande, R. Röhricht und H. Meifsner, veröffentlichen im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde (herausgegeben von Ermisch) IV, 37—100, das Rechnungsbuch des Hans Hundt, Landvogts in Sachsen, das derselbe in Begleitung seines Herrn, des Kurfürsten Friedrich's des Weisen, über dessen Reise nach Jerusalem und zurück geführt hat. Zum erstenmal hatte Heller, Lukas Cranach (1851), auf den Wert desselben aufmerksam gemacht. Die Herausgeber bringen es nun vollständig zum Abdruck und geben aufser der Einleitung auch fortlaufende erläuternde Noten. Der Hauptwert in kulturgeschichtlicher Beziehung liegt in den genauen Aufzeichnungen über die Ausgaben, die sonst selten sind. „Wir sehen mit Erstaunen, welche Menge von Begleitern höheren und niederen Standes die Person des Reisenden umgiebt, welche Menge von grofsen und kleinen Bedürfnissen und Ausgaben zu decken ist; wir erhalten über Geldverhältnisse, über die Preise von Lebensmitteln, Stoffen, Geräten, Schmucksachen die wünschenswertesten Angaben. Alle diese Materialien werden und müssen für die Kenntnis des innern Lebens im deutschen Mittelalter in der mannichfachsten Weise fruchtbar gemacht werden.“ Die Berichte Spalatin's

u. a. über diese Reise werden hier in der reichsten Weise ergänzt. U. a. wird auch die Beteiligung Lukas Cranach's an der Fahrt nunmehr sichergestellt. Er erscheint als „Johannes Moler". Aufserdem bringen die Herausgeber ein weiteres urkundliches Zeugnis bei, in welchem derselbe als „Lukas Cranach" unter den Reisegenossen aufgeführt wird (Brief Sluder's aus München an Weinmann in Wien 1493 Apr. 30 bei Trautmann, Herzog Christoph's von Bayern Abenteuer, 2. A. 1880, S. 441—448).

107. Dasselbe Heft dieser Zeitschrift enthält S. 101—114 eine Darstellung des „Johannisspiels zu Dresden im 15. und 16. Jahrhundert" von Otto Richter. Sie ist ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Volksspiele im Mittelalter. Das Festspiel selbst knüpft sich an die Verehrung des heiligen Kreuzes in der Dresdener Kreuzkirche und die besonders am Tage Johannes des Täufers dort zu gewinnenden Ablässe. Das schöne kulturhistorische Bild, das Richter von den Festen, Aufzügen und Spielen dieses Tages gezeichnet hat, beruht meist auf den Dresdener Brückenamtsrechnungen.

K. M.

108. In den „Forschungen zur D. Gesch. XXIII, 1, S. 199—207, beschreibt und untersucht v. Pflugk-Harttung „die ältesten Bullen des Erzbistums Hamburg-Bremen", zwölf an der Zahl (im Staatsarchiv zu Hannover aufbewahrt) von Gregor IV. 834 bis Leo IX. 1053, welche er sämtlich für Scheinoriginale (Fälschungen des 11. und 12. Jahrh.) erklärt mit Ausnahme der Bulle Clemens' XI. 1047 April 24 (Jaffé N. 3151).

109. „Die Verheifsungsakte von Anagni" (1170 Nov.) hat v. Pflugk-Harttung im Vatikan. Archiv in ihrer Originalausfertigung aufgefunden und hiernach Forsch. z. D. G. XXIII, 1, 208—210 beschrieben und von neuem gedruckt.

110. In dem Osterprogramm der Gelehrtenschule des Johanneums giebt Dr. Heinrich Rinn unter dem Titel: „Kulturgeschichtliches aus deutschen Predigten des Mittelalters“ (Hamburg 1883, 38 in 4°) eine Blütenlese, welche auch für den Kirchenhistoriker Anregendes enthält.

111. Unter den Festschriften, welche zu der am 1. Mai d. J. begangenen sechsten Säkularfeier der Einweihung der Elisabethkirche in Marburg erschienen sind, verdienen zwei die Beachtung weiterer Kreise. Unter dem Titel: „Zur Erinnerung an die Elisabethkirche zu Marburg und zur sechsten Säkularfeier ihrer Einweihung“ (Marburg, Elwert, 1883, 40 S. in gr. 4, reich mit trefflichen Holzschnitten und Plänen ausgestattet) giebt der auf dem Gebiete der hessischen Altertümer vorzüglich bewanderte Konservator des hessischen Geschichtsvereins L. Bickell die umsichtige Erörterung einiger für die Baugeschichte der Kirche bedeutsamer Fragen — unter Benutzung eines bisher nicht verwerteten Materials des Marburger Staatsarchivs. Seine sachkundigen Ausführungen sind keineswegs nur von lokalem Interesse, sondern gleich wertvoll für die Geschichte der kirchlichen Baukunst und der kirchlichen Archäologie des Mittelalters. — Die 2. Festschrift verdanken wir Ernst Ranke: „Chorgesänge zum Preis der heiligen Elisabeth aus mittelalterlichen Antiphonarien. Mit Bearbeitungen der alten Tonsätze durch Müller, Odenwald und Tomadini“ (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1883; VIII, 66 S. in 4°). Der Text der Chorgesänge, denen eine metrische Übersetzung beigegeben ist, ist hier mit Hilfe eines umfassenden kritischen Apparates, welcher aus einer grofsen Reihe von Bibliotheken Deutschlands, Italiens, Belgiens zusammengebracht ist, gestaltet. Die hier erschlossenen Tonweisen waren bisher völlig unbekannt. Ein genaueres Eingehen auf die Bedeutung dieser Publikation mufs Referent den hymnologischen und musikalischen Fachzeitschriften überlassen.

Th. B.

III.

112. Von der Erlangen-Frankfurter Ausgabe der Werke Luther's werden gegenwärtig die Bände XXIV–XXIV, die reformations-historischen deutschen Schriften enthaltend, von Enders in neuer Bearbeitung herausgegeben, von welcher der 1. Band bereits vorliegt. Er bezeugt, wie auch die 2. Auflage der 20 ersten Bände der E. A. (der Predigten Luthers), einen merklichen Fortschritt gegen die erste und verdient warm empfohlen zu werden. Noch erfreulicher ist die Ankündigung einer neuen Ausgabe des Briefwechsels Luther's, welche Enders zur Ergänzung der E. A. in etwa sechs Bänden besorgen wird. Eine vollständige Sammlung der Briefe wird das freilich nicht werden, da nur die lateinischen Briefe des Reformators in ihrer Gesamtheit zum Abdruck gelangen sollen, die deutschen nur insoweit, als sie nicht schon E. A., Bd. LIII—LVI gegeben sind. Immer wird dann das umständliche Arbeiten mit de Wette und seinen Fortsetzern Seidemann, Burkhardt, Kolde und den verschiedenen Nachträgen zu diesen Ergänzungen ein Ende haben, und man wird wenigstens nur noch an zwei Stellen nachschlagen müssen, um das Material beisammen zu haben. Überdies aber wird uns auch eine ansehnliche Bereicherung des Luther'schen Briefwechsels und ein kritisch revidierter Text in Aussicht gestellt. So dürfen wir hoffen, dafs diese neue Sammlung einstweilen den dringendsten Ansprüchen genügen wird, bis dann — nach vielleicht ein bis zwei Jahrzehnten? — die Weimarer Ausgabe uns auch den Briefwechsel in vorläufig abschliefsender Zusammenfassung bieten wird, wobei ich als selbstverständlich voraussetze, dafs für dieses grofse Unternehmen die sämtlichen Originale und, wo diese fehlen, die ältesten handschriftlichen oder gedruckten Vorlagen neu werden verglichen werden.

113. Was die wissenschaftliche Lutherforschung der jüngsten Zeit anbelangt, so ist hier vor allem hinzuweisen auf die 2. Auflage von Köstlin's „Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften", 2 Bde., Elberfeld 1883 (XII, 818 und X, 733 gr. 8). Mit gutem Fug darf sie sich

eine „neu durchgearbeitete“ nennen: wohin man auch blicken mag, überall tritt einem die Sorgfalt und Umsicht entgegen, mit welcher Köstlin nicht nur die eifrige Detailforschung anderer aus den letzten 8 Jahren verwertet, sondern auch selbständig weiter gearbeitet hat. So ist diese neue Bearbeitung für jeden Reformationshistoriker unentbehrlich. — Dagegen wird er an Plitt: „Dr. Martin Luther's Leben und Wirken. Zum 10. Nov. 1883 dem deutschen evangelischen Volke geschildert“, vollendet von E. F. Petersen (Leipzig 1883; X, 570 S. in 8°), soviel ich sehe, ohne Schaden vorübergehen dürfen; denn um von Petersen, der sich nicht über die Linie des populären Kompilators erhebt, ganz abzusehen, so hat auch die emsige und durchaus selbständige Quellenforschung des verdienten und uns nur zu früh entrissenen Erlanger Kirchenhistorikers es hier nicht zu neuen Ergebnissen von gröfserem Belang gebracht, da die meisten derselben schon in seinem früheren Werk: „Geschichte der evangelischen Kirche bis zum Augsburger Reichstage“ (Erl. 1867) vorgetragen und begründet sind. — Mit ein paar speziellen Punkten beschäftigen sich 1) das opus posthumum von Osw. Gottlob Schmidt: „Luther's Bekanntschaft mit den alten Klassikern. Ein Beitrag zur Lutherforschung“ (Leipzig 1883; VIII, 64 S. in 8°), eine kleine gewissenhafte Studie, und 2) Joh. Müller, „Luther's reformatorische Verdienste um Schule und Unterricht“ (Berlin, Gärtner, 1883; 32 S. in 4°. — Osterprogramm des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin, soeben in 2. vermehrter Auflage erschienen), — eine für weitere Kreise berechnete Skizze, welche nur mit dem landläufigen Material gearbeitet ist, aber hie und da auch dem Kenner Anregung bietet.

114. Eine, falls sie sich bestätigen sollte, ebenso hoch erfreuliche wie wichtige Nachricht bringt die Pariser „Revue historique“ in ihrem Mai-Juni-Heft (Bd. XX, S. 237), dafs nämlich der Kardinal Hergenröther mit der Absicht umgehe, die Register Leo's X. zu veröffentlichen. Der gegenwärtige Kardinal-Präfekt des Vatikanischen Archivs würde damit den namhaften Verdiensten, welche er sich bereits dadurch erworben hat, dafs er das päpstliche Geheimarchiv

der Forschung zugänglich gemacht hat, ein nicht minder bedeutendes hinzufügen. Zu bereuen haben wird es auch die Kurie nicht, wenn sie ihre Akten aufdeckt. Denn es ist immer ein Vorteil für die Päpste der Vergangenheit, wenn die Geschichtschreibung in den Stand gesetzt wird, auf Grund ihrer eigenen Akten im Zusammenhang zu überschauen, was wir bisher nur bruchstückweise kennen und nur zu oft blofs auf Grund der Berichte zeitgenössischer Gegner zu beurteilen vermögen.

115. „Aleander am Reichstage zu Worms 1521. Auf Grundlage des berichtigten Friedrich'schen Textes seiner Briefe dargestellt" (72 S. in 4°) ist der Titel eines Kieler Gymnasialprogramms des Prof. Dr. Karl Jansen (auch im Buchhandel erschienen: Kiel, Lipsius & Tischer). Mit trefflicher Sprachkenntnis berichtigt Jansen zuvörderst den bekanntlich überaus verwahrlosten Text der Depeschen Aleander's aus Worms und erschliefst sie dadurch an einer ganzen Reihe von Stellen erst dem Verständnis, — und das ist sehr verdienstlich, obgleich hier noch viel zu thun übrig bleibt. Daran schliefst sich im 2. Abschnitt (S. 22—40) eine lebhaft geschriebene Darstellung und Beurteilung von „Aleander's Auffassung und Verfahren". In einem 3. Abschnitt endlich versucht Jansen den Gang der Wormser Verhandlungen auf Grund der Depeschen Aleander's, welche er hier zunächst (S. 40—46) genauer und besser als Friedrich zu datieren unternimmt, darzulegen. Hierbei gelangt er zu einigen beachtenswerten Ergebnissen. Manche Punkte freilich bleiben noch disputabel und werden nur mit Hilfe eines reicheren Quellenmaterials, als wie es hier Verwendung gefunden hat, entschieden werden können. Das Verdienst der ungemein fleifsigen und gründlichen Arbeit besteht überhaupt darin, dafs sie an einem bisher stark vernachlässigten Punkte die wissenschaftliche Forschung einleitet. Jeder fortan, der sich mit dem Wormser Tage quellenmäfsig beschäftigt, wird sich Jansen zu Dank verpflichtet fühlen.

116. In einem Aufsatze: „Erasmus Alber's Beziehungen zu Erasmus Roterodamus" (Archiv f. Litt.-

Gesch. XII, 26—39) nimmt Franz Schnorr v. Carolsfeld den Erasmus Alber gegen die abschätzige Kritik in Schutz, welche er früher bei Döllinger und jüngst vonseiten des Kardinals Hergenröther (in dem Kirchenlexikon von Wetzer & Welte, 2. Aufl.) gefunden hat. Es wird hier in überzeugender Weise der Beweis geführt, dafs die beiden genannten Gelehrten ihren Gewährsmann Erasmus mifsverstanden haben, indem dieser, dessen ungünstiges Urteil für sie mafsgebend geworden ist, an der betreffenden Stelle nicht von Alber, sondern von dem Humanisten Hermann Busch redet. (Beiläufig wird S. 37 f. gezeigt, dafs Luther's wichtiger Brief vom 1. Oktober 1523 nicht an Nik. Hausmann, sondern an Pellican in Basel [?] gerichtet ist.)

117. In den Studien und Kritiken 1883, 3, S. 602—610, veröffentlicht Kolde die in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek von Wilhelm Meyer im Manuskript aufgefundene „erste Nürnberger evangelische Gottesdienstordnung", aus der erhellt, dafs man zu Nürnberg am 2. Sonntag nach Trinitatis (5. Juni) 1524 mit dem neuen evangelischen Gottesdienst begonnen hat. Eine Einleitung legt das Verhältnis dar, in welchem diese Ordnung zu den zwei bekannten Nürnberger Schriften über den neuen Gottesdienst aus den Jahren 1524 und 1525 steht.

118. In der Histor. Zeitschr. N. F. XIII, 385—460, veröffentlicht Max Lenz einen I. Artikel über „Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau". Dieselbe wird hier verfolgt bis zum Einrücken der Bundesfürsten in die Stellung von Donauwörth (4. Aug. 1546). Diese Darstellung verbreitet fast auf Schritt und Tritt neues Licht, da sie sich neben dem publizierten Material auf die bisher nur zum geringsten Teile eingesehenen Akten des Marburger Staatsarchivs gründet. Damit ist freilich erst ein Archiv von Lenz ausgebeutet, aber ohne Zweifel eines der wichtigsten von allen. Denn jeder wird der Bemerkung des Verf. zustimmen, dafs auf der schmalkaldischen Seite keine Sammlung sein wird, „die sich an Reichhaltigkeit mit dem Marburger Archiv messen kann, da

in ihm nicht nur das aus der Stellung Landgraf Philipp's als Hauptmann des oberländischen Kreises resultierende Material in grofser Vollständigkeit enthalten ist, sondern auch viele Akten, die in seiner gemeinsamen Thätigkeit mit Kurfürst Johann Friedrich als Bundesfürsten ihren Ursprung haben".

119. Adolf Stölzel's Beitrag „Zur Geschichte des Ehescheidungsrechts" (Zeitschr. für Kirchenrecht XVIII, 1—53) bietet eine sehr wertvolle Ergänzung zu Richter („Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsrechtes der evangelischen Kirche", 1858). Während dieser das materielle Ehescheidungsrecht untersucht hatte, beantwortet Stölzel die Fragen, „wie nach der Auffassung der Reformatoren und ihrer Nachfolger die Ehescheidung sich vollzog, ob ein prozessualisches Verfahren, eventuell welches dabei zur Anwendung kam, und wer als obrigkeitliche Behörde bei der Ehescheidung eingriff". Wenngleich diese Arbeit ausmündet (S. 43 ff.) in eine Beantwortung der in neuerer Zeit praktisch gewordenen Frage, „welche rechtliche Natur dem in den protestantischen gemeinrechtlichen Landesteilen des deutschen Reichs bislang bestandenen landesherrlichen Scheidungsrechte beizulegen sei", so ist doch die voraufgehende Untersuchung von nicht geringem Belang für unsere Kenntnis der formellen Seiten der Ehescheidung namentlich im 16. Jahrhundert, und trefflich geeignet in das Verständnis des älteren protestantischen Ehescheidungsrechtes einzuführen, insbesondere auch der Anfänge des protestantischen Ehegerichts.

120. Bei dieser Gelegenheit mag angemerkt werden, dafs diese Zeitschrift in einem ihrer nächsten Hefte eine gröfsere Anzahl von Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums aus den ersten Jahrzehnten seines Bestehens (aus einer gleichzeitigen Handschrift) bringen wird. Diese werden um so willkommener sein, als meines Wissens Entscheidungen dieser Behörde aus den drei ersten Decennien nur ganz vereinzelt und zerstreut sich finden (teils in den Sammlungen der Briefe Luther's und Melanchthon's, teils bei Sarcerius und Schneidewin, wie bei Dedeken und Bruck-

ner)[1]. Die von Joachim von Beust (im „Tractatus de sponsalibus et matrimoniis“ etc.) mitgeteilten Konsistorialentscheidungen sind solche des Dresdener Ober-Konsistoriums und gehören meist dem Jahre 1583 an. So hat auch noch Mejer in seinem höchst lehrreichen Aufsatze „Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechts“ (Zeitschrift f. Kirchenrecht XVI, 1881, S. 35—106) von den Entscheidungen selbst absehen müssen und sich an die Ausführungen der ältesten Theoretiker (der sechs Wittenberger Juristen des 16. Jahrhunderts, von denen Darstellungen des geltenden Eherechts vorliegen und von denen die meisten Mitglieder des Wittenberger Konsistoriums waren: Melchior Kling, Basilius Monner, Konrad Mauser, Joh. Schneidewin, Matthäus Wesenbeck und Joachim von Beust) gehalten, obgleich er ganz ausdrücklich darauf ausgeht, das lutherische Eherecht, wie es „von dem Konsistorium zu Wittenberg in den drei ersten Jahrzehnten seines Bestehens gehandhabt worden ist“ (1539—1570) zu untersuchen. *Th. B.*

121. In der „Zeitschrift für kathol. Theologie“, Jahrgang V, 672—720 und VI, 39—112 handelt Grisar, S. J., über Jakob Lainez und die Frage des Laienkelches auf dem Konzil von Trient und teilt eine ungedruckte Konzilsrede von Lainez mit.

122. Über Massarelli's Tagebuch aus den Anfängen des Trienter Konzils resp. über die von Döllinger veranstaltete Ausgabe desselben findet sich eine scharfe Kritik von Grisar in der „Zeitschr. f. k. Th.“, Jahrg. VII, 178—187, die viele Berichtigungen bringt und mit dem Urteile schliefst: „Es ist zu bedauern, dafs Herr v. Döllinger in der Person von Dr. Woker einen so wenig verläfslichen Mitarbeiter erhalten hat.“ (Man vgl. übrigens das scharfe Urteil, welches schon vor Jahren v. Druffel, Theol. Litte-

1) Für eine Belehrung, ob und wo sonst noch Wittenberger Entscheidungen aus der genannten Zeit zu finden sind, würde ich im Interesse einer umsichtigen Herausgabe der erwähnten Handschrift dankbar sein.

raturbl. 1876, Nr. 17, unter gleichzeitiger Mitteilung sehr dankenswerter Berichtigungen abgegeben hat.) *A. H.*

123. Einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im 16. und 17. Jahrhundert liefert Karl Sinemus (evang. Pfarrer in Andernach): „Die Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig am Rhein“ (Barmen, Klein, 1883; IV, 108 S. in 8°). Der Verfasser hat die bisher fast ganz unbekannte lange und schmerzliche Leidensgeschichte der Evangelischen in Breisig durch umfassende archivalische Nachforschungen (besonders in den Staatsarchiven zu Koblenz und Münster und im Geh. Staatsarchiv zu Berlin) in sehr anerkennenswerter Weise aufgedeckt.

124. „Zur Geschichte der Niederländer in Hamburg von ihrer Ankunft bis zum Abschlufs des Niederländischen Kontrakts 1605“ ist der Titel einer ausführlichen, mit Benutzung archivalischen Materials entworfenen Darstellung von Dr. Wilh. Sillem (Hamburg 1883; 118 S. in 8°, — aus dem 7. Band der „Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch.“, S. 481—598). Von allgemeinem Interesse ist der 1. Abschnitt: „Geschichte der Protestanten in Antwerpen 1566—1567“; aber auch die übrigen Abschnitte sind meist von nicht blofs lokalgeschichtlichem Werte.

125. Ein Stück neuester Kirchengeschichte behandelt J. Rieks, der bekannte altkatholische Stadtpfarrer in Heidelberg, in seiner Schrift: „Zur Geschichte der katholischen Reformbewegung. Der Altkatholicismus in Baden. Eine Festschrift zur zehnjährigen Bestehungsfeier der badischen Gemeinden, insbesondere der in Heidelberg, Ladenburg und Schwetzingen, samt einem Mitgliederverzeichnis dieser.“ (Heidelberg 1883; VIII, 186 S. in 8°.) Wegen der hier mitgeteilten zahlreichen Aktenstücke und Briefe und wegen des reichhaltigen statistischen Materials darf diese Schrift den Anspruch auf den Wert einer Quelle erheben.

Th. B.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Zum Luther-Jubiläum.

Soeben erschien in 2. wesentlich umgearbeiteter Auflage:

Martin Luther.

Sein Leben und seine Schriften.

Von Professor Dr. **Julius Köstlin.**

2 Bände, 100 Druckbogen stark.

Preis broschiert 18 Mark, in Halbfranz gebunden 21 Mark.

Elberfeld. Die Verlagshandlung: **R. L. Friderichs.**

Verlag von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Stein. Sein Leben und seine Zeit. Deutschland und Preußen im Zeitalter Napoleons I. Von **J. R. Seeley,** Prof. d. Gesch. a. d. Universität Cambridge. Aus dem Englischen von Emil Lehmann. I. Bd. Preis ℳ 6.

Lehrbuch der Homiletik. Von **Alfred Krauss.** Preis ℳ 10.

Der Erlöser. Vorträge von **Edmund Pressensé.** Preis ℳ 6.

Katharine und Craufurd Tait, Gattin und Sohn von Archibald Campbell, Erzbischof von Canterbury. Zwei Lebensbilder. Im Auftrage des Erzbischofs herausgegeben von Rev. **W. Benham.** Frei nach dem Englischen von M. Häusler. Preis ℳ 4.

Charles Kingsley. Briefe und Gedenkblätter. Herausgegeben von seiner Gattin. Aus dem Englischen von M. Sell. 3. Auflage. Mit Porträt von Ch. Kingsley. Preis ℳ 8.

Martin Luther's Schriften in Auswahl. Herausgegeben von Dr. **Joh. Delius.** Preis gebunden ℳ 2. 40.

Johannes Malkaw aus Preufsen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Straſsburg und Köln (1390—1416).

Von

Dr. **Herman Haupt.**

Die groſse Kirchenspaltung, welche nach dem Tode Gregor's XI. (1378) die christliche Welt in zwei feindliche Heerlager trennte, wurde für Deutschland bekanntlich insofern äuſserst verhängnisvoll, als in den westlichen und südlichen Teilen des Reiches sich erbitterte Kämpfe zwischen den Anhängern der beiden Päpste, des italienischen und des in Avignon residierenden, erhoben. Zum groſsen Teile aus nichts weniger als religiösen Motiven hervorgegangen, haben jene Kämpfe nicht zum geringsten dazu beigetragen, den Antagonismus zwischen Deutschland und Frankreich zu verschärfen, zugleich aber die gefährliche Hinneigung der westdeutschen Landschaften zu dem französischen Nachbarreiche zu befördern. Während in Süddeutschland vor allem Leopold III. von Österreich für die Anerkennung des französischen Papstes Clemens VII., entgegen dem Gebote des Kaisers und Reiches, die sich für Urban VI. erklärt hatten, thätig war, drohte der Übertritt des Erzbischofs Adolf von Mainz, der Grafen Engelbert von der Mark und Adolf von Cleve, der Bischöfe von Straſsburg, Metz, Toul, Verdun und Cambrai sowie eines groſsen Teiles der Niederlande zum Gegenpapste [1]

1) Vgl. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, Bd. I, S. 106ff. 110. 114. 235. 238. 400; Bd. II,

den Mittel- und Niederrhein, besonders aber Lothringen, dem Reiche für immer zu entfremden. Aber auch jede staatliche und kirchliche Ordnung schien der leidenschaftliche Hader der Anhänger der beiden feindlichen Päpste von Grund aus zerstören zu wollen: die Bürgerschaft von Toul, welche an Urban VI. als rechtmäfsigem Papste festhielt, versagte dem schismatischen Administrator des Bistums den Gehorsam, den dieser erst durch französische Hilfe erzwang [1]; nachdem Urban VI. im Jahre 1379 die Stadt Köln zur Festnahme und Gefangensetzung sämtlicher Anhänger des Gegenpapstes aufgefordert [2], tritt Clemens VII. in dem Streit zwischen dem Erzbischof Friedrich und der Stadt Köln im Jahre 1393 als Beschützer der letzteren auf und sucht auch hier den Boden für eine französische Intervention zu bereiten [3]. In den verschiedensten Gebieten des Reiches werden Pfründen und Ämter gleichzeitig von beiden Päpsten vergeben, Domherren- und Bischofsstellen doppelt besetzt, und damit zu einer langen Reihe von blutigen Fehden und Kriegen Veranlassung gegeben. Während herumziehende Prediger den einen oder andern Papst als den allein rechtmäfsigen dem Volke anpreisen und dessen Gegner als Ketzer verfluchen [4], treibt sich, die allgemeine Verwirrung benutzend, ein Minorite aus Brabant mit falschen Briefen unter dem Namen eines Weihbischofs am Niederrhein umher, der mehr als dreitausend Priester geweiht und grofse Summen Geldes erworben hatte, bevor man den frechen Betrug entdeckte [5]. Die Bevölkerung Polens und Schlesiens wird 1382 vor fal-

---

S. 319. Über die Verhältnisse in den Niederlanden vgl. Raynaldus, Annales ecclesiastici, 1390, 19 und 1391, 4.

1) Lindner a. a. O., Bd. II, S. 319f.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. III, S. 733.

3) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. VI, S. 189.

4) Vgl. z. B. über die Verhältnisse in Augsburg i. J. 1382 den Aufsatz von Ch. Meyer in Forschungen zur deutschen Geschichte (1876), Bd. XVI, S. 353ff.

5) Fasti Limpurgenses (1619), S. 42 zum Jahre 1386. Chronicon Moguntinum, in Städtechroniken, Bd. XVIII (Mainz, Bd. II), S. 216.

schen Kreuzpredigern gewarnt, welche die für den Krieg gegen die Schismatiker und Ketzer gesammelten Gelder für sich verwenden, und Erzbischof Konrad von Mainz sieht sich 1393 zu scharfen Verordnungen gegen die fahrenden Bettelmönche veranlafst, die auf gefälschte oder von dem Gegenpapst erwirkte Briefe sich berufend, sich die Spendung der Sakramente anmafsen [1]. Es war eine notwendige Konsequenz solcher zerfahrenen Zustände, dafs dem Volke die Achtung vor der kirchlichen Autorität mehr und mehr verloren ging, dafs man, der Rechtmäfsigkeit der Wahl der beiden gegnerischen Päpste mifstrauend, sich vielfach ganz aufserhalb des kirchlichen Streites stellte; in den im übrigen strenggläubigen Kreisen der Gottesfreunde im Oberlande wurde es unbedenklich ausgesprochen: „were es, daz man die ampt noch göttelichem rehte uztragen und uzrihten solte, so were der zweier bebeste enwederre bobest, wanne bobest Urban der wart zuo Rome von den leigen mit gewalt dargesetzet, so wil man bobest Clemens ouch mit gewalt und mit irdenschen guote fürbringen, daz alles wider reht und wider götteliche ordenunge ist“ [2].

Die geschilderten Verhältnisse des westlichen Deutschlands zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts bilden den düsteren Hintergrund zu den Lebensschicksalen eines fanatischen Anhängers des Papstes Urban VI. und von dessen Nachfolgern bis auf Gregor XII., des preufsischen Magisters Johannes Malkaw, über dessen Anklage durch die Inquisition zu Köln schon früher vereinzelte Angaben bekannt geworden waren [3]. In einer Handschrift der Stadtbibliothek von Kolmar i. E. (Hs. Nr. 29 fol. 86^a—117^b) fand ich seine im Gefängnis der strafsburgischen Inquisition verfafste Verteidigungsschrift vom Jahre 1391, deren Inhalt

1) Theiner, Monumenta historica Poloniae et Lithuaniae, S. 753. Gudenus, Codex diplomaticus Moguntinus, T. III, p. 603—605.

2) C. Schmidt, Nicolaus von Basel, S. 342.

3) Vgl. den Aufsatz von Evelt in der „Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens“, Bd. XXI, S. 245ff. 294ff. und Wilmans in Sybel's Historischer Zeitschrift (1879), Bd. XLI, S. 208—210.

nach mehr als einer Richtung hin für die Geschichte des Schismas und die gleichzeitigen inneren Verhältnisse der deutschen Kirche von Interesse ist und darum einer wenigstens auszugsweisen Veröffentlichung und Besprechung für wert erschien [1].

Johannes Malkaw, der, wo er auf seine Person zu sprechen kommt, sich in der Regel mit Selbstgefühl als Magister und Priester bezeichnet, stammte aus der damals zu den Besitzungen des deutschen Ordens gehörenden Stadt Strafsburg an der Drewenz in Preufsen. Seine asketische Richtung und das leidenschaftliche Interesse, das ihn für die grofsen religiösen Fragen seiner Zeit erfüllte, schienen Malkaw zum Klostergeistlichen zu bestimmen; er hatte aber wohl schon allzu tief in das unkirchliche und jedwelcher höheren Auffassung entbehrende Leben der Bettelmönche in seiner Heimat geblickt [2], um sich an ihren Ordensregeln genügen zu lassen. Die Stimme Gottes, so versichert er in seiner Verteidigungsschrift, habe ihn zum Eintritt in den strengen Kartäuserorden gemahnt, und trotz der Bitten seiner Eltern, des Abmahnens seiner Freunde und des Einspruches des Bistumsverwesers, allein jenem inneren Gebote folgend, verläfst er die Kulmer Diöcese, um sich in einem Kartäuserkloster einkleiden zu lassen [3]. Sein Vorhaben

1) Herrn Bibliothekar Waltz, durch dessen Güte ich die Kolmarer Handschrift längere Zeit benutzen konnte, spreche ich für sein freundliches Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank aus.

2) Für wissenschaftliche Bildung ist im Laufe des 14. Jahrhunderts durch die preufsischen Klöster nicht das Mindeste geschehen; nirgends findet sich auch nur eine Spur von einer Klosterschule, die weitaus meisten Klöster besafsen an Büchern kaum etwas mehr, als was sie zum täglichen Gebete und Gottesdienst nötig hatten. Vgl. Voigt, Geschichte Preufsens, Bd. VI, S. 764.

3) Aus der Angabe Malkaws, dafs zu der Zeit, als er die Kulmer Diözese verliefs, Bischof Wicbold (1363—1389) aufserhalb seines Sprengels verweilte, läfst sich ein sicheres Datum nicht gewinnen, da Wicbold während seiner ganzen Amtszeit längere Reisen ins Ausland unternommen hat. Vgl. Voigt, Geschichte Preufsens, Bd. V, S. 261. 471. Die erste Niederlassung der Kartäuser in Preufsen war, so viel bekannt ist, das 1381 erbaute Marien-Paradies zu Danzig. Vgl. Voigt a. a. O., Bd. VI, S. 761f.

wurde jedoch durchkreuzt: Malkaw's Körperkräfte zeigten sich den Anforderungen, welche die strengen Ordensregeln der Kartäuser an sie stellten, nicht gewachsen; in seine Heimat ist er trotzdem nicht wieder zurückgekehrt. Im Jahre 1388 begegnen wir Malkaw am Rheine wieder, wo er nun seine Lebensaufgabe in der Bekämpfung der Anhänger des Gegenpapstes Clemens VII. gefunden hat. Durch den Feldzug Karls VI. von Frankreich gegen Wilhelm von Geldern waren in jenem Jahre die Rheinlande in fieberhafte Aufregung versetzt. Lagen dem Kriege auch thatsächlich rein politische Motive zugrunde und waren auch die Pläne Karl's VI. wohl zunächst nur auf eine Demütigung des kühnen, wegen seiner Freundschaft mit England von ihm gehafsten und gefürchteten deutschen Herzogs gerichtet, so war die öffentliche Meinung doch aufserordentlich geneigt, vonseite der Franzosen die weitgehendsten Unternehmungen, namentlich eine Unterstützung der deutschen Fürstenpartei im Kampfe gegen die Städte, einen Versuch Karl's VI., die deutsche Königskrone zu erlangen oder endlich eine gewaltsame Intervention zugunsten des Papstes Clemens VII. zu erwarten [1]. Die letztere Auffassung scheint auch bei der römischen Kurie Glauben gefunden zu haben, da Urban VI. den Erzbischof Friedrich von Köln und dessen Suffragane unter Versprechung von Indulgenzen zu wirksamer Unterstützung des Herzogs von Geldern aufforderte [2].

Für Malkaw, der in jener Zeit in Köln weilte, bot der Einmarsch des französischen Heeres in das Herzogtum Jülich erwünschte Gelegenheit, im Sinne Papst Urban's gegen Karl VI. von Frankreich feindselig aufzutreten. In einer Reihe von Predigten eröffnete er eine leidenschaftliche Polemik gegen die Neutralisten und Schismatiker, als deren Haupt er den französischen König bezeichnete, dessen Ziel

1) Vgl. darüber Lindner a. a. O., S. 99. 119 Anm. 5.

2) Raynaldus, Annales ecclesiastici 1388, 9. Lindner a. a. O. und Fecker, Friedrich von Saarwerden, Erzbischof von Köln (Münster 1880), Tl. I, S. 53f. haben die Anteilnahme der Kurie an den geschilderten politischen Ereignissen unbeachtet gelassen.

es sei, Deutschland mit Gewalt der Obedienz des Gegenpapstes zuzuführen. Seine Predigten machten grofses Aufsehen und kamen zu den Ohren des Königs, der den unbequemen Gegner durch Meuchelmord aus dem Wege zu schaffen suchte; wie uns Malkaw's Verteidigungsschrift mitteilt, war beabsichtigt, ihn unmittelbar nach dem Verlassen der Kanzel im Gedränge des Volkes zu töten, und es wurde dieser Plan nur durch die Wachsamkeit seiner Freunde vereitelt. Den Angriffen Malkaw's auf die clementistische Partei, die auch in der Stadt Köln zahlreiche Anhänger gefunden zu haben scheint, machte endlich ein Verbot des Erzbischofs Friedrich, die Frage des Schismas auf der Kanzel ferner zu besprechen, ein Ende; die Veranlassung zu dieser mit den Intentionen der römischen Kurie in schroffem Widerspruche stehenden Mafsregel haben wir wohl darin zu suchen, dafs der um den Frieden und die Sicherheit seines eigenen Landes besorgte Kirchenfürst die Rolle eines Vermittlers zwischen dem französischen Könige und den Herzogen von Jülich und Geldern übernommen hatte [1], womit sich allerdings die Predigten des feurigen Magisters schlecht vertrugen.

An diesen war mittlerweile vonseite des Erzbischofs Werner von Trier [2] die Aufforderung ergangen, in dessen Diöcese seine Kanzelvorträge fortzusetzen; Malkaw folgte der Einladung und predigte acht Tage in Coblenz, höchstwahrscheinlich wieder gegen die Schismatiker und gegen die von dem Erzbischof mit grofser Besorgnis beobachtete französische Invasion, bis er auch hier wieder in Konflikt mit der kirchlichen Behörde geriet.

Im Jahre 1387 hatten nämlich auf Veranlassung des damaligen Erzbischofs Kuno von Falkenstein (gest. 1388)

1) Vgl. Froissart, Oeuvres publ. par Kervyn de Lettenhove. Chroniques, T. XIII, S. 198f. — Chronique du religieux de Saint-Denys publ. par Bellaguet, T. I, S. 534f.

2) Über die i. J. 1388 von dem Erzbischof Werner von Trier gegen einen etwaigen französischen Einfall getroffenen Verteidigungsmafsregeln vgl. Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach et Müller, Vol. II, S. 296.

einzelne Städte der Erzdiöcese Trier den dort ansässigen Juden Privilegien ausgestellt, worin diese gegen Bedrückung gesichert wurden und wahrscheinlich das Versprechen erhielten, dafs ihre Forderungen nicht durch einen Schulden-Erlafs, ähnlich dem König Wenzel's vom Jahre 1385 getilgt werden sollten [1]. Bei der damals herrschenden furchtbaren Erbitterung gegen die Juden, die ihren schärfsten Ausdruck in der zweiten überaus gewaltthätigen Juden-Schuldentilgung König Wenzel's vom Jahre 1390 fand, war es nicht zu verwundern, dafs die von dem Erzbischof von Trier beobachtete Mässigung in den verschiedensten Kreisen auf Widerspruch stiess; Laien und Kleriker wendeten sich an Malkaw mit der Anfrage, ob er das den Juden gegebene eidliche Versprechen, ihnen vor Gericht dieselbe Behandlung, wie sie Christen genössen, widerfahren zu lassen, für erlaubt halte; wenn nicht, so möge er sich gegen jene Priviligien aussprechen. Malkaw trat sofort auf die Seite der Gegner der Juden, erklärte auf der Kanzel die diesen gegebenen Versprechungen für ungesetzlich, verlor aber auch damit selbstverständlich die Gunst des Erzbischofs, der den kühnen Prediger, dessen Worte allgemeinen Anklang fanden, auf Veranlassung der geängstigten Juden gefangen setzen liess.

Mit Selbstgefühl schildert Malkaw in seiner Apologie die

---

1) In dieser Weise sind wohl Malkaw's Worte zu deuten: „Cuno de Falkenstein, archiepiscopus Treverensis, in nonnullis civitatibus christianum populum per vim compellebat, iurare Judeis ita favorabiles et fideles esse, sicut sibimet ipsis.“ — Im Jahre 1337 erklärt die Stadt Wesel, nachdem Trierer Juden in ihr verfolgt worden waren, dafs man ihnen ihre Schulden bezahlen solle, und ein ähnliches Versprechen geben im Jahre 1352 mehrere Städte der Schweiz. Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 139. Auch Erzbischof Werner von Trier war seinen Juden sehr gnädig gesinnt; am 24. Mai 1411 liefs er einen Freibrief für alle Juden des Erzstiftes ausfertigen, ihnen auf sechs Jahre Aufenthalt und Geleite zusichern und auf zwei Jahre sie aller Schatzung und Steuer entledigen. Vgl. Ch. v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius (Mittelrhein), Abteil. II, Bd. IV, S. 160. Über den Widerspruch rheinischer Städte gegen Wenzel's Schuldentilgung vom Jahre 1390 vgl. Chronicon Moguntinum a. a. O., S. 223.

Versuchungen, welche im Gefängnis an ihn herantraten und denen er, trotzdem sein Leben auf dem Spiele gestanden, Trotz geboten hat. Vertrauensmänner des Erzbischofs hatten Malkaw aufgefordert, seinen Widerspruch gegen die von jenem getroffenen Anordnungen zurückzunehmen uud auf der Kanzel öffentlichen Widerruf zu leisten; im andern Falle setze er sich als Häretiker der Todesstrafe aus. Der Magister entgegnete, dafs er nur dann sich zum Widerrufe verstehen werde, wenn man ihm nachweise, dafs seine Äusserungen mit den Lehren der Kirche im Widerspruch stünden. Ein anderes Mal kam ein Jude, Namens Abraham, zu ihm ins Gefängnis, der ihm eine grofse Summe Geldes versprach, wenn er seine Angriffe gegen die Juden zurücknehmen wolle, welches Ansinnen von Malkaw mit Entrüstung zurückgewiesen wurde.

Der merkwürdige Prozefs endete damit, dafs Malkaw seine Freiheit wieder erhielt, ihm aber auch zugleich bedeutet wurde, wenn ihm sein Leben lieb sei, das Gebiet der Diöcese schleunigst zu verlassen.

Wohin sich Malkaw von Coblenz aus gewandt, ist uns unbekannt; vielleicht fällt in die nächstfolgende Zeit sein von ihm mehrfach erwähnter Aufenthalt in Mainz, wo er gegen die Schismatiker eiferte und sich von deren Seite Nachstellungen zuzog. Im Jahre 1390, das auf Anordnung des Papstes Bonifaz IX. als Jubeljahr der Geburt Christi gefeiert wurde, machte sich Malkaw von Köln aus auf den Weg nach Italien, um der für den Besuch der heiligen Stätten Roms in Aussicht gestellten Gnadenspenden sich teilhaftig zu machen. Als er auf seiner Reise Strafsburg erreichte, wurde er von mehreren Kaufleuten und Adeligen, die er in seiner preufsischen Heimat und in Köln kennen gelernt hatte, aufgefordert, einige Zeit in Strafsburg zu verweilen und der gefährlichen Agitation der dortigen Anhänger des Gegenpapstes entgegenzutreten. Der kampflustige Magister zeigte sich hierzu gerne bereit und erhielt durch Vermittelung seiner Freunde die bischöfliche Erlaubnis zur Abhaltung eines Cyklus von Predigten, die im Laufe mehrerer Wochen in der St. Thomas- und St. Stephans-Kirche statt-

fanden und nach Malkaw's eigener Versicherung, hinsichtlich der Heftigkeit der Angriffe auf die Schismatiker, seine früheren Kanzelvorträge weit hinter sich liefsen. Wir werden uns darüber nicht wundern, wenn wir uns die um jene Zeit in der Stadt und im Bistum Strafsburg herrschenden kirchlichen Zustände vergegenwärtigen. Der streitlustige und verschwenderische Bischof Friedrich von Blankenheim (1375—1393) war kurz nach seinem Regierungsantritt mit den Stiftern von St. Thomas und St. Peter über die von diesen als ungerechte Bedrückung betrachtete Auflegung neuer Steuern in einen überaus heftigen Streit geraten; die beiden Stifter schlossen 1377 eine gegen den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Strafsburg gerichtete Allianz, der bald fast der ganze Klerus der Stadt Strafsburg beitrat, erhoben gegen erneute Geldforderungen Friedrich's feierlichen Protest und appellierten an die römische Kurie. Der Bischof, der einen ungünstigen Entscheid derselben zu fürchten hatte, glaubte sich am besten dadurch zu sichern, dafs er auf die Seite des Gegenpapstes Clemens' VII. trat, von dem er natürlich die weitgehendsten Konzessionen erhoffen durfte. Während Urban VI. die von dem Bischof über die beiden Stifter und ihre Verbündeten ausgesprochene Exkommunikation 1379 annullierte und im Jahre 1383 über den Bischof selbst den Kirchenbann verhängte, liefs dieser nicht ab, von dem Klerus seiner Diöcese neue finanzielle Opfer zu verlangen: als ihm diese abermals verweigert wurden, exkommunizierte er sämtliche ihm widerstrebenden Kleriker und liefs sich erst im Jahre 1387 durch das entscheidende Eintreten der Stadt zur Nachgiebigkeit gegen die beiden Stifter und die ihnen verbündeten Geistlichen bewegen [1]. Über die Haltung, welche die Stadt Strafsburg in der Kirchenfrage beobachtete, sind wir durch mehrere Briefe König Wenzel's unterrichtet, welche zeigen, dafs sie zwar prinzipiell mit Kaiser und Reich Urban VI. als rechtmäfsigen Papst anerkannte, dagegen weder die Macht, noch den Willen hatte,

1) Vgl. Ch. Schmidt, Histoire du chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg 1860, p. 26sqq.; Lindner a. a. O. I, 103. 239.

der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Anhänger des Gegenpapstes „ernstlichen und getrewlichen zu stören und sie mit leibe und gute anzugreiffen und zu hindern“ [1] durch die Ergreifung energischer Maſsregeln nachzukommen. Kurze Zeit, nachdem die Stadt, und zwar erst auf die ernste Aufforderung Wenzel's hin, dem zugunsten der Anerkennung Papst Urban's VI. geschlossenen Reichsbunde beigetreten [2], wird ihr von König Wenzel (4. Februar 1381) vorgehalten, daſs „Reimbolt von Gemunde, der sich nennet ein offizial zu Straſsburg, und auch etteliche ander bose leute in uwer stad den widerpabst von Avion vor aynen pabst haltend wider unser und des reiches ordenunge“. Um dieselbe Zeit tadelt es Erzbischof Kuno von Trier in einem an die Stadt Straſsburg gerichteten Schreiben, daſs ein Legat des Gegenpapstes, Thomas de Amanatis und andere in Straſsburg gegen Urban VI. agitieren, und noch gravierender ist es, wenn die Stadt im Jahre 1381 in dem Streite des von Clemens VII. als Domprobst bestätigten Johann von Ochsenstein mit dem vom Domkapitel erwählten und durch Urban VI. bestätigten Hugo von Rappoltstein sich den bestimmten Anordnungen des Königs entgegen dazu entschlieſst, den Anhänger des Gegenpapstes solange im Genusse der zur Probstei gehörigen Einkünfte und Rechte bleiben zu lassen, bis ein gerichtlicher Entscheid erfolgt sei [3]. — Die Ursachen der von der Stadt Straſsburg beobachteten Zurückhaltung sind nicht schwer zu erkennen: war es von vornherein für die Stadt eine ebenso schwierige, wie undankbare Sache, sich in der Kirchenfrage in direkte Opposition zu ihrem Bischof zu setzen, dem trotz seiner Parteinahme für den Gegenpapst im Jahre 1384 von Wenzel ein geistliches Kurfürstentum in Aussicht gestellt wurde und dem, wie wir sehen werden, ein groſser Teil des Straſsburgischen Klerus in der Anerkennung Clemens' VII. gefolgt war, so muſste überdies Straſsburg fürchten, durch

1) Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten I, 235.
2) Ebd. S. 273—275.
3) Ebd. S. 283—285.

eine energische Verfolgung der Schismatiker in die gefährlichsten Händel mit mächtigen Nachbarfürsten verwickelt zu werden. In erster Linie kam hier Leopold III. von Österreich in Betracht, der seit dem Jahre 1381 geradezu im Solde Clemens' VII. stand; in Freiburg fanden dessen Legaten Aufnahme und Gelegenheit, für die Anerkennung ihres Papstes in den benachbarten Landschaften zu arbeiten. Österreichischem Einfluſs gelang es, in Konstanz und Basel die Wahl clementistischer Bischöfe durchzusetzen, während nach Rom ziehende Pilger von Leopold mit Abgaben geplagt oder wie z. B. die von Erzbischof Kuno von Trier an Urban VI. geschickten Gesandten gefangen gesetzt wurden [1]. Nach Leopold's III. Tod in der Schlacht bei Sempach 1386 hat sein Sohn Leopold IV. wenigstens noch eine Zeit lang aufseiten des Gegenpapstes gestanden [2]. Ein zweiter mächtiger Anhänger Clemens' VII. war Markgraf Bernhard I. von Baden [3], mit dem die Stadt Straſsburg damals in manche Fehde verwickelt war und der namentlich im Jahre 1392 mit zahlreichen Fürsten und Herren, unter ihnen Bischof Friedrich von Blankenheim, ein Bündnis abschloſs, um an der Stadt Straſsburg die von Wenzel über sie verhängte Acht zu vollstrecken.

Wahrscheinlich von Vorderösterreich aus war endlich auch der Versuch gemacht worden, einzelne schwäbische Reichsstädte für die avignonesische Obedienz zu gewinnen: im Jahre 1382 macht König Wenzel es der Stadt Augsburg zum Vorwurf, daſs sie es gestatte, daſs Geistliche

---

1) Vgl. Lindner a. a. O. I, 106—109. Brucker, Summarisches Inventar des Kommunalarchivs der Stadt Straſsburg vor 1790 (1878), I, 39 Stälin, Württembergische Geschichte, Tl. III, S. 296. 328ff. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Tl. IV, S. 182ff.

2) Stälin a. a. O., S. 371. Im Jahre 1399 war Leopold IV. schon zur Obedienz Bonifaz IX. übergetreten. Vgl. Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht IV., Tl. I, S. 185. Die Stadt Freiburg im Breisgau dagegen zählte noch im Jahre 1405 zu den treuesten Anhängern des Papstes von Avignon. Vgl. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg, Tl. III, S. 49f.

3) Vierordt, Badische Geschichte, S. 316.

„ampt nemen und empfahen von Wilhalm von Agrifolio“ und dafs der Franziskaner Liebhart von Regensburg „Robert von Gebenne ainen pabst leret, saget und prediget [1].“ Der Rat der Stadt Lindau, die mit dem schwäbischen Städtebunde früher Urban VI. anerkannt hatte, hat sich, trotz des Abmahnens der Bundesstädte, sogar offen für den Gegenpapst erklärt [2].

Zur Zeit der Ankunft Malkaw's in Strafsburg stand an der Spitze der dortigen Schismatiker der Augustiner Johannes Hiltalinger (auch Johannes Angelus, Johannes von Basel oder Johannes von Hiltelingen genannt), eines der hervorragendsten Mitglieder seines Ordens, der auch in der politischen Geschichte seiner Zeit eine Rolle spielte [3]. Er war aus Basel gebürtig, hatte sich an der Pariser Universität den Magistergrad erworben und war bis zum Jahre 1371 Lektor des Augustinerklosters zu Strafsburg, als welchem ihm sein Ordensbruder Jordanus de Saxonia, der bekannte Inquisitor, sein Werk „Vitae fratrum ordinis sancti Augustini“ widmete. Vom Jahre 1371—1377 bekleidete Hiltalinger das Amt des Provinzials der rheinisch-schwäbischen Ordens-Provinz, zu welcher Würde er, nachdem er unterdessen als Prokurator des gesamten Ordens nach Rom berufen worden, im Jahre 1379 abermals erhoben wurde.

---

1) Ch. Meyer in „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ XVI, 353ff. hält es für unwahrscheinlich, dafs Augsburg, das im Jahre 1382 eine solche Lauheit bezüglich der Anerkennung Urbans VI. an den Tag legte, sich früher dem König Wenzel gegenüber durch Beitritt zum Urbansbunde förmlich gebunden habe. Dabei hat aber Meyer nicht nur die ganz analogen Strafsburger Verhältnisse aufseracht gelassen, sondern auch übersehen, dafs im Jahre 1385 die Augsburger von Wenzel dafür belobt werden, dafs sie den „ungelauben des widerpabstes gestoret und abegetan“ haben. Vgl. Deutsche Reichstagsakten I, 414ff.

2) Vischer, Zur Gesch. des Schwäbischen Städtebundes. Forschungen zur Deutschen Geschichte III, 19.

3) Die ausführlichsten Nachrichten giebt über ihn Höhn, Chronologia provinciae Rheno-Suevicae ordinis ff. eremitarum s. p. Augustini (1744), S. 65ff. Doch lassen Höhn's Angaben im einzelnen an Genauigkeit manches zu wünschen übrig.

Wie er der Vertraute und Ratgeber des Ordensgenerals Thomas von Straſsburg (gestorben 1357) gewesen war, so stand Hiltalinger auch in hohem Ansehen bei den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands: durch seinen Einfluſs soll er namentlich einen Krieg, der zwischen den Herzogen von Lothringen und Burgund auszubrechen drohte, verhindert haben. Von seiner Gelehrsamkeit legten mehrere von ihm verfaſste theologische Werke Zeugnis ab [1].

Die im Jahre 1378 eingetretene Kirchenspaltung äuſserte auch auf die rheinisch-schwäbische Ordensprovinz der Augustiner sofort ihre Wirkungen, indem auf dem 1380 zu Heidelberg abgehaltenen Provinzial-Kapitel nur ein geringer Teil der stimmberechtigten Konvente, die linksrheinischen fast gar nicht, vertreten waren; behufs Zurückführung der zu Clemens VII. abgefallenen Klöster Südwestdeutschlands sah sich der Augustinergeneral Bonaventura im Jahre 1382 veranlaſst, den Ordensbruder Lukas de Firmo, als seinen Bevollmächtigten zu dem damals in Speier abgehaltenen Provinzialkapitel zu entsenden, über dessen Thätigkeit leider nichts Näheres bekannt ist; von den Konventen zu Basel, Freiburg im Breisgau und Freiburg im Üchtland wissen wir dagegen, daſs sie erst im Jahre 1411 von der Avignonesischen Obedienz sich abwandten [2]. Johannes Hiltalinger scheint sich von allem Anfang auf die Seite des Gegenpapstes gestellt zu haben, da ihm von Malkaw vorgeworfen wird, er habe den Herzog von Österreich, unter dem wir unfraglich Leopold III., den Frommen, zu verstehen haben, für die Schismatiker gewonnen. Damit wird es denn auch zusammenhängen, daſs Hiltalinger im Jahre 1380 das ihm erst im vorhergehenden Jahre übertragene Amt des Ordensprovinzials an Konrad von Husen abtreten muſste. Von

---

1) Quetif, Scriptores ordinis praedicatorum I, 695, der Hiltalinger irrigerweise dem Dominikanerorden zurechnet, kennt von ihm: Scriptum in quatuor sententiarum libros; sermonum diversorum volumen; orationes et collationes plures ad clerum, sed et multae coram papa et collegio cardinalium dictae.

2) Höhn a. a. O., S. 69. 82.

Clemens VII. wurde er dafür durch die Ernennung zum Bischof von Lombés (französ. Departement Gers, südöstlich von Auch) im Jahre 1389 reichlich entschädigt [1]. Bezeichnend für die zerfahrenen kirchlichen Verhältnisse des Bistums Straſsburg in jener Periode ist es, daſs, trotzdem der Straſsburger Augustinerkonvent bei der Obedienz Urban's VI. und Bonifaz' IX. blieb, das persönliche Verhältnis Hiltalinger's zu seinen Ordensbrüdern sich in keiner Weise geändert hat und daſs er auch nach seinem Übertritt zu Clemens VII. offenbar nach wie vor Angehöriger des Straſsburger Konventes geblieben ist [2].

Als eifrigen Clementisten nennt Malkaw ferner noch den Kommentur des Johanniterhauses zum Grünen-Wörth in Straſsburg, Heinrich von Wolfach, den Freund des frommen Rulmann Merswin und Schüler des vielbesprochenen Gottesfreundes im Oberlande. Wir wissen aus einem vom letzteren an den Kommentur gerichteten Briefe vom 20. April 1380, daſs zu jener Zeit weder Heinrich von Wolfach, noch der im Straſsburger Johanniterhause weilende Prior von Deutschland, Konrad von Braunsberg, zu einem festen Entschlusse, welcher Obedienz sie sich unterstellen sollten, gekommen waren. Während in jenem Schreiben Konrad von Braunsberg der Rat erteilt wird, mit Rücksicht auf die verwirrten politischen und kirchlichen Verhältnisse sein Amt niederzulegen und sich ausschlieſslich seiner inneren

1) Die irrtümliche Angabe des Trithemius (Catalogus illustr. vir. Germ., S. 152), daſs Hiltalinger Dominikaner gewesen, erscheint wieder in Gallia christiana XIII, 324, und, aus dieser entnommen, bei Quetif a. a. O. und bei Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, S. 568. Die Notiz Höhn's S. 68, Hiltalinger sei im Jahre 1389 gestorben, kann unmöglich richtig sein, da er nach den Angaben der „Gallia christiana" noch im Jahre 1390 als Bischof von Lombés auftritt und im gleichen Jahre von Malkaw in Straſsburg bekämpft wird. Nach Trithemius hätte er noch im Jahre 1410 gelebt. Die Angaben von Keller (Index episcoporum ordinis erem. s. Augustini Germanorum. Gymnasialprogramm von Münnerstadt 1875/76, S. 37) gehen ausschlieſslich auf Höhn zurück.

2) Über die Anwesenheit Straſsburger Augustiner auf den Provinzialkapiteln der Jahre 1380—1390 vgl. Höhn a. a. O., S. 68ff.

Erbauung zu widmen, erhält der Kommentur, der vom Gottesfreunde dessen Gutachten bezüglich seiner Stellung zum Schisma erbeten hatte, die Antwort: „Wer kan dozuo geroten, ebe daz anlangen (d. h. die Aufforderung, sich einem der beiden Päpste anzuschliefsen) geschiht? wenne daz anlangen beschiht, so sint ir verbunden zuo dem orden; so getruwe ich der orden súlle tuon noch wiseme rote, dem orden müessent ir gehorsam sin“ [1]. Diesem Rate ist denn auch Heinrich von Wolfach, wie aus Malkaw's Angabe hervorgeht, nachgekommen, indem er dem Beispiele des Konvents von Rhodos, des Grofsmeisters Heredia und der weitaus meisten Ordensritter folgend mit dem Prior Conrad von Braunsberg und der überwiegenden Mehrheit der deutschen Zunge des Johanniterordens sich auf die Seite Clemens' VII. stellte [2].

Neben Hiltalinger und Heinrich von Wolfach war endlich noch Imer, Vikar der Kirche zu allen Heiligen, den Anhängern Urban's VI. besonders abhold; er erkannte weder diesen noch Clemens VII. als rechtmäfsig an und suchte seiner, den Verhältnissen jedenfalls am besten entsprechenden Theorie der Neutralität in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen.

Malkaw's Auftreten in Strafsburg, wo bis vor kurzem die beiden kirchlichen Parteien sich in schroff feindseliger Haltung gegenüber gestanden, machte aufserordentliches Aufsehen. Während bisher die Anhänger Bonifaz' IX. sich den Angriffen Hiltalinger's und des ihm zum gröfseren Teile anhangenden Klerus gegenüber in der Defensive befunden, drohten die geharnischten Predigten des preufsischen Magisters die Schismatiker nicht nur um das bisher besessene Übergewicht und ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung zu bringen, sondern ihnen geradezu den Boden unter den

1) C. Schmidt, Nicolaus' von Basel Leben und ausgewählte Schriften, S. 340—342.

2) Urban VI. und der von diesem an Stelle Heredia's eingesetzte Grofsmeister Caraccioli wurden dagegen von den Rittern des Böhmischen Priorates anerkannt. Vgl. Herquet, Juan Fernandez de Heredia (Mühlhausen i. Th. 1878), S. 71ff. 92—100.

Füfsen hinwegzuziehen. Malkaw selbst giebt uns in seiner Verteidigungsschrift mehrere Proben seiner gegen Clemens VII. und dessen Anhänger geführten Polemik, deren Sprache an Deutlichkeit allerdings nichts zu wünschen übrig läfst: den Gegenpapst bezeichnet er als unter der menschlichen Natur stehend, als schlimmer als die betrügerischen Zauberer Pharao's und den Teufel selbst, als „verfluchte Kreatur", seine Anhänger als Jünger des Antichrists, satanische Synagoge und verdammte Ketzer, die den Kerker und den Tod verdient haben.

Neben diesen wuchtigen Ausfällen wufste aber der in der Bibel, den Schriften der Kirchenväter und im Kirchenrechte äufserst bewanderte Magister sowohl auf der Kanzel als in seinen zahlreichen gegen Hiltalinger gerichteten Streitschriften die Rechtmäfsigkeit der Wahl Urban's VI. in höchst geschickter Weise zu verteidigen und die Ungesetzlichkeit der Handlungsweise der von ihm abgefallenen Kardinäle — Malkaw nennt sie mit Vorliebe Skorpione — unter Hinweis auf eine geradezu endlose Reihe von Bestimmungen des kanonischen Rechtes darzuthun. Wir werden Malkaw's Angabe wohl kaum für übertrieben halten dürfen, dafs mehr als 16000 Anhänger der Schismatiker und Neutralen durch seine Predigten für die Obedienz Bonifaz' IX. gewonnen wurden; viele von ihnen, Geistliche sowohl als Laien, baten ihn, ihnen persönlich das Gelübde abzunehmen, dafs sie sich fortan von den Anhängern des Gegenpapstes fernhalten wollten.

Die drei Hauptgegner Malkaw's, Hiltalinger, den Vikar Imer und Heinrich von Wolfach mufsten natürlich die Erfolge des Magisters auf das höchste erregen, und mögen wir wohl der Angabe des letzteren Glauben schenken, dafs sie sich des gefährlichen Eindringlings durch eine Intrigue zu entledigen suchten. Sie fafsten nämlich, wie Malkaw berichtet, den Plan, ihn in Rom als Häretiker und Schismatiker zu denunzieren, so dafs, wenn er das Ziel seiner Pilgerreise erreichte, ihm die römischen Inquisitoren den Prozess machen und dem Scheiterhaufen überliefern sollten. Durch mehrere Freunde kam Malkaw das Vorhaben seiner

Gegner zu Ohren; er übersah die Gefahr, in der er schwebte, und machte sich bereit, den Schlag sofort zu parieren. Er liefs auf den Kanzeln aller Pfarrkirchen Strafsburgs bekannt machen, dafs er in der St. Thomaskirche eine Predigt gegen „Robert von Genf, der sich Clemens VII. nennt“ und dessen Anhänger halten werde. Vor einer aufserordentlich grofsen Zuhörerschaft, die sich dort einfand, enthüllte nun Malkaw, den man vor der Predigt von mehreren Seiten zur Vorsicht gegenüber dem gefährlichen Hiltalinger gemahnt hatte, den gegen ihn gefafsten Anschlag, berief sich auf das Zeugnis seiner Zuhörer über den Eifer, den er bisher für die Verteidigung des rechtmäfsigen Papstes an den Tag gelegt, und benutzte die Gelegenheit, um auf den Gegenpapst und dessen Anhänger mit rücksichtsloser Heftigkeit loszuziehen. Am Schlusse der Predigt erklärte er Bonifaz IX. als den allein rechtmäfsigen Papst, überhäufte Clemens VII. mit Beschimpfungen und forderte alle Anwesenden, namentlich aber den Augustiner Hiltalinger, dessen Ernennung zum Bischof er als ungültig bezeichnete, feierlich auf, ihre von seinen Worten abweichende Meinung kund zu thun. Als niemand aus der Versammlung, unter der sich auch Hiltalinger befunden haben soll, ein Zeichen des Widerspruchs gab, erhob Malkaw triumphierend seine Stimme, um zu erklären, dafs, nachdem so viele hochangesehene und gelehrte Männer sich durch ihr Schweigen mit ihm einverstanden erklärt, er dessen gewifs sein dürfe, dafs er in allem, was er gesagt, der Wahrheit und der Lehre der Kirche treu geblieben; die Stimme Gottes habe aus ihm, dem heimatlosen Fremdling, gesprochen. Um seiner Sache vollständig sicher zu sein, liefs sich Malkaw eine Urkunde über den ganzen Vorgang ausstellen, um damit in Rom den Machinationen seiner Feinde zu begegnen.

Mit seinem herausfordernden Vorgehen gegen den einflufsreichen Augustiner hatte natürlich der heifsblütige Magister Öl ins Feuer gegossen. Sofort nach seiner Predigt in der St. Thomaskirche erhob man gegen ihn die verschiedenartigsten und ungeheuerlichsten Beschuldigungen: bald hiefs es, er sei kein Priester, sondern einfacher Laie; bald sollte

er aus einem Augustiner- oder Minoritenkloster entsprungen sein; seine ungewöhnliche Gelehrsamkeit sollte er sich durch Zauberei erworben haben; die vier Orden der Dominikaner, Augustiner, Minoriten und Karmeliten traten zusammen, um seine Gefangensetzung als eines entlaufenen Mönchs zu erwirken.

Es ist nicht festzustellen, ob die Angehörigen der Strafsburger Klöster bei ihrem feindseligen Auftreten gegen Malkaw sich ausschliefslich von persönlichen Motiven, die wir sogleich zu besprechen haben, leiten liefsen, oder ob auch bei ihnen zum Teil die Parteinahme für Clemens VII. mit in Betracht kam. Die letztere Annahme liegt angesichts der Thatsache, dafs das Schisma auch in den sämtlichen vier Bettelorden Spaltungen nach sich gezogen hat, sehr nahe. Auf dem Generalkapitel der Minoriten, das der von Clemens VII. eingesetzte Generalminister Angelus im Jahre 1385 in Genf abhielt, war auch Leopardus, clementistischer Provinzialminister von Oberdeutschland, anwesend, dem sich vielleicht auch die Strafsburger Minoriten unterstellt hatten [1]. Mit dem Lektor des Minoritenklosters war der Dominikaner und Inquisitor Nikolaus Böckeler eng befreundet, und der letztere stand wieder in den intimsten Beziehungen zu dem Augustiner Hiltalinger; dessen Herausforderung durch Malkaw in der oben erwähnten Predigt in der Thomaskirche wurde später dem Magister von Böckeler als schweres Vergehen angerechnet.

---

1) Über die Spaltung im Minoritenorden vgl. Wadding, Annales minorum IX, 17 ff. 64 und die oben angeführte Notiz über den in Augsburg im Jahre 1382 für Clemens VII. agitierenden Franziskaner Liebhart von Regensburg. Ch. Meyer (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVI, 356) ist im Irrtum, wenn er annimmt, dafs der Franziskanerorden in seiner Gesamtheit auf Urbans Seite gestanden sei. Das 1392 (Wadding a. a. O., S. 107) in Köln abgehaltene Generalkapitel der Minoriten wird mit Bezugnahme auf die Spaltung des Ordens erwähnt in „Fasti Limpurgenses“ (1619), col. 53 f. Über die Folgen des Schismas für den Dominikanerorden vgl. Antonius Senensis, Chronicon fratrum ordinis praedicatorum (Paris 1585), p. 205 sqq. und Quetif a. a. O. I, XVIII ff.

Aber auch zugegeben, dafs ein Teil der Strafsburger Klostergeistlichen aufseiten des Gegenpapstes stand, so würden wir doch fehlgehen, wollten wir in der Frage des Schisma's den einzigen oder nur den Hauptgrund der Anfeindung Malkaw's durch die vier Bettelorden erkennen. Derselbe ist vielmehr unfraglich darin zu suchen, dafs Malkaw die Bettelmönche persönlich in unbarmherziger Weise angegriffen hat, indem er die mannigfachen Gebrechen des damaligen Klosterlebens in seinen Predigten schonungslos enthüllte. Am bedeutsamsten ist in dieser Beziehung eine in Malkaw's Verteidigungsschrift im Auszuge wiedergegebene Predigt, welche er in Zürich, wahrscheinlich auf der Reise von Strafsburg nach Rom, gehalten hat. Mönche und Weltgeistliche hatten dort, wie er versichert, die Gewissensskrupel ihrer Konkubinen damit beschwichtigt, dafs sie die Befriedigung des Geschlechtstriebs auch aufser der Ehe für erlaubt oder wenigstens nur für einen leichten Fehltritt erklärten; dieselbe sei sogar einer dauernden, wenn auch unfreiwilligen, Beschäftigung mit unreinen Gedanken vorzuziehen. Man dürfe das freilich nicht jedem sagen und namentlich auf der Kanzel müsse man in anderem Sinne predigen; so schlimm, wie der preufsische Magister die Vergehen gegen die Keuschheit beurteile, seien dieselben aber keinesfalls anzusehen. Malkaw nahm Gelegenheit, diesen Ansichten, die nach seiner Angabe unter den Beichtkindern der frivolen Geistlichen manches Unheil angerichtet hatten, in einer eigenen Predigt entgegenzutreten, worin er die Eingehung von sträflichen Beziehungen mit Geistlichen, besonders aber mit Mönchen als himmelschreiende Sünde brandmarkte.

Besonders wendete er sich gegen den von den Vertretern jener laxen Anschauungen aufgestellten Satz, dafs ein Priester, wenn auch schon zur Abhaltung der Messe mit den heiligen Gewändern bekleidet, besser daran thäte, den unreinen Gedanken sofort nachzugeben, als mit ihnen einen aussichtslosen Kampf zu führen. Um die ganze Schwere eines solchen Vergehens seinen Zuhörern begreiflich zu machen, erklärte er ihnen feierlich, wenn ihm die Wahl gelassen würde, den Leib des Herrn zu Boden zu werfen oder

gegen das Gebot der Keuschheit zu verstofsen, er das erstere vorziehen würde.

Wenn es uns auch Malkaw nicht ausdrücklich versicherte [1], so würden wir es doch von vornherein als sicher annehmen dürfen, dafs der sittenstrenge Mann auch in Strafsburg ähnlichen Unsitten, wie in Zürich, energisch entgegengetreten ist. Gerade die Moral der strafsburgischen Klöster stand damals in dem schlimmsten Rufe: So brachten im Jahre 1372 die Nonnen von St. Marx, St. Katharinen und St. Nicolai in undis bei Gregor XI. gegen die Dominikaner die Klage vor, diese wollten ihnen ihren geistlichen Beistand nur gewähren, wenn sie ihnen Geld, Geschmeide und andere Dinge gäben; sie kämen in die Klöster mit kurzen Röcken, bebänderten Mützen und Stiefeln, sie hätten vor den Nonnen getanzt und sie zu eitler Lust aufgefordert, ja sogar einige derselben zu Falle gebracht. Zwei Jahre später verbreitete sich das Gerücht, dafs die Dominikaner in ihrem Kloster getanzt hätten; bei der von dem Rate geführten Untersuchung ergab sich, dafs sich die Mönche Wämser von aufserhalb entlehnt und dafs sie sich von dem Schuster des Klosters rote und weifse, langschnabelige und stumpfe Schuhe hatten machen lassen. Mit den Franziskanern stand es nicht besser: im Jahre 1399 wurden sie beschuldigt, dafs sie mit den Nonnen zu St. Claren „zů schaffende han, daz etliche gros kindes ginge". Trotzdem die Barfüfser ihre Unschuld beteuerten, so wurde ihnen doch vom Rate die Visitation der Frauenklöster für künftig untersagt. Aber auch dies fruchtete noch nicht: im Jahre 1412 wurden die Minoriten abermals bezichtigt, dafs „sü hettent zů schaffen mit den frowen zů sant Cloren uf dem werde und mit den selben frowen fürtent ein unküsche und unfürlich leben". Ein Strafsburger Bürger, Wassicher, veröffentlichte sechzig „böser artikel" über die Vergehen der Mönche und Nonnen, und wurde, als ihn der Minoritenprovinzial deshalb beim Rate

1) Hs. fol. 106a: „dum in Argentina publice in sermonibus scismaticos neutrales et concubinas specialiter religiosorum durissime reclamassem ....."

belangte, von diesem freigesprochen „und koment die barfüssen hievon in einen bösen lymůt und růf durch alles lant“ [1]. Die angeführten Thatsachen dürften genügen, um Malkaw's Angriffe gegen die Strafsburger Mönche und deren Konkubinen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Bei der Bekämpfung der Unzucht der Mönche liefs es aber Malkaw nicht bewenden. Der glühende Eifer für die Hebung der damals in allen Schichten des Volkes tief gesunkenen Sittlichkeit, den wir neben der fanatischen Feindschaft gegen den Gegenpapst als charakteristischen Grundzug von Malkaw's Wesen bezeichnen dürfen, trieb ihn zugleich in die Opposition gegen die Lauheit und Gleichgültigkeit der Seelsorger gegenüber den herrschenden sittlichen Mifsständen, für die er besonders die zwar gelehrten und redegewandten, aber der Gewissenhaftigkeit und des rechten Eifers ür den Glauben ermangelnden Prediger des Mönchsstandes verantwortlich machte. Nachdem er in einer zu Strafsburg gehaltenen Predigt über die leichtfertige Trennung der Ehen und die weite Verbreitung des Konkubinates unter der Strafsburger Bevölkerung, der von der Obrigkeit in keiner Weise gesteuert werde, Klage geführt, bricht er in die Worte aus: „Wehe jenen, denen es von der Kirche befohlen ist, dem Volke seine Verbrechen vorzuhalten! Aber weil ihr Strafsburger grofs und mächtig seid, so wagt euch niemand zu tadeln. Unter den Predigern thut sich leider jene verfluchte Gelehrsamkeit grofs, die beständig nach Gefallen zu sprechen trachtet, die unter Verbeugungen und mit demütig gesenktem Haupte fragt: ‚was ist meinem Herrn gefällig?‘ Wenn aber die Menschen schweigen, werden die Steine schreien! Gott wird den Ungebildeten und Unwissenden die Erkenntnis der Wahrheit verleihen; während die Schriftgelehrten verstummen, werden andere, die echt katholische Gewissenhaftigkeit besitzen, ihre Stimme erheben. Und wenn diese auch nicht die Ordenstracht der Mönche,

1) Deutsche Städtechroniken IX, 735. 736. Strobel, Gesch. des Elsasses, Tl. II, S. 438. C. Schmidt, Die Strafsburger Beginenhäuser im Mittelalter (Alsatia 1858—1861), S. 218f.

nicht die Gewandtheit ihrer Rede auszeichnet, wenn sie auch nicht besser wie Handwerker und Bauern zu sprechen vermögen, so gilt es doch, sie gegen ihre Verfolger, besonders gegen die gewissenlosen Schriftgelehrten, zu verteidigen!"

So ernste Gefahren diese kühnen Angriffe, auf deren Berührungspunkte mit den reformatorischen Ideen des 15. und 16. Jahrhunderts wir kaum hinzuweisen brauchen, für Malkaw in der Zukunft auch heraufbeschwören sollten, so wurde doch seine Popularität in Strafsburg zunächst durch sie wesentlich erhöht. Während auch die Weltgeistlichkeit sich in ihrer überwiegenden Mehrheit zu Hiltalinger und den Bettelmönchen hielt, strömte das Volk immer zahlreicher zu seinen Predigten herbei und gewöhnte sich bald, in dem Magister einen ihm von Gott geschickten Propheten und Seelsorger zu erblicken. Man drängte sich zu seinem Beichtstuhle, bat ihn um Rat in Gewissensfragen, und mancher, dem eine geheime Schuld viele Jahre auf dem Gewissen gelegen, ohne dafs er den Mut gefunden, sie einem Beichtiger anzuvertrauen, legte, zerknirscht durch Malkaw's erschütternde Bufspredigten, bei diesem ein reumütiges Geständnis ab. Andere drängten ihm ihre Gelübde auf, sich künftig von dem und jenem sittlichen Vergehen fern zu halten. Der Unwille des Volkes gegen Malkaw's schismatische Gegner aber äufserte sich darin, dafs es, dem Beispiele der Einwohner von Hagenau folgend, die im Jahre 1384 unter Anführung eines Geistlichen das dortige Johanniterhaus gestürmt und geplündert hatten [1], den Johanniterkommentur Heinrich von Wolfach aus Strafsburg vertrieb [2]; derselbe

1) Strobel, Geschichte des Elsasses, Tl. II, S. 448. Im Laufe der Jahre 1394—1397 scheinen sich neue Differenzen mit den Johannitern ergeben zu haben, worauf sich wahrscheinlich der Briefwechsel des Strafsburger Rates über den Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt im Juli 1397 bezieht (Brucker, Summarisches Inventar des Kommunalarchivs der Stadt Strafsburg I, 40; Deutsche Reichstagsakten II, 470).

2) Hs. fol. 95b (Beilage V): „[commendator Johannitarum] fuit et est hodie magnus scismaticus, qui post presentem sermonem [apud sanctum Thomam] de Argentina fuit expulsus".

suchte Zuflucht in dem Ordenshause zu Freiburg im Üchtlande, wo er über ein Jahr verweilte. Über seine von dort aus angestellten Versuche, den Aufenthalt der Gottesfreunde im Oberlande ausfindig zu machen und die gedrückte Gemütsstimmung, in die ihn seine Konflikte mit Johannes Malkaw versetzt hatten, schreibt der Johanniterpriester Nikolaus von Laufen: „derselbe commendure stunt umbe die vorgeschriben date [1390] me denne ein gantz ior in dem huse und convente zuo Friburg im Oehtelant mit siner wonunge, und kunde ouch die lieben gottesfrúnde nút finden, und hette doch vil minnen und begirde sú zuo suochende, wenne er ires rotes gar wol bedörft hette von sunderlicheme grosseme getrenge in dem er dozuomole waz“ [1].

Aber auch Malkaw begann der Aufenthalt in Straſsburg unheimlich zu werden. Zwar hatte er an den Straſsburger Deutschherren warme Freunde gefunden und war von ihnen zum Kapellan ihres Konventes ernannt worden; ebenso sicher durfte er wohl auch auf die Stiftsherren von St. Thomas und St. Peter, die treuen Anhänger Bonifaz' IX., und auf die Anhänglichkeit des gröſsten Teiles der Stadtbevölkerung zählen. Desto deutlicher trat aber die Absicht der Bettelmönche hervor, ihm als Ketzer den Prozeſs zu machen. So hatte der Dominikaner und Inquisitor der Straſsburger Diöcese Böckeler, wohl derselbe, der im Jahre 1400 über die Straſsburger Waldenser (Winkeler) zu Gericht saſs [2], Malkaw bei einem Gespräche im Kreuzgange des Dominikanerklosters über seine gegen „den ehrwürdigen Vater und Herrn“, Johannes Hiltalinger, geschleuderten Beleidigungen zurechtgewiesen. Malkaw blieb bei seinen Vorwürfen gegen den Augustiner als Beschützer der Schismatiker und Neutralisten stehen und lehnte die Anerkennung von dessen bischöflicher Würde ab, worauf Böckeler ihm, heftig erzürnt und mit dem Finger drohend, erwiderte: „Ich werde schon

1) C. Schmidt, Nikolaus von Basel, S. 65.

2) Vgl. Röhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses I, 3ff.

sorgen, dafs dir im ganzen Deutschen Reiche der Mund geschlossen wird!“

Bevor der Inquisitor seine Drohung ausführen konnte, machte sich Malkaw nach ungefähr vierwöchentlichem Aufenthalt in Strafsburg auf die Reise nach Rom; unterwegs verweilte er wahrscheinlich kurze Zeit in Basel, wo er in freundschaftliche Beziehungen zu den Stiftsherren von St. Peter trat, sowie in Zürich, wo er, wie schon erwähnt, gegen die Unsittlichkeit des Klerus und besonders der Mönche eiferte. Über seinen Aufenthalt in Rom finden sich in Malkaw's Verteidigungsschrift leider keine Aufzeichnungen; dieselben beginnen erst wieder mit dem Berichte über seine Heimreise, die insofern für den Magister verhängnisvoll wurde, als er nach Überschreitung des Gotthardpasses seiner Briefe und Dokumente auf von ihm nicht näher bezeichnete Weise verlustig ging. Die Kunde hiervon war nicht so bald nach Basel gelangt, als die dortigen Dominikaner und Minoriten, besonders aber die mit Hiltalinger in den engsten Beziehungen stehenden schismatischen Augustiner, den Bischof Imer von Basel zur Festnahme Malkaw's aufforderten. Der Bischof, obwohl zur Obedienz Bonifaz' IX. zählend, gab dem Drängen der Bettelmönche nach und forderte Malkaw auf, seine Dokumente zum Zeugnis dafür, dafs er zum Priester geweiht sei, vorzulegen. Als dieser den Verlust seiner Papiere berichtete und sich auf deren in Köln aufbewahrte Originalien berief, brachen die Mönche in leidenschaftliche Anklagen aus und erwirkten Malkaw's Gefangensetzung [1]. Während nun der Strafsburger Inquisitor angiebt, Malkaw habe sich von Basel heimlich und widerrechtlich entfernt, versichert dieser selbst, dafs dies auf den dringenden Rat des Bischofs Imer hin geschehen sei. Dieser habe ihm die

1) In diesen Zusammenhang gehören jedenfalls auch die sich einer bestimmten Deutung entziehenden Worte der Verteidigungsschrift (fol. 117b): „Deus noster ... aperi oculos et vide contradiccionem, in civitate Colonie insidiando, in Confluencia murmurando, in Maguncia conspirando, in Basilea predicando, ad heremitas me querendo cum gladiis et fustibus, sed in Argentina incarcerando.“

Gefahren vorgestellt, mit der ihn seine Agitation gegen Clemens VII. und ein längerer Aufenthalt in Basel bedrohten, und ihm zugleich erklärt, es sei für ihn das Beste, die Stadt augenblicklich zu verlassen und in seine preufsische Heimat zurückzukehren.

Malkaw folgte dem wohlgemeinten Rate nicht. War es die Lust zu erneutem Kampfe gegen die Schismatiker oder seine Absicht, in den Orden der Deutschritter einzutreten, genug, er begab sich von Basel nach Straſsburg zurück, übernahm wieder das Amt eines Kapellans der Deutschherren und liefs sich, dem Drängen der Bürgerschaft nachgebend, zur Wiederaufnahme seiner Predigten bestimmen, zu deren Abhaltung ihm der Straſsburger Bürgermeister Johann Bock die bischöfliche Erlaubnis zu verschaffen versprach. Nach der dritten Predigt aber schon brachten Malkaw's Gegner ihren längstgefafsten Plan zur Ausführung: ohne dafs eine formelle Citation vorausgegangen, wurde der Magister von den Häschern der Inquisition ergriffen und in den Kerker gesetzt, wo er nun Zeit hatte, über die Unbesonnenheit, sich selbst seinen Todfeinden ausgeliefert zu haben, nachzudenken. Die hochgradige Erbitterung des Inquisitors gegen Malkaw geht schon daraus hervor, dafs er diesen zum Mitgefangenen von Verbrechern und feilen Dirnen machte; ihren Schelmenliedern konnte der fromme Prediger nicht anders sein Ohr verschliefsen, als dafs er gleichzeitig seine Stimme zu lauten Gebeten oder kirchlichen Gesängen erhob. Auch nachdem Malkaw später in das Gefängnis im bischöflichen Schlosse zu Benfeld — zwischen Schlettstadt und Kolmar — übergeführt worden war, legte man ihm Ketten an, und auch seine Bitte um Überlassung von Büchern, Papier und Tinte wurde ihm abgeschlagen.

In dem ersten Verhöre von dem Inquisitor befragt, ob er, wie ihm nachgeredet werde, früher einem Mönchsorden angehört habe, erklärte Malkaw unumwunden, dafs ihm das ganze Inquisitionsverfahren als eine Intrigue erscheine und dafs er Böckeler, mit Rücksicht auf seine früher ausgesprochene Drohung, für seinen persönlichen Feind halte. Wenn ihm der Inquisitor auch seine Unparteilichkeit ver-

sicherte, so hielt es der Magister doch für geboten, bei seinen Antworten sich so vorsichtig als möglich auszudrücken; namentlich erklärte er, bezüglich der an ihn gestellten Fragen die Wahrheit stets insoweit sagen zu wollen, als ihm der Thatbestand im Augenblick erinnerlich sei, und diese Klausel fügte er auch dem ihm über seine Geständnisse abgenommenen Eide bei. Im zweiten Verhöre, dem aufser dem Inquisitor der Lektor des Minoritenklosters und der Prior der Dominikaner beiwohnten, richtete der letztere an Malkaw die Frage, ob er glaube, dafs eine nicht widerrufene kirchliche Verordnung für denjenigen, den sie berühre, verpflichtend sei. Der Angeklagte äufserte auch diesmal wieder sein Mifstrauen gegen die Gewissenhaftigkeit der Inquisitoren und setzte allen seinen Antworten, trotz des heftigen Einspruchs Böckeler's, die Klausel bei, er sage die ihm im Augenblick bekannte Wahrheit und alles unter Vorbehalt späterer richtigerer und besserer Erkenntnis und der Zustimmung der Kirche. Aber auch so entging Malkaw, wie er sich ausdrückt, den ihm gelegten Fallstricken nicht: im ersten Verhör darüber inquiriert, ob er nicht, entgegen dem Verbote der Kirche, irgendjemanden eidlich zum persönlichen Gehorsam gegen seine Vorschriften verpflichtet habe, hatte er dies in Abrede gestellt, und nachdem er vergebens den Inquisitor unter Thränen um Zeit zur Überlegung gebeten hatte, auf diese Aussage den Eid mit der mehrfach angeführten Klausel geleistet. Ins Gefängnis zurückgeführt, war ihm dann in den Sinn gekommen, dafs zur Zeit seines ersten Aufenthaltes in Strafsburg ihm eine nicht näher bezeichnete Persönlichkeit gebeichtet, Besserung ihres Lebenswandels versprochen und ihn selbst dazu gedrängt habe, dieses Gelübde entgegenzunehmen. Die bestimmte Form, unter welcher dies geschah, war Malkaw's Gedächtnis, wie er angiebt, später entfallen; wenn die fragliche Persönlichkeit, wie ihm gesagt wurde, wirklich im Auftrage des Inquisitors Böckeler und des Lektors der Minoriten gehandelt hatte, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dafs sie dem Magister eine eidliche Versicherung ihrer guten Vorsätze, vielleicht auch ihrer Unterwerfung

unter seine Vorschriften gegeben hatte. Wie dem auch sei, Malkaw fühlte sich in der Stille des Gefängnisses in seinem Gewissen beunruhigt, und als ihm bei dem zweiten Verhör der Inquisitor, nachdem er ihn in äufserst brüsker Weise zur Weglassung aller Reservationen aufgefordert, abermals die Frage bezüglich des in Rede stehenden eidlichen Versprechens des Gehorsams vorlegte und dabei auf den besprochenen verfänglichen Fall anspielte, teilte ihm Malkaw den Thatbestand, soweit er sich dessen erinnerte, mit, lehnte aber eine bestimmte Angabe über die Form des ihm gegebenen Versprechens entschieden ab. Der Inquisitor aber gab sich damit nicht zufrieden; er setzte vielmehr dem Magister so lange mit gebieterischen Aufforderungen und Drohungen zu, bis dieser, vollständig eingeschüchtert, sich dazu verstand, die Worte zu wiederholen, durch die er sein Beichtkind zum Gehorsam gegen sich verpflichtet hatte. Dafs er weder damals noch später sich des genauen Wortlautes erinnerte, sondern dafs er nur durch die Furcht vor den Drohungen Böckelers sich zu jenem Geständnis hatte bewegen lassen, hebt die Verteidigungsschrift nachdrücklich hervor. Dem Inquisitor galt aber gleichwohl Malkaw als des Meineids für überführt, und mit triumphierendem Hohne hielt er dem Angeklagten die Widersprüche seiner Angabe im ersten und zweiten Verhöre vor; Malkaw's abermalige leidenschaftliche Beteuerungen seiner Unschuld fanden bei den Glaubensrichtern taube Ohren.

Ein weiteres Verhör wurde mit dem Angeklagten über seine Rechtgläubigkeit, trotzdem man im Folgenden gegen dieselbe die weitgehendsten Beschuldigungen erhob, wie es scheint, nicht angestellt; der Grund war offenbar der, weil man dem Magister nicht Gelegenheit geben durfte, von seiner orthodox katholischen Gesinnung, über die auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, ein Bekenntnis abzulegen. Dagegen machte es sich der Inquisitor zur Aufgabe, in dem Vorleben Malkaw's und in unbedachten oder doppeldeutigen Äusserungen desselben während seines Aufenthaltes in Oberdeutschland nach Anhaltspunkten zu suchen, um denselben der Häresie zu bezichtigen. Das Resultat seiner

Nachforschungen, ein Verzeichnis von nicht weniger als dreizehn schweren Delikten Malkaw's gegen die Lehren und Gesetze der Kirche, legte Böckeler am 31. März 1391 einer zum gröfsten Teil aus Angehörigen der vier Bettelorden bestehenden Versammlung von Strafsburger Geistlichen vor, welche den Magister als der Ketzerei und der Anstiftung von Feindseligkeiten gegen Klerus und Mönche für dringend verdächtig erklärte. Anstatt nun aber auf Grund dieser Beschuldigung den Prozefs gegen Malkaw energisch weiter zu führen, ihn seine der Kirchenlehre widerstreitenden Lehrsätze widerrufen zu lassen und im Weigerungsfalle dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit als unbufsfertigen und verstockten Ketzer zu übergeben, fafste die genannte Versammlung den weiteren seltsamen Beschlufs, an Bischof Friedrich die Bitte um Entfernung des Magisters Malkaw aus der Strafsburger Diöcese zu richten. Macht es das geschilderte widerspruchsvolle Vorgehen der Gegner Malkaw's äufserst wahrscheinlich, dafs sie den Versuch, den Magister auf dem Wege streng gesetzlichen Verfahrens der Häresie zu überführen, als aussichtslos betrachteten, so wird diese Vermutung durch den Inhalt der dreizehn Anklageartikel zur Gewifsheit erhoben. Indem wir bezüglich der Einzelheiten der gegen Malkaw erhobenen Beschuldigungen auf die im Anhange mitgeteilte Anklageschrift verweisen, heben wir aus derselben als besonders charakteristisch hervor, dafs in ihr Malkaw als Anhänger der verschiedensten häretischen Sekten bezeichnet wird. So genügt der Umstand, dafs der Angeklagte ohne bischöfliche Erlaubnis seine Diöcese verlassen, um ihn zum Lollarden zu stempeln; weil er angeblich ohne oberhirtliche Licenz priesterliche Funktionen verrichtet und die pflichtvergessenen Seelsorger bekämpft hatte, sollte er der waldensischen Sekte angehören; während ferner der Inquisitor den Magister aus einem diesem selbst wie auch uns unverständlich gebliebenen Grunde der Sekte vom freien Geiste zurechnet, hat er ihn gleichzeitig, weil Malkaw seinen Zuhörern die Diskussion über die Frage, ob das Herz Christi nach dessen Durchbohrung am Kreuze noch gelebt, untersagt

hatte, einen Anhänger der Lehre des Minoriten Johannes Petrus und der Fraticellen genannt! Wie der früher besprochene in der Trierer Diöcese gegen Malkaw eingeleitete Prozefs, so wurde auch seine Gefangensetzung in Basel und seine angeblich eigenmächtige Entfernung von dort ihm zum schweren Vorwurfe gemacht. In Malkaw's zu Zürich ausgesprochener Versicherung, dafs er lieber den Leib des Herrn zu Boden fallen lafsen, als das Gebot der Keuschheit übertreten wolle, fand Böckeler einen Beweis für seinen Unglauben hinsichtlich des Altarsakramentes, und in demselben gehässigen Sinne wurden zwei noch unverfänglichere seinen Beichtkindern gegenüber gemachte Äusserungen des Angeklagten gedeutet. Der von Malkaw in der Thomaskirche zu Strafsburg gelegentlich der Bekämpfung der schriftgelehrten, aber gewissenlosen Schismatiker aufgestellte Satz, dafs, so lange ein jeder die Worte der heiligen Schrift nach seinem eigenen Ermessen und nicht nach der Lehre der Kirchenväter deute, die Kirche nicht zum Frieden kommen könne, erscheint in der Anklageschrift in vollständig veränderter Fassung: sie legt Malkaw die Worte in den Mund, so lange man noch einer so grofsen Menge von Glossen zu den Stellen der heiligen Schrift Gültigkeit beilege, sei für die Kirche der innere Friede nicht erreichbar; der in der Citierung von Aussprüchen der Kirchenväter geradezu unersättliche Magister wird auf Grund dieser Äusserung der Verächtlichmachung der kirchlichen Tradition beschuldigt. Als Aufreizung zur Revolution gegen Klerus und Mönche stellt der Inquisitor ferner Malkaw's schon besprochene Predigt über die schlechten Seelsorger hin; seine von uns früher aus Malkaw's Verteidigungsschrift wiedergegebenen Worte sind höchstwahrscheinlich auch diesmal im Widerspruch mit dem wahren Sachverhalt dahin abgeändert, dafs es heifst, Malkaw habe das Erscheinen von Predigern des Laienstandes in Aussicht gestellt, welche, wie Bauern und Handwerker gekleidet, die Wahrheit verkünden würden, und die man gegen ihre Verfolger beschirmen müsse. Auch in der Entgegennahme von eidlichen Versprechen des Gehorsams, wie sie Malkaw von

seinen Anklägern zum Vorwurfe gemacht wurde, erblickte der Inquisitor ein Attentat gegen die Geistlichkeit, zu deren Bekämpfung sich der Angeklagte auf jene Weise angeblich habe einen Anhang bei dem Volke verschaffen wollen. Die Anklage geht sogar so weit, Malkaw als den falschen Apostel, auf welchen die Prophezeiungen der Hildegarde von Bingen hingewiesen, zu bezeichnen! Nur zwei Artikel der Anklageschrift nehmen auf das mit Malkaw angestellte Verhör Bezug: in dem ersten wird der Magister auf Grund seiner sich widersprechenden Geständnisse im ersten und zweiten Verhöre als meineidig erklärt; in der andern heifst es, er zweifle die Autorität der Kirche an, weil er auf die Frage, ob er glaube, dafs eine nicht widerrufene kirchliche Verordnung verpflichtend sei, geantwortet hatte, er glaube daran unter Vorbehalt späterer besserer Erkenntnis. Die Gründe, welche Malkaw zur Hinzufügung dieser Klausel bestimmten, in welcher eben nur die gehässige Auffassung des Inquisitors ein Zeugnis ungläubiger Gesinnung zu erkennen vermochte, haben wir schon oben besprochen.

Bevor die Entscheidung des Bischofs Friedrich von Strafsburg, der im Jahre 1391 auch zum Administrator des Bistums Basel ernannt worden war, über Malkaw's Inquisitionsprozefs erfolgte, war es den Freunden des letzteren, den Stiftsherren zu St. Peter in Basel, gelungen, sich mit Malkaw in Verbindung zu setzen und ihm eine Abschrift der gegen ihn gerichteten Anklage durch die Vermittelung eines Mönches in die Hände zu spielen; zugleich forderten sie ihn auf, sich über die ihm zum Vorwurf gemachten Vergehen zu verantworten und seine Verteidigung ihnen zum Troste und zur Beruhigung nach Basel zu schicken.

Wie es Malkaw in der Folgezeit gelungen ist, dem Wunsche seiner Freunde nachkommend, in seinem Gefängnis im Schlosse zu Benfeld eine umfangreiche Verteidigungsschrift — in der Kolmarer Handschrift füllt sie 64 Quartseiten —, überreich an Ausfällen gegen den Inquisitor, die Strafsburger Mönche und Schismatiker und strotzend von Citaten aus der Bibel, den Kirchenvätern und dem kanonischen Rechte, zu verfassen und an die Baseler Stifts-

herren zu befördern, bleibt ein ungelöstes Rätsel. Der naheliegenden Vermutung, dafs durch die Fürsprache von Malkaw's Baseler Freunden in seiner Lage eine Besserung eingetreten war, scheinen die Klagen seiner Verteidigungsschrift über die Entziehung von Büchern und Schreibmaterial zu widersprechen; der Magister sah sich so genötigt, durch Mischung von Wein und Kohle sich Tinte zu bereiten, während Papier und Feder ihm, wie er angiebt, zufolge göttlicher Fügung durch das Fenster seiner Kerkerzelle zugeworfen wurde.

Den Hauptinhalt von Malkaw's Verteidigungsschrift, soweit er sein Verhältnis zu den rheinischen Schismatikern und zu der Strafsburger Geistlichkeit betrifft, wurde schon im Vorausgehenden ausreichend besprochen; indem wir unserer Darstellung fast durchweg die Angaben der Verteidigungsschrift zugrunde legten, haben wir auch zugleich schon den Standpunkt gekennzeichnet, den wir hinsichtlich der Beurteilung von Malkaw's Glaubwürdigkeit einnehmen. Die ungewöhnliche Heftigkeit seines Charakters mag ihn allerdings im Kampfe gegeu die schreienden Mifsstände des kirchlichen Lebens oft genug der Mäfsigung, wohl auch der Gerechtigkeit und der von ihm selbst hochgerühmten christlichen Caritas haben vergessen lassen. Die leidenschaftliche Erregung, die sich namentlich in seinen in der Verteidigungsschrift mitgeteilten Predigten kundgiebt, hat ihn auf der Kanzel und im Beichtstuhle wohl zu manchem allzu harten und gewagten Ausdrucke hingerissen, während der aufserordentliche Beifall, den er bei dem Volke fand, für ihn die Gefahr enthielt, die seiner seelsorgerischen Thätigkeit gezogenen Schranken zu überschreiten und dadurch der Autorität der kirchlichen Behörde zu nahe zu treten. Anderseits müssen wir aber im Auge behalten, dafs dem öffentlichen Auftreten Malkaw's reine und tiefreligiöse Motive und ein auch vor dem Märtyrerlose nicht zurückscheuender Glaubenseifer zugrunde lagen, dafs während des Zeitraums von fast dreifsig Jahren, auf den sich die Nachrichten unserer sehr verschiedenartigen Quellen über Malkaw's Lebensschicksale verteilen, dieser vollständig von dem

einen Gedanken, daſs das verderbliche kirchliche Schisma beseitigt werden müsse, sich erfüllt zeigt, daſs er endlich, so freimütig er seine Angriffe auf seine gefährlichen Gegner, den Inquisitor eingeschlossen, zugiebt, in allen, auch den untergeordnetsten Glaubensfragen, den orthodox-katholischen Standpunkt mit Nachdruck, ja mit Leidenschaft vertritt, in jedem Falle seine Unterwerfung unter die Lehren der Kirche betont und sich auch mit den subtilsten Fragen des Kirchenrechtes als vertraut erweist. Bei der namenlosen Erbitterung, welche das Vorgehen der Straſsburger Inquisition und vierundzwanzig Jahre später das der Kölner Inquisitoren gegen Malkaw charakterisiert, ist es besonders bedeutsam, daſs kein einziger nur irgendwie wahrscheinlicher und stichhaltiger Vorwurf gegen Malkaw's Orthodoxie und Sittlichkeit von seinen Anklägern vorgebracht werden konnte; es bedarf daher für uns nicht erst des um das Jahr 1415 von dem Magister erlangten freisprechenden Urteils des Kardinals Johann von Ragusa, sondern nur einer unbefangenen Prüfung der von dem Straſsburger Inquisitor aufgestellten Anklageartikel, um zu erkennen, wie hoch Malkaw über seinen Gegnern, die wir ja auch aus anderen Quellen zu charakterisieren vermochten, gestanden hat.

Malkaw's Verteidigungsschrift beschränkte sich, wie schon bemerkt, keineswegs darauf, die Grundlosigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen darzulegen, sondern sie machte es sich zugleich zur Aufgabe, die gegen ihn gerichteten Machinationen der Straſsburger Bettelmönche und Schismatiker aufzudecken. Wie er es früher dem Inquisitor Böckeler gegenüber gethan, so erklärt er auch den Baseler Kanonikern unumwunden, daſs einzig und allein sein Auftreten gegen den Gegenpapst und die Bettelmönche die Ursache seiner Gefangensetzung gewesen; mit Entrüstung weist er auf die unedlen, mit dem Gebote der Bruderliebe in schreiendem Widerspruche stehendem Motive hin, die seine Feinde Anklagen gegen ihn erheben lieſsen, von deren Haltlosigkeit sie selbst überzeugt sein muſsten. Und auch im Gefängnis ist der Eifer Malkaw's für die Wiederherstellung der Einigkeit in der Kirche nicht erkaltet: während er zu wieder-

holten Malen versichert, dafs er gern sein Leben im Kampfe für die Rechtmäfsigkeit des Papstes Bonifaz IX. lassen würde, richtet er an seine Freunde die dringendsten Aufforderungen, in der grofsen Kirchenfrage nicht lau zu werden und sich von den Anhängern des Gegenpapstes, namentlich von dem Augustiner Hiltalinger nicht umgarnen zu lassen. Die sachlichen Widerlegungen der einzelnen Anklagepunkte bekunden Malkaw's ungewöhnliche dialektische Gewandtheit, der gegenüber das plumpe Ungestüm seiner ihm geistig offenbar weit unterlegenen Ankläger in doppelt unvorteilhaftem Lichte erscheint; man begreift es unschwer, wie Malkaw von den Strafsburger Mendikanten, die sich ihres Gegners in ehrlichem Kampfe nicht zu erwehren vermochten, wegen seiner Gelehrsamkeit als Schwarzkünstler denunziert werden konnte!

Über den weiteren Verlauf des gegen Malkaw angestrengten Prozefses sind wir ohne alle Nachricht; wir wissen nur das eine, dafs er mit dem Leben davonkam, da uns der Magister im folgenden Jahre wieder in Köln begegnet. Am 1. Oktober 1392 wurde Malkaw an der Universität Köln immatrikuliert [1], und ebendort finden wir ihn zweiundzwanzig Jahre später, um das Jahr 1414 in die gefährlichsten Händel mit der Inquisition der Erzdiöcese verwickelt [2].

Wie wenig war Malkaw dem Ziele, um das er so lange gestritten und gelitten, die Einigkeit der Kirche durch Beseitigung des Gegenpapstes wiederhergestellt zu sehen, in der Zwischenzeit näher gerückt! War auch die Stellung Benedikt's XIII., des Nachfolgers von Clemens VII., seit der

---

1) W. Schmitz, Mitteilungen aus Akten der Universität Köln. Erste Fortsetzung. Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums zu Köln (1879), S. 35.

2) Mit Rücksicht darauf, dafs Evelt und Wilmans für ihre S. 325 Anm. 3 citierten Darstellungen des Malkaw'schen Prozesses vor der Kölner Inquisition nur sehr spärliche Notizen über Malkaw's Persönlichkeit und seine Stellung zum Schisma vorlagen, glaubten wir, auch diese Episode auf Grund der von Evelt und Wilmans benutzten Quellen ausführlich behandeln zu sollen.

im Jahre 1398 erfolgten Substraktion Frankreichs eine mehr und mehr unhaltbare geworden, so hatten doch Bonifaz IX. und seine Nachfolger Innocenz IV. (1404—1406) und Gregor XII. (1406—1415) durch die Niederlage ihres Gegners nicht gewonnen. Nachdem schon im Jahre 1398 König Wenzel von Karl VI. von Frankreich bei ihrer Zusammenkunft in Rheims für den Plan, beide Päpste zur Abdankung zu zwingen, war gewonnen worden, begannen in der Folgezeit deutsche Städte und Kirchenfürsten das von der französischen Geistlichkeit gegebene Beispiel der Obedienzentziehung nachzuahmen. Je weniger sich Bonifaz IX. zu freiwilliger Abdankung geneigt zeigte, in desto weiteren Kreisen hatte der Gedanke der Neutralität auch in Deutschland Anklang gefunden [1].

Geradezu hoffnungslos gestaltete sich Papst Gregor's XII. Lage nach dem Konzil von Pisa, das 1409 Alexander V. als dritten Papst erhob; von Rimini aus, wohin er vor Johann XXIII., dem Nachfolger Alexander's V., hatte flüchten müssen, mufste Gregor XII. sehen, wie dieser sein Gegner den gröfsten Teil des Kirchenstaates eroberte und im Jahre 1412 eine allgemeine Synode in Rom versammelte, zu der aus allen Ländern, die sich bisher zu Gregor's XII. Obedienz gehalten, zahlreiche Prälaten sich einfanden [2]. In Deutschland, wo er durch den Tod seines aufopfernden Anhängers, des Königs Ruprecht, die mächtigste Stütze verloren, konnte Gregor XII. nur noch auf wenige geistliche und weltliche Fürsten zählen: den Kurfürsten Ludwig III. den Bärtigen von der Pfalz und dessen drei Brüder, die Pfalzgrafen Otto, Stephan und Johann, Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Landgraf Hermann von Hessen und dessen Sohn und Nachfolger Ludwig, Herzog Adolf von Berg, Erzbischof Werner von Trier und die Bischöfe von Worms, Speier, Verden und Paderborn; die weitaus meisten

1) Lindner a. a. O. II, 413f. Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio VII, LX.

2) Hefele, Konziliengeschichte VII, 17.

der übrigen Reichsfürsten erkannten mit König Sigismund Johann XXIII. als rechtmäfsigen Papst an [1]. Einen Augenblick freilich schien es, als ob auch die Erzdiöcese Köln zu Gregor's XII. Obedienz zurückkehren wolle, als nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden im Jahr 1414 von einem Teile des Domkapitels der Paderborner Elektus, Wilhelm von Berg, der sich auch nach dem

1) Über Gregor's XII. Anhänger vgl. v. d. Haardt, Rerum concilii Constantiensis T. II, col. 466—471; Rommel, Gesch. von Hessen, Tl. II, S. 249ff.; Bartels, Der eversteinische Erbfolgekrieg zwischen Braunschweig-Lüneburg und Lippe 1404—1409 (Göttinger Inauguraldissertation 1881), S. 64—66; ferner Kerler, Deutsche Reichstagsakten unter Sigismund, Abteil. I, S. 124, 20, wo die Absendung von Bullen Gregor's XII. an Heinrich von Braunschweig seitens des Kurfürsten von der Pfalz im Jahre 1411 erwähnt wird. Zugunsten Hermanns von Hessen hat Gregor XII. im Jahre 1412 eine Bulle erlassen. Vgl. Raynaldus a. a. O. 1412, I. Im gleichen Jahre wurden zwischen dem Erzbischof Johann von Mainz und dem Landgrafen Hermann von Hessen, im Jahre 1413 zwischen dessen Sohn Ludwig und dem Erzbischofe Zerwürfnisse, die in der verschiedenen kirchlichen Stellung beider Fürsten ihren Grund hatten, beigelegt. Vgl. Kerler a. a. O. S. 187 Anm. 1 und Rommel a. a. O. S. 253. 262. Über die verwirrten kirchlichen Verhältnisse in der Oberpfalz während der letzten Zeit der Kirchentrennung vgl. Schelhorn, Acta historico-ecclesiastica saec. XV et XVI, p. 22—32. Über Wilhelm von Paderborn, der 1416 auf sein Bistum verzichtete, und Adolf von Berg vgl. Gobelinus, Cosmodromium (Francof. 1599), p. 285. 296. Eine Zeit lang standen auch die drei fränkischen Bischöfe, Johann I. von Würzburg († 1411), Albrecht von Bamberg und Friedrich IV. von Eichstädt, aufseiten Gregor's XII; diesen beschlossen sie auf einer Zusammenkunft in Nürnberg im Jahre 1410 so lange als rechtmäfsiges Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, bis sie und ihre Domkapitel in ihrem Gewissen eines besseren berichtet würden. Vgl. Fries, Chronik, in Ludewig's Ausgabe der Geschichtschreiber von dem Bischoftum Würzburg, S. 681. Johann's I. Nachfolger, Johann II. (1411—1440) hielt sich zur Obedienz Johann's XXIII. (Fries a. a. O. zum Jahre 1413, S. 696), und seinem Beispiel ist auch Friedrich von Eichstädt (vgl. Sax, Versuch einer Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstädt, S. 130) und Albrecht von Bamberg gefolgt Der letztere hat im Jahre 1413 bei Johann XXIII. um die Bestätigung seines Koadjutors, Hermann von Henneberg, nachgesucht (Schannat, Sammlung alter historischer Schriften und Dokumente, Tl. I, S. 117—121).

Konzil von Pisa zur Obedienz Gregor's XII. gehalten, zum Erzbischof von Köln erwählt wurde. Die blutige Fehde, die zwischen ihm und seinem Gegenkandidaten, Dietrich von Moers, entbrannte, wurde durch die dem letzteren seitens des Königs Sigismund und des Papstes Johann XXIII. erteilte Bestätigung nicht beendet. Wilhelm appellierte von der Entscheidung des „Eindringlings von Bologna", wie er Johann XXIII. bezeichnete, an diejenige des wahren und unbezweifelten Oberhauptes der Kirche und an das Konstanzer Konzil und liefs seine Berufung an die Thüren der Kölner Domkirche anschlagen. Durch Gesandte Herzog Adolf's von Berg wurde unterdessen Gregor XII. um die Bestätigung von dessen Bruder Wilhelm als Erzbischof von Köln ersucht, die ihm der Papst denn auch bereitwillig gewährt haben wird [1].

In die sturmbewegte Zeit des Kölner Bischofsstreites haben wir wohl Malkaw's Aufenthalt in Köln, der ihn zum zweitenmale mit der Inquisition in Berührung brachte, zu setzen [2]. Der Magister, der in der Zwischenzeit in den Benediktinerorden eingetreten war, hatte selbstverständlich für Gregor XII. entschieden Partei genommen und sich über die Obedienz des Gegenpapstes Johann XXIII. in leidenschaftlichen Ausfällen ergangen. Da diese besonders in den unteren Schichten des Volkes Beifall fanden, so sannen die Anhänger Johann's XXIII. auf ein Mittel, den kühnen Prediger mundtot zu machen. Auch diesmal nahm man seine Zuflucht zu einer Anklage wegen Häresie, welche der Inquisitor der Kölner Kirchenprovinz, der Dominikaner und Professor an der Kölner Universität Jakob von Soest, gegen Malkaw erhob. Worin die dem Magister zur Last gelegten Ketzereien bestanden, ist uns unbekannt; wie wir aus einem

1) Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, 170—184; Lacomblet, Düsseldorf aus urkundlichen Quellen. Abschnitt 3 (Archiv für die Geschichte des Niederrheins IV), S. 221—230; Gobelinus, Cosmodromium (Francof. 1599), p. 296.

2) Das Folgende nach Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum T. II, col. 1665f. 1708—1711 und F. J. v. Bianco, Die alte Universität Köln, Tl. I, S. 271—274.

in Malkaw's Sache an das Konstanzer Konzil gerichteten Briefe der Kölner Universität ersehen [1], bezog sich der Inquisitor vorwiegend auf die Anklagen, welche anderwärts und in früherer Zeit gegen Malkaw gerichtet worden waren — die vierzehn Anklageartikel des Strafsburger Inquisitors Böckeler mögen bei dieser Untersuchung eine hervorragende Rolle gespielt haben. Trotzdem mit Malkaw ein zweimaliges Verhör angestellt wurde, so hatte sich doch für den Inquisitor daraus noch kein zwingender Beweis für die Schuld des Angeklagten ergeben. Jakob von Soest entschlofs sich daher, die Antworten Malkaw's einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und gestattete diesem, in der Zwischenzeit in seiner bisherigen Wohnung in der St. Ursulafreiheit zu verbleiben; doch mufste er schwören, dieselbe ohne Erlaubnis des Inquisitors oder des bischöflichen Offizials nicht zu verlassen. Malkaw hielt sich — aus welchen Gründen ist nicht bekannt — an den geleisteten Eid für nicht gebunden, sondern entwich, bevor der Inquisitor und die ihm beigeordneten Doktoren der Kölner Universität mit der äufserst schwierigen und verwickelten Untersuchung zu Ende gekommen waren, aus der Stadt; für seine Richter liefs er ein Schreiben zurück, worin er seine Handlungsweise zu rechtfertigen suchte, was den Inquisitor freilich nicht verhinderte, über Malkaw die Exkommunikation zu verhängen.

In dem Städtchen Bacharach, wohin er sich von Köln aus gewendet, durfte sich indessen der Magister vor der Verfolgung des kölnischen Inquisitors vollständig sicher fühlen. Ihn schützte hier nicht nur die Autorität des Erzbischofs Werner von Trier, zu dessen Diöcese Bacharach gehörte, und den erst vor kurzem Gregor XII. zu seinem Legaten ernannt hatte [2], sondern auch der Landesherr, Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz. Es ist bekannt, wie treu dieser Fürst Gregor XII. bis zu dessen Abdankung ergeben

1) Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, T. II, col. 1708.

2) Raynaldus a. a. O. XXVII, 1412, I.

war; als Wortführer der Anhänger der Gregorianischen Obedienz auf dem Konzil zu Konstanz hat er die Ansprüche Johann's XXIII. auf die päpstliche Würde in der bestimmtesten Weise zurückgewiesen und für jedes Entgegenkommen vonseiten der Anhänger Gregor XII. den Rücktritt des Bolognesen von dem Präsidium des Konzils als erste Bedingung gestellt [1]. Von der ihm in Bacharach gewährten Redefreiheit hat denn auch Malkaw den weitgehendsten Gebrauch gemacht. Zur Zielscheibe bei seinen polemischen Predigten dienten ihm vorzüglich die Geistlichen der Bacharacher Peterskirche, die dem St. Andreasstift zu Köln inkorporiert war und deren Pfarrer und Kapellane sich deshalb zur Obedienz Johann's XXIII. hielten [2]. In einer Predigt, die er am Feste Mariä Empfängnis hielt, erklärte er unter anderem, dafs alle, welche nicht Gregor XII. als rechtmäfsigen Papst anerkennen, als Ketzer zu betrachten seien, die den Scheiterhaufen verdienten; da alle Johann XXIII. anhängenden Priester die Macht, die Sakramente zu spenden, verwirkt hätten, so sollten seine Zuhörer bei keinem derselben beichten und die Kommunion empfangen; sich selbst sowie jeden anderen Priester der Gregorianischen Obedienz erklärte er, gemäfs der von Gregor XII. im Jahre 1412 erlassenen Bulle [3], für berechtigt, an jedem Orte und von jedwelchem Vergehen zu absolvieren. Während die durch den fanatischen Prediger eingeschüchterten Kapellane der Bacharacher Peterskirche an ihren wohl in Köln residierenden Pfarrer berichteten und ihn um Erteilung von Verhaltungsmafsregeln ersuchten, wurden gleichzeitig die Angehörigen der Kölner Universität durch die gegen sie gerichteten Angriffe Malkaw's beunruhigt. In einem Briefe an die Heidelberger Universität der noch in die Zeit vor dem Konstanzer Konzil fällt, beklagen sie sich darüber, dafs

1) Mansi, Conciliorum collectio, T. XXVII, col. 552.

2) Ausführliche Nachrichten über Bacharachs Verhältnisse im Mittelalter giebt Ch. v. Stramberg im Rheinischen Antiquarius (Mittelrhein, Abteil. II), VIII, 312—451. Vgl. auch Lacomblet a. a. O. S. 407.

3) Raynaldus a. a. O., T. XXVII, 1412, I.

Malkaw, wie in seinen Predigten, so in seinen Streitschriften, deren er täglich neue in die Welt hinausschicke, über die Anhänger Johann's XXIII., besonders aber über den Inquisitor Jakob von Soest und den Dominikanerorden losziehe; sie bitten die Heidelberger Universität, den Anklagen Malkaw's und den Versicherungen seiner Unschuld keinen Glauben zu schenken und den Kurfürsten Ludwig davon abzuhalten, den Magister an seinem Hofe in Heidelberg predigen zu lassen. Malkaw's Persönlichkeit wird in dem Briefe auf das ungünstigste geschildert; der erste Eindruck, den er auf seine Richter gemacht, sei der eines anmafsenden und tollkühn-vermessenen Menschen, den besonders seine Redegewandtheit für das niedere Volk äufserst gefährlich mache.

Der Magister hatte aber mittlerweile schon einen neuen Schlag gegen die Kölner Universität geführt: er hatte, wahrscheinlich durch die Vermittelung des Kurfürsten Ludwig, dem Legaten Gregor's XII. auf dem Konzil zu Konstanz, Kardinal Johann Dominici von Ragusa — derselbe traf am 22. Januar 1415 in Konstanz ein — eine Verteidigungsschrift überschickt, auf Grund deren ihn der Kardinal von der über ihn verhängten Exkommunikation und von der Schuld der Häresie freisprach. Als einer der Deputierten der Kölner Universität, Dietrich von Münster, mit dem der Kardinal Johann von Ragusa zu Konstanz über Malkaw Rücksprache genommen, die Freisprechung des Magisters der Universität mitteilte, geriet diese in grofse Aufregung: der Inquisitor Jakob von Soest berief eine Versammlung der Universitätslehrer und des ganzen Kölner Klerus, der er die Entscheidung über die für ihn so heikle Angelegenheit anheimstellte. Ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, dafs von allem Anfang an keine entscheidenden Beweise für Malkaw's häretische Gesinnungen vorgelegen, und da damals schon die Absetzung des unwürdigen Johann XXIII. (29. Mai 1415) und die Abdankung Gregor's XII. (4. Juli 1415) erfolgt war, fafste die Versammlung den Beschlufs, wenn die Lossprechung Malkaw's den Bestimmungen des kanonischen Rechtes gemäfs erfolgt sei, dieselbe bis auf

weiteres insolange gelten zu lassen, als der Magister aufserhalb der Grenzen der kölnischen Kirchenprovinz verweile; betrete er aber deren Gebiet, so unterliege er dem Spruche des kölnischen Inquisitors. In diesem Sinne instruierte auch die Kölner Universität ihre Deputierten auf dem Konstanzer Konzil in einem vom 19. Mai 1416 datierten Briefe, dem ein Schreiben an das Konzil selbst beilag [1]. In dem letzteren teilte die Universität den Verlauf des gegen Malkaw eingeleiteten Prozesses in kurzen Worten mit, verwies bezüglich der Einzelheiten desselben auf die Inquisitionsakten, die sie nach Konstanz schicken würde, und auf das Zeugnis ihrer dort anwesenden Deputierten und ersuchte das Konzil, ihr und dem Inquisitor eine Entscheidung zukommen zu lassen. Obwohl beide Briefe erst mehr als acht Wochen nach ihrer Absendung, am 17. Juli, in Konstanz eintrafen, so waren doch mittlerweile die Kölner Deputierten merkwürdigerweise noch nicht in den Besitz der Akten des Malkaw'schen Prozesses gelangt. Sie teilten dies der Universität in einem Briefe vom 23. Juli mit dem Bemerken mit, dafs, wenn sie nicht die Prozefsakten zur Hand hätten, sie jedes Vorgehen gegen Malkaw für aussichtslos hielten; aber auch wenn die Inquisitionsprotokolle vorgelegt würden, sei der Erfolg der Untersuchung ein sehr unsicherer, und müsse man auf viele Schwierigkeiten gefafst sein. Nähere Informationen darüber werde die Universität und der Inquisitor durch den nach Köln zurückreisenden Christian von Erpell erhalten, der auch von Malkaw's Verteidigungsschrift Kenntnis genommen habe. Die Kölner Deputierten halten es schliefslich für notwendig, zu versichern, dafs Jakob von Soest keine weiteren Angriffe vonseite Malkaw's zu befürchten habe.

Da uns alle weiteren Nachrichten über das Schicksal Johann Malkaw's fehlen, so können wir nur Mutmafsungen

1) Wilmans war im Irrtum, als er, im Widerspruch mit Evelt, die auf Malkaw's Prozefs bezüglichen Briefe der Kölner Deputierten in das Jahr 1415 setzte; ein Blick auf die in den Briefen erwähnten Verhandlungen des Konzils (z. B. die Unterhandlungen mit Aragonien und Castilien) hätte ihn belehren müssen, dafs sie in das Jahr 1416 gehören.

über den Ausgang seines Prozesses anstellen. Wenn die Kölner Universität denselben überhaupt bei dem Konstanzer Konzil noch weiter verfolgte, was sehr zweifelhaft ist, so ist er höchstwahrscheinlich günstig für den Magister verlaufen. Das freisprechende Urteil des Kardinals Johannes von Ragusa konnte allerdings auf Grund des Beschlusses des Konzils vom 4. Juli 1415 angefochten werden, wonach Gregor's XII. und seiner Legaten Amtshandlungen vom Konzile nur insoweit als gültig anerkannt wurden, als sie auf seiner Obedienz thatsächlich angehörende Gebiete, zu denen die Diöcese Köln seit 1409 nicht mehr gehörte, sich bezogen. Dagegen konnte sich Malkaw mit vollem Rechte auf einen zweiten in der gleichen Sitzung gefafsten Beschluſs des Konzils berufen: daſs nämlich alle bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Schismas ausgesprochenen Strafen, Zensuren und Sentenzen für ungültig zu erklären, alle deshalb eingeleiteten Prozesse niederzuschlagen seien [1]. Wir dürfen wohl voraussetzen, daſs das Konzil, wenn es sich mit Malkaw's Angelegenheit zu beschäftigen hatte, sich sehr rasch darüber klar wurde, daſs der Magister wie in Straſsburg so auch in Köln nur „bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Schisma" als Ketzer angeklagt worden war.

Auf die Wirksamkeit der kirchlichen Inquisition während der Zeit der Kirchentrennung werfen die von uns geschilderten Ereignisse, um dieselben noch in einem letzten Rückblicke zusammenzufassen, ein nichts weniger als vorteilhaftes Licht. Sie zeigen uns dieselbe als gefügige Dienerin der kirchlichen Parteien, als willenloses Werkzeug der wegen vollständig berechtigter Vorwürfe aufgebrachten und nach Rache verlangenden Bettelmönche, als Verfolgerin auch des ernstgemeintesten Versuches, dem sittlichen Niedergang des Klerus und der dadurch bedingten Verwilderung der Massen zu steuern. Es ist eine bedeutsame Thatsache, daſs die Straſsburger Glaubensrichter in Malkaw's Bekämpfung der inneren Schäden des damaligen Mönchtums nichts anderes, als Anstiftung zum Aufruhr gegen die kirchlichen Gewalten

1) v. d. Haardt a. a. O. IV, 372. 377.

erblickte, daſs sie, völlig verständnislos für den von Malkaw ausgesprochenen Gedanken einer von streng kirchlicher Basis ausgehenden sittlichen Reform des Klerus und des Volkes, dem orthodoxen Sittenprediger, den das nach innerer Erbauung verlangende Volk als gottgesandten Seelsorger begrüſste, durch den frivolen Vorwurf der Ketzerei den Mund verschloſs. Und trotz der in dem Vorgehen der Straſsburger Mendikanten zutage tretenden Nichtachtung aller Rechtsnormen, dürfen wir dasselbe doch kaum als eine völlig isolierte Erscheinung, die etwa aus der stark ausgeprägten Eigenart des preuſsischen Magisters zu erklären wäre, betrachten: Fast ganz zu derselben Zeit, als Malkaw mit der Kölner Inquisition in Berührung kam, stand in Basel der bekannte Dominikaner Mülberg als erbitterter Gegner der sittenlosen und zum Teil irreligiösen Beginen auf und erwirkte nach jahrelangem Kampfe mit den die Beginen beschützenden Barfüſsern deren Vertreibung aus der Stadt. Zu seinen Predigten, in denen er die allgemeinen Unsitten, Ehebruch, Gotteslästerung, Üppigkeit und Spielsucht mit glühendem Eifer angriff, drängte sich das Volk, und der Rat der Stadt Basel sah sich zur Erlassung einer Reihe von im Sinne jener Predigten gehaltenen Mandate veranlaſst. Als aber Mülberg, so erzählen die Baseler Chroniken [1], auf der Kanzel auch über den Wucher, die Unzucht und andere Laster der Geistlichen sich aussprach, als er diesen fast mit denselben Worten wie Malkaw drohte, daſs, wenn nicht die groſsen Prälaten und Herren eine innere Reform der Kirche versuchten, daſs dann die harten Steine reden würden, bis eine Reformation geschehe, da hatte der Dominikaner die Nach-

1) Wurstisen, Baseler Chronik (Basel 1580), S. 220; Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel III, 24—35. Die von uns benutzte Kolmarer Handschrift Nr 29 enthält unter dem Titel: „Materia fratris Johannis Mülberg contra Beghardos“, eine Sammlung von päpstlichen Bullen und bischöflichen Verordnungen gegen die Begharden nebst einleitender Abhandlung, die, wie es scheint, verschieden ist von Mülbergs Tractat, den Martini (in Mosheim, De beghardis et beguinabus, p. 555 sqq.) im Auszug mitgeteilt hat.

sicht des Baseler Klerus verwirkt: man nahm den Umstand, dafs Mülberg sich zur Obedienz Gregor's XII. hielt, zum Anlafs, um ihm die Kanzel zu verbieten, machte ihm als Schismatiker und Ketzer den Prozefs und verjagte ihn aus der Stadt. In Maulbronn starb er 1414 in der Verbannung.

Beilage[1].

I.

(fol. 86[a]—90[b].)

Magistri Johannis de Prussia presbyteri responsio ad sibi obiecta.

Johannes de Prussia, clericus Culmensis diocesis, sacerdotum indignissimus, filius Nicolai Malkaw de civitate Strasberg[2] in

---

1) Der im Folgenden gegebene Text stammt, wie schon bemerkt, aus der Kolmarer Handschrift Nr. 29 (XV. saec. chart. 4°). *Dieselbe hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten, so dafs manche Seiten nur noch schwer mehr lesbar sind. Aufser der Verteidigungsschrift Malkaw's enthält die Hs. noch folgende für die Kirchengeschichte in Betracht kommenden Stücke: Traktate der Universitäten Wien, Krakau und Erfurt über die fürstliche Neutralität zur Zeit des Baseler Konzils, eine Abhandlung von Thomas Parisiensis gleichen Inhalts, mehrere Traktate gegen die Sekte der Begharden und Fraticellen (zum Teil schon in Mosheim, De beghardis et beguinabus veröffentlicht) und ein satirisch-polemisches Stück über die Lehren der Husiten. Malkaw's „Responsio" teilen wir im Auszuge mit, indem wir uns auf den Abdruck der unserer Darstellung zugrunde liegenden Stellen und der für die Beurteilung der Eigenart des Verfassers wichtigsten Abschnitte beschränken. Abgesehen von der Vereinfachung des Vokalismus und Konsonantismus, wobei wir uns an die in den „Deutschen Reichstagsakten" beobachtete Schreibung anschlossen, haben wir uns jeder, wenn auch noch so naheliegenden Änderung enthalten, da Malkaw selbst das Vorkommen von falschen und mangelhaften Ausdrücken, grammatikalischen Fehlern und ungenauen Citaten in seiner Verteidigungsschrift bespricht und dieselbe mit den eigentümlichen Umständen, unter denen er seine Apologie zu schreiben gezwungen ist, entschuldigt. Daneben fällt allerdings eine Reihe von Fehlern offenbar dem Abschreiber zur Last.*

2) Andere Formen des Namens: Straisbergk, Strosbark, Strosburg etc.; s. Österley, Hist.-geogr. Wörterb. des deutschen Mittelalters, S. 663.

Prussia, dilectis dominis meis aput sanctum Petrum in Basilea et meo in Christo dilecto Nicodemo. sempiterna vobis pax et gaudium sit in omni tribulacione, salus et sanctitas in omni adversitate, sapiencia et caritas in omni opere, lumen et veritas in omni verbo et sic frequenter salutares haurire aquas in gaudio filiorum dei de vulneribus Jhesu Christi, domini nostri. hoc michi atque vobis prestare dignetur dei et virginis filius, qui nos extensus in cruce manibus redemit feliciter. domini mei dilectissimi, nuper ex parte vestri per dominum Andream Album monachum accepi quandam cedulam papiream, in qua continetur leprosum utique a finibus credencium ac Christi fidelium longe eliminandum, quod conceperunt sinistre fratres de doctrina, quam, ut spero, catholice seminavi. sicut conceperunt sic evomarunt. det deus, ut a quibus originaliter processit, ne illorum sensus sit figuratus per ollam succensam, de qua dicitur Jerem. primo . non enim, ut ego Johannes de Prussia predicavi, intellexerunt, timeo quod noluerunt, nec, ut gessi aut ut dixi, ipsi scripserunt nec finem, quem intendebam et quem intendo, recte inspexerunt. ideo heu ad caudam incatholicam me et dicta mea glosaverunt [1]. et quia evangelice me pauperem informare noluerunt, idcirco me in carcere posito leprosum conceptum eorum de doctrina mea, ut spero, catholica, domino Argentinensi episcopo hoc, quod michi destinatis, scripserunt.

sequitur cartula per vos michi destinata, que continet XIIII articulos, quos domino Argentinensi [episcopo] contra me scripserunt:

1. Johannes de Prussia in prima preludiali examinacione multa negavit, in secunda vero examinacione iurando de veritate dicenda sibi contradixit confitendo prius negata. ergo periurus.

2. item diu exulavit non habens dimissorias litteras sui episcopi. nec de statutis patrum curat. videtur igitur esse de secta Lollardorum.

3. item predicavit, confessiones audivit, sacramenta ministravit, non habens licenciam episcopi seu vicarii sui. videtur igitur esse de secta Waldensium.

4. item predicavit: Christo in cruce lanceato cor eius vixit. videtur ortum habere de errore Johannis Petri minoris condempnati.

5. item predicavit alibi, si cogeretur ad fornicandum et si carnem suam nunquam maculasset, vellet pocius sacramentum corporis Christi in caritatis timore ad terram ponere, quam actum fornicacionis eciam coacte perficere. que necessitas, tales casus

---

1) *Folgen Ausfälle des Angeklagten auf seine Verfolger.*

ponendi in sermone? videtur fidem catholicam non habere ad sacramentum corporis Christi.

6. item petendo ab eo mulieri corpus Christi: vade, dixit, prius merdatum vel minctum. in irreverenciam corporis Christi dicit talia.

7. item predicavit: stante multitudine glosarum ecclesia non potest venire ad pacem videri suo (*sic*). in contemptum statutorum sanctorum patrum talia dicit.

8. item predicavit quosdam in habitu rusticorum [et] mechanicorum venturos et veritatem predicaturos et quod illos expedit defendere contra impugnantes eos sinistre, in quo tendit ad turbacionem cleri et religiosorum. ergo eliminandus est a diocesi, quia videtur esse de secta Waldensium.

9. item requisitus an crederet constitucionem non revocatam obligare eum, quem tangit, dicit se credere, quod sic, salvo iudicio meliori. nota in hoc, quod dicit: salvo iudicio meliori. videtur dubius in fide [de] auctoritate ecclesie.

10. item multos homines utriusque sexus in suam recepit obedienciam per iuramentum prestitum manibus, in quo facto ad enervacionem utriusque iurisdiccionis laboravit, intendens sibi acquirere populum et sic turbacionem excitare in clerum et in religiosos. videtur esse pseudoapostolus, de quibus Hildegardis prophetavit.

11. item in Basilea citatus occulte recessit et in diocesi Treverensi tentus fuit. videtur iusticiam fugere.

12. item inhoneste loquitur mulieribus de immundicia menstruorum. videtur disciplinam nullam habere et apparet esse nequam.

13. item comedunt corrosa per eum. videtur esse de libertate spiritus, in omnibus factis suis finaliter maliciam intendens.

14. item, reverendissime pater et domine, noveritis feria quinta post pasca consilium habuisse presentibus ibidem multis religiosis et aliis clericis fide dignis, et conclusimus ex predictis articulis Johannem de Prussia personam infectissimam et eum eliminandum a diocesi tamquam vehementer suspectum de heresi et tendentem ad turbacionem cleri et religiosorum. petimus ergo consilium et consensum dignissime paternitatis vestre.

ecce, dilectissimi, istud est leprosum, quod conceperunt de doctrina, quam dedit michi dominus Jhesus Christus facere, et protestor in deum celi, quod prefatum leprosum et infectivum malum, ad quod me interpretati sunt, nunquam cogitavi et quia, ut percepi [1], conturbati estis propter prefatos articulos, suplicastis

1) *Hs.* precepi.

michi, ut veritatis intuitu et pro consolacione amicorum meorum non tardarem, scribere manu propria meam penes predictos articulos intencionem, quod eciam merito et libenter iuxta posse facere vobis non denegabo. et si habuistis pene (*sic*) novissimis articulis, que (*sic*) minus habundanter in superficie glosate sunt, dolorem, pavorem et tristiciam, scribere curavi vobis intencionem meam, ut spero, catholicam, ut habeatis pro dolore spem gaudii, pro pavore racionem fidei et pro tristicia fiduciam futuri premii, quoniam per multas tribulaciones oportet nos transire ad vitam, quam repromisit deus diligentibus se.

et quia cathenatus existo in carcere nec libros habeo et inquisitor inhibuit custodibus, ut michi nec incaustum nec papirum nec calamum nec utiquam aliquem librum accomodarent, pastor autem ovium papirum et calamum michi presentavit et per fenestras carceris proiecit. ego autem cum vino et carbonibus incaustum feci et ea, que secuntur, manu mea propria scripsi. et antequam perveniam ad declaracionem articulorum, quinque presuppono, que in omnibus dictis, factis et scribendis volo michi esse salva [1].

sequitur primus articulus: Johannes de Prussia in prima preludiali examinacione multa negavit, in secunda vero iurando de veritate dicenda sibi contradixit confitendo prius negata. ergo periurus.

hic volo scribere recte, sicut se factum habuit; dico autem primo absque reverencia illam conclusionem esse infraternam, imo falsam, quia periurium quo ad illum modum non habet locum, nisi dum quis iuraret contra constantem sibi veritatem scienter, quod ego minime feci, ut sequitur.

in prima examinacione quesivit inquisitor, utrum essem alicuius ordinis approbati. dixi: timeo per vos illaqueari. dixitque inquisitor: tu non debes timere. cui respondi: ego sum secularis sacerdos et volo libenter ad omnia michi proponenda dicere constantem michi veritatem pronunc. tunc statim inquisitor irato animo dixit: ad quid tibi debet illa addicio „pronunc"? tum respondi: ad evadendum reatum periurii, quia omnium de presenti non habeo memoriam. deinde plura quesivit,

---

1) *Folgen fünf* „protestationes", *in denen der Angeklagte seine Rechtgläubigkeit beteuert, die Leser auf den Sinn, nicht auf die Form seines Schreibens zu achten bittet und die Verantwortung für Ungenauigkeit des Ausdrucks, falsche Citierung von Stellen der Bibel und der Kirchenväter, sowie für Verstöfse gegen die Grammatik ablehnt.*

et respondi veritatem ad singula protunc michi constancia et iuravi eciam in fine prime examinacionis: sic dixi veritatem pronunc constantem michi. quod autem timebam illaqueari, fuit ex eo: nam non longe, antequam captus fui, predicavi unum sermonem contra neutrales et scismaticos, prout canit instrumentum, quod destinavi vobis. in quo sermone nominaliter contradixi Johannem Angelum de Hiltelingen, fratrem ordinis sancti Augustini, qui se pretendit episcopum Luberiensem (*sic*) et qui fuit et est intimus amicus inquisitoris. accidit una dierum, quod in ambitu predicatorum in domo capitulari loquebatur michi inquisitor frater Nicolaus Bokeler et inter cetera dixit ad me: unde tibi talis presumpcio, quam alibi exercuisti in tua frivola predicacione nuper aput sanctum Thomam, nominando illum reverendum patrem et dominum, dominum Johannem de Hiltelingen? cui ego: sit ipse pater vester et dominus, ego tenebo et pronunciabo eum nocivum hominem, qui quasi totam civitatem suis iniquis argumentacionibus seducit, dominum ducem Austrie a sancta Romana ecclesia declinare fecit, protector scismaticorum et seminator neutralitatis. sit ipse pater vester et dominus, meus autem nunquam erit! tum inquisitor prefatus cum maxima ira, ut michi apparuit, suis michi digitis minando dixit: ego adhuc ordinabo, quod claudetur tibi os per totam Alamanniam. et quia ego talia audivi ab inquisitore modicum ante captivitatem meam, timebam eum et in fine prime examinacionis iuravi dixisse me veritatem pronunc michi constantem. recessi autem de primo examine et fui reclusus ad carceres et cum in carcere deliberassem mecum, gaudebam valde de condicione tam propter conscienciam meam, quam eciam propter reatum periurii. productus autem de carcere ad secundam examinacionem, dixit inquisitor ad me: tu debes iurare, quod ad singula tibi proponenda dices meram veritatem. tum ego: volo libenter, imo et gaudenter ad omnia respondere et eciam veritatem michi nunc constantem dicere et omnia sub meliori et saniori consilio ac iudicio et sub sancte matris ecclesie decisione. nam deo teste omnia, que feci et que dixi vel quod predicavi, spero me saltem catholice intendisse. et inquisitor cum ira dixit: ad quid iste addiciones „veritatem pronunc“ et „salvo iudicio meliori“? protunc specialiter requisitus de multitudine glosarum et de obediencia tamquam de principalibus, qualiter tunc respondebam, non modo bene constat, sed id, quod constat, videbitis in declaracione illorum duorum articulorum. protunc eciam requisitus a priore predicatorum, utrum crederem constitucionem ecclesie non revocatam obligare eum, quem tangit, dixique ad priorem predicatorum, ad lectorem minorum, ad inquisitorem specialiter: timeo per vos illaqueari, quia alias in ambitu vestro dixistis vos adhuc velle ordinare, quod deberet michi claudi os.

unde laudari deberem tribulor (*sic*). respondit inquisitor dicens: crede michi, Johannes, tu habes [nichil?] timere, ita deus me salvare dignetur, sicut vere tuum melius quero nec te illaqueare intendo. et tunc dixi ad singula michi in secunda examinacione proposita addendo semper: dico veritatem michi pronunc constantem et omnia sub meliori iudicio saniori et propinquiori. sed heu laqueos non evasi. nam timor, quem timebam, evenit michi et, quod verebar, accidit et venit super me, quod ab inicio timui. nam id, quod inquisitor asseruit se non intendere, eius contrarium fecit, dum domino episcopo Argentinensi prescriptam cartulam destinavit, in qua me periurum false scripsit, ut patet in articulo. novit deus et committo devotis mentibus, quis nostrorum in predictis articulis convinci possit de periurio. dico omnia sub meliori iudicio et sub correccione sancte matris ecclesie, a qua et eius communi fide nunquam declinavi nec unquam declinare intendo.

II.

(fol. 90^{b}—91^{b}.)

Secundus articulus et eius declaracio.

Diu exulavit non habens dimmissorias litteras sui episcopi et de statutis patrum nichil curat. videtur esse de secta Lolhardorum.

Declaracio et intencio mea penes istum articulum et factum habet in se sic: exulavi contra voluntatem patris mei et matris et omnium carnalium amicorum, exulavi contra voluntatem vicarii mei episcopi, quia episcopus in diocesi sua tunc non erat, et fuit tempore Wicboldi episcopi Culmensis. ad instanciam patris mei et omnium amicorum meorum vicarius episcopi mei dimissoriales dare renuit. ego autem ad dei honorem et propter salutem meam exulare volui, nec penitet me fecisse, nec hoc de capite meo nec ex libertate malicie feci, sed ex isto quod scribitur XIX q. II: due sunt, inquit, leges, una publica, alia privata. est autem lex publica, que a sanctis patribus est tradita, et est lex canonum, que est propter transgressores (ad Gal. 3). nam, ut puto, propter criminosos et propter eos, qui deserunt legem recte caritatis, statutum [1] est, quod nullus transire debeat a suo episcopatu sine licencia sui episcopi et sine litteris, sed pari fideli cum infideli (in secunda ad Cor.), et licet malefici

1) *Hs.* statum.

Pharaonis fecerunt similiter ad obiectum visus sicut Moyses, non tamen ex uno principio nec ad finem unum. est ergo lex privata, que instinctu sancti spiritus scribitur in corde, sicut de quibusdam apostolus dicit: qui habent legem dei scriptum in cordibus suis. si quis autem crederet inspiracionem spiritus sancti, beatus, qui sentiret, sed vere beacior, qui consentiret, non legem destrueret, sed statueret, ut patet 4 ad Rom., et sequitur ibidem in canone: si quis sub episcopo suo seculariter viveret et si afflatus spiritu sancto [1] in aliquo alio statu se salvare voluerit, eciam episcopo suo contradicente liber erit nostra auctoritate. . . . . [2] prefata scribere volui, quia spero me per dei graciam aliqualiter iuxta premissa fecisse. nam ea intencione patriam meam exivi, quod ordinem Carthusiensem intendebam intrare, sicut vidistis in litteris meis. sed heu debilitas corporis mei prohibuit. quare dico: valet hic in me inquisitoris sentencia. sicut in [3] primo dico omnia sub meliori iudicio et sub sancte Romane ecclesie correctione, a qua et eius communi fide nunquam declinavi nec declinabo.

III.

(fol. 91[b]—93[a].)

Tercius articulus et eius declaracio.

Predicavit, confessiones audivit, sacramenta ministravit, non habens licenciam. videtur esse de secta Waldensium.

Predicavi; hoc feci de licencia episcopi. confessiones audivi, sacramentum corporis Christi ministravi, sed de scitu et licencia plebanorum et ad preces eorum, non ex libertate malicie more Waldensium. habui autem me in prefatis ut catholicus sacerdos. . . . . [4] eo autem tempore, quo in Argentina predicavi, et contra scismaticos et neutrales semper aliqua tetigi, hoc durius in Argentina feci quam alibi et eciam Colonie, et quia [5] populo apparebat, quod ego ausus fui talia, qualia videbitis in septimo articulo de glosis, predicare, quasi infinitus populus currebat post

---

1) *Hs.* spiritus sancti.

2) *Folgt eine längere dogmatische Auseinandersetzung über die Grenzen des Gehorsams gegen kirchliche Obere.*

3) *In der Hs. von derselben Hand verändert in* valuit.

4) *Folgt ein Abschnitt über die kirchlichen Bestimmungen rücksichtlich der Grenzen der dem Papste, dem Bischofe und dem Pfarrer zustehenden Absolution.*

5) *In der Hs. hinter* quia *von erster Hand* ut *in den Text corrigiert.*

sermones meos, et ad dei laudem et ad consolacionem vestram vobis scribo, quod spero plus quam XVI M. hominum utriusque sexus tam clericorum, quam laicorum de numero scismaticorum et neutralium reducta esse. et sciatis firmiter, quod propterea sustineo, et libenter sustinere volo, imo et mori cum sancta Romana ecclesia et cum domino nostro Bonifacio, a quo et vos dilectissimi nullomodo debetis declinare. et nolite advertere infectiva argumenta illius de Hiltelingen, qui se pretendit episcopum Lumbariensem, sed pocius revolvite, quod aliquando et sepe dixi et scripsi vobis: si non libere elegerunt, quare libere ad coronacionem intraverunt, cum tamen coronacio vim obtinet eleccionis? ut autem vobis funditus mentem meam pandam, scire debetis, quod sepius nonnulli homines utriusque sexus volentes michi confiteri, illis semper dixi: non habeo licenciam audiendi confessiones. multi fusis lacrimis michi dixerunt: domine nos speramus, quod omnipotens deus vos duxit ad nos; petimus audiri a vobis. qui sic instanter rogaverunt, ad illos dixi ad unum quemque singulariter: vade ad tuum plebanum et roga ab eo licenciam, ut possis de sua licencia michi confiteri. . . . . .[1] credo autem, quod ex quo veni de Roma, quod forte trina vice absque speciali licencia predicavi, nescio tamen; si autem, tunc presumpsi triplici racione. primo dum recessi de Argentina, recessi in larga licencia domini episcopi nec scivi veraciter datam michi licenciam expirasse. secundo dominus Johannes Bok, magister civium, dixit, quod vellet de novo licenciam a domino episcopo impetrare; credidi impetrasse. tercio predicavi auctoritate dominorum Theutonicorum, quorum capellanus et conmensalis fui et essem hodie, si libertate gauderem, et proposui ordinem ipsorum intrare et dixi eciam eis, quod vellem intrare ordinem eorum et sic eo minus timui malefacere et vere nec intendebam contumare sine nova speciali licencia. sic gessi. si excessi, adhuc ignoro, sed peto informari. dico omnia sub meliori iudicio et sub sancte matris ecclesie decisione.

IV.

(fol. 93a.)

Quartus articulus.

Predicavit: Christo in cruce lanceato cor eius vixit. videtur ortum habere de errore Johannis Petri minoris condempnati.

---

1) Im folgenden werden ausführliche Mitteilungen über die näheren Umstände, unter denen sich der Angeklagte zur Erteilung der Absolution herbeiließ, gegeben, wobei er stets sich an die kirchlichen Vorschriften gehalten haben will.

Illum articulum predicavi reprobative. nam in Argentina fuit magna disputacio inter nonnullos, an cor Christi vixisset, dum Longinus lancea [latus] eius perforavit. et quia varia narrabantur inter laicos, dixi, ut melius recordor: filii dilectissimi, vestrum non interest, de talibus disputare, sed credere tenemini evangelio Johannis, qui dicit: ad Jhesum autem cum venissent, ut viderunt esse iam mortuum, non fregerunt eius crura, sed unus militum lancea latus eius perforavit, et continuo exivit sanguis et aqua. et qui vidit, testimonium prohibuit et verum est testimonium eius.

V.

(fol. 93a—95a.)

Quintus articulus.

Predicavit alibi, si cogeretur ad fornicandum et si carnem suam nunquam maculasset, vellet pocius sacramentum corporis Christi in caritatis timore ad terram ponere, quam actum fornicacionis eciam coacte perficere. que necessitas, tales casus ponendi in sermone? videtur fidem catholicam non habere ad sacramentum corporis Christi.

Adiuva me domine, quia querunt undique, qui scripserunt de me: que necessitas tales casus ponendi in sermone? quare ergo locum et necessitatem omnibus legentibus et audientibus enunciabo. fui autem Thuregi et predicavi, ut infra continetur, teste beato Gregorio, ut credo, XXX° moralium: „non enim una et eademque (*sic*) exhortacio omnibus convenit, quia nec cunctos par morum qualitas astringit, sed sepe alios afficiunt, que aliis prosunt“ et sequitur infra: „ergo secundum qualitatem audiencium debet formari sermo doctoris“ et quia spoliacio diaboli est conversio fidelium, ergo zelus animarum causabat necessitatem, ut querunt: que necessitas, tales casus ponendi in sermone? heu scivi et scio nonnullos per sermonem talem informatos. nam in sacris sunt constituti, qui dixerunt ad nonnullas personas actum nature sub spe prolis eciam extra matrimonium non esse peccatum aut vix veniale. si sic crediderunt, nescio, quod dixerunt, scio, unus quisque ad suam: dico tibi, sed secrete: plura licita sunt, que dicere omnibus non expedit, quia non omnes recte capiunt. si induissem sacra vestimenta et iam ire vellem ad divinum officium et si naturalis stimulus carnalis, qui non ex habundancia vini ut seculariter vivencium nec ex prohabita libidinosa cogitacione me premeret, sacra vestimenta deponerem et expellerem per

actum naturalem naturalem libidinem, quia sic non est ita grande peccatum, sicut oportet aliquem predicare in cancellis et specialiter sicut iste de Prussia predicat, nescio quis diabolus duxit eum huc, quod totus populus currit post eum. imo, quod deterius, nonnulli in sacris constituti filias spirituales sic deceperunt: nolunt ipsi cum apostolo castigare corpus, sed pocius derelinquere legem dei et ecclesie tam in secreto [1] quam extra. sed propter eorum iniquas condiciones simplices errare fecerunt. non enim catholice stant eorum condiciones: patet hoc expresse in Clementinis de hereticis „ad nostrum". illud ad interrogacionem, ut querunt in articulo: que necessitas, tales casus ponendi? sed motivum, ut hic scripsi, in cathedra non dixi, quia scandalum timui. sed propter revocare sum [2] deceptus et propter premunire decipiendus, sicut infra in sermone dixi: videte, ut nemo vos decipiat. incipit crescere commune proverbium: si quis sic crederet vel si quis doceret, in fide erraret. nonnulli dicunt simplicem fornicacionem non esse peccatum aut vix veniale. nulla condicio habet causare non esse peccatum. nemo potest actum illum facere absque peccato nisi in approbato matrimonio, prout docet sancta mater ecclesia. veritatem dico vobis: grave est peccatum, dum liber cum libera, gravius cum seculari clerico, sed vere gravissimum cum religioso. post deduccionem illorum dixi: iam volo vobis ponere terribile exemplum. ego enim sacerdos et concessum est michi ab ecclesia sancta, tangere corpus Christi et si videretis me, quod corpus domini Jhesu Christi sumerem de corporali vel de pixide et in presencia vestra ad terram ponerem, non diffido, quin terror vos invaderet, corpus tamen domini maneret. isto non obstante exosum me haberitis, ut dignum esset. attendite et intencionem meam considerate. hoc desiderio dico vobis de me ipso: si ego utique inter catholicos deberem vicium facere aut actum nature, ut supra, quamvis secundum Augustinum omne peccatum oportet, quod sit voluntarium, ego presumerem, super dei misericordiam pocius in caritatis timore reverendum corpus domini nostri Jhesu Christi super terram ponere [3], quam agere, cuius contrarium promisi servare. cum enim virginitas amittitur, irreparabilis thesaurus perditur. . . . . .[4] sic tunc in sermone dixi et scio, per dei graciam,

---

1) *Hs.* in decreto.
2) *Hs.* sit.
3) *Hs.* ponerem.
4) *In der Hs. folgt ein längerer Abschnitt über die Jungfräulichkeit, deren freiwilliges Aufgeben durch nichts entschuldigt werden könne.*

quod valde fructivicavit hoc, quod choruscavi de venerabili sacramento [1]. . . . . .

VI.

(fol. 95a.)

Articulus sextus.

Item petendo ab eo mulieri corpus Christi dixit: vade prius merdatum vel minctum. in irreverenciam corporis Christi talia dicit.

Gaudendo dico, quia et si fecissem, staret tamen absque peccato, et sicut in principio examinacionis mee, sic vobis scribo, quod non constat omnino michi. si dixissem et si constaret, omnino non negarem, quia absque causa et racione non dixissem. personam tamen libenter scirem, quia aliquando per aliquas personas posuerunt laqueos michi sinistri fratres. omnino non negarem, quia ex isto suspectus de heresi non essem, ut conclusit eorum summa. videte amantes, quales articulos! verum et hic dicam: o nebulata caritas! videtur tibi hoc esse phas, istud pro articulo scribere episcopo? amat te, ignorat me, et si, ut tu dicis, esset verum, non scires tamen sensum meum.

VII.

(fol. 95b—103a.)

Septimus articulus.

Item predicavit: stante multitudine glosarum ecclesia non potest venire ad pacem videri suo (*sic*). in contemptum statutorum sanctorum patrum talia dicit.

Pro illius articuli declaracione rogo vos, dilectissimi domini, et sicut vestra rogavit me caritas, ut de carcere scriberem super prefatos articulos leprosissime ab emulis meis interpretatos meam interpretacionem et meam declaracionem, sic hic peto diligenter attendere. nam sine dubio ea, que hic scribo, et in Argentina sic predicavi et sic dixi atque sic confessus sum et si hoc non fecissem, vere carceres minime sustinerem. factum est autem,

---

1) *Den Schluſs des Abschnittes bildet eine abermalige Polemik gegen die fornicatores.*

dum de Colonia venissem ad Argentinam, intendens ire Romam pro gracia anni jubilei, nonnulli nobiles et mercatores, qui in Prussia et in Colonia mei noticiam habuerunt, me instantissime pecierunt, quatenus amore dei et veritatis intuitu modicum tempus aput Argentinam tardarem et verbum salutis eciam ibi predicarem. quibus dixi: procuretis michi licenciam a domino episcopo, ego libenter faciam. et statim procuraverunt licenciam predicandi et predicavi ibi bene ad spacium unius mensis, tangendo specialiter scismaticos et neutrales, quorum utriusque sexus magna multitudo erat. qui eciam ceperunt odire me et detrahere michi, sed specialiter propter commendatorem Johannitarum, qui fuit et est hodie magnus scismaticus, qui post presentem sermonem de Argentina fuit expulsus, item propter dominum Ymerium vicarium aput omnes sanctos, qui, quoscunque potuit, ad neutralitatem informavit, asserens neutralitatem esse saniorem viam in isto dolendo scismate. et hoc idem frater Johannes de Hiltelingen de ordine beati Augustini, quos ad sathanicam suam synagogam videlicet ad Clementem, quem Clementem septimum ausu sacrilego nequiter proclamat, trahere non potuit, saltem talibus neutralitatem suadere presumpsit, et scitis, quod contra eum multum scripsi et contra eum clamabo iuxta posse, quam diu vixero. et scio, quod tres prefati et eorum adherentes querunt vitam et honorem meum perdere. et mortem non formido subire pro sancta Romana ecclesia et pro sanctissimo patre nostro Bonifacio, pro cuius canonica veritate vos, dilecti domini, dubitare minime debetis. interim dum sic moram traxi in Argentina, devenit ad noticiam meam, quod nonnulli de emulis meis tale haberent et habuissent consilium, ex quo ego vellem versus Romam, quod ipsi deberent suis amicis in curia Romana existentibus de me scribere, quod ego essem magnus seminator errorum, seducens populum a sancta catholica ecclesia, predicans contra summum et verum pontificem dominum nostrum; sic scribemus unusquisque suo amico et forte ordinabitur, quod capietur, et si capietur, tot ordinabimus articulos contra eum, quod habebit satis agere. ego autem, dum prefatum iniquum consilium a nonnullis fide dignis sepius audivissem, cogitavi mecum: et quare in consilio eorum dicunt: seducens populum a sancta ecclesia catholica predicans contra summum et verum pontificem, dominum nostrum, et neutrum nominant, nec dominum nostrum Bonifacium nec Ropertum, quem tamen Clementem garrulant? timebam ex premissis magnam latentem nequiciam et cogitavi, pro innocencia mea in memet ipso providere de remedio contra dictum leprosum consilium. procuravi cum omnibus plebanis tocius Argentine, quod fuit intimatum, quod ego vellem aput sanctum Thomam unam et integram predicacionem predicare

contra Ropertum, qui se Clementem sextum (*sic*) nominare presumpsit, contra scismaticos et neutrales, quod placuit fidelibus multum. et convenit maxima multitudo populi et clericorum anno, die, hora, loco, ut in instrumento super huiusmodi predicacione bene vidistis. fuit autem thema meum hoc, quod scribitur ad Corinth. 3: „fundamentum aliud nemo potest ponere, preter id, quod positum est.“ post huius thematis deduccionem recte, ut sequitur, dixi: karissimi homines, vos scire cupio ad meam devenisse noticiam, quod nonnulli, qui me false volunt intelligere, intendunt me aput sedem apostolicam Rome diffamare quasi hominem populum a sancta catholica ecclesia seducentem et predicantem contra summum et verum pontificem, in quibus verbis latet cautela magna, quia dominum nostrum Bonifacium, qui est verus et summus pontifex non nominant, nescio an ipsi maledictum Ropertum et hereticum in suis obscuris verbis intendunt. vobis namque constat, quod ad vestram peticionem hic predicaverim et quasi in omnibus meis predicacionibus dominum nostrum Bonifacium verum esse papam et summum pontificem et sancte Romane ecclesie catholice, extra quam non est salus; patet XXXXIV q. 1. (*sic*) [1] „omnibus consideratis“. quod et Colonie et Maguncie feci. verum eciam quasi infinitos emulos comparavi et sunt nonnulli hic inter vos, ut credo, a quibus incautus existo; me eciam ea de causa plures iam hic habere insidiatores quidem in hoc bene apparet, quia sermonem et fidem meam, imo facta mea et dicta mea de vero in falsum intendunt convertere et sensum, quem nuper aput sanctum Stephanum dixi sub his verbis, quod quamdiu unusquisque vellet textus sacre scripture glosare secundum caput suum et non secundum sanctorum patrum intencionem, quod tunc status universalis ecclesie et sancta Romana ecclesia non posset venire ad pacem. totum, quod dixi, iam expresse innovare intendo, eciam si a maledictis scismaticis et neutralibus, quorum heu non est numerus, corporaliter perire deberem. . . . . [2] non enim ita parva causa est, esse scismaticum, sicut aliqui docent et specialiter hic in Argentina, dicentes et docentes: quid michi et tibi, qualis sit verus papa? non enim est de necessitate eterne salutis, tenere illum vel istum; forte neuter eorum est verus papa, nec existentes in scismate seu eciam neutrales stant ita periculose, sicut ille de Prussia predicat, quod diabolus confundat eum, qui eum

---

1) *Sollte heifsen:* XXIV q. 1 c. 20.

2) *Folgt eine längere heftige Polemik gegen den Gegenpapst Clemens VII. und dessen Anhänger, denen mit Rücksicht auf die gesetzwidrige Papstwahl Verdrehung der Stellen der Kirchenväter und des Kirchenrechtes zum Vorwurf gemacht wird.*

eciam adduxit ad Argentinam. quasi totus populus currit post eum, et facit maximum tumultum in populo cum papis. et quam plura alia dicunt meque confundere intendunt. karissimi homines, quod michi detrahunt, minime curo, sed quod dicunt et docent, hoc nolite credere eis. . . . . [1]

iste fuit sermo et predicti articuli declaracio, prout in Argentina predicavi. modo notare peto, quod me exeuntem de domo Theutonicorum dominorum ad ecclesiam sancti Thome multi notabiles viri venerunt obviam michi et dixerunt: domine Johannes, intenditis facere sermonem, sicut nobis est intimatum? quibus ego: utique. qui dixerunt: sitis ergo bene cautus; nos scimus, habebitis multos observatores et dicitur nobis, quod iste de Hiltalingen, qui vocatur Angelus, contra quem diu predicastis, habet ibi aliquos, qui forte clamabunt contra vos, et dicitur nobis, quod met in propria persona occultus sedet ad audiendum vos et scire potestis, quod clerus totius Argentine favet ei et diligit eum et quia vos semper hucusque contra antipapam, quem Ropertum nominatis, contra scismaticos et neutrales duriter predicastis, clerus pro maiori parte non diligit vos et licet populus faveat vobis, timemus, quod intrabitis magnum periculum. quibus dixi: eciam si me deberent interficere, quod mente concepi, cunctis ibi presentibus audacter propalabo et gaudeo plane, quod ille magnus scismatis seminator de Hiltelingen, qui vocatur Angelus, sit presens. nam nisi meram constantem michi veritatem predicabo et neminem timebo. sermone ergo finito super premissa cogitavi et iuxta posse exaltavi vocem meam et dixi: omnia, que ego Johannes de Prussia de beatissimo patre et domino, domino nostro Bonifacio papa nono, actu imperanti, dixi, vera sunt et vera esse probabo. et si non sum sufficientis litterature, probabo tamen sub pena ignis, quod dominus Bonifacius est verus papa et sancte Romane ecclesie presul venerabilis, cui quidam nomine Johannes de Hiltelingen, alias dictus Angelus, ordinis beati Augustini nequiter detrahere nititur et heu iuxta posse, quos potest, retrahit a sancta Romana ecclesia ad suum maledictum idolum Ropertum, quem ausu sacrilego Clementem VII deceptis scismaticis predicat. qui Ropertus inferior homini, peior diabolo et porcio sua cum Antechristo; et talis est per omnia, qualem vobis in presenti sermone predicavi et omnes sibi adherentes sunt scismatici condempnati et heretici, quorum scismaticorum non minimus defensor et protector est Johannes de Hiltelingen, qui vocatur Angelus, frater ordinis sancti Augustini, pretendens se episcopum Lumberiensem, sed vere nomen est sine

---

1) *Folgen Warnungen vor den Lehren der Schismatiker und Neutralen.*

re, ut clare patet XXIV q. 1 [c. 23] „pudenda, ut ita dicam, rapina in divisione, non est consecratus, sed execratus episcopus“ et infra. neutrales scilicet pessimi ab omnibus ecclesiasticis sacramentis privati. patet specialiter XXV q. 1 [c. 13] „ac consona sanctis patribus diffinitione sentimus (*sic*), ut qui sacris canonibus obedire nescit nec sacris ministrare vel communionem capere sit dignus altaribus.“ de premissis ergo omnibus per me iam dictis peto primo amore Jhesu Christi, rogo secundo veritatis intuitu, suplico tercio propter viventem omnipotentem deum: si est aliquis hic, cuiuscunque status, gradus, ordinis vel condicionis fuerit, qui contrarium predictorum per me asserere vel probare voluerit, quod is se iam hic manifestare dignetur aut vive vocis oraculo aut per aliquod signum vel intersignum. tacui modicum audiens et circumspiciens, sed nullus nec verbo nec signo se manifestavit. tunc dixi: ecce, dilectissimi homines, licet ego sim exul et advena, unus tamen deus, ad quem nos omnes tendimus finaliter, ob cuius amorem vestrarumque animarum salutem presentem feci sermonem, et scio me veritatem dixisse eciam ex eo, nam tot de doctis et peritis viris presenti sermoni interfuerunt; si veritati contrarium quicquam dixissem, reclamassent me utique. hec propterea dixi, si post recessum meum aliquis cuiuscunque status fuerit, aliter quam iam predicavi, predicaret aut aliquo alio modo vos informaret, nolite omnino credere ei; et quia vis totius sermonis stat in istis, quod dominus Bonifacius est verus papa, ut dictum est, quem et eius partem tenui et tenebo, predicavi et predicabo, et quod Ropertus est antipapa, quem et partem eius refutavi et refutabo, quam diu vixero. petivi ergo protunc de iam dictis michi fieri instrumenta publica, quorum copiam alias destinavi vobis, qualem autem amiciciam ex predictis comparavi, me iam certa docet experiencia, et sicut michi narrabatur et narratur, si pretactum sermonem non fecissem, carceres minime sustinerem. et in carcere cathenatus vestram peto caritatem, pro liberacione mea nichil omnino laborare. tempore, quo deo placuerit, ipse me liberabit sine dubio. sed maiori quam possum instancia vos et omnes alios, qui presentem meum sermonem seu declaracionem lecturi sunt, ex intimis meis cordialiter suplico, non tamen propter me, sed propter salutem vestram, quatenus dominum nostrum, Bonifacium papam IX. iam actu imperantem, infallibiliter verum esse papam et sancte Romane ecclesie presulem venerabilem credere, dicere, tenere et predicare velitis et ab eo nullomodo declinare. Ropertum et eius sathanicam congregacionem seu synagogam, neutrales et scismaticos, fugite, ut inimicum dei et ut destructorem eterne beatitudinis!

VIII.

(fol. 103a—105a).

Articulus. VIII us.

Predicavit quosdam in habitu rusticorum et mechanicorum venturos et veritatem predicaturos, et quod expedit defendere contra impugnantes eos sinistre, in quo tendit ad turbacionem cleri et religiosorum. ergo eliminandus est a diocesi, quia videtur esse de secta Waldensium.

Pro declaracione illius articuli scire debetis, quod statim post prefatum sermonem quasi infinitos incepi habere emulos. aliqui de mendicantibus dixerunt me non esse sacerdotem, sed laicum, et quod scirem scienciam per nigromanciam et multa alia Augustinenses, minores, predicatores loquebantur contra me. aliqui dixerunt me apostatam esse, puto quod Augustinensem, et dicebatur michi, quod quatuor ordines mendicancium conspirassent contra me, quod me intenderent capere tamquam fratrem minorem. ego autem cum talia percepissem, in Argentina tardavi et recte, ut sequitur, me ipsum intendens predicavi inter cetera ea, que secuntur, me ipsum intendens: cum enim iusticia sit virtus, que reddit unicuique, quod suum est, dico pronunc eam in tribus consistere, videlicet ut reddamus honorem deo, edificacionem pro Christo et in his duobus conscienciam nobis. post deduccionem illorum subiunxi dicens: audite et me sane intelligite. quoniam iusticia non stat in sciencia, sed in catholica consciencia, non in fama, sed in cristiana vita, non in potestate et dominio, sed in recta intencione; quoniam Argentina famosa civitas et audio in ea consuetudines sinistras et inter cetera audio esse communem consuetudinem, quod vir expellit uxorem et pro uxore introducit fornicariam et sedet publice cum ea et quod hoc negocium perversum fit de licencia et consensu civium, eciam iudicialiter; si est sic, tunc dico vobis, quod non est consuetudo, sed iniqua abusio. patet di. VIII „veritate manifestata“ et infra. sed quia magni estis et potentes, redarguere vos quasi nemo presumit. ve illis, quibus [1] ab ecclesia preceptum existit, populo scelera et domui Jacob annunciare peccata. crevit leyder inter illos maledicta sciencia, cuius titulus loquitur ad placitum et geniculando cum inclinato capite, dicere, quidnam placet domino meo? queritur heu favor et amicicia et raro quis agnoscere vult usque ad mortem pro iusticia. scienciam crucis nolumus apprehendere, sed favorem hominum querimus habere; sumus enim carius confessores, quam martires. non possumus

1) *Hs.* qui.

tam diu tacere, lapides clamabunt. dico vobis, sicut me legisse recordor super illud, quod Johannes Baptista dixit Judeis: possibile est deo de lapidibus istis suscitare filios Abrahe. glossa: ignorantibus literam dabit dominus veritatis scienciam, tacent, qui literalem habent scienciam, clamabunt forte, qui habebunt catholicam conscienciam. . . . . [1] et ego dico vobis: si aliquis hic predicaret, cui non esset habitus religiosorum approbatus nec [oratio] ornata per terminorum consequencias, sed verba plana ad electorum consciencias, ut moris est rusticorum — si addidi: mechanicorum, ut dicunt, novit deus, quod mihi non constat —. . . . . [2] si aliquis hic predicaret, cui non esset habitus decoratus nec habitus religiosorum approbatus nec fama de magna sciencia, quod expedit tales defendere contra inpugnantes eos sinistre et specialiter contra invidiosos literatos notando scismaticos et neutrales. qui permaxime post predictum sermonem inceperunt odire me et valde detrahere michi, et aliqui inceperunt tunc de me dicere nonnulla, de quibus deo teste nunquam cogitavit cor meum, imo nec diabolus diebus vite mee me talibus temptationibus inpungnavit (*sic*), ut facerem talia, qualia mei emuli de me mendaciter dicere non verentur. quod autem me dicunt predicasse quosdam in habitu rusticorum venturos et veritatem predicaturos mendacium est. nam scio me sic, ut premittitur et ut sequitur, predicasse: cum enim beatus Augustinus dicit: veritatem a paganis accipimus tamquam ab iniustis possessoribus, et vos, dilectissimi homines, accipite veritatem et preterite personam. nam non est curandum, quis dicat vel qualis, sed solum quid dicatur. vellem enim carius veritatem agnoscere cum rustico, quam errare cum magno clerico. officium tamen predicacionis est laicis inhibitum. non enim debent laici predicare, non de fide disputare, imo nec simplicitati predicancium detrahere, ut patet aut in Clementinis aut in sexto: „inhibemus". si aliquis, ut rusticus incederet et si propterea odio haberetur, ego defenderem talem contra impugnantes eum sinistre. omnia tamen dico sub meliori et saniori iudicio et sub correccione sancte matris ecclesie. ecce, dilectissimi, ex predictis prefatum conceperunt articulum predictum.

---

1) Folgt die Entwickelung der Eigenschaften des gottgefälligen Predigers.

2) Folgen Erörterungen über die hohe Bedeutung des Predigtamtes mit Bezugnahme auf Stellen des heiligen Augustinus.

IX.

(fol. 105[a]—105[b].)

Articulus nonus.

Item requisitus, an crederet constitucionem non revocatam obligare eum, quem tangit, dicit se credere, quod sic, salvo iudicio meliori. nota in hoc, quod dicit: salvo iudicio meliori. videtur dubius in fide [de] auctoritate ecclesie.

Venite mares et femine, foveas pauperis considerate, videte, quo mediante conservatur consciencie puritas. laqueando inique dicunt me dubium. non enim ego in fide dubius, ut nequiter concludunt, sed absque dubio fui, sum et ero catholicus, sed heu dicere nolunt. quod autem dixi: salvo iudicio meliori, hoc non solum in ista inquisicione, sed est, ut scitis, modus meus quasi in omnibus predicacionibus meis, non ut in fide dubius, sed ut catholicus, triplici tamen racione seu intencione: primo more sanctorum patrum. . . . . [1].

secundo dixi et dico: salvo meliori iudicio, nam talis modus loquendi latam concedit viam ad alios doctores, quibus maior sciencia, quam michi ut in casu, si ex insipiencia vel ex inadvertencia vel ex lapsu lingwe aliquomodo quidquam minus bene vel minus vere dicerem, quod tunc per illam addicionem cunctis me audientibus patere deberet me immunem esse de omni pertinacia, et hoc propter emulos meos. tercio dixi et dico frequenter: salvo iudicio meliori, nam audivi in iuventute mea, quod pseudodoctores futuri sunt, qui se occultam veritatem plus quam omnes sancti patres et doctores intelligere pretendunt. hi informare volunt, sed informari nolunt, quod est peccatum paganitatis, ut dicit bene Clementinarum glosator. et novit deus, quod aliam intencionem, quam scripsi, non habui.

X.

(fol. 106[a]—112[a].)

Articulus X us.

Item multos homines utriusque sexus recepit in suam obedienciam per iuramentum prestitum, in quo facto ad enervacionem utriusque iurisdiccionis laboravit intendens sibi acquirere populum

1) *Anführung von Aussprüchen des heiligen Augustinus und heiligen Benediktus.*

et sic turbacionem excitare in clerum et religiosos. videtur esse pseudoapostolus, de quibus Hildegardis prophetavit.

. . . . . [1] vos scire cupio, dum in Argentina publice in sermonibus scismaticos, neutrales et concubinas, specialiter religiosorum, durissime reclamassem, venerunt multi de diversis a me consilium petentes; que, quanta et qualia tunc audivi, illa committo, qui extensis in cruce manibus nos redemit. sed hoc, dico talia, audivi, quod mecum sepius cogitavi: eciam si deberes mortis periculum incurrere, si potes, debes subvenire. protunc nonnulli, tam ecclesiastici, quam seculares, venerunt et dixerunt: domine, finaliter mecum deliberavi, vobis promittere, quod scismaticis et neutralibus nunquam plus consentire volo; alii vero: ego talia et talia deseram. quibus dixi: non licet michi, recipere promissiones vestras neque vota. multi de privatis dixerunt: domine, si non receperitis promissiones nostras, timemus recidivare. et ut breviter dicam, victus suis precibus recepi promissiones aliquorum, iuramentum vero nunquam; promissiones ad eorum peticiones recepi, videlicet quod se vellent emendare, a scismaticis et neutralibus abstinere, dispensacionem et absolucionem super eorum scisma (*sic*) et neutralitate a sancta Romana ecclesia et a domino nostro B[onifacio] procurare et obtinere, vitam eorum iuxta posse emendare, meis catholicis consiliis obtemperare. sic feci et putavi me bene facere et vere, si omnes scismaticos et neutrales et peccatores potuissem reduxisse prefata vel consimili promissione mediante, ego fecissem et putassem me meritum et honorem inde recepisse et non vituperium. me autem revertente de Roma, accidit, quod infra montem Gothardi et infra Basileam nonnullas litteras et instrumenta confecta de formatis meis perdidi, et statim exivit fama, quod ego sanus redirem de Roma, sed ego dicerem formatas meas perdidisse. quod ut perceperunt minores, predicatores, Augustinenses et specialiter frater Johannes de Hiltelingen cum suis adherentibus, de quibus plura scripsi supra in septimo articulo, ordinaverunt, quod dominus Ymerius episcopus Basiliensis me statim citavit, petens, doceri de sacerdocio meo. cui dixi de presenti heu me perdidisse litteras meas. qualiter tunc insteterint contra me predicti emuli mei, vobis constare credo. dixi autem domino episcopo Basiliensi, quod formate mee originales essent Colonie. qui de sua gracia secrete michi dixit: videatis, domine Johannes, quod cras summo mane capiatis viam recedendi, alioquin timeo vos intrare periculum, ex quo non habetis formatas vestras, quia, ut audio, vos propter predicaciones vestras contra antipapam et sibi

---

1) *Die Einleitung bilden feierliche Versicherungen der Unschuld des Angeklagten.*

faventes et adherentes quasi infinitos audio vos habere emulos, et si essem sicut vos, ego intrarem patriam meam, quia timeo vos iam non posse stare. et sic de consilio domini episcopi Basiliensis recessi a Basilea et intravi Argentinam. et statim, ut audivit populus me venisse de Roma, tam instantissime suplicarunt michi, quod ad preces populi trina vice predicarem. et statim post terciam predicacionem, quod ab inicio emuli conspiraverunt, perfecerunt meque in carcerem furum et latronum absque aliqua citacione, vocacione truserunt dicentes et de cathedra clamantes, ut michi dicebatur: non est sacerdos, sed laicus, scit scienciam per nigromanciam; si non de Roma furtive recessisset, papa suus, quem predicat, cremasset et alia multa enormia dixerunt, quod vix diabolus per huiusmodi homines temptare consuevit. productus autem ad examen inter alia fui requisitus de obediencia per me recepta. negavi et hodie nego, quod obedienciam michi prestandam nunquam recepi. et post multa et varia, que proponebantur michi, dixit inquisitor: ego scio, quod tu sub iuramento unam personam in tuam recepisti obedienciam. cui dixi: novit deus, quod hoc michi omnino non constat. si constaret, non negarem; nam si fecissem, bene utique intendissem. tunc precepit michi inquisitor sub pena excommunicacionis, quod iurarem me dixisse veritatem in omnibus. quem fusis lacrimis petivi, ut me pronunc dimitteret sine iuramento, quia non deliberassem super singula michi proposita et timerem reatum periurii. ipse vero magis ac magis precipiendo mandavit, quod iurare deberem. victus mandato inquisitoris iuravi sic: dixi veritatem pronunc michi constantem salvo iudicio meliori. et inquisitor irato animo, ut michi apparuit, dixit: et quid est, quod dicis: veritatem michi pronunc constantem? et quid est: sub iudicio meliori? cui ego: et si in isto instanti deberem mori, aliter quam iuravi non iurabo. sicque reclusus ad carceres incepi super omnia michi inposita (*sic*) cogitare, tandem recordatus de una persona, que, ut michi postea narrabatur, missa fuit per inquisitorem et per lectorem minorum, que michi varia satis et perniciosa narravit et voluit utique michi promittere, quod ipsa se vellet emendare iuxta meum consilium nec sine promissione recedere; et quia ego eam ex verbis propriis talem iudicavi, quod putavi lucrum magnum, si eam lucratus fuissem ad sinum sancte matris ecclesie, et cum illa habui aliqua verba votum vel promissionem representancia, quorum verborum formam antea vel post factum nunquam cogitavi, hoc novit deus. productus autem ad secundam examinacionem statim inquisitor dixit: tu debes iurare, quod dices veritatem ad ea, que nos tibi proponere intendimus. cui ego: volo libenter ad omnia dicere veritatem pronunc michi constantem et omnia sub meliori iudicio saniori

et propinquiori. qui valde iratus, ut michi apparuit, et dixit, quod diabolus te confundat cum tuis condicionibus! an putas sic evadere manus meas et defraudare nos? cui dixi: diabolus confundat sibi sequentes! ego non intendo, defraudare quemque, sed carius volo collum gladio subicere, quam aliquid dicere, credere, asserere aut tenere, quod possit esse contra fidem ecclesie catholice, sed quia vos, domine inquisitor, antequam ego transirem Romam, promisistis michi vos adhuc velle ordinare, quod michi deberet claudi os meum. qui respondit: tace, tu persona infectissima, de omnibus aliis et sub pena dampnacionis eterne precipio tibi, ut sine omni condicione respondeas. et statim requisivit me, utrum aliquam personam in meam recepissem obedienciam per iuramentum. dixi: non vere; hoc nunquam feci et inritus (*sic*) facerem. inquisitor dixit: videas tibi, ego scio, quod unam personam in tuam recepisti obedienciam. tunc dixi prefatum factum de predicta persona. quo audito inquisitor statim per tot penas et maledicciones michi precepit, quod dicerem sibi, sub qua forma verborum illam personam in meam recepissem obedienciam. et quamvis plus negavi, imo et in deum celum (*sic*) protestabar formam verborum michi non constare, tanto plus suis preceptis et mandatis me gravando precepit, ita quod pre nimia angustia quasi me ipsum ignoravi et ad satisfaciendum inquisitoris precepto dixi protunc unam formam verborum, prout melius putavi me cum prefata persona habuisse. nec tamen veraciter scivi tunc nec deo teste hodie scio, utrum sic, ut tunc dixi, se factum habuit. forma autem verborum per me tunc dicta in actis habetur. et post formam predictorum protunc per me dictam statim inquisitor dixit: ecce nunquam periurus est iste; prius negavit et postea fatetur. cui flendo dixi: si in isto male feci, novit deus, quod ignoravi et ignoro hodie; et si talium mille ad me venissent vel plures, ego dixissem ad eos ista, eciam si fuissent clerici vel religiosi et putassem vere me bene fecisse, nec hoc factum respicit negocium inquisitoris. qualia tunc pauper ego deinceps sustinui, deo committo. . . . . [1]

---

1) Folgt die abermalige Beteuerung der guten Absicht des Angeklagten und eine höchst ausführliche Begründung seiner Schuldlosigkeit vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus, sowie die Widerlegung einzelner Sätze der Sekte vom freien Geiste und der Waldenser.

XI.

(fol. 112a—113b.)

Articulus XI us.

Item in Basilea citatus occulte recessit et in diocesi Treverensi tentus fuit. videtur iusticiam fugere.

Ad primum dico, quod de Basilea occulte non recessi, sed de consilio et iussu domini Ymerii episcopi Basileensis, ut in articulo precedenti posui. tentus fui in episcopatu Treverensi, causam sciunt, sed scribere nolunt; anno namque domini 1387 dominus Cuno de Falkenstein, archiepiscopus Treverensis, in nonnullis civitatibus christianum populum per vim compellebat, iurare Judeis ita favorabiles et fideles esse, sicut sibimet ipsis. eo autem tempore Colonie predicavi et quia circa prefatum tempus rex Francie fuerat cum maximo exercitu in partibus vicinis, et quamvis adversus ducem Gúliacensem et contra ducem Gelrie, tamen narrabatur et fuit fama maxima, quod venisset subiugare patriam ad fidem suam. ego autem a domino officiali Coloniensi largam licenciam habui predicandi. fidem regis Francie specialiter reclamavi et eum quasi caput scismatis predicavi, scismaticos et neutrales generaliter durissime redargui, quare de premissis crevit fama maxima de predicacionibus meis et devenit, ut michi narrabatur, ad noticiam regis Francie, ex parte cuius fuerunt michi insidie posite; nisi avisatus fuissem ab amicis et fautoribus meis, ego fuissem interfectus in pressura populi me de cathedra transeunte. tandem fuit michi inhibitum ex parte domini mei Coloniensis, ne de premissis de cetero quicquam in cancellis dicerem, alioquin ego deberem in Colonia non plus predicare. interim aliqui de consilio domini mei archiepiscopi Treverensis scripserunt michi seriosissime, quod vellem venire ad diocesim Treverensem, quod et feci et veni ad Confluenciam et statim fuit michi impetrata licencia predicandi, et predicavi ibi bene ad octo dies. tunc venerunt ad me multi nobiles et clerici, prefatum iuramentum Judeis factum michi proposuerunt et suplicaverunt, quatenus amore dei et veritatis, si michi videretur predictum factum fore illicitum, quod tunc in contrarium predicarem, quod et feci. et postea ad instanciam Judeorum captus fui, et surrexit rumor magnus inter Christianos et Judeos. nam, ut michi narrabatur, ante predictam meam predicacionem Christiani in aliquibus locis quasi sub Judeis fuerunt. me autem existente in carcere missi fuerunt aliqui ad me, qui se ex parte domini archiepiscopi missos dixerunt. michi retulerunt, si vellem evadere periculum mortis, tunc deberem totum id revocare, quod predicassem contra prefatum iuramentum Judeis prestitum, et preci-

pere eciam de iure deberemque pretactum iuramentum aliquibus auctoritatibus colorare in fineque sic dicere: quicquid ego contra iuramentum Judeis prestitum nuper predicavi, erravi, quia dominus archiepiscopus bene, iuste et sancte fecit. tacui mecumque cogitavi, quonam tendat cauda ista, et dixi: si male feci et iniuste predicavi, ignoro, sed peto per literatos de minus bene dictis informari, et si repertum fuerit me errasse vel male predicasse, paratus sum, id totum revocare, quod contra veritatem et contra fidem sancte matris ecclesie predicavi; sed absque informacione nichil omnino revocabo, eciam si deberem mori. nam spero me bene et non male predicasse, salvo semper iudicio meliori. exivit statim responsio mea, sed nullus venit ad informandum me. Judeus vero nomine Abraham venit ad me portans magnam summam florenorum dicens michi: domine Johannes quid fecerunt vobis Judei, quod ita exosos habetis eos? dignemini iuxta requisicionem nunciorum domini archiepiscopi ea, que alias contra nos predicastis, revocare. ecce ego volo vobis V^{c} florenos propinare. cui dixi: peccunia tua tecum sit in perdicione in nomine omnium diabolorum! aliter quam dixi non predicabo. et ut breviter predicta concludam: dum facere nolui, quod nuncii episcopi et Judeus desiderarunt, fuit per Judeos impetratum, quod ego in diocesi Treverensi plus predicare non deberem, et, si vitam vellem conservare, statim deberem recedere a diocesi, quod et feci libenter. et scribunt predictum factum emuli mei michi pro vituperio, quod ubique dicere non formido. nam honorem et non confusionem de pretacto negocio me reportare spero et dico: o ergo seva caritas propria! prout in principio omnia sub meliori iudicio dico.

XII.

(fol. 113^{b}).

Articulus XII us.

Item inhoneste loquitur de inmundicia menstruorum. videtur disciplinam nullam habere et apparet esse nequam.

Quanto plus audio, tanto minus formido. stant enim absque peccato ea, que scribunt michi pro vituperio, dicoque: non scio omnino de isto articulo, nisi forte dixissem ad mulieres in confessione: tempore menstrui debes te abstinere a consorcio viri. videte, quomodo sinistra fraternitas lucem dicit tenebras, quoniam abstinere a muliere menstruata precipitur et est inter ceteras una principalis condicio, que requiritur ad iusticiam viri iusti. unde dicitur: et qui ad mulierem menstruatam non accesserit, hic

iustus est, Ezech. XVIII. quare dico: o nebulata caritas! videtur tibi esse fas istud pro articulo scribere episcopo? ex quo nimis amas te, queris ergo perdere me.

XIII.

(fol. 113^b—114^b).

Articulus XIII us.

Item comedunt corrosa per eum. videtur esse de libertate spiritus in omnibus factis suis finaliter maliciam intendens.

Dico et predictum articulum eciam omnino non constare michi, sed inquio: nisi dominus aministraverit michi hastam cum clipeo, deficio utique ego in periculo. nam et si corrosa porrexissem, non ex libertate malicie, sed heu ex dissolucione vite fecissem. . . . . [1]

XIV.

(fol. 114^b—117^b).

Articulus XIIII us et finalis intencio emulorum meorum.

Reverendissime pater et domine, noveritis feria tercia post pasca consilium habuisse presentibus ibidem multis religiosis ac aliis clericis fide dignis, et conclusimus ex predictis articulis Johannem de Prussia personam infectissimam et eum eliminandum a diocesi tamquam vehementer suspectum de heresi et tendentem ad turbacionem cleri et religiosorum. petimus ergo consilium et consensum dignissime paternitatis vestre etc.

Tribularer valde, si nescirem esse de sorte filiorum dei, transire per ignominiam ad [2] bonam famam. si deo placeret michique pacienciam daret, gauderem, ut cum luto platearum expellerer. o leprosa sciencia, unde tibi ista sciencia? honorem dei et salutem hominum ista quesivi, scit hoc deus omnium. queris expellere, quos deberes introducere, occultum inique iudicas. consilium ergo congregas. collegerunt consilium predicatores, minores, Carmelite et Augustinenses; interfuerunt et alii, ut scribunt. me itaque posito in carcere cum furibus et meretricibus

1) *Folgt eine ausführliche Widerlegung der Lehre der Sekte vom freien Geiste über die menschliche Willensfreiheit.*

2) *Hs.* et.

nec sic fui omni solacio privatus. me incipiente: domine labia mea aperies, pater noster seu miserere, cantaverunt socii et socie: barfůs gat sy, niend schů hät sy, si get barfůs. dum cum his conversacionem heu [habui], tunc de consilio, ut supra, de me scripserunt, vere, quod nunquam cogitavi, scripserunt illi. de profundis cathenatus in carcere exclamando dico: o vos omnes caritatem zelumque iusticie habentes, attendite, quoniam non fraterne nec utique evangelice stat consilium eorum. . . . . [1]

legentes audientes presentes meas declaraciones rogo, circa inperfectum meum sint pacientes, quia cathenatus absque libris in carcere ex vino per carbones incaustum feci, et pro excusacione mea ea, que scripta sunt, composui et mea manu propria scripsi in castello Benfelt in carceribus domini episcopi Argentinensis anno domini 1391 imperante ac presidente sanctissimo domino Bonifacio papa IX. regnante scismate in venerabili ecclesia. pax Christi et sancte matris ecclesie sit vobiscum!

---

1) Folgen Versicherungen seiner Unschuld und der ungerechten Handlungsweise seiner Gegner.

Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert.

Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten

von

G. Schleusner,

Diakonus in Wittenberg.

In meinem Besitze befindet sich eine Handschrift, welche sicherlich nicht unwert ist, einer eingehenderen Besprechung unterzogen zu werden. Dieselbe trägt in grofsen Buchstaben die Aufschrift „Wittenbergisch Consistorium“ und darunter folgende Bemerkung:

„Dieses Volumen habe ich aus des Generals Schmettauens bibliothec, die zu Berlin verauctionirt worden, für 1 thlr. 8 g. erstanden.

D. Hofmann.“

Der betr. D. Hofmann ist kein anderer als der Pastor von Wittenberg und kursächsische Generalsuperintendent D. Carl Gottlob Hofmann, der von 1740—1774 dieses Amt bekleidet hat. Und der genannte General ist vermutlich ein und derselbe mit jenem tapferen Verteidiger von Dresden im Siebenjährigen Kriege, dem preufsischen General-Lieutenant Grafen Schmettau, der wegen seiner schliefslichen Kapitulation bei Friedrich dem Grofsen unverdientermafsen in Ungnade fiel [1]. Wie es dann aus seinem Besitze durch Auktion

1) Da dieser Karl Christoph Schmettau erst 1775 zu Brandenburg gestorben ist, so hat man wohl eher an den bekannten General (Marschall) Graf Samuel Schmettau, der 1751 zu Berlin starb, zu denken. *Anm. d. Herausg.*

in die Hände des genannten Geistlichen übergegangen ist, so ist es auf gleichem Wege wieder aus dessen Nachlafs das Eigentum meines Grofsvaters, des Professors der Theologie und Propstes an der Schlofskirche, späteren Direktors am königl. Predigerseminar in Wittenberg D. Johann Friedrich Schleusner geworden und seitdem in seiner Familie vererbt.

Es ist ein ziemlich starkes Fascikel in folio, welches 108 numerierte Blätter enthält, von denen nur 5 ganz unbeschrieben sind. Nicht blofs seinem Inhalt, sondern auch seinen Schriftzügen nach gehört es dem Reformationszeitalter an. Doch scheidet es sich deutlich in zwei ziemlich gleiche Hälften, sowohl der verschiedenen Handschrift nach, als auch dadurch, dafs die betr. beiden Stücke lose beieinanderliegen und anscheinend auch nie zusammengeheftet gewesen sind. Die eine Hälfte umfafst Blatt 1—63. In ihr sind 4 Blätter unbeschrieben, immer nach bestimmten Abschnitten (nämlich Bl. 25. 26. 62 auch Bl. 1^b. 24^b), und Blatt 27—30 fehlen gänzlich. Sie ist aufser Blatt 23^b und 24 von einer und derselben Hand geschrieben. Die zweite Hälfte, von Bl. 64—108, enthält nur ein völlig leeres Blatt, nämlich gleich das erste (aufserdem leer die Seiten 82^b. 86^a. 108^b), merkwürdigerweise aber mitten inne von 83—85 ein Sachregister, welches aufserdem noch einmal von anderer Hand (ebenfalls des 16. Jahrh.) lose beiliegt.

Originalakten im eigentlichen Sinne des Worts liegen in unserem Fascikel nicht vor, unstreitig aber lauter Abschriften von Originalien, die, wie schon angedeutet, im Laufe des 16. Jahrhunderts selbst noch gefertigt sind, worauf neben der Handschrift auch das verwendete Papier, besonders dessen Wasserzeichen, schliefsen läfst, wie eine Vergleichung mit dem ältesten vorhandenen Taufbuche der Wittenberger Gemeinde aus den Jahren 1577—97 unzweifelhaft ergiebt. —

Das Fascikel behandelt von Anfang bis zu Ende Ehesachen, und mufs schon darum bei der Zeit, aus der es stammt, unser Interesse in Anspruch nehmen. Dazu kommt, dafs Verschiedenes davon noch gar nicht, anderes in nicht recht genügender Weise durch den Druck veröffentlicht ist,

dafs insonderheit auch für einen Teil davon sich eine verkehrte Auffassung geltend gemacht hat, welche gerade der Zusammenhang unseres Aktenstücks aufs klarste und schlagendste widerlegt, wie weiterhin sich ergeben wird.

Der Inhalt des ersten Teils scheidet sich wieder in zwei gröfsere Abschnitte. Blatt 1—24 enthalten ein „Bedenken in Ehesachen“ aus dem Jahre 1556, von neun kursächsischen Theologen, Melanchthon an der Spitze, auf des Kurfürsten August Veranlassung zu Dresden abgefafst, und dazu eine „Vergleichung einer Ordnung in Ehe- und andern geistlichen und Kirchen-Sachen“ von 1545, soweit nämlich darin die Ehesachen behandelt sind, derselben, welche sonst kurz „Die Cellische Ordnung“ benannt ist und einer Konferenz unter dem Vorsitze des Fürsten Georg von Anhalt, geistl. Koadjutors von Merseburg, auf Anregung der Herzöge Moritz und August von Sachsen ihre Entstehung verdankt, erstere 20, letztere 27 Seiten füllend.

Blatt 31—61 dagegen bringen zunächst — hier fehlt (s. o.) zu Anfang mutmafslich einiges! — verschiedene formulae oder formae testimonii, sowie citationis in Eheangelegenheiten, und dann von Blatt 34^b ab eine ganze Anzahl Bescheide und Entscheidungen, deutsch wie lateinisch, in ebensolchen, worunter die meisten von Luther oder Melanchthon allein, andere von ihnen beiden oder einzelne in Gemeinschaft mit andern, als Bugenhagen, Cruciger, Jonas, Hieronymus Schurff unterzeichnet, dazu einzelne Gutachten von Jonas, Nic. Amsdorff, Joh. Brenz, eines einfach Visitatores zu Wittenbergk unterschrieben, eine Anzahl ebenso nur mit der Unterschrift „Verordnete Kommissarien (einmal steht dafür „Befehlhaber“) des Consistorii zu Wittenbergk“ versehen und das letzte von „Dechant und ander Doctores der Juristen Facultet der löblichen Universitet Jhena“.

Der zweite Hauptteil enthält, wie die Aufschrift des beiliegenden Registers: „Register der Urteill im Wittenbergischen Buch“ ergiebt, das sogen. „Wittenbergische

Buch", d. h. seiner speziellen Überschrift gemäfs [1], das Buch der Urteile in causis matrimonialibus, wie sie vom Wittenberger Konsistorium — in der ersten Zeit nach seiner Errichtung — ergangen sind. 99 solcher Urteile sind darin zu finden, davon einige lateinisch, die meisten ohne Datum und sonstige Unterschrift. Doch geben wenigstens in einzelnen Fällen Jahreszahlen oder Namensunterschriften für die Zeit der Abfassung bestimmten Anhalt, so die Zahlen 1545, 1553, 1554 und die Namen Melanchthon, Major, Schneidewin, Laurentius Lindemann u. a.

Doch gehen wir nun zu den einzelnen Teilen über.

I.

Zwei sächsische Eheordnungen. Der Entwurf des Celleschen Konventes von 1545 und die Dresdner Beschlüsse der drei sächsischen Konsistorien von 1556.

Das voran stehende, „Bedenken in Ehesachen" (Bl. 1, resp. 3—10) findet sich schon abgedruckt in Niedner's Zeitschrift für historische Theologie 1860, S. 461—466. Es ist dort von Theodor Muther, unter der Überschrift „drei Urkunden zur Reformationsgeschichte" als letztes Stück mitgeteilt. Und zwar ist's gleich den beiden andern Urkunden von ihm Akten des sächsischen Gesamtarchivs zu Weimar entnommen worden. Es handelt dort wie hier nach einander, a) „von den Gradibus", b) „von der Ehescheydungk", c) „von dem der nach der Ersten offendtlichenn vorlobnus ein ander beschlefft vnndt derselben andern die Ehe zusagt", d) „vom Wegklauffen auß dem Ehestanndt", e) „von der Elternn bewilligungk", f) „von dem heimlichen vorloben,

---

1) Diese lautet Bl. 65a: „In causis matrimonialibus. Nachfolgende vrtheill haben die Herren Commissarien des Consistorij zu Wittenberg in Ehesachen auf Rechts belehrung von sich geschrieben."

wo gleich keine Eltern seindt", g) „von den Beschlaffenen". Der Muther'sche Abdruck stimmt auch meist — bis auf die allerdings vielfach abweichende Schreibung der Worte — ganz genau mit unserer Handschrift [1].

Völlig irrig aber, wenn schon nach Lage der Umstände für ihn verzeihlich, ist die Ansicht Muther's über Verfasser und Abfassungszeit des Bedenkens. Er schreibt darüber (S. 452): „Aus späterer Zeit (nämlich als die vorangehenden beiden ersten von 1525), wie ich vermute, aus dem Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts, ist die dritte Urkunde. Sie enthält einen Entwurf zu einer Eheordnung für das damalige Kurfürstentum Sachsen, welcher wahrscheinlich von Wittenberger Theologen und Juristen ausgearbeitet, dem Kurfürsten Johann Friedrich zur Bestätigung vorgelegen hat." Als einzigen Grund für diese seine Annahme führt er zunächst an, dafs die Urkunde von der nämlichen Hand geschrieben sei, wie ein in den Akten befindliches Exemplar der „Constitution und Artikel des Churfürstlichen geistlichen Consistorii zu Wittenbergk in Sachssen anno Christi 1542 auffgericht". S. 467 ff. sucht er dann noch den Nachweis zu führen, dafs das betreffende Schriftstück die zwischen Luther und den Juristen des Wittenberger Konsistoriums und Hofgerichts aufgerichtete „Concordia" sei, zu welcher die auf Wunsch des Kurfürsten gepflogenen Verhandlungen über die heimlichen Verlöbnisse

1) Nur liest er wunderlicherweise „vorgebot", „Pasterer", „Incester", „Processur", „Zerrung", wo letztere „gebot", „Pastores", „Incestos", „Processus", „Trennung" (einmal allerdings auch „Zerrung"!) hat, von einigen anderen weniger erheblichen Abweichungen abgesehen, wiewohl anderseits ihm gegenüber auch die Handschrift einige recht wunderbare Irrtümer in „cortalionis" statt „scortationis", „facultores Theologicae" statt „facultas Theologica", „unndt nachlessigkeit" statt „unnachleßlich" aufzuweisen hat, die auf die Urheberschaft eines ungelehrten Abschreibers für dieselbe hindeuten. An einer Stelle, unter der letzten Rubrik „von den Beschlaffenen", schiebt die Handschrift gewifs mit gutem Rechte, wo der Abdruck nur hat „und was er woll in gleichem falle", dahinter ein „daß seinen kindern widerfahren sollt". Doch ist das die einzige Stelle, wo sie mehr hat.

im Januar 1545 geführt [1]. Diese Muther'sche Vermutung gründet sich näher darauf, dafs die Urkunde sämtliche Punkte berühre, die zwischen Luther und den Juristen streitig waren, und ihrer Form nach dem entspreche, was der Kurfürst verlangt hatte. Sie wird aber samt der andern durch unsere Handschrift völlig über den Haufen geworfen [2]. Denn in ihr stehen an der Spitze des Bedenkens: a) eine ausdrückliche und ausführliche Angabe über Ort, Zeit und Urheber desselben und b) das kurfürstliche Einladungsschreiben zu der Konferenz, der es seine Entstehung verdankt, und c) folgt darauf, wie schon gesagt, die Vergleichung einer Ordnung, auf die gleich im Anfang des Bedenkens selbst Bezug genommen und die auch erst Anfang 1545 als die „Cellische Ordnung" vereinbart worden ist. M. hat mit der „Cellischen Ordnung" nichts anzufangen gewufst, und dafür „Hallisch" korrigiert.

Jene erstere Angabe lautet wörtlich (Bl. 1[a]):

„Bedencken Inn Ehesachenn, welches sich mitt den Dño Philippo Melanth. die vorordnett aller drey Consistorienn Wittenbergk, Leypzigk vnndt Meyßenn auff erforderung des Churf. zu Sachssenn etc. zu Dreßdenn Im Februario Inn der Faßnachtwochenn Anno Lvj voreinigett vnndt Hocherwenttem Churf. Inn Vnterthenigkeytt geantwortt.

---

1) Siehe Köstlin, Luther II, 559f. [Aufserdem Muther, Aus dem Univ.- u. Gelehrtenleben, S. 210—212. 442—454; besonders aber Mejer, Zeitschr. f. Kirchenrecht XIII, 98—115.]

2) Die Vermutung Muther's, dafs in der von ihm abgedruckten Eheordnung die Konkordie über die heimlichen Verlöbnisse vorliege (dies auch die Meinung von Burkhardt, Luther's Briefwechsel, S. 463), ist bereits von Mejer, Anfänge des Wittenberger Konsistoriums, Zeitschrift für Kirchenrecht (1874) XIII, 115f. mit inneren Gründen auf das bündigste widerlegt worden. Ebenda S. 117—119 hat Mejer auch schon (mit Hilfe von Notizen, welche ihm aus dem Dresdner Archiv zugegangen waren) die Behauptung aufgestellt, dafs die von Muther gedruckte Eheordnung „die Dresdner von 1555" sei, was (abgesehen von dem irrtümlichen Jahre 55 für 56) jetzt bestätigt wird (s. u.).

Anm. d. Herausg.

Extant autem ex

Philippus Melanth: qui proponebat et componebat quaestiones et conclusa.

Witebergensib.	D. Maior D. Lindemann D. Schneydeweinn D. Craco
Lipsensib.	D. Pfeffinger D. Krell D. Reiffenschneyder
Misnenss.	Dñs Johann Weyfs Pastor [1].

Das kurfürstliche Einladungsschreiben (Bl. 2[a] f.) hat nachstehenden Wortlaut:

Von Gottes Gnadenn Augustus Hertzogk zu Sachssenn Churfurst etc.

Wirdigenn vndt Hochgelartenn lieben Andechtigenn vnndt getreuenn. Nach deme wir hievoran gnedigklichenn euch begerett, das Ihr eine Ordnung wollett stellenn, wie mann Christliche Synodos vnndt particulares visitationes, auch die Ordinationes derer so zum Ministerio aufgenommenn werdenn, haltten moge, vnndt sonderlich wie es Inn allen vnsern landenn Inn Ehesachenn der vorbottenen gradt vnndt heimlichenn vorlobnußen halben hinfortter gleichförmigk gehaltten sol werdenn, vnndt Ihr vnns darauff zum theyll ein bedenckenn zugeschickt, So achtenn wir der Notturft seinn das Ihr euch mitt den andernn Consistorienn der sachen halben entlichenn vnd schlißlichenn vntterredett, vnndt mitt vnserm vorwißenn vorgleichett. Derhalben begerenn wir Ihr wollett auff den Sonnabendt vor Estomihi alhier zu Dreßdenn einkommenn, wie wir dann den andernn vnsernn Consistoryenn gleicher gestaltt auch haben lassen schreybenn, vnndt alß dann auff gehaptte genugksame vntterredung euch dieser Ding allenthalbenn mitt einander vorgleichenn. Inn deme thutt Ihr vnsere gefellige meinung. Datum Dreßdenn den xxxv[ten] [sic] Januarij A° Lxvj [sic].

Dies Schreiben, welches gleichlautend den drei Konsistorien zugegangen sein wird, stellt den Sachverhalt zur

---

1) Man vergleiche dazu die sehr instruktiven Angaben des Leipziger Konsistoriums vom 18. Februar 1577 (aus dem Dresdner Archiv) bei Mejer, S. 118f. — In den Briefen Melanthon's findet sich dieser Dresdner Konvent und sein Zweck nur ganz beiläufig erwähnt; s. die Briefe an Camerarius vom 7. und 20. Febr. 1556 (letzterer aus Dresden) Corp. Ref. VIII, 674. 677. *Anm. d. Herausg.*

Genüge dahin klar, dafs die vorliegende Eheordnung eine Vereinbarung zwischen den Abgeordneten aller drei Konsistorien auf Grund der zuvor von ihnen auf Verlangen dem Kurfürsten August eingeschickten Einzelbedenken ist, und zwar eben zu Dresden in der Fastnachtswoche (16.—22. Februar) 1556 aufgestellt.

Von hohem Interesse ist nun die diesem Bedenken unmittelbar (Blatt 11^a—24^a) angefügte

„Vorgleichung einer ordtnungk Inn Ehe vnndt andernngeystlichenn vnd kirchen sachenn, des Durchlauchtenn Hochgeborenn Fursten vnndt Herrnn, Herrnn Georgenn Fursten zu Anhalt etc. sampt den vorordenten [Rethen] vnd Superintendenten des Ausschusses In der Cella Beschlossenn 1545."

Die „Cellische Ordnung", auf welche gleich im Eingange des voranstehenden Bedenkens verwiesen ist, ist unserer Handschrift nur insoweit einverleibt, als auch sie Ehesachen behandelt. Von irgendeinem vorhandenen Druck derselben ist mir nichts bekannt geworden. Sie ist vermutlich, obwohl ihre Drucklegung in Aussicht genommen [1] gewesen, auch nie gedruckt worden, da nach einer Notiz von Camerarius in der vita Melanthonis f. 294 laut Beckmann, Historie von Anhalt V, 162 sie gar nicht beibehalten wurde, vielleicht überhaupt nie publiziert und zur Geltung gekommen ist [2]. Wenigstens ist von solcher Geltung in Anhalt und den sächsischen Erblanden incl. Thüringen keine Spur mehr vorhanden.

1) Diese und die folgenden Angaben sind wesentlich aus gütigen Mitteilungen des Herrn Archivrat Professor Kindscher in Zerbst geschöpft, durch den dem Berichterstatter auch eine genaue Einsicht in die im dortigen Archiv vollständig vorhandenen Acta Cellensia vermittelt worden ist.

2) Dieser Satz läfst sich nicht durchweg aufrecht erhalten. Auch hier wieder ist auf die von Mejer, S. 117f. beigebrachten Notizen zu verweisen, besonders auf die wertvollen Mitteilungen aus dem Dresdner Archiv, aus denen auch einigermafsen erhellt, inwieweit sie der Praxis der Konsistorien zu Merseburg und Leipzig als Grundlage gedient hat. *Anm. d. Herausg.*

Nichtsdestoweniger verdient sie als ein bedeutsames Zeugnis für den Versuch eines Ausbaues der Verfassung unserer evangelischen Kirche im Jahrhundert ihrer Entstehung der Vergessenheit entrissen zu werden.

Ihre Geschichte ist folgende. Die erste Anregung zu ihr ging von den Herzögen Moritz und August zu Sachsen aus. Schon auf dem Leipziger Michaelismarkte ist zwischen den herzoglichen Räten und dem Fürsten Georg, als Koadjutor in Spiritualibus des Stifts Merseburg (wozu er schon 16. Mai 1544 ernannt war, wiewohl er erst 2. August 1545 von Luther dazu ordiniert wurde), verhandelt worden. Nach des Herzog Moritz Rückkehr aus Frankreich wurden die Verhandlungen in Dresden fortgesetzt. F. Georg schrieb ihm 1544 Donnerstag nach Katharinae, am 27. November. Unter'm Freitag danach, am 28. November, teilte er mit Beihilfe des Lic. Antonius Musa seine Bedenken über die Ordnung der geistlichen Angelegenheiten mit und handelte dabei von der Lahr, von der Postill, von Gleichförmigkeit der Zeremonieen, von Annehmung, Bestellung und Unterhaltung der Priester und äußerlicher Zucht und Disziplin derselben, von Examen und Annehmung der Pfarrer, von Versorgung und Begnadung der Pfarrer, von Strafe der Kirchendiener, von Bann und Strafe öffentlicher Laster, vom Konsistorio, von den Ehesachen, von der Visitation, von Synodis, die Universität (sc. Leipzig) betreffend. Darauf berief Herzog August, der eigentliche Administrator des Stifts Merseburg, die Konsistorien von Merseburg und Meißen, gelehrte Theologen und Juristen, auf Weihnachten 1544 „in die Celle", „nach Celle", „gegen der Zelle", wie in den Akten bald so, bald so zu lesen steht. Und Fürst Georg besorgte ein „Memorial, wovon auf die angesatzte Zusammenkunft gegen der Cella zu handeln sein sollte". Unter dieser Cella ist ganz zweifellos das altberühmte Cisterzienserkloster Zelle, genauer Altenzelle (vetus Cella, Cella Antiqua) bei Nossen in Sachsen an der Freiberger Mulde zu verstehen, das ja auch sonst in der Reformationsgeschichte eine Rolle gespielt, so besonders bei den Vorverhandlungen, die zur Umgestaltung des Augsburger Interims ins Leipziger

führten, 1548. Der Erfolg der Verhandlungen, die 1544 gegen Ende begannen und bis nach Neujahr 1545 gedauert haben, war die Aufstellung der in Frage stehenden Ordnung, die auch alsbald an die beiden Herzöge eingereicht worden sein mufs. Denn schon am 17. Februar 1545 erhielt Fürst Georg durch Herzog Moritz zurück, was er diesem und seinem Bruder als Ergebnis jener Verhandlungen vorgelegt hatte, nämlich: a) die Kirchenordnung, als von der Lehre göttliches Worts, Zeremonieen (als Taufe, Beichte, Tröstung der Kranken, Ordnung des Gottesdienstes) und ehrbarlichen Wandel der Priester, sodann b) die Bedenken, um die es sich in unserem Aktenstück handelt, und c) die Ordnung des Consistorii (sc. zu Merseburg). Danach aber wurde mit der Publikation gezögert. Ja, es kam bei neu aufsteigenden Bedenken des Fürsten Georg selbst gegen einzelne Punkte und bei solchen, die aus verschiedenen Superattendenturen, als denen von Freiberg, Pirna, Meifsen, Oschatz laut wurden, zu wiederholten neuen Unterredungen, so zu Merseburg Ende Juli 1545, zu Leipzig Ende August dess. J. Und auch als nun dort eine Einigung über Verschiedenes erzielt war, scheint doch der Ordnung als solcher eine direkte praktische Folge nicht gegeben, sondern sie lediglich Papier geblieben zu sein, aus Gründen, über die es freilich erst noch genauerer archivalischer Nachforschung bedürfte [1].

1) Dafs die Cellische Kirchenordnung, welche übrigens ihre abschliefsende Redaktion erst im August 1545 zu Leipzig gefunden zu haben scheint (s. v. Langenn, Moritz II, 112; Fraustadt, Einführung der Reformat. in Merseburg, S. 180), niemals gedruckt worden, wird durch das ausdrückliche Zeugnis Christoph's v. Carlowitz unzweifelhaft. Als dieser, gemeinsam mit Camerarius 1568 von Maximilian II. nach Wien berufen war, um bei der Aufstellung einer Kirchenordnung für die österreichischen protestantischen Stände mitzuwirken, erbat er sich von dort aus am 10. Sept. vom Kurfürsten August die von Georg von Anhalt 1545 aufgesetzte Kirchenordnung (s. v. Langenn, Christoph v. Carlowitz, S. 320f.). Den Wortlaut dieses Briefes hat E. Friedberg, Agenda etc. (Halle 1869), S. 8f. mitgeteilt; hier heifst es u. a.: „Weil ich dan von dem hern Camerario berichtet, das im 45. Jar durch Fürst Georgen zu Anhalt seliger gedechtnus eine solche Kirchenordnung mit besonderm vleis gestellet

Das betr. Bedenken nun, wie es unsere Handschrift enthält und wie es von mir nach genauer Vergleichung mit den Abschriften in dem Zerbster Archiv sorgfältig berichtigt und ergänzt worden ist, lautet folgendermafsen:

Bedenckenn, was auff vnsers gnedigsten Fursten vnndt Herrnn Hertzogk Moritzen zu Sachßenn, Landgrafen zu Duringen vnd Marggrafen zu Meißen [1], begeren vnndt befehll, vnser auch gnediger Herr Furst George zu Anhaltt etc. Coadjutor Inn geystlichenn sachen zu Merseburgk vnd Thumbprobst zu Magdeburg [2], samt den verschrieben Rethenn vnndt Superattendenten sich zur Cella Innocentum Anno 1545 bis auf s. F. G. gefallen vnndt Vorbesserung vorglichenn habenn.

Die Ehesachenn sollen vor das Bischoffliche Ampt vnndt Consistoria gehoren zuerkennen vnndt bescheydt zugebenn nicht allein ob eine Ehe sey zwischen streyttigen parteyenn, sondern auch ob eine Ehe zuscheyden sey. Es sollen aber beide Consistoria [3] einhellig erkennen vnd bescheid geben nach den beschribenen rechten wue die deme gotlichen worte nicht zukegen. Wue aber die beschribene rechte deme gotlichen rechte vngemefs vnd zukegen, da sollen sie sich des gotlichen wortes halten

---

worden, welche aber, weil der deutsche Krieg bald darauf ervolget, nie in Druck gegeben, sondern das Original weiland E. ch. g. hern brudern hertzogen Moritzen zugeschickt worden, vnd möge der Pfeffinger eine Abschrift davon haben, So bitte Ich vnterthenigst, E. ch. g. wolle dieselbe Kirchenordnung zur hand suchen vnd diesem vorstehenden christlichen werk zum besten dem Camerario vnd mir gnedigst vertrauen lassen. Do aber E. ch. g. lieber wolde das die Kai. Majt. E. ch. g. selbst darumb schriebe, so verhoffte ich es auf demselbigen weg auch wol zu richten" u. s. w. Friedberg, der von den österreichischen Vorgängen nichts weifs und wähnt, es habe sich 1568 um „eine neue gröfsere kirchliche Kodifikation" in Sachsen gehandelt (!), meint freilich diese Äufserung auf die Interimsagende von 1549 beziehen zu müssen: von einer Kirchenordnung Georg's von Anhalt aus dem Jahre 1545 sei nichts bekannt, eine solche im Dresdner Archiv auch nicht vorhanden — ein Irrtum, der heute keiner Widerlegung mehr bedarf.

Anm. d. Herausg.

1) Landgrafen ff. Zusatz aus Z. A.
2) Thumbprobst ff. Z. A.
3) sc. Merseburg und Meifsen.

vnd er vrtel vnd recht darnach richten vnd geben wie dan in etlichen fellen hernach angezeiget wirdet [1].

Von Ehegelubtenn ohne Bewilligung der Elternn.

Nach deme sichs oft zutregtt wann die Elternn Ihre Kinder fleyßigklich aufferzogenn, vnndt sie vor sich selbst zugelegener Zeytt zuvorehligenn willigk seinn, das sich darzwischenn ein Junges dem andernn auß vnvorstandt, Trunckenheytt, koplerey oder Inn andere wege, wie das zukommenn magk, zum Ehestandt verpflicht, ohne vorbewust vnndt bewilligungk Ihrer Elternn, vnndt aber gott gebotten hat, Du soltt Vatter vnndt Mutter Ehren vnndt gehorsam sein, welcher gehorsam Inn der heyligen Schrieft vnndt Keyserlichen Rechtenn vntter andernn auch auff das Ehliche vorpflichtenn gedeuttett werdenn, so soll solche vorpflichtunge, die also ohne begunstung vnndt bewilligunge der Elternn vorgenommenn Inn beyden Consistoriis nach gottlicher satzung, keyserlicher ordtnungk vnndt erforderung bürgerlicher Erbarkeit vnkreftigk vnndt vnbundigk erkantt werden. Vnndt solches soll ohne vntterscheytt gehalttenn werdenn, ob auch gleich die Elternn keine vrsach Ihrer nitbewilligung vorzuwendenn hettenn, Inn dem Fall so der Sohn vntter zwantzigk Jharenn vnndt die Tochter vntter achzehen Jharen Ihres Alters seindt Inn der Zeytt des Ehevorpflichtens.

Do aber die kinder die sich ohne wissen vnndt bewilligung der Elternn also vorlobtt, das ob angezeygtt alter Inn Zeytt des vorlobnus erreicht hettenn, so soll ein vnterscheytt gehaltten werdenn, damitt die Ehrerbiettung vnndt kindlicher gehorsam durch die Elternn zur keiner Tiranney vnndt gottlosigkeytt gebraucht werde. Nemlich wo ein sohn der da zwantzigk Jhar oder eine Tochter, die da achzehn Jhar Ihres alters erreicht, Ihre eltternn kinnttlich ersucht vnndt gebetten hetten, dafs Ihnen gestatten vnd vorhelfen woltten, sich mitt dieser oder Jhener personn, die sie mitt Ehren vnndt Fuge zur Ehe wolle nemen vnd haben mochtenn zu vorehligenn. Vnndt do es die Elternn abschlugenn, vnndt die kinder hetten sie darüber durch den pfarhernn vnndt freunde abermalß ersucht vnndt bitten lassenn, vnndt die elternn thetten dasselbige aber abschlagen vnndt suchten auch sonst nicht gelegenheytt die kinder mit Ihrem willen erlich zuvorheyratenn, thetten die kinder also vorseumenn, Ihren eigennutz alleine suchen vnndt der kinder Schwachheytt nicht bedenckenn, vnndt es wurdenn sich die kinder des vorgemelttenn alters darüber mitt ettlichen Rettlichen personen zur Ehe vorlobenn vnndt vorpflichtenn: So soll die Ehe kreftigk er-

1) Von „Es sollen aber beide“ an aus Z. A.

kantt werdenn, Inn ansehunge das die kinder dem vatter die schuldige Ehr angebottenn, vnndt soll auch Inn dem Fall das kindt der Ehe volge zu thun schuldigk seinn. Es mochtenn denn die Elternn oder Kinder rettliche vrsachen vorwendenn, warumb solche verheyratunge nicht ehrlich oder rathsam. Alß wann einer der Jungkfrauen vatter nach seinem Leben oder Ehren gestanden hette, oder verthulich vnndt prodigus were oder mitt ketzerey befleckt oder ein Öffentlicher (bescheder oder) [1], Landtbeschediger were vnndt dergleichenn. Vnndt ob die ursachen genugksam oder nicht, daß soll das Bischoffliche Ampt vnd Consistorium stadtlich bewegenn vnndt dißfalß ohne stattliche große vnndt wichtige vrsach solch Ehegelubnus es sey auff der Elternn oder auff der kinder ansuchenn nicht hintterzogenn werden. Hinwieder aber wann sich ein Sohn oder Tochter wie altt die auch wehrenn zur Ehe vorpflichten Ehe vnndt zuvornn dann sie Ihre Elternn mehr dan einsten darumb gebeten vnd wie oben gemeldet bitten lassen vnd ehe dan sie von ihren Elternn [2] anttwortt bekommenn, oder damitt Inn die lenge als vngeferlich [3] ein virtel Jahr vorzogen, vnndt die Elternn nach dem sie solches erfahren woltten das vorlobnus nicht vorjaworttenn, so soll dasselbige Ehegelobnis vnkreftigk erkantt werdenn, ob auch gleich die Elternn darwieder keine Erhebliche vnndt genugksame vrsache anzuzeygen wustenn, vnndt soll vntter dem namen Elternn vorstandenn werdenn der vatter vnndt wo der nicht vorhandenn der großvatter vnndt die mutter wo die nicht vorhandenn die großmutter.

Dieser vntterscheytt beyde mitt dem altter vnndt andermm soll auch gehalttenn werdenn Inn Ehegelubttenn, die condicionaliter [4], so ferne die Elternn darein vorwilligenn werdenn, geschehenn. Nemlich das die Elternn wo sie zuvornn durch die kinder, wie obengemeltt, darumb nicht ersucht oder die kinder berurtt altter nicht erreichett, wieder solch gelobnis einige vrsach vorzuwendenn nicht schuldigk, sondern mogen Ihre bewilligung stracks abschlagenn. Darauff dann auch dasselbige vorlobnis vnkreftigk zuerkennen. Wo aber die Kinder obberurtt altter erreichett, vnnd die Elternn condicional vor dem vorlobnis wie oben gemeltt ersucht vnndt der andtwortt erwartt hettenn oder damitt Inn die lenge wie oben gemeltt vngeferlich ein virttell Jhar vorzogen wehrenn, so sollte das vorlobnis kreftigk erkantt

1) Das Eingeklammerte aus Z. A.
2) Die Worte von „mehr dan einsten — Elternn“ fehlen in der Handschrift, sind aber aus den Zerbster Archivakten als unerläfslich eingeschaltet.
3) So Z. A. die Handschrift hat: „geferlich“.
4) „die condicionaliter“ Z. A.

werdenn, die Elternn wendeten dan dasselbige durch bestendige vrsachen, wie ob stehett, die durch das Consistorium vor genugksam erkandt, abe. Vnndt so den Jungen leuttenn Ihre Eltternn thottlich abgangen, vnndt ein junger Gesell vntter Zwantzigk oder eine Jungkfrau vntter Achzehen Jharen Ihres altters vnndt alß noch unter der vorwaltung Ihrer Curatorum wehrenn vnndt woltten sich vorheyraten, darinne sollen sie Ihre curatores zu rathe nemen, da sie aber das vnterließen vnndt sich hintter vorwissen vnndt bewilligung derselben Inn Ehestandt verpflichtetenn vnndt wehren darin hintterlistigklich verfurtt vnndt betrogenn oder koplerische weyse auß vnvorstandt darein beredt vnndt gefurtt worden vnndt begeretenn des selbst Erledigung, so sollen die Consistoriales darinn nach gestaltt des Handelß billigen bescheytt gebenn, vnndt wo sie berurtte vngottliche oder vnerbarliche mittell funden, sie davon erledigenn.

Vnndt damitt solche ordnung Ihren Forttgangk desto stadtlicher haben moge, so were es fast nutz das vnser gnediger Furst vnndt Herr der Landesfurst Inn S. F. G. Land ein gemein außschreyben gehen ließenn vngeferlich auf diese meinunge oder dergleichen:

Nach dem durch vngehorsam der kinder der Almechtige gott sehr erzurnett vnndt Ihre Elternn (nach deme sie die kinder mitt manigfelttigenn sorgenn, Engsten vnndt kosten auferzogenn) hochbeleydigett, auch gottliche vnndt menschliche satzung vbertretten werden vnndt aber vntter dem gottlichen gebotte, das mann vatter vnndt mutter ehren oder gehorsam sein soll Inn Gottlichenn vnndt Keyserlichen Rechtenn (die alß Gottes Ordnung Inn allem dorinn sie dem wortt gottes nicht zugegen, gehalten werdenn sollenn) auch auff das Ehegelobnus gedeuttett vnd vorstandenn werdenn, deme aber allem zugegen ein schedtlicher vnndt vnerbarer mißbrauch eingefurtt wordenn, das mann die Ehegelubde, welche die kinder ohne bewilligung vnndt vnbewust Ihrer Elternn gethann, vor kreftigk geachtett vnndt erkandt hatt, dabey auch ofte leutte sein, die solches den Elternn nicht allein nicht vormelden sondernn noch woll darzu vorschublich vnd hulfflich sein, da doch die Elternn nicht Inn wegerung zu gelegener Zeytt gestandenn, dieselbigen Ihre kinder Ehligen zuvorheyraten;

Demnach so theten seine C. F. G. vormoge gottlicher ordnunge vnndt der Erbaren Keyserlichenn Rechte hiermitt ernstlich gebiettenn das hinfurtter keine kinder die nach Gottlichen vnnd Keyserlichenn Rechtenn vntter gehorsam vnndt gewalt Ihrer Elternn sein, sich Ehelich vorpflichten oder vorloben sollen ohne wissen, willen vnndt zulassenn Ihrer Elternn, das auch bey vormeydung Ernstlicher Straff niemandts dabei sein Rath oder Vorschub dazu gebe Inn keinem wege, so aber solches geschehe

vnndt von den Elternn wiedersprochenn wurde, so sollen gleichwoll solche vorlobnus nicht durch die Elternn oder die kinder selbst getrennett werdenn, sondernn vor dem bischoflichen Consistorio vorgebracht vnndt daselbst nachgelegenheytt des Handelß bescheyts zu warttenn, sich auch des stracks halten.

Desgleichen soltte den Pfarherrnn zu befehlenn sein, das sie Inn Ihren predigttenn des Artikelß halber beyde kinder vnndt Elternn zu Christlichem wandell berichten, die kinder, das sie schuldigen gehorsam leystenn Ihren Elternn vndt ohne derselbigen wille sich nicht vorheyratenn, die Elternn daß sie Ihre kinder mitt fleyß Inn der forcht Gottes auferziehenn vnndt wie Paulus sagtt sie nicht zu Zornn reytzenn durch Tyrannische Halstarrigkeytt auch sie nicht vorseumenn, sondernn zu gebürlicher Zeytt Ihnen mitt Ihrem gutten willen Inn Ehelichen Standt helffenn.

Vnndt ob sichs begebe das vber solche erinnerung vnndt vorbott eines das andere ohne wissen vnndt willen der Elternn zu der Ehe neme das der pfarherr dieselbige Ehe nicht bestetigenn noch zusammen geben soll, vnndt ob sie sich daruber ann andernn ortten trauen ließen sollen sie nicht wiederumb eingelassen noch angenommen werdenn, wie dann solche warnung Inn das außschreiben auch konnte gebracht, darzu auch durch die pfarherrnn auff der Cantzell verkundigett werdenn. So wirdt die Obrigkeytt die koplerinn, welche die Jungen leutte hintter Ihrer Eltern wissen vnndt willen also vorpflichtenn helffenn, auch andere die darbey seinn, das nicht wehren sondernn wissentlich vorhengenn vnndt fordernn, Inn geburliche Straff zu nemen lassen wissen, vnndt Inn mangell des soll sie das Consistorium mit dem bann zur penitenz treybenn. Hirbey wirdt bedacht das kein pfarherr frembde zur Ehe trauen solle, sie brechtenn dann des von Ihrem pfarherr vntter dem sie sich vortrauett eine kundtschaft, das sie sich mitt Ihrer Eltternn willen offentlich vorlobtt hetten.

Heimliche Vorlobnuß.

Die heimlichen Ehevorlobnus auch zwischen denen personenn die keine elternn oder vormundt habenn, sollen nichts seinn, vnndt wenn gleich die partheyen des gestentigk, das sie sich mitt einander heimlich vnndt Im winkel ohne beysein anderer leutte vorlobtt habenn, so soll doch solches nicht bindenn vnndt eines das ander zuvolziehung des heimlichen Ehegelobnis nicht zudringen habenn, sondernn frey stehenn. Es were dann sache, das sie beyde von gutten freyen willenn sich von neuem vor Rettlichenn leuttenn offentlich vorlobenn, vnndt Inn Ehestanndt begebenn wolttenn, daß soll geduldett werdenn gleich alß hetten

sie sich heimlich nie vorlobett, so ferne dadurch einem offentlichen vorlobnis, ob sich vieleichtt or (= ihrer) eines mitt andern hernachmalß offentlich zur Ehe vorpflicht oder vorlobett hette, nicht preiudicirt werde.

Denn ein solch offenbahrlich Ehegelobnis, soll durch das heimliche nicht vordrucktt noch vorhindertt werdenn, wann sich gleich beyde theyll (wie oftmalß zum vorfang [1] des offentlichen geschehenn Ist) darzu bekentten, auch einen gezeugenn vnndt das gemeine geruchte vor sich hettenn. Vnndt darumb soll auch daß Juramentum In supplementum probationis zu erhaltunge eines heimlichen vorlobnis, do niemandts dann ein mensch bey gewesen, nicht stadt habenn, der beklagtte auch nicht mitt dem Eyde beschwertt werdenn, sich zu purgierenn, noch auch zugelassenn werdenn, daß ein partt dem andernn Inn sein gewissen steltt, daß er Ihm eine Ehe gelobett habe, sondernn die Ehevorpflichtunge soll offentlich vnndt Ehrlich geschehenn aufs wenigste vor zweyen oder dreyen Erlichen leuttenn, vnndt also plene beweist werdenn.

Aber Inn andernn fellenn, do mehr dann ein gezeugenn bey dem Ehevorlobnus gewest, soll es bey dem Richterlichen Ampt stehenn, zuerwegenn ob nach gelegenheytt vnd vmbstende der sachenn vnndt der befreundtenn oder sonst vordechtigen Zeugenpersonen vonnoten, dem Einen theyle ein Eydt aufzulegen oder nicht. Mitt den Sponsalibus de futuro cum copula subsecuta soll es gehalttenn werden vormoge beschriebener Rechte.

Proceß.

Vnndt damitt solchenn heimlichenn vnndt andernn Ehegelobdenn ohne weyttleuftigkeytt abgeholffenn, soll es also gehaltten werdenn: Wenn eine partt keme vnndt sich beklagtte, das Ihm das ander ein Ehe gelobett hette, dasselbige soll befragtt werdenn, ob Ihm das ander theyll das gelobnis gestendigk. Spricht es nein es sey es Ihme nit gestendigk, so fragtt mann furder, ob auch leutte vnnd mehr dann eine personn darbey gewest sein. Spricht er es sey gar niemandts oder nur (sc. ein) mensch darbey gewest, so soll mann Ihn stracks abweysenn, vnndt mitt seiner klage nicht hörenn, Ime auch daruber keinen Proceß oder Rechtfertigung gestattenn.

Giebtt er aber zur Andtwortt der Andertheyll vntterstehe sichs zuvorneinen, Er woll Ihn aber mitt leutten vberweysen, vor denen das vorlobnus geschehenn, So soll mann das Ander-

1) So = praejudiz hat das Z. A., unsere Handschrift jedenfalls fälschlich „forttgangk".

theyll rechtlich vorbescheydenn, Erstlich den kleger alleine ohne beysein seines beystandts vnndt des kegentheylß auch ohne Eydt horenn, vnndt seine Außage ann Stadt einer klage Artikelß weyse auffschreybenn, vnndt darnach die beklagte parthey so balde auch alleine ohne beysein seynes beystandts vnndt des Klegers vnndt ohne Eydt, auff des Klegers Klage von einem Artikell zum andernn horenn vnndt seine Andtwortt auch aufschreybenn vnndt also dann dieselbenn Inn beyder partheyenn kegenwerttigkeytt vorlesenn, vnndt da das vorlobnis vorneynett wirdt, soll mann dem kleger die namen seiner gezeugenn angebenn lassenn, dieselbenn nahmen sampt Abschrift des klegers klageartickell die mann auß seinem munde auffgeschriebenn, stellt mann dem beklagttenn zue, vnndt benennett Ime einen tagk, wann die Zeugen sollen vom kleger vorgesteltt, von Richter angenommenn voreydett vnndt vorhortt werdenn, Citirtt Ihnn mundtlich darzu peremptorie daß er erscheine solches sehe vnndt anhore, auch seine Fragestucke (ob er woll) also dann schrieftlich einbringe.

Also setzet[1] mann dem kleger denselbenn Terminn auch endtlich vnd[2] peremptorie ann, seine gezeugenn vorzustellenn, vorheyschett die Zeugen Inn Form der Rechte, wie der Consistoriall-Notarius weyß, gezeugnis der wahrheytt zugebenn vnndt sollenn Inn dem Terminn die gezeugenn wann sie vom kleger vorgesteltt seindt, angenommen vnndt die lauttere wahrheytt Inn der sachen zu sagenn so viell Ihnenn wißlich Ist voreydett, vndt alßdann auff des klegers Artikell vnndt des beklagtten Interrogatoria mitt fleyß vorhortt vnndt Ihre außage aufgeschriebenn vnndt also durch den Consistorial-Notarium Inn eine gewonliche glaubwirdige[3] Form gebracht werden. Vnndt darnach sollen der gezeugen Außage auf vorgehende beyder partten vorladunge Inn beyder partten kegenwerttigkeytt oder in contumaciam des einen erofentt vnndt Jedem theyll der es begertt zum forderlichsten darvon vmb seine gebuhr abschrieft gegebenn vnndt do sie darauff Ihre einrede oder disputationes einbringenn wolttenn, vierzehen tage darzu benennt werdenn, also das Jedertheyll nicht mehr dann zwene setze, auff das gezeugnis von vierzehen tagen zu vierzehenn tagenn Einbringe bey vorlust des Satzes, vnndt Im letztenn satze keine neuerunge vorzuwendenn, vnndt das also darmitt zum Urtheyll beschlossenn vnndt also das war Recht bekandt werde.

Es magk auch das gericht die zeytt der vierzehentage, nach gelegenheytt der partheyenn vnnd sachen, kortzernn oder lengernn,

1) „setzet“ Z. A. für „sagtt“.
2) „vnd“ aus Z. A.
3) Z. A. „glaubliche“.

daß so viell Jmmer muglich langer vorzuck vnndt weyttleuftigkeitt vormieden werde.

Vonn Ehescheidenn.

Vnndt nach dem vnserr Herr Christus selbst gesagett das der Ehebruch eine vrsach sey die Ehe zu scheydenn, so soll das Bischoffliche Ampt vnndt Consistorium die partheyenn horenn, die do klagenn vber Ihren Ehegenoßenn vnndt begeren sie von den Ehebruchigenn zuscheydenn vnndt Jenen zuvorgonnenn, Ein ander Ehegemahll zu nemenn.

Vnndt soll denselbenn Erstlich Inn bestenn vnttersagtt werden, das sie woltten mitt Ihrem Ehegenoßen ein wenigk gedultt tragenn Ihnen christlich ermanen vonn dem laster abzustehenn, das nicht mehr zu thun, vnndt sich also mitt Ihme zuvorsuhnenn, do aber das bei Ihnen nicht zu erhalttenn soll Ihnen gesagtt werdenn, daß sie Erstlich ore welttliche obrigkeytt wolttenn anredenn vnndt von denselbenn eine schrieft ann das Consistorium bringenn darauß es zuvorstehenn ob Ihnenn gebuhrenn wolle, sich auff Ihre bitte einzulaßenn, vnndt do die klagende parthey also die welttliche obrigkeytt ersucht hette vnndt die obrigkeytt were mitt Straffunge des Ehebruchs hinlessigk, so mochte das Consistorium nach gelegenheytt der personenn vnndt Ihrer langer oder weniger Zeytt gehaptter gedultt, eine zeyttlangk Stillstehenn vnndt sehenn, ob die welttliche obrigkeytt das Ihre nachmalß darbey thun woltte.

Do aber die welttliche Obrigkeytt mitt der straff seumigk oder der vorbrechend theyll were fluchtigk das er zur straffe nicht bracht mocht werdenn, So sollte das Consistorium procediren den beschulttigttenn durch eine rechtliche [1] vorladung vnndt den Abwesenden per edictum citiren zwene oder aufs lengste drey monats frist gebenn vnndt das klagende theyll das vorgenanntte adulterium so viell sich geburett ann Dagk bringen vnndt liquidiren vnndt den beschuldigttenn ihre geburliche defensiones vorbringen lassen, sich auch das Consistorium selbst bei dem Rathe der Stadt do der beschultigtte gewonett vnndt bey den nachbarnn vnndt sonstenn wie meglich ex officio erkundenn vmb die Vrsach des Ehebruchs, vnndt do der Ehebruch außfündigk gemacht oder aber der beclagtte theyll vngehorsamlich außenbliebe vnndt keine Erhebliche einrede thette vnndt des clagenden theylß vnschultt vormarcktt, so soll das Consistorium Zuvorhuttung weytterer sunde vnndt schande ein scheyde vrtteyll zugebenn vnnd dem vnschulttigenn sich mitt einem andernn zuvorehelichenn zu-

1) Aus Z. A. für „rettliche“ gesetzt.

erleubenn haben vnndt das gleichwoll die vorordentten des Consistorii hierinne Inn allewege der maßenn vnndt vorsichtigkeytt gebrauchenn, die vmbstendt vnndt gelegenheytt der personenn vnd verursachunge des Ehebruchs woll vnndt mitt fleyß erwegenn, vnndt also darinn handelnn das kein Ergernis oder Rauhm gegebenn werde der guttigkeytt vnsers [1] Erlosers vnndt Seligkmachers zu vngeburlicher vnndt vnchristlicher Ehescheyde vnndt zuleyblicher wollust zumißbrauchenn, vnndt daß Inn allewege durch die Pfarherrnn fleyß vorgewandtt werde die Eheleute [2] Inn solchen vnndt dergleichen sachen mitteinander wiederumb Inn Christo zuvorsuhnenn, zuforderst do sich das vorbrechendt theyll durch die gnade gottes erkentte, gnade bette vnndt sich bessernn woltte.

Ehe aber vnndt zuvornn durch das Consistorium Inn diesenn vnndt dergleichen fellenn sententia divortii gesprochenn vnndt dem vnschulttigenn wie obengemeltt die andere Ehe erleubett, soll keinem gestatt werdenn, Ein ander Ehegenoß zunehmenn, vnndt obß vntterstandenn wurde soll sie der Pfarherr nicht trauen, sondernn viellmehr soll solch eigen vornehmenn von weltlicher obrigkeytt gestrafft werdenn.

Der sich mit zweien verlobet [3].

Dem Ehescheiden von wegen des Ehebruchs wirdtt gleich geachtt, wan einer recht vnd redlich vnd offentlich mit einer ehelich vorlobt ist vnd ehe dan ehr beigelegen sich mit einer andern vortrauwen lest vnd die beschlaffet oder vortraulich [4] mit or ehelich beiliget der meinunge von der ersten dadurch ledig zu werden. Dan ein solcher sol als ein Ehebrecher kegen der erst vertrouwten gehalten durch das Consistorium zur penitenz gedrungen oder In mangel des durch die weltliche Obrickeit, wie sich zu rechte geburt, gestraft werden, vnd do sich die erste mit ihme nicht wolt vorsunen, sol ihr erlaubt werden, sich mit einem andern zuvorehelichen, dergleichen sol auch erlaubt werden der andern vnd stuprirten, sofern sie vnwissentlich vnd ane arg vnd falsch hinzukommen ist; hette sie aber des ersten vorlobnuß wissenschaft gehapt vnd sich daruber mit ihme Inn Ehegelobnus vnd beischlaff eingelassen, sol sie durch die obrigkeit geburlich gestrafft werden.

---

1) Aus Z. A. richtiger für „vnndt des“ (!).
2) Aus Z. A. statt „die Ehe“.
3) Ist dem Z. A. entnommen und fehlt in der vorliegenden Handschrift.
4) Wohl hier = vor der Trauung.

Vom wegklauffenn vnndt nicht Beywonunge der Eheleutte.

Gott der Herr sprach, Last vnns dem Menschen ein gehulffen machenn; durch welche wortt den Eheleuttenn (geboten ist, daß sie [1]) nicht allein die leybliche Ehepflicht leisten, sondernn auch Inn allen andernn einander treulich beystehenn, Ratten vnd helffen sollen, also das Gluck vnndt Ungluck gemein seienn vnndt eins dem Andernn alle last tragen helffen soll. Darumb thun wieder gott vnndt Entziehenn Ihren Ehegemahlenn die schuldige Hulffe alle diejenige die ohne alle Rettliche vrsache wan die Ochßen am Berge stehen (!) oder sonsten wegklauffenn, weyb vnndt kindt oder den mann mit den kindernn Im Elendt vnndt Jammer sitzen laßenn, vnndt das Ist der Einsetzung Gottes vnndt Ehelichen pflicht vnndt vorwartung so strack [2] zuwieder, alß der Leybliche Ehebruch vnndt sollches wirtt auch gemeynett von denen die einander Ehrlich vnndt offentlich vorlobtt vnndt or eines Ehe (=vor) dem Ehelichen beylager ohne Rettliche vrsach hinwegkleuffett, lange zeytt außenbleybett, sein vortrautt gemahll Inn die Ehepflicht nicht nimptt vnndt niemandts weyß wo er sey, vnndt wirdt durch die treflichsten gelerttenn dieser Zeytt Inn der heyligen Schrieft darvor gehalttenn das die obrigkeytt nach erwegunge der gelegenheytt vnndt vrsachenn des Abwesens vnndt wegklauffens, des Altters vnndt schicklichkeytt der vorlassenenn personen vnndt anderer vmbstende nicht ohne fugk vnndt grundt dem heimvorlassenen Erleuben moge, einen andernn Ehegemahll zunehmenn, doch auf vorgehende Citation vnndt Erforderunge auch fleißige nachforschunge ob der Abtrunnige Irgents anzutreffen vnndt zum Ehelichen beywohnenn oder aber zu geburlicher Straffe gebracht mochte werdenn, denn do das vorlassenne Inn deme seinen fleyß nicht gethann solts mitt seiner bitte nicht gehortt werden.

Vnndt nach deme die keyserlichenn Rechte hierinn die vrsachenn des Abwesens wie dann auch Inn alwege zuthun Recht vnndt gutt Ist vntterscheydenn, wiewoll sie auch nach gelegenheytt solcher vrsachenn deme heime vorlassenen frist vnndt zeytt benennenn, So seindt doch die felle beyde Inn mannes vnndt weybes personen, auch daß anliegen engst vnndt nott der heimvorlassenenn vngleich, das es schwer ist die dingk also ann gewiße Zeytt zubindenn. Vnndt soll derwegenn in Ermessunge [3] des Richterlichen Ampts gesatzt werdenn Inn dem falle da das

1) Die eingeklammerten Worte sind, da hier ganz offenbar eine Weglassung in der Handschrift vorliegt, dem Sinne gemäfs ergänzt.
2) Z. A. hat dafür „vnd vorwantnus gestrack vnd ebensowol".
3) Z. A. jedenfalls unrichtig: „ermessigung".

ein muttwilligk wegklauffenn nach gelegenheytt der felle lenger oder kurtzere Zeytt zuhalttenn, vnndt hierinn so viell Jmmer muglich vnndt ohne vorletzung der gewißen geschehen kann, das heimvorlassene zutrosten vnndt aufzuhaltten seinn, vnndt do Ihr die noth wiederumb zuvorheyratten vnuberwinttlich, das solches mitt genugksamer erwegunge vnndt nach beyder Consistorienn auch obs noch der gelerttenn zu Leypzigk vnndt anderer alhier Im Furstenthumb geschehe, vnndt Inn allen fellenn, do die andere Ehe erleubett, soll die wirttschafft ohne alle offentliche geprenge gehaltten werden.

Aber do einer auß Ehrhaftenn vnndt Erlichen vrsachenn abwesendt were alß Inn gefencknussenn Inn des Reichs oder wieder den Turcken krieges sachenn vnndt dergleichen So soll [1] der Ehegemahl also bleiben vnd keinem gestattet werden sich anderweitt zu verehelichen, es sey den sache das gewisse kuntschafft gebracht werde daß der abwesend tod sey, vnndt sollen die Pfarherrnn zuErinnernn sein [2] das vorlassene Ehegemahl mitt allem ernstlichen fleiß zutrosten vnd zustercken mit den Worten St. Pauli, do er spricht: Ich sage zwar den widwern vnnd widfrawen, Es ist Inen gutt, das sie auch bleiben, wie Ich. Item bistu an ein weib gebunden, so suche nicht los zu werden, bistu aber loß vom weibe, so suche kein weib, vnd hernacher ein jeglicher wie Ihm der Herr beruffen hatt, also wandele er, vnd durch die wortt Christi vom Kreuz, das ein Jeder sein Kreutz tragen vnd Ihm nachfolgen solle, vnd dergleichen trostspruche.

Dieweil aber solch weglauffenn dieser Zeit fast gemein wird, so soltte nichtt vngelegen sein, durch den landsfursten, ein gemein ausschreiben derwegen zu thuen, vngeferlich auf diese oder dergleichen meinung. Nachdem der Almechtige Gott mann vnd weib geschaffen zum Ehestande vnd einander zu gehulffen verordnet, welche In der heiligen schrifft vnd Erbarn kaiserlichen Rechten nichtt allein auf die leibliche Ehepflichtt, sondern auf alle andere anliegende Dinge, als Haushaltt, Forderunge zur Leibs Narung, kinderzihen, angst, not, leiden, wiederwertigkeit vnd Creutz gedeutet vnd verstanden, das die alle dem Mann vnd weibe gemein sein, vnd eins dem andern darinnen treulich raten, helffen vnd mitt tragen soll, daher den folgett, das diejenigenn, die sich one alle redliche vnd notwendige vrsachen von Ihren Ehegemahlenn oder vortraweten begeben, die mitt

1) Von „so soll“ an hat eine andere Hand geschrieben bis Ende des ganzen Abschnitts, wie auch die Schreibweise der Worte vielfach eine andere, mehr der im Z. A. entsprechende ist.

2) Letzterer Satz steht in unserer Handschrift ohne Sinn dem ganzen Abschnitt voran und ist jedenfalls dem Z. A. gemäfs an diese Stelle zu setzen.

kindern, last vnd sorgen in Jammer vnd Elend sitzen lassen vnd Inen die von Gott zugeordnete Hulffe also entzihen, wieder die (treue vnd [1]) pflichtt der heiligen Ehe handeln vnd denen die mitt fleischlicher vnzuchtt die Ehe brechen, nichtt vngleich zu achttenn, Solch laster aber dieser Zeit leider alzuviel überhand nimptt vnd noch ferner einreißen mochtte, wo dem mitt Gottes Hulffe vnd Ernstlicher Maße nichtt vorgetrachttet wurde: Demnach so theten seine F. G. hiemitt allermenniglich seiner vor Gott vnd der weltt schuldigen Ehepflicht erinnern vnd ernstlich vermahnen vnd verwarnen, da sich Jemand one redliche vnd genugksame vrsach von seinem Ehegemahl oder Vertrauten abwendte oder weglieffe, die sitzen ließe, das man demselbigen mitt ernstem fleis nachtrachttenn vnd da man sie in der fluchtt ergriffe, als Ehetreulose in vnnachlesliche straffe nehmen solle. Da aber einer nach solchem vnchristlichen weglauffenn sich erkennette vnd binnen Jharsfrist genade vnd versonung seines Ehegemahls begertte, oder aber auf des bischofflichen amptts vnd Consistorien erforderung vnd Edict oder anschlagbriefe, die auf des verlassenen Ehegemahls bitte oder amptts halben aufbrachtt, sich gehorsamlich gestellen, genade vnd versonung seines Ehegemahls bitten werde, dem soll, nach gelegenheit seiner entschuldigung langen oder kurtzen außenbleibens, die straffe aus genade gelindert werden. Die aber auf örem außenbleiben vnd vnchristlicher harttmutigkeit verharren wurden, derselben verlassenen Ehegemahl oder vertraueten sol dasjenige was sich nach Gottlichen vnd Erbarn Rechtten geburen will nach erkenntnis des Consistorii mittgeteilett vnd die abetrunnigen im lande nicht wieder eingenommen werden. Nachdem sichs aber Ie zu zeitten zutreget, das Eheleutte auß unwillen, zorn vnd dergleichen einander nicht beywonen vnd doch beide in dießen landen, auch wol zu zeitten In einer stad wonhafftig bleiben, dieselbigen sollen durch die pfarrer versunett vnd in wegerung durch das Consistorium mitt dem Banne vnd in Verachtung des durch die welttliche obrigkeit zur beywonung gedrungen werden.

Von Graden darinnen die Ehe verbothen [2].

Wiewol die bepstischen rechte die ehe in dem vierten grade der blutfreundschaft vnd schwegerschaft verboten, so soll doch die Ehe in diesen Landen vnd Stiften hinfurder nicht weiter denn Im dritten Grade vngleicher linien des gebluts vnd schweger-

1) Z. A.

2) Fehlt merkwürdigerweise in unserer Handschrift, deren erstes Bedenken doch gerade hierauf zu Anfang Bezug nimmt, und ist aus dem Z. A. ergänzt.

schaft verboten vnd Inn deme dritten gleicher linie vnd deme vierden grade erlaubt vnd nachgelassen sein.

Soweit geht das, was in der Cellischen Ordnung, bez. in den Cellischen Verhandlungen über die Behandlung der „Ehesachen“ vereinbart ist.

II.

Judicia Luther's und anderer, meist Wittenberger Theologen. 1529 ff.

Der zweite Teil der ersten Hälfte unserer Handschrift enthält zunächst (Bl. 31^a—34^a) mehrere Formae testimonii und citationis in Ehesachen, auf die wir zurückkommen; sodann (Bl. 34^b—38^b) Ausführungen über die verbotenen Ehegrade, endlich (Bl. 39^a—61^b) eine im grofsen und ganzen systematisch angelegte Sammlung von Entscheidungen in Ehesachen, wie sie teils von den Wittenberger Theologen, Luther, Melanthon, Jonas, auch Brenz, teils von dem Wittenberger Konsistorium gegeben sind, darunter viele noch ungedruckte. Wir beschäftigen uns hier zunächst mit den Judicia der Wittenberger Theologen [1] (in unserer Handschr. wiederholt Maiores Academiae Witenbergensis oder Maiores Witenbergenses genannt), um sodann in einem dritten Abschnitte gesondert

---

1) Für die rechtliche Bedeutung derartiger Judicia der Reformatoren vergleiche man im Zusammenhange die Bemerkung von Stölzel, Zur Geschichte des Ehescheidungsrechts, Zeitsch. f. Kirchenrecht (1883), XVIII, 12: „Deren [nämlich der Reformatoren, sofern sie in die Kategorie der Gelehrten gehörten] ‚Ratschläge‘ oder ‚Bedenken‘ in Ehesachen haben für die Reformationszeit die nämliche Bedeutung wie Erkenntnisse oberster Gerichte für die Gegenwart; die Bedeutung dieser Ratschläge stützte sich also nicht lediglich auf die persönliche Autorität Luther's oder seiner theologischen Freunde, sondern auch auf die Autorität, welche in damaliger Zeit Ratschlägen der Gelehrten überhaupt inne wohnte.“ *Anm. d. Herausg.*

die Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums, welche auch den ausschliefslichen Inhalt der zweiten Hälfte der Handschrift bilden, zu behandeln.

1. Judicia Luthers.

Wir geben zuvörderst die bisher ungedruckten [1], und werden dann für die bereits gedruckten aus der Handschrift dasjenige mitteilen, was beachtenswert erscheint.

1) Deutscher Brief Luther's in Ehesachen vom 28. Februar 1529.

[Ohne Angabe des Empfängers, überschrieben: „Desertio ante nuptias", mit der weiteren Notiz: „deseritur prius impraegnata et praetenditur patria auctoritas", Bl. 44ᵃf.]

Gnad vnd Fried in Christo. Gunstiger guther Freund. Auff die frage der Ehe halben ist das meine guthe meinung, Ich rithe in keinen weg, das der geselle sich von dem weibe scheiden solt, Sondern stracks zur ehe behalten, Er habe sie gleich wieder Vatters willen oder Bapst recht bekommen. Denn wiewol ein kindt wider seins vatters wissen nicht freihen soll, wenn es aber dohin vnd so ferne kompt, das der Sohn eines andern tochter beschlefft oder Schwengert vnd ins werck mit der ehe bracht ist, So ist vetterliche obrigkeit zu lang außen gewest vnd ist des andern nachteil an seiner tochter nicht zu leiden. Vatter soll Vatter sein, soferne es ohne eines Andern schaden und nachteil ist. So achte ich nach des Bapsts recht diese ehe nicht anders, denn als so einer eine magd Schwengert, weil diese Frau vor Gott frey vnd nicht des ersten mannes weib hatt mogen sein, wiewol sie als die betrogene vnschuldig ist et sic titulus ille vel casus de ea quae prius per adulterium polluta est hatt hie kein stadt noch fug. Vnd Summa wenn gleich zehen irthumb hierinnen gewesen weren, weil die sachen nuhn an tag kommen, das der vorige man ein eheweib hatt, So ist sie frey vnd dieses andern recht ehelich weib vnd soll sie behalten. Denn fur Gott kann er sie nuhn nicht lassen. Hiemit Gott beuohlen. Sontags Oculi 1529.

Martinus Lutherus.

---

1) Verglichen sind aufser de Wette-Seidemann: Burckhardt, Luther's Briefwechsel, und Kolde, Analecta Lutherana.

2) Luther an Kauxdorff.

[Mit der Überschrift: „Deserta impregnata absolvitur a desertore et datur alteri, a quo fuit imprägnata", Bl. 45[a].]

Venerabili in Christo fratri Andreae Kauxdorffio Ecclesiasti et pastori in Eulenburgo [1] fideli et syncero. G. et P. poteras mihi parcere, mi Andrea, et isti mulieri, ne una ista et ego onerarемur causa. Si probari potest, fugisse virum illum absque mulieris culpa et ea nesciente sic moras nexuisse, detur alteri, praesertim illi, qui eam impraegnavit, juxta legem Mosi. Sic enim (?) mihi narrat. Si quid aliud latet, ignoro. Utut sit, tamen si hoc juditium non fit, vocetur prior maritus et tum, ipso nolente venire, procedatur, ut dixi. Vale et ora pro me. Saluta costam tuam quam tibi opto bene moratam [2].

M. L. D.

3) Casus Matrimoniales, de quibus juditium fecit R. pater D. Martinus Lutherus paulo ante obitum suum in oppido Eisleben Anno 1546.

[Bl. 39[a]—40[b].]

Casus Matrimoniales propositi R. patri D. Martino Luthero a principe Mansfeldensi Islebiae.

Der Erste Fall.

Es hat einer seiner mutter bruder weib zur ehe genohmen. Alhie ist man einer meinung, das die personen zutrennen *a sein. Aber das ist bedencklich, ob diese person nach auferlegter straffe also unwirdig des ehestands, vermöge geschriebener *b geistlicher recht, gemacht sein, das sie hinfurth nach gelegenheit allerley vmbstende ewig nicht freihen durffte. *c

Juditium R. patris D. Martini Lutheri.

*a *Diese meinung ist recht.*

*b *Das soll vorher gehen.*

*c *Diese meinung ist nicht recht vnd bepstisch das ist Teufflisch.*

Der Ander Fall.

Ein Jungfrau hatt sich auff öffentlich werbung vnd zusage irer eltern mit einem gesellen vorlobt, welcher nach der Zusage,

---

1) Eilenburg (Rgbzk. Merseburg).

2) Vgl. de Wette-Seidemann VI, 527 das Namenregister. Der Name heifst dort Kaugisdorf und es sind nur vier Briefe an denselben bis zum Jahre 1529 verzeichnet.

jedoch vor dem Ehelichen beylager gestorben, Darnach hat sie sich mit des vorstorbenen bruder verehelicht vnd beylager gehabt vnd von dem ersten vorlöbnus, welches mit des itzigen mans bruder geschehen, kein meldung gethan.

Juditium R. patris D. Martini Lutheri de hoc Casu. Narratio insufficiens an fuerint sponsalia publica coram utriusque partis parentibus, quae si facta, dubium non est, quin dirimi debeant, quia sponsa est uxor omni jure et fratris uxor prohibita est etiam lege Mosi et Caesaris.

Alhie fallen bedenken fur:

Ob jure divino als levit. 18 [1] relictam fratris zu eheligen, *d ausserhalb dem Fall in 25 deute: [2] angetzogen so uns Christen nicht angehet, vnd nuhn sonderlich im neuhen Testament gentzlich verbothen, ob auff den Fall diese personen zu scheiden *e sein sollen, oder aber zum andern vnd doch sonst dem rechten vnd furstlichen Landtesordnung entgegen, ob dermaßen hierinnen wegen solcher verbotten grade in betrachtung allerley Vmbstende * zu dispensirn sey, das sie beyeinander, doch mit vorgehender geburlicher straffe geduldet werden. Hiebeneben aber wirt bedacht, do sie also zusammen verstattet wurden, ob nicht zu- *f befahren wann si mit der zeyt die straffe erwegten, vnd derhalben in iren gewissen verwirret wurden, als die hieran gesundiget vnd nicht mit guthem gewißen die ehe möchten besitzen, das sie sich also aus beschwehrung irer gewissen etwo sich selbs zertrennen, ob nicht radtsamer sey, diese person allerley ergernis * * zuverhuten vnd auch ferner einfuhrung abzuwenden domit die sache nicht weitleufftiger möchte werden, vor von einander zu theilen.

Juditium R. patris D. Martini.

*d) *Recht. Respondetur quod non praesertim ante copulam. Simul et lex Mosi nos non ligat nisi in conscientiae foro patrocinari possit. Sed hic non est locus.*

*e) *do es jure divino nicht verbotten.*

*) *non. M. L. D.*

*f) *Recte. Et hoc periculum et scandalum vitandum est.*

*) *optime M. L. D.*

Der Dritte Fall.

Ein Persohn ist offentlich Im ehebruch begriffen vnd von der weltlichen oberkeit mit der Stauppen gestrafft vnd des orts gerichten vorwiesen. Nuhn bitt das vnschuldige teil vermöge

1) 3 Mos. 18, 16.

2) = Deuteronomium, 5 Mos. 25, 5 ff. Leviratsehe.

gotlicher recht inen von seinem weibe per divortium zuentledigen vnd nochmals zuverstatten, mit einer andern christlicher nachlassung nach zuverehelichen vnd ob wol das schuldige theil In bus vnd reuhe gefallen vnd sich gern wolt mit dem vnschuldigen versünen widerumb laßen vnd sich hinfurder zu christlicher beßerung halten, Derhalben auch hierinnen vorgenohmen das matrimonium zu reintegriren, So will doch das vnschuldige teil sich deshalben keines wegs bereden oder weisen lassen Sondern schlechts auff dem divortio beharren Im auch solches nicht kan abgeschlagen werden. Nuhn bitt das schuldige teil, so es jo nicht kan widerumb mit dem vnschuldigen zusammen gefuget werden, vnd seiner mishandlung grose reuhe treget, auch sich zu christlicher besserung erbeut, im, weil sie von ihrem man dieses fals entbunden, auch zuerlauben sich in ehestandt zu begeben, damit sie nicht in andere ergernis vnd ferner sunde möcht fallen.

Alhie fallen auch zweyerley bedenken fur, ob das schuldige teil, so von dem unschuldigen los durch ihre mishandlung fur tod wirdt geacht vnd doch von der weltlichen oberkeit des lebens verschonet, also bleiben soll, oder aber zuverhuttung allerley ergernis auch mit ihr zu dispensiren sey.

Zum andern ob Math. 5 et 19 aut 1 Corinth. 7 die repudiata zu verstehen sey in gemein so ausserhalb dem ehebruch, wie im gesetz Mosi nachgelaßen, von dem man repudiirt worden, oder aber von der Zeit zuvernehmen so propter adulterium abgeschnitten vnd abgeteilet.

Judicium R. pat. D. Martini.

*g) *Fiat in poenam adulterii, quia civiliter saltem est mortuus adulter etiamsi vivat temporaliter.*

*h) *Non est consultum, quia nunquam erit pacificum coniugium.*

*i) *Quamquam si occultum fuisset adulterium potuit consuli alteri ut ignosceret reo innocens. Sed aliud est publicum adulterium.*

*k) *Sed sic ut secundum iudicium maneat extorris in aliena terra ne polluat hoc exemplum locum, in quo deliquit.*

*l) *Non, sed sicut dicit: Aut reconcilietur aut maneat innupta, et qui ducit repudiatam adulterat.*

Non erat tempus Clarissime princeps in tanta cogente causa et omnes pene horas rapiente. Ergo boni consulat Celsitudo tua meam occupationem.

T. Celsit.
addictus
Martinus Luther.

4) Judicium Luther's, Bugenhagen's, Cruciger's und Melanthon's vom 9. Februar 1544.

[Unter der Rubrik: „Casus desertionum", Bl. 41ᵃf.]

Zu wissen das Wolff Jhan meurer von Geyersdorff bey der Stadt Anneberg, der itzund zu Hall ein Saltztreger ist, anher gen Wittenberg kommen, vnd vns ein schriefft vorgelegt, darin der wirdig Nicolaus Ottmansdorff pfarrer vnd Superintendent auff dem Anneberg nach der lenge angetzeigt das er zeugnus vorhört, das gedachten Wolffen eheweib Dorothea Poltzin von ihrem eheman Wolff Meurer vielmal weggelauffen sey one seine schuldt, vnd nuhn entlich nicht wiederumb bey im sein wolle, wie solches ihr vatter im zeugnus meldet, vnd sagt er hab nuhn ein Jharlang nicht erfahren mögen, wo seine tochter sey vnd ob sie im leben oder tod sey (wie gemelte schriefft weiter laut) auff diese schriefft vnd zeugnus hatt wolff Meurer seine notturfft angetzeigt, das er außer dem Ehestandt mit gutem gewißen nicht leben kan vnd hatt gebeten im Zuradten, dieweil in die Dorothea Poltzin mutwillig verlaßen vnd nicht widderumb zu im wolle, damit er ledig gesprochen wurde vnd ein andere Christlich freyen möcht. Nuhn haben wir das Zeugnus mit vleis gelesen, vnd so diese sache also ist, wie der Zeugen vnd ires vatters rede außaget, wie wir glauben, so ist dieser wolff Meuherer auff sein bitt von der Dorothea Poltzin durch die seelsorger an dem ort, da er sein wonung hatt, ledig zusprechen vnd ist ime zuerloben, das er sich christlich wiederumb in ehestand begebe mit einen andern frommen weib, wie der Herr Christus klar sagt, das ehebruch die ehe scheidet vnd die vnschuldig person frey macht, vnd paulus spricht dergleichen von muttwilliger verlaßung vnd ist also in der christlichen kirchen erstlich gehalten worden, das der vnschuldigen person wiederumb sich in Ehestandt christlich zubegeben erleubet worden, wie dieses aus der schriefft Justini Martyris zubeweisen, welche angetzogen ist in Eusebio lib. 4 vnd aus der historia Fabiolae bey Hieronymo, Damit aber solches ledig sprechen ordentlich geschehe, ist ein Citation durch die Herrn seelsorger anzuschlagen an der kirchthure darin das verlauffen weib citirt werde, vnd sie erschein oder nicht, so geschehe was recht ist. Zu Vrkund haben wir vnser namen mit eigener Handt vnterschrieben. Datum Wittenberg 9 Februarij Anno 44.

Martinus Luther D.
Johannes Bugenhagen pomer. D.
Casparus Crucigerus D.
Philippus Melanthon.

5) Judicium Luther's, Bugenhagen's, Cruciger's und Melanthon's vom 14. Juni 1544.

[Unter derselben Rubrik wie Nr. 4. — Bl. 42a.]

Wir Pastor vnd prediger der kirchen zu Wittenberg thun kund offentlich mit dieser schriefft das Elizabeth nachgelasene widtfraw pechtolden kriegs vns bericht hatt, das ihr eheman vor zehen iaren von ir weggetzogen vnd das sie glaublich durch einen haubtman Conrad von Molstein vnd darnach durch einen eigenen botten bericht sey, das gemelter ir Eheman Pechtold krieg in Dennemarck gestorben sey vnd hatt bey vns radt gesucht ob sie macht habe sich wiederumb zu verehelichen, so sie doch den todt gemeltes Pechtoldts nicht anders beweisen kan. Darauff ist dieses vnser andtwort, Erstlich so gemelde Elizabet jemandt kann furstellen, der die Redt des Haubtmans Molstein oder des bothens gehort vnd davohn zeugnüs gibet fur den Erwirdigen Hern Superintendenten zu Hall vnd ihrem Pastor, so ist am Sichersten das solche gehort werden. Vnd so sie gleich berichten wie Elizabet so ist kein Zweiffel, sie ist frey vnd ir ist zuzulaßen wiederumb zu freyen. Im Fall aber das Elizabet keinen anhöhrer derselben reden des haubtmans oder des bothen kan furstellen, soll sie andere furstellen, welche zeugen, das Pechtoldt ein solche lange Zeit sey von ir gewesen vnd das sie sich erlich gehalten habe, Darauff soll sie ledig gesprochen werden, vnd soll ihr zugelaßen werden sich wiederumb christlich zuverehelichen. Diese vnsere Christliche andtwort mag gemelde Elizabeth ihren seelsorgern vnd oberkeit furbringen die werden ohne Zweiffel ir gewißen nicht weiter dringen oder beschweren, zuvrkundt haben wir vns mit eigener Handt vnterschrieben. Datum Wittenberg 14. Junii Anno 44.

Martinus Luther D.
Johannes Bugenhagen pomer. D.
Caspar Creuciger D.
Philippus Melanthon.

6) Judicium Luther's und der nämlichen von demselben Tage.

[Unter derselben Rubrik; Bl. 42a f.]

Wir Pastor vnd prediger der Kirchen zu Wittenberg thun kundt mit dieser offentlichen schriefft das Hans Byrendt von Hall vns ein vorsiegelte schriefft furgelegt darin der richter zu Leybtzigk Hans Schiller zeugnus giebet das desselben Byrendts Eheweib von ihrem Eheman Byrendt weggelauffen vnd sich in offentliche vnzucht begeben, vnd hatt darauff vmb radt angesucht,

ob er ein andere erlich vnd christlich zufreihen macht habe. Darauff ist dieses vnser Andtwortt Dieweil der frauhen ehebruch und weglauffen offentlich ist, laut des Richters* zu Leybtzigk schriefft, So ist kein Zweiffel dieser Hans Byrendt ist von der Ehebrecherin ledig zu sprechen vnd soll in sein seelsorger ledig sprechen vnd im erleuben ein Andere erlich vnd christlich zufreihen, Denn vnser Heilandt Christus hatt klar gesagt Das ehebruch die ehe scheide vnd zertrenne Vnd ist solches also im anfange der kirchen gehalten das der vnschuldigen person wiederumb christlich zufreihen, erleubet vnd wie dauon ein Exempel aus Justino vom Eusebio angetzogen ist. Vnd ist christliche obrigkeit schuldig den Gottfurchtigen gewißen zu trost vnd zu schutz des ehestandes vnd der tugend ob solchen christlichen vrteilen zuhalten, vnd die also wiederumb freihen zuschutzen vnd zuhandhaben, zu vrkundt haben wir vns mit eigener Handt vnterschrieben Datum Wittenbergk 14. Junij anno 44.

Martinus Luther D.
Johannes Bugenhag. pomer. D.
Caspar Creuciger D.
Philippus Melanthon.

*) *Der Richter zu Leybtzigk hatt getzeuget das Hans Byrendts eheweib zu Leybtzigk im Mumenhause gewest, vnd do sie von etlichen die sie gekandt, gestrafft, habe sie gesagt, Si konne iren man kein gut mehr thun, wolle auch nimer mehr zu im kommen vnd sey also in Eußlandt getzogen.*

Aufser diesen bisher nirgends durch den Druck veröffentlichten Stücken finden sich in unserer Handschrift nachfolgende schon sonst gedruckte Lutherana:

1) „Jhesus. — Welche personen verbotten sindt zu Ehelichen In der heiligen schrifft beide der Freundtschafft und Mogschafft. levitic. 18.“ [Bl. 37a—38a.] de Wette II, 277f.

2) Unter der Rubrik „Desertio ante nuptias“ mit der weiteren Bemerkung: „Pater interponit suam autoritatem et tamen desertor impediuit desertam in aliis sponsalibus“ steht Bl. 43af. ein Stück, was sich schon in Luther's Tischreden findet Kap. 43, §. 109, Ausgabe von Förstemann-Bindseil IV, 101f. Aufserdem nach einer brieflichen Mitteilung des inzwischen verstorbenen Pastor Dr. theol. Seidemann in Dresden handschriftlich im Cod. chartac.

Gothan. no. 402, fol. 334[a]. Es hat dort die Überschrift: „D. Martin Luther's Bedenken, da einer eine Magd geschwängert." Unsere Abschrift bietet aber einige nicht unerhebliche Abweichungen, wobei einzelne Lesarten derselben entschieden den Vorzug zu verdienen scheinen. Nur diese führen wir hier an.

Es steht in den Tischreden a. a. O. folgender offenbar schwer einen rechten Sinn gebende Satz: „Würde nu der Vater, seine väterlich Macht zu beweisen, seinen Sohn also regieren, halten vnd ziehen vnd darob sein, dafs er einer Andern keinen Schaden zuwendet, als nehmlich Hinderniß einer Heyrath, darum sey er schuldig, der Magd Wandel vnd Wiederstattung zu thun." Dafür hat unser Text offenbar richtig mit einem sehr bedeutenden Zusatz: „Wurde nuhn der Vatter sein vetterlich ehre vnd gewalt furwenden So hatt mann Im antzuzeigen, das im hett geburt dieselbe veterliche Macht auch zu beweisen, seinen sohn also zu regieren vnd darob zu sein" u. s. w. Ferner heifst's in den Tischreden: „Weil nun der Vater in einem Stück das nicht gethan hat, das ihm als einem Vater zugestanden, — — — — so soll auch der Vater in andern Stücken weichen" u. s. w., wofür unsere Handschrift wohl besser der Sachlage entsprechend „im andern Stücke" giebt.

3) Mit der Inhaltsangabe: „De Ezoldo, qui duxerat patrui sui defuncti uxorem et ex ea liberos susceperat" findet sich lateinisch der Brief Luther's an Spalatin von 1530, der lateinisch auch bei de Wette III, 554, deutsch in den Tischreden Kap. XLIII, § 110, Förstemann-Bindseil IV, 102f., sowie de Wette VI, 114 steht. Die einzigen unerheblichen Abweichungen, die die Vergleichung ergeben, sind conscientiam gravare statt onerare und noluerit statt nolit (in dem Satze Monet me Paulus etc.).

4) Unter der allgemeinen Rubrik: „Casus uarii et innominati de quibus judicium fecerunt maiores Witenberg." steht an erster Stelle (Bl. 49[a]) das Judicium Luther's über ein „Diuortium propter lepram", welches er 1527 an Joachim von Weisbach zu Ransdorff abgegeben. Vgl. de Wette III, 194

und Tischreden, Kap. XLIII, § 108, Förstemann-Bindseil IV, 101 (auch Cod. Goth. no. 402, fol. 334[a]). Abweichend ist vor allem in unserer Abschrift die Ortsangabe Ransdorff statt Reinersdorff in den Tischreden. Ferner hat sie in der vorangehenden Narratio casus, die auch die Tischreden bringen, mit dem Cod. Goth. in Übereinstimmung das Spital, in welches sich das aussätzige Weib begeben, als das zu Pegau bezeichnet. Im übrigen stimmt sie mit den Tischreden überein und hat dieselben Abweichungen von dem de Wette'schen Texte, wie diese, aufzuweisen mit ganz geringen Unterschieden in einzelnen Worten (wie besorgen statt versorgen u. a.), die der Erwähnung kaum wert sind. De Wette nennt den Empfänger Johann Weifsbach (vgl. aber de Wette VI, 633 f. Anm.).

5) Ferner unter obiger Rubrik Bl. 49[b] mit der Überschrift „De matrimonio coacto" das bei de Wette II, 594 f. abgedruckte Urteil Luther's vom Jahre 1524. Varianten: quamquam est statt quamquam sit, — bei „Hoc est os" der Zusatz „etc." — und endlich am Schlufs „illius qui negat" für „illis qui negant".

6) Unter der Überschrift: „Der Ehefall des Abts von Pegau"[1] (Bl. 51[a]—53[a]) steht Bl. 52[a] f. mit dem Vermerk „Judicium D. Martini Lutheri de sententia Consistorii" das von Burkhardt, S. 415 dem Sept. 1542 zugewiesene Gutachten. — Varianten: wolts heutiges tags selber noch sprechen — ander recht vnd vrteil suchen, die ihm recht vnd vnrecht sprechen. — Unterschrift:

Martinus Luther D.
Joannes Bugenhagius P. pomer.
subscripsit nomine D. Martini.

Die in unserer Handschrift vorangeschickte ausführliche Erzählung nebst dem Erkenntnis des Wittenberger Konsistoriums verbreitet volles Licht über diesen Fall. Aus der Anmerkung bei Burkhardt ist die wirkliche Sachlage nicht

1) Über die Vergangenheit dieses Abtes von Pegau, Blick, ist zu vergleichen Burkhardt, Visitationen, S. 237.
Anm. d. Herausg.

ersichtlich, auch Luther's Urteil nicht zu verstehen. Wir bringen die betr. Erzählung weiter unten bei den Entscheidungen des Konsistoriums. —

2) Judicia von Melanthon, Jonas und Brenz.

1) Melanthon und Jonas an Spalatin, 10. Dezember 1539.

[Bl. 53ᵃf.]

Casus. Hermanni Hacchi filius dederat fidem puellae (der Kosewelven) se habiturum eam uxorem, poenituit adolescentem facti, distractum se esse uoluit a puella. Quod ut fieret citius, patrem subornabat ut suam autoritatem interponeret, sed frustra. Est enim relegatus cum iudicatum facere nollet.

Ad Spalatinum.

S. Ego et Jonas, pronunciamus cum iureconsulto de negotio matrimoniali, at secuti sumus iura recepta. Nam iureconsulti non discedunt a suis legibus et putant his nos quoque debere parere, quia potestatem condendi legem non habeamus et ut haberemus nondum essent approbata usu, quae nos conseremus. Luterus non attingit haec negotia et iam editurus est libellum in quo suam sententiam aperit de clandestinis desponsationibus. Nos tamen non leues rationes moverunt, cur non uoluerimus a iureconsultis dissentire. Primum ius est, quod qualecumque est usus approbat μὴ κεινητέον κακὸν εὖ κείμενον [1]. Deinde Hacchi conscientiae tutissimum est ut ducat. Postremo ad exemplum pertinet distringi uincula talium promissionum. Nihil nunc uulgarius est quam hoc praetextu decipere puellas, dare fidem cum placet, cum placet alia rescindere, et allegare autoritatem parentum. Adhaec puella non videtur admodum gravata si non ducet Hacchus. Ipsa statim se sine ullo incommodo exhac re expedierit. Et suspicor Hacchum non facturum esse iudicatum. Videtur enim homo perditus esse qui (autoritatem jedenfalls Schreibfehler für) autoritate magistratus nihil movetur. Id si fiet, libera erit puella, Hacchus recte de sententia nostra queri non poterit cum ipsius confessio testatur eum dedisse fidem. Sed si erunt causae, cur non putes nostram sententiam sequendam esse, significabis. Fortasse disputari hoc in casu de Jure sponsalium possit, quae rescindi posse sentiunt nonnulli cum contracta sint per verba futura. Nec uelim tamen hanc ἐπιεικείαν ad-

1) Vgl. Corp. Reform. II, 16. 481.

hiberi, nisi magnae causae sint, quia ad exemplum pertinet haec vincula non nimium laxare. Uale.

Die 10. Decemb. Anno 1539.

Φιλιππος μελ.
Justus Jonas.

2) [Melanthon ?] an Spalatin, 10. März 1533.

[Bl. 54[a] unter der Überschrift: „De uiduis, quo tempore possint rursus nubere post obitum coniugis." — Wir greifen wohl nicht fehl, wenn wir diesen in der Handschrift ohne Unterschrift überlieferten Brief dem Melanthon zuschreiben: er steht gleich nach dem Briefe Mel.'s N. 1, und der ganze Tenor spricht für seine Autorschaft [1].]

Ignosce, Charissime Spalatine, breuitati. In procinctu sum ut eam ad visitandum. D. Martinus Chariss. pater noster quoque pro contione grauiter adhortatus est ad publicam honestatem et Christianam speciem, ne quis post mortem coniugis statim, ut quidam tunc faciebant, post alterum aut tertium mensem nouum celebraret coniugium. Nos quod in nobis est libenter hanc honestatem seruamus et seruandam admonemus. Tamen incidunt quoque alii casus, qui aliud suadent, ut est necessitas, paupertas, conscientia etc. Ibi permittimus quod permittit deus. Sed quoque ubi scandali ratio habenda est, ne et nos peccemus in publicam honestatem consuluimus no . . . . . [2], sed tamen ut aliquam solennitatem nuptiarum omittant. Haec sunt liberrima apud nos, ut debent, tamen illam quam dixi honestatem uolumus potius obseruatam propter multa, quae non ignoras. Haec legibus constringere nostrum non est. Reliqua tuae prudentiae committo. Feria 2 post Reminiscere 1533.

[Hieran schliefst sich folgende Notiz:]

In hac causa D. Christianus [3] cancellarius sua manu perscripsit ad Spalatinum: Cum uiduis achtet mein Gst. Herr, wenn

---

1) Ich möchte eher Jonas für den Verfasser halten; Melanthon ist an der Visitation damals nicht beteiligt gewesen, wogegen Jonas, für den auch einige Wendungen des Briefes besser passen als für Melanthon, sich unter den Visitatoren befand, welche für den Kurkreis ernannt waren und sich im März 1533 an die Arbeit machten (s. Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirchenvisitat., S. 125).

Anm. d. Herausg.

2) Hier ist in der Handschrift eine Lücke für ein Wort gelassen.

3) Beier.

ir es thet verbieten, das sie nicht also baldt contra publicam honestatem, des andern tags wurden copulirt, Si musten dannoch zum wenigsten 4 wochen halten. In ea sententia D. Pontanus etiam fuit.

3) Bereits gedruckte Judicia Melanthons.

a. Melanthon an Spalatin, 18. Febr. 1530. Corp. Ref. II, 16. — De Ezoldo, Bl. 47a. — Varianten: τὸ κακόν — nesciens — in isto Ezoldi (C. R. falsch: Erholdi) casu — nimium mordicus.

b. Melanthon an Spalatin, 19. Febr. 1531. Corp. Ref. II, 48f. — Bl. 44b mit der Überschrift: „An desertori concedendum ut iterum nubat", ohne Datum, desgleichen noch einmal Bl. 50a mit dem Datum 1531 und der Überschrift: „An coniugium deserti dirimendum sit propter disertricem redeuntem"; hier auch die „Narratio casus": „Mulier transfuga XV annos aberat a suo marito. Maritus desertus superinduxerat aliam coniugem cum qua habitaverat annos VIII et factus erat ex ea pater sex liberorum." — Corp. Ref. liest fälschlich καλόν für κακόν.

c. Judicium Melanthons vom 26. Juni 1531. Corp. Ref. II, 509. — Bl. 41a unter der Überschrift: „Casus desertionum", noch einmal, aber ohne den Namen Hartung und ohne Datum Bl. 43a.

d. Melanthon an Spalatin 1534. Bindseil, Supplem. p. 501. — Bl. 50b mit der Uberschrift: „Juditium de casu cum quis duxit ex alio gravidam." — Der Name des Adressaten fehlt hier; dagegen hat unsere Abschrift die Jahreszahl voraus. — Varianten: duxit quispiam — fecerit (Bindseil sinnlos: feretis) — Bene vale 1534. Φιλιππος.

e. Melanthons Judicium vom 6. Febr. 1544. Corp. Ref. V, 306f. — Bl. 48af. mit der Überschrift: „Geschwister kinder", der Name des Verfassers in unserer Handschrift nicht genannt [1]. — Varianten: Simon petzold vnd Margaretha Ficklin — wiewohl sie zweiher geschwister kind sein —

1) In der That liegt hier eine offizielle Entscheidung der Majores Witenbergenses vor.

die Ehe vier Jhar lang — ehelendt — vmb dispensation vnd zulasung — Erstlich, ist es war — solche Ehe zwischen zweihen Geschwistern kinder — zu dispensirn nicht gestatten — wie der Text klar spricht leuit. 18 [so richtig für deut. 18] — Vermischung in den nächsten graden zuuerbitten — Vnd sollen diese Verboth nicht leichtlich zurießen werden — u. s. w.

4) Jonas an Kauxdorf, 1531.

[Bl. 45[a]; folgt unmittelbar auf den oben gedruckten Brief Luther's an Kauxdorf, mit der Überschrift: „Deseritur puella ante nuptias, ad eundem".]

G. et p. In causa illa coniugii, de qua ad me proxime scripsisti, diligenter uelis, ut Superintendens, sciscitari, an ita res se habeat, quod Uitus Wende toto triennio deseruit puellam illam sororem uxoris Hans Glein, Et si compereris eam esse extra culpam, sicut ego sentio, quantum ex his duobus, qui mecum fuerunt, discere et cognoscere potui, desertio illa Uiti Wendt adulterio similis censenda est. Tamen ad conuicendam (soll jedenfalls heifsen conuincendam) omnem malitiam, potes eum citare ut pastor in ualuis et portis templorum, affixis literis citationis et si non comparuerit intra mensem, potestatem facere puellae, cum innocens sit, nubendi alteri. Caetera committo tuae prudentiae. In orationibus tuis uelis et nostri esse memor. Uale in domino.

Uitebergae M. D. XXXI.

I. Ionas tuus.

5) Jonas an Spalatin, 11. März 1530.

[Bl. 47[b]f. De Ezoldo. — Unsere Handschrift enthält eine ganze Reihe von Briefen an Spalatin über den Fall Ezold (Bl. 46[b]—47[b]), nämlich aufser den bereits erwähnten von Luther und Melanthon den hier folgenden von Jonas und den später zu bringenden von Brenz. Zwischen die beiden Briefe von Luther und Melanthon sind folgende Zeilen von Nicolaus Amsdorf (Bl. 47[a]) eingeschoben: „Jam dudum tibi respondi et copiose de illo qui duxit patrui sui uiduam. Jam non memini casum et eius oblitus respondere non possum. Si autem recte memini consului, ut sineres eos cohabitare." — Der Brief des Jonas findet sich nach

der Mitteilung Seidemann's auch im Cod. Goth. 402, Bl. 335[b].]

De illo, quem nosti, qui in illo uetito coniugio quatuor liberis auctus est, sic sentimus Philip. et ego, ut illam causam sic quasi pallio contectam et quasi occultatam sinatis quiescere. Neque licet per sententiam approbare hoc factum Et si diuellantur [sic] coniuges tanto tempore nunc cohabitantes, crudeles pene fuerimus non modo in parentes, sed etiam in ipsos liberos. Optimum ergo fuerit non monere, non agitare ἐν κείμενον κακόν. Non possunt omnia exactissime per claram sententiam finiri, sed pleraque etiam de max. regnis negotia suadent extrahere jureconsulti ipsi, ut tempus et obliuio mitigat [sic] aliquid in his, quae alias mitigari non possunt. Sed tamen similia exempla non sunt permittenda posthac et ex praesentis incommodi experientia eo accuratius prospiciendum talibus exemplis et rebus in posterum. Factum infectum reddi nequit, sed tamen effici potest quadam prudentia, ut quod non bene factum est, minus male factum esse videatur. Puto igitur, te, mi Spalatine, consilium Philippi esse secuturum, nec sine grauibus causis moturum antiquatum et consopitum negotium.

ex arce Blemburg [?] VI. post Inuocauit Anno 1530 [1].

Justus Jonas.

6) Brenz an Spalatin [1530].

[Bl. 47[b]. De Ezoldo. — Fehlt bei Pressel, Anecdota Brentiana.]

Consulendum est illi, ut uxorem illam non abiiciat, et confirmanda est conscientia illius ne putet se teneri illegitimo matrimonio (Randglosse: Imo est naturale). Quamquam enim in lege Mosi hoc matrimonium sit prohibitum, tamen quia ciuile est ad Christianos non pertinet illa lex. Uidendum est num in Jure ciuili sit prohibitum. Quod si per ius ciuile licebit, bona conscientia licebit, quia leges ciuiles sunt ordinatio, quibus Christianus bene potest uti. Quod si etiam in iure ciuili esset prohibitum, tamen his circumstantiis non liceret hoc matrimonium dirimere, quod ignorantia prohibitionis esset contractum et confirmatum (Randglosse: Ignorantia iuris non excusat). Ad hoc aliquot liberi ex illo suscepti sunt, ut uitetur offendiculum et conscientiae coniugum ac liberis consulatur, non est dirimendum.

---

1) Jonas war damals bekanntlich auf einer Visitationsreise begriffen. Nach dieser Visitation sucht man bei Burkhardt vergebens. *Anm. d. Herausg.*

Non tamen in exemplum trahendum. Facile enim lex dispensat ubi necessitas aliud suaserit.

Joannes Brentius.

7) Entscheidung der Wittenberger Visitatoren.

[Bl. 45b—46b. Unter der allgemeinen Rubrik: „Casus matrimoniales in gradibus, decisi a maioribus Academiae Witenbergensis", und mit der besonderen Überschrift: „Bruder vnd Schwester kinder." — Adressat und Datum fehlen.]

Gottes gnad durch vnsern hern Jesum Christum, Gestrenger, Vhester vnd wirdiger Herr, Vns bericht Zeiger dieser schrifft Blasius das er vor drey Jharen einer iungfrauen margarethe ein ehe gelobt hatt vnd fast ein Jhar hernach sie beschlaffen vnd ein kind mit ihr getzeuget, welchs noch lebet. Nachmals hatt er mit ihr hochzeit wollen machen, aber solches ist im nicht zugelassen von wegen der Sypschafft zwischen ihme vnd dem weibe Denn des Blasii vatter ist der Margaretha mutter bruder gewest. Nuhn sucht Blasius bey vns an als den visitatorn vnd bittet vmb Gottes willen, so solche ehe nicht wieder gottes geboth sey, ime dieselbe zuerloben, in ansehen, das das arme weib sonst verlaßen wurde, vnd der arme weis vnuersorget bliebe. Auff diese seine bitt haben wir im angezeigt, das der pfarher recht gethan, daß er diese ehe ohne weitern radt nicht hab zugelassen. Denn wiewol zweierley verboth sein in Sypschafft, Etlich gradus sind in Gottes wort verbothen, datzu sind etliche mehr gradus vmb der Zucht willen durch die obrigkeit verbothen, So ist doch der visitatorn beuehl, das beiderley verboth sollen gehalten werden aus vielen vrsachen. Vnd wie in den Götlichen sachen gantz kein dispensation zugelasen, also tregt sich etwa mit den menschlichen verbothen zu, das vonwegen der vmbstende die obrigkeit, so dauohn beuehl haben, vrsach vnd macht haben, zu dispensiren. Nun ist in diesem Fall zwischen bruder und Schwester kinder kein Göttlich verboth, wie dann Laban der Rebecca bruder gewest vnd ihre kinder Rachel vnd Jacob zusammen gefreihet haben, Also sind Tobias vnd Raguel bruder gewest, derer kinder zusammen gefreyhet haben. Item Constantinus vnd Gallus sind Bruder gewest, derer kinder Helena vnd Julia [?] eins zusammen gefreihet haben, Vnd dieser gradus offentlich in alten keiser rechten zugelassen. Wo sich nun dieser Blasii fall also helt, haben wir aus erbarmung von wegen des armen weibes vnd des armen weisen itzt nach der that bedacht zu dispensirn vnd willigen, das die ehe zwischen Blasio vnd

gedachter margaretha nicht soll vorhindert, sondern soll voltzogen vnd in Gottes nahmen solemnisirt werden. Damit aber nicht aus diesem exempel andere vrsach nehmen, wie leider oft geschicht zur großerer vnd vnzimlicher freyheit, vnd das menniglich wisse, das solche gradus verbothen sindt, So ist dem Blasio aufferlegt, darein er auch verwilliget, nemblich das er durch seinen Junckern drey wochen soll in gefengnus genomen vnd gehalten werden. Dieses ist vnser bedencken vnd Andtwort auff diesen fall vnd diese bitt. Wo nuhn E. G. ihr diese meinung auch gefallen lies, bitten wir E. G. wolle in diesem fall gedult tragen vnd die ehe laßen solemnisirn nach vorgehender straffe wie gemeldet. Gott beware E. G.

Visitatores zu Wittenbergk.

Kritische Übersichten
über die kirchengeschichtlichen Arbeiten
der letzten Jahre.

I.
Geschichte der Reformation in der Schweiz.
Die Litteratur der Jahre 1879—1882.

Von
Prof. Dr. **Rudolf Staehelin**
in Basel.

I. Vorgeschichte und Werke allgemeinen Inhalts.

1. **Fr. Rohrer,** Das sogenannte Waldmann'sche Konkordat. (Jahrbuch für schweizerische Geschichte IV, 1879, S. 1—33.)
2. **G. Rettig,** Die Anfänge der Buchdruckerkunst in der Schweiz. Berner Taschenbuch für 1878, S. 271—278.
3. **Joh. Strickler,** Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532, im Anschlufs an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede bearbeitet. II. 1529. 1530 (819 S. 1879). III. 1531 Jan. — 11. Okt (647 S. 1880). IV. 1531, 11. Okt. — 1532 (736 S. 1881). V. 1 (123 S. 1883).
4. **Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede.** Bd. IV, 1c. Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1533—1540, bearbeitet von Karl Deschwanden. (1325 S. 4°.) Bd. IV, 1d. 1541—1548 (von dem gleichen Bearbeiter). (1087 S. 4°.) Luzern 1882.
5. **Alex. Daguet,** Histoire de la Confédération Suisse. 7e édition refondue et considérablement augmentée. Genève 1880. Georg. vol. II, p. 1—127.

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Abhandlungen beziehen sich auf die Vorgeschichte der Reformation. Die erstere, eine der letzten Arbeiten des 1882 gestorbenen

verdienstvollen katholischen Historikers Rohrer, betrifft den unter dem Namen des Waldmann'schen Konkordats bekannten Vertragsentwurf Zürichs mit dem römischen Stuhl. Die von Bluntschli versuchte Zurückführung auf Waldmann wird widerlegt und ebenso die Ansicht, als ob in den betreffenden Schriftstücken ein wirklich abgeschlossener Vertrag mit Rom vorläge. Dieselben sind vielmehr nur der Entwurf zu einem solchen und stammen aus dem Jahre 1510, wo sie die Forderungen Zürichs beim Abschluſs des Bündnisses mit Julius II. aussprechen; wenn diesen Forderungen auch die päpstliche Genehmigung versagt blieb, so fassen sie doch zusammen, was die Stadt infolge der vorausgegangenen Entwickelung an kirchlichen Freiheiten besaſs und als Preis für die dem Papste zugesicherte Hilfe zu erhalten hoffte, — die magna charta des Zürcherischen Staatskirchenrechts aus jener der Reformation unmittelbar vorangehenden Zeit, wie sie der Verfasser nennt; ein Dokument aus der Zeit der engsten Verbindung mit Rom, weisen sie doch zugleich deutlich auf den Zusammenhang hin, in welchem der Zwinglische Emanzipationskampf mit den früheren Bestrebungen in der Geschichte Zürichs gestanden hat, und zeigen die Förderung, welche diesem Kampfe gerade durch die ihm vorangegangene enge Verbindung der Stadt mit dem römischen Stuhl und die ihm geleisteten Söldnerdienste zuteil geworden ist. Zu der dieser kirchenpolitischen Vorgeschichte zur Seite gehenden kulturgeschichtlichen Vorbereitung führt der Überblick über die erste Verbreitung des Buchdrucks in der Schweiz in Nr. 2. Neben den biographischen Notizen über die einzelnen Buchdrucker sind besonders die Angaben über die numerische Verteilung ihrer Werke auf die verschiedenen Orte von Interesse; unter den Inkunabeln fallen von 322 in der Schweiz gedruckten Schriften nicht weniger als 305 auf Basel, während in Zürich der Bücherdruck erst mit der Reformation und der Niederlassung des ihr ergebenen Christoph Froschauer Bedeutung und Umfang gewonnen hat [1].

1) Vgl. a. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel XLV. Jahrgang (Leipzig 1878), Nr. 71, S. 1206ff., sowie den Aufsatz Rettig's

Uber die Anlage und die hohe Wichtigkeit der auf die Reformationsgeschichte selbst bezüglichen Sammelwerke Nr. 3 und 4 darf auf das frühere Referat im dritten Bande dieser Zeitschrift [1] verwiesen werden. Die drei Bände der von Strickler veröffentlichten Aktensammlung enthalten in wachsender Reichhaltigkeit das Aktenmaterial für die gegenseitigen Beziehungen der schweizerischen Kantone während der Jahre 1529—1532, also gerade aus der Zeit des Krieges und der politischen Entscheidung, während die vor kurzem erschienene erste Abteilung von Band V noch einen Nachtrag von 218 weiteren Dokumenten aus dem Jahrzehnt der Reformation hinzufügt [2]. — Die Nr. 4 genannte Sammlung der eidgenössischen Abschiede von 1533—1548 bildet die Fortsetzung der von Strickler für die eigentliche Reformationszeit besorgten epochemachenden Arbeit und enthält wie diese neben den Tagsatzungsprotokollen noch eine reichhaltige Reihe anderwertiger Dokumente, die zu deren Erläuterung und Ergänzung geeignet sind. Im Vergleich mit jenen früheren Bänden treten in diesen die kirchlichen Angelegenheiten allerdings wieder mehr zurück; doch ist der Raum und die Bedeutung derselben in der schweizerischen Politik auch jetzt noch beträchtlich genug und die Entzweiung des Kappeler Krieges macht sich in allen Verhältnissen fühlbar; selbst die früher übliche erneute Beschwörung der eidgenössischen Bünde mufs dahingestellt bleiben infolge der Unmöglichkeit, sich hinsichtlich der Anrufung der Heiligen über eine Formel zu verständigen. Der wichtigsten Einbufse dieser Jahre für die evangelische Richtung, dem Verlust von Solothurn (c. S. 175 f. 207 f.), steht der ungleich wichtigere Sieg derselben in der Waadt und in Genf gegenüber, über dessen Vorbereitung

---

im Berner Taschenbuch für 1880 (S. 25—45): Buchdrucker und Reformatoren.

1) S. 551 ff.

2) Eine nähere Inhaltsangabe und Besprechung dieser drei Bände findet sich in der Theolog. Litteraturzeitung 1880, Nr. 7 u. 18; 1881, Nr. 26. Vgl. auch „Revue historique“ 1879, Nov. Dec., p. 443 sq. Theol. Jahresbericht, herausgegeben von Pünjer (1882) I, 118.

und Entscheidung reichhaltige Daten vorliegen. Am Schlusse des zweiten Bandes interessieren namentlich die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Schmalkaldischen Krieg. Das schreckhafte Gerücht, dafs der Kaiser nach der Beendigung desselben im Verein mit dem Papst sich auch gegen die „Schwyzer" kehren werde (d. 932), erwies sich zwar als grundlos; dagegen sehen wir die evangelischen Stände durch den plötzlichen Fall der verbündeten Stadt Konstanz in Mitleidenschaft gezogen (d. 977 ff.), und der Abschied von Zürich vom Oktober 1548 (Nr. 472) ist ein sprechendes Zeugnis für die Besorgnisse, die man auf dieser Seite für den Bestand der evangelischen Kirche in der Schweiz damals hegte, sowie für die ängstliche Vorsicht, mit welcher man alles, was den Unwillen des Kaisers oder der katholischen Mitstände herbeizuziehen drohte, zu vermeiden sich bemühte. Was die innere Entwickelung der Kirche betrifft, so sind in diesen Bänden als besonders belangreich hervorzuheben die mitgeteilten Verfügungen über die Sittenzucht (c. S. 468, 603 al.), die Akten über die Abfassung der ersten helvetischen Konfession von 1536 (c. S. 616 f. 670 f. 784 f.), die Zeugnisse für das Bemühen der katholischen Orte um eine der protestantischen ebenbürtige Schulbildung (c. S. 1074, 1187 und besonders d. 979 f.), die Beratungen über die vom Papst gewünschte und von den katholischen Orten befürwortete Beschickung des Konzils durch die Protestanten (d. S. 239. 657. 1046).

Auch die Nr. 5 genannte Neubearbeitung von Daguet's Schweizergeschichte hat in dem der Reformation gewidmeten Abschnitt in manchen Punkten aus den eben genannten Werken ihren Gewinn gezogen. Immerhin gehört dieser Abschnitt auch in seiner neuen Gestalt nicht zu denjenigen, welche die gerade diesem Lehrbuch zuteil gewordene Bevorzugung rechtfertigen, und steht sowohl in der Beurteilung, wie in der Zuverlässigkeit der Berichterstattung weit hinter der Behandlung der Reformationsgeschichte in Strickler's Lehrbuch der Schweizergeschichte zurück; nicht nur finden sich in Jahreszahlen mehrfache Irrtümer (z. B. 6. 12), auch sachliche Angaben, wie die, dafs in der Stadt Zürich

ein allgemeiner Bildersturm stattgefunden habe, oder dafs die anabaptistische Partei in der Schweiz aus den zersprengten Elementen des deutschen Bauernkrieges entstanden sei, dienen dem vielverbreiteten Werke nichts weniger als zur Zierde und lassen die, angesichts seiner sonstigen Vorzüge um so notwendigere Warnung vor kritikloser Benutzung in diesem Teile gerechtfertigt erscheinen.

II. Schriften über die Reformation der deutschen Schweiz.

1. **Emil Egli**, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533. Zürich 1879. (VIII und 947 S. 8°.)
2. **Joh. Janssen**, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters (1881) III, 80—91. 144—152. 232—238.
3. **W. Oechsli**, Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen 1521—1524. Schulprogramm. Winterthur 1883. (41 S. 4°.)
4. **Max Lenz**, Zwingli und Landgraf Philipp. Zeitschr. f. Kirchengeschichte III, Heft 1—3.
5. **Herm. Escher**, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, namentlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527—1531. Frauenfeld 1882. (VIII u. 326 S. 8°.)
6. **Jul. Werder**, Zwingli als politischer Reformator. Beiträge zur vaterländischen Geschichte (Basel 1882) XI, 265—289.
7. **A. Erichson**, Zwingli's Tod und dessen Beurteilung durch Zeitgenossen. Zumeist nach ungedruckten Strafsburger und Züricher Urkunden. Strafsburg 1883. (43 S. 8°.)
8. **M. Usteri**, Darstellung der Tauflehre Zwingli's, mit besonderer Berücksichtigung der wiedertäuferischen Streitigkeiten. Theol. Studien und Kritiken 1882, 2. S. 205—296.

—, Ökolampad's Stellung zur Wiedertaufe. Ebenda 1883, 1. S. 155 bis 174.

9. **Ulr. Ernst**, Geschichte des Züricherischen Schulwesens bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Winterthur 1879. (XI u. 212 S. 8°.)
10. **Joachim v. Watt**, Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Götzinger, Bd. III (1879). (XXVI u. 539 S. gr. 8°.)
11. **R. Staehelin**, Die reformatorische Wirksamkeit des St. Galler Humanisten Vadian, auf Grund seiner neu veröffentlichten Schriften

dargestellt. Beiträge zur vaterländischen Geschichte (Basel 1882) XI, 3. S. 193—262.

12. **R. Staehelin**, Die ersten Märtyrer des evangelischen Glaubens in der Schweiz. Sammlung von Vorträgen, herausgegeben von Frommel und Pfaff. Heidelberg 1883. (VII, 1. 31 S. 8°.)

13. **E. Blösch**, Valerius Anshelm und seine Chronik. Vortrag gehalten im Saale des Grofsen Rats zu Bern am 13. Februar 1880. Basel 1881. (Öffentliche Vorträge gehalten in der Schweiz, Bd. VI, 6. Heft.)

Mit Nr. 1 können wir den hier zu besprechenden Schriften von mehr speziellem Inhalt gleichfalls eine Urkundensammlung voranstellen, welche für die Kenntnis der inneren Geschichte der Zürcher Reformation von ähnlicher Bedeutung ist, wie die oben besprochene Aktensammlung Strickler's für diejenige der allgemeinen reformatorischen Bewegung in der Schweiz. Wie Strickler so beschränkt sich auch Egli auf die Mitteilung der amtlichen Dokumente, giebt dieselben aber teils wörtlich, teils im Auszuge vollständig wieder, und seine Sammlung hat vor jener anderen zur Stunde noch den Vorzug eines ihr beigegebenen trefflichen Sach- und Personenregisters, welches für ihre Benutzung um so unentbehrlicher ist, je mehr der disparate und der Natur der Sache nach auch in seinem Werte sehr ungleiche Stoff für eine zusammenhängende Lektüre sich unzugänglich erweist. Ein Eingehen auf den Inhalt liegt nicht in der Aufgabe unserer bibliographischen Übersicht[1]; manches davon ist teils vom Verfasser selbst in seiner früher besprochenen Schrift über die Züricher Wiedertäufer, teils in den unten zu besprechenden Arbeiten über Zwingli zur Verwertung gekommen, und noch ergiebiger wird er sich erweisen, sobald wieder einmal die Aufgabe unternommen wird, das Bild jener Reformation nach der ganzen Breite und Tiefe ihres thatsächlichen Verlaufs zu zeichnen und neben ihrer kirchlich-dogmatischen auch ihre ethisch-sozialen und kulturgeschichtlichen Wirkungen aufzuweisen.

Als eine historisch befriedigende Lösung dieser Aufgabe wird man wenigstens die unter Nr. 2 bezeichneten Ab-

1) Vgl. darüber Theol. Litteraturzeitung 1880, Nr. 13.

schnitte des bekannten Janssen'schen Geschichtswerkes nicht ansehen können. Das neu veröffentlichte Material ist zwar darin benutzt, soweit es dem Verfasser zu seinem Zwecke dienlich war, und sie teilen in dieser Beziehung den jenem Werke überhaupt eigentümlichen Vorzug einer ausgebreiteten und auch in der Erzählung reichlich hervortretenden Quellenbenutzung. Aber die damit angestrebte Objektivität ist auch hier die eines Hohlspiegels; es gilt von der Verwertung der Schriften und Urkunden dieser schweizerischen Reformation gerade wie von derjenigen der deutschen, was Luther einmal von der Behandlung seiner Schriften durch den König von England sagt: sie sind benützt „wie die Spinne aus der schönen Rose eitel Gift saugt", und neben dieser Verletzung der historischen Treue durch berechnendes Gruppieren und Verschweigen macht sich gerade hier auch in besonders hohem Grad die Unfähigkeit dieses Historikers geltend, die handelnden Personen als lebendige Individualitäten aufzufassen und darzustellen. Wie aus dem Abgrund losgelassene Geister erscheinen die schweizerischen Reformatoren plötzlich auf der Bildfläche, ohne anderen Zweck als den der Zerstörung und ohne dafs weder ihres Zusammenhangs mit dem Humanismus, noch ihrer theologischen Arbeit und ihres Eifers für Predigt, Bibelverbreitung und sittliche Hebung des Volkes auch nur mit einem Worte gedacht wäre. Von Zwingli's Lehre werden einige der Symbolik Möhler's entnommene Sätze über die Prädestination an die Spitze gestellt und als Grund der gegen ihn gerichteten Erbitterung namhaft gemacht, während doch diese Sätze von Zwingli erst ein Jahr vor seinem Tode ausgesprochen worden sind und der Anfang des Konflikts zwischen den eidgenössischen Ständen überhaupt nicht ein dogmatischer, sondern der patriotische Gegensatz gegen die fremden Bündnisse gewesen ist. Dieser für Zwingli's Reformationswerk ebenso charakteristische wie geschichtlich wichtige Kampf gegen die Pensionen wird mit Stillschweigen übergangen; dafür hat der Verfasser Raum genug, Zwingli's Geständnisse inbezug auf seine Beteiligung an den unter dem Klerus herrschenden spezifischen Sünden

ausführlich mitzuteilen, und was in dem Geschichtswerk bloſs durch Citate angedeutet ist, ist in den Briefen „An meine Kritiker“ dann um so vollständiger nachgetragen [1]. Die Art, wie die namhaftesten Biographen Zwingli's, ein Hottinger und ein Mörikofer über die in dem Briefe an Utinger sich aussprechende Gesinnung geurteilt haben, hätte dem Verfasser zeigen können, wie wenig auch schon vor ihm die protestantische Geschichtschreibung das sittliche Verhalten Zwingli's in dieser Beziehung beschönigt hat; der zuletzt Genannte folgert daraus geradezu, daſs es Zwingli, ehe er nach Zürich kam, „an der inneren Wiedergeburt, an der Läuterung und Heiligung der Gesinnung gefehlt hat, um in der That und Wahrheit Reformator zu sein und sein zu können“; aber wenn dann Zwingli selbst in dem bekannten Gebetslied aus der Pestzeit das Zeugnis ablegt, daſs eine solche Läuterung in ihm stattgefunden habe und er mit dem Entschluſs, sich nicht mehr von dem Reiz der Sünde beherrschen zu lassen, ins Leben zurückkehre, so hat man so wenig ein Recht, das durch diesen Entschluſs übernommene Reformationswerk mit jenem Fehltritte der früheren Zeit in solidarischen Zusammenhang zu bringen, als man ein Recht hat, das spätere Wirken und Lehren eines Augustinus durch die Hinweisung auf das von ihm geführte Jugendleben zu verdächtigen. Inbezug auf das spätere Verhalten Zwingli's in Zürich erhebt Janssen allerdings ähnliche Vorwürfe; doch wird es gerade durch diese seine Angriffe für jeden unbefangenen Beurteiler zur Evidenz gebracht, daſs aus dieser Zeit in Zürich für eine solche Beschuldigung einer Wiederholung von Vergehungen, wie sie ihm in Glarus und Einsiedeln, wenn auch immer nur vereinzelt, zur Last gelegt werden konnten, keinerlei geschichtliche Anhaltspunkte vorhanden sind, und daſs jeder dahin zielende Vorwurf nur durch eine gewaltthätige und für jedes unbefangene Urteil sich selbst richtende Verdrehung der angeführten Stellen

---

1) „An meine Kritiker“. Von Johannes Janssen. Freiburg 1882. S. 127 ff.

begründet werden kann [1]. Auch bei der Erzählung von der Durchführung der Reformation herrscht die gleiche ten-

1) Die Widerlegung der dahin zielenden Verdächtigungen, namentlich der aus der Bittschrift an die Eidgenossen gezogenen Folgerungen geben Ebrard's Aufsätze in der Konservativen Monatsschrift 1882, April, Mai, sowie seine Schrift: „Die Objektivität Janssen's urkundlich beleuchtet" (1882), S. 28—35, — eine Schrift, bei der nur zu bedauern ist, dafs sie auch ihrerseits durch ihre Leidenschaftlichkeit gegenüber andern evangelischen Theologen den Standpunkt der Objektivität in wenig geziemender Weise verlassen hat. Die Frage, ob das von den Verfassern jener Bittschrift abgelegte Bekenntnis über „das uneerbar schandlich leben, das wir leider bisher gefürt habend mit frowen" (Zwingli's Werke I, 39) mit Janssen als persönlich oder mit Ebrard als generell und auf den priesterlichen Stand im allgemeinen sich beziehend gemeint sei, scheint mir von untergeordneter Bedeutung; in dem vor dem deutschen veröffentlichten lateinischen Texte (III, 20) ist der letztere Sinn unwidersprechlich (non putamus latere P. T. Reverendissimam, quam infeliciter hactenus, quamque aegre sit a vulgo sacerdotum servata castitas); aber auch wenn Zwingli, was jedenfalls bei der analogen Stelle in seiner Antwort an Faber (Bullinger, Reformationsgeschichte I, 384) der Fall ist, sich selbst in das Bekenntnis eingeschlossen hat, so haben wir kein Recht inbezug auf seine Person dabei an anderes als das aus Einsiedeln Berichtete zu denken, und wieviel ehrenhafter steht er doch mit einem solchen offenen Bekenntnis seiner Schuld und mit dem damit verbundenen offenen Kampf gegen die durch das Cölibatsgesetz in dem Klerus grofs gezogene Unsittlichkeit da, als sein Bischof in Konstanz, der wohl in seinem Hirtenbriefe vom Jahre 1517 mit seinen den Priestern seiner Diöcese gemachten Vorwürfen jene Anklage Zwingli's in vollstem Mafse bestätigt, aber dabei doch in demselben Jahre 1522, in welchem dieser seine Bittschrift einreichte, sich von Sebastian Meyer mufste vorhalten lassen, wie er durch die auf die unehelichen Kinder seiner Geistlichen gelegte Steuer eine Jahreseinnahme von sechs- bis achttausend Gulden beziehe, und wieviel reiner und der Würde des Priesterstandes zuträglicher erscheint jenes offene Aussprechen von dessen sittlichen Gebrechen als ein Verfahren wie das von dem Bischof zu Basel in seinen Synodalstatuten von 1503 Angeordnete, wo unter den Vergehungen, die als unvereinbar mit dem Priesteramte dem Bischof verzeigt werden sollen, blofs die fornicatio scandalosa adeo notaria, ut nulla possit tergiversatione celari genannt wird. Unbegreiflich ist dann hinsichtlich der Beurteilung von Zwingli's Ehe in der zweiten Entgegnung gegen Ebrard Janssen's Berufung auf die Bestimmungen des Thomas von Aquino über das sacrilegium (Ein weiteres Wort an meine Kritiker [1883],

denziöse Willkür im Anführen und im Verschweigen der Thatsachen und in der Deutung der Berichte. Zwei Beispiele mögen genügen. Die entscheidende Disputation vom Januar 1523, in deren Anordnung und Anerkennung der Rat den Grundgedanken von Zwingli's Kirchenpolitik von dem Selbstbestimmungsrecht der christlichen Gemeinde sich zu eigen machte, wird unerwähnt gelassen und unter Hinweisung auf einige Aktenstücke in Egli's Sammlung die Behauptung ausgesprochen, der Rat habe noch im Jahre 1523 die geistliche Jurisdiktion des Papstes und des Konstanzer Bischofs anerkannt und sei erst durch die Furcht vor dem täuferischen Kommunismus zum engeren Anschluſs an Zwingli bewogen worden; schlagen wir aber die angeführten Zeugnisse nach, so sind es Mandate des Rates, in welchen derselbe ohne irgendwelche Berufung auf die kirchlichen Gesetze oder die bischöfliche Autorität Verfügungen inbetreff

S. 114); wie wenn nicht eben die Lossagung von dieser Autorität zu den entscheidenden Kennzeichen der Reformation gehörte! Die Frage kann doch nur die sein, ob nach den für die bürgerliche Eheschlieſsung geltenden allgemeinen Grundsätzen eine heimlich eingegangene Ehe wie die von Zwingli geschlossene mit Ebrard als christliche Ehe anerkannt oder mit Janssen als geheimes Konkubinat bezeichnet werden kann, und auf diese Frage giebt der letztere selbst die Antwort, wenn er a. a. O. sagt: „Da ein Kleriker, der nur die niederen Weihen erhalten, gültig eine Ehe eingehen kann, so konnte er vor dem Tridentinum auch gültig eine heimliche Ehe eingehen, d. h. ohne Pfarrer und Zeugen." Die lange Verheimlichung der Ehe bis zu dem Zeitpunkte, wo die bevorstehende Geburt eines Kindes sie unmöglich machte, soll, wenn auch die Schwierigkeiten von Zwingli's damaliger Stellung sie erklärlicher machen, nicht entschuldigt werden; sie ist auch von Butzer in dem von Ebrard angeführten Brief scharf genug getadelt worden; aber sie giebt deswegen noch nicht das Recht, das Verhältnis, anders als eben im dogmatischen Sinn des katholischen Cölibatsgesetzes, als einen „unkeuschen Umgang" (Geschichte des deutschen Volkes III, 82) und den Namen uxor, mit welchem nach Ebrard's Erinnerung der Freund Zwingli's seine Frau von Anfang an grüſsen läſst, als einen miſsbräuchlichen zu bezeichnen (An meine Kritiker, S. 138). — Die treffliche Besprechung der ganzen Frage in der Abhandlung von A. Schweizer: „Über Janssens Darstellung der Reformation" (Protestanische Kirchenzeitung 1883, Nr. 16—18. 23—27) konnte leider für das Referat nicht mehr benützt werden.

der Fastenordnung macht, in denen zur Vermeidung von „Aergernufs, Zank und Widerwillen nicht allein in Zürich sondern auch in der Eidgenossenschaft“ das öffentliche mutwillige und provocierende Fleischessen während der Fastenzeit verboten wird, aber mit der ausdrücklichen Einschränkung: „Ob aber jemand aus seiner Notdurft Fleisch zu essen geursachet würde, soll doch solches, wie das göttliche Wort zugiebt, ohne Mutwillen und Aergernus gebraucht werden.“ Und während der Verfasser eine ganze Reihe von Seiten dafür übrig hat, um die durch den Bildersturm in den einzelnen Städten zerstörten Gemälde und Kunstwerke aufzuzählen, wird mit keinem Worte, sei es der von der Reformation gegebenen ethisch religiösen Begründung dieses Vorgehens, oder der überall mit der Kultusänderung an die Hand genommenen Neuordnung des sittlichen und sozialen Lebens durch die Sittenmandate und die Armenordnungen Erwähnung gethan [1]; nur in einer Anmerkung an entlegenem Orte (S. 236) werden die ersteren berücksichtigt, um als Beweis dafür zu dienen, „wie sehr das Sittenverderbnis und die Verwilderung von Jahr zu Jahr (gemeint ist infolge der Reformation) zugenommen habe“; die gleiche Aktensammlung, der die Belege dafür entnommen sind, bietet doch wahrlich auch aus früherer Zeit Stoff genug, um es erkennen zu lassen, was für verderbte Zustände die Reformation vorgefunden und in wie hohem Mafse der vom Verfasser so schwungvoll in Schutz genommene Cölibatszwang daran Anteil gehabt hat [2].

Die angeführten Beispiele werden genügen, um die Art

1) Vgl. über die letzteren die gute Zusammenstellung bei B. Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, Habilitationsvortrag (Basel 1883), 56 S. 8°.

2) Vgl. z. B. Egli, Aktensammlung, Nr. 143. 157. 160. 209f. aus dem Jahre 1521, sowie die vom Verfasser gleichfalls weislich verschwiegene Anklage in dem Sittenmandat von 1526 (bei Bullinger I, 370), dafs „die offene Hurerei bisher von niemand unverschämter als von Pfaffen geübt worden ist“, — ein neues Zeugnis, wie sehr es dem geschichtlichen Thatbestand widerspricht, Zwingli in seiner Klage über die im Klerus herrschende Unsittlichkeit „von sich auf andere schliefsen“ zu lassen.

und die Zuverlässigkeit dieser „urkundlichen“ Geschichtschreibung auch in diesen Abschnitten zur Anschauung zu bringen. Die daran anschliefsende Darstellung von Zwingli's politischem Verhalten und der durch dasselbe herbeigeführten Katastrophe, bei deren Schilderung S. 234 der Verfasser mit sichtlicher Vorliebe gerade an die rohesten Ausbrüche gegnerischer Schadenfreude sich hält, kann um so eher übergangen werden, als die demnächst zu besprechenden Arbeiten Nr. 3 — 6, deren Verfasser sämtlich aufserhalb der Theologie stehen und von einem rein historischen Interesse aus an ihre Aufgabe getreten sind, sich eingehend mit dieser Seite der schweizerischen Reformationsgeschichte beschäftigen und durch ihre Übereinstimmung im Gesamtresultat zur Herbeiführung einer allgemein anerkannten und objektiven Beurteilung dieses Verhaltens geeignet sein dürften.

Das Programm von Öchsli (Nr. 3) giebt die Vorgeschichte der durch die Reformation veranlafsten politisch-religiösen Kämpfe in der Eidgenossenschaft und zeigt in ruhiger, lichtvoller, streng an das Strickler'sche Aktenmaterial sich haltender Untersuchung, wie diese nationale Spaltung in erster Linie auf den Versuch der fünf alten Orte zurückgeführt werden mufs, die eidgenössische Tagsatzung im Widerspruch gegen die Bundesverträge zum gewaltsamen Einschreiten gegen die in Zürich vorgenommenen Kultusveränderungen zu veranlassen. Es war blofs der Widerspruch Berns, der eine solche Bundesexekution schon im Juli 1523 verhütete; dafür liefs sich dieses in dem nun folgenden Prozefs gegen die Bilderstürmer von Stammheim um so williger „im Fahrwasser der fünförtlichen Politik dahintreiben“, und anderseits schlossen sich die fünf Orte seit dem Sommer 1524 zum Zweck einer gemeinsamen Bekämpfung der Evangelischen immer enger an Österreich an, und es ist eben diese am Ende des Jahres 1524 drohende Gefahr eines kombinierten Angriffs der Kaiserlichen und der fünf Orte, was, nach dem kaum weiter anfechtbaren Nachweis des Verfassers, für Zwingli die Veranlassung gewesen ist, seinen bekannten im Supplement seiner Werke abgedruckten geheimen Kriegsplan zu entwerfen, mit dessen ge-

nauer Datierung und Charakterisierung als eines Entwurfs von durchaus defensivem Charakter die beachtenswerte Abhandlung ihren Abschluſs erhält.

Dem späteren politischen Verhalten Zwingli's sind die Arbeiten von Lenz (4) und von Escher (5) gewidmet, die beide zu dem Hervorragendsten, was die Litteratur der letzten Jahre auf unserem Gebiete in sich faſst, gezählt werden dürfen. Die Abhandlung von Lenz, deren Inhalt, als in dieser Zeitschrift erschienen, hier nicht noch einmal zu reproduzieren ist, hat vor allem das Verdienst, die Korrespondenz zwischen Zwingli und dem hessischen Landgrafen durch eine sorgfältige Ausnützung der dafür zugänglichen Quellen, besonders des Marburger Archivs, in ihrem urkundlichen Wortlaut festgestellt und unter Beiziehung der durch Strickler veröffentlichten Akten zur Klarlegung der Politik Zwingli's nach ihren Motiven und ihren Zielen verwertet zu haben. Die entscheidende Bedeutung, welche hier der Reise nach Marburg [1] und den zwischen dem Landgrafen und dem Reformator gepflogenen Verhandlungen daselbst nicht nur für das persönliche Freundschafts- und Vertrauensverhältnis der beiden Männer, sondern auch für die später von ihnen verfolgten politischen Pläne vindiziert ist, wird auch von Escher (Nr. 5) anerkannt; nur lag nach diesem die Entstehung dieser Pläne, namentlich bei Zwingli, weiter zurück und darf nicht so unmittelbar, wie es dort geschieht, mit der während seines Aufenthaltes in Straſsburg ihm aufgegangenen Überzeugung von dem zwischen dem Kaiser und dem Papste vereinbarten Vernichtungskrieg gegen die evangelischen Städte verknüpft werden; schon die Abordnung zweier Ratsboten von Zürich und Basel neben den Vertretern der Kirche weise darauf hin, daſs in Marburg neben der dogmatischen Verständigung von vornherein auch Abmachungen politischer Art in Aussicht genommen waren, und Escher dürfte wohl im Rechte sein, wenn er

1) Vgl. darüber auch Erichson in dieser Zeitschrift Bd. IV. 3, S. 416—436: Hedio's Itinerarium, sowie in der Schrift: „Das Marburger Religionsgespräch", Straſsburg 1880 (59 S. 12°).

den Übergang zu der neuen universalkirchlichen Thätigkeit Zwingli's mit der im Frühling 1529 ihm klar gewordenen Erkenntnis von der Unmöglichkeit, seine Absicht auf eine die gesamte Eidgenossenschaft umfassende Reformation durchzuführen, in Zusammenhang bringt. Aber auch das beiden Forschern gemeinsame Ergebnis wird gegenüber der Auffassung von Zwingli's politischem Verhalten bei Janssen und bei Lüthi[1] dürfen festgehalten werden, dafs es im letzten Grund doch überall nur die Sicherstellung des evangelischen Glaubens gewesen ist, welche Zwingli in diesen seinen Kriegs- und Koalitionsplänen im Auge hatte, „dafs es sich, wie Escher sagt, auch bei den uns am meisten befremdlichen Schritten der zürcherischen Politik nicht um einfache politische und territoriale Ansprüche handelte, sondern um die wenn auch mit weltlichen Mitteln angestrebte Beschirmung dessen, was die Reformation aus Trümmerhaufen und wüstem Schutt hatte hervorgraben müssen: eines lebendigen Glaubens und einer tief inneren religiösen Überzeugung". Es kann nicht dieses Ortes sein, die mannigfachen Gewinste im einzelnen zu registrieren, welche in beiden auch formell sich auszeichnenden Arbeiten für das Verständnis der durch die Reformation veranlafsten politischen Verwickelungen der eidgenössischen Verhältnisse niedergelegt sind. Liegen sie bei Lenz vornehmlich in der Klarlegung von Zwingli's Beziehungen zum hessischen Landgrafen und in der damit zusammenhängenden Schilderung seines Verhältnisses zu den oberdeutschen Städten und zu Deutschland im allgemeinen, so erhalten wir in der Schrift Escher's neben der nochmaligen und teilweise ergänzenden Beleuchtung dieser protestantischen Verbindungen, für welche auch die inzwischen erschienene Veröffentlichung der politischen

1) „Die bernische Politik in den Kappelerkriegen", 2. Aufl. 1880 (102 S. 8°), — ein im wesentlichen unveränderter blofs durch einige Zusätze vermehrter Wiederabdruck des in unserem früheren Referat S. 570 besprochenen Schulprogramms von 1878, dessen oberflächliches Absprechen und leidenschaftliches Übertreiben auch von Escher in gebührender Weise zurückgewiesen wird; vgl. Escher, S. 139. 152. 156 und sonst; Neue Züricher Zeitung 1882, Nr. 32ff.; Theol. Litteraturzeitung 1880, Nr. 12.

Korrespondenz Strafsburgs benutzt werden konnte [1], zum erstenmal auch eine umfassende Darstellung der von der katholischen Partei mit Österreich geschlossenen Vereinigung hauptsächlich nach den in den Archiven zu Innsbruck und zu Stuttgart befindlichen Dokumenten. Man sieht daraus, wie wenig es sich bei den Befürchtungen Zwingli's über die Absichten dieser letzteren Macht um blofse Einbildungen handelte und wie wenig sich die katholischen Orte auch ihrerseits ein Gewissen daraus machten, ihre Machtstellung in der Eidgenossenschaft durch auswärtige Bündnisse zu stützen; aber man sieht allerdings auch, wie kraftlos und unzuverlässig diese Stützen waren, wie der österreichischen Macht trotz ihrer erdrückenden Ausdehnung doch immer zur entscheidenden Stunde die Mittel fehlten, den katholischen Orten zur Niederwerfung der Städte ihre Unterstützung zu leihen, und wie viel zuträglicher eine glaubensmutige Verzichtleistung auf die Schachzüge weltlicher und zumal auswärtiger Politik nach dem Vorbild Luther's doch schliefslich auch für die äufsere Geschichte des Protestantismus in der Schweiz gewesen wäre [2]. — Die treffliche Charakterstudie von Werder endlich (Nr. 5) sucht hauptsächlich an der Hand der von Strickler veröffentlichten Dokumente den inneren Triebfedern nachzugehen, die dieses politische Handeln Zwingli's in Bewegung gesetzt haben; ohne seine Mifsgriffe und Verirrungen zu beschönigen, tritt sie in überzeugender Weise für die religiöse Lauterkeit und die sittliche Reinheit derselben ein, zeigt die Kollisionen, in welche der Reformator durch die ihm eigentümliche Auffassung seiner religiös-politischen Aufgabe geführt worden ist, sowie die

1) Politische Korrespondenz der Stadt Strafsburg im Zeitalter der Reformation. Erster Band 1517—1530. Bearbeitet von Hans Virck. Strafsburg 1882. (596 S. 8°.) Die hauptsächlichen der auf die Schweiz bezüglichen Stücke sind auch in dem Ergänzungsheft von Strickler's Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte verzeichnet.

2) Über die Episode des sogen. Müsserkrieges siehe das Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1883: „Der Kampf gegen den Tyrannen von Musso am Comersee" (1531 bis 1532). (27 S. 4°).

Hindernisse, die ihm zur Durchführung derselben in der Unzuverlässigkeit der eigenen Anhänger im Wege standen, und weifs auch da, wo er in seinen Zielen und in seinen Mitteln fehlgreift, wie eben in jenen zu Marburg entworfenen europäischen Koalitionsplänen oder in dem im Juni 1531 gemachten Versuch einer politischen Umgestaltung der Eidgenossenschaft zugunsten der Hegemonie von Zürich und Bern, der dabei zugrunde liegenden idealen und heldenhaften Gesinnung gerecht zu werden: „Das eben ist das Tragische in der Erscheinung Zwingli's, dafs er das Gute und das Hohe wollte, dies aber, so wie zu jener Zeit die Dinge lagen, nur durch Aberkennung wohlerworbener Rechte anderer erreichen konnte. Das innere Recht, das er in seiner Seele trug, stiefs feindlich auf das äufsere Recht der Länder. Der Konflikt beider führte ihn mit den Seinen auf das Schlachtfeld: wie er als Held geirrt, ist er als Held gestorben." — Wie sehr dieser Eindruck der sittlichen Gröfse schon bei den Zwingli irgend näher stehenden Zeitgenossen der vorwiegende war, zeigt auch die in Nr. 6 gegebene Zusammenstellung der Kundgebungen, die über den unmittelbaren Eindruck seines Todes von denselben noch vorliegen und die zu einem guten Teil hier zum erstenmal aus den handschriftlichen Sammlungen des Kirchenarchivs zu Zürich und des Thomasstifts zu Strafsburg mitgeteilt werden. Wohl fehlt es nicht, sowohl in der engern Heimat, wie im weiteren Freundeskreise an der vorwurfsvollen Klage darüber, „dafs dieser Mann bei seiner unbändigen Gesinnung, unaufgefordert stets für den Krieg gepanzert war, ja sogar in der Schlacht sein und mit dem thörichten Mars sich abgeben wollte" (Ambrosius Blaurer); „welch' eine Thorheit, auf diese Weise Christen machen zu wollen!" (Geryon Seiler); aber Ökolampad wie Bullinger können ihn verteidigen. „Notwendigkeit", schreibt der erstere, „und nicht Kampflust trieb zu dem Kriege; es ist eine grundlose Behauptung, dafs die Unsrigen durch den Krieg das Evangelium verbreiten wollen; wir alle wären auf einmal verloren gewesen, wenn die Züricher nicht Widerstand geleistet hätten; sie haben für uns und für euch ihr Leben daran gesetzt", und Butzer

hat wenigstens den allerdings naiv genug ausgesprochenen Trost: „Haben wyrs schon nit recht angegriffen, so haben wyrs doch recht gemeynt, und ob wyrs schon auch nit ganz recht gemeynt haben, so meynen wyr doch, wyr habens recht gemeynt."

Ein interessantes, aber bis jetzt noch nicht selbständig bearbeitetes Kapitel der Theologie Zwingli's behandelt die unter Nr. 7 angeführte Darstellung seiner Tauflehre durch Usteri. Sie weist, indem sie die Entwickelung dieser Lehre nach den Schriften Zwingli's verfolgt, drei Stufen nach und zeigt, wie gerade die mittlere derselben, trotzdem ihr beinahe sämtliche direkt der Taufe gewidmete Schriften angehören, doch am wenigsten als der endgültige und vollständige Ausdruck derselben betrachtet werden kann. In seinen ersten wie in seinen späteren Äufserungen über das Wesen der Taufe hat ihm dieselbe, bei aller Betonung ihres lediglich äufserlichen und symbolischen Charakters, doch den Wert eines objektiv gültigen Gnadenzeichens, einer dem Glauben zuhilfe kommenden Veranschaulichung und Vergewisserung über die der Kirche anvertraute göttliche Gnade, und nur in der dazwischen liegenden Zeit 1524—1527, unter dem Einflufs des mit den Wiedertäufern geführten Kampfes, gilt sie ihm lediglich als Pflichtzeichen, als kirchlicher Einweihungsakt, weil er eben der ungebührlichen Wertschätzung, welche die Gegner auf ihre Taufpraxis legten, dadurch am wirksamsten zu begegnen hoffte, dafs er überhaupt jeden ursächlichen Zusammenhang zwischen der Taufe und dem Heilsempfang in Abrede stellte. Neben der berechtigten Kritik, welche der Verfasser an die dogmatische und exegetische Begründung dieses Standpunktes durch Zwingli anlegt, hätte vielleicht doch auch hervorgehoben werden dürfen, wie die Tauflehre Zwingli's, selbst in dieser einseitigsten Form einer Reduzierung auf den Begriff eines blofsen Pflichtzeichens, durch ihre Hervorhebung des ethisch aktiven Wesens des christlichen Glaubens einen echt evangelischen Gegensatz gegen die naturhaft aufgefafste und zur Magie führende Verselbständigung dieses Sakramentes in der mittelalterlich katholischen Heilslehre bildet. Hat

auch Zwingli, wie dies der Verfasser durch seine Hinweisung auf die Prädestinationslehre Zwingli's und auf seinen anthropologischen Dualismus zwischen Geist und Sinnlichkeit gut ins Licht stellt, mit seiner Abweisung aller äufseren Heilsvermittelung zugleich die Bedeutung des geschichtlichen Zusammenhangs für das individuelle Heilsleben überhaupt verkannt und deshalb die rechte Verhältnisbestimmung zwischen der Erwählung und der Berufung durch Wort und Sakrament, zwischen dem Reiche Gottes und der in ihren sichtbaren Zeichen dasselbe darbietenden Kirche nicht finden können, so war es doch nicht bloſs natürlich, sondern auch innerlich notwendig, daſs gegenüber der falschen knechtenden Abhängigkeit von dieser geschichtlichen Gnadenvermittelung die im Glauben empfangene Freiheit in Gott und die durch und durch sittlich bestimmte an keine Zeremonien mehr ursächlich gebundene Natur des christlichen Glaubens auch in dieser schroffen und einseitigen Weise betont wurde, und es ist gerade das scharfe und konsequente Aussprechen dieser Erkenntnis, was Zwingli in erster Linie zum Begründer eines selbständigen von Luther unabhängigen Kirchentums gemacht und ihm seine für die ganze Entwickelung des Protestantismus so wichtige geschichtliche Stellung gegeben hat. Neben der Darstellung von Zwingli's eigener Lehre ist übrigens die Abhandlung auch für die Kenntnis seiner anabaptistischen Gegner beachtenswert; ebenso wie auch in der ihr nachfolgenden über „Ökolampad's Stellung zur Kindertaufe", welche in knapper und lichtvoller Zusammenfassung die in Ökolampads Briefen und Schriften darüber niedergelegten Gedanken reproduziert, in erster Linie die Auseinandersetzung mit den Gegnern, besonders mit Hubmeyer, berücksichtigt ist [1].

1) Vgl. meine Besprechung der Schrift und der reformierten Tauflehre überhaupt im Volksblatt für die reformierte Kirche der Schweiz, 1882, Nr. 23. — Eine Fortsetzung der Arbeit Usteri's: s. Studien und Kritiken 1883 III, 610—620: „Weitere Beiträge zur Geschichte der Tauflehre der reformierten Kirche", wo Joh. Bader, die Berner Reformatoren Haller und Kolb und Leo Jud besprochen sind; IV, 730 ff.: „Vertiefung der Zwinglischen Sakraments- und Tauflehre bei Bullinger".

Erwähnenswert sind endlich unter den auf Zwingli sich beziehenden Arbeiten der letzten Jahre — um die für deutsche Leser nichts Neues bietenden von Vaucher [1] und von Hoff [2] zu übergehen — die Vorträge von Sell [3] und von Spörri [4], sowie die Spezialstudien von Erhardt [5] und Berger [6] und die über seine Ethik geführte Kontroverse zwischen Bavinck [7] und Cramer [8]. Auch die in Nr. 8 genannte „Geschichte des züricherischen Schulwesens" gehört in diesen Zusammenhang, insofern sie nach einer kurzen Schilderung der Anfänge desselben im Mittelalter die mächtige auch nach dieser Seite hin von Zwingli ausgegangene Anregung ins Licht stellt, freilich ohne für den erzieherischen Wert, welcher dem durch die Reformation zur Grundlage des Unterrichts gemachten Schriftwort innewohnt, das richtige Verständnis zu zeigen. Dagegen wird der Unterschied von Zwingli's einseitig theologischen Unterrichtszielen gegenüber der bekannten Würdigung ihrer allgemein menschlichen Seite bei Luther treffend hervorgehoben und der Zusammenhang dieser seiner pädagogischen Theorie mit der

1) Ulrich Zwingli et la reformation de Zurich. Etrennes chrétiennes. Huitième année 1881, p. 166—179. Neuvième année 1882, p. 16 ss.

2) Artikel „Zwingli" in Lichtenberger's Encycl. des Sciences religieuses (1882) XII, 521—555, sowie die Schrift: Vie d'Ulrich Zwingli. Paris 1882, — ähnlich wie die meisten Biographieen in dem Werk: „Väter und Begründer der reformierten Kirche" in eine Lebensgeschichte und in Auszüge aus seinen Schriften eingeteilt.

3) Aus Religions- und Kirchengeschichte. Sechs Vorträge. Darmstadt 1880, — auch einen beachtenswerten Abschnitt über Calvin enthaltend.

4) Ulrich Zwingli. Vortrag. Hamburg 1882. (36 S.)

5) Die nationalökonomischen Ansichten der Reformatoren. Nach den Quellen dargestellt. Zweiter Artikel: Huldreich Zwingli. Theol. Studien und Kritiken 1881 I, 106—118.

6) La Bible au seizième siècle. Etude sur les origines de la critique biblique. Paris 1879. Chap. VIII: Zwingli.

7) De Ethick van Ulrich Zwingli. 1880.

8) Het jongste onderzoek omtrent Zwingli en zijne leere. 1880. Die beiden letzten Abhandlungen sind dem Ref. nicht zugänglich gewesen.

durch ihn geschaffenen Schulordnung ins Licht gestellt: wie ihm die Bedeutung der Sprachen darin aufgeht, dafs sie das Verständnis der heiligen Schrift ermöglichen, so haftet auch sein Hauptinteresse an der von ihm geleiteten theologischen Schule am Grofsmünster; aber dieses Verständnis der Schrift soll nicht das Vorrecht des Klerus bleiben, sondern auch den durch das allgemeine Priestertum dazu berufenen Laien sich mitteilen, und demgemäfs wird nun auch durch die eigentümliche Einrichtung der „Prophezei“ nicht blofs die gesamte Geistlichkeit, sondern auch die Gemeinde mit in die Einwirkung jener theologischen Schule hineingezogen. Wie wenig Zwingli mit seiner Übertragung der Schulleitung an den Staat einen Gegensatz gegen den einseitig theologischen Charakter des Unterrichts beabsichtigte, zeigen auch die S. 61 aus einem Manuskript Bullinger's gemachten Mitteilungen über die fanatische Säuberung der Stiftsbibliothek, sowie die Bestimmungen über die Zensur aus dem Jahre 1523. Auch der die Entwickelung nach 1531 behandelnde Abschnitt ist sowohl durch das, was er über die Wirksamkeit Bullinger's für die Schule beibringt, als auch durch manche einzelnen Mitteilungen über den Unterrichtsgang, die Schulzucht u. s. w. von kirchengeschichtlichem Interesse [1].

Auch die Abhandlungen von Salomon Vögelin über Utz Eckstein [2] und über die xylographischen Arbeiten des mit Zwingli und seiner Reformation so eng verbundenen

---

1) Über die Bedeutung, welche der unten anzuführende „Thesaurus epistolicus Calvinianus“ auch für die spätere Reformationsgeschichte der deutschen Schweiz und speziell für die Wirksamkeit Bullinger's besitzt, vgl. Theol. Litteraturzeitung 1879, S. 12. Das wichtigste theologische Werk des letzteren: „Die Helvetische Konfession“, hat in der Schrift von Witz: „Die zweite helvetische Konfession, übersetzt und erklärt“, Klagenfurt 1881 (154 S.), eine neue Bearbeitung erhalten; über die erste französische Übersetzung derselben vgl. Viguet, Notice bibliographique sur la première traduction française de la Confession helvétique de 1566. Revue de théologie et de philosophie. Genève 1880. p. 86sq.

2) Jahrbuch für schweizerische Geschichte VII (1882), S. 95 bis 264.

Buchdruckers Froschauer [1]; sowie der Vortrag des Referenten über „die ersten Märtyrer des evangelischen Glaubens in der Schweiz“ (Nr. 12) gehören ihrem Gegenstand nach vorwiegend der Geschichte der Züricher Reformation an. In dem zuerst Genannten, Eckstein, lernen wir einen Mann kennen, der in Zürich, wenn auch mit geringerem Talent, ähnlich wie es in Bern Nikolaus Manuel that, durch satirische Pamphlete ihr Vorschub zu leisten suchte und dabei allerdings auch oft merkwürdige Beispiele liefert, was man in dieser Polemik an Derbheit zu bieten sich erlaubte; der Verfasser giebt sowohl von dem Inhalt dieser seiner Dichtungen als auch von seinem äufseren Lebensgang, soweit er sich noch an den Spuren der von ihm ausgeübten pfarramtlichen Wirksamkeit in verschiedenen Ortschaften von Zürich und St. Gallen verfolgen läfst, eine sehr eingehende Darstellung, welche durch ihre Excurse über die Vorgeschichte der Badener Disputation, die litterarische Thätigkeit des Thomas Murner in der Schweiz, den Sieg und die Unterdrückung der Reformation in Rorschach u. s. w. auch für die Gesamtgeschichte der Zwinglischen Reformation von hervorragendem Wert ist.

Wenden wir uns von der Reformationsgeschichte Zürichs zu derjenigen der übrigen deutsch-schweizerischen Länder, so werden wir mit Nr. 9 und 10 auch diesmal wieder, wie schon in unserem früheren Referat, in erster Linie vor die Wirksamkeit und die schriftstellerischen Arbeiten des Begründers der Reformation in St. Gallen, Joachim v. Watt gestellt. Der neu veröffentlichte dritte Band seiner deutschen historischen Schriften, mit welchem die Sammlung derselben ihren Abschlufs gefunden hat, enthält einen Teil der Römischen Kaisergeschichte, die Geschichte der fränkischen Könige und als Hauptbestandteil eine tagebuchartig zusammengestellte Chronik Vadians aus den Jahren 1529—1532, welche für die Kenntnis und Beurteilung der politischen

1) Die Holzschneidekunst in Zürich im 16. Jahrhundert. Neujahrsblätter der Stadtbibliothek in Zürich 1879—1882. Mit sechs Kunstbeilagen.

und kirchlichen Ereignisse während des genannten Zeitraums in der Schweiz den bleibenden Wert einer neu eröffneten Quelle haben wird [1]. In der biographischen Skizze Nr. 11 hat es der Referent versucht, das hier gegebene Material für die Kenntnis sowohl des reformatorischen Wirkens wie der kirchlichen Ziele und der theologischen Grundanschauungen Vadian's fruchtbar zu machen. Die Geschichte des kirchlichen Lebens in Graubünden hat Rud. Back in den deutsch-evangelischen Blättern in anziehender Weise geschildert [2], und aufserdem ist für die Reformationsgeschichte sowohl dieses, wie der übrigen schweizerischen Kantone auf eine Reihe von monographischen Darstellungen hinzuweisen, in denen H. G. Sulzberger in populärer Form und ohne gelehrten Apparat, aber mit überall wahrnehmbarer gründlicher Verwertung des von Strickler gesammelten Quellenmaterials die Durchführung der Reformation in den einzelnen Ländern der Schweiz erzählt hat [3].

---

1) Mitteilungen aus Vadians Briefen giebt Enders: „Beiträge zur Korrespondenz der Reformatoren", Theol. Studien und Kritiken 1882, IV, 702ff. Über Vadian's Mitarbeiter in St. Gallen, Johann Kefsler, siehe die betreffenden Artikel in der Allg. deutschen Biographie und in Herzog's Realencykl., 2. Aufl.

2) Kirche und Schule in „alt fry Rätien". Deutsch-evangelische Blätter 1882, III—VI; dazu vgl. Michel, Geschichte der Reformation, der kirchlichen Kämpfe und Verhältnisse in den paritätischen Gemeinden der Kreise fünf Dörfer im 17. und 18. Jahrhundert. Nach zum Teil wenig benützten Quellen aus älteren und neueren Bearbeitungen. Bündtnerisches Monatsblatt 1881, Nr. 7—9. Über den Graubündtner Reformator Comander: Anzeiger für schweizerische Geschichte 1880, Nr. 4. 5.

3) Geschichte der Reformation im Thurgau, in der Stadt St. Gallen, in Appenzell, im Rheinthal, Toggenburg, Schaffhausen, Zürich, Glarus, Basel, Bern, Genf und der französischen Schweiz, Graubündten, Aargau, Solothurn. Zuerst erschienen im Appenzeller Sonntagsblatt seit 1873 und meist auch in Separatabzügen herausgegeben. — Über die Reformation der Stadt Aarau vgl. Urkundenbuch der Stadt Aarau, herausg. von Boos, Aarau 1880, Einleitung; hinsichtlich Schaffhausens giebt schätzbares Material Bächtold: Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen 1882; über die drei während der Reformationszeit in Zofingen wirkenden Geistlichen Buchstab, Hof-

Für die Reformationsgeschichte von Basel ist neben der kurzen Schilderung der dortigen Zustände zur Zeit des Aufenthaltes von Johannes a Lasco in dessen Biographie von Dalton[1] und einigen kleineren wissenschaftlich nicht in Betracht kommenden Veröffentlichungen über Ökolampad[2]

---

meister und Staehelin, von denen der erste als Gegner, die beiden letzteren als Freunde der Reformation sich hervorgethan und auch schriftstellerisch sich thätig gezeigt haben, s. Alb. Schumann, Die Zofinger Schriftsteller, namentlich diejenigen auf historischem Gebiete. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1881, S. 53f. 62f., sowie die Aufsätze des gleichen Verfassers in der Allgem. deutschen Biographie III, 492; XII, 643 und den gleichfalls neu bearbeiteten Artikel von B. Riggenbach in der zweiten Auflage von Herzog's Realencyklopädie VI, 236f. Hinsichtlich der Cappeler Kriege vgl. Liebenau im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1881, Nr. 1: „Zu Tschudi's Cappelerkriegen" und bes. Nr. 5: Schultheifs Golder's Beschreibung des Cappellerkrieges. — Die zu Zürich aufbewahrte Erzählung des Taddeo Duno über die Leidensgeschichte der Gemeinde zu Locarno ist in italienischer Übersetzung zum zweitenmal abgedruckt unter dem Titel: Exilio dei Locarnesi (anno 1556). Racconto originale di Taddeo Duno. Scritto a Zurigo nell' anno 1602 e tradotto e publicato a Firenze nell' anno 1873 per la prima volta nella sua integritá dal Dott. Karl Benrath, Basilea 1880. (30 S. 8°).

1) Johannes a Lasco. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Polens, Deutschlands und Englands (1881), S. 92—122.

2) Ökolampad's erste Predigt auf der Ebernburg, herausgegeben von Schneyder. 2. Aufl., 1881. Fehleisen, Präceptor in Weinsberg: Johannes Oecolampadius, sein Leben und seine Werke. Festschrift zur Erinnerung an seinen 400jährigen Geburtstag. Weinsberg 1882. (20 S.) Die dort ausgesprochene Annahme, dafs Ökolampad's Geburtstag auf den 26. Dezbr. falle, beruht lediglich auf einer an den Namen Johannes angeknüpften Vermutung; zu einer sicheren Bestimmung des Tages fehlen in den auf uns gekommenen Nachrichten alleAnhaltspunkte. Der Artikel „Ökolampad" in Herzog's Realencyklopädie ist, trotz dem vielen seitdem bekannt gewordenen Material, mit Ausnahme weniger und ungenügender Zusätze in den Litteraturangaben aus der ersten in die zweite Auflage herübergenommen, bis auf den schon dort störend genug hervortretenden Druckfehler in der Jahreszahl 1520 statt 1530; vgl. 1. Aufl., S. 545 mit 2. Aufl., S. 723! Dagegen hat der Artikel Mykonius durch B. Riggenbach eine Neubearbeitung erhalten. Über Froben vgl. den Artikel

eine Notiz über Holbein's Verhältnis zur Reformation erwähnenswert, welche Ed. His im Repertorium für Kunstwissenschaft (redigiert von Januschek und Woltmann) gegeben hat [1]; wir sehen daraus, wie die Vertreter der Kunst nicht weniger als die der Wissenschaft in Basel im allgemeinen nur nach längerem Widerstreben sich der kirchlichen Neuerung gefügt haben, wie aber der schliefsliche Beitritt Holbein's zur Reformation als historisch erwiesen betrachtet werden kann [2].

In die Vorgeschichte der Reformation von Bern führt einerseits ein Aufsatz von E. Blösch über Johannes a Lapide, welcher neben der bedeutenden Predigtwirksamkeit dieses Gelehrten (er wirkte nach Blösch in Bern in den Jahren 1477, 1480, 1481) die Versuche ins Licht stellt, die schon im 15. Jahrhundert von den schweizerischen Obrigkeiten für die Besserung des kirchlichen Lebens gemacht wurden und in so mancher Beziehung die Vorbereitung für den späteren Bruch mit der Hierarchie und der selbständigen Durchführung der Reformation durch die

---

von Bernus in Lichtenberger's Encycl. des sciences religieuses XII, 616 sq.

1) 1879, 2. S. 156f. Auch der dort mitgeteilte Widerruf des Malers Hans Herbst ist für die Stimmung dieser Kreise gegen die Reformation charakteristisch.

2) Unbedeutend ist: H. Müller, Die Chronik des Baseler Professors Huldreich Mutius. Ein Beitrag zur Historiographie des Reformationszeitalters. Prenzlau 1882. (38 S.) Die Hauptquelle zur Kenntnis von Mutius' Leben und Schriften, die Athenae Rauricae, ist vom Verfasser unbenutzt gelassen und auch der eigentliche Zweck der Arbeit, die Untersuchung der von ihm seiner Chronik zugrunde gelegten Quellen, nur in ungenügender Weise durchgeführt worden, ganz abgesehen von anderen Zeichen nachlässiger Behandlung wie die grammatischen Fehler im Anführen der Schriften S. 1, die Bemerkung über Eustathius „Quercetanus", S. 2 u. s. f. Uber die von R. Heman unternommene Textbearbeitung der beiden Selbstbiographieen von Thomas und Felix Platter (Gütersloh 1882; 182 u. 345 S. kl. 8°), deren Bedeutung für die Reformationsgeschichte schon in dem früheren Referat zur Sprache gekommen ist, vgl. die Anzeige des Referenten in der Theol. Litteraturzeitung 1883, Nr. 5.

Obrigkeit gebildet haben [1], sowie nach ihrer kulturgeschichtlichen Seite hin die Abhandlung von G. Rettig über die Einführung der Buchdruckerkunst in Bern und über die ersten daselbst thätigen Buchdrucker Matthias Apiarius und seine Söhne [2]. Wie dann in der Reformationszeit selbst die Kunst hier in Bern, im Gegensatz zu ihrer widerstrebenden Haltung in Basel, sich an die Spitze der kirchlichen Bewegung gestellt und sowohl durch die von ihr ausgehenden Anregungen zur Geltendmachung der persönlichen Selbständigkeit, als auch durch ihre satirische Blofsstellung der herrschenden kirchlichen Mifsstände ihr zur Unterstützung gedient hat, schildert Rahn in einem Aufsatz über Niklaus Manuel [3], während der in Nr. 11 angeführte Vortrag über Valerius Anshelm den Verlauf derselben in dem Lebensgang und den Schicksalen ihres bedeutendsten Geschichtschreibers zur Anschauung bringt und zugleich das Geschichtswerk des letzteren nach seinem Wert als historische Urkunde wie als Denkmal des in der Reformation zum Siege gelangten Geistes beleuchtet. Den Beziehungen der Berner Kirche

---

1) Johannes a Lapide. Ein Prediger in Bern vor 400 Jahren. Berner Taschenbuch (1881), S. 239—274. Vgl. auch Anzeiger für schweizerische Geschichte 1880, Nr. 1.

2) Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels (1879) II, 238f.; IV, 29f. Vgl. auch Helvetische Typographia (1879), Nr. 4. 7. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch: Rettig und Blösch, Zur Geschichte der Prefspolizei in Bern (1552), Archiv u. s. w. II, 240f.

3) Repertorium der Kunstwissenschaft redigiert von Januschek und Woltmann (1879) III, 1. S. 1—32. Vgl. über N. Manuel noch den Aufsatz Rettig's im Anzeiger für schweizerische Geschichte (1879), Nr. 1 (X, 96ff.), und die Entgegnung Bächtolds ebenda Nr. 2 (X, 136f.), sowie in der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur herausg. von Steinmeyer (1882) XXV. 1, 99—104, wonach derselbe trotz Rettig's Widerspruch der aufsereheliche Sohn des Emanuel Alemann war und erst später, um den Makel seiner Herkunft zu verbergen, den väterlichen Namen wegliefs oder auch in die Übersetzung: Niklaus Manuel Deutsch umwandelte. — Zur Geschichte der Reformation in Biel s. Daguet, Ludovic Steiner de Fribourg, Secrétaire de ville et champion du catholicisme à Bienne (1510—1540). Anzeiger für schweizerische Geschichte (1880), Nr. 3.

zu den um ihres Glaubens willen verfolgten ausländischen Glaubensgenossen endlich sind zwei Aufsätze im Berner Taschenbuch für 1880 gewidmet [1], welche die betreffenden Abschnitte in Mörikofer's Schrift über die evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz zu ergänzen geeignet sind.

Anhangsweise seien noch einige Abhandlungen erwähnt, deren Gegenstand zwar über die Zeit der Reformation hinausliegt, aber doch durch seine nähere Beziehung zu ihr sie in der Besprechung der Litteratur derselben erwähnenswert macht. Es sind zuerst zwei Arbeiten, die sich auf die beiden letzten dem Kappeler Kriege folgenden Religionskriege in der Schweiz beziehen. Die eine über die „Nikodemiten von Arth“ [2] giebt einen Einblick in die Nachwirkungen, welche die Predigt Zwingli's auch in den streng katholischen Orten noch länger als ein Jahrhundert zurückgelassen hat, und schildert die Unterdrückungsversuche, welche den sogen. Vilmergerkrieg von 1656 zur Folge hatten; die zweite [3] führt in die Vorgeschichte des zweiten Religionskrieges von 1712 und zeigt die unerquicklichen Zustände, welche durch den auf jenen ersten Krieg folgenden Friedensschlufs für die Gemeinen Herrschaften geschaffen wurden. Die letzte endlich enthält das Lebensbild des Berner Theologen Rudolf [4], eines der letzten orthodoxen Dogmatiker im Vollsinne des Wortes, und führt durch die eingehende Darlegung seines Verhaltens sowohl zu den Pietisten in Bern, wie zu der freieren theologischen Denkweise im Waadtland zugleich an die Anfänge derjenigen Richtungen, durch welche der bisherige Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholicismus innerhalb der ersteren

---

1) Ochsenbein, Die Pariser Bluthochzeit und die Kinder des Admirals von Coligny (S. 162—188). R. v. Sinner, Was Bern für die Waldenser gethan hat, von 1537—1655, S. 212—268.

2) Schweizerischer Geschichtsfreund (1881), S. 113—211.

3) Hafter, Der Uttwiler Handel. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte (1881), Heft 21.

4) Trechsel, Johann Rudolf Rudolf, Professor und Dekan. Ein Theologenbild der alten Schule. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1882, S. 1—98.

selbst durch neue und weiterführende Kämpfe abgelöst worden ist.

III. Die Reformation der französischen Schweiz.

1. **La France protestante.** Par M. Eugène et Emile Haag. Deuxième édition, publiée sous la direction de M. Henri Bordier (1877—1881), T. I—III. Art. „Bèze" (II, 503—544), „Bolsec" (II, 745—776), „Calvin" (III, 508—638) etc.
2. **Encyclopédie des sciences religieuses,** publiée sous la direction d. F. Lichtenberger. Art. „Genève, Histoire religieuse", von Gaberel (V, 476—513). Gentilis von Dardier (V, 530—532). Viret von Gaberel (XII, 402—408) etc.
3. **La guerre et deslivrance de la ville de Genesve.** (Composée et publiée en 1536 par Marie Dentière, de Tournay, ancienne abbesse et femme d'Antoine Froment.) Réimprimée pour la première fois conformément au texte original avec une Introduction et des Notes par Albert Rilliet. Genève, Schuchardt 1881. (80 S. 8°.)
4. **Amédée Roget,** Antoine Froment, prédicateur et chroniqueur. Etrennes genevoises. Hommes et choses du temps passé (1880) IV, 186—200.
5. **Jules Vuy,** Jeanne de Jussie et les sœurs de Sainte Claire. Paris, Bruxelles, Genève, Société générale de librairie catholique. 1881. (46 S. 8°.)
6. **Joannis Calvini Opera.** Ediderunt S. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuſs. Brunsvigae. XIX, 730; XX, 755; XXI, 818 (1879); XXII, 642 (1880); XXIII, 782; XXIV, 728; XXV, 722 (1882).
7. **M. Crie, Thom,** The early years of John Calvin. A fragment. 1509—1536. Edited by William Ferguson of Kinsmundy. Edinburgh 1880. (199 S. 8°.)
8. **A. Pierson,** Studien over Johannes Kalvijn (1527—1536). Amsterdam 1881. (256 S. 8°.)
9. **A. Viguié,** Calvin à Strasbourg. Conférence faite à Strasbourg, le 15 mars 1880, dans l'Eglise St. Nicolas. Paris 1880. (38 S. 8°.)
10. **Gottfr. Galli,** Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen im Reformationszeitalter. Breslau 1879. S. 149—280: Die Kirchenstrafen der calvinischen Kirche gegen Laien bis zum Tode Calvin's.
11. **Amédée Roget,** Histoire du peuple de Genève depuis la Réforme jusqu'à l'Escalade. Tome cinquième 1879. (310 S.) Tome

sixième 1881. (327 S.) Tome septième. 1ière Livraison 1882. (143 S.)

12. **J. B. S. Galiffe.** Le refuge italien de Genève aux XVIième et XVIIième siècles. Genève 1881. (171 S.)

13. **S. Bonet-Maury,** Les origines du Christianisme unitaire chez les Anglais. Paris 1881. Chap. IV. V: Les églises italiennes réformées en Suisse. p. 83—138.

14. **J. Gaberel,** Les guerres de Genève aux XVIième et XVIIième siècles et l'Escalade, 12 décembre 1602. Genève 1880. (418 S.)

15. **H. Fazy,** La Sainte Barthélemy et Genève. Etude historique. Extrait du Tome XIV des Mémoires de l'Institut National Genevois. Genève 1879. (131 S. fol.)

16. **Paul de Felice,** Lambert Daneau, pasteur et professeur en théologie 1530—1595. Sa vie, ses ouvrages, ses lettres inédites. Paris 1882. (384 S. gr. 8°.)

17. **E. Budé,** Vie de J. A. Turrettini, théologien Genevois 1671—1737. Lausanne 1880. (322 S. 8°.)

Über den allgemeinen Charakter und Wert der an die Spitze gestellten beiden grofsen lexikalischen Werke kann auf die Besprechung der Litteratur über den französischen Protestantismus verwiesen werden [1]; unser Referat hat daraus blofs diejenigen Stücke herauszuheben, in denen die Wechselbeziehung derselben mit der in ihren Anfängen ja ebenso sehr von ihm abhängigen wie in der Folgezeit ihm zur Stütze und Erhaltung dienenden Reformation der französischen Schweiz hauptsächlich sich darstellt. Die aus dem erstgenannten Werke hervorgehobenen Artikel über Calvin und Beza können als wahre Meisterwerke einer präcisen und erschöpfenden Darstellung bezeichnet werden; einer kurzen und doch nichts Wesentliches beiseite lassenden Biographie folgt jeweilen das vollständige Verzeichnis ihrer Schriften, das an Genauigkeit und treffender Charakterisierung die entsprechenden Artikel in Herzog's Realencyklopädie weit hinter sich zurückläfst; bei Calvin sei beispielsweise an die Inhaltsangabe seiner Institutio (p. 550—568), bei Beza an die Bemerkungen über den sittlichen Geist seiner Poemata juvenilia (p. 520—523) erinnert; auch die unbefangene Beurteilung und das besonnene Abwägen von Lob

1) Vgl. Band V dieser Zeitschrift, S. 93f.

und Tadel verdient Anerkennung, womit namentlich das Verhalten Calvin's seinen verschiedenen Gegnern gegenüber besprochen wird. Sehr subjektiv gehalten ist dagegen der Artikel über Bolsec. Er mündet, nachdem Bolsec's Leben, besonders soweit er mit Calvin in Beziehung stand, erzählt und die vollständige Lügenhaftigkeit der dem letztern gewidmeten Biographie als eines auf Bestellung des Erzbischofs von Orleans gelieferten Machwerkes ins Licht gestellt ist, in eine Auseinandersetzung mit den beiden Genfer Schriftstellern Galiffe, Vater und Sohn, welche auf Grund einer in ihrem Besitze befindlichen und hauptsächlich der Reformationszeit angehörenden Dokumentensammlung einen Teil der Verdächtigungen Bolsec's wieder aufgenommen und aktenmäfsig beglaubigen zu können behauptet hatten [1]. Der Angriff gab dem jüngeren Galiffe die Veranlassung, sich und seinen verstorbenen Vater in zwei offenen Briefen an die Leser der „France protestante" gegen die ihnen gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen, als ob sie aus beleidigtem Familienstolz und Mangel an historischem Auffassungsvermögen zu ihren Anklagen gegen Calvin geführt worden wären [2], während Bordier seinerseits in einer ausführlichen Entgegnung jene Vorwürfe weiter begründete und das kritische Verfahren jener Schriftsteller näher beleuchtete [3]. Wenn Galiffe auf Grund der Gerichtsakten den Beweis geführt zu haben glaubt, dafs die Vergehen gegen die Sittlichkeit in Genf durch die französische Einwanderung gegenüber den Zuständen vor Calvin eine Steigerung erfahren haben, so zeigt Bordier, dafs diese scheinbare Steigerung davon herrührt, dafs infolge der von Calvin ausgeübten Zucht die gleichen Vergehungen später gerügt und bestraft worden

1) Der Artikel ist auch besonders erschienen unter dem Titel: „Bolsec rajeuni et de nouveau réprimé pour ses vieilles calomnies contre Calvin, Genève et la réformation." Libourne 1880. (56 S. 8°.)

2) Der erste Brief im Juli 1880, der zweite 1881 geschrieben. (19 u. 51 S. gr. 8°.)

3) L'école historique de Jérome Bolsec par Henri Bordier. Pour servir de supplément à l'article Bolsec de la France protestante. 1880. (73 S. gr. 8°.)

sind, die vorher mit Stillschweigen übergangen waren; ebenso wird die absichtliche Isolierung Calvin's aus dem sonstigen geschichtlichen Zusammenhang gerügt, die seinen Kritiker z. B., während er dem Regiment Calvin's die 34 in Genf binnen 3 Monaten verhängten Hinrichtungen vorwirft, darüber schweigen lasse, dafs gleichzeitig zu Bordeaux innerhalb 11 Monaten 569, zu Toulouse in 7 Monaten 1800 Todesurteile ausgesprochen wurden und dafs gerade Calvin durch seine Vorstellungen den Rat zu einer milderen Behandlung der Verurteilten veranlafste. Die Darstellung der Prozesse gegen Pierre Ameaux und Ami Perrin endlich findet Bordier überall, wo sie zu kontrollieren sei, gefälscht und zu ungunsten Calvin's übertrieben. — Der aus dem zweiten Werke notierte Artikel: „Genève, Histoire religieuse“ [1], enthält eine Übersicht über die Geschichte der Genfer Kirche von der Reformation bis zur Gegenwart, etwas panegyrisch gehalten, aber gründlich orientiert, trotz ihrer Kürze manches Interessante bietend, während die daneben genannten sowie die sonstigen in das hier zu besprechende Gebiet einschlagenden Artikel zu wenig umfangreich sind, um wesentlich Neues geben zu können.

Unter den nun folgenden Einzeldarstellungen ist in erster Linie die Veröffentlichung von Rilliet (Nr. 3) als wertvolle Bereicherung des Quellenmaterials für die Anfangsgeschichte der Reformation in Genf hervorzuheben. Der gröfsere Teil derselben ist allerdings schon früher bekannt gewesen. Es existierte von einem dem Verfasser der Bibliothek der Schweizergeschichte 1786 noch vorliegenden, aber seither verschollenen Druck aus dem Jahre 1536 eine unvollständige Abschrift, die 1863 von Revilliod in den „Mémoires de la société d'histoire de Genève“ veröffentlicht und infolge dessen z. B. auch von Kampschulte unter dem Titel: „La chronique du marchand de Genève“ benutzt worden ist, die aber neben ihrer Unvollständigkeit auch durch mannigfache Fehler verunstaltet ist. Der von Rilliet veröffentlichte Text dagegen

1) Auch im Separatabdruck erschienen unter dem Titel: Genève religieuse (1520—1878). Par J. Gaberel. Genève 1879. (91 S. 8°.)

ist die Wiedergabe jenes Buches nach einer zweiten, vollständigen und korrekten Abschrift, die von dem genannten Forscher 1878 aufgefunden und mit einer nicht weniger wertvollen Einleitung über Inhalt und Verfasser neu herausgegeben worden ist. Wir erhalten durch diese Herausgabe die älteste, unter dem frischen Eindruck der miterlebten Ereignisse geschriebene Erzählung der Kämpfe, welche zwischen 1532 und 1536 zur Befreiung der Stadt von der bischöflichen und savoyischen Herrschaft und zum Siege der Reformation in ihrer Bürgerschaft geführt haben und deren glücklicher Ausgang angesichts der Übermacht ihrer Feinde als die unmittelbare Rettungsthat der göttlichen Allmacht empfunden und mit den wunderbaren Erweisungen derselben in der israelitischen Geschichte vom Untergang Pharao's im Roten Meer bis zum Scheitern des Mordanschlags des Herodes auf Jesus in eine Reihe gestellt wird als eine Bestätigung der Wahrheit, „dafs nicht die Menge, die Klugheit, die Macht den Sieg geben, sondern allein der Glaube und die vollkommene Zuversicht, die man auf Gott setzt" (S. 37)[1]. Eine unparteiische Beurteilung wird man bei dieser theokratischen Auffassung der Geschichte nicht verlangen; die Beschuldigungen der Gegner sind von einer Schärfe und Derbheit, die in dieser Allgemeinheit unmöglich überall zutreffen können, und die theologische Diskussion, die überall in die Erzählung hineingeflochten ist, gefällt sich oft in Bildern und Gedankengängen der sonderbarsten Art — man denke z. B. an den S. 49 gemachten Exkurs über Messe und Transsubstantiation; aber die Thatsachen sind doch, wenn auch mit einseitiger Auswahl, richtig erzählt, und gerade diese lebendige und mit persönlichen Reflexionen durchzogene Wiedergabe macht die Schrift, wenn auch nicht zu einer für sich genügenden Geschichtsquelle, doch zu einem

1) Vgl. auch den Spott S. 63: „Ich fürchte sehr, ihr habt euren Gott zu lange im Kasten (der Hostie) gefangen gehalten, so dafs er euch nicht in eurer Notdurft geholfen hat. Wir haben mehr Mitleiden mit ihm gehabt als ihr, denn wir haben ihn gefreit und aus seinem Gefängnis herausgeworfen durch die Macht des Unsrigen, der Himmel und Erde gemacht hat" u. s. w.

um so treueren und zuverlässigeren Ausdruck der Begeisterung, die in der siegreich gebliebenen Partei unmittelbar nach dem Freiheitskampf die Annahme der Reformation begleitete, zugleich aber allerdings auch zu einem Zeugnis, wie sehr diese Begeisterung noch der sittlichen Läuterung und Erziehung durch die nachfolgende Arbeit Calvins bedürftig war. Und sie besitzt diese Bedeutung, das erste und unmittelbarste Dokument für den ursprünglichen Geist der Genfer Reformation zu sein, in um so höherem Grade, als ihre Abfassung, wie Rilliet in der erwähnten Einleitung scharfsinnig nachweist, statt nach der absichtlich irreleitenden Angabe des ursprünglichen Titels von einem Kaufmann, vielmehr von der Frau des Antoine Froment, eines der ältesten reformatorischen Prediger, selbst herrührt. Sie hiefs Marie Dentière, war früher Äbtissin eines Klosters zu Tournay gewesen, hatte sich aber dort schon 1521 der Reformation angeschlossen, war daraufhin verbannt worden und in Strafsburg mit einem Prediger, Simon Robert, in die Ehe getreten, mit diesem in die zu Bern gehörige französische Gemeinde Aigle übergesiedelt und hatte sich nach dem Tode Robert's mit dem viel jüngeren Antoine Froment verheiratet. Es sind, wie auch der Verfasser hervorhebt, nach dieser Entdeckung merkwürdigerweise also zwei Frauen, denen wir den ersten Bericht über die Einführung der Reformation in Genf zu verdanken haben, die eine, eine gewesene Äbtissin, dem protestantischen, die andere, zur Zeit der Reformation Nonne zu St. Clara, nach ihrer Vertreibung Äbtissin zu Annecy, dem katholischen Lager angehörend, beide leidenschaftlich dem von ihnen ergriffenen Glauben ergeben und ihre Sache mit derjenigen Gottes identifizierend, und es ist eine dankenswerte Zugabe des Verfassers zu dem von ihm veröffentlichten Text, dafs er demselben in zahlreichen Anmerkungen auch diese gegnerische Darstellung zum Vergleiche beigefügt und ebenso auch auf die Ergänzungen hingewiesen hat, welche in der später geschriebenen ausführlicheren Chronik des Gatten, Antoine Froment, für die Darstellung seiner Frau enthalten sind [1].

1) Vgl. Bulletin de l'hist. du protestantisme franç. 1882, p. 91 sq.

Weniger belangreich sind die biographischen Skizzen, die unter Nr. 4 und 5 über die beiden andern, eben genannten Geschichtschreiber dieser ersten Genfer Reformationsperiode vorliegen, den protestantischen Prediger Froment und die katholische Nonne Jeanne de Jussie. Das Bild, das wir von dem ersteren erhalten, ist kein sehr schmeichelhaftes; er mufste wegen seiner lockeren Sitten ums Jahr 1549 seine Pfarrstelle, 1562 sogar die Stadt verlassen, in die ihm indessen zehn Jahre später „um seiner früheren Verdienste willen" die Rückkehr gestattet wurde, und Calvin und Viret sprechen es in den Klagen, die ihr Briefwechsel darüber enthält, wiederholt aus, dafs sie seiner Frau, der eben erwähnten Marie Dentière, ein gutes Teil der Schuld an dieser „Entartung in Unkraut" zumessen, — auch das ein Zeichen, wie wenig das Werk der Reformation in Genf mit ihrem ersten Siege schon vollendet war und wie wenig Aussicht auf festen Bestand es ohne das Eingreifen Calvin's gehabt hätte [1]. — Die Schrift über Jeanne de Jussie geht nicht sowohl darauf aus, eine Biographie dieser Klosterfrau zu geben, die mit ihrer Erzählung von der frommen Standhaftigkeit und Glaubenstreue der Schwestern zu St. Clara sowohl diesen wie sich selbst ein so schönes Denkmal gesetzt hat; vielmehr werden im katholisch apologetischen Sinne aus der von ihr hinterlassenen Schrift über den Kampf zwischen dem Katholicismus und der Reformation, le levain du Calvinisme, eine Anzahl Zeugnisse zusammengestellt, die überhaupt die Vorzüge des von der Reformation verdrängten Geistes zu dokumentieren geeignet sind, die Zeugnisse des poetischen und künstlerischen Sinnes, der Liebe, der guten

---

Revue critique 1881, 31. Oct., p. 317 sq. Aufserdem über denselben Gegenstand: Mémoires et documents publ. par la société d'hist. et d'archéol. de Genève (1881), p. 339—384.

1) Auch über das Leben eines der ersten Anhänger Froments, des als Beamter und Staatsmann thätigen Syndic Porral, dessen frühzeitiger Tod 1542 auch von Calvin als Verlust für die Kirche beklagt wurde, liegt von Roget im fünften Band der gleichen Sammlung eine ansprechende Skizze vor: Ami Porral, le patriote Eidguenot. Etrennes Genevoises (1882) V, p. 147—180.

Schulbildung u. dgl., welche vor der Reformation da waren, um aus ihnen in bunter Mischung mit andern auf jenes Kloster bezüglichen Dokumenten nach der Methode, aber freilich ohne die Geschicklichkeit eines Janssen die von der Reformation ausgegangenen kultur- und sittenverderbenden Wirkungen ins Licht zu stellen. Die historische Wissenschaft wird die auch der Anlage nach unbefriedigende Schrift unbeachtet lassen können, um so mehr, als die Geschichte des genannten Klosters von seiner Gründung in Genf 1476 bis zu seiner durch die Reformation veranlafsten Verpflanzung nach Annecy 1535 durch den Direktor des Genfer Archivs Th. Dufour eine kurze aber mustergültige Bearbeitung erfahren hat [1].

---

1) Notes sur le couvent de Sainte-Claire à Genève. Par Théoph. Dufour. Genève 1879. (29 S. gr. 8°.) Eine italienische Ausgabe der in Rede stehenden Erzählung ist erschienen u. d. T.: Jussie, suor Giovanna, monaca francescana. Istoria memorabile del principio dell'eresia di Genevra. Testo italiano, publicato per la prima volta dal p. Marc. di Civezza, M. O. Prato. 1882. (XXX, 205 S. 8°.) Eine dem Levain du Calvinisme parallele poetische Schilderung der Reformation und ihrer Wirkungen im Sinne des alten Glaubens ist das gleichfalls von Jules Vuy veröffentlichte Gedicht aus dem Jahre 1535: La déploration de la cité de Genève sur le faict des Héréticques qui l'ont tiraniquement opprimée. Herausgegeben Genf 1882. (II u. 6 S. 8°.) — An dieser Stelle mag auch die vom katholischen Parteistandpunkt aus geschriebene Geschichte des Bistums Genf von Fleury Erwähnung finden (Fleury, Histoire de l'Eglise de Genève depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1802, avec pièces justificatives. Société générale de libr. cathol. Paris, Bruxelles, Genève 1880. T. I (X u. 468 S.); T. II, 1535—1802 (VIII u. 480 S.), in welcher die Einführung der Reformation am Ende des ersten und am Anfang des zweiten Bandes behandelt ist (I, 365 sqq.; II, 1—88). Dieselbe wird als eine rein revolutionäre, durch kein inneres Bedürfnis motivierte Vergewaltigung vonseiten einer kleinen auf Bern sich stützenden Minorität dargestellt, wobei immerhin die Geschichte der Bischöfe, welche den Hauptinhalt des Werkes bildet, sowie die Schilderung des der Reformation vorangegangenen kirchlichen Lebens trotz ihrer kritiklos apologetischen Haltung nicht ohne Wert sind. Für Calvin, für welchen natürlich Galiffe der Gewährsmann ist, kommt für den Verfasser blofs seine Herrschsucht und sein inquisitorisches Strafverfahren in Betracht als das „worin seine und

Gehen wir von dieser Geschichte der ersten Einführung der Reformation in Genf zu den Arbeiten über die reformatorischen Männer selbst über, so stehen auch in diesem Zeitraume diejenigen über Calvin an Umfang und Bedeutung weit im Vordergrunde [1]. An die Spitze gehört in jeder Hinsicht die von den Strafsburger Herausgebern veranstaltete Sammlung von Calvin's Werken (Nr. 6). Mit Band XX ist der Thesaurus epistolicus Calvinianus abgeschlossen, dieses monumentale Sammelwerk, das nicht blofs für die Geschichte Calvin's, sondern des ganzen gleichzeitigen Protestantismus eine unentbehrliche und unschätzbare Fundgrube bleiben wird. Auch hier bleiben die letzten von Calvin hinterlassenen Worte der bekannte Abschiedsgrufs an seinen ältesten Freund und Mitarbeiter Farel:

---

seiner Kollegen Thätigkeit im Konsistorium sich erschöpft habe" (II, 45), und der Verfasser hat die Stirne, die Strenge derselben sogar für härter als die der spanischen Inquisition zu erklären (II, 58). Ubrigens wirft es auf die Zuverlässigkeit seiner Mitteilungen kein gerade günstiges Licht, dafs ihm das Versehen begegnet ist, die Daten des Basler und des Konstanzer Konzils mit einander zu verwechseln (vgl. I, 245 wo das erste in das Jahr 1418, und S. 276, wo das letztere in das Jahr 1439 versetzt ist). — Inbezug auf die Vorbereitung der Reformation in Waadtland ist zu erwähnen: Extraits des manuaux du conseil de Lausanne (1512 à 1536). Publiés et annotés par Ernest Chavannes. Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande (1882) XXXVI, 1—378.

1) Über Farel's litterarische Arbeiten sind zwei interessante Abhandlungen zu nennen, die erste von L. Geiger im Archiv für Litteraturgeschichte, herausgegeben von Schnorr von Carolsfeld (1876) V, 543—554: „Das Spiel zu Paris 1524", worin die Autorschaft dieses Reformators für die bekannte Darstellung, wie nach einander Reuchlin, Erasmus, Hutten und Luther das in der Kirche entstandene Feuer zu löschen versuchen, nachgewiesen wird; — die zweite von Schiffmann im Jahrbuch für schweizerische Geschichte (1881) VI, 87 bis 102: „Die erste Ausgabe von Farel's Sommaire", wo der Beweis geführt wird, dafs diese erste Ausgabe nicht, wie nach Baum allgemein angenommen wurde, schon 1524, sondern erst am 23. Dec. 1534 erschienen ist. Doch ist die Richtigkeit der Argumentation von Benrath im Theologischen Jahresbericht für 1881, S. 139, beanstandet.

„Satis quod Christo vivo et morior qui suis lucrum est in vita et in morte.“ Ein Nachtrag enthält 75 später aufgefundene Briefe und 57 andere, deren Datum nicht bestimmt werden kann; den Schluſs bildet noch eine Reihe von Zusätzen und Berichtigungen zu den Anmerkungen, sowie drei Register über sämtliche 4271 Briefe, worin dieselben teils nach den Verfassern, teils nach den Anfangsworten, teils nach den verschiedenen Ausgaben angeführt werden. Eine höchst wertvolle Zugabe zu der Briefsammlung bilden sodann in Band XXI neben dem Abdruck der Biographie Beza's in ihren verschiedenen Redaktionen die ‚Annales Calviniani‘, eine chronologische Zusammenstellung aller auf das Leben Calvin's bezüglicher Daten mit mannigfaltigen Auszügen aus den Protokollen des Rates, des Konsistoriums und der Vénérable Compagnie sowie aus den Archiven von Bern, Genf und Straſsburg; in Band XXII folgt als Abschluſs des ganzen nun beendigten Teiles der Werke Calvin's der Wiederabdruck des durch Rilliet herausgegebenen ersten Katechismus und des ihm beigefügten Glaubensbekenntnisses vom Jahre 1537; doch wird die Abfassung des letzteren im Widerspruch mit Rilliet nicht auf Calvin sondern auf Farel zurückgeführt (was übrigens auch Bordier in seinem Artikel über Calvin S. 17 als seine Ansicht ausspricht), während inbezug auf das Bekenntnis der Pariser Synode von 1559, die Confessio Gallica die früher vertretene Annahme, daſs Calvin einen wesentlichen Anteil an ihrer Abfassung gehabt habe, im Gegensatz gegen Roget aufrecht erhalten wird; den Hauptinhalt dieses Bandes bilden endlich die ausführlichen Indices, die zu den 20 ersten Bänden gegeben werden: ‚Index theologicus, historicus, vocum graecarum et hebraearum et locorum Scripturae Sacrae allegatorum‘; ein Brief Calvin's ist in photographischer Nachbildung vorangestellt. Bd. XXIII beginnen die ‚Opera exegetica et homiletica‘ mit dem ‚Commentarius in Genesin‘ und den ‚Sermons sur divers passages de la Genèse‘; die Bände XXIV und XXV geben zu beiden die Fortsetzung in dem Commentar zu den vier letzten Büchern des Moses und zu Josua und in den Predigten über die ersten Kapitel des

Deuteronomium. Als Herausgeber ist für diesen Teil des Werkes Paul Lobstein beigetreten.

In der Verwertung dieses reichen Materials ist es dann vorzugsweise der Anfang und das Ende von Calvins Leben, die Zeit seiner religiösen Entwickelung bis zu seiner Niederlassung in Genf und dann wieder die letzten Jahre seines dortigen Wirkens, denen wir in den letzten Jahren die historische Forschung zugewandt sehen [1]. Die Schrift von M. Crie (Nr. 7) läfst eine solche Verwertung allerdings noch vermissen. Sie ist eine breit angelegte Biographie, die aber mit der Niederlassung Calvin's in Genf abbricht und in dieser fragmentarischen Gestalt nach dem Tode ihres Verfassers in die Öffentlichkeit gegeben worden ist. In drei Kapiteln wird die Jugendzeit Calvin's, sein vom Verfasser in das Jahr 1533 gesetzter Übertritt zum Potestantismus und die darauf folgende Thätigkeit bis 1536, endlich die Geschichte Genfs von 1500 bis 1536 behandelt, auf Grund von ausgedehnter Kenntnis namentlich der älteren französischen Litteratur. Die Schrift bietet infolge dessen auch gegenüber den neueren deutschen Arbeiten über Calvin manche ergänzende Notizen, steht aber doch in den Hauptpunkten hinter diesen zurück und kann trotz mancher Vorzüge in Form und Inhalt doch den Ansprüchen nicht genügen, die nach den Veröffentlichungen der letzten dreifsig Jahre an ein solches Unternehmen gestellt werden dürfen. Durchaus verschiedener Art sind die ein Jahr später erschienenen „Studien" von Pierson (Nr. 8), die im wesentlichen den gleichen Stoff behandeln: die Umwandlung in Genf vor Calvin, Calvin's Glaubensänderung, seine „Institutio Religionis Christianae" und das Verhältnis derselben zu der Summa des Thomas von Aquino und Calvin's Leben wäh-

1) Eine gedrängte Übersicht über das ganze reformatorische Wirken geben abgesehen von dem oben erwähnten Artikel auch M. v. Engelhardt in den Mitteilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche von Rufsland (1880 August), S. 337—357: „Johannes Calvin und seine Reformation" — und Vaucher im Anzeiger für schweizerische Geschichte (1880), Nr. 5 (XI, 342-348): „Calvin et les Genevois".

rend der ersten Hälfte des Jahres 1536. Es fehlt diesen Aufsätzen mit dem eigentlich biographischen Zwecke auch der reichhaltige Apparat des englischen Werkes, und die Besprechung der Institutio, bei welcher überdiefs nicht die Ausgabe von 1536, wie der Titel voraussetzen läfst, sondern die von 1559 zugrunde gelegt ist, ist vorwiegend dogmatischer Art und läfst mehr den bekannten eigenen Gegensatz des Verfassers gegen das protestantische Dogma als dessen Verarbeitung bei Calvin ins Licht treten; dagegen werden in den historischen Partieen in verdienstlicher Weise eine Reihe von Problemen festgestellt, welche sich aus dem von Herminjard und den Strafsburger Herausgebern gesammelten Material sowohl für die erste Thätigkeit Farel's in der Schweiz als auch für die Biographie Calvin's ergeben. In letzter Beziehung notiere ich besonders die Kritik, welche an die Erzählung Beza's und die darauf fufsende, teilweise auch von Kampschulte noch festgehaltene Überlieferung von Calvin's früherem Übertritt zum Protestantismus, von seiner Beteiligung an der Rede des Nikolaus Cop und von seiner Reise zur Herzogin von Ferrara angelegt wird. Mit Herminjard, Dardier, Bordier u. a. wird festgestellt, dafs der Anschlufs an die Reformation unmöglich vor dem Jahre 1534 stattgefunden haben kann, da Calvin noch in einem Brief vom Ende des Oktober 1533 die Anhänger derselben als Leute „qui rebus novis inhiant" bezeichnet, auch seine kirchliche Pfründe erst am 4. Mai 1534 und zwar nicht ohne sich dafür entschädigen zu lassen, aufgegeben hat; ebenso wird die Unechtheit der Rede nachgewiesen, welche unter der Überschrift „Discours composé par Calvin et prononcé par le Recteur Nicolas Cop" sowohl bei Herminjard als in der Strafsburger Ausgabe abgedruckt ist, und überhaupt die ganze Erzählung von dem Anteil, den Calvin an jener Rede des Pariser Rektors gehabt haben soll, und von seiner damit in Verbindung stehenden Flucht aus Paris als historisch unbeweisbar dargestellt. Weniger Beifall dagegen werden die weiteren Versuche des Verfassers sich erwerben, auch die von Calvin selbst herrührenden Angaben über seine noch in Frankreich von ihm ausgehende religiöse Ein-

wirkung in Zweifel zu ziehen und sein Leben bis zu seiner Entfernung aus Frankreich, die nach Pierson (S. 104) erst im Sommer 1535 stattfand, als ein ausschliefslich dem Studium gewidmetes erscheinen zu lassen. Die herkömmliche Datierung der Briefe, die jener Angabe zur Bestätigung dienen, ist durch die gegen sie gerichteten Bemerkungen noch nicht erschüttert; die Schilderungen, die Calvin in späterer Zeit von seinem in Frankreich geführten Leben der Mufse und des ruhigen Studierens gemacht hat, können, vom Standpunkt seiner späteren rastlosen Berufsthätigkeit aus betrachtet, ebenso wenig als Widerspruch gegen jene Angaben aufgefafst werden [1], und wenn der Brief an Daniel vom Jahre 1531 (bei Herminjard II, 346) mit seiner Erzählung von dem der Schwester des letzteren bei ihrem Eintritt ins Kloster erteilten Zuspruch mit Recht als Zeugnis dafür verwendet wird, wie wenig Calvin damals noch an einen Bruch mit den kirchlichen Heilsordnungen dachte, so zeigt doch dieser gleiche Brief, mit welchem Ernst und welcher Treue er schon damals, mitten in seinen juristischen und humanistischen Studien den ihm Nahestehenden seelsorgerisch nachging, so dafs der Bericht Calvin's von dem Kreise, der sich bald nach seiner Bekehrung um ihn gesammelt habe, und von seiner darin eingenommenen Vertrauensstellung gerade in den Andeutungen seiner Briefe eine ungesuchte Bestätigung findet. Dafs auch so zwischen dem eben Bekehrten und dem späteren Reformator noch ein grofser Unterschied bleibt und dafs anderseits auch sein damaliger Gegensatz gegen den Katholicismus äufserlich noch soviel als möglich sich zu verbergen suchte, wird von dem Verfasser dagegen mit Recht hervorgehoben, ist aber auch vor ihm schon durch Herminjard in ein klares Licht gestellt und unabhängig von ihm von Bordier trotz seines ungleich vorsichtigeren Festhaltens an der Autorität Beza's anerkannt worden [2].

1) Man denke z. B. an die Selbstanklage aus dem Jahre 1560 (XVIII, 16): „ego cuius torpor non potest satis expergefieri".

2) Vgl. Correspondance des Réformateurs III, 202. 292. France protestante III, 616.

In den Übergang eben aus dieser Vorbereitungszeit zu dem eigentlichen reformatorischen Wirken versetzt der Vortrag von Viguié über Calvin's Aufenthalt zu Strafsburg 1538—1541 (Nr. 9), indem er in kurzen aber gedankenreichen Zügen die Bedeutung zusammenfafst, welche dieser Aufenthalt für Calvin's Theologie, sein Gemütsleben, seinen Kirchenbegriff und seine Gesamtauffassung vom Wesen und Beruf des Protestantismus gehabt hat. Über Calvin's Theologie sind gleichfalls einige kleine Abhandlungen erschienen, von denen namentlich der betreffende Abschnitt in dem oben erwähnten Werk von Berger über die Bibel im 16. Jahrhundert Beachtung verdient [1]; — eine trefflich gewählte Zusammenstellung der verschiedenen in der Institutio und den Kommentaren vorliegenden Aussprüche, die sowohl Calvin's dogmatische Stellung zur Schrift als auch seine geschichtliche Stellung in der Exegese des 16. Jahrhunderts zu charakterisieren geeignet sind [2].

---

1) Kap. IX: Calvin, S. 115—127. Vgl. auch Kap. X: „Bèze et les Estienne", p .127—136. Aufserdem sind zu nennen: Müller, De godsleer van Calvin uit religieus oogpunt beschouwd en gewaardeerd. Gröningen 1881 (126 S. 8°); Martin: „Les éléments du Christianisme de Calvin d'après l'Institution chrétienne", Revue de theol. et de philos. (1880) XIII, 113—132, verglichen mit der früheren Schrift desselben Verfassers: Les sources du christianisme de l'Institution de Calvin (Genève 1875, 171 S. 8°), sowie zwei den theologischen Fakultäten zu Montauban und zu Lausanne eingereichte Thesen: La notion de l'Eglise dans Calvin, par Albert Mailhet (Montauban 1881, 53 S. 8°) und La Morale de Calvin d'après l'Institution de la Religion Chrétienne, par L. Nazelle (Lausanne 1882, 63 S.), wo indessen weniger die Darstellung von Calvin's Ethik als die Besprechung seiner Lehre von der sittlichen Freiheit und ihrem Verhältnis zur göttlichen Gnade den Inhalt bildet. — Cramer, Die schriftbeschouwing van Calvin (Nieuwe bijdrogen op tret gebild van godgeleerdheit en wijsbegeerde (1880) III. 2, 99—184) ist dem Referenten nicht zugänglich geworden. Rognou, Calvin, ses idées ecclésiastiques, politiques et morales (Toulouse 1879), ist ein in der Kirche gehaltener erbaulicher Vortrag ohne wissenschaftliche Bedeutung.

2) Das auch inbezug auf die schweizerische Reformation französischer Zunge so wertvolle Werk von Sayous: Etudes littéraires

Und noch mehr der Beachtung zu empfehlen ist die Nr. 10 genannte, auf das reformatorische Handeln Calvin's bezügliche Abhandlung von Galli, in welcher die Theorie und die Praxis Calvin's inbezug auf die kirchliche Gesetzgebung und Disziplin — die erstere nach der Institutio, die letztere nach den für Genf von ihm erlassenen Gesetzen — einläfslich besprochen und die „unbegreiflichen Widersprüche" zwischen beiden scharf und zutreffend ins Licht gestellt sind [1]. In der Institutio, so wird gezeigt, sind die Funktionen der Kirche und des Staates streng von einander getrennt, die Ausübung der Disziplin ist als eine rein kirchliche Angelegenheit der Mitwirkung des Staates grundsätzlich entzogen und demgemäfs auch nur auf solche, die sich ihr willig unterziehen, und auf die Anwendung der religiösen Strafmittel der Ermahnung und des Bannes eingeschränkt; in der praktischen Handhabung des Kirchenregiments dagegen finden wir „die traurige Thatsache, dafs das ganze Auftreten Calvin's, nur mit teilweiser Ausnahme seiner allerersten Wirksamkeit, in schreiendem Gegensatz zu den in der Institutio gepredigten Prinzipien steht". Gleich anfangs nach seiner ersten Ankunft in Genf wird die Gewalt der Obrigkeit in Anspruch genommen, um das von den Predigern aufgestellte Glaubensbekenntnis, sowie die Handhabung der Kirchenzucht in der Bürgerschaft zwangsweise

---

sur les écrivains français de la réformation, 2 vol. (VI, 371 u. 406 S.) ist unter dem Titel einer neuen Auflage 1881 neu herausgegeben worden, aber lediglich als Titelausgabe, welche die zweite Auflage des Jahres 1854 ohne irgendwelche Veränderung oder Zugabe — der Verfasser ist schon 1870 gestorben — in Erinnerung zu rufen bestimmt ist. Ebenfalls ein blofser Abdruck ist die Schrift: La vraie façon de réformer l'Eglise chrestienne et appointer les différens qui sont en icelle par M. Jean Caluin, gedruckt zu Anduze 1881 (348 S. 12°). Ohne selbständigen Wert ist die Abhandlung von Köhler, Les lettres françaises de Jean Calvin im Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule Meifsen 1879 (S. 43—48), und lediglich der Sprachgeschichte angehörend ist: K. Grofse, Syntaktische Studien zu Calvin, Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Lit. LXI, 2. 3, S. 243—269.

1) Vgl. Theolog. Litteraturzeitung 1879, Nr. 24.

durchzuführen, und vollends nach seiner Rückkehr läfst er die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde ganz mit einander zusammenfallen; indem Syndikus, Rat und Volksgemeinde die ordonnances ecclésiastiques erlassen, ist die kirchliche Gesetzgebung und Verfassung dem Staat in die Hand gegeben und die von Calvin geforderte Selbstregierung der Kirche unmöglich gemacht; selbst die Entscheidung über die Lehrstreitigkeiten hat Calvin „in wahrhaft frevelhafter Weise" dem Magistrat übertragen und nur in seiner beharrlichen Weigerung die Obrigkeit als die höchste Instanz über die Frage der Exkommunikation anzusehen, ist er seinem ursprünglichen Grundsatz von der Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat treu geblieben. Als Grund dieser — übrigens schon von früheren Geschichtschreibern wie von Polenz, Ernst Stähelin u. a. konstatierten — Inkonsequenz hebt Galli besonders die Calvin eigentümliche hohe Wertung eines solchen Vorhandenseins christlicher Zucht und Ordnung für den Bestand einer Gemeinde und für die Wirkung der Predigt in derselben hervor; von der zuerst gewaltsam herbeigeführten äufseren Unterwerfung unter das christliche Gesetz habe er erwartet, dafs sie es der Kirche ermöglichen werde, allmählich durch ihre innere Wirksamkeit den ursprünglich nur äufserlichen und erzwungenen Gottesdienst „zu einem freien, lebendigen christlichen Leben (sic) umzugestalten" (vgl. S. 264). Wir glauben, dafs eine etwas eingehendere Benutzung der einschlägigen Litteratur auch noch andere Motive würde haben hervortreten lassen und dafs namentlich die Schrift von Hundeshagen über die kirchenpolitischen Konflikte in der Berner Kirche dazu geeignet gewesen wäre, an den entscheidenden Einfluſs zu erinnern, den das Staatskirchentum der deutschen Schweiz auf die Genfer Verhältnisse ausübte; aus der sofort zu besprechenden Darstellung dieser Verhältnisse bei Roget ergiebt sich überdies sehr deutlich, wie Calvin bis ans Ende auf eine reine Durchführung seines Programms hinarbeitete und die durch jenen Einfluſs ihm aufgenötigte Verbindung der beiden Gewalten als einen „Widerspruch gegen die Einrichtungen der ersten Kirche

und gegen den Geist der Reformation" empfand [1]. Die Frage bleibt dabei noch immer offen, ob nicht die Macht der geschichtlichen Verhältnisse, unter welche sich Calvin beugen mufste, für die Gesamtentwickelung der Kirche schliefslich doch noch heilsamer und ihrer Freiheit förderlicher gewesen ist als jene unbeschränkte Herrschaft der geistlichen Gewalt, welche Calvin schon 1536 zum Zweck der Disziplinierung der Kirche forderte, und in dieser Beziehung dürfte das auf Calvin bezügliche Kapitel in Ritschl's Geschichte des Pietismus dazu geeignet sein, im Gegensatz zu der hier gegebenen Auffassung das wahre Verhältnis nicht nur von Calvin's praktischem Verhalten, sondern auch von seinem Kirchenideale selbst zum neutestamentlichen und reformatorischen Begriff der Kirche klar zu machen [2].

Das meiste Interesse indessen wird unter den auf Calvin und Genf bezüglichen Veröffentlichungen auch diesmal die Fortsetzung von Roget's Geschichte des Genfer Volkes (Nr. 11) in Anspruch nehmen [3]. Sie führt von 1556, der Zeit der endgültigen Begründung von Calvin's Theokratie, bis zum Jahre seines Todes 1564 und zeichnet sich durch die gleiche ruhige und unparteiische Haltung und den gleichen Reichtum an urkundlichen Mitteilungen aus, die schon den früheren Bänden ihren eigentümlichen Reiz und Wert gegeben haben. „Die Scene", so resümiert der Verfasser selbst den Charakter dieses hier geschilderten Zeitraumes, „hat sich vollständig geändert. Jeder irgendwie schwere Kampf innerhalb der Bürgerschaft, jeder ernste Widerstand gegen die Anwendung von Calvin's disziplinarischem System

1) Vgl. besonders die beachtenswerte Eingabe an den Rat vom 30. Januar 1560 (bei Roget V, 286), worin darauf gedrungen wird, dafs die Geistlichkeit das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Konsistoriums habe und dafs nicht nur Bürger, sondern alle Angehörigen der Kirche dafür wählbar sein sollten.

2) Geschichte des Pietismus (1880) I, 61—80: Luthertum und Calvinismus.

3) Vgl. Revue critique (29. Nov. 1880), p. 429 sq. Revue historique (1882) XIX, Juillet-Août, p. 438 sq. Theol. Litteraturzeitung 1881, Nr. 14.

hat aufgehört; dasselbe erscheint wie auf einen Felsen gegründet. Dafür wendet sich das im Innern beruhigte Leben mit um so gröfserer Kraft nach aufsen; die Sorgen, welche die Stadt in Anspruch nehmen, sind die Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit gegenüber von Bern, die Angelegenheiten des Protestantismus in Frankreich, die Organisation des höheren Schulwesens, die Abwendung der durch die Wiederherstellung der savoyischen Macht der Stadt drohenden Gefahren." Dies sind denn auch im wesentlichen die Gesichtspunkte, nach denen die Erzählung in diesen Bänden geordnet ist; und auf allen Gebieten ist es schliefslich immer wieder Calvin, der die entscheidenden Fäden in seiner Hand hält und bis zum letzten Atemzuge leitet und dessen Arbeit und Wirken hier einen um so mächtigeren Eindruck macht, als das Bild davon ohne geflissentliche Idealisierung, durch einfache Wiedergabe der Ratsprotokolle und der Briefe und mit allen auch in dieser Zeit ihm anhaftenden Zügen des Harten, Herrschsüchtigen und Gewaltthätigen vor uns hingestellt wird. Wir übergehen die schon oft geschilderte Stellung zum Auslande; sie ist, wie Gaberel in dem unten anzuführenden Werke bemerkt, eine in der Geschichte des evangelischen Pfarramts einzig dastehende und bekannt genug. In welchem Umfang man aber auch in Genf bei allen Bedürfnissen, den wichtigsten wie den geringsten, sich an ihn zu wenden gewohnt war, zeigt z. B. die Erzählung, wie er mitten in einer Krankheit die Unterhandlungen zwischen Genf und Savoyen leiten und die Instruktionen für die Gesandten nach Bern ausfertigen mufste (VII, 14), oder wie man seinen Rat für die militärischen Operationen, die zugunsten der französischen Hugenotten unternommen wurden, einholt, ja wie er einmal sogar für die Verbesserung der Öfen und der Heizmethode seinen Vorschlag einzureichen hatte (V, 58). In welchem Grade anderseits dann auch von diesem seinem Einflufs nicht blofs die Kirche, sondern auch das Staatswesen Genfs jetzt bestimmt ist, läfst sich neben den Beschlüssen des Rates auch an der Fassung seiner Protokolle wahrnehmen, die durch ihren religiösen Ton „wie ein fernes Echo aus den Propheten des Alten

Bundes“ sich ausnehmen, oder aus der für diesen Geist so bezeichnenden Einrichtung des „grabeau“, wonach laut der Bestimmung des Ratsprotokolls an einem besondern Tag jedes Monats der Rat sich vollzählig zu versammeln hatte, „pour se remonstrer l'ung à l'autre, par bon ordre, zèle et charité fraternelle, toutes inimitiés, rancunes et négligences de faire ... affinque la grace de Dieu préside entre nous“ (V, 116 sq.). Aber auch dafür fehlt es nicht an Zeugnissen, dafs dieser Einfluſs von Calvin auch jetzt noch mit der gleichen gewaltsamen Strenge und der gleichen unbeugsamen Schroffheit geltend gemacht wurde, wie damals, als es galt, die kirchliche Zucht und Glaubenseinheit gegenüber den prinzipiellen Gegnern zu verteidigen; man denke nur an sein Einschreiten gegen die dogmatischen Gegner seiner Lehre in der italienischen Gemeinde (V, 145 ff.), an die bitteren Klagen des Berner Pfarrers Haller über seine Unverträglichkeit (V, 219. 273), an Bestrafungen wie die jenes Mannes, der um einer gegen die Geistlichen ausgesprochenen Verleumdung willen dazu verurteilt wurde, ein Jahr lang alle Tage in der Predigt und in der Kinderlehre sich einzufinden (V, 22), oder jenes Studenten, der wegen eines Widerspruchs, den er gegen die Prädestinationslehre gewagt hatte, gepeitscht und auf immer aus der Stadt verbannt wurde (VII, 43). Überhaupt urteilt Roget, dafs in der Handhabung der Lehre mit gröfserer Strenge verfahren worden sei als in der Bestrafung des Lasters (V, 102), und auch die oben angeführte Behauptung Bordier's gegenüber Galiffe, dafs Calvin dem Rate gegenüber oft für gröfsere Milde im Strafverfahren eingetreten sei, wird durch die aus den Gerichtsprotokollen angeführten Thatsachen (vgl. z. B. VI, 413) nicht gerade bestätigt, ebenso wie unmittelbar nach Calvin's Tode die Geistlichkeit es ist, welche gegen die vom Rate der Zweihundert verfügte Aufhebung eines Todesurteils ihren lebhaften Protest erhebt und auf schonungslose Vollziehung desselben dringt (VII, 88). Der siebente Band führt an das Sterbebett des Reformators; die von ihm gehaltenen letzten Abschiedsworte an den Rat und an die Geistlichkeit werden ihrem Wortlaut nach aus den betref-

fenden Protokollen mitgeteilt; es ist bezeichnend, dafs nach seinem Hinschied die Vénérable Compagnie sich nicht entschliefsen konnte, einen aus ihrer Mitte bleibend mit dem Vorsitz zu betrauen, „considérant qu'on ne pouvait pas savoir si Dieu par ci après vouldroit mettre en ung des frères tant de grâces ensemble“ [1].

Von den folgenden vier gleichfalls auf die Geschichte Genfs im Reformationszeitalter bezüglichen Arbeiten schildern die beiden ersten (Nr. 12 und 13) die Zustände der in jener Stadt sich sammelnden italienischen Flüchtlingsgemeinde, die beiden letzten (Nr. 14 und 15) die Kämpfe, welche die Stadt für ihr Recht, ein solches Asyl des verfolgten evangelischen Glaubens für die romanischen Länder zu sein, zu bestehen, und die Opfer, die sie dafür zu bringen hatte. Galiffe erzählt in kurz zusammenfassendem Überblick die äufsere Geschichte der Entstehung und der späteren Entwickelung jener Gemeinde und giebt zum Schlufs ein nach den Heimatländern und -orten gruppiertes Verzeichnis ihrer sämtlichen Mitglieder bis zum Jahr 1700, deren Zahl am Ende des 16. Jahrhunderts von ihm auf mehrere Tausend geschätzt wird (S. 70); er bezeichnet seine Schrift selbst als eine Vorarbeit, und so wird man es ihm zugute halten, dafs statt einer geordneten Geschichte, wie sie der Titel erwarten läfst, blofs eine Reihe von Reflexionen über die geistige Physiognomie der Gemeinde im Unter-

1) Über die Gesetzgebung von 1560 vgl. auch Raoul de Cazenove, Les criées faites en la cité de Genève l'an mille cinq cent soixante (Montpellier 1879, XXXII u. 34 S. 4°), wo neben dem sorgfältigen Abdruck der im Titel genannten Gesetze auch die vorangeschickte Einleitung zur Beurteilung Calvin's lesenswert ist. Vgl. Bull. hist. et litt. 1879, Déc., p. 562 sq. Über die Korporation der Geistlichkeit: Bouvier, La compagnie des pasteurs de Genève. Esquisse de son histoire depuis l'origine jusqu' à maintenant. Genève 1878. (59 S. 12°.) (Ein erweiterter Abdruck aus Lichtenberger's Encycl. des sciences religieuses.) Über einen durch Calvin's Regiment veranlafsten politischen Konflikt, in welchen die Stadt im Jahr nach seinem Tode hereingezogen wurde, s. den Aufsatz: „Le complot des fugitifs en 1565“, Mém. et docum. publ. par la Soc. d'histoire et d'archéologie de Genève, 1881.

schied von der aus Frankreich herstammenden, sowie Bemerkungen über die für ihre Geschichte zugebote stehenden Quellen und die Zusammenstellung ihrer verschiedenen geographischen Ausgangspunkte ihren Inhalt bilden; sie wird infolge dessen mehr für die Reformationsgeschichte Italiens als für diejenige Genfs von Wert sein [1]. — Bonet-Maury. beschäftigt sich, meist in Anschluſs an Trechsel's Werk über die protestantischen Antitrinitarier, ausschlieſslich mit den Zeugnissen für die in dieser Genfer Gemeinde wie auch in den übrigen Flüchtlingsgemeinden der Schweiz vorhandene antitrinitarische Denkweise und versucht den Einfluſs näher zu bestimmen, welchen diese Gemeinden auf die spätere Verbreitung dieser Denkweise in England, sowie überhaupt auf die Anerkennung der Glaubensfreiheit ausgeübt haben [2].

Die beiden anderen Werke gehören mehr der politischen Geschichte von Genf an. Die Schrift von Fazy ist wichtig durch ihre umfassende Verwertung und erschöpfende Mitteilung aller Dokumente, welche die kritische Lage Genfs nach der Bartholomäusnacht, die diplomatische Klugheit seiner Behörden, sein gastliches Verhalten gegenüber den

---

1) Ein groſses Kontingent zu dieser in der Schweiz sich sammelnden italienischen Auswanderung lieferte bekanntlich Lucca; vgl. über den von dort stammenden Teil der Gemeinde: Claparède, Les pasteurs d'origine lucquoise. Etrennes religieuses, 30. année (Genève 1879), p. 156—173.

2) Über Servet: Dardier: „Michel Servet", Revue historique X. Mai-Juni 1879. Tollin: „Servet's christologische Bestreiter", Jahrbücher für protest. Theologie 1881, S. 284ff. — (Bloch, Michael Servet. Et afstovet Livsbillede. Schonberg 1880. [184 S.], ist dem Referenten nur dem Titel nach bekannt.) — Über die von Tollin vermutete Zusammenkunft Servet's mit Luther zu Coburg im Jahr 1530 siehe Kawerau, Studien und Krit. 1881, 2; über einen andern Antitrinitarier, Claudius von Savoyen, der schon 1534 in Basel und Bern, 1537 in der französischen Schweiz durch seine häretischen Ansichten Aufsehen machte und auch Farel und Calvin der Teilnahme daran beschuldigte, s. Trechsel, Stud. u. Krit. 1881, 4, wo zugleich gegen Kawerau a. a. O. der Nachweis geleistet ist, daſs auch der 1537 mit Luther Zusammengetroffene nicht Servet, sondern nur dieser Claudius gewesen sein kann.

Flüchtlingen und den aus ihrer Aufnahme ihm zufliefsenden geistigen Gewinn ins Licht zu stellen geeignet sind. Gaberel anderseits giebt eine kurze Geschichte der sämtlichen Kämpfe, welche die Stadt in dem Jahrhundert nach ihrer Reformation gegen Savoyen, Frankreich und vor allem den Papst zu bestehen hatte, sowie der heldenmütigen Abwehr, mit welcher sie namentlich in den kritischen Zeiten von 1589 und 1602 diese Angriffe zurückwies. Der Hauptteil der Schrift ist der Geschichte der Escalade von 1602 gewidmet, auf welche sich auch die zahlreichen Pièces justificatives des zweiten Teils (S. 205 ff.) ausschliefslich beziehen [1].

Schliefslich nennen wir auch hier am Schlufs dieser französischen Abteilung, mit Nr. 16 und 17, zwei Schriften, deren Inhalt zwar nicht mehr unmittelbar dem Zeitalter, aber doch dem Kreis der Reformation im weiteren Sinne angehört. Lambert Daneau, dessen Leben und Schriften de Félice, der Sohn des verstorbenen Geschichtschreibers der protestantischen Kirche in Frankreich, mit erschöpfender Gründlichkeit behandelt hat, gehört, wenn auch in Frankreich geboren und gestorben, doch der Genfer Kirche insofern mit an, als er während zehn Jahren (1572—1581) als Pfarrer und theologischer Professor in Genf wirkte, und gerade in diese Zeit seines Genfer Aufenthaltes die Veröffentlichung eines namhaften Teils seiner Schriften fällt — es sind 31 von 66 — und unter ihnen teilweise die bekanntesten und bedeutendsten wie sein Dialog: „Les sorciers“ und seine christliche Ethik. Neben der guten

1) Über das letztgenannte, für die Konsolidierung der durch die Reformation begründeten politischen und kirchlichen Freiheit so entscheidungsvolle Ereignis sind aufserdem zu erwähnen als Publikationen weiterer zeitgenössischer Berichte: der von Fick 1878 veranstaltete Wiederabdruck des 1603 zu Lausanne erschienenen „Véritable récit de l'entreprise du duc de Savoye“, 5 Blätter 8°; „Deux Relations de l'Escalade suivies d'une lettre de Simon Goulart, publiées par Théophile Dufour“, Genève 1880 (22 S. 8°); „Histoire de l'Escalade, avec toutes ses circonstances, par David Piaget, publiée avec une introduction et des notes par S. Dufour, Verne et Eugène Ritter“, Genève 1882 (63 S. 8°).

Inhaltsangabe dieser wie der andern Werke Daneau's und manchen einzelnen für die Genfer Kirche charakteristischen Zügen ist die Schrift auch überhaupt als Schilderung eines ganz durch die calvinischen Ideeen bestimmten Wirkens für das Verständnis der von Calvin ausgegangenen Reformation sowohl nach ihrer Kraft wie nach ihrer Beschränkung von hohem Interesse. — An den Ausgang der von diesen Ideeen beherrschten Zeit führt endlich die Biographie von J. A. Turettini, das letzte von vier seit 1869 von dem gleichen Verfasser veröffentlichten Lebensbildern namhafter Genfer Theologen und zugleich dasjenige, in welchem besser vielleicht als in irgendeinem andern der Übergang aus ihr in das Jahrhundert der Aufklärung als ein friedlicher und innerlich notwendiger sich darstellt. Bei der so sichtlich auf die Schrift verwendeten Arbeit ist es doppelt zu bedauern, dafs dem Leser durch das Weglassen fast aller Anmerkungen die Kontrolle über die gebotenen Mitteilungen erschwert und auch die Citate durchweg in französischer Übersetzung gemacht sind, wodurch die gerade diesen Theologen auszeichnende Prägnanz des Ausdrucks überall abgestumpft und die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Arbeit bedeutend verringert ist.

ANALEKTEN.

1.

Zur Kenntnis der Handschriften der griechischen Kirchenhistoriker.

Codex Baroccianus 142.

Von

Dr. **C. de Boor** in Berlin.

Unter den Handschriften, welche das *Corpus scriptorum historiae ecclesiasticae graecorum* ganz oder teilweise enthalten, hat der in der Bibliotheca Bodleiana in Oxford aufbewahrte *Baroccianus 142* eine hervorragende Bedeutung, weniger durch sein hohes Alter, als durch seine Stellung in der Geschichte der Handschriften jener Schriftsteller. Da die Notizen über diese Handschriften teils sehr unvollkommen, teils sehr verstreut sind, so möge es gestattet sein, hier das Resultat einer genaueren Betrachtung des Codex zu veröffentlichen, welche mir dadurch ermöglicht war, dafs die Verwaltung der Bodleiana sich mit gewohnter Liberalität dazu verstanden hat, die Handschrift nach Berlin zu senden. Die Wichtigkeit der Handschrift für die Textgestaltung der in ihr enthaltenen Schriftsteller, und die Lösung mancher Kontroversen, welche sie bietet, werden die gesonderte Besprechung dieser einzelnen Handschrift rechtfertigen.

Der erste Teil der Handschrift enthält die Kirchengeschichte des Sozomenus, und dieser Teil ist am bekanntesten geworden dadurch, dafs er der neuesten Textesrezension dieses Schriftstellers von Hussey (Oxford 1860) zugrunde gelegt ist. Hussey sagt über ihn: *Chartaceus est in 4° ex charta crassa et laevigata, charactere satis minuto et compendioso, non autem ab eodem librario, saeculo XIV exaratus.* Diese Beschreibung ist nicht nur ungenau, da wir weder hier noch im kritischen Apparate

der Ausgabe erfahren, wo der Wechsel der verschiedenen Hände eintritt, sondern geradezu falsch. Aus Hussey's Angaben und seiner gleichmäfsigen Verwertung der Handschrift für alle Teile des Sozomenus würde man schliefsen müssen, dafs die verschiedenen Hände gleichzeitig, wahrscheinlich also nach einer und derselben Vorlage schrieben. Die Sachlage ist aber eine wesentlich andere. Auf den ersten Blick läfst sich erkennen, dafs nur auf eine Hand die Beschreibung des *character satis minutus et compendiosus* pafst, während die von einer andern Hand herrührenden Teile regelmäfsig, breit, fest und fast ohne Kompendium geschrieben sind; und ebenso sicher, wie jene Hand dem 14. Jahrhundert angehört, mufs, nach meiner Überzeugung, die letztere dem 15. Jahrhundert zugeteilt werden. Dieser Altersbestimmung mag man immerhin als subjektiver Anschauung nur geringen Wert beimessen, für das einzig wichtige Faktum, dafs die Handschrift nicht gleichzeitig alternierend von verschiedenen Schreibern geschrieben sei, sondern dafs diejenigen Teile, welche von der nach meinem Urteile späteren Hand geschrieben sind, nur äufserlich mit den Teilen aus dem 14. Jahrhundert verbunden sind, um den verstümmelten Torso eines Codex zu vervollständigen, dafür fehlt es nicht an unumstöfslichen Beweisen. Schon die Thatsache, dafs der Wechsel der Hände überall mit dem Ende und Anfang zweier Blätter zusammenfällt, ist nicht wohl anders zu erklären; jeden Zweifel beseitigt der Zustand der Blätter 25 und 26. Fol. 26, das erste, welches die krausen Züge des Hauptbestandteils der Handschrift aus dem 14. Jahrhundert zeigt, war in der Art beschädigt, dafs die obere Ecke mit den Enden und Anfängen mehrerer Zeilen abgerissen war; jetzt ist nicht nur das fehlende Stück Papier sehr sorgfältig ergänzt, sondern ebenso sorgfältig auch der fehlende Text. Die Schrift dieser Ergänzungen ist nun nicht die des fol. 26 selber, sondern die der andern Hand, welche den Anfang des Sozomenus-Textes auf fol. 9—25 geschrieben hat. Daraus folgt mit Notwendigkeit, dafs dies ganze Stück, wie die Ecke von fol. 26, später ergänzt ist. Dazu stimmt auch der Zustand des fol. 25 in jeder Beziehung. Erstens ist es ein zwischen das Ende und den Anfang zweier Quaternionen eingeschobenes Blatt; wie will man ein solches erklären, wenn es nicht einer späteren Ergänzung angehört? Zweitens, während fol. 9—24 ganz regelmäfsige Zwischenräume der Zeilen und ganz regelmäfsige Schriftzüge mit wenig Kompendien aufweisen, werden auf fol. 25 die Zeilen enger zusammengedrängt, die Schriftzüge, obgleich im Grundcharakter sicher dieselben, unregelmäfsiger und die Kompendien zahlreicher; und alle diese Eigenschaften steigern sich noch gegen Ende des Blattes. Wie will man ein

solches Verfahren rechtfertigen, wenn die Blätter 9—24 dem ursprünglichen Codex angehören, der Schreiber also mit der Absicht schrieb, nicht auf fol. 25 zu schliefsen, sondern den gröfsten Teil seiner Aufgabe noch vor sich hatte? Sollte ihm momentan der Papiervorrat ausgegangen sein? Sehr erklärlich dagegen sind die erwähnten Verhältnisse, wenn die Blätter in der Absicht geschrieben sind, die fehlenden Stücke einer verstümmelten Handschrift zu ergänzen, also womöglich zu bewirken, dafs ein Blatt-Ende mit einem ganz bestimmten Abschnitte zusammenfiel. Offenbar sind von der ursprünglichen Handschrift vorn zwei Quaternionen verloren gegangen; da die Handschrift des ergänzenden Schreibers weitläufiger ist, als die des ursprünglichen Textes, so kam er mit zwei Quaternionen nicht aus, sondern mufste ein Blatt mehr einlegen. Aber auch dies Blatt genügte nicht, wenn er in derselben Weise fortschrieb, dagegen würden zwei Blätter nicht ausgefüllt sein; sollte also in der Ergänzung das Blatt-Ende mit dem Blatt-Anfang des erhaltenen Stückes äufserlich zusammenfallen, so mufste er seine Schrift in jeder Richtung zusammendrängen.

Aufser diesen Blättern am Anfang, welche den Beginn des Werkes des Sozomenus bis *ἀπεχθάνεσθαι*, vol. I, p. 94, 15 ed. Hussey enthalten, sind folgende Blätter ergänzt:

fol. 40. 41 = Soz. vol. I, p. 175, 10 *ἔχων* — 187,12 *συκοφαντήσας.*

fol. 146. 147 = „ „ II, p. 857 letzte Zeile — 872,7 *Ἀττικός.*

fol. 152. 153 = „ „ II, p. 903, 2 *ὕποπτος* bis zum Schlufs des Werkes.

Somit gehören der ursprünglichen Handschrift an:

fol. 26—39 = Soz. vol. I, p. 94, 16 *πρὸς Εὐσέβιον* — 175,10 *πρόφασιν δὲ μή.*

fol. 42—145 = „ „ I, p. 187, 12 *πρὸς Ὑγῖνον* — II, 857 letzte Zeile *μεγίστου δὲ φόβου.*

fol. 148—151 = „ „ II, p. 872, 7 *πρεσβύτερος* — 903,2 *καὶ ἀρίστους.*

Eine Ergänzung, welche weit jünger als diese ist, die einzige, auf welche Hussey aufmerksam geworden ist, findet sich mitten auf fol. 119, auf welchem fünf Zeilen, entsprechend dem Stücke Soz. vol. II, p. 671, 5 *τουτί* — 14 *περιτέμνονται* ursprünglich leer gelassen waren.

Endlich ist noch zu erwähnen, dafs die ersten acht Blätter, also genau ein Quaternio, von dem in den Ausgaben abgedruckten, dem Nicephorus Kallisti in den Handschriften zugeschriebenen, aber allgemein jetzt als Machwerk späterer Zeit erkannten *πίναξ τῶν κεφαλαίων* eingenommen werden. Er ist von einer

der späteren Hand des Textes ähnlichen, aber in wesentlichen Dingen von ihr abweichenden Schrift geschrieben; dafs er nicht der ersten Periode der Ergänzung angehört, sondern noch später vor den ergänzten Text vorgebunden worden ist, wird dadurch bewiesen, dafs eine Bezifferung der Quaternionen auf diesen Quaternio gar keine Rücksicht nimmt, sondern die Ziffer α' auf den mit fol. 9 beginnenden zweiten Quaternio der jetzigen Handschrift setzt. Dagegen liefse sich vielleicht einwenden dafs der Schreiber der Ergänzung des Textes die Ziffer γ' auf fol. 26, dem ersten Blatte des ersten Quaternio, welcher von der ursprünglichen Handschrift erhalten ist, könnte vorgefunden haben und dadurch gezwungen wäre, nur die beiden nächst vorhergehenden Quaternionen seiner Ergänzung zu beziffern, und dafs es somit doch möglich wäre, dafs auch die Kapitelübersicht von ihm geschrieben sei. Allein es läfst sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachweisen, dafs die Quaternionenzählung der ursprünglichen Handschrift ganz fremd war, und ganz vom Schreiber der Ergänzungen herrührt. Ich habe nämlich noch einen Unterschied der ursprünglichen und der ergänzten Teile nicht erwähnt, der darin besteht, dafs in jenen die Überschriften und Randnoten mit schwarzer, in diesen mit roter Tinte geschrieben sind. In den ursprünglichen Teilen ist überhaupt von roter Tinte nur Gebrauch gemacht zu der erwähnten Bezeichnung der Quaternionen, zur Bezeichnung der Ziffern der Kapitel am Rande, entsprechend den Zahlen des πίναξ des Nicephorus, zur Verzierung einiger im wesentlichen schwarzer Arabesken und zur Übermalung der Initialen am Anfang eines jeden neuen Buches. In den beiden letzten Fällen ist die rote Farbe ersichtlich in späterer Zeit verwendet; für die Kapitelbezeichnung ebenfalls, da sie gleichmäfsig und in unverkennbar gleich geformten Ziffern durch die ursprünglichen und die ergänzten Stücke hindurchgeht. Somit ist es wahrscheinlich, dafs der Schreiber der ursprünglichen Partieen überhaupt keine rote Farbe hatte und auch in dem einzig übrigbleibenden Falle, der Quaternionenbezeichnung, die Ziffern in roter Tinte vom Schreiber der Ergänzungen herrühren. Dann aber mufs der den πίναξ enthaltende Quaternio später als die übrigen Ergänzungen vorgeschoben sein, da kein Grund erfindlich, weshalb er von der Zählung ausgeschlossen sein sollte, wenn er schon existierte, als die Zählung gemacht wurde. Für diese Annahme spricht noch ein weiterer Umstand. Am Ende des Vorwortes des Sozomenus, dessen letzte Worte die letzte Zeile nur zum vierten Teile ausfüllen, steht in dem freien Raume dieser Zeile: κύριε βοήθει τῷ σῷ δούλῳ νικηφόρῳ καλλίστῳ. Dies könnte den Gedanken erwecken, dafs zwar nicht Nicephorus die ergänzten Teile unserer Handschrift selbst geschrieben, die-

selben aber aus einer von Nicephorus geschriebenen Vorlage kopiert, somit also doch wahrscheinlich mit dem πίναξ des Nicephorus gleichen Ursprungs seien. Allein die betreffenden Worte sind nicht vom Schreiber der Ergänzungen selbst geschrieben. Dieser schrieb nämlich über die Überschrift des Vorwortes, also beim Beginn seiner Arbeit: χριστὲ βοήθει μοι. Vergleicht man die Züge des in beiden Anrufungen vorkommenden Wortes βοήθει, so ist jeder einzelne Buchstabe in beiden so grundverschieden, dafs nicht daran zu denken ist, dafs sie von demselben Schreiber geschrieben sind, vielmehr ist offenbar erst nachträglich der zufällig leer gebliebene Raum der Zeile zu diesem pseudo-nicephorischen Ausruf verwendet, derselbe also desselben Ursprung wie der pseudo-nicephorische πίναξ. Da nun der Name des Nicephorus Kallisti auch in andern, mit dem Sozomenus nur durch seinen jetzigen Einband verbundenen Stücken des Miscellancodex, wie wir gleich sehen werden, in umfangreicher Weise gefälscht ist, so liegt der dringende Verdacht vor, dafs wir auch hier nicht nur ein Exemplar der gefälschten Kapitelübersicht des Sozomenus vor uns haben, sondern das Original der Fälschung selbst.

Doch darüber später; jedenfalls ergiebt sich als Resultat der Untersuchung, dafs die Sozomenus-Handschrift des Baroccianus aus drei zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Stücken besteht. Dieselbe kann also unmöglich bei der Textesrezension als eine einheitliche, in allen Teilen gleichwertige Handschrift betrachtet werden, sondern jeder Teil ist in seinem Verhältnisse zu andern Handschriften gesondert zu betrachten und nach seiner Vorlage und deren Wert gesondert zu untersuchen. Dies Resultat ist deshalb nicht ganz unwesentlich, weil die Überlieferung des Sozomenus, im Gegensatz zu andern Teilen der Sammlung der griechischen Kirchenhistoriker, weder eine alte noch eine reiche ist; und der Umfang der Überlieferung wird wahrscheinlich noch dadurch geschmälert werden, dafs von den jungen Handschriften einige den Baroccianus selbst als Vorlage gehabt haben. Wenigstens inbezug auf Paris. Reg. 1444 hat Hussey (praef. p. IX) selbst darauf aufmerksam gemacht, dafs die nach diesem gemachte Ausgabe des Stephanus in auffallender Weise gerade da Lücken und grobe Verstöfse zeige, wo der durch Nässe und Würmer beschädigte Baroccianus schwer oder gar nicht leserlich sei.

Der Sozomenus füllt im Baroccianus die ersten 153 Blätter; fol. 154 rect. ist unbeschrieben, mit fol. 154 vers. beginnt die Kirchengeschichte des Euagrius. In meiner Besprechung der Euagrius-Handschriften in dieser Zeitschrift habe ich diesem Exemplar seine Stellung unter der Klasse der willkürlich veränderten Handschriften angewiesen. Die eigene Besichtigung des

Codex hat mir noch zwei Punkte von Wichtigkeit ergeben. Der erste ist für die Geschichte der Sammlungen der griechischen Kirchenhistoriker interessant, indem sich nachweisen läfst, dafs im Baroccianus die darin enthaltenen Schriften kirchengeschichtlichen Inhalts weder aus derselben Vorlage, welche die gleiche Vereinigung enthielt, abgeschrieben, noch auch im 14. Jahrhundert von einem Sammler zu einer Handschrift zusammengeschrieben sind, sondern erst später aus verschiedenen Stücken so zusammengebunden wurden. Dafür spricht nicht nur, dafs die Schrift im Sozomenus und Euagrius, obgleich in beiden dem 14. Jahrhundert angehörig, sicher von verschiedenen Schreibern herrührt, und dafs, während der Schreiber des ursprünglichen Sozomenus, wie bemerkt, keine rote Farbe verwendete, im Euagrius Überschriften und Randnotizen rot geschrieben sind — diese Abweichungen liefsen sich dadurch erklären, dafs zwei verschiedene Schreiber an derselben Handschrift nach derselben Vorlage kopierten —, schlagend für die selbständige Existenz des Euagrius-Codex spricht dagegen eine Quaternionenzählung, in schwarzer Tinte in der obern linken Ecke des ersten Blattes eines jeden Quaternio angebracht und mit *α'* auf dem ersten Blatte beginnend. Nach Farbe der Tinte und Form der Ziffern kann kein Zweifel sein, dafs die Bezifferung von der Hand des Schreibers der Handschrift selbst herrührt. Der zweite Punkt ist für die Geschichte der Euagrius-Handschriften an sich von Bedeutung. Die Überschrift des Werkes im Baroccianus lautet wie in den Ausgaben: *κεφάλαια τοῦ πρώτου τόμου τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας Εὐαγρίου σχολαστικοῦ καὶ ἀπὸ ὑπάρχων τοῦ Ἐπιφανέως. Νικηφόρου Καλλίστου τοῦ Ξανθοπούλου ὁ πίναξ.* Bereits Valesius hat darauf aufmerksam gemacht, dafs dieser den Nicephorus betreffende Zusatz nicht nur in mehreren Handschriften fehle, sondern auch notwendig falsch sei, da dieselbe Inhaltsübersicht der Kapitel sich bereits im Cod. Laurentianus LXIX, 5 findet, welcher sicher vor Lebzeiten des Nicephorus geschrieben ist. Auch im Baroccianus nun stand dieser Zusatz ursprünglich nicht, sondern ist erst später hinzugefügt. Nicht nur ist der Charakter der Schriftzüge und der Farbenton der Tinte ein von dem übrigen Teil der Überschrift verschiedener, sondern es findet sich auch hier ein positiver Beweis für den späteren Ursprung des Zusatzes. Überall, wo am Ende einer Überschrift oder eines Buches, oder aus einem andern Anlafs eine Zeile nur teilweise ausgefüllt ist, pflegt der Schreiber den leer gelassenen Raum je nach seiner Länge durch ein oder zwei Kreuze zu unterbrechen. Hier enthält die letzte Zeile der Überschrift nur die zwei Worte *τοῦ ἐπιφανέως*, fehlte also der Zusatz über Nicephorus, so müfsten wir zwei Kreuze dahinter erwarten. Und diese waren in

der That da; das erste steht zwischen ἐπιφανέως und νικηφόρον, das zweite ist das τ des Wortes τοῦ, welches eben nicht die Form eines τ, sondern deutlich die eines Kreuzes hat; dagegen stehen hinter dem Zusatz, obgleich die Zeile durch denselben völlig ausgefüllt wird, zwei Kreuze durchaus gegen die Gewohnheit des Schreibers, also ein weiteres Zeichen, dafs der Zusatz von späterer Hand ist. Aber nicht nur ein Exemplar dieser Fälschung haben wir im Baroccianus, sondern nach meiner Überzeugung die originale Fälschung selbst. Man könnte allerdings denken, der Zusatz sei zwar später, aber nach Vergleichung einer andern Handschrift, gemacht. Dagegen spricht jedoch erstens, dafs sich im ganzen Text nicht eine Korrektur von zweiter Hand, nicht eine Variante am Rande findet, sich also die Hinzuziehung einer andern Handschrift ausschliefslich bei der Überschrift des Werkes bemerklich machen würde. Sodann aber — und dies dürfte entscheidend für die Annahme sein, dafs wir in einem Leser des Baroccianus den Fälscher zu suchen haben — findet sich der Name des Nicephorus noch dreimal in ähnlicher Weise in und neben den Überschriften von Stücken der Handschrift beigefügt; in allen Fällen ist die Schrift der Zusätze jünger; in einem Falle werde ich zweifellos nachweisen, dafs der Zusatz beim Lesen der Handschrift ohne Zuziehung einer anderen Handschrift gemacht ist; in einem andern Falle, in der Überschrift der Excerpte aus Theodorus Lector ist der Name des Nicephorus nachweislich ebenso unwahr, wie in der Überschrift des Euagrius. Da sich ferner im Baroccianus alle Fälle, in denen im Corpus der griechischen Kirchenhistoriker der Name des Nicephorus Kallisti dringend verdächtig ist (πίναξ des Sozomenus, Überschrift des Euagrius, Überschrift des Theodorus Lector), zusammenfinden, dagegen in den Teilen, welche der Baroccianus nicht enthält, ähnliche Fälschungen nicht vorkommen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dafs dieser Codex einmal in den Händen eines Nicephoromanen war, welcher jedem Stücke, bei welchem nicht direkt der Name des Verfassers genannt war, den Namen des Nicephorus beischrieb, oder, wie beim πίναξ vor dem Sozomenus, ein Stück unter diesem Namen verfertigte. Noch ein Teil des Beweises ist freilich übrig, denn billigerweise mufs man auch plausibel machen, wie der Fälscher auf diesen, schwerlich sehr weit bekannt gewordenen Namen verfiel. Denn Nicephorus schrieb freilich bekanntlich eine dickleibige Kirchengeschichte zusammen, aber der Umstand, dafs wir nur eine einzige Handschrift derselben besitzen, läfst eine grofse Verbreitung des Werkes nicht voraussetzen. Allein gerade im Baroccianus in seinem jetzigen Bestande kam der Name den Lesern vor die Augen, denn beigebunden ist ihm eine Excerptensammlung aus der Kirchenge-

schichte des Theodoret *ἀπὸ φωνῆς Νικηφόρου Καλλίστου τοῦ Ξανθοπούλου*, sichtlich in ihrer ganzen Art eine Nachahmung der Excerpte aus Philostorgius *ἀπὸ φωνῆς Φωτίου τοῦ πατριάρχου*. Bei der Überschrift dieser Excerptensammlung liegt nicht der leiseste Verdachtsgrund vor, dafs der Name des Nicephorus nicht von Anfang an darin gestanden habe. Hier also lernte der Fälscher den Nicephorus kennen, und wählte vielleicht gerade wegen der minderen Berühmtheit diesen Namen lieber als den des allgemein bekannten Photius.

Ist es nun richtig, dafs die Fälschungen auf den Namen des Nicephorus im Baroccianus ihr Original haben, so ist diese Erkenntnis von Wert für die Klassifizierung der Handschriften, denn es folgt daraus mit Notwendigkeit, dafs alle andern Handschriften, welche an diesen Fälschungen beteiligt sind, direkt oder indirekt aus dem Baroccianus stammen, so dafs man sich die Mühe sparen kann, dieselben zu vergleichen. Von den Handschriften des Euagrius ist es jedenfalls der Paris. Regius 1444, nach dem die Ausgabe des Stephanus gemacht ist.

Die Handschrift des Euagrius endet auf fol. 202 vers., die Blätter 203 und 204 sind nicht beschrieben. Mit fol. 205 beginnt eine Reihe von Excerpten aus kirchenhistorischen Werken, von denen die erwähnten Auszüge aus Theodoret von jüngerer Hand und mitten zwischen die übrigen Teile gebunden sind, welche von demselben Schreiber herrühren, welcher den Euagrius schrieb. Der Zustand dieser Stücke zeigt, dafs sie auseinandergerissen und durcheinandergeworfen da gelegen, und dafs sie, als sie in ihren jetzigen Band gebracht wurden, in den Händen eines verständnislosen Menschen waren, welcher die ursprüngliche Ordnung nicht herzustellen vermochte, so dafs sie noch jetzt in gröfster Unordnung aufeinanderfolgen. Allein gerade dieser Umstand hat Verhältnisse hervorgerufen, welche interessante Beobachtungen gestatten. Gleich das erste Blatt, fol. 205, beginnt mitten in einer Erzählung, mit deren erstem Teil das Blatt 223 schliefst, hinter diesem letzteren stand also jenes ursprünglich. Eine Reihe kleiner Lücken auf fol. 205 zeigt, dafs das Original des Baroccianus an einzelnen Stellen schwer leserlich war. Diese Lücken sind zum Teil, soweit nämlich ihre Ergänzung dem gesunden Menschenverstande leicht möglich war, von junger Hand ausgefüllt; von derselben Hand ist dann das ganze Blatt an der richtigen Stelle auf dem eingelegten fol. 224 abgeschrieben. Dafs jetzt die ganze Seite fol. 205 rect. nach allen Richtungen durchstrichen ist, hängt naturgemäfs mit der Kopie an der richtigen Stelle zusammen und ist von dem Schreiber der Kopie auf fol. 224 gethan. Der Text auf fol. 205 rect. bildet das Schlufsstück einer Excerptenreihe; unten auf der Seite blieb noch so

viel Platz übrig, dafs er die Überschrift einer neuen Reihe von Excerpten fassen konnte, welche so lautet: *χριστὲ προηγοῦ. ἐκλογαὶ ὅσαι ἔδοξαν ἀναγκαῖαι εἶναι ἀπὸ τῆς ἀρχαιολογίας ἰωσήπου βιβλίον πρῶτον.* Diese Überschrift ist mit der übrigen Seite durchstrichen. Wenn nun auf fol. 205 vers. der Text ganz oben auf der Seite beginnt und wir am Rande daneben eine neue Überschrift in abweichenden Schriftzügen finden, so wird jeder Unbefangene zugeben, dafs diese Überschrift den Ersatz für die durchstrichene bilden sollte, also von demselben Leser herrührt, welcher fol. 224 schrieb, nachdem die Handschrift sich schon in ihrem jetzigen Verbande befand. Diese Überschrift nun lautet: *ἐκλογαὶ ἀπὸ τῆς ἀρχαιολογίας ἰωσήπου αἱ χρήσιμοι ἐκλεγεῖσαι παρὰ νικηφόρου καλλίστου τοῦ ξανθοπούλου.* Damit denke ich den versprochenen Beweis geliefert zu haben, dafs an einer Stelle der Name des Nicephorus als Autor erst von einem Leser des Baroccianus selbst könne eingeführt worden sein.

Die Auszüge aus Josephus füllen die Blätter 205 vers. — 211. Es sind aufserordentlich stark epitomierte Excerpte aus der jüdischen Archäologie und dem Leben des Josephus; jedem einzelnen Buche ist die entsprechende Überschrift vorgesetzt. Am Ende von fol. 210 vers. bricht die ursprüngliche Hand plötzlich mitten im Satze ab, und auf fol. 211 rect. sind einige Zeilen und ein Stammbaum des Hauses des Herodes von derselben Hand geschrieben, welche fol. 224 ergänzte. Offenbar existierte dieser kurze Schlufs in der Handschrift des ersten Schreibers einmal an einer falschen Stelle im Baroccianus und ist von dort aus hier an der richtigen Stelle kopiert. Da die Excerpte aus Josephus den Schlufs der Sammlung bildeten, so war vermutlich nur die vordere Seite des echten Blattes beschrieben, und hat daher der Kopist nicht wie in andern Fällen den alten Text durch Ausstreichen, sondern durch Ausschneiden des Blattes vernichtet. Wenigstens findet es sich im heutigen Bestande der Handschrift nicht mehr vor.

Auf fol. 212 beginnen Excerpte aus Eusebius unter dem Titel: *συναγωγὴ ἱστοριῶν διαφόρων ἀπὸ τῆς κατὰ σάρκα γεννήσεως τοῦ κυρίου καὶ ἑξῆς τὴν ἀρχὴν ἔχουσα ἀπὸ τοῦ πρώτου λόγου τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας εὐσεβίου τοῦ παμφίλου.* Daneben steht am Rande: *ἀπὸ φωνῆς νικηφόρου καλλίστου τοῦ ξανθοπούλου.* Auch hier weichen Schrift und Farbe der Tinte von der Überschrift ab, und die Stellung am Rande zeichnet nicht minder diese Worte als späteren Zusatz; denn in den beiden Fällen, wo ein ähnlicher Zusatz unverdächtig, bei den Philostorgius-Excerpten des Photius und den Auszügen des Nicephorus aus Theodoret, steht er in der Reihe der ganzen Über-

schrift über dem Text, nicht daneben am Rande. Wie bei den Excerpten aus Josephus, so ist auch hier jedesmal der Beginn eines neuen Buches vermerkt. Auf der Mitte von fol. 216 rect. schliefsen diese Excerpte mit den Worten ἕως τούτων ἱστορεῖ ὁ εὐσέβιος; daran schliefsen sich ohne Überschrift oder sonst sichtbaren Abschnitt Excerpte aus einem verlorenen Werke, welche bis fol. 216 vers. in der Mitte gehen. Das bedeutendste Stück, die Lehrer der Katechetenschule in Alexandria behandelnd, hat Dodwell *Dissert. in Irenaeum* als *Appendix* p. 488 herausgegeben [1]; zwei andere stehen wörtlich übereinstimmend in den ἐκλογαὶ ἀπὸ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας, welche Cramer im zweiten Bande der *Anecdota Parisiensia* herausgegeben hat, p. 91, 8—11 und p. 91, 19—25.

Eine neue Reihe von Excerpten beginnt sodann unter dem Titel: ἐκ τῶν σωζομενοῦ, οἷς παρέζευξεν ὁ Θεόδωρος τὰ τοῦ Θεοδωρίτου καὶ σωκράτους ἐν οἷς εὗρέ τινα τῶν δύο ξένον τι παρὰ σωζομενοῦ ἱστορήσαντα; sie schliefsen mit dem erwähnten Stück, welches von fol. 205 auf fol. 224 übertragen ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der im Titel genannte Theodorus der unter dem Namen Theodorus Lector bekannte ist, und dafs die Excerpte mit der von diesem angefertigten Historia tripartita zusammenhängen, welche zum Teil im *cod. Marcianus* 344 erhalten ist. Denn einerseits ist es höchst unwahrscheinlich, dafs ein anderer Theodor ein ganz ähnliches Werk verfafst habe, von dem wir nichts mehr wissen, und anderseits stimmt die Charakteristik, welche Morelli in der *Biblioth. manuscripta* I, 223 von dem im Marcianus erhaltenen Werke giebt, in auffallendster Weise mit unserer Überschrift. Er giebt nämlich an: *constat epitome libris duobus, quibus res — continentur a Sozomeno libris quattuor prioribus enarratae aliis ex Socrate ac Theodoreto insertis.* Darin jedoch irrt Morelli, wenn er, mit dem Baroccianus offenbar nur aus dem Katalog bekannt, unsere Excerpte mit denen des Marcianus identifiziert, als wären sie

1) Fälschlich teilt Dodwell diese Stelle dem 24. (übrigens steht das von Dodwell conjizierte κδ″ in der Handschrift, nicht μδ″, wie er angiebt) Buche der Kirchengeschichte des Philippus von Side zu. Es steht ὡς (nicht καὶ) φησι φίλιππος ὁ σι ἐν λόγῳ κδ″ am Rande, doch so, dafs ὡς noch in dem kleinen Raume einer Zeile steht, welcher am Ende des dem fraglichen Excerpte vorhergehenden freibleibt. Offenbar bezieht sich das Citat also auf dies vorhergehende, den Untergang des Licinius behandelnde Excerpt, welches bei Cramer l. l. p. 91, 19sqq. steht. Irrig ist auch die Ansicht, dafs der rot geschriebene Schlufs nicht dem Excerptor angehöre; der Schreiber dieser Excerptmassen hat sich öfter die Abwechselung erlaubt, einzelne Zeilen oder Worte mit roter Farbe zu schreiben. Unbedeutende Lesefehler Dodwell's übergehe ich.

eine zweite Handschrift des Inhaltes des Marcianus. Der Marcianus enthält vielmehr einen Teil des Originalwerkes des Theodorus, welches aus Stücken der Werke der genannten drei Autoren im ursprünglichen vollen Wortlaut derselben zusammengesetzt ist, im Baroccianus haben wir nur einen epitomierten Auszug daraus, welcher nur den Hauptinhalt der Erzählungen mit den, allerdings dem ursprünglichen Wortlaut sich möglichst anlehnenden, Worten des Epitomators wiedergiebt. Trotzdem läfst sich aus diesem Auszuge eine Erkenntnis gewinnen, welche eine Kontroverse beseitigt, welche von beiden Seiten bisher nur mit subjektiven Wahrscheinlichkeitsgründen gestützt werden konnte, die Frage nämlich, ob Theodor nur die beiden im Marcianus vorhandenen Bücher geschrieben habe, oder ob er die Werke der drei Kirchenhistoriker in vollem Umfange excerpiert und jene Handschrift nur zufällig uns einen Teil des Werkes erhalten habe. Wie im Vorhergehenden nämlich findet sich auch in diesen Excerpten eine Bucheinteilung; da diese sich nicht auf die Bücher des Sozomenus bezieht, hingegen das Ende des zweiten Buches der Excerpte mit dem Ende des zweiten Buches des Theodorus im Marcianus zusammenfällt, so ist ohne Zweifel die Bucheinteilung Theodor's in unsern Excerpten berücksichtigt. Demnach umfafste das Werk dieses Autors den vollen Umfang der Werke der drei von ihm excerpierten Kirchenhistoriker, denn das letzte Excerpt im Baroccianus ist aus Socrates VII, 45, einem der letzten Kapitel desjenigen unter den dreien, welcher sein Werk am weitesten fortführte. Die Historia tripartita des Theodorus Lector bestand aus vier Büchern, von denen das erste vom 20. Jahre Constantin's bis zum Ende der Synode von Tyrus reichte, das zweite bis zum Tode des Constantius, des Sohnes Constantin des Grofsen, das dritte bis zum Untergange des Valens, das vierte bis zum Schlufs des Werkes des Socrates. Eine Fortsetzung bis zum Tode des Kaisers Theodosius II., mit dem die uns erhaltenen Excerpte aus der selbständigen Kirchengeschichte des Theodorus Lector beginnen, zeigen unsere Excerpte nicht, bestätigen also die mehrfach ausgesprochene Vermutung, dafs eine solche Fortsetzung existiert habe, nicht.

Aus dem Zustande dieses Stückes unserer Handschrift läfst sich schliefsen, dafs die Vorlage, aus dem es abgeschrieben, mannigfach verstümmelt war; denn nicht nur finden sich auf der letzten Seite, wie erwähnt, eine Anzahl kleiner Lücken, sondern auch an zwei Stellen müssen gröfsere Räume, einmal zwei Drittel einer Seite, einmal eine ganze Seite, ursprünglich frei geblieben sein, da sie von einer jüngeren Hand ausgefüllt sind, wie noch jetzt in ähnlicher Weise Lücken in den Excerpten des Philostorgius unausgefüllt zu sehen sind. Der ergänzende Schreiber

war hier, wenn ich nicht irre, derselbe, der die Sozomenus-Handschrift vervollständigte, wenigstens ist der Charakter der Schriftzüge ein auffallend ähnlicher. Jedenfalls sind diese Ergänzungen nicht willkürlich, sondern mit Benutzung einer andern Handschrift gemacht, eine Thatsache, für welche ich den Beweis hier nur andeuten kann. Wie ich nämlich bereits oben bei einem andern Abschnitte unserer Excerptsammlungen angab, dafs ein Teil der Excerpte sich in einer andern Excerptsammlung im zweiten Bande der Cramer'schen *Anecdota Parisiensia* wiederfinde, wo sie aus dem *Codex Paris. Reg. 1555 A* abgedruckt sind, so verhält es sich auch bei einem Teile dieser Excerpte aus der Historia tripartita des Theodorus Lector [1]. Aus dem Baroccianus können die Pariser Excerpte nicht abgeschrieben sein, teils weil manche der identischen Excerpte Fehler des Baroccianus vermeiden, teils weil die Pariser Sammlung Stücke enthält, welche im Baroccianus fehlen, nachweislich aber aus derselben Quelle excerpiert sind, wie das übrige. Somit sind vielmehr beide Excerptsammlungen selbständige Auszüge aus einer umfangreicheren Sammlung. Wenn wir nun auch von denjenigen Stücken, welche in unserem Codex später ergänzt sind, einzelne Excerpte bei Cramer wiederfinden, so ist damit der Beweis geliefert, dafs diese Ergänzungen nach einer Handschrift gemacht sind.

Auf die Auszüge aus der Historia tripartita folgen die erwähnten, nicht zur Handschrift der übrigen Excerpte gehörigen Auszüge des Nicephorus aus der Kirchengeschichte des Theodoret, welche in dem jetzigen Bestande des Baroccianus die Blätter 225—235 ausfüllen. Mit fol. 236 beginnt der letzte Teil der ursprünglichen Handschrift, welcher die bekannten Auszüge des Photius aus der Kirchengeschichte des Philostorgius und die Excerpte aus der selbständigen Kirchengeschichte des Theodorus Lector enthält. Diesen Teil hat ein merkwürdig ähnliches Schicksal erreicht, wie den früheren: wieder beginnt er mit dem Abschlufs eines in der Handschrift später vorkommenden Werkes, wieder ist von demselben Leser wie früher die Unordnung dadurch beseitigt, dafs er dies Schlufsstück der Excerpte des Philostorgius auf einem an der richtigen Stelle eingeschalteten Blatte, fol. 261, kopierte und das Original fol. 236 rect. durchstrich. Infolge

1) Unsere Handschrift bestätigt somit die von J. V. Sarrazin, De Theodoro Lectore Theophanis fonte praecipuo. Diss. inaug. Jen. (Erweitert in den Commentationes philol. Jenenses, Vol. 1) ausgesprochenen Vermutungen. Mein Aufsatz war beim Erscheinen dieser Schrift bereits in Händen der Redaktion. Eine Zusammenstellung sämtlicher Reste der für die Quellen der byzantinischen Chronographen sehr wichtigen Excerptsammlung wird man in meiner Schrift über die Quellen der Chronographie des Theophanes finden.

dessen kommen zunächst auf fol. 236 vers. die *ἐκλογαὶ ἀπὸ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας θεοδώρου ἀναγνώστου;* auch hier steht der Zusatz der Ausgaben: *ἀπὸ φωνῆς νικηφόρου καλλίστου τοῦ ξανθοπούλου* am Rande, nicht im Verlauf der übrigen Überschrift über dem Texte, somit kann nach dem Gesagten kein Zweifel sein, dafs er auch hier eine Fälschung, und damit die Kontroverse über ihn definitiv erledigt ist. Bekanntlich hatte Valesius diese Fälschung bereits als solche erkannt, indem er seine Ansicht dadurch begründete, dafs die Kirchengeschichte des Nicephorus keine Spur von Benutzung des vollständigen Werkes des Theodorus Lector zeige, welche mit Sicherheit zu erwarten gewesen, wenn Nicephorus dasselbe noch in Händen gehabt. Dieser Ansicht wurde besonders von Dangers, *De fontibus etc. librorum, quos de historia ecclesiastica scripserunt Theodorus Lector et Euagrius, Göttingen 1841 p. 5* widersprochen, weil die Art, wie Nicephorus in seiner Vorrede über das Werk des Theodorus spreche, notwendig einige Bekanntschaft mit demselben voraussetze, mit dem Grunde des Valesius aber auch die Folgerung fortfalle. Dagegen billigt Nolte, Tübing. Quartalschr. 1861 p. 573 die Ansicht des Valesius, obgleich er mit Dangers den Grund desselben verwirft. Auffallend ist es, dafs keiner von ihnen auf einen andern Beweisgrund verfallen ist, welcher auch ohne das Zeugnis unserer Handschrift die Unmöglichkeit der Autorschaft des Nicephorus dargethan hätte. Bereits Valesius hat gezeigt, dafs sich viele der Excerpte fast wörtlich in der Chronik des Theophanes wiederfinden. Böten die Excerpte den Wortlaut des Theodorus selbst, so würde darin kein Grund gegen die Annahme liegen, dafs Nicephorus diese Auszüge gemacht. Nun sind aber unsere Excerpte offenbar epitomierte Excerpte, deren Wortlaut vom Epitomator herrührt, und da es unmöglich ist, dafs sowohl Theophanes wie der Verfertiger unserer Auszüge überall zufällig beim Epitomieren auf denselben Wortlaut verfallen sein können, so bleibt nur die Annahme übrig, dafs Theophanes bereits unsere Excerpte (wenn auch in einer vollständigeren Sammlung) kannte, dieselben also mehrere Jahrhunderte vor Nicephorus bereits existiert haben. Wenn man zur Rettung des Zusatzes anderseits geltend gemacht hat, *ἀπὸ φωνῆς Νικηφόρου* bedeute nur: nach dem Diktat des Nicephorus, so ist diese Bedeutung des *ἀπὸ φωνῆς* zwar nicht zu bezweifeln; es wäre aber doch seltsam, wenn jemand bei einem so wenige Blätter umfassenden Werkchen das blofse Diktieren der Erwähnung wert gefunden. Bei Excerpten ist eben der Diktierende der verantwortliche Redaktor, wie es z. B. niemals jemand eingefallen ist, dafs Photius die Excerpte aus Philostorgius, die seinen Namen tragen, nur diktiert habe.

Für die Bestimmung des Verhältnisses der Theodorus-Handschriften kommen dieselben Gesichtspunkte in Betracht, wie bei Euagrius. Diejenigen Handschriften, welche den Namen des Nicephorus in der Überschrift tragen, sind aus dem Baroccianus abgeschrieben, und dies sind die beiden einzigen mir bekannten *Paris. Reg. 1440* und *Marcianus 337;* ebenso hat diesen Zusatz das Inhaltsverzeichnis des *Scorialensis y-I-2*, in welchem die Excerpte selbst, nach dem Zeugnisse des Miller'schen Katalogs der Escurial-Bibliothek, sich nicht vorfinden [1]. Für den Parisinus, auf dem allein die Ausgaben beruhen, kann ich auch noch einen andern Grund dafür anführen, dafs er aus unserer Handschrift stammt. Theod. II, 23 lautet in den Ausgaben: *Ἠλίας δὲ σύνοδον μὲν οὐ συνήθροιζεν, αὐτὸς δὲ μόνος * ἀναθεματίζων Νεστόριον κ. τ. λ.* Im Baroccianus ist die angegebene Lücke nicht, wohl aber durch Nässe die Stelle so ruiniert, dafs die auf *μόνος* folgenden Worte nur mit gröfster Mühe kenntlich sind; vor *ἀναθεματίζων* stand sicher *βασιλεῖ*, zwischen *μόνος* und *βασιλεῖ* glaube ich *ἔγραψε* zu erkennen. Offenbar also konnte der Schreiber des Parisinus diese Worte nicht enträtseln. Aus demselben Grunde fehlt am Ende des Kapitels das Wort *κρατύνων* in den Ausgaben. Der Gewinn für den Text des Theodorus aus dem Baroccianus ist ziemlich bedeutend, indem er eine grofse Anzahl von Konjekturen, welche Valesius aus der Vergleichung mit Theophanes und Nicephorus gewonnen, bestätigt und viele andere bessere Lesarten bietet.

Die Excerpte aus Theodorus Lector schliefsen auf der Mitte von fol. 240 vers. Der Rest dieses Blattes und das eingeschaltete Blatt 241 enthält Zusätze von einer sonst im Codex nicht vorkommenden Hand, drei Referate über kirchenhistorische Werke. Jedes beginnt mit *οὗτος ἄρχεται* oder *οὗτος ἦν*, die Namen jedoch, auf welche sich das *οὗτος* bezieht, sind in den dafür bestimmten leeren Raum nicht eingetragen. Die beiden ersten Stücke sind mit Ausnahme des ein wenig veränderten Anfangs identisch mit den Notizen über die Werke des Johannes Diacrinomenus und Basilius Cilix in Photius Bibliotheca cod. 41 und 42. Auf welches Werk sich die dritte Besprechung bezieht, bekenne ich nicht zu wissen; sie kritisiert das Werk eines Zeitgenossen des Macedoniers Basilius und Leo des Weisen, welcher im höchsten Alter und zur Zeit des Romanus Lacapenus ein Werk in zwei Büchern verfafste, von denen der Referent

1) Nach einer mir durch Dr. P. Ewald in Berlin zugekommenen Notiz bietet die Handschrift in ihrem jetzigen Zustande keinen Anlafs zu glauben, dafs diese Stücke jemals darin gewesen. Der Schreiber der Handschrift hatte also wohl nur die Absicht, dieselben hinzuzufügen, that es aber nicht.

nur das zweite sah, welches in 1000 Kapiteln die Kirchengeschichte von Christi Geburt bis auf die Zeit des Verfassers behandelte, zum grofsen Teile aber nichts war, als eine Schmähschrift auf den Patriarchen Photius. Das Buch führte den Titel: *περὶ τῶν καινῶν τῆς σοφίας ἐπιτηδευμάτων.*

Endlich die Excerpte des Photius aus Philostorgius, welche fol. 242—261 einnehmen, von denen fol. 261, wie bemerkt, eine Abschrift von fol. 236 rect. ist, entsprechen ihrem Bestande nach dem gedruckten Texte, d. h. sie zeigen dieselben Lücken im Baroccianus, wie in diesem; doch weicht die Gröfse der Zwischenräume, die leer gelassen sind, von den im gedruckten Text angegebenen ab; sie betragen am Ende des zehnten Buches eine starke halbe Seite, bei Lib. XII,4 zuerst 2, dann 2½ Zeilen, bei Lib. XII,5 eine Zeile, und eine kleine Lücke XII,6 hinter *ἐπανέστη* ein Viertel einer Zeile. Der Umstand, dafs die beiden letzten Kapitel auf fol. 261, wo man sie in ihrem richtigen Zusammenhange las, von fol. 236, dem ursprünglichen Text, kopiert sind, giebt uns einen völlig sichern Anhalt zur Klassifizierung der Handschriften. Der Kopist hat sich nämlich einmal eine Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen, und am Ende von Lib. XII,13 in dem Satze, welcher auf fol. 236 lautet: *κἀκεῖ τὴν χεῖρα προδιατμηθεὶς εἶτα καὶ τῆς κεφαλῆς ἀποτέμνεται*, das Wort *χεῖρα* vergessen, ferner den Wortlaut der Unterschrift des fol. 236: *τέλος σὺν θεῷ τοῦ παρόντος βιβλίου* geändert in *τέλος καὶ τῶν ἐκλογῶν τοῦ παρόντος βιβλίου τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας τοῦ φιλοστοργίου.* Da diese beiden Dinge also erst im Baroccianus selbst entstanden sind, so müssen alle Handschriften, welche sie teilen, aus unserer Handschrift stammen. Das Wort *χεῖρα* nun fehlt in allen mir bekannt gewordenen Handschriften, nämlich der Handschrift, aus der Gothofredus seine Ausgabe machte, dem *Bochartianus*, welchen Valesius benutzte, und dem *Marcianus 337* [1], falls dieser nicht mit dem Codex des Gothofredus identisch ist; die Form der Unterschrift haben die Handschrift des Gothofredus und der Marcianus, vermutlich auch der Bochartianus, da Valesius keine Abweichung angiebt. Die beiden ersteren Handschriften stehen sich sehr nahe, so dafs sie auch eine Auslassung Lib. XI,4 gemeinsam haben, welche weder der Baroccianus noch der Bochartianus teilen. Dieser ist jedenfalls direkt aus unserer Handschrift abgeschrieben, da die Angaben, welche der Schreiber desselben mehrfach am Rande über seine Vorlage macht, mit dem Zustande des Baroccianus stimmen und sehr häufig eigentümliche Lesarten

1) Ich verdanke die Angaben über den Marcianus Herrn Dr. E. Schwarz.

des Bochartianus sich aus Zufälligkeiten der Schriftformen des Baroccianus erklären. Diese Handschriften fallen also neben dem Baroccianus fort. Zweifelhaft mufs die Stellung des *Scorialensis* bleiben, aus welchem Valesius hin und wieder Lesarten nach einer Kollation des Lukas Holstenius angiebt, und welche heutzutage verloren scheint. Besonders auffallend ist die Angabe desselben über die Lücke am Ende des zehnten Buches: λείπει τέσσαρα φύλλα und spricht dagegen, dafs der Scorialensis auch aus dem Baroccianus stamme, da in diesem die Lücke nicht einmal eine ganze Seite einnimmt. Demnach scheint es wahrscheinlicher, dafs die beiden Handschriften zwei unabhängige Kopieen aus demjenigen Codex sind, in welchem die Lücke zuerst durch Ausfall von Blättern entstanden ist. Der Gewinn aus der Kollation des Baroccianus ist für Philostorgius nur gering; offenbar war die Abschrift im Bochartianus eine sehr sorgfältige und ist von Valesius mit entsprechender Genauigkeit verwertet.

Es bleibt noch übrig zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Stücke der Sammlung, welche aus Euagrius und den Excerptmassen bestand, in der Handschrift ursprünglich auf einander folgten, und diese Aufgabe ist mit Hilfe der erwähnten Quaternionen-Zählung eine leichte. Das Werk des Euagrius umfafst sechs Quaternionen und ein Blatt, welches demgemäfs die Ziffer ζ′ trägt. Die Ziffer η′ steht auf fol. 250, dem achten Blatte der Philostorgius-Excerpte; demnach bildete das letzte Blatt des Euagrius offenbar mit den ersten sieben des Philostorgius einen Quaternio, ist dann abgerissen und an die richtige Stelle eingefügt; an Stelle dieses Blattes wurde vor den Philostorgius das jetzige fol. 241 eingeklebt, welches mit den Stücken aus der Bibliothek des Photius und der Biographie des Zeitgenossen des Basilius und Leo Sapiens beschrieben ist. Die Ziffer ϑ′ steht richtig auf fol. 258. Da die Vorderseite von fol. 236 den Schlufs des Philostorgius, die Rückseite den Anfang des Theodorus Lector trägt, so folgten die Excerpte aus der Geschichte Theodor's zunächst, und bilden mit den letzten Blättern des Philostorgius zusammen genau den Quaternio Nr. 9. Über den Rest können wir mit Bestimmtheit nur sagen, dafs die Excerpte aus Josephus hinter denen aus der Historia tripartita des Theodorus folgten, also den Schlufs der ganzen Handschrift bildeten, da die Excerpte aus der Historia tripartita sich, wie oben erwähnt, mitten auf einer Seite an die Auszüge aus Eusebius anschliefsen. Dafür dafs diese die ersten waren, welche auf die eigene Kirchengeschichte des Theodorus Lector folgten, spricht auch der Umstand, dafs sie oben auf der Vorderseite eines Blattes beginnen. Eine Schwierigkeit liegt nur darin, dafs dies Blatt nicht, wie man erwarten sollte, die Quaternionenziffer

ι′ trägt. Man könnte annehmen, dafs, da diese Ziffer auch auf keinem anderen Blatte steht, sie auf jenem Blatte verwischt oder mit einem Stücke des Randes abgeschnitten sei, allein die Ziffer ια′ findet sich wieder nicht auf dem neunten sondern erst auf dem zwölften Blatte dieser Excerpte. Mir scheint die wahrscheinlichste Lösung die zu sein, dafs zwischen dem neunten und elften Quaternio eine Abteilung nicht von vier sondern von sechs Lagen, also zwölf Blättern, war, von denen das erste, welches die Ziffer ι′ trug, unbeschrieben blieb und beim Zerreifsen der Handschrift verloren ging. Dafs der Schreiber jedenfalls zwischen den Excerpten aus Theodorus und denen aus Eusebius einen längeren Abschnitt machen wollte, als sonst, liegt schon darin, dafs er die letzteren nicht sofort an die ersteren anfügte, sondern eine halbe Seite unter den Auszügen aus Theodorus leer liefs, während sonst stets die Überschrift einer neuen Excerptenreihe unmittelbar unter dem Schlusse der vorhergehenden steht.

Der Rest der Handschrift ist aus verschiedenen Stücken zusammengebunden, welche mit der Sammlung der Kirchenhistoriker nichts mehr zu thun haben, sondern teils kanonistische Fragen behandeln und Aktenstücke dafür zusammenstellen, teils verschiedene Stücke über Christus, die Jungfrau Maria, die Apostel und Apostelschüler, meistens aus Eusebius' Kirchengeschichte, zusammenschreiben. Den Schlufs bildet das von Nicephorus Kallisti zusammengestellte Verzeichnis der Patriarchen von Konstantinopel.

2.

Zur religiösen Anschauung der Laienwelt in Frankreich während des 11. Jahrhunderts.

Von

Dr. **K. Lamprecht** in Bonn.

Es ist sehr schwer, sich über die religiöse Empfindungsweise der Laien im früheren Mittelalter zu unterrichten. Die Geschichte der religiösen Aufklärung pflegt sich mit den breiten Volksschichten erst seit der Zeit wahrhaft volkstümlicher Häresie,

also seit dem 13. Jahrhundert, zu beschäftigen; für die frühere Zeit ist sie vielmehr eine Geschichte der Aufklärungstheologie.

Nun kann es ja aber keinem Zweifel unterliegen, dafs gerade das tiefere Eindringen dogmatischer Diskussion in die Laienwelt im 13. Jahrhundert das Symptom einer veränderten religiösen Anschauung in diesen Kreisen ist; man kann vielleicht schon von vornherein ein weiteres behaupten: sie ist ein Zeichen der Abwendung von einer mehr mechanischen Auffassung zu einer wirklichen religiösen, individuellen Vertiefung. Man kann diese an sich schon wahrscheinliche Ansicht noch weiter stützen durch ein Eingehen auf den Charakter der religiösen Anschauungsweise des Klerus im früheren Mittelalter, wie er uns wol am besten in den biographischen Quellen der cluniacensischen Bewegung entgegentritt. Da ergiebt sich aber, dafs in der That auch in diesen Kreisen die religiöse Anschauungsweise eine sehr mechanische war [1]. Mit um so mehr Recht wird man ein Gleiches von der Laienwelt vermuten dürfen.

Die Quellen indes, welche diese Vermutungen bewahrheiten können, sind sehr ungenügender Natur. Eine Laienlitteratur des 10. und 11. Jahrh. existiert nicht; wir sind namentlich auf die von Laien ausgehenden Beurkundungen, speziell deren Einleitungen, angewiesen. Freilich hat auch diese Fundgrube ihr Prekäres. Zunächst sind die meisten Urkunden, welche hier in Betracht kommen — Schenkungsurkunden an kirchliche Institute —, doch nur sehr unselbständige Produkte der Laienwelt: sie sind vom Klerus nicht nur fast stets geschrieben, sondern auch koncipiert. Indes bleibt auf der andern Seite doch die Vermutung zu Recht bestehen, dafs die Kirche, indem sie die Laien zu Schenkungen an ihre Institute zu veranlassen suchte, denjenigen Ton wird angeschlagen haben, welcher der Laienwelt am verständlichsten klang. Weiterhin läfst sich sehr wohl eine Abwandlung dieses Tones verfolgen, welche zeigt, wie man in der That die Anschauungen der Laien zu treffen suchte. Die Schenkungsmotive und die ihnen zugrunde liegenden Bibelsprüche, welche im 11. Jahrh. als vorhanden angegeben werden, verringern sich an Ausdehnung und Intensität schon im 12. Jahrh. sehr, im 13. Jahrh. verschwinden sie in der überwiegenden Mehrzahl der Urkunden: sie waren offenbar nicht mehr modern. Spätestens seit dem Ende des 13. Jahrh. endlich, zu einer Zeit, wo die Vermehrung des Besitzes der kirchlichen Korporationen — mit Ausnahme derer in den grofsen Städten — nicht mehr der Laienwelt, sondern vor-

1) Vgl. K. Lamprecht, Der Charakter der klösterlichen Reformbewegung Lothringens im 10. Jahrh. Picks Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VII, 91. 217.

wiegend dem höheren Klerus durch Inkorporationen, Ablafserteilungen u. s. w. zufiel, sind die alten Motive in den Arrengen geradezu eine Seltenheit. Diese Abwandlung bezw. das Verschwinden der alten Motive in den Schenkungsurkunden giebt, denke ich, ein ausreichendes Recht, die Arrengenmotivierungen in ihrer Blütezeit, also vor allem im 11. Jahrh., als einen der bezeichnendsten Ausflüsse der religiösen Laienanschauung anzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt denn die unten folgende Zusammenstellung von Bibelsprüchen, auf welche sich derartige Motive gründen, ein weiteres Interesse. Sie ist mit absichtlicher Beschränkung allein der französischen Überlieferung des 11. Jahrh. entnommen — die deutschen Urkunden sind längst nicht so reich an Motiven und Sprüchen — und in der Weise gegliedert, dafs verwandte Sprüche jedesmal mit der Quellenangabe und dem Nachweis der Bibelstelle thunlichst nebeneinandergestellt sind. Am Schlufs ist eine Zusammenstellung der vorkommenden Bibelstellen in systematischer Anordnung gegeben.

Geben ist seliger denn nehmen (Apg. 20, 35 — Cartul. de l'Yonne I, 94, p. 180, 1046, Sept. 29), und einen fröhlichen Geber hat Gott lieb (2 Kor. 9, 7 — Dach. Spicil. III, 410, col. 1, 1074). So sehet nun zu, wie ihr vorsichtig wandelt, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen (Eph. 5, 15 — Cart. de Savigny, p. 388, nr. 751, ca. 1070), seid klug wie die Schlangen, und ohne Falsch wie die Tauben (Matth. 10, 16 — a. a. O.), und verlasset euch nicht auf Unrecht und Frevel, haltet euch nicht zu solchem, das nichts ist; fällt euch Reichtum zu, so hänget das Herz nicht daran (Ps. 62, 11 — Gall. Christ. 2. Ausg. III, instr. p. 22 B, Kammerich). Wirket Speise, nicht, die vergänglich ist, sondern die da nützt zum ewigen Leben (Ev. Joh. 6, 27 — Cart. de Savigny, p. 330, nr. 652, 1018), schaffet, so lang es Tag ist: die Stunde kommt, da niemand wirken kann (vgl. Joh. 9, 4 — Mém. des ant. de l'ouest. 14, p. 77, nr. 69, ca. 1001), erwerbet von dem Tode Gerechtigkeit (Eccl. 14, 17 — Gall. Christ., 1. Aufl., VIII, instr. p. 492 C, 1027, Orléans), alles, was euch vor Handen kommt zu thun, das thut frisch (vgl. Pred. Sal. 9, 10 — Cart. de SPère de Chartres, p. 215, nr. 90, vor 1080): zu meist aber an des Glaubens Genossen (Gal. 6, 10 — Gall. Christ. a. a. O., Cart. de SPère, p. 182, nr. 57, vor 1030), dies sind aber diejenigen, welche in fortwährendem Gehorsam den Heiligen Gottes dienen (Mém. des ant. de l'ouest a. a. O.), also die Mönche. Ihr habt ja mancherlei Gaben [*donationes!*], nach der Gnade, die euch gegeben ist (Röm. 12, 6 — Cart. de SPère, p. 107, nr. 2, vor 1028), gebrauchet sie, denn der Glaube, wenn er nicht Werke hat, ist tot (Jak. 2, 17), wer ihn aber hat, für

für den liegt das Himmelreich feil zum Kaufe aus; nur ein geringer Preis, und man empfängt die Schätze desselben: wie leicht sind die zu kaufen, wie unsagbar ist das Glück ihres Besitzes (Cart. de Sauxillanges, p. 254, nr. 321, 1049—1109 — vgl. Besly, H. de Poitou, p. 407, 1089). Und was hilfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne, und nähme doch Schaden an seiner Seele? (Matth. 16, 26 — Martene, coll. I, 472B, 1068) ein barmherziger Mann thut seiner Seele wohl (Spr. 11, 17 — Cart. de SPère, p. 155, nr. 29, vor 1061). Und gewifs: was der Mensch säet, das wird er ernten (Gal. 6, 7 — Cart. de Saintes, p. 59, nr. 59, 1107), wer da kärglich säet, der wird auch kärglich ernten, und wer da säet in Segen, der wird auch ernten in Segen (2Kor. 9, 6 — Martene, Thes. anecd. I, 158B, 1038, Lemans), mit welcherlei Mafs ihr messet, wird euch gemessen werden (Matth. 7, 2 — Cart. de Saintes, p. 59, nr. 59, 1107), und welchem viel befohlen ist, von dem wird man viel fordern (Luk. 12, 48 — Miraei opp. I, 66, col. 1, 1066): jeder Baum, der nicht gute Frucht bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen (Matth. 3, 10 — Cart. de SPère, p. 107, nr. 2, vor 1028; p. 155, nr. 29, vor 1061). Darum gebet, so wird euch gegeben (Luk. 6, 38 — Cart. de Sauxillanges, p. 582, nr. 843, 1049—1109; Cart. de SAndré 121*, ca. 1060), damit ihr durch die zeitlichen Güter die ewigen erlangt (Gall. Christ., 1. Ausg., IV, instr. 147D., ca. 1075, Langres): wer aber Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebt, denn Christus, der ist sein nicht wert (Matth. 10, 37 — Cart. de SPère, p. 165, nr. 38, vor 1080), und wer nicht auf alles verzichtet, was er besitzt, kann nicht zu Christus kommen (vgl. Mark. 10, 21. 22 — Martene, coll. I, 540D, 1092, Lüttich). Das Alte Testament sagt dasselbe: schon Daniel predigt Nebucadnezar, sich von seinen Sünden loszukaufen durch Almosen (vgl. Daniel 4, 24 — Dach. Spic. III, 412, col. 1, 1077, Burgund), handelt auch ihr darum, wie der Herr in dem Gleichnis (Matth. 25, 27) dem Knecht anrät, thut euer Pfund bei den Klöstern in Wucher, die können es sicher aufheben bis zum jüngsten Tage (Cart. de SBertin, p. 201, Sim. I, 27; vgl. Cart. de Savigny, p. 311—312, nr. 634). Eifert dem ungerechten Haushalter nach, welcher klug die Zukunft bedachte, und machet (vgl. Luk. 16, 9) euch die Mönche von N. N. zu Freunden mit eurem Mammon, dafs sie euch aufnehmen in die ewigen Hütten (Mabillon, ann. ord. SBened. IV, 381, 1032, für Fécamp; ganz ähnlich ebd. 754, col. 1, 1064, für Marmoutier; vgl. Dach. Spic. III, 409, col. 1, 412. 413, col 2; Cart. de l'Yonne, p. 192, nr. 100, 1077 u. oft). Ehret den Herrn von eurem Gut (Spr. 3, 9 — Cart. de SPère, p. 151, nr. 26, vor 1080), sammelt

euch Schätze im Himmel, damit ihr ins Himmelreich kommen könnet (vgl. Matth. 6, 20 — Cart. de Sauxillanges, p. 299. 284, 990—1049; s. Cart. Savigny, p. 323. 644, ca. 1030; Charuet, Mém. de l'abb. de SAndré-le-Haut, p. 206 u. oft), machet euch Säckel, die nicht veralten, einen Schatz, der nimmer abnimmt (Luk. 12, 33 — Cart. de Sauxillanges, p. 586, nr. 853, 1060—73); wer Gottes Haus auf Erden baut, baut sein Haus im Himmel (Miraei opp. I, 66, col. 1, 1066). Ja, selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen (Matth. 5, 7 — Cart. de Sauxillanges, p. 645, nr. 958), sie streuen aus und geben den Armen, ihre Gerechtigkeit bleibt ewiglich, ihr Horn wird erhöhet mit Ehren (Ps. 112, 9 — Cart. de Louviers, p. 4, 1026). Wie das Wasser ein brennend Feuer löscht, also tilget das Almosen des Mannes Sünde, und der oberste Vergelter wird es hernachmals gedenken und wird ihn im Unfall erhalten (Sir. 5, 32. 33 — Cart. de Vaux, p. 14, nr. 15, 1075—83; Cart. de Savigny, p. 310, nr. 633, vor 1028; Miraei opp. II, 951, col. 2, Flandern, und unendlich oft), denn mit Reichtum kann einer seine Seele erretten (Spr. 13, 8 — Cart. de Sauxillanges, p. 423, nr. 571, 1049—82; Cart. de Mâcon, p. 142, nr. 100; Cart. de Grénoble, p. 31, 20; und sonst sehr häufig mit dem vorigen Spruch zusammen).

Die Mönche bleiben ja in den Fesseln freiwilliger Armut, auch wenn sie etwas zu besitzen scheinen, von ihnen sagt Paulus das Wort: als die nichts inne haben, und doch alles haben (2 Kor. 6, 10 — Marchegay, Arch. d'Anjou I, 383, nr. 40, ca. 1090). Und alles gehört dem Herren; Gottes Reich umfafst so viel, als du hast (Cart. de SPère, p. 201, nr. 75), die Erde ist des Herrn und was darinnen ist, der Erdboden, und was darauf wohnet [1] (Ps. 24, 1 — Cart. de Savigny, p. 330, nr. 652, 1018). Aber den Wohlthätern fehlen die Verheifsungen nicht: die, welche den Armen das Ihre austeilen und den Spuren des Herren folgen, werden am jüngsten Gericht auf den zwölf Stühlen sitzen und richten über die zwölf Stämme Israels (Cart. Sauxillanges, p. 512, nr. 711, 990—1049). Wer da verläfst Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Weib oder Kinder oder Äcker um Jesu Namen willen, der wird es hundertfältig nehmen und das ewige Leben ererben (Matth. 19, 29 — Cart. Vaux, p. 17, nr. 19, 1083—91 [2]; Cart. de Bertin, p. 201,

1) Cart. de Sauxillanges, p. 92, 82 wird das Kloster als der obumbratio Dei speziell unterworfen aufgefafst. Jemand schenkt dem Kloster sein Gut: „quatenus obumbratione majestatis eius [sc. dei] gubernetur".

2) Hier heifst es bezeichnen dnur: „Omnis quicumque reliquerit domum aut agros aut cetera bona temporalia" etc.; ebenso Cart.

Sim. I, 27 u. oft); was ihr gethan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan: so wird es dem Barmherzigen am jüngsten Tage entgegentönen (Matth. 25, 40 — Cart. de Sauxillanges, p. 424, nr. 572, 1069). Und wie bekanntlich alle weltlichen Beamten nur deshalb von Gott Macht und weltlichen Reichtum erlangt haben, um die Bedürftigen und vor allem diejenigen, welche für Gott Armut auf sich nahmen, mit ihrem Reichtum zu erhalten und mit ihrer Macht zu schützen: so wird es auch von ihnen, wenn sie dies Amt gut erfüllt haben, heifsen (Matth. 5, 3): Selig sind, die da geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihr; s. Cart. de Sauxillanges a. a. O. Kurz: Date eleemosynam et ecce omnia munda vobis sunt! (Cart. Vaux, p. 14, nr. 15; Besly, Hist. de Poitou 407; Baluze, Misc. VI, 463. 480: aufserordentlich oft im oben angegebenen Wortlaut und Sinn; Luther übersetzt richtig und mit ganz anderem Sinn Luk. 11, 41: gebt Almosen von dem, das da ist, siehe, so ist es euch alles rein.)

Verzeichnis angeführter Stellen: Ps. 24, 1; 62, 11; 112, 9. Spr. 3, 9; 11, 17; 13, 8. Pred. Sal. 9, 10. Dan. 4, 24. Sir. 3, 32. 33; 14, 17. Matth. 3, 10; 5, 3; 5, 7; 6, 20; 7, 2; 10, 16; 10, 37; 16, 26; 19, 29; 25, 27; 25, 40. Mark. 9, 41; 10, 21. 22. Luk. 6, 38; 11, 41; 12, 33; 12, 48; 16, 1ff., bes. 9. Joh. 6, 27; 9, 4. Apg. 20, 35. Röm. 12, 6, 2Kor. 6, 10; 9, 6. 7; 9, 9. Gal. 6, 7. 8. 9. 10. Eph. 5, 15. Jak. 2, 17.

3.

Wiedertäufer und Franziskaner.

Von

Albrecht Ritschl.

Durch die Güte des Instruktors der Grofsh. Prinzen, Herrn Wilhelmi in Schwerin, ist mir aus dem Grofsh. Geh. und Haupt-Archiv daselbst der nachfolgende Brief von Joachim Küken-

S. Père, p. 164, nr. 37, vor 1080: agrum vel domum seu aliud aliquid etc. Vgl. auch Cart. S. Père, p. 201, nr. 75, 1000 mit Mark. 9, 41.

bieter (Nossiophagus) mitgeteilt und mit den chronologischen Bemerkungen begleitet worden, die ich vortragen werde. Der Brief ist nicht Original, aber gleichzeitige Abschrift. Der genannte Mann, welcher, wie aus dem Brief selbst hervorgeht, durch Herrn Gerdt, d. i. Gerhard Herbordingk, Prediger zu St. Nikolaus in Lüneburg, an Herzog Heinrich den Friedfertigen von Mecklenburg empfohlen und von diesem als Prediger nach Schwerin berufen war, ist nach der Angabe von Wilhelmi 1538 erst nach Mariae Magdalenae, 22. Juli, nach Schwerin gekommen. Wenn also in Jul. Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs (1840), S. 114 mitgeteilt wird, Kükenbieter habe an der ersten Kirchenvisitation 1537 teilgenommen, so wird er vielleicht erst später in dieses Geschäft eingetreten sein. Nun ist der in der Abschrift nicht datierte Brief von Schwerin aus vor Pfingsten geschrieben; ferner erwähnt der Schreiber gegen den Pfarrherrn Johann Garthe zu Hamburg seine Berufung nach Schwerin als etwas Neues; der Brief scheint demnach 1539 geschrieben zu sein. Kükenbieter hat auch an der Kirchenordnung von 1552 mitgearbeitet, wurde danach Superintendent zu Neubrandenburg und ist 1565 gestorben (Wiggers, S. 125. 160). — Die Partei, deren Bischof Ubbo in Rostock wohnhaft ist, die nach ihm „Ubbiter" heifst, und durch den Gehorsam gegen die Obrigkeit von verwandten Gegnern des Luthertums sich unterscheidet, ist dieselbe, welche sonst nach Menno Simons „Mennoniten" heifst. Ubbo aus Friesland ist der als Genosse Menno's bekannte Ubbo Philipps, und dessen von Kükenbieter nicht genannter Bruder, mit welchem der Schreiber und der Empfänger des Briefs vor zwei Jahren disputiert haben, ist dessen noch bekannterer Bruder Dirk Philipps. Aus S. Blaupot ten Cate, Geschiedenis der doopsgezinden in Friesland (1839) stelle ich Folgendes fest. Die beiden Brüder haben in Friesland die Wiedertaufe vor 1535 empfangen. Bis in dieses Jahr war die Scheidung der friedlichen und der aufrührerischen Genossen der Partei in Friesland nicht erfolgt. Als jedoch ein Aufstand der letzteren, welche gewaffneter Hand 1535 sich des Oldeklooster bei Dokkum bemächtigten, mit Gewalt niedergeschlagen war, trat der zum Gehorsam gegen den Staat entschlossene Flügel der Wiedertäufer selbständig hervor. Die Leitung übernahmen die Brüder Philipps, und der 1536 zu ihnen getretene Menno Simons begann im Dienste der Partei der Taufgesinnten 1537 öffentlich zu lehren. Das Übergewicht mufs ursprünglich Ubbo gehabt haben; deshalb heifst die Partei auch in Friesland nach ihm, während der Name später dem der Mennoniten weichen mufste. Der Brief von Kükenbieter bezeugt nun, was auch durch andere Notizen feststeht, dafs diese Männer von Friesland aus ihre Partei

an den Küsten der Nordsee und der Ostsee bis nach Livland hinunter wiederholt besucht und organisiert haben. Denn dadurch unterscheiden sich die Taufgesinnten von den Wiedertäufern, dafs sie ihre Gemeinden durch Wiederaufnahme von Ämtern befestigt und abgeschlossen haben. Die Bezeichnung Ubbo's als Bischofs in dem Briefe weist darauf hin. Denn Bischof oder Ältester oder Aufseher sind Nebentitel der Lehrer, welche Taufe und Abendmahl zu verwalten haben, während diese Funktionen den Vermahnern nicht zustanden. Später seit 1551 stellte man als vornehme Ältesten Menno, Dirk und Leenert Bouwens für die Sprengel Holstein, Preufsen und Ostfriesland an. Ubbo verschwindet aus der hervorragenden Stellung, die er zuerst eingenommen hat; nach den Angaben einiger Zeugen soll er in die römische Kirche zurückgekehrt sein. — Dirk Philipps, um dessen willen diese Erörterung angestellt wird, ist 1504 zu Leeuwarden in Westfriesland geboren, und 1570 in Danzig gestorben. Er ist der Führer der Gruppe der Taufgesinnten gewesen, welche auf strenge Disziplin hielten und Menno überflügelten, der auf seine mildere Ansicht schliefslich verzichten mufste. Kükenbieter sagt von ihm, er sei voll Überglaubens und aus der Franziskaner Haufen gewesen. Die Disputation, welche Schreiber und Empfänger des Briefes vor zwei Jahren mit ihm gehalten, mag in Hamburg stattgefunden haben, wo es ja auch eine Gemeinde der Taufgesinnten gegeben hat. Disputationsfähig ist er gewesen; denn er hat nicht nur verschiedene religiöse Schriften verfafst, sondern soll auch Lateinisch und Griechisch verstanden haben (a. a. O. S. 57. 58). Wenn er also aus der Franziskaner Haufen gewesen ist, so hat er wohl bis zu seinem 30sten Jahre dem Minoritenorden angehört. Allein direkt wird dieses durch das Wort „Haufen" nicht ausgedrückt. Dasselbe bezeichnet vom 16.—18. Jahrhundert eine religiöse oder kirchliche Gruppe in ungünstigem Sinn: der Päpstischen, der Arianer Haufen. Wenn Kükenbieter den ehemaligen Minoritenbruder „aus der Franziskaner Haufen" abstammen läfst und ihn zugleich des Überglaubens zeiht, so denkt er, wie ich meine, an ein religiöses Gepräge, welches dem Franziskanerorden eigen ist, indem es denselben gerade von dem Durchschnitt des katholischen Wesens unterscheidet. Er mufs, indem er an diese Herkunft von Dirk erinnert, es nicht für zufällig gehalten haben, dafs der taufgesinnte Eiferer, der die Wiedertaufe empfangen hatte, Franziskaner gewesen; er mufs einen lebhaften Eindruck von der Übereinstimmung zwischen seinem gegenwärtigen Überglauben und dem Typus empfangen haben, den er an der Franziskaner Haufen kannte. Vielleicht lassen sich noch andere Data gleicher Art in Archiven ermitteln.

Er Jochim Kukenbiter
an ern Johan garthen
pharhern in sant peters
kirchen zu Hamburg.

Gnad vnnd frid in Christo. Nachdem du bei mir schrifftlich anregunge thuest, dir anzuzeigen die namhen etzlicher rottengeystern, So sich in ewer Stadt, auch in andere Stedte heymlich eindringen, So wolte ich dir in dem warlich gern wylfharen, wen sie vmb vormerckens wyllen nicht allein ir kleydinge sunder auch yre namhen vorandertten, aber ich bin willens nach endinge disser phinxtfeiertage dich zu besuchen vnd deutlicher mit dir daruon zu reden; ych werde auch bericht von er bernardt, das er dir etzliche derselben angezeigt; es haben sich etzliche, so vmb irer falschen lehr vnd opinion willen etwan von hinnen vortryben, von Rostock aus hirher geschriben vnd sich beworben um dye Sweriner, so hier noch vorhanden, dafs sie sich nach rostock vorfügen wolten; es ist darneben die sage, das einer, der Vbbe genannt, von dem sie sich Vbbiter nennen, welchen se vor yren bischoff achten, zu Rostock wanafftich sein solle; dyeselben, wewol se von der oberkeit etzwas halten vnd nicht auffrurisch sein, dennoch haben se unzelliche vnd erschreckliche opinion von der tauffe, von der Menschwerdunge Christi, von dem abendmahl des Herrn etc. vnd sein vnser lutterischen lere spinfeindt, aber vbbe ist ein frysische Nhame, des bruder, mitt dem wir vor zwien iaren gedisputiert haben, yst einer vol vberglaubens vnd aus der Franciscaner hauffen, verfuret das folck mit seiner heucheley. Kurtzumb alle die aus dem niderlandt, sunderlich hollandt kumen, sein vns vordechtich etc.

Er gerdt hat mich aus bevhel hertzog Heinrich zu Mecklenburg vor einen prediger beruffen, vnd bin entlich willens vmb den Sant Johanstag von hinnenn mich zu erheben, de vrsachen werde ich dir in meiner zukunfft anzeigen.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Apollinarios von Laodicea

der Verfasser der echten Bestandteile der pseudojustinischen Schrift ΕΚΘΕΣΙΣ ΠΙΣΤΕΩΣ ΗΤΟΙ ΠΕΡΙ ΤΡΙΑΔΟΣ.

Von

Dr. **Johannes Dräseke** in Wandsbeck.

In meiner Abhandlung „Die doppelte Fassung der pseudojustinischen *Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος*“ [1] glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, dafs die längere, durch die eine, zahlreiche Klasse der Handschriften vertretene Fassung der Schrift von einem Fälscher herrührt, der das kürzere, in einer zweiten, nicht minder zahlreichen und durch die ältesten und besten Abschriften ausgezeichneten Klasse von Handschriften, ebenfalls unter des Justinus Namen uns erhaltene Werk eines anderen durch kleinere Zusätze und umfangreichere Ausführungen mehrte und erweiterte und als ein Werk des Philosophen und Märtyrers

1) In dieser Zeitschrift Bd. VI. 1, S. 1—45. Wem meine Ausführungen auf S. 41 zur Erklärung des *τοίνυν* im 2. Kapitel nicht genügend erscheinen sollten, könnte sich auch bei der Thatsache beruhigen, dafs die Schrift *Περὶ τριάδος*, welche der Fälscher erweiterte und unter des Justinus Namen in Umlauf setzte, durchaus vollständig war, an nichts Voraufgegangenes sich anschlofs und eben mit den Worten *Ἕνα τοίνυν θεὸν σέβειν* wirklich anfing, genau ebenso wie des Plotinos Schrift *Πρὸς τοὺς Γνωστικούς* nach des Porphyrios Zeugnis in seinem Leben des Plotinos (Plot. Ennead. ed. Volkmann I, S. 10, 9) begann: *Ἐπειδὴ τοίνυν ἐφάνη ἡμῖν*, welche Worte in Wirklichkeit das 9. Buch der 2. Enneade eröffnen, ohne damit auf Vorhergegangenes Bezug zu nehmen.

Justinus in die Kirche einzuführen verstand. Hinsichtlich des Gedankengehalts nun, den die aus der von dem Bearbeiter ihr künstlich umgelegten Hülle herausgeschälte echte Schrift aufweist, ist schon hier auf die Thatsache hinzuweisen, welche durch die nachfolgende Untersuchung nach verschiedenen Richtungen hin bestätigt werden wird, dafs die Schrift, weit entfernt davon, „in sehr weitschweifiger Rede“ die „Lehre von der Menschwerdung und den beiden Naturen“ [1] zu begründen, vielmehr in wohlgefügter Rede, in durchaus scharfbestimmter und sachgemäfser Weise sich über die Frage der Dreieinigkeit und besonders die der Fleischwerdung des Logos verbreitet, letztere tiefsinnig und geistig bedeutsam durchdringend und fördernd. Unbedingt mit weit gröfserer Aussicht auf Erfolg, als dies bisher geschehen, werden wir jetzt den Versuch unternehmen können, der Frage nach dem Verfasser näher zu treten.

Sollte, so frage ich zunächst, die Schrift selbst keine Anhaltspunkte bieten, um der Zeit, in welcher sie entstand, und dem Verfasser, der sie geschrieben, auf die Spur zu kommen? Auch die früheren Forscher sind von dieser Möglichkeit ausgegangen; aber ihre Ansichten sind teilweise dadurch beeinflufst, beziehentlich irregeleitet worden, dafs sie die erweiterte, bisher anstandslos zugelassene Form der Schrift im Auge hatten. Das zeigt sich u. a. auch bei O. F. Fritzsche, der in seiner gründlichen, auch heute noch nicht überholten Schrift über Theodoros von Mopsuhestia unserer Ἔκθεσις und ihres Zusammenhanges mit der antiochenischen Schule gedenkt [2]. Nachdem er Jablonski's Ansicht, der Theodoros von Mopsuhestia als Verfasser der Schrift in Anspruch nahm, zurückgewiesen, erklärt er auf Grund von Kap. 15, S. 386D die von dem Verfasser bekämpften Gegner für Monophysiten, mit besonderem Hinweis auf S. 385—387, woselbst sich gerade gröfsere unechte Zusätze finden, und läfst die Schrift nicht lange nach der Mitte des 5. Jahrhunderts geschrieben sein. Dafs von den

1) W. Gafs in Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1842, Heft 4, S. 75.

2) O. F. Fritzsche, De Theodori Mopsuesteni vita et scriptis (Halae 1836), p. 121. 122.

Alten, unter denen keiner früher als Leontios ist, die Schrift, wie Fritzsche noch besonders erwähnt, für ein echtes Werk des Justinus gehalten worden ist, erscheint völlig unerheblich, da es bekannt ist, wie das kirchliche Altertum in dieser Beziehung anders, d. h. weniger peinlich dachte als wir heutzutage, dafs man insbesondere, trotz der ununterbrochenen Verbindung der Sprache, schriftstellerischen Fälschungen gegenüber sich ziemlich harmlos verhielt, so zwar, dafs man wirkliche Unterschiede in Sprache oder Gedankengehalt entweder übersah, oder, wenn der ehrwürdige Name eines alten Zeugen der Wahrheit an der Spitze stand, sie nach der später für rechtgläubig gehaltenen Auffassung erklärte und umdeutete. Es bedarf gar nicht der Annahme, welche Fritzsche in die Anmerkung setzt, dafs nämlich die Schrift wegen der in den erweiterten Handschriften den Eingang bildenden Zeile *Ἱκανῶς τὸν κατὰ Ἰουδαίων καὶ Ἑλλήνων λέξαντες* [*ἐπελθόντες* v. Otto in der dritten Ausgabe, aus welcher alle folgenden Anführungen der Schrift entnommen sind] *ἔλεγχον* irrtümlich unter des Justinus echte Werke geraten sei; ich glaube gezeigt zu haben, dafs der Fälscher mit voller Absichtlichkeit seine Schrift im Eingange deutlich als eine Justinische bezeichnete, und dafs nicht etwa ein späterer aus jener Eingangszeile auf Justinus schlofs, sondern jedenfalls der Fälscher selbst den Namen des Märtyrers seinem Werke vorsetzte. Ob die soeben schon erwähnte Schlufsfolgerung Fritzsche's, der Verfasser bekämpfe ausschliefslich die Monophysiten, notwendig ist, ob insbesondere die von Fritzsche aus dem 15. Kapitel angezogenen Worte nicht noch eine andere Erklärung zulassen, wird einer genaueren Prüfung bedürfen. Auch wenn Fritzsche im Folgenden den Verfasser als einen solchen bezeichnet, der, dem Streite der Parteien entrückt, in beschaulicher Mufse mit seinem Werke dem kirchlichen Frieden zu dienen beflissen gewesen, so ist dies Urteil eben gar nicht mehr auf die echte Schrift gegründet, sondern lediglich auf die Einschaltung des späteren Fälschers[1]. Fritzsche's

1) Er blickt nämlich mit den letzteren Worten offenbar auf Kap. 12, S. 385 D, wo es u. a. heifst: *ἐπὶ τῆς καθ' ἡσυχίαν διαγωγῆς*

fernere, offenbar auf Erklärungen des echten Textes (Kap. 8, S. 379B; Kap. 11, S. 382B; Kap. 16, S. 388A) gestützte Beobachtung, dafs der Verfasser wiederholt die Unerforschlichkeit des Geheimnisses der Fleischwerdung des Logos betone, ist für denselben in keiner Weise besonders bezeichnend, weil genau dieselben oder ähnliche Versicherungen auch von anderen Kirchenlehrern, die mitten im Streite der Parteien standen, wie Athanasios, den beiden Gregorios und Kyrillos von Jerusalem abgegeben werden [1]. Fritzsche's Hinweis endlich auf die stellenweise wortreiche (oratio verbosa), ein gewisses Streben nach attischer Eleganz verratende Darstellung [2] nimmt, wie das Adjektivum „verbosus" und die sämtlichen Anführungen bezeugen, auf gefälschte Stellen der Schrift Rücksicht, so dafs darüber mehr, als ich gelegentlich in der kritischen Untersuchung der Überlieferung über die sprachliche Seite der Einschaltungen bemerkt, zu sagen nicht erforderlich ist.

Demselben Gedanken, welchen Fritzsche auf Grund der in der Anmerkung soeben aus dem 12. Kapitel angeführten Stelle aussprach, gab schon Tillemont, der jene Worte freilich wohl nicht ganz zutreffend erklärte, dahin Ausdruck, dafs er sich einen Mönch als Verfasser der Schrift dachte. Im Hinblick auf dieselben gefälschten Worte setzte Maranus die Schrift noch vor der ephesinischen Synode vom Jahre 431 an zu einer Zeit, da die Kirche sich der Ruhe und des Friedens erfreute. Grabe's, Remy Ceillier's, Möhler's und Mich. Permaneder's Versuch, den um das Jahr 480 als Bischof in Sicilien wirkenden Justinus

---

τὸν λόγον ἐνάσαντες τοῦ λοιποῦ βιοτεύσομεν — Worte, die ich als Zusätze des Bearbeiters überzeugend glaube nachgewiesen zu haben.

1) Athanas. Epist. I. ad Serap. c. 18, p. 666, desgl. c. 20, p. 668. — Gregor. Naz. Orat. XXXI, p. 577 (ed. Colon. Orat. XXXVII, p. 612). — Gregor. Nyss. Contra Eunom. I, p. 427B, vgl. II, p. 433B u. C. — Cyrill. Hierosol. Catech. XI, 11 und besonders XI, 19.

2) „Cf. v. c. p. 372 ὑγιᾶ, p. 375 al. υἱεῖς, p. 385 υἱέσι, p. 381 δοξάζειν putare. Eos, ad quos locutus est, modo τοὺς τῆς ἐκκλησίας τροφίμους p. 375, modo τοὺς ἐκκλησίας υἱεῖς p. 375, modo τοὺς ἐκκλησίας παῖδας p. 382 appellavit."

Siculus als Verfasser der Ἔκθεσις zu betrachten, eine geschichtlich uns durchaus nicht mehr erkennbare Persönlichkeit, einen Mann, von dem kaum mehr bekannt ist als sein bei Mansi (Sacr. concil. collect. T. VII, p. 1115) abgedruckter Brief an Petrus Fullo, in welchem er die beiden Naturen in Christo verteidigte, — mufs, weil er in Ermangelung irgendwelcher triftiger Gründe nur zu dem Zwecke unternommen zu sein scheint, um durch die Namensgleichheit den obwaltenden Irrtum oder Betrug leichter erklärbar zu machen, als völlig verfehlt bezeichnet werden[1]; wir kennen die klare und deutliche Absicht unseres Fälschers, sein Werk als das des Philosophen und Märtyrers Justinus angesehen zu wissen, hinlänglich, um nicht zu einem so schwächlichen Notbehelf, der aufserdem, wie sich zeigen wird, in der Zeitbestimmung gröblich fehlgreift, unsere Zuflucht zu nehmen. Gafs vermeidet zwar eine bestimmte Erklärung, hat aber wohl dieselbe Zeit im Auge, wenn er sich (a. a. O. S. 75) dahin ausspricht, dafs sich das Bekenntnis bestimmt vom Eutychianismus lossage, während es anderseits durch den Ausdruck ἕνωσις und einige andere Formeln die nestorianische Ansicht abzuwehren scheine. Nach Otto[2] setzt die Ἔκθεσις „offenbar" „die monophysitischen Streitigkeiten voraus und stammt demnach aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts". Harnack[3] verlegt die Abfassung der Schrift in die Zeit zwischen 450 und 600, „d. h. also in die Periode, in welcher namentlich die CPitanische Kirche den traditionellen Stoff revidiert und sich — im monophysitischen Kampf — eine Chrestomathie aus

1) Für die in diesem Absatze an die bisher erwähnten Namen der Forscher zu knüpfenden litterarischen Nachweisungen verweise ich der Kürze halber auf Otto's Angaben in dessen in der folgenden Anmerkung nach ihrem Fundorte genauer bezeichneten Abhandlung.

2) Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Sekt. II, Tl. 30, S. 55.

3) In der Theol. Litteraturzeitung 1881, Nr. 1, S. 5 und „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur" von O. v. Gebhardt und A. Harnack (Leipzig, Hinrichs, 1882), Bd. I, S. 165.

den Schriften der Väter teils zurechtgelegt, teils erfunden hat". Dorner[1] endlich urteilt in seinem Vergleich des Lehrgehaltes der Schrift mit der Lehre des Theodoros von Mopsuhestia, diese Schrift, „in der Kirche entstanden", zeige, „wie nahe man im Gegensatz gegen den Monophysitismus auf dem Boden des Chalcedonense der antiochenischen Lehre kommen konnte".

Schon hier ist von Dorner auf die Thatsache hingewiesen, dafs die Ἔκθεσις innerhalb der rechtgläubigen Kirche entstanden ist. Möhler glaubte ebenfalls dies betonen zu müssen im Hinblick auf die im 10. Kapitel S. 381 B und C dargelegten Lehren, wenngleich diese Berufung mir wenig beweisende Kraft zu haben scheint, da auf dieselbe durch die von mir im Folgenden genauer nachzuweisenden Ursprungsverhältnisse der Schrift ein eigentümliches Licht fallen wird. Weit triftiger ist das, was Otto (a. a. O.) sagt: „Dafs der Verfasser innerhalb der orthodoxen Kirche stand, ist schon daraus ersichtlich, dafs die Schrift eben dem Justin beigelegt, sowie, gerade in ihrem zweiten Teile, von Leontius dem Byzantiner ums Jahr 600 fleifsig benutzt wurde. Letzterer hat die Hauptstellen daraus in seine Bücher ‚gegen die Eutychianer und Nestorianer' und ‚gegen die Monophysiten' übergetragen". Leontios ist der erste und älteste Zeuge, der die Schrift erwähnt und benutzt, Photios[2] hat in seinem Codex justinischer Schriften unsere Ἔκθεσις nicht gelesen[3]. Leontios dagegen führt aus der Schrift,

1) Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, Tl. II, S. 59.

2) Phot. Biblioth. 125, ed. Bekker. p. 94b und 95a.

3) Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs es, von anderen, an dem in den ersten Zeilen dieser Abhandlung genannten Orte bereits hervorgehobenen Bedenken abgesehen, mir einigermafsen auffällig erscheint, dafs Photios nach Harnack (a. a. O. S. 150) „keine der Schriften, deren Titel Eusebius überliefert hat, mehr in Händen gehabt" haben soll, und die beiden Apologieen des Justinus anderseits, deren Spuren Harnack bei Leontios und den SS. Parallel. entdeckt zu haben glaubt, und welche Photios „noch gekannt" (S. 167) hat, seitdem spurlos verschwunden sind. Ich habe schon in anderem Zusammenhange darauf aufmerksam gemacht, wie des Photios Worte, mit welchen er

aus den echten sowohl wie aus den gefälschten Teilen zahlreiche Stellen an, und ihm folgen, zum Teil in denselben Anführungen, die v. Otto sämtlich in seiner Ausgabe mit musterhafter Genauigkeit nachgewiesen und gesammelt hat, der vielleicht noch dem 7. Jahrhundert angehörige Presbyter Anastasios, der Patriarch von Konstantinopel Nikephoros († 828), Euthymios Zigabenos unter Kaiser Alexios I. Komnenos (1081—1118) und Theorianos um 1170, zu denen Harnack (a. a. O. S. 165, Anm. 152) mit Verweisung auf Grabe II, S. 202ff. noch Michael Glykas hinzufügt.

Dafs die Ἔκθεσις von so vielen hervorragenden Männern der rechtgläubigen griechischen Kirche in so starkem Umfange, wie v. Otto's Ausgabe uns zeigt, benutzt wurde, ist jedenfalls ein Beweis dafür, dafs die Schrift sich ganz besonderen Ansehens in der Kirche erfreute. Und ebenso wird man aus jener Tatsache schliefsen dürfen, dafs ein ausgezeichneter Lehrer der Kirche ihr Verfasser gewesen sein mufs. Da der ehrwürdige Name des Justinus von einem Fälscher nur gewählt wurde, um sein Beginnen, die Bearbeitung und Erweiterung einer kürzeren, vortrefflich in sich zusammen-

das geistige Gepräge und die schriftstellerische Eigentümlichkeit des Justinus, gerade zumeist wohl auf Grund der zuerst von ihm genannten Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν καὶ κατὰ Ἑλλήνων καὶ κατὰ Ἰουδαίων, schildert, auf die uns noch heute erhaltenen echten Apologieen des Justinus und dessen Dialog mit Tryphon vortrefflich passen. Zudem scheinen mir im byzantinischen Zeitalter die echten Schriften des Justinus doch nicht völlig „so gut wie verschollen" (Harnack a. a. O. S. 166) gewesen zu sein, da Johannes von Damaskus um 750 Apologie und Dialog des Justinus gekannt und benutzt hat, und der am 11. September des Jahres 1364 abgeschlossene Cod. Parisin. 450, „zu einer Zeit verfafst, wo das apologetische Interesse namentlich auch gegenüber den Juden ein sehr reges im Ostreiche war" (Harnack a. a. O. S. 75), an dritter, vierter und fünfter Stelle des Justinus Dialogus c. Tryph., Apologia minor, und Apologia maior aufweist, eine Thatsache, die doch unzweifelhaft auf eine längere Überlieferung der echten Werke des Philosophen und Märtyrers im byzantinischen Reiche zu schliefsen berechtigt. Vgl. insbesondere auch Harnack's auf den Dial. c. Tryph. bezügliche Anmerkung 175 auf S. 75 seiner „Texte und Untersuchungen".

hängenden Schrift mit dem nötigen Ansehn zu umkleiden, und jene, der um ihres ursprünglichen Verfassers willen vielleicht keine weitere Beachtung und somit keine längere Erhaltung beschieden gewesen wäre, der Nachwelt nicht verloren gehen zu lassen, so werden wir vielleicht von einer vergleichenden Betrachtung derjenigen schriftstellerischen Fälschungen jener ältesten Zeiten der Kirche Förderung und Aufschluſs in der Frage nach dem Verfasser der Ἔκθεσις πίστεως zu erhalten hoffen dürfen, welche gleichfalls mit den Namen ehrwürdiger Väter der Kirche geschmückt erscheinen und das Streben verraten, unter dieser falschen Flagge Ansichten und Lehren, die um ihres Urhebers willen später mit Abneigung und Miſstrauen betrachtet wurden, ungefährdet in die Kirche ausgehen zu lassen. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir zu jener Gruppe von Schriften uns wenden, welche, mit den Namen des Gregorios Thaumaturgos, Athanasios und Julius von Rom versehen, jahrhundertelang, trotz gelegentlich auch schon in älterer Zeit geäuſserter Zweifel, für echte Werke derjenigen Männer galten, deren Namen sie tragen, bis in neuester Zeit C. P. Caspari in Christiania in einer tief eindringenden und umsichtig prüfenden Untersuchung dieses pseudepigraphischen Schriftentums [1] überzeugend nachwies, daſs jene Schriften sämtlich Werke des Apollinarios, des groſsen Bischofs von Laodicea seien. Ihm gebührt ausschlieſslich das Verdienst, auf diesem dunkelen und von Forschern bisher wenig betretenen Gebiete volle Klarheit geschaffen zu haben.

Caspari hat aus festen, rein sachlichen geschichtlichen Zeugnissen und zwingenden inneren Gründen unwiderleglich bewiesen, daſs die dem Gregorios Thaumaturgos zugeschriebene Κατὰ μέρος πίστις, das angebliche Bekenntnis des Athanasios Περὶ τῆς σαρκώσεως τοῦ θεοῦ λόγου, der

1) Dieselbe findet sich unter der Aufschrift „Über die Κατὰ μέρος πίστις und die Bekenntnisse in ihr“ in Caspari's ausgezeichnetem Werke „Alte und neue Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel“ (Christiania 1879), S. 65—146.

angebliche Brief des Julius von Rom an Dionysios und die angeblich von demselben verfafste Abhandlung *Περὶ τῆς ἐν Χριστῷ ἑνότητος τοῦ σώματος πρὸς τὴν θεότητα* Schriften des Apollinarios von Laodicea sind. Sein Hauptnachweis gerade hinsichtlich der *Κατὰ μέρος πίστις* ist deswegen von so hoher Wichtigkeit, weil er uns endlich einmal mit voller Sicherheit eine ganze, ziemlich umfangreiche Schrift dieses merkwürdigen und bedeutenden Mannes in die Hand giebt. „Wir können uns aus ihr einigermafsen eine Vorstellung von ihm als Schriftsteller bilden; . . . sie bestätigt uns, was wir aus den Fragmenten, die uns aus anderen Schriften von ihm erhalten sind, inbetreff seiner Christologie wissen, und erweitert auch unsere Kenntnis derselben in etwas; endlich aber und vor allem lehrt sie uns seine ganze Theologie und insbesondere seine Lehre vom heiligen Geist genauer kennen.“ In Caspari's Beweis [1] sehe ich die sicherste Grundlage, von welcher auch meine Untersuchung nach dem Verfasser der unter des Justinus Namen überlieferten *Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος* auszugehen hat. Zahlreiche Berührungspunkte und Ähnlichkeiten wenigstens, die sich mir bei wiederholter Durchforschung der vortrefflichen Abhandlung Caspari's aufdrängten, ermutigten mich zu dem Versuche, auf jenem von diesem gründlich durchackerten pseudepigraphischen Gebiete einmal den Spaten einzustofsen, um den Entstehungsverhältnissen der *Ἔκθεσις* auf die Spur zu kommen, zumal da mir die Ansichten der früheren Forscher über die *Ἔκθεσις*, die ich im Vorstehenden zunächst kurz erwähnt, durch Nichtbeachtung des merkwürdigen Zustandes der handschriftlichen Überlieferung, d. h. des Vorhandenseins einer doppelten Fassung des Werkes irregeleitet und getrübt erscheinen mufsten. Im Gegensatz zu allen Früheren behaupte ich nunmehr: Auch die kürzere Fassung der *Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος* ist eine Schrift des Apollinarios von Laodicea.

Caspari war bei seiner Untersuchung der dem Gre-

1) Caspari a. a. O. S. 109.

gorios Thaumaturgos zugeschriebenen *Κατὰ μέρος πίστις* in weit glücklicherer Lage als ich bei der pseudojustinischen *Ἔκθεσις*. Er konnte (S. 80) hinweisen auf ein „in alter und neuer Zeit auffälligerweise völlig unbemerkt gebliebenes, sehr altes und klares und darum höchst bedeutendes Zeugnis für dieselbe in der aus drei Dialogen und einer ‚Demonstratio per Syllogismos' bestehenden Schrift Theodorets, der dieser den Titel *Ἐρανιστὴς ἤτοι Πολύμορφος* gegeben hat". Die wörtliche Übereinstimmung der Anführungen des Theodoretos, die er als einer Schrift des Apollinarios, des Titels *Περὶ πίστεως λογίδιον*, entnommen bezeichnet, mit der *Κατὰ μέρος πίστις* gestattet keinen Zweifel an der völligen Übereinstimmung der von Theodoretos benutzten Schrift des Apollinarios mit der *Κατὰ μέρος πίστις*. Ich kann ein so umfangreiches, unwiderlegliches Zeugnis, das uns vor dem Jahre 448 (Caspari a. a. O. S. 85) die Kunde, daſs Theodoretos die *Κατὰ μέρος πίστις* als ein Werk des laodicenischen Bischofs kannte und benutzte, sicher verbürgt, leider nicht beibringen. Ohne jedes Schwanken ist die *Ἔκθεσις πίστεως* von dem Zeitpunkte an, wo sie von kirchlichen Schriftstellern benutzt und angeführt wurde, d. h. seit Leontios um das Jahr 600, als ein Werk des Philosophen und Märtyrers Justinus bezeichnet worden. Niemals, soweit ich sehe, ist, was bei jenen zuvor genannten pseudepigraphischen, sämtlich dem Apollinarios angehörigen Schriften wiederholt, und zwar schon frühzeitig der Fall war, ein Zweifel an dieser Überlieferung ausgesprochen worden. Und doch hätte ich nicht übel Lust, eines jener geschichtlichen Zeugnisse, welche Caspari S. 86ff. für die Abfassung der *Κατὰ μέρος πίστις* durch Apollinarios anführt, auch für die *Ἔκθεσις πίστεως* in Anspruch zu nehmen. Es ist das ein Brief des Kaisers Marcianus (450—457) aus dem Jahre 452, in welchem derselbe an die Mönche in Alexandria Folgendes schreibt: „Si fortasse sunt aliqui (quod non credimus) insitam nobis clementiam non sequentes, volumus iterum eis per has sacratissimas literas nostras certissime satisfieri, quia, sanctorum et venerabilium patrum doctrinas sequens, sanctissima catholi-

caque synodus (d. h. die Synode von Chalcedon 451) cuncta disposuit et Eutychis quidem peremit impietatem, quem Dioscorus est secutus et alii quidam, qui libros Apollinarii non dubitaverunt plebi dispergere, vocabula sanctorum patrum eis attitulantes, quatenus ad plenum simplicium mentes sua falsitate deciperent.“ Sollte nicht vermutet werden dürfen, dafs zu den Schriften des Apollinarios, von welchen der Kaiser hier behauptet, Anhänger des Eutyches hätten ihnen „vocabula sanctorum patrum“ vorgesetzt und sie hierauf unter dem Volke als echte Werke jener verbreitet, auch die mit dem gefeierten Namen des Philosophen und Märtyrers Justinus geschmückte Ἔκθεσις πίστεως zu rechnen sei? Wäre dies der Fall, so hätte dieselbe, offenbar nach handschriftlichem Zeugnis, um 452 für ein Werk des Apollinarios gegolten. Diese Vermutung dürfte nicht durch den Einwand beeinträchtigt werden, dafs in einem von palästinischen Mönchen unter Kaiser Anastasius (491—518) gegen Ende des fünften Jahrhunderts (etwa 496 oder 497) geschriebenen, uns gröfstenteils von Euagrios [1] aufbehaltenen Briefe an den Bischof Alkison von Nicopolis [2] eben dieselbe Nachricht, welche des Marcianus Brief enthält, ausschliefslich in der Verbindung mit den Namen des Gregorios Thaumaturgos, Athanasios und Julius von Rom auftritt, was dann auch später bei Leontios der Fall ist. Denn zu den Namen der Verfasser jener von Kaiser Marcianus gemeinten Schriften, die, mit Ausnahme der Schriften des Pseudo-Dionysios Areopagites, überhaupt dieselben gewesen sein werden, aus denen später die Monophysiten so häufig, wie z. B. auf der Unterredung zu Konstantinopel im Jahre 533, Zeugnisse für ihre Lehre anführten, kommt nach dem Wortlaut eines im Jahre 448 geschriebenen Briefes des Eutyches, — „offenbar auf Grund der oben genannten Schriften, die er unter ihrem Namen kannte und für wirklich von ihnen verhafst ansah“, zu welchen Worten Caspari a. a. O. S. 113, Anm. 72,

1) Evagr. Hist eccl. III, 31.
2) Caspari a. a. O. S. 88.

ich weifs nicht ob aus eigener Vermutung oder nach dem Vorgange des Leontios [1] hinzufügt: „Aufser ihnen wohl noch diese und jene andere“ — einmal noch der des Bischofs Felix von Rom (270—274) hinzu; sodann aber finden wir an der Spitze derjenigen apollinaristischen Schriften, deren Aufschriften gefälscht waren und besonders von den Eutychianern und Monophysiten zahlreich abgeschrieben wurden, aufser den Namen der schon erwähnten Väter, nach Ausweis des Hauptverzeichnisses der monophysitischen syrischen Handschriften des britischen Museums, noch den des Bischofs Erechtheus von Antiochia in Pisidien. Wenn somit Caspari's eben angezogene Anmerkung sowie die Worte des Leontios in Verbindung mit der zuletzt angeführten Thatsache uns noch einen weiteren Ausblick in dieses Gebiet der schriftstellerischen Fälschung eröffnen, warum soll, so frage ich, die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dafs auch der ehrwürdige Name des Justinus nicht ebenfalls in der Reihe jener Väter gestanden, deren Namen von Fälschern gemifsbraucht waren, nur mit dem Unterschiede, dafs die ihm untergeschobene Schrift im allgemeinen ein anderes Gepräge als die meisten der übrigen mit den Namen älterer Väter versehenen Schriften des Apollinarios trug, so zwar, dafs ihr erster, mehr trinitarischer Teil fast gar nicht, wenigstens von keinem uns bekannten späteren Kirchenlehrer benutzt, der zweite, christologische dagegen wegen seiner besonderen Vorzüge hervorragende Lehrer der rechtgläubigen griechischen Kirche mehrfach reizte, sich seiner tiefsinnigen und kräftigen Aussprüche im Kampfe gegen Eutychianer und Monophysiten zu bedienen.

Wenn man mir nun auch hiernach die Möglichkeit des mutmafslich ausgesprochenen Sachverhalts hinsichtlich der

---

1) Leontios nämlich rügt es im Eingange seiner Schrift „Advers. fraudes Apollinaristarum“ (Mai, Spicileg. Rom. X, 2. Hälfte, S. 128), dafs man vielfach Schriften des Apollinarios treffe, die fälschlich mit dem Namen des Gregorios Thaumaturgos, Athanasios und Julius versehen seien: *οὐ μόνον δὲ τούτους, ἀλλὰ καὶ ἑτέρους τινὰς τοιούτους.*

Ἔκθεσις πίστεως einräumen wollte, so würden wir damit doch von einem zuverlässigen Ergebnis noch ziemlich weit entfernt sein; es fehlte dann immer noch das geschichtliche Zeugnis im engeren Sinne, das, wie es Caspari bei der Untersuchung der *Κατὰ μέρος πίστις* aus des Theodoretos dogmatischen Gesprächen zu erbringen imstande war, jeden Zweifel an der Abfassung der Schrift durch Apollinarios ausschlösse. In diesem Punkte aber, meine ich, sind wir von der Überlieferung nicht so völlig verlassen, als es bisher den Anschein gehabt hat.

Ich bin nämlich der Ansicht, daſs wir ein geschichtliches Zeugnis für die Abfassung der *Ἔκθεσις* durch Apollinarios noch besitzen, welches meines Wissens bisher völlig unbeachtet geblieben, ja auch von dem scharfsinnigsten Forscher auf diesem Gebiete, Caspari, obwohl hart gestreift [1], dennoch nicht weiter verfolgt und verwertet worden ist. Gregorios von Nazianz nämlich schreibt in seinem ersten Briefe an Kledonios [2] Folgendes: *Ἐπειδὴ δὲ τῷ περὶ τριάδος φυσιούμενοι λόγῳ καταψεύδονται μὲν ἡμῶν ὡς οὐχ ὑγιῶς ἐχόντων περὶ τὴν πίστιν, δελεάζουσι δὲ τοὺς πολλούς, ἐκεῖνο γινώσκειν ἀναγκαῖον ὅτι Ἀπολλινάριος μὲν τὸ τῆς θεότητος ὄνομα τῷ ἁγίῳ πνεύματι δοὺς τὴν δύναμιν τῆς θεότητος οὐκ ἐφύλαξε, τὸ γὰρ ἐκ μεγάλου καὶ μείζονος καὶ μεγίστου συνιστᾷν τὴν τριάδα, ὥσπερ ἐξ αὐγῆς καὶ ἀκτῖνος καὶ ἡλίου, τοῦ πνεύματος καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ πατρός (ὅπερ σαφῶς ἐν τοῖς ἐκείνου γέγραπται λόγοις), κλῖμάξ ἐστι θεότητος, οὐκ εἰς οὐρανὸν ἄγουσα, ἀλλ' ἐξ οὐρανοῦ κατάγουσα.*

Diese Worte erscheinen mir sehr wichtig. Sie geben uns über vier Punkte deutliche und bestimmte Auskunft.

Erstens gab es damals — d. h. nach dem Jahre 381, genauer etwa 383, zu welcher Zeit der von Konstantinopel nach Nazianz zurückgekehrte Gregorios, der hier in der Gemeinde die Apollinaristen vorgefunden und dieselben an-

1) Caspari a. a. O. S. 110, Anm. 67.

2) Basilii et Gregorii Nazianzeni op. dogm. sel. ed. Goldhorn in Thilo's Biblioth. patr. gr. dogm. (Lipsiae, T. O. Weigel, MDCCCLIV) II, 556 (Cap. 16, T. II, p. 92).

fänglich durch Geduld zu überwinden gehofft hatte, sich, nachdem er noch die Wahl des Presbyters Eulalios zum Bischof von Nazianz durchgesetzt, gänzlich in die Stille seines väterlichen Landgutes zu Arianz zurückzog und von hier seine berühmten beiden auf die Apollinaristen bezüglichen Briefe an den Presbyter Kledonios, später 388 den an seinen Nachfolger Nektarios in Konstantinopel schrieb — eine Schrift des Apollinarios, welche die Aufschrift *Περὶ τριάδος* trug und sehr bekannt und berühmt gewesen sein mufs, weil sie Gregorios einfach mit dem Artikel bezeichnet.

Zweitens bezeugt Gregorios, dafs Apollinarios darin die Gottheit des heiligen Geistes gelehrt habe.

Drittens bediente sich Apollinarios in dieser trinitarischen Schrift zur Veranschaulichung des Verhältnisses von Vater, Sohn und heiligem Geist des Bildes vom Licht, in der dreifachen Gliederung *αὐγή, ἀκτίς, ἥλιος*.

Viertens melden uns jene Worte, dafs die Apollinaristen diese „trinitarische Schrift ihres Lehrers für ein solches Meisterstück von Rechtgläubigkeit ansehen konnten, dafs sie es wagen durften, den Glauben ihrer orthodoxen Gegner für, ihr gegenüber, nicht gesund zu erklären“ [1].

Nicht unwichtig ist es, gleich hier festzustellen, dafs, wenn auch Gregorios beiläufig erklärt, die an dritter Stelle angeführte Besonderheit der Darstellung des Apollinarios finde sich auch in anderen Schriften desselben (*ὅπερ σαφῶς ἐν τοῖς ἐκείνου γέγραπται λόγοις*), alle von Gregorios mitgeteilten Thatsachen sich auf eine und dieselbe Schrift des Apollinarios, nämlich die *Περὶ τριάδος* beziehen. Versparen wir uns nun den letzten der angeführten Punkte auf eine spätere Stelle dieser Untersuchung und richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die anderen drei, so ergiebt sich die nach meinem Dafürhalten nicht wegzuleugnende Thatsache, dafs die Nachrichten des Gregorios auf die pseudojustinische *Ἔκθεσις πίστεως* auf das genaueste passen.

Was den ersten Punkt, die Aufschrift des von Gre-

1) Caspari a. a. O. S. 110.

gorios angeführten Werkes des Apollinarios betrifft, *Περὶ τριάδος*, so führte unsere pseudojustinische Schrift bei den ältesten Zeugen, welche aus ihr Stellen anführen, bei Anastasios, Leontios und Nikephoros die Überschrift *Περὶ τριάδος* (Anast. K. 10, n. 2. 17; K. 11, n. 45; K. 15, n. 17) oder *Περὶ τῆς ἁγίας τριάδος* (Leont. und Nikeph. K. 10, n. 2. 17; K. 11, n. 9), für welche letztere man den Umstand anführen könnte, dafs gerade innerhalb des echten Textes, beim Übergang zur christologischen Ausgestaltung der trinitarischen Lehren, die Worte sich finden (K. 9, n. 31): *Καὶ περὶ μὲν τῆς ἁγίας τριάδος οὕτω δοξάζοντες ἐπὶ τὴν ἐξ οἰκονομίας χάριν τοῦ λόγου τῷ λόγῳ προσέλθωμεν.* Die anderen in den Handschriften überlieferten Aufschriften gehen sämtlich auf den erweiterten Text und die besondere vom Fälscher vorgegebene Absicht zurück, von der schon das erste unechte Kapitel des Werkes in den ersten Worten *Ἱκανῶς τὸν κατὰ Ἰουδαίων καὶ Ἑλλήνων ἐπελθόντες ἐλέγχον, ἀκολούθως αὖθις τὸν ὑγιᾶ τῆς πίστεως ἐκτιθέμεθα λόγον* redet, und deren ich in der Untersuchung der Überlieferung der Schrift, besonders bei Besprechung der Einschaltungen des 12. Kapitels (*τὴν ὀρθὴν ὁμολογίαν ἐκθέμενοι*) gedacht habe. Und zwar geschah jenes in der Weise, dafs die Gestaltung der Überschrift sich entweder an die eben erwähnten Worte des 1. Kapitels oder an die des 12. Kapitels, zum Teil mit Wiederaufnahme der ältesten Aufschrift, anschlofs, so dafs dieselbe nunmehr lautet: *Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς ὁμολογίας* E^{b}, *Ἔκθεσις περὶ τῆς ὀρθοδόξου ὁμολογίας* AA^{b}, *Ἔκθεσις πίστεως περὶ τῆς ὀρθῆς ὁμολογίας ἤτοι περὶ τριάδος* D^{b}FMMutFlor^{a}, *Ἔκθεσις πίστεως περὶ τῆς ὀρθῆς ὁμολογίας ἤτοι περὶ τῆς ἁγίας καὶ ὁμοουσίου τριάδος* CE.

Die zweite wichtige Nachricht des Nazianzeners betraf die Lehre von der Gottheit des heiligen Geistes, die Apollinarios in seiner Schrift *Περὶ τριάδος* vorgetragen. Der Ausdruck (*ὅτι Ἀπολλινάριος μὲν τὸ τῆς θεότητος ὄνομα τῷ ἁγίῳ πνεύματι δοὺς*) dürfte vermuten lassen, dafs diese Lehre von Apollinarios in genannter Schrift nur sehr kurz und andeutungsweise behandelt worden sei, und dafs dem Gre-

gorios, dem die christologisch-trinitarischen Entwickelungen des Laodiceners so manche gewichtige Bedenken erregten, eben die bloſse, einfache Behauptung der Gottheit des Geistes, obwohl dieselbe seiner eigenen Überzeugung entsprach, nicht genügend erscheinen mochte. Überaus kurz nämlich finden wir die Lehre vom heiligen Geiste in der pseudojustinischen Schrift abgethan, und zwar an der einen Stelle mit einer Besonderheit versehen, die bis jetzt, soviel ich sehe, nicht beachtet worden ist. Es heiſst zunächst Kap. 2, S. 373 A: *Ἐπεὶ γὰρ ἐκ τῆς ἰδίας οὐσίας ὁ πατὴρ τὸν υἱὸν ἀπεγέννησεν, ἐκ δὲ τῆς αὐτῆς τὸ πνεῦμα προήγαγεν, εἰκότως ἂν τῆς αὐτῆς καὶ μιᾶς οὐσίας μετέχοντα τῆς αὐτῆς καὶ μιᾶς θεότητος ἠξίωνται.* Das 5. Kapitel bringt dieselben Anschauungen, aber im Anschluſs an Eph. 2, 20—22 („wobei der Eckstein Christus Jesus selber ist, in welchem der ganze Bau ineinandergefüget wächset zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, in welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Wohnung Gottes im Geiste"), mit eigenartigen Zusätzen in folgender Weise (S. 376 B): *Ὁρᾷς ὅπως τὴν οἰκοδομὴν τὴν ἐν Χριστῷ διδάσκων, δι' ἧς ναὸς κυρίου γινόμεθα, κατὰ τὸ „Ἐνοικήσω ἐν αὐτοῖς καὶ ἐμπεριπατήσω καὶ ἔσομαι αὐτῶν θεός", τὰ τρία συνημμένως ἡμῖν συνεισάγει πρόσωπα. Χριστὸν γὰρ καὶ θεὸν καὶ πνεῦμα, τὴν μίαν θεότητα, κατοικεῖν ἐν ἡμῖν κατ' ἐνέργειαν, τοῖς τῆς χάριτος ἀξιουμένοις, διὰ τῆς τοιαύτης διδασκαλίας ἐπαίδευσεν.* Hier bezeichnen, wie mir scheint, die Worte vom Einwohnen der Gottheit, besonders des heiligen Geistes in den Gläubigen, die der Gnade gewürdigt werden, gerade eine apollinaristische Besonderheit der Lehre [1]. Wenn endlich der Verfasser, das innertrinitarische Verhältnis in Bildern veranschaulichend, nur das des Sohnes zum Vater genauer darlegt, betreffs des heiligen Geistes aber nichts weiter aussagt, als (Kap. 9, S. 380 C): *Τὴν αὐτὴν δὲ γνῶσιν καὶ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος κατέχομεν, ὅτι, ὥσπερ ὁ υἱὸς ἐκ τοῦ πατρός, οὕτως καὶ τὸ πνεῦμα· πλήν γε δὴ τῷ τρόπῳ τῆς ὑπάρξεως διοίσει.*

1) Vgl. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi I, 1018.

Ὁ μὲν γάρ, φῶς ἐκ φωτός, γεννητῶς ἐξέλαμψεν, τὸ δέ, φῶς μὲν ἐκ φωτὸς καὶ αὐτό, οὐ μὴν γεννητῶς ἀλλ' ἐκπορευτῶς προῆλθεν· οὕτως συναΐδιον πατρί, οὕτως τὴν οὐσίαν ταὐτόν, οὕτως ἀπαθῶς ἐκεῖθεν ἐκπορευθέν — so ist das auffällig. Diese Worte können gar nicht im 5. Jahrhundert geschrieben sein, niemand würde es damals haben wagen dürfen, so kurzer Hand die Lehre vom heiligen Geiste abzuthun. Wohl aber ist diese Kürze und Mangelhaftigkeit ein unterscheidendes Merkmal des 4. Jahrhunderts. Seit dem Jahre 360 war die Lehre vom heiligen Geiste überhaupt erst mehr in den Vordergrund getreten. Athanasios hatte für sie nur den Weg und die Richtung in klaren Grundzügen angedeutet; die Entwickelung und Ausgestaltung aber hatte er seinen jüngeren Mitstreitern überlassen. Es waren besonders Basilios und Gregorios von Nazianz, die hier des grofsen Meisters Werk fortsetzten, jener in seiner im Jahre 374 auf Bitte des Amphilochios von Iconium verfafsten, umfangreicheren Schrift *Περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος*, dieser gelegentlich in seinen gewaltigen Reden, besonders in der fünften theologischen. Aber welche Zerfahrenheit und Unklarheit inbezug auf diese Frage noch um das Jahr 380 herrschte, zeigt die eben erwähnte, in dieser Zeit geschriebene fünfte theologische Rede (Or. XXXI) des Nazianzeners, welche die Überschrift *Περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος* trägt, und aus welcher Ullmann S. 264 seines „Gregorius von Nazianz" die bezeichnendste Stelle mitgeteilt hat. Das achte und neunte Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts bezeichnen recht eigentlich die Zeit der Entwickelung und Ausbildung der Lehre vom heiligen Geiste und damit des Abschlusses der Trinitätslehre. Nach dem Zeugnisse des arianischen Geschichtschreibers Philostorgios, welches durch Sozomenos (Hist. eccl. VI, 22) bestätigt wird, ist Apollinarios jenen beiden grofsen Kappadociern als rüstigster und bedeutendster Streiter für das *ὁμοούσιον* an die Seite zu stellen. Wenn es nun feststeht, dafs Apollinarios erst in seiner Schrift *Κατὰ μέρος πίστις*, deren Abfassung Caspari mit guten Gründen in die letzten Lebensjahre desselben

verlegt [1], die Lehre von der Gottheit des heiligen Geistes genauer schriftgemäfs begründet hat [2], so würde die kurze Behandlung derselben Lehre in seiner, dem etwa 383 an Kledonios schreibenden Nazianzener bekannten Schrift *Περὶ τριάδος*, die, wie ich behaupte, sich mit dem echten Texte der pseudojustinischen *Ἔκθεσις πίστεως* völlig deckt, auf eine noch frühere Abfassungszeit hinweisen.

An dritter Stelle war bei Gregorios von Nazianz die Nachricht wichtig, dafs Apollinarios in seiner Schrift *Περὶ τριάδος* das trinitarische Verhältnis der Gottheit unter dem Bilde des Lichtglanzes (*αὐγῆς*), des Strahles (*ἀκτῖνος*) und der Sonne (*ἡλίου*) veranschaulicht habe. Dafs hier nicht die Trinitätslehre im engeren Sinne von Gregorios gemeint ist, sondern dieselbe in ihrer Anwendung auf die Christologie, dürfte aus dem Umstande geschlossen werden, dafs nicht blofs Gregorios selbst in jener Stelle, besonders auch durch seine auf die Lehre vom heiligen Geiste bezügliche Bemerkung, des Apollinarios Rechtgläubigkeit in der Trinitätslehre anerkennend hervorhebt, sondern dafs gerade Sokrates (II, 46), Sozomenos (VI, 22) und vor allem Theodoretos (Haeret. fab. comp. IV, 8) dies ausdrücklich bezeugen. Wir werden also schliefsen müssen, dafs jene bildliche Redeweise offenbar in einem christologischen Zusammenhange ihre Stelle gehabt hat. Gerade an diesem Punkte wird es von Wichtigkeit sein, daran zu erinnern, wie des Apollinarios Bedeutung in der Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi darauf beruht, dafs, wie Dorner in der eine vortreffliche allgemeine Übersicht bietenden Einleitung zu seiner Besprechung des Apollinarismus (a. a. O. S. 975) bemerkt, „von ihm an sich der Wendepunkt datiert, wo die Kirche von der fast ausschliefslich

1) Caspari a. a. O. S. 101. 102, Anm. 57 und S. 126.

2) Titus Bostrenus e recogn. P. Ant. de Lagarde. Accedunt Iulii Romani epistolae et Gregorii Thaumaturgi *ΚΑΤΑ ΜΕΡΟΣ ΠΙΣΤΙΣ*. Berolini, W. Hertz. 1859. S. 107, 33 bis S. 108, 37. Ich führe überall im Folgenden die Belegstellen nach dieser sorgfältigen und zuverlässigen Ausgabe der Werke des Apollinarios an.

trinitarischen Arbeit einer langen Zeit zur christologischen Aufgabe zurücklenkt, um ihr, zumal im Orient, Jahrhunderte hindurch die unausgesetzteste Arbeit zu widmen. Im besonderen aber ist durch ihn die kirchliche Feststellung desjenigen Elementes auf der menschlichen Seite Christi veranlafst, das bisher noch eine prekäre Stellung hatte, der wahrhaft menschlichen Seele. Allein in der Frage nach der menschlichen Seele Christi ist sofort ein neues Problem eingehüllt, das der Einheit der beiden Naturen: ja die Theorie des Apollinaris kann als ein voreiliger Lösungsversuch dieses Problems bezeichnet werden. Hier ist zugleich der Punkt, wo die Kirche allmählich zu der Untersuchung der folgenreichen Frage gedrängt ward, ob die menschliche Natur in Christus unpersönlich zu denken sei, oder persönlich? Apollinaris wollte mit seiner Leugnung der menschlichen Seele Christi die Unpersönlichkeit der menschlichen Natur Christi aussagen, und in dieser Beziehung kann man behaupten, die spätere Kirchenlehre ist eben dahin gekommen, wohin Apollinaris der Einheit der gottmenschlichen Person halber glaubte streben zu müssen, nur dafs die rohere Form des Apollinaris, nämlich Christi menschliche Seele zu leugnen, um nicht bei einer Doppelpersönlichkeit anzulangen, mit einer feineren vertauscht, nämlich eine menschliche Seele Christi, aber eine unpersönliche menschliche Natur gelehrt ward". — Diese Worte Dorner's haben zugleich den Wert und die Bedeutung, auf die richtige Beurteilung einiger, wie mir scheint, bisher falsch gedeuteter, später zu berücksichtigender Ausdrücke der Schrift *Περὶ τριάδος* vorzubereiten. Doch um zu des Gregorios Worten zurückzukehren, so sehe ich die durch sie angedeutete eigenartige Ausführung thatsächlich im zweiten, christologischen Teile der pseudojustinischen Schrift gegeben, und zwar, nachdem der Verfasser Ähnliches schon im 12. Kapitel vorausgeschickt, besonders im 17. Kapitel zum Schlufs der Schrift. Die betreffende Stelle ist zu wichtig, um hier nicht vollständig mitgeteilt zu werden.

Κοινὸς ὁ ἥλιος ἡμῖν τοῖς πᾶσιν καθ' ἑκάστην πρόκειται, καὶ οὐ τῷ μὲν ἔλαττον, τῷ δὲ πλέον προσβάλλει, ἀλλὰ

κοινὴν αὐτοῦ τὴν ἐνέργειαν τοῖς πᾶσιν ἐπ᾽ ἴσης ἀφίησιν. Ἀλλ᾽ εἴ τις ἐρρωμένας τὰς ὄψεις ἔχοι, δέχεται μὲν τούτου τῆς ἀκτῖνος τὸ πλέον, οὐτι διὰ τὸν ἥλιον ὡς μᾶλλον εἰς αὐτὸν τῶν λοιπῶν ἐφηπλωμένον, ἀλλὰ διὰ τὴν οἰκείαν τῆς ὄψεως δύναμιν· ὁ δὲ τὰς ὄψεις ἀσθενῶν οὐδ᾽ αὐτῷ τοῦ φωτὸς τῷ ἀπαυγάσματι (Kap. 12, S. 384C wird dafür αὐγή gebraucht) προσβλέπειν δυνήσεται διὰ τὴν τῶν ὀμμάτων ἀσθένειαν. Οὕτω μοι νόει τὸν τῆς δικαιοσύνης ἥλιον πᾶσιν μὲν ἐπ᾽ ἴσης κατ᾽ οὐσίαν ἅτε θεὸν παρεῖναι, ἡμᾶς δὲ πάντας, οἷον ἀσθενεῖς ὀφθαλμοὺς καὶ λημῶντας τῷ ῥύπῳ τῶν ἁμαρτιῶν, τὴν εἰσδοχὴν τοῦ φωτὸς ἀτονοῦντας, τὸν δὲ οἰκεῖον ναόν, οἷον ὀφθαλμὸν καθαρώτατον, καὶ χωροῦντα τοῦ φωτὸς ὅλου τὴν αἴγλην (Synonymon von αὐγή), ἅτε πλασθέντα μὲν ἐκ πνεύματος ἁγίου, ἁμαρτίας δὲ καθάπαξ κεχωρισμένον. Ὡς γὰρ ὁ ἥλιος, τοῖς πᾶσιν ὁμοίως κατ᾽ ἐνέργειαν προσβάλλων, οὐχ ὁμοίως ὑπὸ πάντων χωρεῖται, οὕτως ὁ λόγος, τοῖς πᾶσιν κατ᾽ οὐσίαν παρών, οὐχ ὁμοίως τοῖς ἄλλοις καὶ τῷ οἰκείῳ ναῷ πάρεστιν.

Gregorios macht dem Apollinarios den Vorwurf, er habe gelehrt, ἐκ μεγάλου καὶ μείζονος καὶ μεγίστου συνιστᾶν τὴν τριάδα, und denselben Vorwurf hat Theodoretos wiederholt, wie es scheint, einfach nach des Gregorios Vorgang, da er, bei dem uns doch sonst mehrere wichtige wörtliche Anführungen aus des Apollinarios Schriften, besonders dessen Κατὰ μέρος πίστις erhalten worden sind, es unterlassen hat, irgendeine Begründung oder Beweisstelle für seine Behauptung beizubringen. Nun steht es zwar fest, dafs Gregorios Schriften des Apollinarios genauer gekannt, ja eine derselben im Briefe an Nektarios, wie er selbst versichert, in Händen gehabt hat; „wie er aber diese Schrift gebraucht habe“? — so hebt schon Ullmann, „Greg. v. Naz.“, S. 280 mit vollem Rechte hervor, und Ähnliches bemerkt auch Dorner a. a. O. S. 1017 — „ist eine andere Frage, und hier ist es nur allzu augenscheinlich, dafs er sich in seinem polemischen Eifer für Orthodoxie Folgerungen erlaubt hat, welche Apollinaris nie zugegeben haben würde, welchen auch andere Stellen aus apollinaristischen Schriften, die uns noch fragmentarisch aufbehalten sind, klar genug widersprechen“.

Das wird man sich bei Beurteilung derartiger gegnerischer Mitteilungen über des Apollinarios Lehre immer gegenwärtig halten müssen. Nach Dorner (S. 1018. 1019) kann jenes Zusammensetzen der Trinität aus einem Grofsen, Gröfseren und Gröfsesten, das Gregorios dem Apollinarios vorwirft, „wohl seine Beziehung nur darauf haben, dafs er dem Logos aufser seiner vollkommenen Gottheit eine der Endlichkeit zugewandte Seite zuschrieb; dafs er ferner Ähnliches vom heiligen Geiste aussagt, sofern dieser in den Gläubigen wohne, in ihnen nach Paulus seufze, betrübt werde u. dgl. Allein dieser ökonomische Subordinatianismus ist vom arianischen himmelweit entfernt, indem er die nicänische Lehre, die ontologische Trinität, sehr wohl zu seiner Voraussetzung haben (Mansi III, 461) und auf Grund derselben aus ethischem Prinzip eine Niedrigkeit des Sohnes und Geistes, d. h. eine Selbstentäufserung ableiten kann, so zwar, dafs Sohn und Geist dadurch in Ungleichheit mit dem Vater treten, aber nicht minder auch . . jeder derselben mit sich". Wenn wir die Möglichkeit der Mifsdeutung der apollinarischen Worte seitens des Gregorios für so überaus naheliegend halten müssen und uns, worauf Dorner hinweist, dessen erinnern, dafs Apollinarios dem Göttlichen des Logos an ihm selbst eine der Menschheit zugewandte, ja zugehörige Seite, wie der Menschheit eine dem Göttlichen zugekehrte beilegte, so wird man die Andeutung dieser Beziehungen in dem mitgeteilten 17. Kapitel wohl zu erkennen und die Möglichkeit einer derartigen Mifsdeutung, wie sie bei Gregorios und Theodoretos sich findet, zu begreifen vermögen. Ja von hier aus möge ausdrücklich noch einmal auf die vorher ausgesprochene Vermutung ein Rückblick geworfen werden, dafs Gregorios' Tadel (*τὴν δύναμιν τῆς θεότητος οὐκ ἐφύλαξε*) sich höchst wahrscheinlich auf die christologische Verwendung des Bildes vom *ἥλιος*, *αὐγή* und *ἀκτίς* bezogen hat. Gerade Gregorios hatte nicht den geringsten Grund, die Anwendung desselben auf die Trinität zu beanstanden, er selbst vergleicht nach dem Vorgange des Athanasios (Contra Arian. I, 12. 27) die drei Personen der Gottheit mit der Sonne, dem Strahl und

dem Lichte [1]. Wenn er aber sofort hinzufügt, wie er befürchte, man möchte nach diesem Bilde das unzusammengesetzte Wesen der Gottheit für etwas Zusammengesetztes halten, oder man möchte gar darauf verfallen, nur dem Vater Wesenheit zuzuschreiben, den übrigen Personen aber selbständiges Sein absprechen, und sie nur für göttliche Kräfte halten, welche in Gott, aber nicht für sich selbst sind und für dieses Bild an anderer Stelle den Grundsatz aufstellt (Dorner, S. 896), „die zeitliche Succession sei kein wesentliches Attribut des Kausalitätsverhältnisses, dieses könne auch bei zugleich Seienden seine Stelle haben“ [2]: so bewegt er sich hier, Mifsverständnisse abwehrend, in denselben Gedanken wie Apollinarios, der in der *Κατὰ μέρος πίστις* [3] sich dahin ausspricht: *οὕτω δὴ καὶ θεὸν ἕνα φαμὲν τὴν τριάδα, ἀλλ᾽ οὐχ ὡς ἐκ συνθέσεως τριῶν ἕνα εἰδότες (μέρος γὰρ ἅπαν ἀτελὲς τὸ [ἐκ] συνθέσεως ὑφιστάμενον), ἀλλ᾽ ὡς, ὅπερ ἐστὶν ὁ πατὴρ ἀρχικῶς τε καὶ γεννητικῶς, τοῦτο ὄντα τὸν υἱόν, εἰκόνα καὶ γέννημα τοῦ πατρός.* Genau dem entsprechend sind die Ausführungen in der Schrift *Περὶ τριάδος* (Kap. 9, S. 380 B): *Οὕτω τοίνυν νοοῦμεν τὸν υἱὸν ἐκ πατρὸς γεγεννῆσθαι, ὡς φῶς ἐκ φωτὸς ἐκλάμψαν. Ἱκανὴ γὰρ ἡ εἰκὼν παραστῆσαι τό τε συναΐδιον τό τε τῆς οὐσίας ταὐτὸν τό τε τῆς γεννήσεως ἀπαθές. Εἰ γὰρ ἐξελάμφθη, τῷ ἐκλάμψαντι ἀχρόνως συνεπέστη. Τίνι γὰρ φωτὸς ἔκλαμψις χρόνου μέσῳ διακόπτοιτο; Καὶ εἰ φῶς ἐκ φωτός, τὸ ταὐτὸν ἐκείνῳ δηλώσειεν, ἀφ᾽ οὗ καὶ γεγέννηται. Εἰ δὲ πάλιν φῶς καὶ τὸ γεγεννημένον, ἀπαθὴς ἂν εἴη καὶ ἡ γέννησις. Οὐ γὰρ κατὰ τομὴν ἢ ῥεῦσιν ἢ διάστασιν τοῦ φωτὸς ἡ ἔκλαμψις γίνεται, ἀλλ᾽ ἐκ τῆς οὐσίας αὐτῆς ἀπαθῶς προέρχεται. Τὴν αὐτὴν δὲ γνῶσιν καὶ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος κατέχομεν* — und nun folgen die kurz zuvor mitge-

---

1) Orat. XXXI, 32, S. 577: *Πάλιν ἥλιον ἐνεθυμήθην καὶ ἀκτῖνα καὶ φῶς.*

2) Orat. XXIX, 3: *Δῆλον δὲ τὸ αἴτιον, ὡς οὐ πάντως πρεσβύτερον τούτων, ὧν ἔστιν αἴτιον, οὐδὲ γὰρ τοῦ φωτὸς ἥλιος.*

3) Lagarde, S. 107, 20—24; Migne, Patrol. graec. T. X, S. 1112.

teilten Worte, an welche sich der abschliefsende Satz knüpft: *Οὕτως ἐν τῇ τριάδι τὴν μονάδα νοοῦμεν, καὶ ἐν τῇ μονάδι τὴν τριάδα γνωρίζομεν.* „Dies Zugleichsein der Ursache und Wirkung", sagt Dorner a. a. O. S. 896, „ist offenbar eine Form der Kausalität, die schon der höheren Kategorie der Wechselwirkung näher steht, in der ohne Vermischung des Unterschiedes, erst beide Glieder des Verhältnisses zur vollen Koordination kommen. Es ist auch offenbar, dafs die Kausalität sich nach einer Seite vollkommener darstellt, wenn sie mit dem Sein dessen selbst eintritt, was Ursache ist. Denn da ist dieses nicht mehr blofs zufällige Ursache, die es ebenso gut nicht sein könnte; sondern es ist wesentlich Ursache, indem es zum Begriffe desselben gehört, Ursache zu sein. Allein anderseits ist ebenso evident, dafs mit dieser Wendung des Kausalitätsverhältnisses die Wirkung aufhört, der Ursache äufserlich zu sein und ihr selbständig gegenüber zu stehen. Indem vielmehr das, was Ursache ist, gar nicht mehr soll gedacht werden ohne die Wirkung, so gehört auch die Wirkung zum Wesen dessen, was Ursache ist; obwohl darum der Sohn nicht Vater ist, noch der Glanz die Sonne; vielmehr der Unterschied kann auch so bestehen, aber ist in das Gebiet des ewigen Seins und seiner auf einander bezogenen Unterschiede gerückt".

Soviel zunächst von den äufseren Zeugnissen für die völlige Gleichheit der von Gregorios von Nazianz uns genauer gekennzeichneten Schrift des Apollinarios *Περὶ τριάδος* mit der dem Justinus beigelegten *Ἔκθεσις πίστεως*. Gehen wir von ihnen zu den inneren Merkmalen über, welche einer genaueren Prüfung bedürfen, um die Frage zu entscheiden, ob besagte Schrift in ihrem echten Bestande wirklich von Apollinarios herrührt. Erst wenn durch innere Kennzeichen jene äufseren Zeugnisse einen festen Rückkalt und erwünschte Bestätigung gefunden, dürfte die schwierige Frage nach dem Ursprung und Zwecke jener pseudojustinischen Schrift eine endgültige Lösung erfahren haben. Die inneren Gesichtspunkte, welche wir hier ins Auge fassen müssen, sind vor allem Gleichheit der Lehre und

Verwandtschaft in der schriftstellerischen Eigentümlichkeit und im Gedankenausdruck, sowie Übereinstimmung im schriftstellerischen Gepräge im allgemeinen. Vergleichen wir nun mit dem Zwecke vor Augen, soweit als irgendmöglich eine Antwort auf unsere Frage zu erhalten, den echten Text der Schrift *Περὶ τριάδος* zunächst inbezug auf Verwandtschaft in der schriftstellerischen Eigentümlichkeit und im Gedankenausdruck mit des Apollinarios *Κατὰ μέρος πίστις*, den kleineren früher genannten Schriften und den aus seinen Werken uns zahlreich aufbehaltenen Bruchstücken.

Die Schrift *Περὶ τριάδος* ist, wie wiederholt hervorgehoben wurde, ebenso wie die Schrift *Κατὰ μέρος πίστις* eine trinitarisch-christologische, und zwar in Anlage und Ausführung derartig, dafs der erste Teil streng trinitarisch gehalten ist, der zweite die Anwendung der Ergebnisse des trinitarischen Denkens auf die Christologie unternimmt. Wenn die Schrift also mit dem von Gregorios von Nazianz kurz beschriebenen Werke des Apollinarios *Περὶ τριάδος* eine und dieselbe ist, so werden wir eigentümlich apollinaristische Lehren in den mehr christologischen Abschnitten der Schrift eher zu finden erwarten dürfen, als im ersten, rein trinitarischen Teile und zwar aus folgenden Gründen.

Wir wissen von Apollinarios aus Sokrates (II, 46), dafs er die Wesensgleichheit der Trinität gelehrt, aus Sozomenos (VI, 22), dafs er neben Athanasios und den beiden grofsen Kappadociern, Basilios und Gregorios von Nazianz, für einen tapferen Verteidiger der Wesensgleichheit des heiligen Geistes im Kampfe mit Arianern und Macedonianern galt; und Theodoretos bezeugt uns (Haeret. fab. comp. IV, 8) ausdrücklich von ihm: *ἐν ἐνίοις συγγράμασι τὸν περὶ τῆς τριάδος οὐ παρέφθειρε λόγον, ἀλλ' ὁμοίως ἡμῖν καὶ τὴν μίαν τῆς θεότητος οὐσίαν καὶ τὰς τρεῖς ὑποστάσεις ἐκήρυξε.* Wenn Caspari mit Recht an diese Worte des Theodoretos die Bemerkung knüpft, derselbe werde zu den Schriften, in welchen Apollinarios die rechtgläubige Lehre von der Dreieinigkeit vorgetragen habe, ohne Zweifel die *Κατὰ μέρος πίστις* gerechnet haben, da ja thatsächlich „in dieser Schrift von der Trinität vollkommen

orthodox gelehrt wird und er dieselbe gelesen hatte"; so werden wir noch mit viel triftigeren Gründen die Schrift des Laodiceners *Περὶ τριάδος* dazu rechnen dürfen, da ja gerade von ihr durch des Gregorios von Nazianz Worte die reinste strenggläubige Haltung in der Trinitätslehre bezeugt wird. Auch in der uns vorliegenden Schrift *Περὶ τριάδος* wird die Dreipersönlichkeit des göttlichen Wesens behauptet und die Wesensgleichheit des Sohnes und des Geistes bekannt und begründet; daneben aber finden sich auch schon im ersten Teile der Schrift Äufserungen, die inbezug auf Gedankenausdruck mit entsprechenden Wendungen in den von Caspari als echte Werke des Apollinarios erwiesenen Schriften in einer Weise sich berühren, die auf Gleichheit der Verfasser unmittelbar zu schliefsen berechtigen dürften. Gehen wir darauf hin die Schrift durch.

Κατὰ μέρος πίστις (Lag., S. 111, 1—7; Migne, S. 1117).

Ὁμολογοῦμεν ὁμοούσιον εἶναι τῷ πατρὶ τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα καὶ μίαν τὴν οὐσίαν τῆς τριάδος, τοῦτ' ἔστιν μίαν θεότητα, φυσικῶς ἀγεννήτου μὲν ὄντος τοῦ πατρός, γεννηθέντος δὲ τοῦ υἱοῦ ἐκ πατρὸς ἀληθινῆ γεννήσει, οὐ ποιήσει τῇ ἐκ βουλήσεως, τοῦ [δὲ] πνεύματος ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς δι' υἱοῦ ἀιδίως ἐκπεμφθέντος, ἁγιαστικοῦ τῆς ὅλης κτίσεως.

Περὶ τριάδος.

Kap. 2, S. 373A: *Εἰς οὖν ταῖς ἀληθείαις ἐστὶν ὁ τῶν ἁπάντων θεός, ἐν πατρὶ καὶ υἱῷ καὶ πνεύματι ἁγίῳ γνωριζόμενος. Ἐπεὶ γὰρ ἐκ τῆς ἰδίας οὐσίας ὁ πατὴρ τὸν υἱὸν ἀπεγέννησεν, ἐκ δὲ τῆς αὐτῆς τὸ πνεῦμα προήγαγεν, εἰκότως ἂν τῆς αὐτῆς καὶ μιᾶς οὐσίας μετέχοντα τῆς αὐτῆς καὶ μιᾶς θεότητος ἠξίωνται.*

Ἐγκύκλιον (Lag., S. 118, 24—26).

Πιστεύω τῇ ἐν μιᾷ θεότητι καὶ οὐσίᾳ δοξαζομένῃ τε καὶ προσκυνουμένῃ τριάδι, τοῦτ' ἐστὶ πατρὶ καὶ υἱῷ καὶ ἁγίῳ πνεύματι.

Kap. 3, S. 373D: *Εἰ μὲν γὰρ τὸν τρόπον τῆς ὑπάρξεως αὐτοῦ ζητοίης, ἐξ οὐδενὸς ἑτέρου γεγεννημένον ὁρῶν, ἀγέννητον προσαγορεύσεις· εἰ δὲ τὴν ἀγέννητος προσηγορίαν σκοποίης, τῆς ὑπάρξεως τὸν τρόπον ἑρμηνεύουσαν εὑρήσεις. Εἰ δὲ καὶ τὴν οὐσίαν αὐτὴν γνωρίζειν ἐθέλοις, καθ' ἣν υἱῷ καὶ πνεύματι πρὸς κοινωνίαν συνάπτεται, τῇ θεὸς ὀνομασίᾳ δηλώσεις.*

Πρὸς Προσδόκιον (Lag., S. 117, 6—8).

Πνεύματος δόξα υἱοῦ δόξα, καὶ υἱοῦ δόξα καὶ πατρὸς δόξα· δι' ὃ μία οὐσία τῆς τριάδος ὑπὸ τῶν συνόδων διὰ τῆς οἰκουμένης ἀναβοᾶται.

Kap. 7, S. 379 A: *Ἕνα τοίνυν θεὸν προσῆκεν ὁμολογεῖν, ἐν πατρὶ καὶ υἱῷ καὶ ἁγίῳ πνεύματι γνωριζόμενον, ᾗ μὲν πατὴρ καὶ υἱὸς καὶ ἅγιον πνεῦμα, τῆς μιᾶς θεότητος τὰς ὑποστάσεις γνωρίζοντας, ᾗ δὲ θεός, τὸ κατ' οὐσίαν κοινὸν τῶν ὑποστάσεων νοοῦντας. Μονὰς γὰρ ἐν τριάδι νοεῖται, καὶ τριὰς ἐν μονάδι γνωρίζεται.*

Gerade die Ausdrücke *τὸ μὴ γεγεννῆσθαι, ἀγέννητος, τὸ γεγεννῆσθαι, γεννητός, τὸ ἐκπέμπεσθαι, ἐκπορεύεσθαι, ἐκπορευτόν* sind diejenigen, welche allen Verteidigern der Trinität gemeinsam waren, die ersteren wurden ja von den Arianern mit Vorliebe angewendet, um ihre eigene Lehre mittels derselben zu begründen. So glaubte Eunomios, der schneidige Vorkämpfer und gewandte Verteidiger des Arianismus, in dem Begriff der *ἀγεννησία*, für welchen Rupp auf des Aristoteles *τὸ πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον* hinweist [1], das Wesen der Gottheit erfafst zu haben. Er ordnete nun den Sohn als *γεννητός* dem Vater als *ἀγέννητος* unter und setzte auseinander, „wie der schon in den Worten, und zwar in den das Wesen begreifenden Worten sich offenbarende Gegensatz die Lehre von der Wesensgleichheit durchaus aufheben müsse". Gregorios von Nyssa bestritt diese Notwendigkeit, „denn er war gewohnt, das Identische an den Gegensätzen festzuhalten, sie dadurch zu überwinden und *ἀγεννησία* gleich der *γέννησις* zu setzen, wie man später gesagt hat, Ich ist gleich Nicht-Ich". Dieselbe Wendung gegen die gleiche arianische Behauptung zeigt die Schrift *Περὶ τριάδος* Kap. 3, S. 373 B: *Πῶς οὖν, φησίν, εἰ διαφέρει τὸ γεννῶν τοῦ γεννωμένου καὶ τὸ ἐκπορευτὸν τοῦ ἀφ' οὗπερ ἐκπορεύεται (ἔστιν δὲ ὁ πατὴρ ἀγέννητος, ἀφ' οὗ καὶ ὁ υἱὸς γεγέννηται καὶ τὸ πνεῦμα προῆλθεν), ταὐτὸν τῷ πατρὶ ὁ υἱὸς καὶ τὸ πνεῦμα; Ὅτι τὸ μὲν ἀγέννητον καὶ γεννητὸν καὶ*

1) Rupp, Gregors, des Bischofs von Nyssa, Leben und Meinungen. Leipzig, Dyck. 1834. S. 137.

ἐκπορευτὸν οὐκ οὐσίας ὀνόματα, ἀλλὰ τρόποι ὑπάρξεως· οἱ δὲ τῆς ὑπάρξεως τρόποι τοῖς ὀνόμασιν χαρακτηρίζονται τούτοις. Dasselbe legt Gregorios von Nazianz in seiner XXIX. Rede (S. 530. 531) dar [1], das Gleiche gilt von Basilios [2]. Den in der Schrift *Περὶ τριάδος* berichteten arianischen Einwand, auf dessen Verwerfung ja eben auch des Apollinarios Lehre in der *Κατὰ μέρος πίστις* beruht, in der Mitte des 5. Jahrhunderts noch ausdrücklich zurückzuweisen, lag kein ersichtlicher Grund mehr vor, die arianischen Streitfragen waren im grofsen und ganzen abgeschlossen und erledigt, das dogmatische Denken war zumeist mit anderen Fragen beschäftigt. Wohl aber gehört jener Kampf gegen die Arianer und ihre Lehren, gegen welche tapfer gestritten zu haben ja auch gerade dem Apollinarios zum Lobe angerechnet wird, zum besonderen Kennzeichen der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts.

Aus dem Kapitel der Schriftbeweise:

Κατὰ μέρος πίστις.

Ὁρᾷς ὅτι πανταχοῦ τῆς γραφῆς πνεῦμα [θεοῦ Syr. Übers.] κηρύττεται καὶ οὐδαμοῦ κτιστὸν ὀνομάζεται; τί δ' ἂν εἴπωσιν οἱ ἀσεβεῖς, τοῦ κυρίου ἀποστέλλοντος τοὺς μαθητὰς „βαπτίζειν ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος"; ἀναντιρρήτως κοινωνίαν καὶ ἑνότητα ἔχοντα [..], καθ' ἣν οὔτε θεότητες τρεῖς οὔτε κυριότητες [οὔτε ἁγιότητες], ἀλλ' ἀληθῶς, τῶν τριῶν προσώπων μενόντων βεβαίως, τῶν τριῶν τὴν ἕνωσιν ὁμολογητέον (Lag., S. 108, 35 ff.; Migne, S. 1113).

Περὶ τριάδος.

Von Davids Hymnos Ps. 148 heifst es Kap. 3, S. 345 B: οὐ συμπαραλαμβάνει τῇ δοξολογίᾳ ταύτῃ τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα, ὡς τῇ θείᾳ φύσει συνεζευγμένα δηλονότι· οὐ γὰρ ἄν, εἰ τῆς κτιστῆς οὐσίας ἠπίστατο, ταῦτα μόνα ἀφῆκεν ἀκατονόμαστα, ὧν γε πρῶτον καὶ μάλιστα τῶν ἄλλων ἁπασῶν δυνάμεων εἰκότως ἂν ἐμνημόνευσεν.

Kap. 5, S. 376 A: Ὁ οὖν κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς μετὰ τὴν ἐκ νεκρῶν ἀνάστασιν, τὴν εἰς οὐρανοὺς ἄνοδον ποιεῖσθαι μέλλων, καὶ τὴν τῶν ἐθνῶν μαθητείαν καὶ τὴν τοῦ βαπτίσματος διδαχὴν τοὺς ἀποστόλους ἐπαίδευσεν· „Πορευθέντες μαθη-

1) Vgl. Ullmann, Gregorius von Nazianz, S. 256. 257.

2) Vgl. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi I, S. 907.

τεύσατε πάντα τὰ ἔθνη, βαπτίζοντες αὐτοὺς εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος".

Ὅτι δὲ σεβάσμιός ἐστιν ἡ ἁγία τριὰς μὴ χωριζομένη μηδὲ ἀλλοτριουμένη, τοῦτο διδάσκει ἡμᾶς Παῦλος ἐν τῇ πρὸς Κορινθίους ἐπιστολῇ δευτέρᾳ λέγων οὕτως „ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ ἡ ἀγάπη τοῦ θεοῦ καὶ ἡ κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πάντων ὑμῶν" (Lag., S. 112, 1 ff.; Migne, S. 1119).

Kap. 5, S. 376 A: Ὑπόλοιπον δ' ἂν εἴη ἐπιδεικνύναι ὡς τῇ θείᾳ φύσει ὁ υἱὸς συντέτακται καὶ τὸ πνεῦμα. Es folgt zunächst die soeben mitgeteilte Stelle mit Matth. 28, 19, sodann: Καὶ ὁ ἀπόστολός φησιν· „Ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ ἡ ἀγάπη τοῦ θεοῦ καὶ πατρὸς καὶ ἡ κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πάντων ὑμῶν".

Καὶ πάλιν λέγει „οὐκ οἴδατε ὅτι ναὸς θεοῦ ἐστε καὶ τὸ πνεῦμα τοῦ θεοῦ οἰκεῖ ἐν ὑμῖν; εἴ τις τὸν ναὸν τοῦ θεοῦ φθείρει, φθερεῖ τοῦτον ὁ θεός" .... καὶ πάλιν „ἢ οὐκ οἴδατε ὅτι τὰ σώματα ὑμῶν ναὸς τοῦ ἐν ὑμῖν ἁγίου πνεύματός ἐστιν οὗ ἔχετε ἀπὸ θεοῦ; δοκῶ γὰρ κἀγὼ πνεῦμα θεοῦ ἔχειν (Lag., S. 112, 24 ff.; Migne, S. 1119).

[Fortsetzung der vorigen Stelle:] Καὶ πάλιν· „Ὄντος ἀκρογωνιαίου αὐτοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ, ἐν ᾧ πᾶσα οἰκοδομὴ συναρμολογουμένη αὔξει εἰς ναὸν ἅγιον ἐν κυρίῳ, ἐν ᾧ καὶ ὑμεῖς συνοικοδομεῖσθε εἰς κατοικητήριον τοῦ θεοῦ ἐν πνεύματι". Ὁρᾷς ὅμως τὴν οἰκοδομὴν ἐν Χριστῷ διδάσκων, δι' ἧς ναὸς κυρίου γινόμεθα, κατὰ τὸ „Ἐνοικήσω ἐν αὐτοῖς καὶ ἐμπεριπατήσω καὶ ἔσομαι αὐτῶν θεός", τὰ τρία συνημμένως ἡμῖν συνεισάγει πρόσωπα.

Die Gemeinsamkeit der Grundanschauungen, die Bezugnahme auf dieselben Schriftstellen springt hier in die Augen, auf das, was daran eigentümlich Apollinaristisch ist, habe ich vorher schon in anderem Zusammenhange hingewiesen.

Nicht unerwähnt will ich hier lassen, daſs in der Schrift *Περὶ τριάδος* fast in unmittelbarem Anschluſs an die eben mitgeteilten Stellen die Anführung von Eph. 3, 14—17 folgt mit dem bemerkenswerten Schluſs *κατοικῆσαι τὸν Χριστόν*. An diese Schriftstelle schlieſst sich die abermalige Schluſsfolgerung (S. 376 D, n. 27): Ἰδοῦ γὰρ πάλιν ἐνοικήσεως θείας μνημονεύων πατέρα καὶ υἱὸν καὶ ἅγιον πνεῦμα συμ-

περιλαμβάνων δείκνυται. Ich führe diese Stelle (Eph. 3, 17) deshalb hier an, weil ich glaube, dafs Gregorios von Nazianz, von welchem ich vorher nachzuweisen suchte, dafs er das Werk des Apollinarios *Περὶ τριάδος*, eben jene unsere aus der pseudojustinischen *Ἔκθεσις πίστεως* herausgeschälte, von Leontios ebenfalls noch als *Ἰουστίνου φιλ. κ. μαρτ. περὶ τριάδος* citierte Schrift, gekannt und benutzt, aus eben dieser Schrift des Apollinarios Anführung von Eph. 3, 17 uns aufbehalten und berichtet hat. Gregorios schreibt nämlich über Apollinarios im ersten Briefe an Kledonios [1] also: *Εἴ τις λέγοι τὴν σάρκα ἐξ οὐρανοῦ κατεληλυθέναι, ἀλλὰ μὴ ἐντεῦθεν εἶναι καὶ παρ' ἡμῶν, εἰ καὶ ὑπὲρ ἡμᾶς, ἀνάθεμα ἔστω. τὸ γὰρ „ὁ δεύτερος ἄνθρωπος ἐξ οὐρανοῦ“, καὶ „οἷος ὁ ἐπουράνιος, τοιοῦτοι καὶ οἱ ἐπουράνιοι“, καὶ „οὐδεὶς ἀναβέβηκεν εἰς τὸν οὐρανὸν εἰ μὴ ὁ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ καταβάς, ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου“, καὶ εἴ τι ἄλλο τοιοῦτο, νομιστέον λέγεσθαι διὰ τὴν πρὸς τὸν οὐράνιον ἕνωσιν, ὥσπερ καὶ τὸ „διὰ Χριστοῦ γεγονέναι τὰ πάντα“, καὶ „κατοικεῖν Χριστὸν ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν“, οὐ κατὰ τὸ φαινόμενον τοῦ θεοῦ, ἀλλὰ κατὰ τὸ νοούμενον, κριναμένων ὥσπερ τῶν φύσεων οὕτω δὴ καὶ τῶν κλήσεων καὶ περιχωρουσῶν εἰς ἀλλήλας τῷ λόγῳ τῆς συμφυΐας.* Von Schriften des Apollinarios scheinen dem Gregorios in seiner Einsamkeit zu Arianz, von wo er schriftlich gegen den Apollinarismus zufelde zog, nur zwei gröfsere zu Gesicht gekommen zu sein. Es ist das einmal diejenige, aus welcher er in jener Stelle aus dem Briefe an Kledonios sowohl wie in seinem im Jahre 388 an Nektarios von Konstantinopel geschriebenen Briefe die Stellen 1 Kor. 15, 47. 48 und Joh. 3, 13 anführt. In letzterem Schreiben versichert er, eine Schrift des Apollinarios selbst vor sich zu haben, „deren Titel er jedoch leider“, wie Ullmann (a. a. O. S. 280) klagt, „zu bemerken unterlassen hat“. Nach den von Gregorios aus dieser Schrift mitgeteilten Auszügen und der Erwähnung jener aufserdem schon im ersten Briefe an Kledonios in enger Verbindung angeführten beiden Schriftstellen und des auf sie gestützten christologischen Beweises

1) Kap. 6, bei Thilo-Goldhorn, Bibl. patr. II, S. 546.

scheint es mir nun aber keinem Zweifel zu unterliegen, daſs der Nazianzener dieselbe Schrift des Apollinarios vor Augen hatte, welche damals in Kappadocien offenbar besonders stark verbreitet und gelesen, von seinem Freunde Gregorios von Nyssa in einer ausführlichen Gegenschrift widerlegt worden war, nämlich die *Ἀπόδειξις περὶ τῆς θείας σαρκώσεως τῆς καθ' ὁμοίωσιν ἀνθρώπου*, woselbst, wie aus den von dem Nyssener aufbehaltenen wörtlichen Anführungen erhellt, beide Stellen, Joh. 3, 13 (Greg. Nyss. Antirrh. ed. Zacagni, Romae 1698. Kap. 6, S. 136) und 1 Kor. 15, 47 (ebendaselbst Kap. 11, S. 146), in derselben Verbindung und in gleichem christologischen Zusammenhange verwendet werden. Da nun die für des Apollinarios Lehre vom heiligen Geiste nicht minder wichtige Stelle Eph. 3, 17 in derselben Schrift, welche sonst alle von Apollinarios angezogenen Schriftstellen sorgfältig verzeichnet, beziehentlich deren Verwendung verwirft, sich nicht findet, so werden wir schliessen dürfen, daſs Gregorios von Nazianz sie in der anderen Schrift des Apollinarios, von der er auſser jener allein genauere Kenntnis zeigt, nämlich in der *Περὶ τριάδος* gelesen hat, ein Umstand, den ich wiederum zur Stütze für meinen Nachweis der völligen Gleichheit dieser Schrift mit der von Leontios als des Justinus Werk angeführten gleicher Überschrift in Anspruch zu nehmen kein Bedenken trage.

Als bezeichnend hebe ich noch folgende Stellen hervor, die teilweise schon früher berührt wurden.

Κατὰ μέρος πίστις (Lag., S. 111, 1 ff.).

Ὁμολογοῦμεν ὁμοούσιον εἶναι τῷ πατρὶ τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα καὶ μίαν τὴν οὐσίαν τῆς τριάδος, τοῦτ' ἐστὶν μίαν θεότητα, φυσικῶς ἀγεννήτου μὲν ὄντος τοῦ πατρός, γεννηθέντος δὲ τοῦ υἱοῦ ἐκ πατρὸς ἀληθινῆ γεννήσει, οὐ ποιήσει τῇ ἐκ βουλήσεως, τοῦ [δὲ] πνεύματος ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς δι' υἱοῦ ἀιδίως ἐκπεμφθέντος.

Περὶ τριάδος (Kap. 9, S. 380 C).

Τὴν αὐτὴν δὲ γνῶσιν καὶ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος κατέχομεν, ὅτι, ὥσπερ ὁ υἱὸς ἐκ τοῦ πατρός, οὕτως καὶ τὸ πνεῦμα· πλήν γε δὴ τῷ τρόπῳ τῆς ὑπάρξεως διοίσει. Ὁ μὲν γάρ, φῶς ἐκ φωτός, γεννητῶς ἐξέλαμψεν, τὸ δέ, φῶς μὲν ἐκ φωτὸς καὶ αὐτό, οὐ μὴν γεννητῶς ἀλλ' ἐκπορευτῶς προῆλθεν· οὕτως συναΐδιον πατρί, οὕτως τὴν οὐσίαν ταὐτόν, οὕτως ἀπαθῶς ἐκεῖθεν ἐκπορευθέν.

Πρὸς τοὺς κατὰ τ. θ. τ. λόγου σαρκώσ. ἀγωνιζ. κτλ. (Lag., S. 123, 1).

Καὶ τοῦτό ἐστι τὸ μυστήριον τῆς σωτηρίας ἡμῶν τὸ σαρκωθῆναι τοῦ θεοῦ λόγον.

Περὶ τριάδος (Kap. 9, S. 381B).

Ἄρρητος μὲν γὰρ καὶ τῆς οἰκονομίας ὁ λόγος.

Ich wies im Vorhergehenden darauf hin, daſs, wenn meine Annahme, in der pseudojustinischen Schrift *Περὶ τριάδος* liege uns die gleichnamige Schrift des Apollinarios vor, richtig sei, eigentümlich Apollinaristisches mehr im zweiten, vorwiegend christologischen Teile der Schrift sich finden müsse. Und so ist es in der That. Mit dem 10. Kapitel, dem Beginn des zweiten Teiles, drängt sich eine Fülle von apollinaristischen Erinnerungen, von ähnlich lautenden Stellen aus verschiedenen Schriften des laodicenischen Bischofs uns auf, die ich durch Gegenüberstellung möglichst anschaulich zu machen versuchen werde. Ich lasse das ganze 10. Kapitel folgen.

Περὶ τριάδος (Kap. 10, S. 381B).

Ἐπειδήπερ ἁμαρτὼν ὁ Ἀδὰμ θανάτῳ τὸ γένος ὑπέβαλεν καὶ τὴν φύσιν ὅλην ὑπεύθυνον τῷ χρέει πεποίηκεν, ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ, τῶν οὐρανῶν οὐκ ἀποστάς, πρὸς ἡμᾶς κατελήλυθεν· οὐ γὰρ ἦν σώματος ἡ κατάβασις, ἀλλὰ θείας ἐνεργείας βούλησις.

Μέσῃ δὲ παρθένῳ, ἐκ Δαυϊτικοῦ καταγομένῃ γένους διὰ τὰς πρὸς αὐτὸν ἐπαγγελίας, πρὸς τὴν τῆς οἰκονομίας χρείαν χρησάμενος, καὶ ταύτης τὴν νηδὺν εἰσδὺς οἱονεί τις θεῖος σπόρος, πλάττει ναὸν ἑαυτῷ, τὸν τέλειον ἄνθρωπον, μέρος τι λαβὼν τῆς ἐκείνης φύσεως καὶ εἰς τὴν τοῦ ναοῦ διάπλασιν οὐσιώσας.

Aus Schriften des Apollinarios.

Ἀλλ' οὐκ ἦν ἀνθρώπου τοῦ ἐκ γῆς, ὡς αὐτοὶ νομίζουσι, ἀλλὰ θεοῦ τοῦ καταβάντος ἐξ οὐρανοῦ, τὸ εἰς ἕνωσιν αὐτοῦ προσειλημμένον (Greg. Nyss. Antirrh. K. 33, S. 204). *Καὶ νῦν οὐρανία κάθοδος, οὐ μόνον γέννησις ἡ ἐκ γυναικός . . . . καταβεβηκὼς ἐξ οὐρανοῦ κηρύσσεται ἄνθρωπος ἐπουράνιος* (Lag., S. 119, 6. 26).

Συμφώνως ὡμολόγηται τὸ σῶμα ἐκ τῆς παρθένου, ἡ θεότης ἐξ οὐρανοῦ, τὸ σῶμα πέπλασται ἐν κοιλίᾳ, ἡ θεότης ἄκτιστος αἰώνιος (*Πρὸς Διονύσ.* Lag., S. 115, 38). — *Τέλειος θεὸς ἐν σαρκὶ καὶ τέλειος ἄνθρωπος ἐν πνεύματι* (*Πρὸς Προσδόκ.* Lag., S. 117, 15). — *Καὶ εἶναι τέλειον αὐτὸν υἱὸν θεοῦ καὶ αὐτὸν υἱὸν ἀνθρώπου* (*Κ. μέρ. πίστ.* Lag., S. 109, 35 vgl. Caspari, S. 73). —

Τὸν γὰρ τοῦ σώματος Ἰησοῦ ναὸν προδιέγραψεν ὁ ἄψυχος καὶ ἄνους καὶ ἀθελὴς τοῦ Σολομῶντος ναός (*Περὶ ἐνώσ. λ.* Mai, Scr. v. n. c. VII, S. 203). — *Σάρκα λαβόντος τὴν ἐκ παρθένου* oder *προσλαβόντος ἐκ Μαρίας παρθένου* in d. *K. μέρ. πίστ.* vgl. besonders Caspari a. a. O. S. 144.

Zur Erläuterung des in diesen letzten Sätzen sich findenden besonderen Sprachgebrauchs hinsichtlich des Wortes *ναός* von der Menschheit Jesu, wofür Apollinarios auch *δοχεῖον* setzt [1], sei um der unzutreffenden Schlufsfolgerungen willen, die man daran geknüpft hat, hier eine kurze Zwischenbemerkung eingeschaltet. Gerade nämlich mit auf Grund dieses Wortes *ναός*, „Tempel des Logos", als der Bezeichnung für die Menschheit Jesu, ist die pseudojustinische Schrift *Περὶ τριάδος* dem Theodoros von Mopsuhestia oder doch der antiochenischen Schule zugewiesen worden, wie u. a. mir auch aus Dorner's hierhergehöriger Bemerkung [2] hervorzugehen scheint. Dieser Schlufs ist nach meinem Dafürhalten unhaltbar. Richtig ist, dafs Theodoros von Jesus als dem „Tempel des Logos" redet [3]; aber dar-

1) Greg. Nyss. Antirrh. c. Apoll. K. 48, S. 255: *ἐπουρανίου θεοῦ δοχεῖον.*

2) Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi II, S. 57.

3) Theodor. Mopsuest. de incarn. filii dei libr. XV fragm. ed. O. F. Fritzsche (Turici MDCCCXLVII) p. 7, 14sqq.: *Ἐπειδὴ ἅμα τῷ διαπλασθῆναι καὶ τὸ εἶναι ναὸς θεοῦ εἴληφεν, οὐ μὴν τὸν θεὸν γεγεννῆσθαι ἡγητέον ἡμῖν ἐκ τῆς παρθένου, εἰ μὴ ἄρα ταὐτὸν ἡγητέον ἡμῖν τό τε γεννηθὲν καὶ τὸ ἐν τῷ γεννηθέντι, τὸν ναὸν καὶ τὸν ἐν τῷ ναῷ θεὸν λόγον*: ein Beispiel, das ich statt vieler anführe. Der Zusammenhang, welchem diese Worte des Theodoros, der den Apollinarios in genannter Schrift bekämpft, entnommen sind, zeigt sprachlich, u. a. schon in den unmittelbar sich anschliefsenden Worten, so viele Berührungspunkte mit dem 10. Kapitel der Schrift *Περὶ τριάδος*, dafs sich unwillkürlich der Gedanke aufdrängt, Theodoros habe diese Schrift, im besonderen deren 10. Kapitel hier unmittelbar vor Augen gehabt.

aus folgt zunächst noch nicht, dafs die Schrift *Περὶ τριάδος* der antiochenischen Schule angehört, da, wie die gegenüberstehende Stelle aus einem Bruchstück des Apollinarios zeigt, auch dieser von den Antiochenern heftig bekämpfte Theologe von dem Leibe Jesu als dem *ναός* des fleischgewordenen Logos geredet. Für Theodoros ist dieser Sprachgebrauch in keiner Weise besonders bezeichnend, er hat ihn einfach vorgefunden und seinerseits sich zu eigen gemacht. Seine grofsen Vorgänger Eustathios, seit 325 Bischof zu Antiochia, gestorben 360, und Flavianus, sein eigener und des Diodoros von Tarsus Lehrer, seit des edlen Meletios Tode 381 dessen Nachfolger, sowie sein Studiengenosse Johannnes (Chrysostomos) reden und schreiben genau ebenso [1]. Aber auch auf jene älteren Antiochener, mit denen, als seinen nächsten bedeutenden Landsleuten, wir Apollinarios naturgemäfs in geistiger Gemeinschaft und Wechselwirkung zu denken haben, wird dieser besondere Gebrauch von *ναός* nicht zurückzuführen sein, sondern mit gröfserer Wahrscheinlichkeit auf den gröfsten der griechischen Kirchenlehrer jenes klassischen theologischen Jahrhunderts, dem gerade auch Apollinarios besonders nahe gestanden und teuer gewesen, auf Athanasios. Schon in einem seiner Erstlingswerke, der gewaltigen Schrift „Über die Menschwerdung des Logos", die der jugendliche Diakon noch vor dem Ausbruch der arianischen Streitigkeiten, d. h. vor dem Jahre 320 schrieb, redet er davon, dafs der Logos unseren Leib annahm (*ἐκ παρθένου πλάττει ἑαυτῷ τὸ σῶμα*), aus der unbefleckten Jungfrau sich einen Leib zu seinem Tempel baute [2]. Gleichfalls bei Athanasios (Contra Arian. IV, 34) findet sich auch das oben *Περὶ τριάδος* im 10. Kapitel vorkommende Wort *νηδύς* für das sonst gebräuchlichere *κοιλία*.

---

1) Eustath. Antioch. bei Theodoret. (ed. Schulze, T. IV) Dial. I, S. 57, ebenso Dial. II, S. 236. 237. — Flavian. bei Theodoret. Dial. I, S. 46 und 66. — Chrysost. bei Theodoret. Dial. I, S. 68.

2) Athanasii opera edit. Colon. a. MDCLXXXVI. Vol. I, S. 71 und 61. Vgl. Dorner, a. a. O. Bd. I, S. 838. 839. H. Voigt, Die Lehre des Athanasius von Alexandrien, S. 125ff. 129.

Kehren wir nach dieser Zwischenbemerkung zu unseren vergleichenden sprachlichen Untersuchungen zurück, in welchen wir etwa bis zur Mitte des 10. Kapitels der Schrift *Περὶ τριάδος* gekommen waren.

Περὶ τριάδος.

Ἐνδὺς δὲ τοῦτον κατ᾽ ἄκραν ἕνωσιν, θεὸς ὁμοῦ καὶ ἄνθρωπος προελθών, οὕτω τὴν καθ᾽ ἡμᾶς οἰκονομίαν ἐπλήρωσεν.

Aus Schriften des Apollinarios.

Διαπαίζεις τὴν ἄκραν ἕνωσιν, — χλευάζων τὴν ἄκραν ἕνωσιν ὡς ἄκραν ἀσέβειαν, — διὰ τὴν ἄκραν ἕνωσιν u. s. w. (*Πρὸς Διόδωρον* bei Mai, Spic. Rom. X, 2. Hälfte, S. 144, vgl. Caspari a. a. O. S. 97). — *Ἡ αὐτὴ διαμένουσα (ἡ τοῦ θεοῦ δύναμις) καὶ τὸ τῆς σαρκώσεως ἔργον ἐπλήρωσεν .... ὁ γὰρ τῆς δόξης κύριος ἐν ἀνθρωπίνῳ σχήματι πέφηνε, τὴν ἀνθρωπίνην οἰκονομίαν ἀναδεξάμενος ἐπὶ γῆς* (*Κ. μ. πίστ.*, Lag., S. 106, 3 ff. u. 9 ff.; Migne, S. 1110).

Hier ist zunächst die Übereinstimmung in dem Gebrauch des Ausdrucks *οἰκονομία* durchaus nicht besonders bemerkenswert, auch Gregorios von Nyssa sagt (Contra Eunom. II, p. 213 ed. Öhler) genau ebenso: *τὴν ὑπὲρ ἡμῶν οἰκονομίαν ἐπλήρωσε*, und Theodoretos bemerkt (Dialog. II, S. 93) zur Erläuterung des Wortes ganz allgemein: *τὴν ἐνανθρώπησιν τοῦ θεοῦ λόγου καλοῦμεν οἰκονομίαν*: — wohl aber der eigentümliche Ausdruck *ἡ ἄκρα ἕνωσις* von der Fleischwerdung des Logos. Aus dem Spott, mit welchem, wie die angeführten Stellen zur rechten zeigen, Diodoros diese Bezeichnung behandelte, erhellt, daſs Apollinarios sich derselben mit besonderer Vorliebe bedient haben muſs. Unmöglich konnte, — der Schluſs drängt sich auch hier wieder auf, — wenn Diodoros, einer der Meister der antiochenischen Schule, jenen Sprachgebrauch des Apollinarios mit Hohn und Spott zurückwies, irgendein späterer Angehöriger derselben Schule, wie doch Fritzsche und Münter[1] für

1) O. F. Fritzsche, De Theodori Mopsuesteni vita et scriptis S. 122.

wahrscheinlich erachteten, ebendenselben eigentümlichen Ausdruck verwenden. Der Bezeichnung ἄκρα ἕνωσις begegnen wir ferner, wie auch Caspari (S. 98) ausführt, in dem von Leontios [1] aufbehaltenen Briefe des apollinaristischen Bischofs Timotheos von Berytus an den apollinaristischen Bischof Homonios: τὴν δὲ πρὸς τὸν σαρκωθέντα λόγον ἄκραν ἕνωσιν αὐτῆς (d. i. τῆς σαρκός) ἀναθεματίσας, während der apollinaristische Bischof Jobius in seinem christologischen Bekenntnis [2] das Fleisch des Logos zweimal als ἄκρως ἡνωμένη αὐτῷ bezeichnet. „Die Ausdrücke ἄκρα ἕνωσις und ἄκρως ἑνοῦσθαι“ — so schliefst Caspari mit Recht — „gehörten offenbar zur apollinaristischen Schulsprache.“

Περὶ τριάδος (Kap. 11, S. 382C).

Ὡς γὰρ εἷς μέν ἐστιν ὁ ἄνθρωπος, ἔχει δὲ δύο φύσεις ἐν ἑαυτῷ δύο διαφόρους, ... οὕτως ὁ υἱός, εἷς ὢν καὶ δύο φύσεις, κατ' ἄλλην μὲν τὰς θεοσημείας εἰργάζετο, κατ' ἄλλην δὲ τὰ ταπεινὰ παρεδέχετο.

ἦ μὲν γὰρ ἐκ πατρὸς καὶ θεός, ἐνεργεῖ τὰ θαύματα, ἦ δὲ ἐκ παρθένου καὶ ἄνθρωπος, τὸν σταυρὸν καὶ τὸ πάθος καὶ τὰ παραπλήσια φυσικῶς ἐθέλων ὑπέμενεν .... Ὁ γὰρ ἄνθρωπος, εἰ καὶ διττὰς ἐν ἑαυτῷ δείκνυσιν τὰς φύσεις, οὐ δύο φύσεις ἐστίν, ἀλλ' ἐκ τῶν δύο· ὡς γὰρ τὸ σῶμα σύγκειται μὲν ἐκ πυρὸς καὶ ἀέρος, (S. 383) ὕδατός τε καὶ γῆς, οὐκέτι δὲ τὸ σῶμα πῦρ εἴποις εἶναι οὐδὲ ἀέρα ἤ τι τῶν ἄλλων,

Aus Schriften des Apollinarios.

Ἡμεῖς ἕνα τὸν Χριστὸν ὁμολογοῦμεν καὶ μίαν ὡς ἑνὸς αὐτοῦ τήν τε φύσιν καὶ τὴν θέλησιν καὶ τὴν ἐνέργειαν προσκυνοῦμεν, θαύμασι καὶ παθήμασι σώζουσαν (Πρὸς Ἰουλιανόν. Mai, Scr. v. n. coll. VII, S. 70).

Λέγομεν δὲ τὰ ἀμφότερα, καὶ ἐξ οὐρανοῦ τὸ ὅλον διὰ τὴν θεότητα καὶ ἐκ γυναικὸς τὸ ὅλον διὰ τὴν σάρκα, οὐκ εἰδότες διαίρεσιν τοῦ ἑνὸς προσώπου οὐδὲ ἀποτέμνοντες τοῦ οὐρανίου τὸ γήϊνον οὐδὲ τοῦ γηΐνου τὸ οὐράνιον (Lag., S. 115, 14ff.). — Πολυειδὲς τὸ σῶμα ἐξ ὀστέων καὶ νεύρων καὶ φλεβῶν καὶ σαρκὸς καὶ δέρματος, ὀνύχων τε καὶ τριχῶν, αἵματός τε καὶ πνεύματος, ἅπερ ἅπαντα διαφορὰν μὲν ἔχει πρὸς ἄλληλα, μία δὲ φύσις

1) Leont. Adv. fraud. Apollinarist. in Mai's Spicil. Rom. X, 2. Hälfte, S. 138ff.

2) In des Leontios eben erwähnter Schrift bei Mai, Spicileg. Rom. X, 2. Hälfte, S. 132. Auch Caspari teilt das Bekenntnis a. a. O. S. 24 mit.

οὕτως ὁ ἄνθρωπος . . . ἕτερος παρὰ τὰ ἐξ' ὧν ἐστίν . . . . . Ὁ δὲ Χριστὸς οὐκ ἐκ θεότητος καὶ ἀνθρωπότητος ἀπετελέστη Χριστός, ἄλλος ὢν παρὰ τὰ δύο, ἀλλὰ καὶ θεὸς καὶ ἄνθρωπος ἑκάτερα τυγχάνει, θεὸς μὲν νοούμενος τῇ τῶν τεραστίων ἐνεργείᾳ, ἄνθρωπος δὲ δεικνύμενος τῇ τῆς φύσεως ὁμοιοπαθείᾳ.

ἐστὶν ἀνθρώπου (ebd. S. 114, 25ff.). — Ἐν τῷ ἑνὶ ὀνόματι (Χριστός) νοεῖται θεὸς καὶ ἄνθρωπος· οὐκ ἄρα ἄλλη καὶ ἄλλη οὐσία θεὸς καὶ ἄνθρωπος, ἀλλὰ μίαν κατὰ σύνθεσιν θεοῦ πρὸς σῶμα ἀνθρώπινον (Πρὸς Ἡράκλειον. Mai, S. v. n. c. VII, S. 16). — Εἷς υἱός· καὶ πρὸ τῆς σαρκώσεως καὶ μετὰ τὴν σάρκωσιν ὁ αὐτός, ἄνθρωπος καὶ θεός ἑκάτερον ὡς ἕν (K. μ. πιστ. Lag., S. 111, 23; Migne, S. 1119). — Ἑκάτερα δὲ Χριστός· θεὸς ἄρα καὶ ἄνθρωπος ὁ αὐτός (Frgm. bei Theod. Dial. III, S. 256).

Es sind nur noch wenige Punkte, die um ihrer engen sachlichen und sprachlichen Verwandtschaft mit des Apollinarios Lehre willen aus der Schrift *Περὶ τριάδος* hervorgehoben zu werden verdienen. Der eine betrifft diejenige Frage, welche schon von Athanasios in seiner Schrift „Über die Menschwerdung des Logos“ wiederholt und ausführlich erörtert worden war [1], und zwar derart, dafs, wie er (a. a. O. S. 95) sagt, der Logos einerseits „in einem Menschen Wohnung genommen habe“, anderseits „durch die ganze Welt sich kundthue“. Auch der Verfasser der Schrift *Περὶ τριάδος* hat, wie besonders das 14. und 15. Kapitel zeigen, die schwierige, von den Arianern beanstandete Frage nach allen Seiten erwogen, im besonderen zum Erweis des Satzes, dafs der Logos „seinem Wesen nach überall ist und in besonderer Weise in seinem eigenen Tempel“ (Kap. 15). Für meinen Nachweis hebe ich nur folgende höchst bezeichnende Beziehungen hervor:

Περὶ τριάδος.

Kap. 13, S. 386B: Πῶς οὖν, φησίν, ὁ λόγος πανταχοῦ κατ' οὐ-

Aus Schriften des Apollinarios.

Κατὰ δὲ τὴν θεότητα (scil. Χριστός) ἀπερίληπτος, πάντα τόπον

1) Athanasii opera [edit. Coloniensis a. 1686] Vol. I, S. 69. 70. 95. 96.

σίαν ἐστὶν καὶ πῶς ἐν τῷ οἰκείῳ ναῷ;

Kap. 15, S. 387B: πίστευε καὶ παρεῖναι πανταχοῦ κατ' οὐσίαν τὸν λόγον καὶ κατ' ἐξαίρετον λόγον ὑπάρχειν ἐν τῷ οἰκείῳ ναῷ.

περιέχων μετὰ τοῦ πατρὸς τοῦ ἀϊδίου, ὡς πατρικὴ καὶ ἄρρητος δύναμις (*Π. τ. σαρκ. τ. θεοῦ λ.* aus dem Brief an Kaiser Jovianus, bei Athan. op. vol. II, S. 30). — Ὁ τοῦ θεοῦ λόγος θεϊκὴν ἐπὶ πάντα παρουσίαν ὁμοίως διεφύλαξεν, πάντα πεπληρωκὼς ἰδίως τε σαρκὶ συγκεκραμένος (*K. μ. π.* Lag., S. 106, 5; Migne, S. 1110).

Der Unterschied der in diesen Äufserungen sich kundgebenden Grundanschauung liegt auf der Hand. Beide Kirchenlehrer suchen, in erster Linie Arianern gegenüber, die Möglichkeit der Menschwerdung des Logos darzuthun. Während Athanasios aber sich darauf beschränkt, die Gleichstellung der Seinsweise des Logos im Universum sowohl, als auch in der Person Jesu Christi den Gegnern zu erweisen und nicht müde wird, auf diesen wesentlichsten, grundlegenden Satz seiner Christologie immer wieder zurückzukommen [1], so geht Apollinarios schon einen Schritt weiter, indem er den Schwerpunkt für die Allgegenwart des Logos auf die Menschheit Jesu Christi verlegt, so zwar, dafs er sich nicht mehr damit begnügt zu behaupten, der Logos sei sowohl im All gegenwärtig, als auch in dem Menschen Jesus Christus, sondern sowohl (cum) in ersterem, als im besonderen (tum) in letzterem. Das ἰδίως σαρκὶ κεκρᾶσθαι oder, wie es in der Schrift *Περὶ τριάδος* heifst, κατ' ἐξαίρετον λόγον ὑπάρχειν ἐν τῷ οἰκείῳ ναῷ vonseiten des Logos ist eben besondere Eigentümlichkeit der Auffassung des Apollinarios [2]). Dies eigenartige und persönliche Sein des Logos faſst ja der Laodicener bekanntlich so, dafs er Christus den menschlichen νοῦς abspricht und an Stelle dessen den Logos, wie er im Vater ist, treten läfst, eine Annahme, durch welche, nach seiner von ihm besonders in

1) Böhringer, Athanasius und Arius. Stuttg. 1874, S. 112 ff.

2) Vgl. Dorner, Entwickelungsgesch. d. Lehre v. d. Person Christi I, S. 988.

der von Gregorios von Nyssa bekämpften Schrift Ἀπόδειξις περὶ τῆς θείας σαρκώσεως τῆς καθ' ὁμοίωσιν ἀνθρώπου dargelegten Ansicht, der Logos allein es zu einem persönlichen Sein in dem Menschen Jesus bringen, die Menschwerdung des Logos erst zu einer Wahrheit werden kann.

Mit dieser dogmatischen Grundanschauung des Apollinarios hängt eine Schlufsfolgerung desselben eng zusammen, die ich als letzten Vergleichspunkt hier aufzuzählen habe; sie findet sich in verschiedenen Schriften des Laodiceners ebenso wie in der Schrift Περὶ τριάδος. Daselbst heifst es Kap. 15, S. 387 D: Καὶ εἰ μὲν ταὐτὸν τῇ αὐτοῦ (d. h. wenn der Logos den Leib in etwas seinem eigenen Wesen Gleiches verwandelte), δύο θείας οὐσίας τοῦ λόγου κηρύξωμεν, μίαν μέν, καθ' ἣν ἐκ πατρὸς γεννηθεὶς εἶχεν, ἑτέραν δέ, καθ' ἣν καὶ αὐτὸ τὸ σῶμα κατ' αὐτὴν πεποίηκεν. Aus Schriften des Apollinarios bieten sich dazu folgende ähnlich lautende Stellen: Καὶ γὰρ εἰ ἀνθρώπῳ τελείῳ συνήφθη θεὸς τέλειος, δύο ἂν ἦσαν (Bei Greg. Nyss. Antirrhet. K. 39, S. 223). Ebendaselbst K. 41, S. 231: Καὶ εἰ ἀνθρώπῳ συνήφθη ὁ θεός, τέλειος τελείῳ, δύο ἂν ἦσαν, εἷς μὲν φύσει υἱὸς θεοῦ, εἷς δὲ θετός. — Καὶ ἐστὶ θεὸς ἀληθινὸς ὁ ἄσαρκος ἐν σαρκὶ φανερωθείς, τέλειος τῇ ἀληθινῇ καὶ θείᾳ τελειότητι, οὐ δύο πρόσωπα οὐδὲ δύο φύσεις· οὐδὲ γὰρ τέσσαρα προσκυνεῖν [ἡμᾶς] λέγομεν, θεὸν καὶ υἱὸν θεοῦ καὶ ἄνθρωπον καὶ πνεῦμα ἅγιον (K. μ. πιστ. Lag., S. 110, 19 ff.; Migne, S. 1117). — Οὐδὲ δύο υἱούς (ὁμολογοῦμεν), ἄλλον μὲν θεοῦ υἱόν, ἀληθινὸν θεὸν καὶ προσκυνούμενον· ἄλλον δὲ γενόμενον (Π. τῆς σαρκ. τ. θεοῦ λ. bei Athanas. vol. II, S. 30).

Ein Vergleich der Schrift Περὶ τριάδος mit den uns erhaltenen Werken und Bruchstücken des Apollinarios inbezug auf das schriftstellerische Gepräge im allgemeinen, den wir noch anzustellen haben, hat um deswillen seine Schwierigkeiten, weil wir von Apollinarios wissen [1], dafs er bei seiner aufserordentlichen Fertigkeit und Gewandtheit, jede Frage zu behandeln, ungemein viel geschrieben,

1) Basil. Epist. CCLXIII n. 4.

weswegen ihn wie auch den Eunomios Gregorios von Nyssa [1] tadelnd einen *λογογράφος*, einen „Lohnschreiber", daher wohl „Vielschreiber" nennt und er sowohl als Gregorios von Nazianz über seine *λογογραφία*, seine Weitschweifigkeit, seine *μακροὶ λόγοι* [2] sich lustig machen. „Braucht denn", frage ich mit Caspari (S. 101), „ein Verfasser sich stets gleich zu bleiben, so daſs alle seine Schriften denselben Charakter tragen müssen? und braucht alles, was er geschrieben, gleichen schriftstellerischen Wert zu haben? Und können wir von einem so reichen, vielseitigen und versatilen (vielleicht auch variabeln) Geiste und einem so vielschreibenden Verfasser, wie Apollinaris war, jenes fordern und dieses erwarten?" Die einzige groſse Schrift des Laodiceners, die wir in dieser Beziehung zur Vergleichung heranziehen können, ist die *Κατὰ μέρος πίστις*, und da ergiebt sich denn zwischen beiden die erwünschteste Gleichartigkeit. Ebenso wie in der *K. μ. π.* trägt in der Schrift *Περὶ τριάδος* der trinitarische Teil im ganzen ein disputatorisches und, ähnlich wie die *K. μ. π.* S. 105, 14ff. (über die Gottheit des heiligen Geistes), im 3. Kapitel S. 373B bis 374, mehr aber noch im 9. Kapitel S. 380B bis D ein dialektisch argumentierendes Gepräge. Wie in den trinitarischen Abschnitten der *K. μ. π.*, so wird auch in den entsprechenden Stellen der Schrift *Περὶ τριάδος* mehr aus Schriftstellen als dialektisch gefolgert. Wenn die christologischen Abschnitte der *Κατὰ μέρος πίστις* der dialektischen Beweisführung und überhaupt aller Beweisführung entbehren, so darf daraus, wie Caspari (S. 100) betont, mit Berufung auf des Basilios Ausspruch über Apollinarios [3] nicht ohne weiteres geschlossen werden, daſs die Schrift nicht von Apollinarios herrühre, sondern man muſs sich gegenwärtig halten, „daſs

1) Antirrhet. adv. Apoll. K. 2, S. 126 und an vielen anderen Stellen.

2) Gregor. Nazianz. Epist. I ad Cledon. K. 17.

3) Basil. Epist. CCLXIII n. 4: *ἔστι μὲν οὖν αὐτοῦ καὶ τὰ τῆς θεολογίας οὐκ ἐκ γραφικῶν ἀποδείξεων, ἀλλ' ἐξ ἀνθρωπίνων ἀφορμῶν* (2 Codd. *λογισμῶν*) *τὴν κατασκευὴν ἔχοντα.*

die *Κατὰ μέρος πίστις*, wie schon dieser ihr Titel selbst besagt, eine ausführliche Darlegung des Glaubens ihres Verfassers inbezug auf Trinität und Christi Person sein sollte und wesentlich auch ist", und daſs in solcher Darlegung, in solcher *ἔκθεσις πίστεως*, dialektische Beweisführung weniger an ihrer Stelle war. Wir wissen von den christologischen Schriften des Laodiceners genug, um feststellen zu können, daſs derselbe sich in der Entwickelung und Verteidigung seiner christologischen Ansichten vielfach dialektischer Beweismittel bedient und gleichfalls, wie die Bruchstücke der von Gregorios von Nyssa widerlegten Schrift des Apollinarios *Ἀπόδειξις τῆς θείας σαρκώσεως καθ' ὁμοίωσιν ἀνθρώπου* und die von Theodoretos aus desselben *Περὶ πίστεως λογίδιον* angeführten Stellen zeigen, in denselben Schriften auch Schriftbeweise zu ersteren hinzugezogen hat. In ebenderselben Weise nun erscheint auch der christologische Teil der Schrift *Περὶ τριάδος* angelegt. Derselbe ist vorwiegend dialektisch begründend und beweisend, Gegner werden zurückgewiesen und ihre Ansichten dialektisch widerlegt (Kap. 15) und bedeutsame Stellen, wie Kol. 2, 9 und Joh. 1, 18 in diese dialektischen Zusammenhänge als Schriftbeweise hineingezogen. Noch einer anderen in der *Κατὰ μέρος πίστις* sich findenden Eigentümlichkeit begegnen wir auch in der Schrift *Περὶ τριάδος*, es sind das gewisse Wiederholungen derselben Einwände, die immer wieder, wenn auch von neuen Umständen begleitet, vor dem Geiste des Schreibenden auftauchen und dann von ihm behandelt werden. So erscheint in der *K. μ. π.* der arianische Einwand (Lag., S. 107, 29; Migne, S. 1112): *καὶ πάλιν ἐὰν εἴπωσιν οἱ ἀσεβεῖς Πῶς οὐκ ἂν εἶεν τρεῖς θεοὶ τρία πρόσωπα, εἰ μίαν ἔχοιεν τὴν θεότητα;* noch einmal etwas später (Lag., S. 109, 11; Migne, S. 1116) in der Fassung: *ἐὰν δὲ εἴπωσι Πῶς τρία πρόσωπα καὶ πῶς μία θεότης;* und dieses zweite Mal mit umfassender Begründung versehen. Ganz ähnlich ist dem in der Schrift *Περὶ τριάδος* die für Apollinarios bezeichnende christologische Frage (Kap. 13, S. 386 B, S. 52): *Πῶς οὖν, φησίν, ὁ λόγος πανταχοῦ κατ' οὐσίαν ἐστὶν καὶ πῶς ἐν τῷ οἰκείῳ ναῷ;* — die im 17. Kapitel (S. 389 A,

S. 62) in der genaueren Fassung wiederkehrt: *Πῶς γάρ, φησίν, ὁ λόγος ἐν τε τῷ οἰκείῳ ναῷ κατ᾽ οὐσίαν ἐστὶν ἔν τε τοῖς οὖσιν ἅπασιν ὁμοίως, καὶ τί πλέον ὁ ναὸς τῶν πάντων ἕξει;* —

Nach allem, was ich im Vorhergehenden inbetreff der Frage auseinandergesetzt habe, ob die inneren Merkmale für Abfassung der Schrift *Περὶ τριάδος* durch Apollinarios entscheiden und die äufseren Zeugnisse, soweit ich sie vorgeführt, stützen und bestätigen, trage ich kein Bedenken, die Schrift als ein Werk des Apollinarios in Anspruch zu nehmen. Ich hoffe, die Besprechung des letzten der äufseren Zeugnisse, der vierten von Gregorios von Nazianz gemeldeten Thatsache, die ich bis hierher verschoben habe, wird zu fernerer Befestigung des gewonnenen Ergebnisses in erwünschter Weise beitragen.

Gregorios von Nazianz berichtete in der oben aus dem ersten Briefe von Kledonios mitgeteilten Stelle, dafs „die Apollinaristen eine trinitarische Schrift ihres Lehrers für ein solches Meisterstück von Rechtgläubigkeit ansehen konnten, dafs sie es wagen durften, den Glauben ihrer orthodoxen Gegner für, ihr gegenüber, nicht gesund zu erklären". Es waren damals zahlreiche Anhänger des Laodiceners in Kappadocien vorhanden, sie tauchten in den verschiedensten Gemeinden auf und beunruhigten dieselben durch Neuerungen in der Lehre [1]. Dafs dieselben, in ihrer Mehrzahl doch wohl schlichte Leute aus dem Volke, imstande gewesen sein sollten, aus den zahlreichen Schriften ihres Meisters nach eigenem Ermessen die bedeutendsten auszuwählen oder nach eigenem Urteil über Wert und Verhältnis derselben zu den Schriften der rechtgläubigen Bischöfe des Landes zu entscheiden, glaube ich getrost in Abrede stellen zu dürfen. Sie werden gewisse bezeichnende Schlagworte des Meisters im Kampfe mit den Andersgesinnten zur Gel-

1) In einem seiner im Jahre 377 geschriebenen Briefe (265) giebt Basilios seinem Schmerze Ausdruck über die Neuerungen des Apollinarios und die Ausbreitung und das beunruhigende Treiben seiner Anhänger.

tung gebracht haben; in der trinitarischen Frage aber, in welcher sich Apollinarios doch nicht von den Anhängern des Nicänums unterschied, und in deren christologischer Ausgestaltung doch nur den Eingeweihten, den Männern der theologischen Wissenschaft, seine beginnende Abweichung von dem Herkömmlichen zu einigermafsen klarerem Bewufstsein kam, ein solches Urteil abzugeben, wie es der Nazianzener erwähnt (*τῷ περὶ τριάδος φυσιούμενοι λόγῳ καταψεύδονται ἡμῶν ὡς οὐχ ὑγιῶς ἐχόντων περὶ τὴν πίστιν*), halte ich für sehr unwahrscheinlich. Ich meine vielmehr, sie haben einfach das nachgesprochen, was Apollinarios in seinen Schriften, besonders in seiner Schrift *Περὶ τριάδος*, um welche es sich hier ja handelt, gegen seine orthodoxen Gegner tadelnd geredet. Und das hat er, nach meiner Auffassung, im 15. Kapitel der Schrift *Περὶ τριάδος* klar und bestimmt gethan, ganz ähnlich so, wie er nach dem Zeugnis des Nysseners (Antirrh. c. Apoll. K. 26, S. 185) auch in seiner von diesem bekämpften Schrift gegen die Strenggläubigen sich gewendet, woselbst es heifst: [*Εἶτα ἐφ' ἡμᾶς στρέφει τὴν λοιδορίαν, τοὺς μὴ παραδεχομένους αὐτοῦ τὸν ἀναπλασθέντα μῦθον, καὶ φησίν·*] *Οἱ δὲ σχήματι πίστεως ἄπιστοι τῷ ἐκ γυναικὸς τεχθέντι θεῷ καὶ σταυρωθέντι πρὸς Ἰουδαίων, ὁμοίως ἐκείνοις ἐπαισχύνονται· διὸ καὶ αὐτὸς ἐπαισχυνθήσεται αὐτούς.* — Da durch eine falsche Auslegung dieses 15. Kapitels bisher das Urteil über die Abfassungszeit und die dogmatische Stellung des Verfassers irregeleitet worden ist, so ist es notwendig, den Wortlaut, soweit er hier in Betracht kommt, folgen zu lassen: *Εἴπατε γὰρ ἡμῖν οἱ τὸν χριστιανισμὸν πρεσβεύειν σχηματιζόμενοι, οἱ ἐπ' ἀναιρέσει τῶν δύο φύσεων τὰ τοιαῦτα καὶ ζητοῦντες καὶ προϊσχόμενοι, οἱ τὰ τῆς κράσεως καὶ συγχύσεως καὶ τῆς ἀπὸ σώματος εἰς θεότητα μεταβολῆς καὶ τὰς τοιαύτας ἐπαπορήσεις πραγματευόμενοι, οἱ ποτὲ μὲν σάρκα τὸν λόγον γεγενῆσθαι λέγοντες, ποτὲ δὲ τὴν σάρκα εἰς λόγον οὐσιωθῆναι, καὶ διὰ τὰς τοιαύτας τοῦ νοὸς ὑμῶν παρατροπὰς μηδὲ ὁτιοῦν φρονεῖτε δῆλοι καθιστάμενοι· λέγετε τοίνυν ἡμῖν, πῶς ὁ λόγος σὰρξ γενόμενος τοὺς οὐρανοὺς οὐ κατέλιπεν.* — Achten wir im Vor-

übergehen auf die Verwandtschaft im Ausdruck, den beide Stellen zeigen: *οἱ ἐν σχήματι πίστεως ἄπιστοι* und *οἱ τὸν χριστιανισμὸν πρεσβεύειν σχηματιζόμενοι*, — welch letzterer Ausdruck, von den Kappadociern gebraucht, doch unzweifelhaft nicht blofs genau die Sache trifft, sondern vielleicht auch geeignet ist, bezüglich der Abfassungszeit der Schrift auf eine richtige Spur zu helfen, — um sodann auf die Erklärung der hier zusammengedrängten Einzelheiten überzugehen.

Die Gegner werden da bezeichnet als *οἱ τὰ τῆς κράσεως καὶ συγχύσεως καὶ τῆς ἀπὸ σώματος εἰς θεότητα μεταβολῆς καὶ τὰς τοιαύτας ἐπαπορήσεις πραγματευόμενοι*. Hier sind zunächst die Ausdrücke *κρᾶσις*, *σύγχυσις*, beide wesentlich dasselbe bedeutend, und *μεταβολή* beachtenswert. Wer waren denn diejenigen, gegen deren Christologie dieser Vorwurf erhoben werden konnte? Ich antworte: Die Kappadocier[1], im einzelnen vielleicht Gregorios von Nyssa. Schon Gregorios von Nazianz[2] sagt von der Einheit des Göttlichen und Menschlichen in Christus aus: „Was er war, dessen hat er sich

1) Gegen die Kappadocier insbesondere eifert auch noch des Apollinarios Schüler Polemon oder Polemios (Mai, Scr. v. n. coll. VII, 16a), der ihre Zweinaturenlehre als *καινοτομία* bezeichnet, mit welcher von ihm *Ἀθανασίου ἡ οἴησις καὶ τῶν ἐν Ἰταλίᾳ ὁ τύφος* auf eine Linie gestellt wird: *καὶ σχηματίζονται μὲν* — wirft er ihnen allen vor — *ὡς δῆθεν ἡμέτεροι, φρονεῖν τὰ τοῦ ἁγίου πατρὸς ἡμῶν Ἀπολιναρίου· κηρύττουσι δὲ καθάπερ Γρηγόριοι τὴν τῶν φύσεων δυάδα*. Ähnlich lauten desselben Polemon (Polemios) Worte in einem Briefe an seinen Mitschüler Julianus bei Mai, Scr. v. n. coll. VII, 70b. Wenn Apollinarios sich nach meiner Auffassung der Überlieferung in der Schrift *Περὶ τριάδος* gegen die Kappadocier wandte, so wird er, wie aus der in einer Anführungsformel von dem Apollinaristen Valentinus gebrauchten Wendung zu schliefsen ist, sich demnächst gegen die Antiochener gewendet haben. Valentinus nämlich führt bei Leontios (Adv. fraud. Apollinarist. Mai, Spic. Rom. X, 2. Hälfte, S. 143) die eine Stelle aus des Apollinarios Schrift wider Diodoros also an: *Καὶ ἐν τῷ πρὸς Διόδωρον λόγῳ, τῷ πρώτῳ μετὰ τὸν περὶ τριάδος λόγον, ἐν κεφαλαίῳ ιδ' οὕτως φησίν* — ein Wortlaut, demzufolge wenigstens der Altersvorzug der Schrift *Περὶ τριάδος* behauptet werden dürfte.

2) Orat. XXXVII. 2, S. 646, bei Ullmann S. 278.

entäufsert, und was er nicht war, das hat er angenommen; nicht so, dafs er nun zwei geworden wäre, sondern dafs er aus zweien eines zu werden sich gefallen liefs. Gott ist beides, das Annehmende und das Angenommene; zwei Naturen in eines zusammengehend, nicht zwei Söhne; man miſskenne die Vereinigung (*σύγκρασις*) nicht“: eine Stelle, in welcher er gerade das späterhin erst für anstöfsig gehaltene Wort *σύγκρασις* gebraucht, wofür er freilich sofort um Entschuldigung bittet. An einer anderen Stelle[1] drückt er dasselbe so aus: *προελθὼν δὲ θεὸς μετὰ τῆς προσλήψεως ἓν ἐκ δύο τῶν ἐναντίων σαρκὸς καὶ πνεύματος· ὧν τὸ μὲν ἐθέωσε, τὸ δὲ ἐθεώθη. ὢ τῆς καινῆς μίξεως, ὢ τῆς παραδόξου κράσεως!* — Mehr aber als der Nazianzener gehört vielleicht der Nyssener hierher, er, der, wie es scheint, Apollinarios von den Zeitgenossen am ernstlichsten und gründlichsten entgegengetreten ist. Auf ihn scheinen des Apollinarios Vorwürfe insbesondere zuzutreffen. Der gelehrte Zacagni ist wegen der Rechtgläubigkeit seines Autors in nicht geringer Verlegenheit gewesen, wie die Kapitel 20—22 seiner der Collectio monum. vet. T. I (mit des Gregorios Antirrhet. c. Apoll.) voraufgeschickten Vorrede deutlich erkennen lassen. Gregorios läfst Kap. 42 seiner gegen Apollinarios gerichteten Gegenschrift (S. 235. 236, vgl. Zacagni's Praef. p. XXII) das Niedrige der fleischlichen Natur durch die Vereinigung mit dem Göttlichen in die göttlichen Eigenschaften erhoben, umgestaltet werden. Er behauptet, dafs der verherrlichte Körper Christi durch das Aufgehen (*ἀνάκρασις*, wofür Kap. 45, S. 246 steht: *ἡ σὰρξ ἀνακραθεῖσα τῇ θείᾳ φύσει ἓν πρὸς ἐκείνην ἐγένετο*) in das Wesen der göttlichen Natur Schwere, Gestalt, Farbe, alle Beschränkung der sinnlichen Natur abgelegt habe. Wie ein Tropfen Essig, — das ist das den hier berücksichtigten Worten des 42. Kapitels unmittelbar vorhergehende Gleichnis — ins Meer geschüttet, in dem Gehalt seines Wassers Meer werde, so werde auch Christi Fleisch und alle Eigenschaften der Leiblichkeit in das Meer

1) Edit. Colon. orat. XXXVIII, S. 620.

der reinen göttlichen Natur des Logos umgewandelt (*συμμετεβλήθη*): eine Fassung der Lehre, die ihn augenscheinlich zum Doketismus führt [1].

Gerade diesen seinen Gegnern gegenüber hatte Apollinarios von seinem Standpunkte aus das Recht, sie zu bezeichnen als *οἱ ἐπ᾽ ἀναιρέσει τῶν δύο φύσεων τὰ τοιαῦτα καὶ ζητοῦντες καὶ προϊσχόμενοι*. Sie vermochten die Frage nach der Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in Christo nur so zu lösen, wie wir eben gesehen, was ja dem Apollinarios mit einer *ἀναίρεσις* völlig gleichbedeutend erscheinen mufste. Was hier mit *τοιαῦτα ζητεῖν καὶ προϊσχεσθαι* bezeichnet wird, das sind eben die gegen den echt apollinaristischen Satz, dafs dem Logos in Jesu Christo, seinem Tempel, ein besonderes Sein zukomme, gerichteten Einwände, welche der Verfasser im Vorhergehenden und Folgenden dialektisch widerlegt und zurückweist. Anderseits soll nicht verschwiegen werden, dafs die teilweise Anerkennung, welche sich *Περὶ τριάδος* im 11. Kapitel findet (*Τινὲς μὲν οὖν τὴν ἕνωσιν ὡς ψυχῆς πρὸς σῶμα νοήσαντες, οὕτως ἐκδεδώκασιν· καὶ ἁρμόδιόν γε τὸ παράδειγμα, εἰ καὶ μὴ κατὰ πάντα, κατά τι γοῦν*), in erster Linie entschieden dem Nyssener gespendet wird, der in der christologischen Frage des gleichen Beispieles vom Verhältnisse des Leibes und der Seele im Menschen mit Vorliebe sich bedient und ebenso offen und nachdrücklich im Ausdruck wie die Schrift *Περὶ τριάδος* auf die Begreiflichkeit dieses Verhältnisses sowohl wie der Art und Weise der Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in Jesu Christo verzichtet [2].

In den folgenden Sätzen des 15. Kapitels wird von den Gegnern anerkannt, dafs sie zwar auch behaupten, *σάρκα τὸν λόγον γεγενῆσθαι*, aber ihnen der Vorwurf gemacht, dafs zuweilen (*ποτὲ δὲ*) die Lehre auftauche, *τὴν σάρκα εἰς λόγον οὐσιωθῆναι*. Ähnliches meint Apollinarios

1) Böhringer, Gregorius von Nazianz und Gregorius von Nyssa. Stuttgart, Meyer und Zeller's Verlag. 1876, S. 107.

2) Böhringer a. a. O. S. 106 und Rupp, Gregor von Nyssa, S. 196—198.

offenbar, wenn er in dem Briefe an Prosdokios (Lag., S. 117, 26—31) sich so ausdrückt: *ὁ γὰρ θεὸς λόγος, δι' οὗ τὰ πάντα [γέγονεν, Ἰησοῦς ἐστι, δι' οὗ τὰ πάντα] ὡς Ἰωάννης καὶ Παῦλος ἐδίδαξαν, οὐ τὸν λόγον ἀνειληφέναι Ἰησοῦν τὸν ἐκ Μαρίας τεχθέντα, ἀλλ' αὐτὸν ἐλθεῖν εἰς τὸν κόσμον γενόμενον ἐκ γυναικός, οὐδὲ κατῳκηκέναι τὸν ἐξ οὐρανοῦ ἐν ἀνθρώπῳ τῷ ἐκ γῆς χοϊκῷ, ἀλλ' αὐτὸν τὸν δεύτερον Ἀδὰμ ἐπουράνιον εἶναι*, oder wenn er in jenem fälschlich unter des Athanasios Namen verbreiteten Bekenntnis (*Π. τ. σαρκ. τ. θεοῦ λόγου*) die Lehre abweist, *τραπεῖσαν τὴν θεότητα εἰς σάρκα ἢ συγχυθεῖσαν ἢ ἀλλοιωθεῖσαν* [1]. Wie wir aus Athanasios wissen, lehrte derselbe Ähnliches. So sagt er (Contra Arian. III, 53, bei Thilo S. 572) von der Weisheit: Nicht *ἡ σὰρξ ἦν ἡ σοφία, ἀλλὰ τῆς σοφίας σῶμα γέγονεν ἡ σάρξ*, was, wie Athanasios in demselben Buche (Kap. 30, S. 526) nach dem Sprachgebrauche der Schrift (*σάρκα γὰρ καὶ οὗτος* (Daniel) *καὶ Ἰωὴλ τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος λέγουσι*) ausführt, soviel als *ἄνθρωπος* ist; die Weisheit schritt nicht, sofern sie Weisheit ist, an Weisheit für sich selbst fort, sondern kraft ihrer Einheit mit der Menschheit schritt das Menschliche an ihr oder in ihr (*τὸ ἀνθρώπινον ἐν τῇ σοφίᾳ*) fort, überstieg allmählich die menschliche Natur und ward vergöttlicht. — Aber hierüber hinaus führt diejenige Gestaltung der Lehre, welche, unter allerlei fremdartigen Einflüssen, in rechtgläubigen Kreisen, wie es scheint hauptsächlich zu Korinth, sich geltend machte, und welche Apollinarios in den angeführten Stellen wohl hauptsächlich im Auge hat. Bischof Epiktetos nämlich meldete dem Athanasios, wie wir aus dessen im Jahre 371 geschriebenen Antwort erfahren, von Leuten, welche behaupteten (Kap. 4, bei Thilo S. 828): *εἰς σάρκα καὶ ὀστέα καὶ τρίχας καὶ νεῦρα καὶ ὅλον τὸ σῶμα μεταβεβλῆσθαι τὸν λόγον καὶ ἠλλάχθαι τῆς ἰδίας φύσεως*. Daſs Apollinarios in den mitgeteilten Stellen diese Verirrung in der Lehre besonders gemeint hat, dürfte durch die Thatsache noch besonders gestützt werden, daſs er des Athanasios „Brief gekannt und

1) Vgl. Dorner a. a. O. Teil I, S. 1004.

die Widerlegung gebilligt hat, insbesondere auch die Lehre, welche das Fleisch Christi Gott konsubstanziell heifse, eine verkehrte nennt“ [1].

Wie ich hoffe, wird diese Erklärung des 15. Kapitels der Schrift *Περὶ τριάδος*, die nach meinem Dafürhalten alle Schwierigkeiten auf die natürlichste, ungezwungenste Weise beseitigt, nicht unwesentlich dazu beitragen, das schon vorher auf Grund meiner Untersuchung des Sprachgebrauchs, Lehrgehalts und schriftstellerischen Gepräges der Schrift gewonnene Ergebnis zu befestigen, dafs die Schrift *Περὶ τριάδος* in ihrem echten Bestande ein Werk des Apollinarios von Laodicea ist.

---

1) Böhringer, Athanasius und Arius, S. 567. — Vgl. das Bruchstück des Apollinarios in des Leontios Schrift Adv. fraudes Apollinarist. (Mai, Spicil. Rom. X, 2. Hälfte, S. 129), wo es heifst: *τὴν δὲ ἐπιστολὴν τοῦ δεσπότου μου τὴν εἰς Κόρινθον ἀνασταλεῖσαν σφόδρα ἀπεδεξάμεθα· τῶν δὲ εἰπόντων ὁμοούσιον θεῷ τὴν σάρκα πολλὴν μανίαν κατέγνωμεν.*

Die Kreuzpredigten gegen den Islam.

Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Predigt im 12. und 13. Jahrhundert

von

Reinhold Röhricht in Berlin.

Unsere Kenntnis von dem Ursprung und Verlauf der Kreuzzüge ist in neuester Zeit nach verschiedenen Richtungen hin bedeutend gefördert worden, wenn es auch, da so viele Quellen, namentlich orientalische, noch uneröffnet, andere kritisch noch nicht durchforscht sind, bisher an einer zusammenfassenden Geschichte fehlt und fehlen mufs. Die Darstellung hat sich meist damit begnügt, die Kreuzzüge als politische Ereignisse für sich zu fassen, bis man es auch versuchte, sie in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung zu schildern und ihre Stellung in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit zu bestimmen. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Notwendigkeit und den Wert einer solchen Aufgabe weiter zu begründen, über die durch den Stand der Forschung bedingte Möglichkeit ihrer Lösung zu handeln, wohl aber glauben wir eine Seite der kulturgeschichtlichen Betrachtung, nämlich die theologische, mehr, als bisher überhaupt geschehen ist, einmal hervorheben zu müssen.

Jeder, der die in Rede stehende Epoche behandelt, mufs auch versuchen, den religiösen Geist zu schildern, der die Kirche und die Völker erfüllte, als die grofse Bewegung sich vorbereitete und in mächtigen Wogen durch die Länder des Abends ging, die Impulse, welche die Päpste durch Tausende von Briefen, Hunderte von Legaten und Kreuz-

predigern gaben, die Wirkung, welche diese und der Verlauf der Züge auf die Menge wie auf die höher Stehenden machten, aber der Historiker wird sich immer da kurz fassen, wo ihm die Quellen nicht streng und wesentlich historisches Material, sondern biblische Rhetorik oder breite rhetorisierende Darstellung bieten, wie dies in den Briefen der Päpste und in den uns erhaltenen Kreuzpredigten der Fall ist. Und doch beanspruchen beide gerade in dieser Richtung historisches Interesse, da sie uns mitten in den Kreis der Gefühle und Gedanken stellen, welche Kirche und Volk beherrschten, und unser Auge für das Verständnis jener neuen Völkerwanderung schärfen. Es mag einer eigenen Arbeit vorbehalten bleiben, die Tausende der Kreuzbullen nach ihrer theologischen Seite hin zu analysieren, welche von den Kanzeln verlesen und sicher vielfach als Grundlagen für Predigten benutzt wurden; hier möge uns nur die Betrachtung der Kreuzpredigten selbst beschäftigen, durch die wir die Sprache der Prediger vernehmen, in der sie zum Volke redeten, und die Dialektik kennen lernen, der es gelang, fast zwei Jahrhunderte unmittelbar und unwiderstehlich die Massen in Fluſs zu bringen und zu regieren.

Die Grundgedanken sind meist dieselben und wie die uns überhaupt erhaltenen Reden wenig zahlreich, ebenso bauen sie sich alle aus dem Kanon der allegorisch-moralischen Auslegung auf, nur bezeichnen die Predigten des dreizehnten Jahrhunderts insofern einen Fortschritt, als in ihnen eine Art Disposition zu erkennen ist. Der Gang derselben wird oft durch Bilder, Vergleiche, Sprichwörter, Bibelstellen und Anekdoten belebt, aber auch unterbrochen und abgelenkt, ist daher meist unruhig bewegt, so daſs eine kurze zusammenhängende Wiedergabe Schwierigkeiten bietet, aber so gesucht und künstlich auch viele Wendungen erscheinen mögen, die den Zuhörern aber sicher nicht auffielen, zum Teil auch auf Rechnung einer späteren Redaktion gesetzt werden können, so hört man doch aus den Predigten eine Fülle mächtiger Motive erklingen, welche dem Volk ins Herz dringen muſsten. Der Nimbus, welcher die Person

des geistlichen Heerrufers umspielte, die frische Unmittelbarkeit seines lebendigen Wortes, die Disposition der Massen, welche teils die Furcht um das Seelenheil, teils die Hoffnung auf Beute und Gewinn, teils der fröhliche Wandertrieb in den wunderbaren Osten, teils der Drang zu kühnem Wagen erfüllte und leitete, sie haben den Erfolg der Predigt verstärkt und gesichert; oft ist das Beispiel eines einzigen Mannes, der aus der Mitte heraustrat und das Kreuz nahm, imstande gewesen, eine ganze Versammlung unwiderstehlich zu gleichem Entschlusse fortzureifsen.

Unter allen Kreuzpredigten ist selbstverständlich die grofse Rede Urbans II. auf dem Konzil von Clermont die wichtigste und erfolgreichste, aber der Text derselben ist so aufserordentlich verschieden selbst in den besten Quellen, dafs jede vollständige Rekonstruktion gewagt erscheinen mufs [1]. Wir werden es jedoch für wahrscheinlich halten müssen, dafs Urban die Herrlichkeit des durch die grofsen Erinnerungen des Alten und die Wunder des Neuen Testamentes geheiligten Landes schilderte, dafs er dann dessen Verwüstung durch die Ungläubigen und deren Gewaltthaten gegen die frommen Pilger den Zuhörern vor Augen stellte, die Gefahren, welche dem Gebiete des griechischen Kaisertums und allen christlichen Ländern durch sie drohten (s. Ps. 78, 1; 21, 7) deutlich machte, um schliefslich zu einem grofsen allgemeinen Kampfe gegen die Feinde des Kreuzes aufzurufen; er konnte dann an den gewaltigen Sarazenenbezwinger Karl, die glorreichen Siege der Franken über die Muselmänner in Spanien und Frankreich erinnern, um zu den biblischen Drohungen und Forderungen: Wer Vater und Mutter mehr ehrt als mich (Matth. 10, 37), wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und folget mir nach (Matth. 10, 28), wer seinen Vater und Mutter verläfst um meinetwillen (Matth. 19, 29)

1) Einen Versuch machte der Verfasser in „Beiträge z. Gesch. d. Kreuzz." II, 22—24. Die Nachweise über die verschiedenen Quellen siehe bei Hagenmeyer, Ekkehardus, Hierosolymita 89—90, Anm. 9.

überzugehen und durch Hinweis auf Christi Worte, dafs die Zeit der Zertretung Jerusalems ein Ende haben (Luk. 21, 24) und sein Grab wieder in Ehren dastehen werde (Jes. 11, 10) die Hoffnung auf göttliche Hilfe und Sieg, endlich auf ewige, himmlische Belohnungen zu erwecken. Wenn dies der angeführte Inhalt der Rede gewesen ist, welcher ohne Zweifel auch eindringliche Rufe zur Buſse, besonders an die gewaltthätigen und rauflustigen Ritter [1], eingeflochten sein mochten, so wird man den Eindruck derselben verständlich finden; dazu kam, dafs Urban II. als ein Wortführer Gottes selbst und noch dazu in der Landessprache zu dem Volke sprach. Niemals hat eine Rede eine gröfsere geschichtliche Bedeutung erlangt.

Aus der Zeit von 1100—1145 wissen wir von Kreuzpredigten wenig zu berichten, ebenso ist uns keine eigentliche Kreuzpredigt bekannt, aber mit der Geschichte des zweiten Kreuzzuges ist die gewaltige und tiefsinnige Persönlichkeit Bernhards von Clairvaux innig verwachsen. In einer Reihe von Briefen an die Königin Melisende [2], die Patriarchen von Jerusalem [3] und Antiochien [4], spiegelt sich sein Interesse für das heilige Land, nicht minder in seinen Briefen, worin er je nach den Umständen eine Pilgerfahrt nach Jerusalem für heilsam [5] oder bedenklich [6] erklärt, die

1) Nach Baldricus I, c. 4 hätte Urban II. wie auch Bernhard und Heinrich von Albano später in einem Wortspiele ihre militia als malitia bezeichnet, was annähernd sich durch Rittertum — Räubertum wiedergeben liefse.

2) Ep. 206. 289. 354. 355.

3) Ep. 175. 393.

4) Ep. 392.

5) Ep. 57.

6) Ep. 359; er schreibt einem Mönche, der pilgern will (Ep. 399): „neque enim terrenum sed coelestem Jerusalem requirere monachorum propositum est et hoc non pedibus proficiscendo sed affectibus proficiendo“, er empfiehlt das Kloster als das eigentliche Jerusalem (Ep. 64; vgl. Ep. 106), und tritt in seiner Schrift de laude novae militiae Templi mit seinen Freunden an der Hand einer moralisch-allegorischen Auslegung vor die heiligen Stätten (Templum c. 5, Bethlehem c. 6, Nazaret c. 7, Ölberg c. 8, Jordan c. 9, Golgatha c. 10, heil. Grab c. 11, Bethphage c. 12, Bethanien c. 13).

Templer [1] oder Pilger [2] empfiehlt; uns liegt hier nur der Inhalt seines grofsen Schreibens nahe, welches er an den Klerus und das Volk der Ostfranken richtete, weil wir daraus die Gedanken erkennen, welche auch seine Kreuzpredigten erfüllt haben müssen [3].

Obgleich nur gering und mehr geneigt, mit dem lebendigen Wort als mit einem Briefe vor euch zu treten, sagt er, mufs ich doch an euch schreiben: denn jetzt ist die angenehme Zeit erschienen, der Tag des Heils. Gott soll sein Land verlieren, das durch sein Leben und seine Thaten geheiligt ist: Jerusalem ist in Gefahr! Wollt ihr das Heiligtum den Hunden (Matth. 7, 6), die Perle den Säuen lassen (Matth. 7, 6)? Wie viele Sünder haben nicht schon im heiligen Lande Vergebung gefunden? Wohl ist des Herrn Hand nicht zu kurz geworden, um helfen zu können (4Mos. 11, 23), ja er könnte mehr als zwölf Legionen Engel herabsenden (Matth. 26, 53), aber er versucht euch, er erwartet von euch Hilfe. Darum vertraut nur auf ihn und seine Hilfe, da er ja nicht euren Tod, sondern euer Leben will, da er nicht gegen euch, sondern für Euch ist! Jetzt könnt ihr Sünder reichlich Gelegenheit finden, eure Seelen zu retten; denn Gott ist gnädig. Wenn er euch strafen wollte, würde er euch nicht die Möglichkeit geben, die Reichtümer seiner Gnade, Vergebung und ewigen Ruhm zu erlangen; „dieser Segen gieſst sich aus über die ganze Welt, und alle eilen um die Wette herbei zum Zeichen des Lebens“. Euer Land ist reich an tapferen Männern, euer Kriegsruhm erfüllt die Welt, darum waffnet euch jetzt, werft eure Raub- und Fehdelust ab, in der ihr euch gegenseitig erwürgtet oder erwürgt wurdet, zumal sie nicht aus Mut, sondern aus Tollheit entspringt!

---

1) Ep. 45. 175. 289. 392.

2) Ep. 206.

3) Ep. 363 (vgl. 240. 246); daraus sind andere Schreiben (Ep. 467. 468) verkürzt; das Nähere siehe bei Kugler, Geschichte des zweiten Kreuzzugs, 3—7; Anal. 44—56; Neue Anal. 5—29.

Ja jetzt könnt ihr würdig kämpfen, wo euch der Sieg Ruhm, der Tod Gewinn bringt (Phil. 1, 21), nehmt daher das Kreuz, um Vergebung der Sünden vollauf zu empfangen! Schon geht der Eifer des Herrn durch euer Land, aber nicht gegen die Juden sollt ihr wüten [1], die als lebendige Zeichen uns das Leiden des Herrn vor Augen stellen, da sie durch alle Lande zerstreut, unter den Christen gefangen, ihre Strafe erleiden und Zeugen unserer Erlösung sind, bis sie einst, nachdem die Fülle der Heiden eingegangen sein wird (Röm. 11, 24), sich bekehren werden; auch die Heiden dulden die Juden, daher müssen die Christen erst recht den alten Grundsatz befolgen „die Besiegten zu schonen und die Übermütigen zu bekämpfen". Stammt nicht Christus selbst aus dem Volk der Juden? Dafür bereitet euch lieber gründlich und besser vor als jene Haufen, welche einst unter Peter von Amiens und anderen dem eigentlichen Kreuzheere voraneilten, wählt euch richtige und tüchtige Führer, vor allem hütet euch vor solchen Leuten, die etwa unter Berufung auf mich und falsche Empfehlungschreiben von mir, sich als Führer oder vielmehr Verführer euch anbieten!

Der unglückliche Ausgang des Kreuzzuges ist bekannt; in die Klagen über die ungeheuren Verluste mischten sich die Verwünschungen gegen den Apostel des Krieges [2]. Er behauptete, dafs die christlichen Fürsten und die Kreuzfahrer durch ihren gottlosen Wandel dies Unglück verschuldet hätten [3], und erklärte, dafs er sich in den verborgenen Ratschlufs Gottes still füge, da Gott selbst durch den Mund seines Stellvertreters ihn beauftragt [4], und nehme alle

1) Vgl. auch Ep. 365 (an den Erzbischof Heinrich von Mainz).

2) Vgl. Beiträge II, 102, Anm. 88—90.

3) Ep. 288: „In terra Domini nihil boni fecerunt, in suis ad quos velociter redierunt exercent malitiam et non compatiuntur super contritione Joseph. Potentes sunt, ut faciant mala, bonum autem facere nequeunt." Vgl. Gaufr. Vita S. Bernardi lib. III, c. 4.

4) De consideratione II, c. 1 (an Eugen): „Quasi vero temeritate in opere isto aut levitate usi sumus; cucurrimus plane in eo non quasi in incertum sed jubente Te immo per Te Deo."

Schmach gern auf sich [1]; auch Israel hätte einst an dem Eingange des heiligen Landes gestanden, aber umkehren müssen, bis ihm schliefslich, nachdem ihr Führer, Moses, gestorben, die Eroberung doch gelungen sei. Eine andere Erklärung für die Niederlage der Christenheit wollte Abt Johannes de Casa S. Maria [2], welcher die Klagen über die Gottlosigkeit des Kreuzheeres wiederholt, durch eine Vision erhalten haben, nämlich Gott habe die durch den einstigen Fall so vieler Engel entstandenen Lücken jetzt auf einmal ergänzen wollen.

Aus derselben Zeit besitzen wir in dem Berichte Osberns De expugnatione Lyxbonensi [3] eine vollständige Kreuzpredigt, welche nämlich der Bischof von Oporto vor den nordischen Pilgern gehalten hat, als sie auf ihrer Fahrt nach Jerusalem in Portugal landeten und durch ihn für die Bekämpfung der Mauren festgehalten werden sollten.

Nachdem er die Pilger gelobt, weil sie um Christi willen ihre Heimat verlassen und sich den Gefahren einer Seereise ausgesetzt, ohne dafs ihnen jemand das Kreuz gepredigt und sie zu dem Gelübde getrieben hätte, schilderte er die Angriffe, welche die Christen von den Mauren zu erdulden hätten und fügte schlau hinzu: „nicht die gelegentliche Eile eurer begonnenen Reise soll euch verführen, weil nicht zu Jerusalem gewesen zu sein, sondern fromm gelebt zu haben, lobenswert ist“ [4]. Ebenso wenig mögen euch Bedenken inbezug auf den Kampf gegen die Mauren unsicher machen; Mörder, Heiligtumschänder, Giftmischer, Grausame, ja die eigenen Eltern, wenn sie die Kinder verderben wollen, zu töten, ist kein Mord, sondern eine gerechte Sache. Darum greift gegen diese gottlosen Mauren zu den Waffen; tausend

1) Ibid.: „Bonum mihi si dignetur me uti pro clipeo; libens excipio in me detrahentium linguas maledicas et venenata spicula blasphemorum, ut non ad ipsum perveniant. Non recuso inglorius fieri, ut non irruatur in Dei gloriam.“

2) Ep. 386.

3) Stubbs, Itinerarium Richardi, London 1864, p. CXLIV—CLXXXII; unsere Predigt steht p. CXLVIII—CLII.

4) So sagt Hieronymus (Ep. a. Paul. XLIX).

Feinde sollen vor einem von euch fliehen (5 Mos. 32, 30) und fallen vor eurem Schwerte (3 Mos. 35, 7), endlich wird euch der König Hilfe und Geld senden und reichlich lohnen!

In der Zeit, welche dem zweiten Kreuzzuge folgt, hören wir wohl von Bitten und Gesandtschaften, welche die Könige von Jerusalem und auf ihren Antrieb die Päpste an die Könige richteten, aber wenig von Kreuzpredigten; die Nachrichten darüber sind auch verhältnismäfsig wenig zahlreich; das Hauptinteresse erregen die von der Kurie mit England und Frankreich fortwährend gepflogenen Unterhandlungen wegen eines Kreuzzuges.

Einen mächtigen Impuls erhielt erst die Kreuzzugsbewegung im Abendlande, als die Nachricht von der Niederlage des Christenheeres bei Hattin und dem darauf folgenden Fall der heiligen Stadt eintraf; mit einer einmütigen Begeisterung, wie sie niemals das Abendland erfüllt hatte, erhob sich die ganze Christenheit. Der Legat, welcher Frankreich und Deutschland im Interesse des Kreuzzuges durchreiste, war der Kardinal Heinrich von Albano. Wir besitzen von ihm leider keine der Kreuzpredigten, die er gehalten, in der ursprünglichen Form, wohl aber zwei Briefe und einen umfangreichen Traktat De peregrinante civitate Dei, aus denen wir die Gedanken zusammentragen können, welche den Inhalt seiner Reden sicher gebildet haben werden.

In seinem ersten Schreiben (an alle Prälaten der Kirche)[1] ermahnt er, man solle das Zeichen des Kreuzes nicht blofs äufserlich, sondern auch im Herzen tragen und allen herausfordernden hoffärtigen Kleiderpomp abthun. In seinem zweiten Briefe (an die Prälaten Deutschlands)[2] ladet er zum Besuch des Reichstags zu Mainz, der „curia Christi“ ein. Gott hat, so schreibt Heinrich, das grofse Unglück zugelassen, um die Welt aus ihrer Schlaffheit aufzurütteln und der Christenheit Gelegenheit zu geben, Treue und Gehorsam

1) Martène, Ampl. Collectio I, 975; Migne, Patrolog. lat. CCIV, p. 247—249.

2) Ludewig, Reliquiae man. II, 449 ff.; Migne 249—252.

in Kampf und Sieg zu beweisen. Jetzt ist die angenehme Zeit, der Tag des Heils erschienen (2 Kor. 6, 2), darum thut ab die Werke der Finsternis; euer Rittertum war ein Frevel, eine Gottlosigkeit, da ihr euch gegenseitig zu morden Bedacht hattet; das wahre Rittertum empfängt im Siege Ruhm aber durch den Tod noch höheren, nämlich ewigen Gewinn!

Sein Traktat [1], welcher zum Teil eine allegorisch-moralische Schilderung des wahren Jerusalem giebt, enthält eine Lamentatio de Jerusalem ab infidelibus capta [2]. Er beginnt dort mit einer Klage üben den Verlust der Gottesstadt, über den Verfall des Glaubens in der Christenheit und weist darauf hin, welche herzliche und beschämende Trauer einst die Juden über die Greuel des Antiochus gehabt hätten. Hat nicht Gott durch Jesaias (11, 10) verkündigt, dafs sein Grab ruhmreich sein werde, dafs er die Stätte seiner Füfse herrlich machen wolle (Jes. 60, 13)? Und doch ist die Lade Gottes, das heilige Kreuz, verloren! Glücklich diejenigen, welche als Märtyrer gefallen sind! Christus aber hat diese Schmach zugelassen, um die Seinen zu prüfen, er hat die Christen gezüchtigt, weil er sie lieb hat, er wird sich aber wieder mit vollem Erbarmen zu ihnen wenden. Schon ist ein guter Anfang in der Christenheit gemacht; „denn siehe mit deiner Hilfe sehen wir Rettung im Lande, dafs die verruchtesten Menschen sich bessern, zur Beichte herbeieilen, Bufse thuen, für frühere Sünden büfsen, für künftige Besserung suchen und versprechen. Auch sind sie nicht zufrieden, wie sonst, mit einer mageren Bufse, sondern eilen von allen Seiten herbei, sie vollständig zu erfüllen, und rüsten sich zu grofsen Werken, sie tragen das Kreuz, verlassen das Ihrige und folgen Christum nach (vgl. Matth. 16, 24). Aber nicht blofs Personen des niederen oder Mittel-Standes thun so, sondern die höchst Gestellten heften sich das Kreuz an oder rühmen sich vielmehr, dem

1) De peregrinante civitate Dei bei Migne 251—402.
2) p. 350—361.

Kreuz angeheftet zu sein“ [1]. Sogar der Kaiser hat mit seinem Sohn und den Mächtigsten Deutschlands das Kreuz genommen. Gott weifs, wie viel Seufzer und Thränen dem Munde und den Augen der Teilnehmer jener grofsen Reichsversammlung sich entrangen! Das Kreuz ist wiederum erhöht; sein Ruhm wird überall verkündigt! Die Könige von Frankreich und England sind Bannerträger Gottes geworden, alle Nationen, alle Stände, alle Lebensalter werden durch ihr Beispiel zu gleicher That ermuntert; die Wunder sind wieder erneuert, die Christus seinen Jüngern befahl, dem Johannes zu verkündigen, um daraus die Gegenwart des Gottessohnes auf Erden selbst zu erkennen (Matth. 11, 5), die Gebete der Christenheit, die sie mit Sirach (36) um Hilfe und Gnade zu Gott sandte, sind erhört, alles drängt zur Eile gegen den in Saladin leibhaftig erschienenen und furchtbaren Teufel. Aber dieser weifs und ahnt nichts von der Kraft, welche das Christentum und die Christenheit erfüllt. Schon früher wurde einst das Kreuz verloren, aber durch Heraclius wiedergewonnen; Karl der Grofse und die Helden des ersten Kreuzzugs haben die Feinde des Kreuzes besiegt, und jetzt, da ihr die Verwüstung sehet (Matth. 24, 15), merket, dafs die Zeit des Gerichts gekommen ist! Darum sammelt euch Christen, bezahlet dem Herrn eure Gelübde und belügt ihn nicht; wer es aber thut, der sei verflucht!

Wie Heinrich von Albano auf dem Kontinent, so wirkte Erzbischof Balduin von Kanterbury in England mit grofsem Eifer, aber während wir sehr sorgfältige Nachrichten über seine Erfolge besitzen [2], haben wir über seine Predigten keine Aufzeichnungen.

Als der bedeutendste Kreuzprediger kurz vor dem Beginn des vierten Kreuzzuges ist Fulco von Neuilly bekannt, aber so zahlreich auch die Berichte über den Erfolg sein mögen, den seine Worte hatten, so ist uns doch keine

---

1) p. 357.

2) Vgl. Röhricht in Sybels Historische Zeitschrift XXXIV, 16—17.

seiner Predigten erhalten oder bis jetzt nicht bekannt geworden [1]. Hingegen ist uns eine Rede aus eben jener Zeit nämlich die des Abtes Martin von Päris (bei Kolmar) aufbewahrt, welche er in Basel (1200) gehalten hat [2].

Nicht ich, sagt er, sondern Christus spricht heute zu euch. Er ist aus seiner Stadt verjagt, wo er einst gelebt und Wunder gethan hat, gestorben und begraben ist; seine Kirchen sind zerstört oder geschändet, sein Kreuz ist verloren, und niemand weifs, wo es zu finden sei, seine Bekenner sind fast ausgerottet im heiligen Lande, nur wenige Städte befinden sich noch in ihrem Besitz und auch diese stehen in grofser Gefahr. Nun kommt und helft ihn, den Heiland, wieder in sein Land einführen, das einst ihm und den Christen ganz gehörte! Jeder, der das Kreuz nimmt und seine Sünden bekennt, erhält Ablafs und dereinst das ewige Leben; viele werden auch über dem Meere gewifs ein gröfseres Teil irdischer Güter gewinnen als sie in ihrer Heimat besessen haben. Also die Sicherheit einstiger himmlischer Glückseligkeit, die Hoffnung eines gröfseren Wohlstandes bieten sich euch dar; greift zu; ich will selbst euer Führer sein!

Es ist bekannt, dafs der Kreuzzug nicht, wie Innocenz III. geplant hatte, gegen Ägypten, sondern Konstantinopel sich richtete, und so wertvoll auch die Gründung eines lateinischen Kaisertums am Bosporus sein mochte, das heilige Land hatte keinen Nutzen davon, ja die Lage desselben ward immer gefährlicher. Von neuem erhob daher Innocenz seine Stimme und sandte Briefe und Prediger hinaus in die Christenheit; noch kein Papst hatte energischer und umsichtiger für das heilige Land und für den neuen Kreuzzug die Macht seiner Person und seines Amtes so eingesetzt, aber mitten in seiner unabläfsigen Arbeit rief ihn der Tod ab.

Wir besitzen über jene Zeit der Kreuzzugsgeschichte

---

1) Vgl. Hurter, Innocenz III. I, 330—336.

2) Guntheri Parisiensis Historia Constantinopolitana ed. P. Riant, Genevae 1875, 12—14.

eine Fülle wertvoller Materialien aller Art, aber nur eine einzige Kreuzpredigt, nämlich die Ordinacio de predicacione S. Crucis in Anglia, welche den von Innocenz selbst zum Kreuzprediger ernannten Philipp von Oxford wohl zum Verfasser haben mag und gegen 1216 abgefafst sein mufs [1].

Adam und Eva, sagt der Redner, haben einst den Tod in die Welt gebracht, aber Gott hat sein Heil offenbart auf Erden („in medio Terrae“) nämlich in Jerusalem, dem Nabel der Welt, und in Zion ist Rettung (Joel 3, 22). Mit Recht verleiht die Kirche, da sie im Besitze der Schlüsselgewalt ist (Matth. 16, 19), allen, die mit dem Kreuz sich bezeichnet haben, Vergebung und verpflichtet alle Christen, den Kreuzpilgern zu helfen. Christus will nicht euren Tod sondern eure Erlösung, und ihr könnt sie verdienen, wenn ihr sein Kreuz annehmt, wenn ihr euch fangen lafst von den Menschenfischern (vgl. Luk. 5, 10), den Kreuzpredigern, wozu euch der heilige Geist antreibt, wovon der Teufel und die weltliche Lust euch zurückhält. Christus hat um euretwillen am Kreuz gedürstet, und ihr wollt für ihn nichts thun? Denkt an die Beispiele des Eustachius und Gottfried, an Jakob von Avesnes, welche nach dem Märtyrertum im heiligen Kriege verlangten und es fanden! Darum nehmt sein Kreuz auf euch und folgt ihm nach (Matth. 16, 24)! Das Leben ist ein anvertrautes Pfand, das euch gegeben ist, um damit zu schaffen und zu erwerben, nämlich das ewige Leben; und dies erlangt ihr, wenn ihr das Kreuz nehmt. Was werdet ihr einst sagen am jüngsten Tage, wenn der Herr euch fragen wird, was ihr für ihn gethan? Er wird euch abweisen: Ich kenne euch nicht (Matth. 25, 12); geht hin in das ewige Feuer (Luk. 13, 25—27)! Spricht nicht Christus zu jedem: Folge mir (Mark. 2, 14)? Wollt ihr nicht auch einmal für seinen Namen, für seine Ehre streiten, die ihr doch so viele Kämpfe um weltlicher Zwecke willen führt? Ihr seid ein Tempel

1) Quinti belli sacri scriptores minores ed. R. Röhricht, Genevae 1879, n. 1—26.

Gottes; er wohne in euch, darum nehmet sein Kreuz! Er hat sein Leben für uns gelassen, und daran erkennen wir seine Liebe zu uns (1 Joh. 3, 6), darum müssen auch wir für ihn leiden und kämpfen, was der Herr einst Josua gegen sie befahl (Jos. 8, 18) und viele Glaubenshelden im Kampfe gegen die Ungläubigen gethan; dies führt der Redner an einzelnen Beispielen aus.

Von den unserem Philippus gleichzeitigen Kreuzpredigern sind noch zu nennen Oliver, Scholasticus von Köln, und Jakob von Vitry, später Bischof von Accon und zuletzt wie Oliver Kardinal; von letzterem haben wir keine Kreuzpredigt aber aufser seinen bekannten Briefen ein Werk über die Geschichte Jerusalems und des Kreuzzugs gegen Damiette. Von Jakob hingegen haben wir vier Kreuzpredigten, welche in dem Pariser Codex Nr. 17509 fol. 93^{b}ff. uns erhalten sind. Wir verdanken ihre Mitteilung der so oft bewährten Liberalität des gründlichsten Kenners der Kreuzzugsgeschichte, nämlich des Herrn Grafen Paul Riant in Paris. Da sie ihrem Inhalte nach nicht bekannt sind [1], aber ein ganz hervorragendes Interesse wegen der Bedeutung ihres Autors beanspruchen, ja als eigentliche Specimina von Kreuzpredigten gelten dürfen, so geben wir hier ihren Inhalt soweit als thunlich genauer.

Das Thema der ersten Predigt (fol. 93^{b}—94^{d}) ist Offenbarung Joh. 7, 2—3: Und ich sah einen anderen Engel aufsteigen von der Sonnen Aufgang, der hatte das Siegel des lebendigen Gottes und schrie mit grofser Stimme zu den vier Engeln, welchen gegeben ist, zu beschädigen die Erde und das Meer, und er sprach: Beschädiget die Erde nicht, noch das Meer, noch die Bäume, bis dafs wir versiegeln die Knechte unseres Gottes an ihren Stirnen!

Der Redner beginnt mit den Worten des Propheten Jesaias (62, 1) und begründet daraus seine Pflicht zur Be-

1) Von Lecoy de la Marche, La chaire française au moyen age 66—67 werden unsere Reden nur erwähnt.

freiung des heiligen Landes aufzurufen. Wegen Zion will ich nicht schweigen, d. h. wegen der Kirche, und wegen Jerusalem will ich nicht innehalten, nämlich in der Ausübung meiner Pflicht als Kreuzprediger, bis dafs die Gerechtigkeit aufgehe wie ein Glanz oder durch meine Predigt erkannt werde, und ihr Heil entbrenne wie eine Fackel, nämlich in den Herzen der Hörer. Mit der Fackel ist Christus gemeint, von der Sach. 4, 2 meldet, dafs sie auf einem Leuchter stand, was bedeuten soll, dafs Christus, dessen Körper selbst wieder mit dem Glase der Lampe vergleichbar ist, über der Kirche steht, aber er ist, wie Hiob 12, 5 von dem Gerechten sagt, den Gottlosen ein verachtetes Licht. Unter Zion kann man aber auch die Fürsten, unter Jerusalem die Priester verstehen, die dem geistlichen Vater widerstehen und widersprechen, wie es Jes. 45, 10 heifst: Warum hast du mich gezeugt? Aber diejenigen, welche die Worte der Kreuzprediger nicht hören wollen, werden einst am jüngsten Tage die Donnerworte Christi selbst vernehmen: Gehet hin ihr Verfluchten in das ewige Feuer (Matth. 25, 41)! Betet also, dafs Gott aus der Fackel, das ist Christus, das Öl der Frömmigkeit und das Licht der Erkenntnis in eure Herzen giefse!

Ich sah einen Engel, nämlich Christus, der vom Vater ausgeht, der ein Siegel hatte. Unter diesem ist das Kreuz zu verstehen, das Zeichen, womit der Herr die Seinen bezeichnet, wovon schon bei Hes. 9, 3 die Rede ist.

Dort befiehlt nämlich der Herr einem Manne in leinenen Kleidern durch die Stadt zu gehen und die Leute durch ein Zeichen (Tau) kenntlich zu machen, welche in dem kommenden Strafgericht verschont werden sollen (9, 4—6): dies sind die mit dem Jerusalemkreuz Bezeichneten; sie werden auch einst Gnade erfahren, wenn sogar bei Gottes Heiligtum (9, 6), d. h. bei seinen Priestern die Greuel der Zerstörung und Vertilgung, auf welche auch Weish. 6, 9 deutet, ihren Anfang nehmen werden. Christus trägt das Zeichen in seiner Hand, um seine Streiter zu bekreuzen; Jes. 11, 10 sagt: Die Wurzel Jesse, welche steht

als ein Zeichen (nämlich das Kreuz) unter den Völkern, sie werden die Heiden suchen und sein Grab wird ruhmreich sein, ja sein Grab ist ein Ruhm, der alle Welt erfüllt, den alle Welt verkündigt, mit dessen Zeichen sich viele schmücken, weil sie an die Worte des Psalms denken (137, 5): Jerusalem, wenn ich deiner je vergesse! Wahre Söhne lieben ihr Vaterland, wahre Christen das Land, in dessen Mitte der Herr seine Hilfe geoffenbart (Ps. 73, 12), aber die Jerusalem nicht dienen wollen, dessen Zerstörung Jesaias (64, 11) vorausverkündigt hat, werden umkommen, wie derselbe Prophet weissagte (60, 12).

Und (der Engel) schrie mit grofser Stimme zu den vier Engeln, welchen gegeben ist zu beschädigen die Erde und das Meer. Diese vier Engel sind vier Dämonen, deren Zahl durch die Weltgegenden bestimmt ist, oder alle weltlich Gesinnten, welche das Kreuz zu nehmen sich weigern. Und er sprach: Beschädiget die Erde nicht, noch das Meer, noch die Bäume, bis dafs wir versiegeln die Knechte unseres Gottes an ihren Stirnen! Das Meer bezeichnet die Gottlosen, die Bäume sind die Faulen und Trägen; ohne Arbeit erhält sich kein Mensch, wie kein Schiff ohne Ballast auf den Wogen des Meeres, im Leben. Die unfruchtbaren Bäume werden dem Teufel übergeben, von dem die Offenbarung (12, 4) unter dem Bilde eines Drachens spricht, welcher den dritten Teil der Sterne auf die Erde zog. Von den Sternen bilden das erste und zweite Drittel die gegen die Häretiker auftretenden Vorkämpfer der Kirche, die mit dem Jerusalemskreuz Bezeichneten, das dritte aber diejenigen, welche weder durch Wort noch That der Kirche dienen wollen, also der eigentliche Anteil des Satans, während alle, welche mit dem heiligen Zeichen geschmückt sind, geschont werden. Wer nicht auf die Kreuzpredigt hört, ist gleich dem, der sich nicht um die Not des Tempels kümmert (Hagg. 1, 9), während umgekehrt Urias nicht in sein Haus ging, so lange seine Gefährten im Felde waren (2 Sam. 11, 11). Jetzt ist Je-

rusalem unter der Herrschaft der Heiden, woher das Gesetz ausging (Jes. 2, 3), wo Gott seine Heilsthaten vollbrachte (Ps. 73, 12), wo er litt und duldete (Jes. 50, 6) und unsere Sünde auf seinem Leibe auf dem Holz opferte (1 Petr. 2, 24), jetzt ist es die Stätte, eine Wohnung der Drachen und Straufsen (Jes. 34, 13). Alle dort wohnenden Christen sind in Knechtschaft und Lebensgefahr und müssen den Namen Mohammed's ausrufen hören, während Opfer und Speisopfer aufgehört haben (Dan. 8, 12); denn alle Heiligtümer sind geschändet, wie Jes. 1, 21. Jer. 7, 24. Dan. 8, 12. Joel 1, 9. 11. 1 Macc. 1, 41 beschrieben steht. Nach der Offenbarung (11, 2) soll die Verwüstung 42 Monate dauern, oder, da der Monat für ein Jahr zu rechnen ist, 42 Jahre; also die Zeit der Rettung ist nahe [1]. Aber wo sind Männer, die der Eifer um das Haus des Herrn aufzehrt (vgl. Ps. 68, 10. Joh. 2, 17), wo sind die Seufzer des Matathias (1 Macc. 2, 7), der Eifer des Phineas (1 Macc. 2, 24—26), des Ajoth (Richt. 3, 16), der Ochsenstecken des Samgar (Richt. 3, 31), der Eselskinnbacken Simsons (Richt. 15, 15—16)! Hat keiner Mitleid mit der heiligen Stadt, die klagend ausruft: Erbarmen, meine Freunde, Erbarmen! (Hiob 19, 21), kommt keiner der Söhne, die Jerusalem geboren und grofsgezogen hat (Jes. 1, 2; vgl. Jes. 51, 18. Jer. 51, 50), um die Mutter aus ihrer Trauer zu erlösen (Bar. 4, 9—13, 20—23)?

Jetzt ist die Zeit da, wo ihr euch als Söhne Gottes erweisen könnt, als tapfer und fromm (vgl. Spr. 17, 17), als rechte Dienstmannen eures himmlischen Herrn. Jeder Lehensmann, der in seiner Pflicht gegen seinen Lehensherrn säumig ist, verliert sein Lehen; denkt daran! Ihr habt und seid alles, was ihr habt und seid, von Gott und durch Gott, der heute durch meinen Mund euch zu seinem heiligen Kriege auffordert, der euch Vergebung der Sünden und ewiges Leben

1) Im Jahre 1229 also 42 Jahre nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) ward der Untergang des Islams erwartet; dafs unsere Reden kurz vor 1229, wahrscheinlich 1227, gehalten sind, siehe in Quinti belli sacri scriptores I, praef. VIII, note 1.

verheifst! Während der Kreuzpredigt stand einst ein Cistercienser Namens Simon beiseite und bat, als er so viele bereitwillig das Kreuz nehmen sah, Gott von Herzen, dafs er ihm zeigen möge, welche Belohnung Gott den Kreuzfahrern verliehen habe; alsbald sah er vor seinen Augen Maria mit dem Jesusknaben, und so oft einer aus der Menge das Kreuz nahm mit aufrichtigem Herzen, neigte sie ihm ihren Sohn zu. Darum verlafst ihn nicht, der euch sich dargeboten hat und immer darbietet, der eure Hilfe ist, wenn einst die Freunde und alle Güter dieser Welt euch verlassen!

Das Thema der zweiten Predigt (fol. 94^d—97^b) ist Jer. 4, 6: Werfet ein Panier auf, häufet euch und säumet nicht; denn ich bringe ein Unglück herzu von Mitternacht und einen grofsen Jammer.

Wenn der Prophet Jes. 43, 8 sagt: Lafs hervortreten das blinde Volk, welches doch Augen hat, und die Tauben, die doch Ohren haben, so schildert er die Aufgabe eines Kreuzpredigers: er soll sanft und vorsichtig die Sünder leiten und wie Christus den Lazarus (Joh. 11, 43) herausrufen aus dem Dunkel und der Finsternis. Werfet ein Panier auf bedeutet: richtet das heilige Kreuz auf als Fahne, verkündigt das Wort vom Kreuze, ladet ein zur Annahme des Kreuzes! Wie Christus einst die Hände am Kreuz ausgebreitet (vgl. Ps. 141, 2), breitet er heute sie durch den Mund seines Predigers aus und bietet allen das Zeichen des Kreuzes (vgl. Jes. 66, 19).

Jesaias sagt (11, 12): Gott wird ein Panier aufwerfen unter die Heiden, das heifst, er wird das Kreuz aufrichten, um das sich alle scharen sollen (vgl. Jes. 13, 2), wie um eine Fahne. Ein irdischer König straft denjenigen, welcher seine Fahne verläfst, und euer himmlischer König sollte nicht dasselbe thun können und müssen? Darum wollen wir das Kreuzbanner erheben (Jer. 51, 27); ja es ist schon überall erhoben (Jes. 18, 3): denn überall sehen wir es prangen über und an den Christen. Wer aber Christi Kreuz trägt, ist sein Bannerträger, der Schlüsselträger seines Hauses, da das Kreuz die Pforten des Paradieses

öffnet (vgl. Jes. 22, 22), und wer es auf der Schulter trägt, folgt genau seinem Vorbilde; die mit dem Kreuze Bezeichneten sind Christi Schatzmeister und Verwalter. Wie ein Goldstück an dem darauf eingeprägten Kreuz erkannt wird, so der Christ an dem Kreuz auf seiner Schulter, zu dem jeder schon dadurch berufen ist, daſs er in der Taufe mit dem Kreuz bezeichnet ward; der Mensch beim Schwimmen, der Vogel beim Fliegen, das Schiff beim Segeln zeigt den Typus des Kreuzes, ja nur durch das Kreuz könnt ihr vorwärts kommen durch diese Welt und in die himmlische gelangen, wie Jakob (1 Mos. 32, 10) den Jordan mit seinem Stabe durchschritt. Wie einst Gott sein Volk mit der Lade von Holz über den Jordan führte, so leitet die Kirche mit dem Kreuzholz durch den Strom dieses irdischen Lebens in die Ewigkeit hinüber. Das Kreuz ist die Kraft, die Gott der alternden Welt verlieh, damit sie nicht innerlich zusammenbreche, es ist die Säule, in welche die Nägel eingeschlagen sind, woran wir die Lasten und Mühen unseres Lebens hängen sollen, es ist die Terebinthe, welche ihre Zweige ausbreitet, um uns gegen die verzehrende Glut der Sünden zu schützen, die Rute Aarons (denn durch die Rute des Kreuzes und durch sein Blut werden wir dem Herrn geheiligt und von anderen unterschieden, die nicht sein Kreuz tragen), es ist die Jakobsleiter, die Hauptfestung, die letzte Hilfe, der Nothafen, der Rettungsanker, das Universalmittel gegen alle Leiden — und dies Zeichen des Kreuzes sollst du nehmen! —, die letzte Planke im Schiffbruch der Welt, das Lebensholz, der geistige Thron, der schattenspendende Baum, die Rute der Züchtigung, der Stab der Hilfe, das blutgetränkte Panier Christi!

Wie ein Tiger seiner Beute so eilt uns Christus nach, aber nicht wie er, um uns das Leben zu nehmen, sondern zu geben; unter dem Paradiesesbaume verfiel die Menschheit dem Tode, unter dem Kreuzesbaume erheben wir uns zum Leben. Wenn Paulus (Gal. 6, 14) sagt: Es sei ferne von mir mich zu rühmen denn allein von dem Kreuze Christi, so meint er, nicht irdische Güter lockten ihn; so winken auch den Kreuzfahrern ewige unvergäng-

liche Güter, und selbst Frauen und Söhne, soweit sie die Ausgaben für die Ausrüstung mit getragen, werden nicht leer ausgehen, sondern verhältnismäfsig an dem Verdienst jener Fahrt teilhaben, ebenso die Eltern, welche noch lebend oder vor ihrem Tode Geld zur Unterstützung der Kreuzpilger bestimmt haben. Würde nicht ein Tagelöhner, der um sechs Denare täglich arbeiten mufs, für 100 Mark Gold die allerschwerste Arbeit gern übernehmen und verrichten, hat nicht Jakob viele, viele Jahre um Rahel gedient, hat nicht Noah 100 Jahre an der Arche gezimmert? Um wieviel mehr sollt ihr nicht die wenigen Jahre dieses Lebens benutzen, um Güter und Schätze der Ewigkeit zu erwerben! Gott könnte wohl das heilige Land allein befreien, aber er will Mithelfer, die sich ihre Seligkeit verdienen sollen, und viele Tausende haben sie sich auch schon verdient, die wenn sie auch das heilige Land nicht eroberten, so doch im Dienste für dasselbe gläubig starben. Der Pfennig dieser Welt ist also nicht zu vergleichen mit den unermefslichen Schätzen des Himmels, die Gott fast umsonst allen anbietet und schenkt, wenn sie sein Kreuz nehmen, aber die Hartherzigen und Widerspenstigen (Hiob 16, 19) wird er einst schwer strafen im Jenseits (Spr. 1, 24 ff.).

Der Segen der Kreuzpredigt ist mannigfach: die Hörer kommen zur Erkenntnis und zum Bekenntnis ihrer Sünden, werden von der Pönitenz von 20—40 Tagen befreit und wirken durch ihr Beispiel auf andere. So suchte einst eine Frau ihren Mann von dem Besuch der Kreuzpredigt abzuhalten, und er konnte nur durch sein Fenster derselben zuhören, aber als er vernommen hatte, dafs durch die Annahme des Kreuzes man so viel Ablafs gewinnen könne, als sonst nur durch 60jähriges Fasten und Tragen eines Bufsgürtels, dafs man endlich dem Fegefeuer und der Hölle sicher dadurch entginge, so eilte er stracks, da die Thür durch die Frau verschlossen war, durch das Fenster, nahm zuerst das Kreuz und zog durch sein Beispiel viele nach sich. Aber man darf und soll nicht die Ausführung des Kreuzgelübdes aufschieben; die Säumigen wird der Teufel holen. Viele, die nicht persönlich ihr Gelübde erfüllen

können, auch Sterbende schicken für sich und andere, welche die Fahrt antreten, Geld, weil sie so auch Ablafs gewinnen. Ein besonders grofser Gewinn für jeden Kreuzfahrer liegt aber darin, dafs er, um nicht den Lohn und das Verdienst des Gelübdes einzubüfsen, seine Sünden beichtet und ein neues Leben zu beginnen sich vornimmt. Aber doch giebt es Feige, Hartherzige und Verstockte genug, die keinen Ablafs wollen, jedoch zu spät werden sie erkennen, was sie verloren haben, wie Goband, der Sohn Karls des Grofsen, an den das Sprichwort erinnert: A tart bea Gobant (Tarde hiavit Gobandus).

Den Schlufs der Predigt bildet eine energische Aufforderung an alle Christen als die Vasallen Christi das Kreuz zu nehmen; jetzt sei die angenehme Zeit, der Tag des Heils (2 Kor. 6, 2) erschienen, um den himmlischen Siegeslohn zu gewinnen, wie die Prediger verheifsen, denen zu gehorchen auch eine heilige Pflicht sei.

Die dritte Predigt (fol. 97^b—100^a) hat zum Thema Gal. 3, 16: Nun ist je die Verheifsung Abraham und seinem Samen zugesagt.

Im Propheten Jesaias (41, 3) steht geschrieben: Wer giebt die Heiden und Könige vor ihm, dafs er ihrer mächtig wird und giebt sie seinem Schwert wie Staub und seinem Bogen wie zerstreute Stoppeln? Dies Wort schildert die Kraft des göttlichen Wortes und der Kreuzpredigt, welche die Christen mit den Worten Ezechiels (12, 3) auffordert: Du Menschenkind, nimm deine Wandergeräte! Überhaupt ist das Pilgern und Wandern aus der Heimat durch viele Beispiele und Verheifsungen empfohlen (2 Mos. 22, 21; 23, 9. 5 Mos. 10, 18. Hiob 31, 32. Jer. 14, 8), wie besonders an Abraham zu erkennen ist, dem grofse Nachkommenschaft versprochen ward (1 Mos. 15, 13), und auch Christus will reiche Vergeltung allen denen zuteil werden lassen, die in seinem Namen Haus und Hof, Weib und Kind verlassen (Matth. 19, 29); auch die Verheifsung Pauli (Phil. 3, 21): welcher unseren nichtigen Leib verklären wird, gilt den Pilgern. Ein Pilger mufs ein Mann sein, wie ihn Tobias

(5, 4—5) schildert; er soll leichte Kleider, kein unnützes Gepäck, kein schlechtes Geld haben oder nehmen, mit Stab und Flasche soll er rüstig wandern, ohne sich nutzlos aufzuhalten oder von seinem Pfade durch Hindernisse oder Lockungen abbringen lassen; „es giebt keine wirksamere Buſse als die Mühe einer Wallfahrt, da wie mit allen Gliedern der Mensch gesündigt hat, er hier auch durch eine den ganzen Körper angreifende Buſse büſst". Einst lieſs ein Kreuzfahrer kurz vor der Abreise sein Kind zu sich kommen, um in sich den ganzen Sturm der Gefühle zu erwecken und durch Selbstbezwingung vor Gott sein Verdienst noch zu mehren. Und in der That ohne Mühe und Kampf dringt keiner in das Himmelreich; schon die Ziele dieser Welt fordern Arbeit und Fleiſs. Hat nicht Christus auch gelitten, und wir sollten ohne Leiden bleiben wollen? Das Kreuz ist ein dreifaches: das der durch Christum gebrachten Erlösung, das der durch den reuigen und verstockten Schächer bezeichneten Begnadigung und Verdammung; an sein Kreuz sollst du immer denken! Wenn du auf dem Meere fährst, so erinnere dich seiner, der das Meer bedrohte und still machte (Matth. 8, 25), der auf dem Meere wandelte (Matth. 14, 26), der die Bitterwasser versüſste (2 Mos. 15, 20 ff.) und den sinkenden Jünger rettete (Matth. 14, 30). Wenn du so mit ihm leidest und sein Kreuz trägst, kannst du einst mit dem Apostel dich rühmen, einen guten Kampf gekämpft und die Krone der Gerechtigkeit errungen zu haben (2 Tim. 4, 8)!

Jeder Boden ist dem Tapferen ein Vaterland, aber auch ein Exil, weil der Mensch hier auf Erden keine bleibende Stätte hat (Hebr. 13, 14); bald kommt der Tod, und wir werden abgerufen in die eigentliche Heimat, wo uns Gott unvergängliche Güter verleiht.

Der vierten Predigt (fol. 100^a—102^d) liegen zugrunde die Worte des Sacharja (14, 18): Der Herr wird schlagen alle Heiden, weil sie nicht nach der Stadt kommen, um das Laubhüttenfest zu feiern; sie wird eingeführt durch die Worte (Ps. 119, 19): Ich bin ein

Pilgrim auf Erden; verbirg deine Gebote nicht vor mir! Ja Pilger sind wir alle (vgl. 1 Mos. 47, 9. 1 Petr. 4, 11), oder fahrende Schüler, die wir die Welt durchwandern, in ihr lernen, und wie die Wanderer an den unseren Pfad begleitenden Bächen, nämlich der heiligen Schrift, uns stärken und erfrischen sollen.

Das Laubhüttenfest feiert derjenige, welcher seiner Pilgerschaft auf Erden, seiner Pflicht, diese irdische Wohnung aufgeben zu müssen, sich bewufst ist; es ist ein echtes Pilgerfest, zu dem alle wahren Christen eingeladen und gerufen sind (3 Mos. 23, 42. Sach. 14, 16—18). An diesem Tage brachte man Gott von allen Früchten Opfer dar; der wahre Pilger soll alles Weltliche, ja sich selbst, Gott darbringen, so das Korn guter Werke, den Wein brennender Liebe, das Öl eines freudigen Herzens, die Feige süfser Frömmigkeit, den Apfel des Wohlgeruchs eines guten Beispieles und gottseliger Rede. Eine Pilgerfahrt ist ein Fest, ein Kreuzzug ist eine Freudenzeit, wie der siegreiche Kampf des Judas gewesen war (2 Macc. 15, 28—29); kehrt ihr einst nachhause, so bringt ihr die Schätze des Ablasses mit heim, fallt ihr aber, so tretet ihr ein in das Paradies; darum ist Christus euer Leben und sterben euer Gewinn (Phil. 1, 21)! Auch das Versöhnungsfest ist ein Pilgerfest, zu dem Jer. 46, 19 und Ezech. 12, 3—4 einladen; wir sollen als Wandergeräte die Tasche der Liebe und den Stab des Kreuzes mitnehmen, aufserdem müssen Reue und Sündenbekenntnis uns begleiten. Alle sollen zu diesem Pilgerfeste sich sammeln; die Zeit, von der Joel 2, 22 und Jes. 5, 26 gesprochen, ist erfüllt, Christus ruft seine Treuen um sich. Wie elend sind die, welche das Kreuz wieder ablegen oder heimlich tragen — beides heifst Gott verspotten (vgl. Jes. 28, 22) —, ebenso die, welche nach vollbrachter Fahrt wieder in ihr altes Leben zurückfallen; „eine Wallfahrt verliert ihren Nutzen, wenn nicht Beharrlichkeit ihr folgt“. Noch elender und verächtlicher sind die Pilger, welche unterwegs der Trunksucht fröhnen, oder mit den an den Herbergen lauernden liederlichen Weibern sich einlassen; dort zu bleiben wäre gefähr-

licher als Simsons Schlaf in Delilas Schofs war. Endlich findet der Pilger auf dem Wege viele Vagabunden, welche wohl ihr Vaterland aber niemals ihre Sitten ändern. Alle solchen Begleiter mufs ein rechter Pilger meiden, ebenso wie den Streit mit seinen Freunden und Fremden. Und wenn er dann in den Kampf zieht, dann soll er nicht bangen und zittern; denn Gott und seine Engel sind bei ihm, aber auch nicht trotzen auf die Stärke seines Armes oder die Menge seiner Kampfgenossen (Jes. 31, 1); „wir fürchten aber Schlimmeres von den Sünden der Christen als von der Macht der Saracenen; denn unsere Sünden machen jene stark". Vor allem mufs der Christ erst seine Sünden bekennen, dann den Leib Christi geniefsen und seinen letzten Willen kundthun; dann darf er ruhig und getrost in die Schlacht gehen.

Unser ganzes Leben ist eine Pilgerfahrt; alle Menschen sind, ob sie wollen oder nicht, Pilger; diejenigen, welche Christi Kreuz wirklich getragen und dafür ihr Leben geopfert haben, sind Teilnehmer der Herrlichkeit und Freuden des Paradieses, wie aus mehreren Beispielen sich beweisen läfst. —

Nach dem Kreuzzuge Friedrichs II. beginnt der Niedergang der Begeisterung für die Kämpfe im Osten und nach dem unglücklichen Verlaufe des Zuges gegen Damiette, vollends aber nach dem gegen Tunis erlischt der Eifer des Abendlandes fast ganz, bis endlich die letzten Reste der christlichen Herrschaft im heiligen Lande vom Erdboden verschwinden. Aus jener Zeit ist uns keine einzige Kreuzpredigt erhalten, aber die Zahl der Traktate, welche die Christenheit aus ihrer Apathie aufrütteln und zu neuem Kampfe gegen die Muselmänner entflammen sollten, mehrt sich, bis sie in der Zeit der Türkennot ins Unermefsliche wächst, und auch die Stimmen der Kreuzprediger wieder ganz Europa erfüllen.

ANALEKTEN.

1.

Zu Theodorus Lector.

Von

Dr. **C. de Boor** in Berlin.

In der Kirchengeschichte des Theodorus Lector II, 23 lesen wir: *Ἠλίᾳ τῷ ἐπισκόπῳ τῶν Ἱεροσολύμων προσέταξε βασιλεὺς σύνοδον ἀθροῖσαι τῶν ὑπ᾽ αὐτὸν καὶ κατὰ τῆς τετάρτης συνόδου ψηφίσασθαι. Ἠλίας δὲ σύνοδον μὲν οὐ συνήθροισεν, αὐτὸς δὲ μόνος ἔγραψε βασιλεῖ*[1] *ἀναθεματίζων Νεστόριον καὶ Εὐτυχῆ, Διόδωρον, καὶ Θεόδωρον καὶ τὴν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον. τούτων γινομένων σφόδρα ὁ βασιλεὺς Μακεδονίῳ ἐπέκειτο πρᾶξαι τὰ ὅμοια.* Diese Erzählung hätte wohl niemals Anstofs erregt, wenn nicht in der Chronik des Theophanes, p. 151, 27 meiner Ausgabe, welcher hier, wie so oft, die Excerpte aus der Kirchengeschichte des Theodorus verwertet, das Gegenteil zu lesen stände; seine Worte lauten: *Ἠλίᾳ τῷ ἐπισκόπῳ Ἱεροσολύμων ἔγραψεν Ἀναστάσιος κελεύων κατὰ τῆς ἐν Χαλκηδόνι συνόδου ψηφίσασθαι. Ἠλίας δὲ ἀντέγραψε τῷ βασιλεῖ ἀναθεματίζων Νεστόριον καὶ Εὐτυχέα, Διόδωρον δὲ καὶ Θεόδωρον καὶ τὴν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον ἀποδεχόμενος,* und dann später p. 152, 21 wieder dem Theodor entsprechend: *ὁ δὲ βασιλεὺς Μακεδόνιον τὸν Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἠνάγκαζεν ἀναθεματίσαι τὴν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον, καθάπερ καὶ Ἠλίας ὁ Ἱεροσολύμων.* Die meisten Kri-

1) *ἔγραψε βασιλεῖ* habe ich aus Cod. Baroccianus 142 hinzugefügt. Man vergleiche über denselben meine Angaben in Bd. VI, S. 478 ff. dieser Zeitschrift.

tiker nehmen nach dem Vorgange des Valesius an, dafs die Erzählung des Theodor richtig berichte, und dafs das ἀποδεχόμενος im Theophanes zur Ehrenrettung des Erzbischofs von Jerusalem interpoliert sei; sie stützen sich darauf, dafs durch das ἀποδεχόμενος die beiden Stellen des Theophanes in diametralen Widerspruch gerieten, dafs das Wort sogar in einem Codex Palatinus des Theophanes fehle, wenngleich es allerdings bereits in der kurz nach der Abfassung der Chronik gemachten Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius stehe. Den letzteren Grund vermag ich nicht nur zu berichtigen, sondern auch zu verstärken durch die Bemerkung, dafs ἀποδεχόμενος zwar nicht im Palatinus fehlt, wohl aber im Vaticanus 154, und dafs dieser der weitaus beste Codex ist, der häufig den richtigen Wortlaut des Textes auch da bewahrt hat, wo bereits die Übersetzung des Anastasius die Corruptelen der übrigen Handschriften teilt. Diesen starken Gründen vermögen die Verteidiger der unerschütterten Orthodoxie des Elias nur schwache Gegenwehren entgegenzusetzen. Zur Hebung des Widerspruches zwischen den beiden Stellen des Theophanes berufen sie sich auf die Übersetzung der zweiten Stelle bei Anastasius, welche lautet: Macedonium — — — cogebat anathematizare Chalcedonense concilium, quemadmodum et Heliam Hierosolymitanum, und erklären, Macedonius habe das Concil verdammen sollen, wie er den Elias (nämlich als Anhänger dieser Synode) verdammt habe. Allein selbst wenn Anastasius so schrieb, und also καθάπερ καὶ Ἠλίαν τὸν Ἱεροσολύμων las, wie geschraubt und die ganze Stellung des Macedonius verdrehend ist diese Erklärung. Und wie will man sich dann mit dem Bericht des Theodorus abfinden, in welchem die Hinzusetzung des ἀποδεχόμενος denselben Gegensatz hineintragen würde, ohne dasselbe Auskunftsmittel zu gestatten. Überhaupt aber bricht dieser ganze Grund in sich zusammen, da keine Handschrift des Anastasius die Lesart der Drucke bietet, sondern alle dem griechischen Texte entsprechend: quemadmodum et Helias Hierosolymitanus. Ebenso wenig stichhaltig ist die Berufung auf die Darstellung der Vorgänge in der von Cyrillus Scythopolitanus verfafsten Biographie des heiligen Sabas (Cotelerius Monum. eccl. Graec. III, p. 295 sqq.), in welcher Elias ohne Schwanken als Verteidiger des vierten ökumenischen Konzils auftritt. Denn in dieser Darstellung wird das Verhalten des Elias zur Zeit, als Macedonius den Stuhl von Konstantinopel inne hatte mit wenigen Worten abgethan, in denen nur gesagt wird, dafs er Macedonius, nachdem er sich von dessen Orthodoxie überzeugt, als rechtmäfsigen Bischof anerkannte, und dafs zwischen ihnen beiden Einigkeit herrschte, der sich auch Flavianus von Antiochia anschlofs. Da es aber bekannt ist, dafs Macedonius

und Flavianus trotz ihrer im Grunde orthodoxen Gesinnungen in ihrem äufsern Verhalten gegen die Forderungen des Kaisers Anastasius einen schwachen und schwankenden Charakter zeigten, so kann diese oberflächliche Darstellung keine Entscheidung im vorliegenden Falle bringen. Somit scheint es gewifs, dafs der Bischof Elias von Jerusalem es zwar ablehnte, in der feierlichen Form eines Synodalbeschlusses der Bischöfe seines Sprengels das Konzil von Chalcedon zu verwerfen, dafs er aber in einem Privatbriefe einer Aufforderung des Kaisers, diese Verwerfung auszusprechen, nachkam, obgleich er später, als die Forderung einer klaren, offiziellen Verwerfung des Konzils an ihn herantrat und Aushilfsmittel nicht mehr anwendbar waren, sich so sehr als Anhänger des Konzils zeigte, dafs er lieber seinen Sitz aufgab als seine Überzeugung.

Allein dennoch haben diejenigen Recht, welche der Ansicht sind, dafs Elias auch in dem ersten Stadium des an ihn herantretenden Kampfes seiner Überzeugung treu geblieben sei, denn in Wirklichkeit bestätigt auch Theodorus Lector diese Ansicht. Im Codex Baroccianus 142 lautet nämlich die Stelle: *καὶ τὴν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον κρατύνων*; das letzte Wort ist durch Nässe sehr schwer lesbar geworden, steht aber ohne Zweifel da. Da nun der Druck aus Paris. Reg. 1440 gemacht, diese Handschrift aber aus dem Baroccianus abgeschrieben ist, so ist die Lesart des Drucks nicht neben der des letzteren Codex in Erwägung zu ziehen, sondern nur dadurch entstanden, dafs der Schreiber des Parisinus sich nicht die Mühe gab, das schwer leserliche Wort zu entziffern. Neben dieser Übereinstimmung zwischen den Excerpten des Theodorus und einer sehr alten Überlieferung bei Theophanes kann nun nicht mehr in Betracht kommen, dafs der beste Codex des Theophanes das Wort *ἀποδεχόμενος* nicht hat, vielmehr ist anzunehmen, dafs es ihm durch den Irrtum eines Schreibers, oder die Korrektur eines Lesers fehlt, welcher den Widerspruch der Stelle mit der spätern bemerkte. Dafür sprechen auch noch andere Umstände. Wollen wir die Lesart des Vaticanus 154 des Theophanes aufrecht erhalten, so müfsten wir annehmen, dafs sich sowohl in den Excerpten aus Theodorus, wie bei einer Handschrift des Theophanes ein Leser gefunden, dem die Ehrenrettung des Elias so sehr am Herzen gelegen, dafs er den handgreiflichsten Widerspruch in die Darstellung hineingebracht hätte, um zum Ziele zu gelangen. Allein die Annahme eines solchen Lesers einer Theophanes-Handschrift bildete sicher den schwächsten Punkt in der Beweisführung derjenigen, welche früher das *ἀποδεχόμενος* als Interpolation verwarfen, denn einen Leser mit solchen Kenntnissen von und solchem Interesse für wenig hervorragende Ereignisse und Persönlichkeiten, welche um

Jahrhunderte zurücklagen, kann man im 9. Jahrhundert eigentlich nicht mehr annehmen. Ferner verlangt auch gerade die Form der Erzählung wie der Vaticanus 154 sie uns überliefert, aus grammatischen Gründen den Gegensatz des ἀποδεχόμενος zum ἀναθεματίζων. Ich habe diesen Wortlaut oben gegeben, in allen andern Handschriften und im Anastasius fehlen die Worte δὲ καὶ Θεόδωρον; dafs sie aber nicht interpoliert sind, sondern echte in den andern Codices verlorene Überlieferung, dafür bürgt die Nennung des Namens des Theodorus bei Theodorus Lector. Fehlt nun ἀποδεχόμενος, was soll das gegenüberstellende δὲ bei Theophanes. Endlich spricht zugunsten des ἀποδεχόμενος bei Theophanes noch ein Umstand. P. 153, 7 wird berichtet, dafs Macedonius die Gegner des Konzils von Chalcedon mit dem Anathem belegte, in folgenden Worten: ὁ δὲ Μακεδόνιος Φλαβιανὸν τὸν Ἀντιοχείας καὶ πάντας τοὺς τολμῶντας λέγειν τι κατὰ τῆς συνόδου ἀνεθεμάτιζεν. Ein durchschlagender Grund für die Annahme, dafs Elias damals noch nicht sich gegen die Synode ausgesprochen, ist aus dem Umstande, dafs er hier nicht neben Flavianus von Antiochia genannt wird, nicht zu entnehmen; aber auffallend bliebe es immerhin, wenn ein dem Flavianus an Rang gleichgestellter Kirchenfürst, dessen Stellung zu den streitigen Fragen im ganzen übrigen Bericht stets ausdrücklich erwähnt wird, hier unter die übrige Menge der τολμῶντές τι λέγειν κατὰ τῆς συνόδου gezählt wäre.

Es bleibt aber immer noch der stärkste Grund gegen die Echtheit des κρατύνων bei Theodorus, des ἀποδεχόμενος bei Theophanes, der direkte Widerspruch, der dadurch zwischen Theod. Lect. II, 23 und II, 24, zwischen Theophanes p. 151, 27 und 152, 21 geschaffen wird, wonach Elias ausdrücklich die Synode von Chalcedon anerkannt hat, und doch der Kaiser Anastasius vom Erzbischof Macedonius von Konstantinopel verlangt, er solle die Synode verdammen, wie es bereits Elias von Jerusalem gethan. Der Schlüssel zur Lösung dieses Widerspruchs scheint mir in der Darstellung zu liegen, welche in einem zeitgenössischen Berichte bei Euagrius III, 31 gegeben wird. Danach wäre das ursprüngliche Schreiben des Elias an den Kaiser von den Überbringern in ketzerischem Sinne gefälscht, so dafs sich der Erzbischof veranlafst gesehen, in einem neuen Schreiben dagegen Protest einzulegen und sich für den orthodoxen Glauben auszusprechen. Aus dieser Darstellung ergiebt sich die Möglichkeit, dafs einerseits berichtet werden kann, Elias habe sich nicht gegen das Konzil ausgesprochen, dabei aber doch der Kaiser in gutem Glauben an das ihm überreichte gefälschte Schreiben dem Macedonius gegenüber behaupten konnte, Elias habe die Synode verworfen. Dieser Zusammenhang wäre allerdings bis zur Unkenntt-

lichkeit bei Theodorus verwischt, allein wir haben zu bedenken, dafs uns von seiner Erzählung nur eine in wenige Worte zusammengedrängte Epitome und selbst von dieser nur abgerissene Excerpte übriggeblieben sind. Bei Theophanes ist der Gegensatz nicht so unmittelbar aneinandergerückt, wie in unseren Excerpten, und ein Teil des Dazwischenliegenden gehört sicher der Epitome aus Theodorus an. Somit scheint mir die Übereinstimmung zwischen Theodorus und Theophanes die Echtheit der Worte κρατύνων und ἀποδεχόμενος zu garantieren, und ein zwingender Grund zu der in sich unwahrscheinlichen Annahme einer Interpolation bei beiden Schriftstellern nicht vorzuliegen.

2.

Eine Bettelei am päpstlichen Hof unter Johann XXII. im Jahre 1328.

Mitgeteilt

von Prof. **Karl Müller** in Berlin.

Der Cod. lat. 4370 der Pariser Nationalbibliothek (sec. 14) enthält eine Schrift „Liber de commendacione sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domni Johannis divina providencia pape XXII, et reprehencione inimicorum ipsius."

Das Werk selbst ist eingeleitet durch eine Vorrede, die mit den Worten beginnt: „In Dei nomine! Amen. Noverint universi" etc. Sodann folgt in 35 Kapiteln eine „Lamentacio ecclesie" über die kirchlichen Zustände. Ihr Inhalt ist historisch an sich gänzlich wertlos, bietet aber darum Interesse, weil man daraus sieht, mit welchen Mitteln man am päpstlichen Hof zum Ziel seiner Wünsche gelangte.

Der Verfasser ist, wie durch ein Begleitschreiben, von dem unten die Rede sein soll, sicher wird, „Lambertus Guerrici de Hoyo, clericus Leodiensis dyocesis". Seine Schrift ist nach Angabe des Verfassers geschrieben 17. September 1328 auf Veranlassung davon, dafs „leno quidam iniquitatis filius, nomine tantum et non re clericus, cupiens pocius in sortem dyaboli eligi quam in Dei,

talentum sciencie sibi datum a Deo consumens in pravis usibus, sic apostatans ab ordine clericali, quoddam ex falsis adinvencionibus dissonis totaliter et contrariis veritati contra predictum sanctissimum patrem nostrum" Ludwig dem Bayern ein „dictamen a se editum" präsentiert habe, „sibique proinde ut istrioni sacrificans demoniis dari fecisset idem Bavarus uncias auri 10, equos et vestes et expensas suas secum" [1].

Lambrecht hat seine Schrift in Prosa und nicht in Versen verfafst, „um streng bei der Wahrheit zu bleiben". Die Darlegung beschäftigt sich zunächst damit, alle Vorwürfe gegen Johann XXII, zurückzuweisen. Von cap. 19 an werden dann Himmel und Erde herbeigerufen, um dem Papst Hilfe zu bringen.

Zunächst in cap. 19 selbst die Jungfrau Maria. Lambrecht preist dabei vorzüglich deren „membra novem dignissima", die aures attentissimas", mit denen sie den Gruſs des Engels und andere Engelsbotschaften vernommen, den „nasum odoriferum", mit dem sie die Nähe des „odoris angelorum" empfunden, ferner: „os mellifluum, humeros fortissimos quibus portasti multotociens omnia sustinentem; mamillas candidissimas, quibus rore celi plenis hunc, virgo, lactasti; brachia pulcherrima; uterum castissimum semen virile abhorrentem, quo, nescia viri, regentem novem ordines angelorum novem mensibus virgo virginum bajulasti, et pedes stabiles, ymo stabilissimas, quibus non nisi ad necessaria licita et honesta duxisti motu honestissimo te ducentem.

Die folgenden Kapitel rufen zur Hilfe auf die Erzengel Gabriel und Raphael sowie alle anderen Engel, die Patriarchen und Propheten, Apostel und Evangelisten, Märtyrer und Konfessoren, die Jungfrauen, den Täufer Johannes, alle Heiligen, den König von Jerusalem und Sicilien („Rex Roberte, athleta Christi, pugil ecclesie et baculus nostri patris"), den König von Frankreich, der trotz seines augenblicklichen Krieges in Flandern doch wenigstens rasch einige seiner Barone senden möge, weiterhin die Könige von England, Aragonien, Spanien, sämtliche anderen Könige, Fürsten und Herren, das ganze Christenvolk, alle Kirchenfürsten und Kardinäle.

Nach diesen gespreizten Geschmacklosigkeiten folgen mafslose Schmeicheleien an Johann XXII. und endlich das dicke Ende selbst: der Papst wird nämlich nochmals daran erinnert, wie

---

1) Man möchte fast an Marsilius von Padua denken. Allein es fehlen alle anderen Anhaltspunkte. — Über den Inhalt dieser dem Kaiser übergebenen Schrift ist aus Lamberts Gegenschrift gar nichts zu entnehmen.

viele Mächte der Verfasser ihm zur Hilfeleistung herbeigerufen habe und dann folgendermafsen angeredet:

„Postremo vero et ultimo converti et converto me orphanum temporali utroque parente nudatum ad te unicum post Deum patrem meum, sanctitati tue supplicans humiliter et devote, ut hoc primum filioli tui opusculum, licet prolixum appareat, tamen respectu multimode sui materie, que non potuisset adeo lucide comprehendi sub brevibus, multum parvum" anzunehmen. Er bittet ferner: „ut me enutrias et derelicto pauperi michi pupillo et orphano sis adjutor, precipiens si placet, me januas tuas ingredi et sacro tuo conspectui, qui ut Dei speculum ipsum representat in enigmate, presentari, processum hunc, licet finiat in carta, nondum finitum in verbis, que non publicanda omnibus tibi reservo dicenda, in te tunc conclusurum, prestante domino Deo nostro. Cui sit honor et gloria, tibi pax et reverencia ac nobis humilitas et obediencia per omnia secula seculorum. Amen.

Das Elaborat ist begleitet von einem Schreiben, dessen Verfasser nicht genannt, aber wohl trotz der andern Handschrift niemand anders ist als Lambrecht selbst, der nach Avignon gereist, unter allerlei geheimnisvollen Andeutungen eine Audienz nachsucht, um sein Anliegen persönlich vorzubringen. Es beginnt in der üblichen Form derartiger Übermittelungen: „Significat sanctitati vestre Lambertus" etc., teilt darauf im Anschlufs an den Eingang der Schrift Lambrechts die Veranlassung des Werks mit, bittet um die Approbation desselben durch den Kardinal von Arablajo und schliefst dann:

„Et ne de fonte plenitudinis vestre potencie inebriatis vestris eciam inimicis ipsum devotum vestrum recedere oporteat sicibundum, supplicacionem suam, que est in carta huic apposita in fine presentis hujus libri, signare dignemini, eundem Lambertum, si placet, vobis dicturum quedam secretissima in cruce quam nuper gestabat ante vestrum palacium aliqualiter licet latenter ostensa, facientes cum cruce eadem vestro sacro conspectui, qui ut Dei speculum ipsum representat in enigmate, presentari." —

Endlich findet sich am Ende des Buchs ein kleiner Zettel von Pergament (während das Übrige auf Papier geschrieben ist), der offenbar den Vermerk der päpstlichen Kanzlei oder auch des genannten Kardinals bei Vorlegung des Bettelbriefs an den Papst enthält:

„Supplicat sanctitati vestre Lambertus Guerrici de Hoyo clericus Leodiensis dyocesis quatinus, cum in libro quem de ho-

nore vestro composuit et alibi vestros publicando processus fuerit scriptor vester et desiderat semper esse, sibi specialem graciam facientes eidem de officio scriptorum penitenciarie vestre dignemini providere, certo (siquis sit), ipsorum numero non obstante, maxime cum per totum fere orbem et specialiter in dijocesi, de qua existit oriundus, sint adeo collaciones occupate, quod si sibi provideritis sub expectacione, spes incerta boni a casu futuri eidem afflicto adderet afflictionem pocius quam levamen."

3.

Johannes Malkaw's Verfolgung durch die Inquisition zu Strafsburg.

Nachtrag

von

Dr. **Herman Haupt.**

Durch den vor kurzem im Druck erschienenen zweiten Band des Inventars des Strafsburger Stadtarchivs wurde ich auf zwei ungedruckte Briefe aufmerksam gemacht, die sich mit dem von mir behandelten Prozesse des preufsischen Magisters Johannes Malkaw beschäftigen; ihren Inhalt hier zu besprechen, hielt ich um so mehr für geboten, als durch sie meine ausschliefslich auf Malkaw's Verteidigungsschrift basierende Darstellung in verschiedenen wichtigen Punkten sich ergänzen läfst.

Das erste Schreiben, von Bischof Friedrich von Blankenheim am 20. April 1391 [1] an Bürgermeister und Rat der Stadt Strafsburg gerichtet, führt darüber Klage, dafs die Stadt sich weigere, den von ihr im Auftrage des Bischofs gefangen gehal-

1) Die Versammlung von Strafsburger Geistlichen, welche dem Bischof Friedrich die Ausweisung Malkaw's aus der Strafsburger Diöcese empfahl und die am 31. März 1391 stattfand (vgl. oben S. 350 u. 367), fällt also in die Zeit, welche Malkaw im städtischen Gefängnis verbrachte. Das Jahr des undatierten Briefes ergiebt sich aus Malkaw's Angabe, dafs er im Jahre 1391 im Schlosse zu Benfeld gefangen safs, während seine Rückkehr von der Pilgerfahrt nach Rom unmöglich vor der Mitte des Jahres 1390 erfolgt sein kann. (Vgl. oben S. 389).

tenen Magister dem Bischofe und dem Inquisitionsgerichte ohne weiteres auszuliefern, dafs sie vielmehr vorher erst die Versicherung erhalten wolle, dafs ihr aus der Überantwortung des Gefangenen kein Nachteil erwachsen werde. Ohne Zweifel erinnerte sich der Rat dabei seiner dem Reiche gegenüber eingegangenen Verpflichtung, für die Rechtmäfsigkeit Papst Urban's VI. und seines Nachfolgers Bonifaz IX. wie gegen die Anhänger des avignonesischen Papstes, die zugleich auch die persönlichen Gegner Malkaw's waren, aufzutreten. Aber auch diesmal siegte bald die Besorgnis vor der Ungnade des streitlustigen und einflufsreichen Bischofs über die Achtung vor dem Reichsgesetze [1]: der Darlegung des bischöflichen Schreibens folgend, dafs die im Auftrage des Bischofs geschehene Gefangensetzung Malkaw's eine zunächst nur die kirchliche Behörde, nicht die Stadt angehende Angelegenheit sei, beschlofs der Rat, dem Ansinnen des Bischofs nachzugeben, Malkaw dem Inquisitor zu überliefern und überdies den Bischof wegen des eingetretenen Verzugs um Entschuldigung zu bitten. Über das weitere Schicksal des Gefangenen liefert uns der zweite Brief verschiedene Angaben, die allerdings nur mit der gröfsten Vorsicht benutzt werden dürfen. Der der Stadt Strafsburg befreundete Schreiber des Briefes, Heilmann, wahrscheinlich ein Strafsburger Bürger [2], berichtet über eine Unterredung, die er vermutlich zu Breisach mit einem Ritter des Deutschordens über Malkaw's Angelegenheit gehabt und wobei er die von den Deutschherren mifsfällig beurteilte Handlungsweise der Stadt so gut als eben möglich zu rechtfertigen gesucht hatte.

Die Befreiung Malkaw's aus dem Gefängnis in dem bischöflichen Schlosse zu Benfeld, wohin man ihn nach seiner Auslieferung aus dem städtischen Gewahrsam [3] verbracht hatte, wäre, wenn wir dem Briefschreiber Glauben schenken, auf eine höchst

---

1) Vgl. oben S. 131 f. Bis zu dem grofsen Kriege des Jahres 1392 bestand zwischen Bischof Friedrich und dem Rate fortdauernd ein gutes Einvernehmen, während gerade in dieser Zeit der Bischof in häufige Konflikte mit Kaiser Wenzel geriet; dieser beklagte sich um 1382 bei dem Rate darüber, dafs der Bischof „seine königliche Würde geunehret und geschmähet, so wie er es auch an anderen Dingen mehr gethan habe". Vgl. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses, Th. 2, S. 444.

2) Mit dem in der Strafsburger Stadtgeschichte viel genannten Johann Heilmann, der schon 1354 als Ammeister erscheint, darf unser Briefschreiber wohl nicht identifiziert werden. Vgl. Deutsche Städtechroniken, Bd. IX, S. 1041, Anm. 3.

3) Im städtischen Gefängnis war es, wo der fromme Magister die Schelmenlieder der seine Gefangenschaft teilenden Diebe und Dirnen durch Gebete und religiöse Gesänge zu übertönen suchte.

sonderbare Weise erfolgt. Heilmann erzählt nämlich, dafs der bischöfliche Vicedom von Malkaw durch das Geschenk einer vergoldeten Kanne dazu vermocht worden sei, ihm einen Termin für seine Verantwortung vor dem Inquisitionsgerichte anzuberaumen und ihn bis dahin auf freien Fufs zu setzen [1]; Bischof Friedrich selbst aber sei damit nicht einverstanden gewesen. Anders freilich lautete die Darstellung, welche Malkaw nach Angabe der mit Heilmann sich unterredenden Deutschherren dem Hochmeister des deutschen Ordens über den Ausgang seines Prozesses gegeben hatte: ihm zufolge war der Prozefs durch seine Freisprechung von allen gegen ihn vorgebrachten Anklagen beendet worden. Wahrscheinlich in seiner preufsischen Heimat, wohin er von Strafsburg aus zurückgekehrt und wo er mit dem Hochmeister zusammengetroffen sein wird, führte Malkaw alsdann einen lange gehegten und schon in seiner Verteidigungsschrift ausgesprochenen Vorsatz aus, indem er dem deutschen Orden als Priesterbruder beitrat. Heilmann will aufserdem wissen, dafs Malkaw dem Hochmeister eine grofse Summe Geldes unter der Bedingung vorgestreckt habe, dafs jener sich für die Ernennung Malkaw's zum Komthur verwenden und, im Falle man Malkaw seiner Würde entsetze, diesem die Geldsumme zurückgeben solle. Was immer nur Veranlassung zu dieser hämischen und unglaubhaften Nachrede gegeben hat [2] — Heilmann beruft sich auf eine angeblich vor dem geistlichen Gerichte aufgenommene Urkunde — sicher ist, dafs die Deutschherren, welche schon während Malkaw's Kampf mit dem Augustiner Johannes Hiltalinger [3] ihrem damaligen Kapellan treu zur Seite gestanden hatten, nach Malkaw's Eintritt in den Orden energisch für ihn eintreten. Beweis dafür ist die gelegentlich des mehrfach erwähnten Gespräches zwischen Heilmann und einem Deutschherrn gethane Äufserung des letzteren, dafs die Strafsburger mit ihrem Auftreten gegen Malkaw diesem und dem deutschen Ritterorden Unrecht gethan hätten und dafs, wenn Malkaw seine Angelegenheit vor die römische Kurie bringen

---

1) Ein ganz ähnliches Verfahren wurde um das Jahr 1415 von dem Kölner Inquisitor Malkaw gegenüber beobachtet. Vgl. oben S. 359.

2) Für die Bekleidung des Komthuramtes durch Priesterbrüder giebt es allerdings manche Beispiele; vgl. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens, Bd. I, S. 286. Doch konnte Malkaw keinesfalls daran denken, sofort nach seinem Eintritt in den Orden zu jener Würde erhoben zu werden.

3) Das Grab des Vaters oder eines Verwandten des berühmten Augustiners in der Pfarrkirche zu Klein-Basel trug die Inschrift: anno 1376 prid. non. Maji. obiit Johannes dictus de Hiltalingen, laterator. Vgl. Tonjola, Basilea sepulta (Basel 1661), S. 297.

werde, die Strafsburger die unangenehmen Folgen dieser ihrer feindseligen Haltung tragen müfsten [1]. Heilmann erwiderte auf diese Vorwürfe mit mafslosen Ausfällen gegen Malkaw, die uns zugleich den bittern Hafs und die Gewissenlosigkeit seiner Gegner erkennen lassen. Ihre letzte Quelle ist offenbar das in Malkaw's Verteidigungsschrift mitgeteilte Verzeichnis der ihm von dem Inquisitionsgerichte zur Last gelegten Delikte und Häresieen, das aber Heilmann wahrscheinlich nur vom Hörensagen kannte und dessen Angaben er zum Teil direkt widerspricht. So sagt er von Malkaw, er sei zuerst ein Hirte und Bader gewesen, dann Beghard geworden, während die Anklageschrift Malkaw's Priesterwürde ausdrücklich anerkennt. Auch von einer Verfolgung Malkaw's wegen Ketzerei durch die Inquisition zu Köln weifs die Anklageschrift nichts: wenn wirklich Malkaw, wie Heilmann behauptet, sich in Köln der Verbrennung als Ketzer nur durch die Flucht entzogen hätte, so liefse es sich durchaus nicht erklären, wie Malkaw ein Jahr nach seiner Befreiung aus dem Gefängnis zu Benfeld (am 1. Oktober 1392) in die Matrikel der Universität Köln eingetragen werden konnte [2]. Nach diesen Proben von Heilmann's Verlässigkeit wird es zum Mindesten unentschieden gelassen werden müssen, ob das dem Magister von Heilmann zugeschriebene Werk „Leprosa" wirklich ketzerischen Inhaltes gewesen ist oder ob Malkaw darin nur von der Frage des Schisma, etwa auch von der Notwendigkeit einer sittlichen Reform des Klerus gehandelt hatte. Noch weniger werden wir uns durch den von Heilmann ohne Anführung von beweisenden Thatsachen gebrauchten Ausdruck, Malkaw sei ein „Beschisser, der Gott und die Welt betrogen", zu einer Änderung unserer Ansicht über Malkaw's persönlichen Charakter bestimmen lassen dürfen. Die ungewandte, zum Teil völlig unverständliche Ausdrucksweise, die Heilmann's Brief charakterisiert, scheint von vornherein darauf hinzuweisen, dafs der Briefschreiber ein ungebildeter Mann war, dem ein selbständiges Urteil über die

1) Auch zur Zeit des Konstanzer Konzils war ein heftiger Streit zwischen der Stadt Strafsburg und den Deutschherren entbrannt. Der Ordensprokurator schrieb zu jener Zeit dem Hochmeister, dafs die von Strafsburg „den Orden wider Gott und Recht aus der Stadt vertrieben haben, und unser Haus steht allda ledig". Vgl. Voigt a. a. O., Bd. I, S. 542.

2) Vgl. oben S. 355. Unter den Professoren der Wiener Artistenfakultät finden wir in den Jahren 1394—1398 einen Johannes de Prussia, der philosophische Vorlesungen abhielt (Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, Bd. I, S. 147. 151. 161. 166). War dieser vielleicht identisch mit unserem Magister Malkaw?

grofsen kirchlichen und religiösen Fragen seiner Zeit, die ja eben Malkaw in Konflikt mit dem Strafsburger Bischof und Klerus gebracht hatten, kaum zuzutrauen ist. Was den praktischen Erfolg von Heilmann's Invektiven gegen Malkaw anlangt, so ist wohl nicht anzunehmen, dafs dieselben, da sie ja doch nur die alten gegen den Magister vorgebrachten und namentlich dem Strafsburger Deutschherren-Konvente gewiss genau bekannten Anklagen variierten, dem deutschen Orden zu einem Vorgehen gegen Malkaw Veranlassung gegeben haben. Wenn wir gleichwohl Malkaw um das Jahr 1415 als Benediktiner wiederfinden, so dürfte die Ursache seines Ausscheidens aus dem deutschen Orden am ersten in Differenzen über die Stellung zum Schisma nach dem Konzil von Pisa gesucht werden dürfen [1].

Beilagen.

I.

Bischof Friedrich von Blankenheim fordert Bürgermeister und Rat der Stadt Strafsburg auf, ihm den der Stadt zur Gefangenhaltung übergebenen Johannes Malkaw zu überantworten. [1391] Apr. 20 [2]
Ruffach.

Fr[idericus] episcopus Argentinensis.

Unsern grûs bevor lieben getrûwen. als brûder Johannes von Prússin von etlichin artickeln wider unsers kristenlichens glôben belúmet ist, darumbe er in unser sloß und gefengniß in unserm hofe zû Straßbûrg geantwúrt wart, wand wir nit solich gefengniß do hant, do man in solichen großen sachen, die den glôbin anetreffent, der lúte sicher múge sin, so hant die unsern und brûder Cläus Bockel der ketzirmeister úch gebeten, das ir

1) Der deutsche Orden, dem Papst Bonifaz IX. seine besondere Gunst zugewendet hatte (vgl. Voigt a. a. O., Bd. I, S. 381 f. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici, p. 434—451), trat nach dem Konzil von Pisa sofort auf die Seite Alexanders V. über und erkannte auch dessen Nachfolger, den von Malkaw so heftig bekämpften Johann XXIII. als rechtmäfsigen Papst an. Vgl. Voigt, Geschichte Preufsens, Bd. VII, S. 40. 153. 166. 199. 257. Strehlke a. a. O., S. 451. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens, Bd. I, S. 383.

2) Über die Datierung vgl. oben S. 580 Anm. 1.

uns den man in ûwerin slosßen hieltent, do man sin sicher möhte sin . wand nû die sachen sich herfûnden hant, das man denselbin man mûgelichin verhören und zû rehte stelle zû unsern handen, wand wir ouch verstanden hant, das ir sicherheit wellent haben von uns und den unsern und dem vorgenanten ketzirmeister, das úch und den ûwern dovon kein schade uferstande, do wissent ir wol, das die sache unser ist und ûwer nit als vorgeschriben stot, wand wir úch den man geantwúrt habint von unsern wegin . herumb so bitten wir úch, das ir uns denselbin man widerumb antwúrtent, das wir tûnt in selben sachen von des kristenlichen glöbens wegen, das wir billich dûn súllent und uns von rehtes wegen zûgehöret. gebin zû Rûffach des dûnrstages vor sant Georgen dage.

Unsern lieben getrûwen dem meister und dem rate zû Strasßbûrg.

Disen brief sal men fûren zû unserme herren dem bischofe und sich entschuldigen.

Aus dem Strafsburger Stadtarchiv A. A. 1409 cop. chart. coaev. Die Kopieen der beiden von mir mitgeteilten Stücke danke ich der Gefälligkeit des Herrn Bibliothekars Dr. L. Müller in Strafsburg.

II.

Bericht Heilmann's an die Stadt Strafsburg über eine Unterredung, die er mit einem Ritter des Deutschen Ordens über die Angelegenheit Johann Malkaw's gehabt hat. Undatiert [1].

Lieben heren . ich losse úch wissen, daz ich an einer stat waz, do sprach ein Túczehere, ir tetent dem von Prússen unde irme orden unreht . do verantwortet ich úch unde sprach, der von Prússen wer vor ziten erzúget, daz er were ein kezer in dem gelöben . die artigel die wosste ich wol wer sú noch hete, tût es not, daz man itz noch hûtte des tages wiset . dêrumbe wart er bischûf Friderich geantwortet, do tet er dem fizitûm ein übergûldin ken [2] schenken, daz er ime zil gap . daz waz bischûf

1) *Wie schon bemerkt, verrät der höchst unbehilflich verfafste Brief einen ungebildeten Schreiber, der sich an manchen Stellen kaum verständlich zu machen weifs. Abgesehen von der in Übereinstimmung mit der Schreibweise der „Deutschen Reichstagsakten" vorgenommenen Vereinfachung der Orthographie haben wir uns jeder Änderung des Textes enthalten.*

2) *sic.*

Friderich leit unde wolte er in nie lidig sagen, dovon solte er noch von dem rehten noch dez bistûm gefangen sin, unde stûnt uwer orden nût wol an, daz sú ein semelichen beschisser enpfingent, der got unde die welt betrôwen het . do sproch der erber here: er gap unserm öbersten zû verstonde, er wer fri unde lidig unde hete sich aller stücke enslagen, noch den rede so hete er iren orden öch betrôwen . do sprach ich Heilman: do gap er ûwerm öbersten ein miche sûme gûldin, daz er in [1] kûmetûre solte machen mit den fürworten [2]; wenne sú in abesatent, so solde men die sûme guldin wider gen, die sú dargelûhen hetent, unde wart ein istrumente darûber gemaht an geistlichem geriehte, do findet man inne, were daz gelt dargelûhen het . do sprach der erber here, der von Prússen mehte tûn sin sache zû Rome übertragen, daz es den von Strosbûrg zû grossem schaden keme . do sprach ich zû dem erbern heren: der von Prússen mahte fûr ziten ein kezerbûch, daz heisset „leprosa“ und hete vil wonderst getriben . er waz zû dem ersten ein hirte unde ein bader, do wart er ein begehart, donoch nam er ûwer orden an sich, obe er sich der kezerige entslûg, die erzûget wart, und het erber lûte betrôwen unde het in daz sackermente geben, so er in banne ist, unde fûert sú ane ungewenlichen stete . daz ist den von Strosbûrg [3] leit, daz er erber lûten ein bese wort machet unde hant den iren verbotten, daz sú númme súllent dar gon, unde hant dem von Prússen noch dem orden núschent geton; sú hant geton also bider lûte, daz sú ime siner bosheit nût gestaten woltent . do sprach der erber here, er merkete wol, daz die von Strosbûrg reht hetent; er wolte, daz es ir öberste wosste alle stücke, daz er ime daz krûze abeneme, unze er sich verantwortet gegen dem bischûfe unde gegen der stat; mehte er daz nût getûn, so were er unbillich ires ordens . do sprochent ander heren zû Brisach: tanc [4] habent die von Strosbûrg, daz sú soliche bosheit nût gestatent; ein ganze stat mehte sin engelten . also verlif sich die rede von úch unde von dem von Prússen wegen . do losse ich uwer genode wissen: tût es not, ich wil úch wisen, wer die artickel het unde wer me siner bosheit weis . wissent, wo ich der stete horte gedenken, daz ir schade were oder ir ungelimf,

---

1) *Zwischen* in *und* kûmetûre *ist* der *ausgewischt.*

2) *Der Sinn ist wohl: Malkaw gab dem Obersten eine Summe Geldes für dessen Befürwortung seiner (Malkaw's) Ernennung zum Commenthur.*

3) *Vorlage* Strobûrg.

4) *Die Lesung ist nicht sicher, da der letzte Buchstabe undeutlich ist und allenfalls als* g *gelesen werden könnte.*

ich müeste es verantworten, unde wer anders von mir soite, der tete mir unreht . öch seite ich dem erbern heren, daz der von Prússen zů Kelle entrůnen unde geflohen were unde werent ime sine gesellen verbrant, unde were er do bliben, ime were öch also geschehen . also kam er gen Basel, do mehte er ůch nůt bliben . also kam er donoch gen Strosbůrg und het vil wonder getriben.

Aus dem Strafsburger Stadtarchiv A. A. 1409 or. chart.

4.

Brief des Johann Eck an Paul III. vom 17. Februar 1535.

Mitgeteilt von Prof. **Benrath** in Bonn.

Der folgende Brief des Ingolstadter Professors, von seiner Hand geschrieben, findet sich auf einem nur zum Teil bedruckten Blatte einer sehr seltenen 1514 in Rom gedruckten Schrift: „Provinciale om | nium Ecclesiarum universi | orbis: cum Practica | stilo et formis Can | cellarie Apostolice iux | ta morem Ro(manae) Cu(riae) | per literas alpha | beticas descriptis." Diese Schrift, welche aufserdem ein Verzeichnis und Preiscourant der Kurialämter enthält und von Woker (Finanzwesen der Päpste, S. 3 f.) benutzt worden ist, war augenscheinlich nicht zur Cirkulation im Publikum, sondern nur für den Gebrauch innerhalb der Kurie selber bestimmt und ist zweifellos von Eck selbst in dem mir vorliegenden Exemplar — dem nämlichen, aus welchem Woker schöpfte — über die Alpen gebracht worden. Der Brief selber, offenbar ein Entwurf, von dem ich nicht mit Bestimmtheit konstatieren kann, ob er an seine Adresse abgesandt worden ist oder nicht, bleibt unter allen Umständen ein belangreiches Zeugnis für die Charaktereigentümlichkeit des Schreibers: er will sich an den neuen Papst herandrängen und seine Dienste von früher in empfehlende Erinnerung bringen: ganz Deutschland wisse, welche Mühe er mit der Bekämpfung der Ketzerei gehabt — in Augsburg seien die Reichsstände davon Zeuge gewesen, in Leipzig und Baden bei den Disputationen gegen Luther und Ökolampad sei er öffentlich aufgetreten, die Zahl der Streit-

schriften gegen die beiden Hauptketzer sei so grofs (sexcenta volumina), dafs er nicht ein zweites Mal das Porto nach Rom erschwingen könne, da die letztjährige Sendung derselben an Clemens VII. fruchtlos geblieben sei. Hauptsächlich ist es ihm um Anerkennung seiner Bemühungen in der Form von klingender Münze zu thun — obwohl er freilich an den Schlufs des Schreibens setzt: wenn ich auch keine Bezahlung für meine Mühe erhalte, so bleibe ich ein Diener der Kirche bis zum letzten Atemzuge.

Bezüglich der Form, in welcher das Autograph vorliegt, mufs noch bemerkt werden, dafs durch Beschneiden der Schrift eine Reihe von Zeilen jedesmal den Schlufs verloren hat. Jedoch ist es möglich gewesen, das Weggeschnittene mit Sicherheit zu ergänzen, mit Ausnahme von zwei Stellen, welche in unserer Wiedergabe als verstümmelt kenntlich gemacht sind. Die zahlreichen Abkürzungen habe ich aufgelöst.

S. D. N. Pa[ulo papae tertio] [Johannes Eckius] post oscula pedum beatorum propemodum exoptat felicitatem.

B(eatissime) P(ater)

Lex est Christi, quam vicarius Christi observare debet: dignus est operarius [1] mercede sua. Apostolus jubet altario inservientes de altario participare, et eos qui annunciant Evangelium de Evangelio vivere. Cur non etiam observaret dominus apostolicus?

Militavi ego jam 16 annis pro fide, pro ecclesia, pro sede apostolica. Nihil vero stipendii accepi a sede apostolica post Leonis X. opt. pont. cujus memoria in benedictione sit, obitum. Non profero labores habitos quos tota novit Germania: experti sunt omnes Status imperii in comitiis Augustae. Audivit . . . audiverunt fortes . . . . dum contra Luterum, contra Oecolampadium Lipsiae et [Ba]dae disputarem.

Aspice igitur clementi [animo] tu pont. Max. Sanctitatis tuae [et] sanctae ecclesiae devotum et ad pericula ac labores promptum seruitorem. Mitterem libros meos in Luterum et Zwinglium editos: verum quum sexcenta volumina iustae magnitudinis [sint] non facile ad urbem perferre possum. Superiori anno misi quidem pont. max. Clementi 7, sed ni hanc horam me praeterit quorsum sint libri delati.

---

1) darüber steht (durchstrichen) „mercenarius".

Legati tamen ac amici sedis apostolicae labores meos optime noverunt; et inprimis Rev^mus Cardinalis Champegius. Venirem ad oscula pedum beatorum [sed] devertit me itinere longitudo et impensarum grauitas. Nam memori mente teneo ea quae a Leone papa fe(licis) re(cordationis) mihi fuerunt donata: ea gratis absumpsi ac in vanum ad Adrianum et Clementem pontifices, quamvis Adrianus fe. re. me per brevia evocauerit. Verum utcunque de stipendiis laborum agatur: serviam Christo, serviam Ecclesiae suae sanctae, serviam sedi apostolicae donec spiritus hos ruperit artus.

D. O. M. servet ac sospitet S(anctitatem) T(uam) in felici regimine.

[Ingolstadii?] 17. Febr. 1535.

S. T.

a pedibus

J. Eckius.

NACHRICHTEN.

I.

126. Aus derselben Jerusalemer Handschrift des 11. Jahrhunderts, aus welcher der hochverdiente Herausgeber Philotheos Bryennios vor sieben Jahren den vollständigen Text der beiden Briefe des römischen Klemens zum erstenmale veröffentlichte, erhalten wir von demselben jetzt die älteste christliche Gemeindeordnung, die zugleich mit ausführlichen und umsichtigen Untersuchungen über ihre litterarischen Beziehungen und mit sachkundigen Anmerkungen ausgestattet ist: *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων ἐκ τοῦ ἱεροσολυμιτικοῦ χειρογράφου νῦν πρῶτον ἐκδιδομένη μετὰ προλεγομένων καὶ σημειώσεων ἐν οἷς καὶ τῆς συνόψεως τῆς Π. Δ., τῆς ὑπὸ Ἰωάνν. τοῦ Χρυσοστόμου, σύγκρισις καὶ μέρος ἀνέκδοτον ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ χειρογράφου. ὑπὸ Φιλοθέου Βρυεννίου μητροπολίτου Νικομηδείας. ἐν Κωνσταντινουπόλει* 1883. *τύποις Σ. Ι. Βούτυρα. εὑρίσκεται παρὰ τῷ ἐκδότῃ. τιμᾶται φράγκων* 5 (149. 75 S. 8°). Diese Veröffentlichung ist ein Ereignis von gröfster Tragweite für die Erforschung des Urchristentums. In der *Διδαχή*, deren Identität mit der von Klemens Alexandrinus, Eusebius, Athanasius und der Stichometrie des Nicephorus in Verbindung mit den neutestamentlichen Büchern erwähnten Schrift von dem Herausgeber erwiesen worden ist, liegt nicht nur die Urgestalt der weitverzweigten und verwickelten kirchlichen Konstitutionen-Litteratur vor, sondern durch sie erhalten auch

die verstreuten Notizen im *Ποιμήν*, den Klemensbriefen, dem Barnabasbriefe ebenso wie die Mitteilungen, die Lucian über die Christen im Peregrinus giebt, ein klares Gesamtbild. Die Gemeindeverhältnisse, für deren Ordnung sie bestimmt ist, schliefsen sich unmittelbar an die früheste Gestalt des christlichen Gemeindelebens, wie sie aus den Korintherbriefen des Paulus erkennbar ist (vgl. besonders I, 12. 28, auch Eph. 4, 11. Phil. 1, 1. Apg. 13, 1), und berühren sich anderseits charakteristisch mit Justin (Apol. 1, 67).

In klarer Anordnung und einfacher Sprache handelt die *διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν δώδεκα ἀποστόλων τοῖς ἔθνεσιν* — so lautet die Aufschrift — im ersten Abschnitte (c. 1—6) von dem Weg des Lebens und des Todes. Den Weg des Lebens weist die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Die positiven und die negativen Pflichten dieser Liebe werden zunächst in freier Wiedergabe von Herrenworten, die zum gröfsten Teile in den Relationen der Bergpredigt sich finden, danach in Anlehnung an das fünfte bis neunte Gebot des Dekalogs angeführt, wobei vor allem Unzucht- und Zaubereisünden ausführlich und spezialisiert berücksichtigt sind. Stark betont ist endlich die Ehrerbietung, die dem Lehrer geschuldet wird, und Pflicht zu zweifelfreiem Glauben. Hierbei sowie bei der Einschärfung der häuslichen Pflichten finden sich zahlreiche Bezüge auf Jesus Sirach und Worte des Paulus.

Von noch gröfserer Wichtigkeit ist der zweite Teil der Schrift, da er wesentlich neue Einsichten erschliefst. Er handelt 1. von der Taufe (c. 7), dem Fasten (c. 8), der Eucharistie (c. 9. 10); 2. von Aposteln, Propheten und Lehrern (c. 11—13); 3. von der Feier des Sonntags (c. 14); 4. von der Wahl der Bischöfe und Diakonen — Presbyter werden nicht erwähnt — (c. 15); 5. von den letzten Dingen (c. 16).

Es fällt in die Augen, dafs die Anordnung dieses Teils von c. 9 ab dem Gange des 1. Korintherbriefs entspricht, der vom Herrenmahle (c. 11. 17) zu den Erörterungen über die rechte Erbauung in den Gemeindeversammlungen übergeht, wobei von dem Apostel die Prophetie über alle an-

deren Gnadengaben gestellt und ein Bild ihrer Bethätigung entworfen wird (c. 12—14, insbesondere 14, 26f.); derselbe schliefst dann mit den Eröffnungen über die Auferstehung (c. 15). Aber die διδαχή richtet sich an die Heidenchristen überhaupt, denen die Normen gegeben werden sollen für den vor der Taufe mitzuteilenden Lehrstoff (c. 1—6), für die rechte Verwaltung der Sakramente und für das rechte Fasten (c. 7—10), für das Verhalten gegenüber den zuziehenden Wanderlehrern (Apostel, Propheten, διδάσκαλοι) (c. 11—13) und die Ordnung der lokalen Verhältnisse in Gottesdienst und Gemeinde (c. 14. 15). Die Darstellung schreitet dabei öfter so fort, dafs die Vorschrift, welche in loser Aneinanderreihung den Abschlufs des Vorhergesagten bildet, das Thema für den neuen Abschnitt giebt (vgl. c. 6 am Ende mit c. 7; c. 10 a. E. m. c. 11).

Aus den Vorschriften ergiebt sich, dafs die Gemeinden auf dem Lande (c. 13) für ihre Erbauungsbedürfnisse auf Wanderlehrer, die als Apostel und Propheten den Pseudopropheten entgegengesetzt werden (c. 11), in der Regel noch angewiesen waren, und dafs diesen gegenüber die gröfste Rücksicht, aber auch die gröfste Vorsicht geboten erschien. Als Prüfstein für die Zuverlässigkeit des Propheten gilt in erster Stelle sein Wandel. Er beglaubigt sich dadurch, dafs er τοὺς τρόπους κυρίου hat. Die Lokalgemeinde hat noch keine feste Verfassung. Daher wird gefordert, dafs sie ἐπισκόπους und διακόνους wähle, ἄνδρας πραεῖς καὶ ἀφιλαργύρους, denen man mit den Propheten und Lehrern Ehre erweisen solle (c. 15). Es handelt sich demnach um eine neue Institution, die durch Hinweis auf die bestehende gestützt werden soll. Bedeutsam ist endlich, dafs für die Unterweisung der Katechumenen nur ethische Stoffe dargeboten werden, dagegen in den Vorschriften für die Taufe, in den für die Eucharistie vorgeschriebenen Gebeten (c. 9. 10), ebenso wie in den Aufschlüssen über die letzten Dinge, die den Thessalonicherbriefen am nächsten stehen (c. 16), eigenartige und ausgeprägte Lehrbestimmungen durchscheinen.

Die διδαχή führt sich als durch den Herrn beglaubigte Autorität ein, ohne die Fiktion, dafs sie eine unmittelbare

Herren- oder Apostelschrift sei, zu begünstigen; denn sie beruft sich auch auf τὸ εὐαγγέλιον als die entscheidende Instanz (c. 8. 11. 15 bis), einmal auf ein Herrenwort (c. 9), zweimal in freier Übernahme des Textes der LXX. auf Prophetenaussprüche des Alten Testamentes (c. 14).

Wir müssen uns auf diese Andeutungen beschränken. Mit Rücksicht auf die spätere Litteratur hat Ad. Harnack (Theol. Litteraturz. Nr. 3, 1884) den Fund gewürdigt, auch c. 7—16 übersetzt [1]. *G. H.*

II.

127. In dem Werke „Iter Italicum", das mit Unterstützung der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin unternommen ist (Stuttgart 1883, 1. Abteil., 341 S.) berichtet Dr. Jul. v. Pflugk-Harttung über die Ergebnisse seiner auf italienischen Archiven und Bibliotheken angestellten Forschungen nach Bullen der Päpste (bis 1200). Besonders wertvoll sind die in dem 2. Abschnitte (S. 167 ff.) mitgeteilten 1005 Regesten der Päpste von Alexander I. (105 ?) bis Coelestin III. († 1198) incl. Dadurch, dafs die Einleitung zum ganzen Werke erst mit der 2. Abteilung erscheinen wird, ist der Brauchbarkeit der ersten erheblich Abbruch gethan.

128. Der Aufsatz von G. Kaufmann: „Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Ulfila's" (Zeitschr. für deutsche Alt., Nr. XV, S. 193 bis 261) behandelt mit eingehendster Sachkenntnis und vielem Scharfsinn die verschiedenen Nachrichten, welche Auxentius, Philostorgius, Socrates, Sozomenos, Theodoretus, d. Acta S. Nicetae, Jordanis und Isidor von Sevilla über den Apostel der Goten bringen. So sehr berechtigt des Verfassers Ein-

1) S. 54, Z. 8 v. o. dürfte für ὑπ' αὐτοῦ τοῦ καταθέματος: ἀπ' αὐτοῦ zu lesen sein. Ähnlich verwechselt die Handschrift mehrmals ὑμῶν mit ἡμῶν.

wendungen gegen Bessels Hypothese von der Unglaubwürdigkeit der Angaben des Philostorgius sind und so überzeugend der Nachweis ist, daſs die Acta Nicetae für die Geschichte des Ulfila gar keinen Wert haben, so wenig befriedigend ist die auf Holzhausen basierte Annahme, daſs die Berichte des Sokrates und Sozomenos nicht bloſs inbetreff des Ulfila, sondern überall, wo sie übereinstimmende Berichte bringen, unabhängig von einander geschrieben sind.

129. In der Abhandlung: „Die römische Kirchensynode vom Jahre 502“ (Sybel's Historische Zeitschrift, 1883, S. 400ff.) sucht Friedr. Vogel den Nachweis zu liefern, daſs die römische Synode, der Theodorich das Gericht über Papst Symmachus übertragen hatte, nicht 501, wie Hefele, Dahn, Jaffé annehmen, sondern erst 502 und zwar nach Ostern stattfand.

130. Für die Geschichte der gesamten mittelalterlichen Buſszucht insbesondere aber der Buſsdisziplin im 7.—9. Jahrhundert ist von unschätzbarem Werte das Werk von Herm. Jos. Schmitz: „Die Buſsbücher und die Buſsdisziplin der Kirche, nach handschriftlichen Quellen dargestellt“ (Mainz, Franz Kirchheim, XVI und 864 S.). Aus den Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Hollands, Belgiens, Englands, Österreichs, Deutschlands und der Schweiz hat der Verfasser ein überaus reiches, neues Material beschafft, teils in Form von bisher völlig unbekannten Pönitentialbüchern (z. B. das Poenitentiale Arundel, p. 437 sqq., das Poenitentiale Parisiense, p. 677 sqq.) teils in Form von handschriftlichen Verbesserungen und Zusätzen zu bisher bekannten Buſsbüchern; die Polemik gegen Wasserschleben zieht sich durch das ganze Buch, tritt aber besonders scharf hervor bei Besprechung des unter dem Namen des Theodor von Canterbury verbreiteten Buſsbuches. Während Wasserschleben dasselbe als den „Glanzpunkt der gesamten Litteratur dieser Art“ bezeichnet, datiert Schmitz von demselben — hierin mit dem Tridentinum und Karl Borromäus übereinstimmend „den Verfall der Buſsdisziplin“.

131. Die Leipziger Dissertation von Otto Seebafs: „Über Columba von Luxeuil's Klosterregel und Bufsbuch“ (Dresden 1883, 66 S.) wendet sich gegen Ebrard's Überschätzung des sogen. Columbanischen Kirchentums, erweist insbesondere die Echtheit der „Regula coenobialis Columbani“ sowie des „liber Columbani de poenitentiarum mensura“ mit Gründen, welche zum Teil bereits Loofs in seiner Schrift: „Antiquae Britonum, Scotorumque ecclesiae, quales fuerint mores“ (Lipsiae et Londinii 1882) vorgebracht hatte, von denen der Verfasser jedoch erst Kenntnis nahm, als seine Erörterungen bereits niedergeschrieben waren.

132. Die Abhandlung von A. Hauck: „Die Bischofswahlen unter den Merovingern“ (Erlangen 1883, 53 S.), welche die Erweiterung einer akademischen Antrittsrede ist, sieht nicht, wie Löning, in Chlodovech den Schöpfer des im Frankenreiche zur Geltung gelangten Rechtssatzes, dafs kein bischöflicher Stuhl ohne Genehmigung des Königs besetzt werden darf, sondern vielmehr in Chlotachar (614), welcher in einem Edikte verordnete, dafs das Volk und der Klerus den Bischof wählen, der König ihn jedoch bestätigen soll.

133. Von der unter Direktion Wattenbach's erscheinenden zweiten Ausgabe der Jaffé'schen „Regesta Pontificum Romanorum“ ist das dritte von Paul Ewald bearbeitete Faszikel (Lipsiae 1883, p. 241—360) erschienen; es umfafst die Zeit von 682—866 (incl.) und weist für dieselbe 200 Regesten mehr auf, als die erste Ausgabe besessen.

134. „Bonifaz und Lul. Ihre Angelsächsischen Korrespondenten, Erzbischof Lul's Leben“ ist der Titel einer von Heinrich Hahn verfafsten Schrift (Leipzig 1883, XII u. 351 S.), welche in ihrem ersten Abschnitte: „Bonifaz' Korrespondenten“ durch Einführung in den Freundeskreis des Apostels der Deutschen und in die, jene Männer und Frauen bewegenden Ideen, eine von jedem Bonifatius-

forscher peinlich empfundenen Lücke ausfüllt, und im zweiten Abschnitt: „Lul und seine angelsächsischen Bekannten“ eine vollständige und — trotz der wertvollen Monographie Göpfert's — über zahlreiche Punkte neues Licht verbreitende Lebensbeschreibung dieses Lieblingsschülers und Nachfolgers des Bonifatius auf dem Stuhle zu Mainz enthält.

135. „Die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe“ hat Wilhelm Diekamp im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (1883, 9. Bd., 1. Hft., S. 9 ff.) einer eingehenden Untersuchung unterworfen, die zu dem Resultate gelangt, dafs die Handschrift wahrscheinlicherweise in vielen Stücken des ihr eigentümlichen zweiten Teiles auf den Originalen selbst beruht.

136. Die Abhandlung von Jos. Langen: „Entstehung und Tendenz der konstantinischen Schenkungsurkunde“ (Sybel's Histor. Zeitschrift 1883, S. 413 ff.) sucht die Abfassungszeit dieser Fälschung dahin näher zu bestimmen, dafs Hadrian I. sie im Frühling des Jahres 778 anfertigen liefs, und zwar in der Absicht, Roms Oberherrschaft über die fränkische Macht in Italien zu begründen.

137. In einer ausführlichen Besprechung des Sickel'schen Buches: „Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962“ (vgl. oben Nr. 81 der „Nachrichten“) bekämpft Georg Kaufmann in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1883, S. 711 ff.) die Vermutung jenes Verfassers, dafs das im vatikanischen Archive vorhandene Exemplar des Privilegiums Otto's I., wenn auch nicht das Original, so doch eine Kopie desselben sei. Seine Ansicht, dafs dasselbe eine teilweise gefälschte Nachbildung des Originals, stützt Kaufmann insbesondere darauf, dafs Otto I. unmöglich in derselben Urkunde erklären könne, Spoleto gehört zum Gebiete des Papstes und einige Zeilen weiter, Spoleto gehört nicht dem Papste, sondern dem Reiche.

138. „Ein Brief Gregor's VII.", der Jaffé entgangen war, ist von L. Weiland aus Usserii Veterum epistolarum Hibernicarum sylloge (Dublin 1632) in der „Zeitschrift für Kirchenrecht" XVIII, 451f. mitgeteilt worden. Derselbe verdiente um so mehr der Vergessenheit entzogen zu werden, als Gregor VII. nur noch einmal den Satz, dafs alle Fürstentümer und Gewalthaber dem heiligen Petrus unterworfen sind, so schroff ausgesprochen hat, wie in diesem, an den König von Munster und Oberkönig von Irland gerichteten Schreiben.

139. Mehr als ihr Titel: „Friedrich I. und das Wormser Konkordat" sagt, giebt eine von Georg Wolfram verfafste Schrift (Marburg 1883, 176 S.). Sie beschäftigt sich nämlich auch mit den Bischofswahlen zur Zeit Lothar III. und Konrad III. und zwar häufig im Gegensatz zu Bernheim's und Witte's Ansichten. Beachtenswert ist insbesondere der von ihm (S. 149 ff.) gelieferte Nachweis, dafs die von Bernheim behauptete Dreiteilung des Wahlverfahrens in Vorwahl, Wahl bei Hofe und Nachwahl in den Quellen keine Bestätigung findet, welche vielmehr von einer Vorbesprechung (deliberatio) der Kanoniker und Prälaten, der eigentlichen offiziellen Wahl (electio) und der Zustimmung (applausus) des Volkes reden.

140. Die „Monumenta Germaniae historica" bringen in der von Karl Rodenberg besorgten Abteilung: „Epistolae saeculi XIII e regestis Pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz" (1883, tom. I, 4, XVIII u. 786 S.) aus dem Registrum Honorius' III. sowie Gregor IX. eine Anzahl von Briefen (342 des an erster und 496 des an zweiter Stelle genannten Papstes), welche Pertz schon 1823 als auf die Reichsgeschichte bezügliche entweder selbst abgeschrieben oder hatte abschreiben lassen.

141. In den „Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts" (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung von Mühlbacher, 1883,

Bd. IV, S. 337 ff.) giebt Jul. Ficker folgende drei wertvolle Beiträge zur Papstgeschichte jener Epoche: 1) die päpstlichen Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210 und 1211, 2) der Einfall Reinald's von Spoleto in den Kirchenstaat 1228 und 3) die Ernennung des Erzbischofs Konrad von Köln zum päpstlichen Legaten 1249.

R. Z.

142. Von Henri Bordier's Werk: „Description des peintures et autres ornements contenus dans les manuscrits grecs de la bibliothèque nationale" (Paris, Champion, 1883), auf welches wir oben S. 309 hingewiesen haben, ist die zweite Lieferung erschienen. Sie enthält eine Beschreibung von 52, dem 10.—12. Jahrhundert angehörenden, griechischen Handschriften oder vielmehr der in ihnen enthaltenen Malereien. Die Codices sind wie die der ersten Lieferung theologischen Inhalts. Die Illustrationen, in Holzschnitt ausgeführt, bieten vieles Interessante für die Kenntnis der mittelalterlichen Handschriftenmalerlei.

143. Léopold Delisle („Notice sur les manuscrits disparus de la bibliothèque de Tours pendant la première moitié du XIXe siècle". Paris, Imprimerie nationale, 1883 [aus: „Extrait des notices et extraits des manuscrits", t. XXXI]) gelangt durch Vergleichung des jetzigen Bestandes der Bibliothek in Tours mit den Angaben älterer Kataloge zu dem Resultat, dafs während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts 100 Manuskripte aus der genannten Bibliothek abhanden gekommen seien. Ein Teil derselben, etwa 38, befindet sich in der Pariser Nationalbibliothek, 2 im britischen Museum, 23 in der Bibliothek des Grafen Ashburnham, im Fonds Libri. Libri war es, wie Delisle nachweist, der im Jahre 1842 bei einem Besuche der Tourser Bibliothek diese letzten 23 Manuskripte entwendet hat; wie die übrigen weggekommen sind, läfst sich nicht mit Sicherheit behaupten. — Unter den verschwundenen Manuskripten befanden sich u. a.: Ein Pentateuch mit Malereien aus dem 6.—7. Jahrhundert; die Propheten, 7. Jahrhundert; die

Evangelien in angelsächsischer Schrift, 7.—8. Jahrhundert; desgl. aus der Karolingerzeit; ein Lektionar 8.—9. Jahrhundert; die Schriften des heiligen Hilarius, 6.—7. Jahrhundert; Orosius, 10. Jahrhundert.

144. Mit 32 Handschriften der Bibliothek in Orléans beschäftigt sich eine zweite, soeben erschienene Abhandlung Delisle's „Notice sur plusieurs manuscrits de la bibliothèque d'Orléans", Paris, Imprimerie nationale, 1883 (aus Extrait des notices XXXI). In der überzeugendsten Weise ist hier nachgewiesen, dafs etwa 20 Manuskripte, die sich jetzt im Besitze des Grafen von Ashburnham befinden, aus Orléans entwendet sind und auch hier von keinem anderen als dem oben erwähnten Libri.

Die beiden Abhandlungen enthalten ein reiches, kirchengeschichtliches Material, das um so wertvoller ist, als der jetzige Aufbewahrungsort vieler darin besprochener Codices entweder unbekannt oder unzugänglich ist.

145. Länger als acht Jahrhunderte haben die Mönche von Montecassino und Fleury a. d. Loire um die Ehre gestritten, den Körper des heiligen Benedikt zu besitzen. Die letzte Schrift, welche diese Frage von neuem auf breitester Grundlage behandelt, ist die des Benediktiners Dom François Chamard: „Les Reliques de St. Benoît", Paris 1882. Dom Chamard nimmt vier Arten von Zeugnissen an: a) Schriftsteller, darunter von besonderer Wichtigkeit Paulus Diaconus und Adrevald; b) Martyrologien, aus denen er nachweist, dafs die gesamte Christenheit des Mittelalters eine Translatio corporis S. Benedicti gefeiert hat; c) die Tradition einer Übertragung im 9., 10. u. 11. Jahrhundert; d) Papstbullen; die für Montecassino günstig lautenden sind im Anfang des 12. Jahrhunderts fabriziert, wahrscheinlich von Petrus Diaconus; die für Fleury sind echt. Zu demselben Ergebnis war schon Jaffé gekommen, als er in seinen Regesten jene unter die spuriae, diese unter die echten aufnahm. — Das Resultat der Untersuchung läfst sich in die Worte zusammenfassen, dafs alle unverdächtigen

Zeugnisse dafür sprechen, dafs die Gebeine des heiligen Benedikt im Kloster Fleury ruhen. Auf die Frage, wann sie dahin gebracht seien, antwortet Dom Chamard: im Jahre 703. Gegen diese Ansetzung hat sich Grellet-Balguerie (in seiner Schrift „Histoire de Clovis III", Orléans 1882) gewendet und nachzuweisen gesucht, dafs die Translation ins Jahr 672 oder 673 gehöre; wie mir scheint, mit Recht. Dom Chamard hat darauf erwidert in der „Revue du monde catholique" XVIII, 23; aber seine Argumente sind nicht überzeugend.

S. L.

146. Paul Keppler setzt im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1883 IV, 2 seine Studien „Zur Passionspredigt des Mittelalters" fort. Die vorliegende Nr. 2 handelt 1) über die äufseren Verhältnisse der Passionspredigt, d. h. die Zeit und Ausdehnung derselben (Karfreitag, aber auch die ganze Woche; sehr früh morgens, aber auch den ganzen Tag hindurch; oft von übertriebenster Länge), 2) ihr Verhältnis zum Passionsspiel: Nachweis der zumal in der Periode der ausgebildeten Entfaltung der Passionspredigt, am Ende des Mittelalters bestehenden engen Beziehungen zum Passionsspiel inbezug auf Stoffe, Scenen, Darstellungsweise, Sprache. „Wie das Passionsspiel den Anspruch erhob, eine Predigt auf der Schaubühne zu sein, so wurde allmählich die Predigt eine Art Schauspiel auf der Kanzel." Vgl. den von Keppler angezogenen Nachweis Springers, dafs eine Hauptquelle künstlerischer Motive des Mittelalters die Predigt gewesen sei.

147. Bei J. Caro: „Zu einer Stelle der Annal. Reinhardsbrunn. 1226" (Forschungen z. D. G. XXIII, 329ff.) finden sich Erörterungen über die Anfänge des römischen Kirchenwesens in Rothrufsland und Wolynien (nach 1226 im Zusammenhang mit den Missionen der Bettelorden) und die Bemühungen der Bischöfe von Lebus, ihr Jurisdiktionsgebiet in jene Provinzen hineinzuschieben.

148. Die Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1882, bringt S. 64—128 einen Aufsatz von Ed. Bodemann, die geistlichen Brüderschaften, insbesondere die Kalands- und Kagelbrüder der Stadt Lüneburg. Es werden aufgezeichnet 1) 19 Bruderschaften, die an der Hand von urkundlichem Material beleuchtet werden; 2) die Kalandsbrüder: die neu edierten Quellen für ihre Geschichte sind insbesondere die Statuten derselben etwa a. d. J. 1400 und ein Verzeichnis der Brüder aus dem 15. Jahrhundert; 3) die Kagelbrüder, gleichfalls mit neuem urkundlichen Material.

149. Der päpstliche Unterarchivar Pietro Balan hat, wie ich aus der „Zeitschr. für kathol. Theologie" VII, 3. S. 586 ersehe, zwei Vorträge über den Prozefs Bonifaz' VIII. veröffentlicht und im Anhang dazu eine Verteidigungsschrift für Bonifaz VIII. abdrucken lassen, welche von dessen Kardinälen verfafst ist.

150. Über den „Bufsprediger Johannes von Capistrano in Dresden und den Nachbarstädten 1452" hat Dr. Otto Richter einen kurzen Aufsatz veröffentlicht in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung", 4. Heft, 1883. Diese Episode aus Capistrans Reiseleben war bisher so gut wie unbekannt. Ihre Schilderung beruht auf ungedrucktem Material: Urkunden sowie Bauamts- und Kämmereirechnungen von 1452.

151. E. Müntz und A. L. Frothingham jun. veröffentlichen im „Archivio della società Romana di Storia Patria 1883" VI, 1—137 einen Aufsatz „Il tesoro della basilica di S. Pietro in Vaticano dal XIII al XV secolo con una scelta d'inventarii inediti". Ediert sind hier: 1) Aus dem Libro dei Benefattori della Basilica die San Pietro [1294—1303] das Register der Stiftungen Bonifaz' VIII. vom Okt. 1303; 2) ein Inventarium omnium et singulorum dossalium, paramentorum, pluvialium sacristie

Basilice Principis Apostolorum de Urbe [1361]; 3) ein Inventarium sacristie [1436], darunter auch die Reliquien; 4) Inventarium omnium rerum Basilice S. Petri. Inventarium supellettilium et librorum Bibliothecae et Sacristie anni 1454—55 cum introitu et exitu expensarum sacristie 1455 — nur teilweise ediert; 5) Inventarium sacristie 1489, wird eröffnet mit den Reliquien: 5 Köpfen und 5 Armen von Heiligen. — Der Reichtum, der sich aus diesen Verzeichnissen ergiebt, ist ein fast unermefslicher. Nr. 5 z. B. zählt allein 20 Tabernakel, 18 Kreuze, 65 Kelche (meist aus Silber oder Gold) auf.

152. Die Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 1883, Bd. XVII, S. 44—63 enthält von B. Maydorn einen Aufsatz über den Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts (teilweise aus handschriftlichem Material). Es wird darin aber nicht nur der Peterspfennig behandelt, sondern auch die ganze Finanzpolitik der Kurie (bes. im 14. Jahrh.) sowie die dadurch veranlafsten Konflikte besprochen. — Aus der „Geschichte der katholischen Pfarrei Patschkau“ von Dr. Kopietz daselbst (S. 94—150) hebe ich hervor die kurze Geschichte der anno 1417 gestifteten Marienbruderschaft (S. 102—110). — P. Pfotenhauer stellt S. 177—229 die „Schlesier als Rektoren der Universität Leipzig im ersten Jahrhundert ihres Bestehens“ zusammen und sammelt die Nachrichten, die über dieselben vorhanden sind (auch aus Handschriften).

153. Material auch für Geschichte des Mittelalters enthalten die Mélanges d' archéologie et d'histoire, die Zeitschrift der vor einigen Jahren gegründeten École française à Rome. Aus dem zweiten Jahrgang 1882 hebe ich hervor: Maurice Faucon, Les arts à la cour d'Avignon sous Clement V. et Jean XXII. (1307—1334): reiche Mitteilungen aus den Rechnungsbüchern des päpstlichen Hofes. Sodann: „Extraits des archives du Vatican pour servir à l'histoire littéraire du moyen-âge“ von An-

toine Thomas, S. 113—135 u. 433—460. Letzterer Abschnitt veröffentlicht eine Reihe von Urkunden, welche über die frühere, bisher vielfach so sehr dunkle Lebenszeit Occams, Marsilios, Johanns von Jandun, auch über Bernardus Guidonis wertvolle Daten geben. — Auch der kleine Aufsatz von M. Faucon über „Marino Sanudo (den Jüngeren) à Avignon" enthält manches Neue. — Jahrgang III, Heft 1 und 2 bringen von Ch. Grandjean: Recherches sur l'administration financière du pape Benoît XI. (meist aus ungedrucktem archivalischem Material).

154. Von E. Breests Aufsatz über Heinrich Toke, Domherrn zu Magdeburg (s. Hft. 2, Nachr. Nr. 104) ist in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1883 XVIII, 2. S. 97—145 die zweite Hälfte erschienen. Es werden zunächst die Auszüge aus dem handschriftlichen „Rapularius" fortgesetzt und an ihrer Hand die Anschauungen Tokes über Prälaten und Mönche, und die Notwendigkeit einer Reform an ihnen, speziell an den Bettelmönchen entwickelt. Es wird weiter Tokes erstmaliges Auftreten in der Sache des Wunderbluts von Wilsnack sowie des entsprechenden Unfugs in Wardenberg (Wartenburg) bei Wittenberg 1429 berührt, sodann seine im Namen des Magdeburger Erzbischofs übernommene Mission an das Baseler Konzil, besonders sein Anteil an den Verhandlungen des Konzils mit den Böhmen geschildert, ferner seine Übersiedelung nach Bremen (Ende 1434) und seine Übernahme einer Domherren- und der Schulmeisterstelle an der Metropolitankirche daselbst, endlich seine Rückkehr nach Magdeburg 1440 oder 1441 und sein dortiges, in Breests älterem Aufsatz (über das Wunderblut von Wilsnack) genauer geschildertes, Wirken bis an seinen Tod (wohl bald nach 1455).

155. Carlo Cipolla bringt im Archivio Veneto anno XIII (nuova serie) fasc. 49 S. 64—86 und fasc. 50, S. 267—287 Studien über „Il Patarenismo a Verona nel secolo XIII".

156. E. von Ottenthal berichtet in den „Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung“ V, 128 ff. über die Regestenbände Benedikts XI. und Klemens V. im vatikanischen Archiv. Dabei werden u. a. Mitteilungen über die Taxen für Stellenverleihungen u. ä. päpstlichen Gnadenerweisungen gemacht.

157. In der von mir S. 133 (Nachrichten Nr. 29) erwähnten Schrift von Zigliara, de mente concilii Viennensis (Romae 1878) wird nur ein neu aufgefundenes Werk Johann Peter Olivis genannt: die Quodlibeta, von welchen P. Fidelis a Fanna zwei Handschriften in der Borghesiana in Rom entdeckt habe. Die Uberschrift lautet: „Istud volumen de doctrina fratris Petri Johannis productum est coram reverendo patre domino Petro de Reblaio in causa quae movetur contra fratrem Guillelmum de Giniaco quoad tractatus compositos per fratrem Petrum Joannis de altissima paupertate, qui in hoc volumine continentur, in quibus pro parte ordinis Minorum dicuntur haeretica dogmatizari.“ Auf dem letzten Blatt stehe: „Ista quae continentur hic, sunt . . . . .; reddita fuerunt anno isto ministro provinciali in Montepessulano.“ — Die Auszüge, welche Zigliara nach Fidelis a Fanna giebt, beziehen sich nur auf die eigentümliche Psychologie Olivis.

158. O. Lögel: „Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI.“ (in den Münsterischen Beiträgen zur Geschichtsforschung herausg. von Th. Lindner, Heft 4, S. 93—282, Paderborn 1883) verfolgt die Besetzung der genannten Bischofsstühle in der Periode der freien Kapitelswahlen, sowie in der seit Klemens V. angebrochenen Epoche der päpstlichen Provisionen. Er zeigt im einzelnen namentlich immer die Motive, die bei der Wahl oder Provision maſsgebend gewesen sind.

159. Ph. Strauch veröffentlicht in der Zeitschrift für deutsches Altertum XXVII, N. F. XV, 368—381 „Kleine

Beiträge zur Geschichte der deutschen Mystik", welche für Mechthild von Magdeburg, die jüngere Gertrud und Mechthild von Hackeborn mannigfache biographische Untersuchungen — meist im Gegensatz zu Preger enthalten. Sie bilden das Beweismaterial für Strauchs Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie über die beiden Mechthilden.

160. Seinen Arbeiten über Ludwig den Bayern hat W. Preger eine neue hinzugefügt unter dem Titel: „Die Verträge Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326" in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl., XVII. Bd., I. Abtl., S. 103—338 (und separat). Auch die päpstliche Politik wird darin natürlich mehrfach berührt. — Im Anhang (S. 57—236 des S. A.) wird jetzt der Rest der Auszüge aus Johanns XXII. Regestenbüchern und anderen Urkunden des vatikanischen Archivs abgedruckt, mit deren Veröffentlichung Preger schon früher begonnen hatte. Uber ihre Herkunft teilt Preger jetzt mit, daſs A. Theiner sich von den die Zeit Ludwigs betreffenden Urkunden vollständige Abschriften gefertigt habe, um dieselben später zu veröffentlichen. Es waren über 2000; sie reichten bis zum Tode des Kaisers. Der jetzige Bischof Reinkens hatte dieselben bis 1334 in Theiners Wohnung anno 1868 excerpiert: an der weiteren Fortsetzung seiner Auszüge verhinderten ihn aber die Ereignisse des Jahres 1870. Die Abschriften selbst sind nach Theiners Tod spurlos verschwunden — eine Mühe, die doch schlieſslich verloren ist, da ja jetzt die Münchener historische Kommission die Regestenbände der Jahre 1334—1347 excerpieren lassen darf.

161. Das Buch von Abbé V. Verlaque, Jean XXII sa vie et ses oeuvres d'après des documents inédits (Paris, Plon et Cie., 1883, VI u. 226 S. gr. 8°) ist für die Kritik der Geschichte Johanns XXII. vor seiner Erhebung zum Papst nicht ganz ohne Wert: es werden wenigstens mit

einiger Wahrscheinlichkeit einige weitere der Erzählungen des Ferretus Vicentinus und Villani in das Gebiet der Mythen verwiesen: so seine angebliche Stellung am Hofe Karls II. von Neapel als Erzieher von dessen Söhnen. Dagegen ist der ganze Rest des Buches völlig wertlos. Ohne Kenntnis und Kritik der Quellen, in völliger Unbekanntschaft mit allen deutschen Arbeiten wiederholt es die Mifsverständnisse und Fehler früherer Zeiten und fügt ihnen durch ungeheuerliche Verwirrung der Chronologie und gänzliche Unkenntnis der deutschen Verhältnisse eine erhebliche Anzahl neuer hinzu. Die „documents inédits“ sind fast durchweg längst gedruckt. Die wenigen wirklich neuen sind von ganz untergeordnetem Wert.

162. In den „Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften etc. zu Göttingen“, 1883, Nr. 7, handelt L. Weiland über „den angeblichen Verzicht Ludwigs des Bayern auf das Reich“, und tritt dabei gegen Riezlers und meine Annahmen auf die Seite Pregers, des letzteren Ansicht noch weiter begründend, dafs das angebliche Verzichtversprechen lediglich ein politischer Schachzug gewesen sei, durch welchen dem Papst die Absolution des Kaisers hätte abgerungen werden sollen. In denselben Nachrichten Nr. 8 giebt dann Weiland eine Untersuchung „über einige bayerische Geschichtsquellen des 14. Jahrhunderts“, in welcher u. a. die Unglaubwürdigkeit des Chron. de ducibus Bavariae, einer Hauptquelle für den angeblichen Verzicht nachgewiesen wird.

163. In einer Besprechung der Arbeiten von Scaduto und Labanca (s. S. 134, n. 30) in den Gött. gel. Anz. vom 18. Juli 1883 (n. 29, S. 901—926) habe ich gegen die in Frankreich üblich gewordene Ausdehnung der publicistischen Thätigkeit des Advokaten Du Bois unter Philipp d. Sch. polemisiert, einige bisher übersehene Notizen über Johann von Jandun und Marsilius von Padua zusammengestellt und aus Pariser Handschriften den bisher ungedruckten Schlufs des Defensor Pacis veröffentlicht.

164. Von R. Buddensieg ist die längst angekündigte Sammlung der bisher ungedruckten lateinischen Streitschriften Wiclifs erschienen (Leipzig, Barth, 1883. C u. 840 S. gr. 8°). Sie enthält 20 Streitschriften wider die „Sekten", 6 wider den Papst. Die Ausgabe ist mit einer umfassenden Einleitung versehen und mit ausgezeichneter Sorgfalt bearbeitet. Man erfährt dabei zugleich, dafs die Wiclif-Society in kurzer Zeit reichhaltige Editionen weiterer Wiclifschriften vorhat.

165. Prof. Johann Loserth hat seine Vorarbeiten zur Geschichte des Husitismus in einem umfassenderen Werk fortgesetzt: Hus und Wiclif, Zur Genesis der hussitischen Lehre (Prag und Leipzig 1884). Es behandelt 1) den Wiclifismus in Böhmen bis zu seiner Verurteilung durch das Konstanzer Konzil; 2) den Wiclifismus in den Schriften des Hus. Der letztere Abschnitt beweist auf Grund von Forschungen in meist ungedruckten (zum Teil jetzt eben durch Buddensieg herausgegebenen) Schriften Wiclifs, in welch ungeahntem Mafs Hus — grofsenteils ganz wörtlich — aus Wiclif geschöpft hat. In 12 Beilagen giebt Loserth wertvolles neues Material zur Geschichte der böhmischen Bewegung vor Hus, aus seiner Zeit und bis 1419.

166. In den „Strafsburger Studien" II, 1 u. 2 bringt H. Finke einen Aufsatz über den „Strafsburger Elektenprozefs vor dem Konstanzer Konzil", d. h. den Prozess, den der Strafsburger erwählte Bischof Wilhelm Diest mit Kapitel und Stadt vor dem Konzil geführt hat: er benützt dazu neue Aktenstücke und stellt weitere Behandlung der aus dem Konflikt erwachsenen Klerikerbünde in Aussicht. — In einem zweiten Aufsatz „Zur Beurteilung der Akten des Konstanzer Konzils" (Forschungen z. d. Gesch. XXIII, 501—520) charakterisiert Finke die Art, wie die Sitzungsprotokolle geführt worden sind, und weist neben anderen Ungenauigkeiten namentlich nach, dafs die Einreihung einiger Dekrete an falschem Orte stattgefunden habe. Seine Beispiele sind gleichfalls aus dem Strafsburger Elektenprozefs genommen; das zur Vergleichung herange-

zogene urkundliche Material stammt aus dem Straſsburger Stadtarchiv. Die Benutzung der offiziellen Akten von Konstanz wird also künftig immer erst eine Prüfung an weiterem urkundlichem Material notwendig machen.

167. Pastor Wilhelm Tunica veröffentlicht in der „Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde“ XVI, 1. S. 129—164 Beiträge „Zur Geschichte des Klosters S. Crucis zu Braunschweig“, welche manches beachtenswerte Material enthalten (Forts. folgt).

168. Ein Urkundenbuch des Genter Beghinenhauses zu St. Elisabeth ist unter dem Titel: „Cartulaire du Béguinage de Ste Elisabèthe a Gand, recueilli par le Baron Jean Béthune“ 1883 in 4° (XII, 334) erschienen in den Publications de la Société d'émulation de la Flandre. Die ältesten Urkunden gehen zurück bis 1227. Das älteste Statut ist von 1269.

169. H. Finke: „Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschr. der Gesch. für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XIII, 143—248) enthält: 1) Inneres Leben, Klosterreformationen: Darstellung der Reformationen, die hier vonseiten der Windesheimer und Bursfelder Kongregation sowie der von Norden her vordringenden Franziskaner-Observanten seit 1444 vollzogen worden sind. Auch hier fällt der Anteil der Territorialgewalten an den Reformen auf. 2) Neue Klostergründungen: die Frauenkonvente nach Windesheimer Regel in Neustadt (nach 1450), Rön (1468) und des letzteren Filiation Neumünster (1498). — Mifslungener Versuch der Observanten in Oldesloe 1469; 3) Aufhebung der Klöster Reinbeck (1529) und 4) Bordesholm (1573 bezw. 1582).

170. R. Röhricht und H. Meifsner veröffentlichen im „Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertums-

kunde“ IV, 4. S. 343—346 „Briefe die Jerusalemsfahrt des Herzogs Albrecht von Sachsen betreffend“: 7 Stücke in Regestenform, ein 8., Schreiben des Dogen Joh. Mocenigo an den Herzog (1480, 10. März) vollständig. Letzterem liegt eine Rechnung des Schiffspatrons an die Kasse Albrechts bei, die gleichfalls ganz wiedergegeben wird.

171. H. Denifle setzt seine „Kritischen Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage“ in der „Zeitschr. f. kath. Theol.“ VII, 692—743 fort (vgl. die Nachrichten auf S. 137, Nr. 38). Er weist zunächst gegen Spitzer und Bekker die Annahme spezifischer Niederlandismen oder Hollandismen ab und greift dann mit bekanntem Scharfsinn und umfassender Kenntnis die Thesen Hirsches an. Er weist nach, dafs die eigentümliche Interpunktion im Thomas-Autograph der Imitation, auf die ja Hirsche so grofsen Wert legt, schon vor Thomas in den zur öffentlichen Vorlesung bestimmten Büchern verschiedener Orden in derselben oder ähnlichen Weise längst eingeführt gewesen und noch heute zum Teil im Gebrauche ist. Er zeigt, dafs der Zweck derselben lediglich ein musikalischer ist, um dem Vorleser Anhaltspunkte für die Regelung seiner Stimme zu bieten. Diese Zeichen seien denn auch im Thomas-Autograph der Imitatio zu demselben Zweck erst nachträglich eingetragen und zwar im Anschlufs an die den Dominikanern und Augustiner Chorherren geltenden Regeln. Er sucht dann zu zeigen, dafs das Thomas-Autograph dabei den wirklichen Sinn der Imitatio gar nicht immer getroffen habe. Indem dann Denifle weiter annimmt, dafs nur „libri authentici“ und Bücher, deren Verfasser nicht mehr am Leben waren, zur Vorlesung im Konvent u. s. w. zugelassen worden seien, zieht er aus dem allem den Schlufs, dafs Thomas nicht der Verfasser der Imitatio sein könne, dafs diese vielmehr älter als Thomas sein müsse.

Gegen die höhnischen, den protestantischen Pastor in Hirsche treffenden, Bemerkungen, welche Denifles Aufsatz beigemengt sind, nimmt dann K. Grube: „Zur Frage

über den Verfasser der Nachfolge Christi" (Histor. polit. Bll., Bd XCII, S. 884—905) Hirsche in Schutz, indem er zugleich den zweiten Band der Prolegomena Hirsche's in anerkennender Weise zur Anzeige bringt und den bleibenden Wert derselben trotz der Verirrung inbezug auf die Interpunktion konstatiert. Grube weist aber auch die Schlufsfolgerungen Denifle's inbezug auf die Unmöglichkeit der Autorschaft des Thomas zurück, indem er darauf hinweist, dafs auch die Autographen anderer Schriften des Thomas in derselben Weise interpungiert und gleichfalls zu seinen Lebzeiten im Kapitel etc. verlesen worden sind. Auch der zweite Teil dieser Abhandlung, welcher „Ein Verzeichnis der Schriften des Thomas von einem Zeitgenossen" mitteilt, giebt Grube zu der Bemerkung Anlafs, dafs Denifle's Behauptung, dafs nur „libri authentici" und nur Schriften verstorbener Verfasser zur Vorlesung gekommen seien, nicht aufrecht erhalten werden könne.

172. Die zweite Vereinsschrift der Görresgesellschaft für 1883 bildet Grube: „Gerhard Groot und seine Stiftungen", Köln, Bachem. Grube giebt darin einen in vieler Beziehung schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Reformbewegung in der Kirche des 15. Jahrhunderts, zieht auch ungedruckte Quellen heran.

173. In Sepp: „Bibliographische Mededeelingen", Leiden 1883, 273 S., findet sich S. 1—28 eine Untersuchung über die „Stella clericorum" eine pastorale und erbauliche Schrift des 15. Jahrhunderts, auf welche Hasack wiederholt aufmerksam gemacht hatte. Trotz aller bibliographischen Gelehrsamkeit hat auch Sepp über den Autor sowie Zeit und Ort der Abfassung nichts Bestimmtes feststellen können.

174. Das „Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino" II, 2—3 enthält S. 149—171 neue Mitteilungen über Inventarien der Patriarchalkirche von Aquileja aus den Jahren 1409—1526 von A. Joppi.

175. Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515 hat eine eingehende grofsenteils auf neuem Material beruhende Behandlung erfahren von Franz Martin Mayer (Achiv für österr. Gesch. LXV, 1. S. 55 bis 136, auch separat 82 S.).

K. M.

III.

176. Zuverlässige Nachricht über die Verurteilung des am 17. September 1524 zu Wien hingerichteten Caspar Tauber giebt C. v. Otto auf Grund der von ihm wieder aufgefundenen gleichzeitigen Flugschriften in dem „Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich" IV (1883), S. 1—19.

177. Einen interessanten Brief Eck's an König Ferdinand, Ingolstadt 8. Dezbr. 1529, hat H. Zimmerman in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" IV (1883), 610ff. abgedruckt und erläutert, beachtenswert besonders durch die Angabe Eck's (deren Richtigkeit nachzuforschen sein wird), Ferdinand habe vom Papst die Erlaubnis erhalten, in den Sprengeln von Mainz und Salzburg Pfründen zu vergeben.

178. Ein wertvolles Seitenstück zu den Regensburger Depeschen Contarini's bietet die Publikation von Dittrich: „Die Nunziaturberichte Morone's vom Reichstage zu Regensburg 1541" im „Histor. Jahrbuch" IV (1883), S. 395—472 u. 618—673. Ich werde in einem späteren Hefte genauer darauf eingehen.

179. Osterreichische Schulprogramme werden für uns im allgemeinen schwer zugänglich sein. Demnach dürfte der Hinweis auf einige in ihnen enthaltene kirchengeschichtliche Arbeiten manchem unserer Leser willkommen sein. Doch mufs ich mich dabei auf blofse Mit-

teilung der Titel beschränken, welche ich den Notizen der „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ IV (Innsbruck 1883) entnehme. Hier sind S. 118f. aus dem Jahre 1882 u. a. verzeichnet: 1) D. Reich, Notizie e documenti intorno all' ordine dei crociferi in Trento 1183 bis 1592 (Progr. des Gymnasiums zu Trient); 2) K. Radda, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtum Teschen bis zum Toleranzpatent (Pr. d. Staats-Realschule in Teschen); 3) K. Lechner, Das grofse Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351 und die folgenden Pestepidemieen bis zum Schlufs des 14. Jahrhunderts (Pr. d. Obergymnasiums zu Mitterburg in Istrien); 4) A. Schopf, Ein Diplomat Kaiser Maximilian's I. [Matth. Lang] (Pr. d. Erziehungsanstalt des Verf. in Wien).

180. Die „Conciliorum Collectio“ von Mansi erscheint gegenwärtig im Verlage von Victor Palmé zu Paris [und Rom] in einem faksimilierten Neudruck, welcher in Berlin hergestellt wird. Die Subskription, welche zur Abnahme aller 31 Bände verpflichtet, ist nach Berlin zu senden (G. A. Simon, Agentur von Victor Palmé, Unter den Linden 17). — Der Subskriptionspreis beträgt für die ersten 400 Abnehmer 28 Mark für den Band (für später hinzutretende Abonnenten 40 Mark). Die Bände sollen regelmäfsig von zwei zu zwei Monaten erscheinen. Ein Generalindex am Schlufs des ganzen Werkes wird den Gebrauch desselben bedeutend erleichtern. Das dem Prospekt beigelegte Probeblatt zeigt, dafs das Original mit täuschender Genauigkeit wiedergegeben wird. *Th. B.*

181. Eine wertvolle Abhandlung über „Luther's Wertschätzung des gekreuzigten Christus“ verdanken wir Bernhard Becker (Vortrag, gehalten im theol. Seminar der Brüderunität in Gnadenfeld, Berlin 1884). Becker kommt zu folgenden Resultaten.

Für Luther ist die Prädestinationslehre der Ausdruck der Gottesanschauung, welche der natürlichen Vernunft eigne und welcher sich niemand gänzlich entziehen könne. In

früherer Zeit hat er die Lehre sich und anderen verhüllt. Das geschah so lange, als er ihre Schrecken für sich selbst noch zu fürchten hatte. Von diesem Grauen hat ihn die Gewöhnung, sich nur die spezielle Frage, was Gott über ihn verhängt habe, zu stellen und dieselbe aus dem Verständnis des gekreuzigten Christus zu beantworten, befreit. Nachdem dies eingetreten, ist er im Stande, jene Gotteserkenntnis der natürlichen Vernunft für sich selbst zu verwerthen: sie dient dazu, den natürlichen Menschen zu demütigen, die ganz entgegengesetzt lautende Erkenntnis des Glaubens um so heller leuchten zu lassen und endlich die dem Glauben innewohnende Heilsgewifsheit zu kräftigen. Durch den Widerspruch beider Arten von Gotteserkenntnis läfst er sich auf die jenseitige Herrlichkeit hinweisen, welche des Rätsels Lösung bringen werde. Der Verfasser deutet dieses Verhalten Luthers so: es haben zwei Weltanschauungen in ihm gekämpft, von denen die eine die Vernichtung durch Gott, die andere die Wertschätzung oder Rechtfertigung vor Gott verkündigt. Jene vom Neuplatonismus her durch das Mittelalter überlieferte habe er nie gänzlich überwunden, aber sie der zweiten, welche die neue christlich-evangelische ist, dienstbar gemacht.

182. Durch die gründliche Untersuchung von Kattenbusch, Luther's Stellung zu den ökumenischen Symbolen (Festschrift der Universität Gieſsen zur Lutherfeier) wird der Nachweis erbracht, wie Luther die ökumenischen Symbole, indem er sie anerkennt, sich zurechtlegt. Er betrachtet sie nicht als eine Sammlung einzelner christlicher Lehren, in welchen er mit der alten Kirche übereinstimme und zu welchen er dann wichtige neue Erkenntnisse hinzufüge. Sondern er sieht in ihnen Dokumente, welche das Ganze der christlichen Lehre dem, der sie richtig zu deuten weifs, darstellen und welche sich durch ihr Alter und ihre ökumenische Geltung als ein Gotteswort an die ganze Christenheit legitimiren. Seine Zustimmung zu ihnen bedeutet daher nicht eine Billigung ihres historisch nachweisbaren Sinnes. Er hat diese Symbole überhaupt nicht

historisch beurteilt sondern religiös. Als von Gott ihm überwiesene Ausdrucksmittel des ganzen Evangeliums, wie er es verstanden hatte, nimmt er sie hin, weil es seiner Interpretation gelingt, dieses Ganze in ihnen sichtbar zu machen. Der Verf. erklärt, dafs er mit den Resultaten zusammentreffe, welche auf einem enger begrenzten Gebiete J. Gottschick in seinem Vortrage „Luther als Katechet", Giefsen 1883, gewonnen hat.

W. H.

REGISTER.

Von

Adolf Link, Repetent in Marburg.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

[6. sc.?] Bearbeitung des *Symbols von 381:* 288ff.

[11. sc.]: Stücke das Kloster *Novalese* betreffend aus Cod. Nr. 269 [1] der Hamilton-Sammlung 253—256.

[12. sc.]: Prolog der Excerpta *Ivonis Carnotensis* ex decretis summorum pontificum aus Cod. Nr. 344 [1] der Hamilton-Sammlung 239f.

[12. sc.]: Inhaltsverzeichnis über die Excerpte aus *Ivo von Chartres* aus Cod. Nr. 344 [1] der Hamilton-Sammlung 241f.

[12. sc.]: Lieder des *Bernhard von Clairvaux* in Cod. Nr. 345 [1] der Hamilton-Sammlung (Varianten) 280ff.

1291—1300: *Beschlüsse* der jährlichen *Cistercienser-Generalkapitel* aus Cod. Nr. 146 [1] der Hamilton-Sammlung (Varianten) 259ff.

[1322, vermutlich Juni 4 oder 6]: *Das Generalkapitel der Minoriten* an Johann XXII. (Litera fratris *Michaelis* missa pape), d. Perugia 106ff.

1328 September 17: *Lambertus Guerrici de Hoyo* an Johann XXII. (Auszug): 577—580.

[Nach 1328 September 18]: Anonyme Beurteilung der *Appellation Michael's von Cesena* vom 18. September 1328 (Auszug) 82f.

1330 März 26: Appellation *Michaels von Cesena* gegen die Bulle „Quia vir reprobus", d. München (Auszug) 83—87.

[Nach 1331]: Einleitung des *Nikolaus Minorita* zu zwei Bekanntmachungen des *Geraldus Odonis*, d. Perpignan 1331 und Paris 1329: 90.

1) Nr. der jetzigen vorläufigen Aufstellung.

[Nach 1331 Januar 24 oder 4]: Einleitung des *Nikolaus Minorita* zu einem Schreiben *Michael's von Cesena* an sämtliche Minoriten, d. München 1331 Januar 24 oder 4: 89f.
[Nach 1331 April 25]: Einleitung des *Nikolaus Minorita* zu einem Schreiben *Michael's von Cesena* an das Generalkapitel der Minoriten in Perpignan, d. München, 1331 April 25: 90.
[Nach 1331]: *Nikolaus Minorita* über einen Erlafs des Geraldus Odonis, d. Perpignan 1331 (Auszug) 90—94.
[Nach 1331]: Einleitung des *Nikolaus Minorita* zu einer Erklärung des *Geraldus Odonis*, d. Perpignan 1331: 94.
1332 Dezember: Entgegnung *Michael's von Cesena* auf ein Schreiben des Geraldus Odonis, d. München (Auszug) 94—97.
[Nach 1332]: Anonyme Aufzählung der *Irrtümer Johann's XXII.* in der Visio beatifica bis 1332 (Auszug) 87ff.
1334 vor Mai 15: *Wilhelm von Occam* an das Generalkapitel der Minoriten in Assisi: 108—112.
[Nach 1334]: Einleitung des *Nikolaus Minorita* zu dem Widerruf *Johann's XXII.*, d. Avignon 1334 Dezember 3: 97f.
[Nach 1334]: Anonyme Beurteilung des *Widerrufs Johann's XXII.*, d. Avignon 1334 Dezember 3 (Auszug) 98f.
[Nach 1334]: *Nikolaus Minorita* über Wahl und Stellung Benedikt's XII.: 100.
1338 August 23: Appellation *Michael's von Cesena* gegen Benedikt XII., d. München (Auszug) 100ff.
[?] Einleitung des *Nikolaus Minorita* zu einem anonymen Traktat über die *Papstgewalt* 102f.
[14. sc.]: Stücke aus Codex Nr. 34 der Hamilton-Sammlung, meist Handschrift des *Bernardus Guidonis* 257f.
[1391]: Magistri *Johannis (Malkaw)* de Prussia responsio ad sibi objecta, [d. Benfeld] (Auszug) 365—389.
[1391] April 20: Bischof *Friedrich von Blankenheim* an Bürgermeister und Rat der Stadt Strafsburg, d. Ruffach 584f.
[ungefähr 1391]: *Heilmann* an Bürgermeister und Rat der Stadt Strafsburg 585ff.
1453 März 11: Revers *Gregor's von Heimburg* an Ludwig, Hochmeister des deutschen Ordens, 113.
1511 Oktober 6: Bruderschaftsbrief *Johann's von Staupitz* für Christoph Scheurl d. Ä., d. Wittenberg 296f.
1524: Judicium *Luther's* in Ehesachen (Varianten) 421.
1527: *Luther* an Joachim von Weisbach (Varianten) 420f.
1529 Februar 28: *Luther* an? (Ehesachen betreffend) 413.
1530: *Luther* an Spalatin (Varianten) 420.
[1530]: Brenz an Spalatin 426f.
1530 Februar 18: *Melanthon* an Spalatin (Varianten) 424.
1530 März 11: *Jonas* an Spalatin, d. Blemburg (?) 425f.

1531: *Jonas* an Kauxdorf, d. Wittenberg 425.
1531 Februar 19: *Melanthon* an Spalatin (Varianten) 424.
1533 März 10: *[Jonas* oder *Melanthon]* an Spalatin 423f.
1534: *Melanthon* an Spalatin (Varianten) 424.
1535 Februar 17: *Johann Eck* an Paul III. (d. Ingolstadt?) 588f.
1539 Dezember 10: *Melanthon* und *Jonas* an Spalatin 422f.
[1539?]: *Joachim Kükenbieter* an Johann Garthe 502.
[1542]: Judicium *Luther's* betreffs des Ehefalls des Abtes von Pegau (Varianten) 421.
1544 Februar 6: Judicium *Melanthon's* in Ehesachen (Varianten) 424f.
1544 Februar 9: Judicium *Luther's, Bugenhagen's, Cruciger's* und *Melanthon's* in Ehesachen, d. Wittenberg 417.
1544 Juni 14: Zwei Judicia *Luther's, Bugenhagen's, Cruciger's* und *Melanthon's* in Ehesachen, d. Wittenberg 418f.
1545: Bedenken *Georg's von Anhalt* und der Consistorien (Cellische Kirchenordnung), d. Cella (die eherechtlichen Stücke) 400—412.
1546: Judicium *Luther's* in Ehesachen, d. Eisleben 414ff.
1556 Januar: *August von Sachsen* an Melanthon und die Consistorien von Wittenberg, Leipzig und Meifsen, d. Dresden 396.
1556 Februar 16—22: *Melanthon's* und der *Consistorien* von Wittenberg, Leipzig und Meifsen Bedenken in Ehesachen d. Dresden: Varianten 394. — Überschrift 395f.
[?]: *Luther* an Kauxdorf 414.
[?]: Judicium *Luther's* in Ehesachen (Varianten) 420.
[?]: Entscheidung der *Wittenberger Visitatoren* in Ehesachen 427f.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Amelli, G., S. Leone Magno et l'Oriente 299f.

Back, R., Kirche und Schule in „alt fry Rätien" 450.
Becker, B., Luthers Wertschätzung des gekreuzigten Christus 612f.
Beda, Hist. eccl. gentis Anglorum ed. Holder, A. 126.
Beger, Lina, Zur Geschichte des Bauernkrieges nach Karlsruher Urkunden 144.
Berger, La Bible au XVIe sc. 447. 468.
Bernhardi, W., Konrad III.: 306.
Biblioteca della Riforma Italiana 143f.
Bickell, L., Zur Erinnerung an die Elisabethkirche in Marburg 314.
—, Ein neues Fragment einer gallikanischen Weihnachtsmesse 300.
Blösch, E., Valerius Anshelm 434. 453.
—, Joh. a Lapide 452f.
Bodemann, E., Die geistl. Brüderschaften Lüneburgs 601.
Bollandiana, Analecta, Bd. I. 126.
Bonet-Maury, S., Les origines du Christianisme unitaire chez les Anglais. Chap. IV. V. 456. 474f.
Bordier, H., Description des peintures contenus dans les manuscrits grecs de la bibliothèque nationale 309. 598.
—, L'école hist. de J. Bolsec 457f.
Breest, E., Heinrich Toke 311f. 603.
Brischar, J. N., Innocenz III.: 307.
Bryennios, Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων 590—593.
Buddensieg, R., Wiclifs lat. Streitschriften 607.
Budé, E., J. A. Turrettini 1671 bis 1737: 456. 477.

Calvini Opera. Ed. Baum, Cunitz, Reuss. C. R. XIX—XXV: 455. 463ff.
Caro, J., Zu einer Stelle der Annal. Reinhardsbrunn. 1226: 600.
—, Eine Reformationsschrift des 15. sc. 140f.
Caspari, Alte und neue Quellen zur Gesch. des Taufsymbols und der Glaubensregel 184. 510—514. 515. 519. 526. 537.
—, Martin's von Bracara Schrift „De correctione rusticorum" 301f.
Cazenove, R. de, Les criées faites en la cité de Genève 1560: 474.
Chamard, Les Reliques de St. Benoît 599f.
Comba, Biblioteca della Riforma Italiana 143f.
Crie, M., The early years of Calvin. 1509—1536: 455. 465.

Daguet, A., Hist. de la Confédération Suisse. 7e ed. II, 1 bis 127: 429. 432f.
Dehio, G., Die Genesis der christl. Basilika 122ff.
Delisle, L., Notice sur un manuscrit mérovingien de la bibliothèque royale de Belgique, no. 9850—9852: 60ff.
—, Les manuscrits disparus de la bibliothèque de Tours 598f.
—, Notice sur plusieurs manuscrits de la bibliothèque d'Orleans 599.
Denifle, S., Die Gersen-Kempis-Frage 137. 609f.

Dentière, M., La guerre et deslivrance de la ville de Genesve, p. p. A. Rilliet 455. 458ff.
Deschwanden, K., Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. IV, 1c und d: 1533 bis 1548: 429. 431f.
Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων ed. Bryennios 590—593.
Diekamp, W., Päpstl. Urkundenwesen im 11.—13. sc. 125.
—, Die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe 596.
Dilthey, W., Einleitung in die Geisteswissenschaften 301.
Dittrich, F., Sixti IV. ad Paulum III. Compositonum defensio 152.
Döllinger, J. v., Gesch. der sechs letzten Jahrhunderte, Bd. III: 137ff. 151f.
—, Massarelli's Tagebuch 320f.
Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, Tl. I: 520f. 522f.; Tl. II: 44. 156. 158. 181. 186.
Dorner, A., Augustinus 156. 188.
Druffel, A. v., Zur militärischen Würdigung des Schmalkaldischen Krieges 150f.

Ebrard, Die Objektivität Janssens 437f.
Egli, E., Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation 1519—1533: 433. 434.
Ehrle, F., Bernhard's von Bessa Catalogus ministrorum generalium 308.
Encyclopédie des sciences religieuses, p. p. F. Lichtenberger 447. 455. 456. 458.
Enders, Erlangen - Frankfurter Ausgabe der Werke Luther's 315.
Erbes, Quatuor Coronati 120.
Erichson, A., Zwingli's Tod und dessen Beurteilung durch Zeitgenossen 433. 444f.
Ernst, U., Gesch. des Züricher Schulwesens bis gegen Ende des 16. sc. 433. 447f.
Escher, H., Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland 1527 bis 1531: 433. 441ff.
Ewald, P., Hamilton-Sammlung (Neues Archiv VIII) 193f. 233. 234f.

Falk, Zur Trithemius-Litt. 139.
Fazy, H., La Sainte Barthélemy et Genève 456. 475f.
Fecker, Friedrich von Saarwerden 327.
Fehleisen, Oecolampadius 451.
Felice, P. de, Lambert Daneau 456. 476f.
Ficker, J., Zur Reichsgesch. des 13. sc. 308. 597f.
Finke, H., Strafsburger Elektenprozefs vor dem Konstanzer Konzil 607.
—, Zur Beurteilung der Akten des Konstanzer Konzils 607f.
—, Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. u. 16. sc. 608.
Fleury, Hist. de l'Eglise de Genève jusqu'en 1802. Tl. I et II: 462f.
France protestante, La. Par Eug. et Em. Haag. Deuxième éd., p. p. M. Bordier, T. I—III: 455. 456ff. 467.
Friedberg, E., Die Entstehungszeit des Decretum Gratiani 128.
—, Quinque compilationes antiquae necnon collectio Lipsiensis 128f. 306.
—, Agenda etc. 399f.
Friess, G. E., Gesch. der österreichischen Minoritenprovinz 133f.
Funk, Zur Gesch. der altbritischen Kirche 302.

Gaberel, J., Genève religieuse (1520—1878) 455. 458.
—, Les guerres de Genève aux XVIième et XVIIième siècles et l'Escalade 456. 476.
Galiffe, Bolsec 457f. 473.
—, Le refuge italien de Genève aux XVIième et XVIIième siècles 456. 474f.
Galli, G., Die luth. und calv. Kirchenstrafen im Reformationszeitalter, S. 149—280: 455. 469ff.
Gebhardt, O. v., u. A. Harnack, Texte und Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Litt., Bd. I, 1 und 2: 6—9. 508f.

Geiger, L., Das Spiel zu Paris 1524: 463.
Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 130 f.
Grellet-Balguerie, Hist. de Clovis III.: 600.
Grube, K., Zur Frage über den Verf. der Nachfolge Christi 609 f.
—, Gerhard Groot 610.
Guleke, H., Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105—1111: 306.

Hahn, Bonifaz und Lul 595 f.
Halfmann, H., Kardinal Humbert 304 f.
Hartfelder, Peter Harer 145.
Hauck, A., Die Bischofswahlen unter den Merovingern 595.
Haupt, H., Die relig. Sekten in Franken vor der Reformation 135.
Herrmann, E., Ein kurzes Vorwort Luther's zu den schmalkaldischen Artikeln 143.
His, E., Holbein 452.
Holder, A., Germ. Bücherschatz Bd. VII (Beda, Hist. eccl.) 126.
Howlett, Monumenta Franciscana 133.

Inventaire sommaire des manuscrits relatifs à l'hist. et à la géogr. de l'Orient latin 308 f.

Jaffé, Regesta Pontificum Rom. ed. II, Fasc. 3: 595.
Jansen, K., Aleander in Worms 1521: 317.
Janssen, J., Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters III, 80—91. 144 bis 152. 232—238: 433. 434—440.
—, An meine Kritiker 436. 438.
—, Ein weiteres Wort an meine Kritiker 437 f.
Jeiler, J., Ein Brief Olivi's 132 f.
Jungmann, B., Dissertationes selectae in hist. eccl., Bd. III: 303.

Kaftan, J., Das Wesen der christl. Religion 177. 186.
Kattenbusch, Luther's Stellung zu den ökum. Symbolen 613 f.
Kaufmann, G., Die Quellen zur Gesch. Ulfila's 593 f.
—, Über Sickel's Buch: Das Privilegium Otto's I.: 596.
Keppler, P., Passionspredigt des Mittelalters 600.
Knaake, Kritische Gesamtausgabe von Luther's Werken 142.
Köhler, Les lettres françaises de Calvin 469.
Kolde, Th., Analecta Lutherana 143.
—, Erste Nürnberger evang. Gottesdienstordnung 318.
Köstlin, Martin Luther. 2. Aufl. 315 f.
Kraus, F. X., Realencyklopädie der christl. Altertümer, Bd. II, Lfg. 1: 120.

Ladewig, P., Poppo von Stablo 127.
Langen, J., Wer ist Pseudo-Isidor? 127.
—, Die Konstantinische Schenkungsurkunde 596.
Lenz, M., Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau, Art. I: 318 f.
—, Zwingli und Landgraf Philipp 433. 441 ff.
Leupold, E., Berthold von Buchegg 134.
Lögel, O., Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn vom Interregnum bis zum Tode Urban's VI. 604.
Loserth, J., Hus und Wiclif 607.
Löwenfeld, S., Die Originalbullen der Päpste im Pariser Nationalarchiv 306 f.
Luce, S., Jeanne d'Arc et les ordres mendians 136.
—, Jeanne d'Arc et le culte de St. Michel 136 f.
Lüthi, Die bernische Politik in den Kappelerkriegen, 2. Aufl. 442.

Magliano, P. da, Gesch. des h. Franziskus und der Franziskaner 129.
Malla, F. da, El concilio de Constanza 134 f.
Martens, W., Neue Erörterungen

über die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. 126 f.
Matthäi, Die Klosterpolitik Heinrich's II. 127.
Maydorn, B., Peterspfennig in Schlesien 602.
Meinardus, O., Die Verhandlungen des schmalkaldischen Bundes vom 14.—18. Febr. 1539 in Frankfurt a. M. 148 f.
Mejer, O., Zur Gesch. des ältesten protest. Eherechts 320.
—, Anfänge des Wittenberger Konsistoriums 395. 397.
Menzel, Kl., Das Augustinerkloster in Sangerhausen 146 f.
Molinière, Inventar des Schatzes des h. Stuhles aus der Zeit Bonifatius VIII.: 129.
Monumenta Germaniae historica: Epistolae sc. XIII e regestis Pont. Rom. selectae 597.
Müller, H., Die Chronik des H. Mutius 452.
—, J., Luther's Verdienste um Schule und Unterricht 316.
Müntz, E. und A. L. Frothingham jun., Il tesoro della basilica di S. Pietro in Vaticano dal XIII ad XV secolo 601 f.

Nazelle, L., La Morale de Calvin d'après l'Institution 468.
Neumann, K., Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges 127.
Nilles, Konzilienfeste in den orientalischen Kirchen 300.
Noack, Die Wahl Ferdinand's I. und die sächs. Kurstimme 147 f.
Nürnberger, A., Die handschriftliche Überlieferung der Werke des h. Bonifatius 302.

Oechsli, W., Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen 1521 bis 1524: 433. 440 f.
Otto, de, Corpus apologet. christ. saec. II, Vol. IV, Tom. III, pars I. Ed. III: 1—3. 4. 21. 42 f. 44.
—, C. von, Kaspar Tauber 611.
Overbeck, F., Die Anfänge der patristischen Litt. 120 ff.

Pannenborg, Der Verf. des Ligurinus 307.
Peters, K., Friede von Venedig 131.
Pflugk-Harttung, v., Die Urkunden der päpstl. Kanzlei vom 9.—13. sc. 125.
—, Die ältesten Bullen des Erzbistums Hamburg-Bremen 313.
—, Gregor's VII. Register 305.
—, Iter Italicum 593.
Pierson, A., Studien over Kalvijn (1527—1536) 455. 465 ff.
Plitt-Petersen, Martin Luther 316.
Preger, W., Die Verträge Ludwigs d. B. mit Friedrich d. Sch. 1325 und 1326: 605.
Prutz, Hans, Wilh. von Tyrus 128.

Ranke, E., Chorgesänge zum Preis der h. Elisabeth 314.
Rettig, G., Die Anfänge der Buchdruckerkunst in d. Schweiz 429. 430.
—, N. Manuel 453.
Richter, O., Johannes von Capistrano 601.
—, Johannisspiel zu Dresden im 15. und 16. sc. 313.
Rieks, J., Der Altkatholicismus in Baden 321.
Rinn, H., Kulturgeschichtliches aus deutschen Predigten d. Mittelalters 314.
Ritschl, A., Gesch. des Pietismus I, 61—80: 471.
Roget, A., Antoine Froment 455. 461; Ami Porral 461.
—, Hist. du peuple de Genève depuis la Réforme jusqu'à l'Escalade. T. V—VII: 455. 471 bis 474.
Rognou, Calvin 468.
Rohrer, F., Waldmann'sches Konkordat 429. 430.
Röhricht, Testimonia minora de quinto bello sacro 308.
Röhricht und Meifsner, Briefe, die Jerusalemfahrt Albrecht's von Sachsen betreffend 608 f.
—, Das Rechnungsbuch des Hans Hundt 312 f.
Rübsam, J., Abt von Fulda als Erzkanzler 310.

Rule, M., Anselm of Canterbury 305.

Sauer, Zur Gesch. der Klöster Rupertsberg und Eibingen 311.
Sayous, Etudes littéraires sur les écrivains français de la réformation, IIIe éd. 468f.
Schiffmann, Farel's Sommaire 463.
Schmidt, O. G., Luthers Bekanntschaft mit den alten Klassikern 316.
Schmitz, H. J., Die Bufsbücher und Bufsdisziplin der Kirche 594.
Schnorr v. Carolsfeld, F., Katalog der Handschriften der Dresdener Bibl., Bd. I: 153.
—, Erasmus Alber's Beziehungen zu Erasmus Roterdamus 317f.
Schott, E., Karmeliterkloster St. Anna in Augsburg 139.
Schultz, H., Die Lehre von der Gottheit Christi 156. 184f.
Schum, Acta varia Erfurtiana inedita 145.
Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeiten 125.
Schwemer, R., Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208: 128.
Seebass, O., Columba von Luxeuil's Klosterregel und Bufsbuch 595.
Sell, Aus Religions- und Kirchengesch. 447.
Sepp, Stella clericorum 610.
Sickel, Th., Das Privileg. Otto's I. für die römische Kirche vom Jahre 962: 303f. 596.
Sillem, W., Zur Gesch. der Niederländer in Hamburg bis 1605: 321.
Sinemus, Reformation und Gegenreformation in Breisig a. Rh. 321.
Smith, W., and H. Wace, Dictionary of Christian Biography, during the first eight centuries, T. III: 119.
Spörri, U. Zwingli 447.
Staehelin, R., Vadian 433. 450.
Stechele, U., Registrum Subsidii Clero Thuringiae Ao. 1506 impositi 141f.
Stölzel, A., Zur Gesch. des Ehescheidungsrechts 319.
Strauch, Zur Gesch. der deutschen Mystik 604f.
Strickler, J., Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgesch. von 1521—1532: Tl. II bis V, 1: 429. 431.
Sulzberger, H. G., Gesch. der Reformation im Thurgau, St. Gallen etc. 450.

Tensi, W., Die Epoche von Papst Nikolaus I. bis Otto I.: 126.
Thomas, G., Einzug Karl's V. in München 147.
Tomek, Joh. Žižka 135f.

Usteri, M., Die Tauflehre Zwingli's 433. 445f.
—, Ökolampad's Stellung zur Wiedertaufe 433. 446.
—, Das Züricher Original der Marburger Artikel 145f.

Varrentrapp, C., Zur Gesch. der deutschen Kaiserzeit 130ff.
Verlaque, Jean XXII.: 605f.
Viguié, A., Calvin à Strasbourg 455. 468.
Vogel, F., Die römische Kirchensynode von 502: 594.
Vögelin, S., Utz Eckstein 448f.
—, Die Holzschneidekunst in Zürich im 16. sc. 449.
Vogt, W., Die bayerische Politik im Bauernkriege 144f.
Voigt, Die Lehre des Athanasius von Alexandrien 185.
Vuy, J., Jeanne de Jussie et les sœurs de Sainte Claire 455. 461f.
—, La déportation de la cité de Genève 462.

Wachter, Chronikalische Aufzeichnungen zur Gesch. Halle's 1464—1512: 141.
Waitz, Willibalds Vita Bonifatii 126.
Watt, J. von, Deutsche histor. Schriften, ed. Götzinger, Bd. III.: 433. 449f.
Wattenbach, W., Die Purpurhandschrift der Evang. in lat.

Übersetzung in der Hamiltonschen Sammlung 124f.
Wattendorf, J., Stephan IX.: 304.
Weiland, L., Der angebl. Verzicht Ludwig's d. B. auf das Reich 606.
—, Ein Brief Gregor's VII.: 597.
Werder, J., Zwingli als polit. Reformator 433. 443f.
Widmann, Zur Gesch. Königsteins i. T. 311.
Wigger, Beghinen- u. Begharden-häuser in Rostock 139f.
Wolfram, G., Friedrich I. und das Wormser Konkordat 597.
Wolters, Paul, Zur Gesch. des Neuen Stiftes zu Halle (1519 bis 1541): 146.

Zigliara, De mente concilii Viennensis 133. 604.
Zimmermann, Die kirchl. Verfassungskämpfe im 15. sc. 135.

III.

Sach- und Namenregister.

Aachen, Synode von 238f.
Aarau 450.
Aberdeen, Minoritenkonvent in 133.
Alber 317f.
Albrecht, Kardinal 146.
Albrecht von Sachsen, Jerusalemfahrt desselben 609.
Aldegarius von Albi 51f.
Aleander 151. 317.
Alexander III.: 50; IV.: 55; VI.: 141.
Alkison von Nikopolis 513.
Altkatholicismus in Baden 321.
Amanatis, Thomas de 332.
Amand, St. s. Hamilton-Sammlung.
Ambrosius, unechte Schrift desselben 189; Polemik gegen den Apollinarismus 170. 177. 183; Einfluſs seiner Rhetorik u. seines relig. Interesses auf die dogm. Darstellung 175ff. — s. Augustin.
Amsdorf, Nik. von 425.
Anagni, Die Verheiſsungsakte von 313.
Anastasios, Presbyter, seine Bekanntschaft mit der ἔκθεσις πίστεως 42f. 509. 517.
Andrä, Joh. 244f.
Andreas II., Kreuzzug des 308.
Andreas v. Bergamo 102.
Angelus 340.
Anselm von Canterbury 305.
Anshelm, Val. 434. 453.
Antitrinitarier, Protestantische 475.
Antwerpen, Protestantismus in, 1566—1567: 321.
Apiarius 453.
Apollinarios von Laodicea, Fälschungen seiner Schriften 510 bis 514. — s. Ἔκθεσις πίστεως. — Litterarische Eigentümlichkeiten 540—543; Lehre vom h. Geist 518f.; Christologie 520f.; Trinitätslehre 518—525. 526—540. 544—549; Miſsdeutung derselben durch Gregorios Naz. 522ff. vgl. 527; Polemik gegen die Antiochener und Kappadocier 544 bis 548.
Apollinarismus 183. 537. 543f. 545.

Aquileja, Patriarchalkirche von, Inventar derselben 1408—1526: 310. 610.
d'Arc, Jeanne 136f.
Archidiakonat 142.
Ardiguinus v. Mailand 102.
Arigius 62.
Arnold von Brescia 306.
Arth, Nikodemiten von 454.
Artzt 144f.
Ascoli, Franz v. 70. 73. 75.
Athanasios, Echtheit seiner Schriften 184. 510f. 513; Lehre vom h. Geist 519; von Christus 184f. 535. 538f. 548; bildl. Bezeichnung der Trinität 523; Unabhängigkeit Augustin's und Ambrosius' von ihm 184ff. 191.
Athanasianum, Alter des Symbolum 286ff.
Augsburg, Karmeliter in 139; sein Verhalten während des Avignoner Schismas 333f.
August von Sachsen 395ff. 398f.
Augustin, Studien über (A. u. der kath. Orient, Schlufs: 155 bis 192, vgl. Bd. V, 349—386) Resultate 190ff.; — Bisherige Bearbeitung seiner Christologie 156; Lehre von der Einheit der Person Christi 156f. 158; Bezeichnung der beiden Naturen 157f.; die Unwandelbarkeit Gottes schliefst eine Vermischung derselben aus 158ff.; Zeit der assumtio der menschl. Nat. 160; Bewahrung der forma dei in beiden Ständen 160f.; χρύψις 174; Modus der Einwohnung Gottes in Christus 161—164; Regel zur Interpretation christolog. Bibelstellen 164—167; Übertragung der Prädikate 166ff.; Christologie des Ambrosios in ihrer Übereinstimmung mit A. 169—175. 177ff.; Abhängigkeit A.'s von Ambrosius 179. 191; Abhängigkeit beider von Hilarius von Poitiers 180f.; relat. Unabhängigkeit beider vom Orient 182—188. 191; von Athanasios 184ff. 191; ob sie die Zweinaturenlehre im Abendland eingeführt 181f.; Übereinstimmung beider mit Ep. Leonis ad Flavianum 175. 187f. 191f.; Bekanntschaft des Orients mit beiden 188f. 192. — Fälschlich ihm zugeschriebene Homilien 61. 286.
Augustinerorden, Stellung desselben gegenüber dem Schisma zwischen Urban VI. und Clemens VII.: 335f.; der Luther's Romfahrt veranlassende Streit im 297f.
Avitus von Vienne 287.

Badener Disputation 449.
Balduin von Canterbury 559.
Barbazzo 138.
Baroccianus, Codex 142: 478 bis 494.
Bartholomäus von Brescia 242f.
Basel, Litt. über d. Konzil von, 135.
Basilika, Bedeutung des Wortes 116. 122; Beschreibung einer heidn. B. zu Cumae in der pseudojust. Cohortatio ad Graecos 115 bis 118; Entstehung der christl. 122ff.
Basilios 14. 20. 519. 529. 543.
Basilius Cilix 491.
Bauernkrieg 144f. 611.
Bec, Kloster 305.
Beda, Hist. eccl. gentis Angl. 126.
Beghinen, Begharden 136. 139f. 608.
Beier, Ch., über Ehesachen 423.
Benazet 57.
Benedikt XI.: 603. 604; XII.: 76f. 100ff.
Benedikt von Nursia 599f.
Bern 440. 453f. 454.
Bernardus Guidonis 257f. 603.
Bernhard I. von Baden 333.
Bernhard von Bessa 308.
Bernhard von Clairvaux, Litt. 306; sein Einfluſs auf die Kreuzzugbewegung in Deutschland 127; briefliche Notizen desselben über Kreuzfahren 553f.; sein Schreiben an Klerus und Volk der Ostfranken 554f.; Ermahnung zur Schonung der Juden 555; sein Verhalten nach dem unglückl. Ausgang des zweiten Kreuzzuges 555f. — 12 Lieder B.'s in Cod. Nr. 345 der Hamilton-Sammlung 279—282.
Bessa, Bernh. von 308.

Bettelorden 83. 136. 335 f. 340.
Beza, Litt. über 455. 456.
Biel 453.
Bischofswahlen im Mittelalter 306. 595. 597. 604.
Blandy, Kloster 62.
Blankenheim, Friedrich von 331 f. 333. 352. 580 ff.; Brief desselben an die Stadt Strafsburg 584 f.
Blick, Abt von Pegau 421 f.
Bock, Joh. 347.
Böckeler, Inquisitor 340. 345 f. 347—352 (vgl. 365—389). 584.
Bologna, „Acta nationis Germ." der Univ. 153.
Bolsec 457.
Bonagratia v. Bergamo 69 ff. 73. 75. 77. 106.
Bonaventura 301; Augustiner 335.
Bonifatius, Winfried, handschriftliche Überlieferung seiner Werke, der Biographieen über ihn, der Akten der Konzilien seiner Zeit 302. 596; B. und Lul 595 f.
Bonifatius VIII. 129. 138. 249 f. 601; IX. 138. 356.
Bouwens, Leenert 501.
Braunsberg, Konrad von 336 f.
Braunschweig, Kloster S. Crucis zu 608.
Breisig 321.
Bremen s. Hamburg.
Brenz, Judicium desselben in Ehesachen 426.
Brescia, Barth. von 242 f.
Brück, Erklärung desselben in Ehesachen 424.
Brückenbrüder 57.
Brüderschafts-Briefe 296 f. 298; B.-Buch 141.
Brügge, Seminar von 310.
Brüsseler Codex Nr. 9850 bis 9852: 60 ff.
Buchdruck in der Schweiz 429. 430. 449. 453.
Buchegg, Berthold von 134.
Buchstab 450 f.
Bugenhagen, Judicien desselben in Ehesachen 417 ff.
Bullinger 448.
Bursfelder Kongregation 139. 608.
Busch, Humanist 318.
Bufszucht im Mittelalter 594 f.
Byzantinische Malerei 309. 598.
Caesarius von Arles, Homilien desselben in einem Brüsseler Codex 60 ff. — Vgl. 286.
Calvin, Litt. über 455. 456 ff. 463—473. — Bolsecs Lebensbeschreibung C.'s 457; C.'s Anschlufs an die Reformation 465. 466; sein Anteil an der Rede des Nic. Cop 466; Aufenthalt in Strafsburg 468; C. als Theologe 468; Kirchenverfassung und Zucht 457 f. 469 ff. 473; Linguistisches über C. 469. Glaubensbek. von 1537, Bek. der Pariser Syn. 1559, Conf. gall. 464.
Camerarius 399 f.
Campilione 254.
Capistrano 601.
Carlowitz, Christoph von 399 f.
Carniano 253.
Casali, Ubertino da 66.
Cellische Kirchenordnung 395. 397—400; Abdruck der auf Eherecht bezüglichen Stücke derselben 400—412.
Cesena, Michaël von, Urkunden üb. seinen Streit m. Johann XXII.: 68—77 (vgl. 82—87. 89—97. 100 ff.); die sogen. litera fr. M. missa pape 104 (vgl. 106 ff.); die sogen. appellatio fr. M. generalis a constitutione praescripta 78—82; Gefangenschaft in Avignon 106.
Chrysostomos 535.
Cistercienserorden, libellus antiquarum diffinitionum 258 f.; Beschlüsse des Generalkapitels von 1290—1300: 259 ff.
Clammer 149.
Claudius von Savoyen 475.
Clemens V.: 244 f. 602. 604; VII.: 147 f. s. Urban VI.
Clemensliturgie 120.
Clermont, Konzil, Urban's II. Kreuzpredigt auf dem 552 f.
Coelestin II.: 306.
Collectio trium partium 240 f. 242. cf. 239 f.
Columba von Luxeuil 595.
Columban 287.
Compilationes antiquae 128 f.
Consilium quatuor delectorum 152.
Consistorium, Dresdener 320; Meifsener 398 f.; Merseburger 397.

398f.; Wittenberger 319f.; C. von Wittenberg, Leipzig, Meifsen, ihr Dresdener Bedenken in Ehesachen, Februar 1556: 393 bis 397.
Constantinische Schenkungsurkunde 596.
Constantinopel, eine ungedruckte Bearbeitung des sogen. Symbols von C. vom Jahre 381: 282—290; Beschreibung des Codex 282f.; geschichtl. Bedeutung der expositio 283—288; Alter derselben 284ff.; ihr Verhältnis zum Athanasianum 286ff.; Abdruck derselben 288ff.
Constitutionen, Urgestalt der C.-Litt. 590; Liturgie im achten Buche der apostolischen C. 120.
Contrareformation am Rhein 321.
Cop, Nicolas 466.
Cornelimünster 141.
Craco 396.
Cranach, L., seine Pilgerreise nach Jerusalem 313.
Cruciger, Judicien desselben in Ehesachen 417ff.
Cumae, heidnische Basilika in, Beschreibung derselben in der pseudojustinischen Cohortatio ad Graecos 115—118.
Cyrill von Alexandrien 185ff.

Daneau 456. 476f.
Defensor Pacis 606.
Dekretalen, Compilationes antiquae und Collectio Lipsiensis 128f. 306.
Dentière, Marie 455. 458ff. 461.
Deusdedit 305.
Deutschorden, Gregor's von Heimburg Beziehungen zum 113f.; D.-Archiv in Venedig 308.
Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων 590—593.
Diest, W. 607.
Dietrich von Mörs 358; von Münster 361.
Diodoros 536.
Dionysius von Alexandrien 185.
Dionysius Exiguus 299.
Dirk Philipps, Wiedertäufer, früher Franziskaner 500f.
Dresden, Johannisspiel in 313; Kgl. Bibliothek in D. 153. — s. Consistorium.
Duno, Taddeo 451.

Eck, Joh., bittet Paul III. um Belohnung 587ff.; Briefe an Wilhelm von Bayern 151; Brief an Ferdinand 1529, Dezember 8: 611.
Eck, Leonh. von, Kanzler 144f.
Eckstein, Utz 448f.
Eherecht im 13. sc. 308; Protestantisches, eine im Besitz der Familie Schleusner befindl. Handschrift über protest. E. im 16. sc. 390—393. — Das Dresdener Bedenken in Ehesachen, Febr. 1556: 393—397; die Cellische Kirchenordnung 395. 397—400; Abdruck der auf E. bezügl. Stücke derselben 400—412; Judicia Luther's und anderer, meist Wittenberger Theologen in Ehesachen 412 bis 428. Litt. 319f.
Eibingen 311.
Ἔκθεσις πίστεως ἤτοι περὶ τριάδος, Ausgaben derselben 1ff. 4. 21. 41; doppelte handschriftliche Überlieferung 3f.; Titel der Schrift 1. 31. 40. 43. 516. 517; Benutzung derselben in der alten Kirche 5. 42f. 508f. 514. 534. 515f.; bisherige Beurteilung der Schrift und Hypothesen über den Verf. 504—509. 534f. 536f.; ihr Verhältnis zu Justin 5. 7f. 40f. 505. 509f. 512ff.; ob die Schrift den dritten Teil einer Trilogie bildet 6—9; Feststellung der Interpolationen 5. 9—42; Entlehnungen seitens des Fälschers 14. 20. 27; Absicht des Interpolators 5. 40. 505. 509f.; Anfang des echten Textes 40ff. 503 vgl. 5; Vollständigkeit der kürzeren Schrift 42f.; Zeitbestimmung 520. 545 vgl. 5; bisherige Inhaltsangaben 44f.; Möglichkeit, dafs eine Schrift des Apollinarios von Laod. unter Justin's Namen kursierte 512ff.; Zeugnis des Gregorios Naz. für die Abfassung der kleineren Schrift durch Apollinarios 515—525. 531f. 543—549; Übereinstimmung derselben mit sicheren apoll. Schriften in Lehre und Gedanken-

ausdruck 526—540; im Stil 540 bis 543. 545; in der Polemik 544 bis 549.
Elias von Jerusalem, sein Verhalten gegenüber dem Konzil von Jerusalem 573—577.
Elisabeth-Lieder, Mittelalterliche; E.-Kirche in Marburg 314.
Epiktetos 548.
Erechtheus von Antiochien 514.
Erfurt, Brief des Rates von E. an Luther betreffs der 28 Art. der Bauern 145.
Escalade von 1602: 476.
Euagrius, Kirchengesch. des, im Cod. Baroccianus 142: 482—485.
Eucherius 61.
Eugen III.: 306.
Eunomios 528. 541.
Eusebios von Caesarea, seine Nachrichten über Justin 8; Excerpte aus E. in Cod. Baroccianus 142: 486f.
Eusebius von Doryläum 299.
Eustathios 535.
Eutychianischer Streit 299. 513f.
Evangelium aeternum 132.
Ezold 420. 424. 425f.

Falkenstein, Kuno von 328ff. 332.
Farel 463. 464.
Faustus 61.
Felix von Rom 514.
Ferdinand I. 611; seine Wahl 147f.
Firmo, Lukas de 335.
Flavianus 299. 535. s. Leo I.
Franken, religiöse Sekten in F. vor der Reformation 135.
Frankenhausen, Schlacht bei 145.
Frankfurter Anstand 149.
Franziskus, Franziskaner, Litt. über 129. 133. 300. 308. 608.
Freiburg i. B. während des Avignoner Schismas 333.
Freisingen, Nik. v. 67. 87.
Friedrich I.: 597.
Friedrich der Weise, seine Pilgerfahrt nach Jerusalem 312f.
Froben 451f.
Froment 460f.
Froschauer, Christoph 430. 449.
Fulco von Neuilly 559f.
Fulda, Abt von, Erzkanzlerwürde desselben 310.
Fulgentius von Ruspe 286f.

Gallica, Conf. 464.
Garthe, Joh., Brief Kükenbieters an 502 vgl. 500.
Geist, H., Entwickelung der Lehre vom H. G. in der alten Kirche 519.
Gemeindeordnung, Ält. christliche 590—593.
Gemünden, Reimbold von 332.
Genf, Litt. über die Reformation in 455—462. 469—477 vgl. 429. Klarissinnen in G. 461f.; ital. u. franz. Flüchtlinge 474f.
Gent, Beghinen in 608.
Georg von Anhalt, sein Verhältnis zur Cellischen Ordnung 397—400.
Geraldus Odonis 73. 75f.
Gerhard (Giraldus etc.) angebl. Stifter des Johanniterordens, Name und Heimat desselben 47f.; Ordner, nicht Gründer des Hospitals 53 vgl. 46. 51; Zeitbestimmung 54.
Gerson-Kempis-Frage 137. 301. 609f.
Gertrud, d. J., 605.
Gottschalk 285.
Gratian, Das Dekret des 128. 242ff.
Graubünden 450.
Gregor VII.: 305. 597; IX.: 244. 597; XII., Obedienz desselben 356ff. 359f.
Gregorios von Nazianz 515f.; Trinitätslehre 519. 523f. 529. 545f.; sein Zeugnis für die Abfassung der kürzeren ἔκθεσις πίστεως durch Apollinarios von Laodicea 515—525. 531f. 543 bis 549; Polemik Apollinarios' gegen ihn 544—548; seine Mifsdeutung der Trinitätslehre des A. 522ff. vgl. 527.
Gregor von Nyssa, Trinitätslehre desselben 528. 536. 546f.; Polemik gegen Apollinarios von Laodicea 532. 541; Polemik des A. gegen ihn 545ff.
Gregorios Thaumaturgos 510ff. 513f.
Grève, Philipp de 267.
Groot, Gerh. 610.
Guerrici de Hoyo 577—580.
Gunther, Cistercienser 307.

Hadriana 194. 198. 236. — s. Hamilton-Sammlung.
Halle, Litt. über die Gesch. der Stadt 141. 146; sogen. Hallische Ordnung 395.
Hamburg-Bremen, die ältesten Bullen des Erzbistums 313; Geschichte der Niederländer in H. 321.
Hamilton-Sammlung 125; die kanonistischen Handschriften derselben 193—246. — Codex Nr. 132 (Nr. des Hamilton'schen Auktionskatalogs), Beschreibung desselben, Zeitbestimmung, Anordnung der Bestandteile 193ff. 232 ff.; — Inhalt der Handschrift, Scheidung in ihre merovingischen und karolingischen Bestandteile 196 bis 218; Wiederherstellung der Hadriana als des einen Bestandteils des Merovinger-Codex 218—221; des Codex von St. Amand als des zweit. Teiles 221 f.; karol. Vervollständigung des merov. Codex durch die Hispana 222—234 (vgl. 237). Einfügung pseudo-isidorischer Stücke 227 (vgl. 200. 205); planmässige Anlage des merov. Codex und der karol. Einarbeitungen, Zeit der Abfassung derselben 234 bis 238. — Codex Nr. 31: 238 f. — Nr. 345: 239—242; Abdruck des Prologs der collectio trium patrium 239 f., des Inhaltsverzeichnisses der Excerpte aus Ivo v. Chartres 241 f. — Codex Nr. 279: 242 ff. — Nr. 181: 244 ff. — Kirchengeschichtl. Handschriften 247—282; Verzeichnis derselben 248—253, vgl. 253. 256. 258. 261; Cod. Nr. 269 (Nr. der gegenwärtigen Aufstellung): 253 bis 256; Nr. 34: 256 ff.; Nr. 146: 258—261; Nr. 345: 261—282. — Evangelien-Purpurhandschrift 124 f.
Haner 151.
Harer, P. 145.
Hausmann, Nik., Brief Luther's vom 1. Okt. 1523 an 318.
Hedio, Sendbrief desselben an die Rheingauer 1524, Nov. 25: 311.
Heilmann, Bericht desselben an die Stadt Strafsburg 581—584; Abdruck desselben 585 ff.
Heimburg, Gregor von, Herkunft desselben 114; seine Beziehungen zu Nürnberg, Würzburg und dem Deutschorden 114; Abdruck einer Urkunde, enthaltend einen Revers Gregors an den Hochmeister Ludwig 113.
Heinrich II., Schenkungsurkunde desselben von 1020: 304. Klosterpolitik 127; — H. V. und die Bischofswahl 306.
Heinrich, Kardinal von Albano, Kreuzprediger 557 ff.
Heinrich von Pisa 266 f.
Held, Matth. 149.
Helvetica, Confessio 432. 448.
Henneberg, Hermann von 357.
Herbordingk, Gerhard 500; briefl. Erwähnung desselben 502.
Herbst, Hans 452.
Hermannsgrün 137 f.
Hilarius von Poitiers, seine Christologie 179 ff. 182; Abhängigkeit des Ambrosius und Augustin von ihm 181.
Hildegard, Heilige 311.
Hiltalinger 334 ff. 338 ff. (vgl. 365—389). 582.
Hippolytus 182.
Hispana 237 f. — s. Hamilton-Sammlung.
Hofmann, Generalsuperintendent 390.
Hofmeister 450 f.
Holbein 452.
Holstein, Klöster in, im 15. u. 16. sc. 608.
Holzschneidekunst in Zürich 449.
Honorius III.: 308. 597.
Hospitäler, gewöhnl. ursprünglich von Kirchen abhängig 52; Aufgabe derselben im Mittelalter 56 f.
Humbert, Kardinal 304 f.
Hundt, Hans, Rechnungsbuch des 312 f.
Hus und Wiclif 607.
Husen, Konrad von 335.

Imer, Vikar in Strafsburg 337. 338.
—, Bischof von Basel 346 f.
Innocenz II.: 306; III.: 128. 307. 598; IV.: 293; VI.: 246.
Inquisition 133. 140. 363 ff. — s. Malkaw.

Investiturstreit, die Anfänge desselben 304f.
Iroschottische Kirche 302. 595.
Ivonis episcopi Carnotensis excerpta 239—242.

Jacopone, die Lieder desselben in Cod. Nr. 345 der Hamilton-Sammlung 261—279; Abdruck des Liedes Pianze la chiesia 278f.
Jakob de Haut Pas, St., Orden 57.
Jakob von Soest, Inquisitor 358f. 361.
Jakob von Vitry, Kreuzpredigten desselben 562—572.
Jandun, Joh. von 603. 606.
Jena, die Anfänge der Univ. 153.
Joachim von Fiore 132.
Jobius 537.
Johann XXII., Vorgesch. 605f.; Chronik d. Nikolaus Minorita über seinen Streit mit den Minoriten und Ludwig d. B. 68—77; Auszüge aus derselben 82—103; Gesuch des Generalkapitels der Minoriten an ihn 103f.; Abdruck desselben 106ff.; Brief an den Priorprovinzial der Augustiner der bayr. Provinz 104. 108; W. v. Occam über ihn 108—112 vgl. 104ff.; Visio beatifica 74. 76 (vgl. 87ff.); Konsistorium v. 6. März 1322: 66. — Bettelbrief an ihn 577—580; Dekretalen J.'s. in Cod. 181 der Hamilton-Sammlung 245. 246; Regesten 605; Kunst an seinem Hofe 602. — Johann XXIII.: 356ff. 360.
Johannes von Damaskus, seine Bekanntschaft mit Justin's Schriften 509.
Johannes de Casa S. Maria 556.
Johannes Diakrinomenos 491.
Johannes Minorita 67 vgl. 64. 65.
Johannisspiel zu Dresden 313.
Johanniterorden, die gewöhnliche Ansicht über seine Anfänge 46f.; der geschichtliche Thatbestand 58f.; Bericht des Wilh. v. Tyrus und Jac. de Vitriaco über die Entstehung 49f.; Ordenssagen über dieselbe 51; Name und Heimat des angebl. Stifters Gerhard 47f.; Gerhard nicht Gründer sondern Neuordner des Hospitals 53 vgl. 46. 51; Verhältnis des Hospitals zur Kirche S. Maria Latina in Jerusalem 48f. 51f.; zur Grabeskirche 49; Name des Hospitals 53; Schenkungen Gottfrieds v. Bouillon 48; Streit des Ordens mit dem Patriarchen von Jerusalem 49f.; Klassenabteilung und die sogen. Regel des Raimund du Puy 53 bis 58; Tracht 55. — vgl. 309.
Jonas, Judicien desselben in Ehesachen 422ff. 425f.
Josephus, Excerpte aus, im Codex Baroccianus 142: 486.
Jovius 150f.
Juan de Segovia 135.
Juden, ihre Lage im Mittelalter 329 vgl. 555.
Judicia der Reformatoren, rechtliche Bedeutung derselben 412. — s. Eherecht.
Julius von Rom 511. 513f.
Jussie, Jeanne de 455. 461f.
Justiniano, Leonardo, Lieder des 262.
Justinus Siculus 506f.
Justinus Martyr s. *Ἔκθεσις πίστεως*. — Nachrichten des Photios und Eusebios über ihn 7f. 508f.; Bekanntschaft mit seinen echten Schriften im byzant. Zeitalter 509.

Kalandsbrüder 601.
Kanonistische Handschriften s. Hamilton-Sammlung.
Kappeler Krieg 451.
Karl d. Gr., Die römische Frage unter 126f.; V., sein Einzug in München 147; VI. von Frankreich 327f. 356.
Karmeliterorden 139.
Kartäuser in Preufsen 326.
Kaugisdorf (Kauxdorf) Brief von Luther an ihn 414; von Jonas 425.
Kempis, Imitatio des Thomas a 137. 301. 609f.; Verzeichnis seiner Schriften von einem Zeitgenossen 610.
Kerlinger, Walter 140.

Kefsler, Joh. 450.
Kirchenhistoriker, Griechische, zur Gesch. der Sammlung derselben 483. — Cod. Baroccianus 142: 478—494.
Klosterreformation 312. 608.
Kogelherren 311. 601.
Königstein i. T. 311.
Konrad II., seine Klosterpolitik 127. K. von Köln 598.
Konstanz, Einfluſs des Falles von K. auf die schweiz. Reformation 432; Vertrag von K. 131; Litt. über das Konzil von K. 134f. 607f.
Konzilienfeste 300.
Kopmann 140.
Krell 396.
Kreuzzug-Bewegung in Deutschland, Bernhards von Clairvaux Einfluſs auf die 127; II. Kreuzzug 127. 306; V.: 308. — Kreuzpredigten gegen den Islam, Kulturgeschichtl. Bedeutung, Charakteristik derselben 550ff.; einzelne K.-Predigten 552—572. — s. die Namen der Prediger.
Kükenbieter, Joachim 500f.; Brief desselben an Johann Garthe 502.

Lahnstein, Kurverein von 77.
Laien, Relig. Anschauung der, im Mittelalter 494ff.
Lainez, Jak. 320.
Lambert Guerrici's Bettelbrief an Johann XXII.: 577—580.
Lanfrank v. Bergamo 70.
Lang, Matth. 612.
Lapide, Joh. a 452f.
Lasco, Joh. a 451.
Leenert Bouwens 501.
Leipzig, Schlesier als Rektoren der Univ. 602. — s. Consistorium.
Leo I., Ep. ad Flavianum, Abhängigkeit derselben von Ambrosius und Augustin 175. 187f.; bildet die Frucht selbständiger christolog. Lehrbildung im Abendlande 187f. 191f.; Leo I. und der Orient 299f.; Leo X.: 316f.
Leontios, seine Nachrichten über die ἔκθεσις πίστεως 5. 42f. 508f. 517; üb. Fälschungen von Schriften des Apollinarios 514.
Leopardus 340.
Leopold von Österreich, Kreuzzug des 308; L. III. und IV., ihr Verhalten gegenüber dem Schisma 333.
Liebhart von Regensburg 334. 340.
Ligurinus 307.
Lindemann 396.
Locarno 451.
Lucca, Refugiés aus 475.
Lucius II.: 306.
Ludwig d. B. 134; urkundl. Notizen über ihn 69f. 72. 77; seine Verträge mit Friedrich d. Sch. 1325 und 1326: 605; sein angebl. Verzicht auf das Reich 606. — L. d. Fromme 304. — L. III. von der Pfalz 359f. 361.
Lul 595f.
Lüneburg 601.
Lupus, Servatus 127.
Luther, angebl. Konkordie zwischen L. und dem Wittenberger Consistorium über heimliche Verlöbnisse vom Jan. 1545: 394f. Judicia Luther's Ehesachen betreffend 1529ff.: 412—422; briefliche Erwähnung seines libellus de clandestinis desponsationibus 422; sein Brief vom 1. Okt. 1523 nicht an Hausmann 318; Brief der Erfurter an ihn betreffs der 28 Art. 145; L.'s Prädestinationslehre 612f.; seine Stellung zu den ökum. Symbolen 613f.; ein Vorwort L.'s zu den Art. Schmalk. 143; L. und die Klassiker 316; L. als Pädagog 316; seine angebl. Zusammenkunft mit Servet 475; Verzeichnis der L.-Korrespondenz 143; seine Werke E.—F. A. 315; Biographieen 315f.

Macedonios von Konstantinopel, sein Verhalten gegenüber dem Konzil von Chalcedon 573f. 576.
Magdeburg, Klosterreformation in, im 15. sc. 312.
Major 396.
Malkaw, Johannes, aus Preufsen, bisherige Litteratur über ihn 325. 355. 362; Kolmarer Handschrift seiner responsio ad sibi objecta 325f. 352. 364. 365; Auszug aus der responsio 365—389; Briefe Bischof Friedrichs und Heilmanns über ihn an die Stadt Strafsburg 584—587 vgl. 580—584; Cha-

rakteristik Malkaw's 353f.; Aufenthalt in Preufsen 326f. 582; seine Polemik gegen Klemens VII. und Karl VI. von Frankreich in Köln 327f.; Karl's VI. Versuch, ihn zu beseitigen 328; Polemik in Koblenz gegen die Juden 328ff.; M. in Mainz 330; sein Inquisitionsprozefs in Strafsburg 337 bis 355. 580—584; Romreise, Gefangenschaft in Basel 346f. 580; Abfassung seiner Verteidigungsschrift 352f. 354f. 580; Verwendung für Gregor XII. und Inquisitionsprozefs in Köln 355. 358f.; Aufenthalt in Bacharach, Streit mit der Kölner Universität 359—363; seine Beziehungen zum Deutschorden 582ff.
Mansfeld, Graf von, von ihm Luther vorgelegte Casus matrimoniales 414ff.
Manuel 449. 453.
Marburg, Religionsgespräch zu 441f.; Marburger und Züricher Originale der Marburger Artikel 146.
Marcianus, Kaiser 512f.
Maria Latina, S., Kirche in Jerusalem 48f. 51f. 309.
Marsilius von Padua 134. 578. 603. 606.
Martin von Bracara 301f. M. von Mailand 188f. M. von Päris 560.
Märtyrer in der Schweiz 434.
Massarelli 320.
Maximilian II. 399.
Mechthild von Hackeborn 605. M. von Magdeburg 605.
Melanthon und die pfälzischen Kurfürsten 145; sein Anteil an den Dresdener Bedenken in Ehesachen 395ff.; Judicien desselben in Ehesachen 417ff. 422—425.
Menius, Justus, Briefe desselben (1525—1553): 153.
Menno Simons, Mennoniten 500f.
Messe, Weihnachts-, neues Fragment einer gallikanischen 300.
Minoriten, Litt. über die 133f. Spaltungen unter den Minoriten infolge des Schismas zwischen Urban VI. und Klemens VII.: 340; Sympathieen der anderen Bettelorden mit ihrem Kampf mit der Kurie 104. — s. Nikolaus Min.; Occam; Johann XXII.; Cesena.
Mocenigo 609.
Molstein, Conrad von 418.
Moritz, Herzog von Sachsen, sein Verhältnis zur Cellischen Ordnung 398ff.
Morone 611.
Mülberg, Joh. 364f.
Münster, Bischofswahlen in 604.
Murner, Thomas 449.
Musa, Ant. 398.
Mussato, Albertino 310.
Müsserkrieg 443.
Mutius 452.

Nausea 151.
Neuilly, Fulco von 559f.
Nicephorus Kallisti, sein Name im Codex Baroccianus 142: 480—486. 489f.
Nikodemiten von Arth 454.
Nikolaus V.: 70. 76.; N., Kardinal von Aragonien, seine Sammlungen zur Papstgeschichte 251; N. von Freisingen 67. 87.
Nikolaus Minorita, Vermutungen über seine Person 67; seine Beteiligung am Kampf gegen die Kurie 76, vgl. 90—94; Verf. des Chronicon de gestis contra fraticellos, Handschriften, Ausgaben, Übersetzung desselben 63—67; Übersicht über seinen Inhalt 68—77; Auszüge aus demselben 82—103; Abweichungen des Druckes bei Baluze und des handschriftlichen N., besonders betreffs des sogen. defensorium's Occam's 78—82.
Nogaret, Wilh. v. 249.
Novalese, Kloster 253. 256.
Novara, Pergamentcodex (X sc.) 299.
Novatian 182.
Numidius 60.
Nürnberg, Zusammenkunft der fränkischen Bischöfe in N. 1410: 357; Einführung des evang. Gottesdienstes in 318.

Occam, Wilh. v., Litt. über 603; sein Beiname venerabilis inceptor 80f.; fälschl. ihm zugeschriebene

Schriften 81f.; seine Gefangenschaft in Avignon 105f.; urkundl. Notizen über seine Teilnahme am Kampfe gegen die Kurie 70. 71. 73. 75; sein Brief an das Generalkapitel der Minoriten in Assisi 104ff.; Abdruck desselben 108—112; das sogen. defensorium Occam's 78—82.
Occident, relat. Selbständigkeit desselben in der christol. Lehrentwickelung 182—188. 191; Einfluſs desselben auf den Orient 188f. 192; Trennung des orient. u. occid. Reiches 190. — s. Augustin.
Ochsenstein, Joh. von 332.
Ökolampad's Geburtstag 451; seine Tauflehre 433. 446.
Oliver 562.
Olivi 133. 604.
Oporto, Kreuzpredigt d. Bischofs von (bei Osbern) 556f.
Ordinacio de predicacione S. Crucis in Anglia 561f.
Orient, Lat., Manuskripte zur Gesch. desselben 308f. — s. Occident.
Origenes, Christologie des 185.
Orleans, Abhandengekommene Handschriften aus der Bibliothek von 599.
Osbern, Kreuzpredigt in seinem Berichte De expugnatione Lyxbonensi 556f.
Osnabrück, Bischofswahlen in 604.
Ostrorog 140f.
Ottmansdorff 417.
Otto I., sein Privilegium von 962: 303f. 596. — IV., Papstbriefe gegen 598.

Paderborn, Bischofswahlen in 604.
Pallium, Verleihung des, 132.
Paris, Synode von 1559, Bekenntnis der 464; Malereien in den Codices der Pariser Nationalbibliothek 309. 598; päpstliche Originalbullen im Nationalarchiv 306f.; Codex Parisinus 450: 509.
Paris de Grassis 138f.
Passionspredigt und Passionsspiel 600.
Pastorellen, Die 290—296.
Patarenismus 602.
Patristische Litt., Anfänge der 120ff.
Patrizzi 135.
Patschkau, Marienbruderschaft in 602.
Paul II.: 138. — III.: 152. 587ff.
Pegau, Abt von 421f.
Pellican 318.
Perugia, Generalkapitel der Minoriten in, urkundl. Notizen über dasselbe 68 (vgl. 104). 69. 96f.; Abdruck eines Gesuches desselben an Johann XXII.: 106ff. vgl. 103f.
Pestepidemien im 14. sc. 612.
Peterskirche, Inventar der 601f.
Peterspfennig 602.
Petrarka, Lieder des 262.
Pfeffinger 396.
Philipp von Hessen 433. 441ff. — Ph. von Oxford 561f. — Ph. der Schöne 249f.
Philipps, Dirk und Ubbo 500f.; briefliche Erwähnung derselben 502.
Photios, seine Nachrichten über Justin 7f. 508f.; Auszüge desselben aus Philostorgios im Cod. Baroccianus 142: 489. 492f.
Pileus de Marini 135.
Pilgerreisen im Mittelalter 312f.
Pipin, Die römische Frage unter 126f.
Pisa, Litt. über das Konzil von 135.
Platter, Thomas und Felix 452.
Plotinos 503.
Pojet, Bertr. de, Kardinalbischof von Ostia 73.
Polemon (Polemios) 545.
Pönitentialbücher 594f.
Poppo von Stablo 127.
Porral 461.
Preufsische Klöster, Bildung in denselben im 14. sc. 326.
Pseudo-Isidor 127. 236ff. — s. Hamilton-Sammlung.
Pseudo-Justin s. *Ἔκθεσις πίστεως.*
Puppio, Guido de 102.
Puy, Raimund du, Die sogen. Ordensregel des 53—58.

Quatuor Coronati 120.

Ragusa, Joh. von 361. 363.
Rappoltstein, Hugo von 332.
Reformation in der Schweiz, Litt. der Jahre 1879—1882 über die Vorgesch. derselben 429 bis 433; über die R. der deutschen Schweiz 433—455; der französischen 455—477.
Refugiés in der Schweiz 454.
Regesten 104. 593. 595. 604f.
Reifenschneider 396.
Reinhardsbrunn, Annal. 600f.
Rense, Weistum von 77.
Reutlinger, sein hist. Sammelwerk in Überlingen 136.
Rorschach, Reformation in 449.
Rostock, Beghinen u. Begharden in 139f.
Rothrufsland 600.
Rudolf, J. R., Prof. in Bern, 454.
Rupertsberg 311.

Saarwerden, Friedr. von 327f. 357.
Sangerhausen, Augustinerkloster in 146f.
Sanguinazio Paduano, Jac., Lieder des 262.
Sanudo, Marino, d. J. 603.
Schaffhausen 450.
Schenkungsurkunden, Abnahme in der Anführung der Motive in denselben vom 11. bis 13. sc. 495f.; Bibelsprüche aus französischen Sch. des 11. sc.: 496—499.
Scheurl, Christoph, d. Ä., Bruderschaftsbriefe für 296f. 298.
Schiller, Hans 418f.
Schmalkaldische Artikel, ein Vorwort Luther's zu denselben 143; Sch.-Bund, Verhandlungen desselben in Frankfurt a. M. 14.—18. Februar 1539: 148f; Sch.-Krieg. Einfluſs desselben auf die Schweiz 432; zur militärischen Würdigung desselben 150f. 318f.
Schmettau, Grafen 390.
Schneidewin 396.
Scholastik, ihr Verhältnis zu den Problemen der Metaphysik 301.
Schwäbisch-Hall, Sekte von 293.
Schweiz, s. Reformation, Buchdruck, Zwingli, Zürich.
Servet 475.
Sibylle 115—118.
Side, Philippus von 487.
Sigismund, Die sogen. Reformation des Königs 141.
Sixti IV. ad Paulum III. Compositionum defensio 152.
Solothurn 431.
Sozomenos, Kirchengesch. des, im Codex Baroccianus 142: 478 bis 482.
Spalatin, Judicien der Reformatoren an ihn in Ehesachen 420. 422ff. 425ff.
Spoleto, Rainald von 598.
Stähelin, Pfr. in Zofingen 451.
Staupitz, Joh. von, Streit zwischen ihm und seinem Orden 1510: 297f.; Bruderschaftsbrief desselben für Scheurl d. Ä. 296f.
Stella clericorum 610.
Stephan IX.: 304.
Stephani, Bernh. 52.
Stigel, Joh., Brief desselben vom 12. März 1548: 153.
Strafsburg, kirchliche Verhältnisse daselbst zur Zeit des Schismas zwischen Urban VI. und Klemens VII.: 331ff. 342f.; politische Korrespondenz St.'s zur Zeit der Reformation 443.
Symmachus, Synode über, im Jahre 502: 594.
Synodalleitung im Mittelalter 132.

Taloscham 299.
Tauber, Caspar 611.
Taufgesinnte 500f.
Teschen 612.
Thalheim, Heinrich von 73. 75.
Theodor von Canterbury 594.
Theodoret's Notizen über Apollinarios von Laodicea 512. 522. 526; Excerpte aus Th. im Cod. Baroccianus 142: 485; seine Kommunikation mit dem Occident 188f.
Theodoros von Mopsuestia 504. 534f.
Theodorus Lector, Auszüge aus seiner historia tripartita im Codex Baroccianus 142: 487 bis

491; Erklärung der Stelle II, 23 seiner Kirchengesch. 573—577.
Theophanes, seine Notizen über das Verhalten Elias' von Jerusalem gegenüber dem Konzil von Chalcedon 573—577.
Thomas von Aquino, Litt. über 300.
Thüringen, kirchl. Verhältnisse daselbst im Anfang des 16. sc.: 141f.
Thimotheos von Berytus 537.
Toke, Heinr. 311f. 603.
Tom (Tonc, Tunc) s. Gerhard.
Tours, Abhandengekommene Handschriften aus der Bibliothek von 598f.
Translation, Bischöfliche, seit Gregor VII.: 132.
Trient, Konzil 151f. 320; Orden der Kreuzträger in 612.
Trithemius 139.
Trium partium collectio 240f. 242 cf. 239f.
Turre, Bertr. de 70—73.
Turrettini 477 vgl. 456.
Tyrus, Wilh. von 128; litterarisches Verhältnis desselben zu Jac. de Vitriaco 49; sein Bericht über die Anfänge des Johanniterordens 47. 49f. 52f.

Ubbo Philipps, Ubbiter 500f.; briefl. Erwähnung derselben 502.
Überlingen im Bauernkrieg 144; Bibliothek in 136.
Ulfila, Quellen zur Gesch. desselben 593f.
Urban II., Beatifikationsdekret für 300; seine Kreuzpredigt auf dem Konzil von Clermont 552f.
Urban VI. und Klemens VII., Stellung Deutschlands zum Schisma 323ff. 328. 331—334. 335ff. 340. 581; Anteilnahme Urban's am Streite Karl's VI. mit Wilh. von Geldern 327; Litt. über Urban VI.: 138. — s. Malkaw.
Urkundenwesen, Päpstliches, im 11.—13. sc. 125.
Uttwiler Handel 454.

Vadian 433. 449f.
Valarese, Jac., Lieder des 262.
Valentinus, Apollinarist 545.
Vaticanische Regesten in München 104.
Venantius Fortunatus 286.
Venedig, Friede von 131.
Verallo 151.
Viglius 150f.
Vilmergerkrieg 454.
Visio beatifica 74. 76 vgl. 87ff.
Visitatoren, Wittenberger, Entscheidung derselben in Ehesachen 427f.
Vitriaco, Jac. de, litterarisches Verhältnis desselben zu Wilh. von Tyrus 49; sein Bericht über die sogen. Regel des Raimund du Puy 54ff.

Waadtland, Reformation im 463.
Waldmann'sches Konkordat 429. 430.
Watt, Joach. von 433. 449f.
Weisbach, Joach. von 420f.
Weifs 396.
Wenzel, König, seine Gewaltthätigkeiten gegen die Juden 329; seine Haltung gegenüber dem Schisma 331f. 333f. 356.
Werner, Erzbischof von Trier 328. 329. 359.
Wesel, Bestimmung der Stadt W. über die Juden 329.
Wibert von Ravenna 132.
Wiclif, Ausgabe seiner latein. Streitschriften 607; Hus und W. 607.
Wiedertäufer und Franziskaner 501; W. und Taufgesinnte 501.
Wilfrid, Erzbischof von York 125.
Wilhelm von Berg 357; W. von Geldern 327f.; von Tyrus 128.
Willibald, Vita Bonifatii 126. 302.
Windesheimer Kongregation 608.
Wismar 140.
Wittenbergisches Buch 392f. — s. Luther. Consistorium.
Witzel 151.
Wolfach, Heinr. von 336f. 338. 344f.
Wolsey, Kardinal 125.
Wolynien 600.
Worms, Reichstag von 1521: 317; Wormser Konkordat 597.

Zelle s. Celle.
Zenzelinus de Cassanis 245 f.
Žižka, Joh. 135 f.
Zürich, Reformation in, Litt. 433 vgl. 429; Buchdruck in Z. 429. 430. 449; Motive und Zeitpunkt des Anschlusses an Zwingli seitens des Rates von Z. 438 f.; Anfänge des Streites mit den fünf Orten 433. 440; Schulwesen, Zensur in Z. 433. 447 f.
Zwingli, Litt. über ihn 433. 447 vgl. 429; vorreformatorische Vergehen und Ehe 436 ff.; Kriegsplan von 1524: 440 f.; Beziehungen zu Landgraf Philipp, politische Pläne 433. 441—444; Bestrebungen für das Schulwesen 447 f.; zeitgenössische Stimmen über seinen Tod 433. 444 f.. seine Tauflehre 433. 445 f.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.